



Peter Riedel

Mit Mitra und Statuten

Bischöfliches Handeln in der spätmittelalterlichen
Diözese Brandenburg

Lukas Verlag

Mit Mitra und Statuten

Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte

Im Auftrag der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.
und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
herausgegeben von Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann

Band 19

Peter Riedel

Mit Mitra und Statuten

Bischöfliches Handeln in der spätmittelalterlichen
Diözese Brandenburg

Lukas Verlag

Abbildung auf dem Umschlag:

Ausschnitt aus dem *Missale Brandenburgense* des Bischofs Joachim von Bredow; Nürnberg; Georg Stuchs, 14. Juli 1494. Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, 2° Inc 1909a, Bl. 1a. <https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN674646002>. Gesamtkatalog der Wiegendrucke: M24286

Zugl.:

Dissertation, Universität Potsdam, Philosophische Fakultät, 2016

Gutachter: Prof. Dr. Heinz Dieter Heimann (Potsdam),

Prof. Dr. Helmut Flächenecker (Würzburg)

© by Lukas Verlag

Erstausgabe, 1. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten

Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte

Kollwitzstraße 57

D 10405 Berlin

www.lukasverlag.com

Reprographie und Umschlag: Lukas Verlag

Satz: Alexander Dowe (Lukas Verlag)

Druck: Westermann Druck Zwickau GmbH

Printed in Germany

ISBN 978-3-86732-264-5

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
Fragen und Forschungen	9
Neuer Blick auf Kirchen- und Landesgeschichte: Pontifikales Handeln	14
Das Bistum Brandenburg: Historischer Überblick	23
Bischöfliches Handeln exemplarisch: Das Beispiel Zerbst	27
Zerbst als Fallbeispiel	27
Die Stellung der Stadt im Bistum	35
Geistliche Institutionen und bischöfliches Handeln	38
Kollegiatstift St. Bartholomäi	38
Pfarrkirche St. Nikolai	53
(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster	55
Konvente und Termineien der Bettelorden	65
Hospitäler und Kapellen	75
Kaland und Bruderschaften	77
Zusammenfassung und Ausblick: Zerbst als »Fall« und »Beispiel«	83
Bischöfliches Handeln normativ: Synoden und Statuten	91
Grundlagen bischöflicher Rechtssetzung	91
Synoden und Statuten im Bistum Brandenburg: Überblick und Überlieferung	93
Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts	98
Exkurs: Cathedraticum, Synodalia und	104
Synodaticum	110
Statuten des 14. und frühen 15. Jahrhunderts	

Statuten Stephan Bodekers (reg. 1421–59)	123
Statuten Dietrichs von Stechow (reg. 1459–72)	130
Statuten des späten 15. Jahrhunderts	133
Die Synode von 1512	137
 Zusammenfassung: Rechtssetzung als bischöfliches Handlungsfeld	138
 Bischöfliches Handeln durch andere: Stellvertreter und Amtsträger	143
Weihbischöfe	143
 Bischof, Kurie und Kapitel	168
Archidiakonate Brandenburg und Leitzkau	169
Ausbildung der bischöflichen Kurie	173
Offiziale und Generalvikare	177
 Pröpste der Neuen Lande	184
Propstei Berlin	185
Propstei Liebenwalde bzw. Templin	203
Propstei Stolpe bzw. Angermünde	205
Propstei Bernau	209
 Zusammenfassung: Handeln durch andere – bischofsnah und bischofsfern	217
 Fazit: Gladium spiritualem vibravit?	219
 Anhang	
Quellen- und Literaturverzeichnis	225
Ungedruckte Quellen und Inkunabeln	225
Gedruckte Quellen, Regesten und bis 1800 erschienene Literatur	226
Nach 1800 erschienene Literatur	232
Internetressourcen	259
Amtszeiten der Bischöfe von Brandenburg bis zur Reformation	260
Personenregister	262

Vorwort

Deo gratias! Wenn mit diesem Buch nun leicht überarbeitet die Studien des Verfassers zum Druck gebracht werden, die im Sommersemester 2016 unter dem Titel »*Gladium spiritualem vibravit?* Felder und Formen bischöflichen Handelns in der spätmittelalterlichen Diözese Brandenburg« von der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen wurden, dann steckt in diesem Aufruf doppelte Bedeutung: zum einen der Stoßseufzer »Gott sei Dank«, dass ein lange währendes Projekt damit zu seinem Ende gekommen ist, zum anderen aber auch das liturgische »Dank sei Gott« – und diesen Dank so auszusprechen ist mir, nicht nur angesichts des kirchengeschichtlichen Themas meiner Arbeit, ein Anliegen.

Ebenso ist es mir freilich Bedürfnis und Verpflichtung, den vielen Menschen und Institutionen zu danken, die die Entstehung meiner Dissertation begleitet und gefördert haben. Zuvorderst gilt dieser Dank Heinz-Dieter Heimann, der nicht nur diese Arbeit betreut hat, sondern als akademischer Lehrer für mich prägend war, nicht zuletzt durch freundschaftlichen Rat auch in schwierigen Phasen. Helmut Flachenecker von der Universität Würzburg gebührt mein Dank für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens. Leider nur noch ein posthumes »Vergelt's Gott« kann ich Dietrich Kurze nachrufen, der als Emeritus der Freien Universität Berlin bis ins hohe Alter hinein Anteil an meiner Arbeit nahm und mir mit seinem Rat zur Seite stand. Stets wohlwollend standen Monika Fenn, Johann Evangelist Hafner und Dagmar Klose meinen akademischen Wanderungen zwischen Mediävistik, Religionsgeschichte und Geschichtsdidaktik gegenüber; ich danke ihnen für die Möglichkeit, während der Promotionszeit an ihren Arbeitsbereichen in Potsdam tätig sein zu dürfen. Dankbar blicke ich auch auf die freundschaftliche Begleitung auf diesem Weg durch viele Kolleginnen und Kollegen im Umfeld des Historischen Instituts der Universität Potsdam: Insbesondere Sascha Bütow, Eike Faber, Thomas Fischbacher, Ellen Franke, Christian Gahlbeck, Marie-Luise Heckmann, Oliver Linz, Mario Müller, Lutz Partenheimer, Christian Popp, Philipp Salomon-Menger, Holger Schmidt, Uwe Tresp, Jan Winkelmann und Birgit Zacke haben in Gesprächen und gemeinsamen Projekten mit ihrer je eigenen Art zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen. Vollendet wurde die Arbeit nach meinem Wechsel an die Universität Bielefeld, wo Stefan Gorissen und Jörg van Norden die nötigen Freiheiten gewährten; ihnen gilt mein Dank ebenso wie Britta Hochkirchen für ihre hilfreichen Anstöße in der Schlussphase der Arbeit. Immer mit den richtigen Worten, Gesten und Taten waren Martin Bauch, Agnes Baumert, Ansgar Köb, Christian Vaas und nicht zuletzt meine Eltern, Ernst und Maria Riedel, zur Stelle. Herzlichen Dank!

Ideelle und finanzielle Förderung durfte ich bereits als Student durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes erfahren; erste akademische Gehversuchte

ermöglichte das berufsbezogene Mittelalterkolleg »Kloster und Welt im Mittelalter« am Institut zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens (IEMAN) an der Universität Paderborn. Das Dissertationsprojekt schließlich wurde durch ein Stipendium der Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung entscheidend gefördert. Allen genannten Institutionen und den für die Auswahl und Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten Verantwortlichen sei hier gleichfalls gedankt.

In Zerbst gewährten Juliane Bruder, Heinz-Jürgen Friedrich und Hannes Lemke sehr hilfsbereit unkomplizierten Zugang zu Archivbeständen und gaben wertvolle Hinweise, wofür ich herzlich danke. Holger Schmidt erleichterte durch das Digitalisieren vieler der dortigen Quellen die Arbeit damit.

Dem Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Klaus Neitmann, gilt Dank dafür, die vorliegende Arbeit in die von ihm gemeinsam mit Heinz-Dieter Heimann herausgegebene Reihe der Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte aufgenommen und ihr Erscheinen gefördert zu haben; der Lukas Verlag mit seinem Verleger Frank Böttcher und seinem Mitarbeiter Alexander Dowe hat sie in guter Zusammenarbeit nach den Vorgaben der Reihe gestaltet und zum Druck gebracht. Besonderer Dank gilt Ellen Franke, die mit ihrer Expertise die Karte im Vorsatz dieses Bandes gestaltet hat.

Martin Bauch, Eike Faber, Felix Großklaß, Ernst Riedel und Christian Vaas bewahrten mich durch ihre kritische Durchsicht des Manuskripts vor so manchem Fehler; auch Jan Brademann und Christian Popp gaben vor der Drucklegung noch einmal wertvolle Hinweise. Ihnen allen sei dafür herzlich gedankt.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Patenkindern Camillo, Hannah, Johanna, Ragnar und Tobias – und allen, die an ihr Entstehen geglaubt haben.

*Bielefeld, am Fest des heiligen
Bernhard von Clairvaux 2018*

Peter Riedel

Einleitung

Der Anfang ist ungewiss. Nur scheinbar eindeutig datiert die erhaltene Urkunde, mit der König Otto I. (reg. 936–973) einen Bischofssitz im Hevellergau auf der Burg Brandenburg gründete, diesen Akt auf den 1. Oktober 949¹, und wie ein Widerhall der unsicheren Zeiten des 10. Jahrhunderts bestehen bis heute Zweifel – und »Zweifel am Zweifel«² – am Jahr der Bistumsgründung. Doch auch wenn die Forschung sich in den vergangenen Jahren noch einmal sehr intensiv mit den wenigen ersten Jahrzehnten der Diözese Brandenburg – die 983 im sogenannten Slawenaufstand faktisch erst einmal wieder unterging – beschäftigt hat, soll gerade nicht jener frühen Geschichte des Bistums das Interesse unserer Studien gelten. Vielmehr wollen wir einen systematisch-chronologischen Zugriff auf jene rund vier Jahrhunderte zwischen der Wiederbegründung des Bistums in der Mitte des 12. Jahrhunderts und seinem Ende in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts versuchen. Unser Augenmerk soll dabei – ebenso in Ergänzung wie in Abgrenzung zur bisherigen Forschung – besonders dem im engeren Sinne episkopalen oder pontifikalen Handeln der Brandenburger Bischöfe gelten und damit – soweit möglich – an einer Schnittstelle von Landes- und Kirchengeschichte den Blick weniger auf das weltliche denn auf das geistliche Handeln der Ordinarien und ihre damit verbundenen Einflussmöglichkeiten richten. Die Ausgangslage ist dabei, wie nachfolgend zu zeigen ist, eine durchaus disparate.

Fragen und Forschungen

»Ich weiß nicht,« – so leitete Samuel Lenz seine 1750 erschienene *Diplomatische Stifts-Historie von Brandenburg* ein – »was die Stifter Brandenburg und Havelberg versehen haben müssen, daß sich keiner in den vorigen Zeiten mit derselbigen Beschreibung [hat, P. R.] beschäftigen wollen.«³ Im Namen der derartig angefragten Historiographen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts entgegnen zu wollen, verbietet sich naturgemäß, doch manche Hemmnisse der Forschung gelten bis heute, sodass sie zu skizzieren zugleich eine Antwort auf Lenz' Frage geben mag:

Die Schwierigkeiten, sich der Geschichte des Bistums Brandenburg zu nähern, beginnen bereits mit der mittelalterlichen Geschichtsschreibung, denn eine über das Hochmittelalter deutlich hinausgehende Bistumschronik – so unterschiedliche Textgattungen darunter in der Forschung auch, als *gesta episcoporum* typisierend zusammen-

1 Die Urkunde befindet sich als U 1 im Domstiftsarchiv Brandenburg; vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 1, S. 429f.

2 VON SCHNURBEIN: Zweifel.

3 LENZ: Stifts-Historie, S. 1, mit der Marginalie »Mangel der Scribenten von diesem Stifte.«

gefasst, verstanden werden⁴ – fehlt im Gegensatz zu vielen anderen Diözesen für das Bistum Brandenburg. Erst jüngst ist die *Chronica episcoporum Brandenburgensium* aus einer Weimarer Handschrift erstmals untersucht und ediert worden⁵, die zwar im Vergleich zu den teils sehr fragmentarischen weiteren Textzeugen einer verlorenen »originalen Brandenburger Bistumschronik«⁶ aus dem 13. Jahrhundert manche Erweiterung bietet, über einen mit Bischof Otto [von Mehringen] (reg. 1251/52–61) endenden Bischofskatalog aber auch kaum hinausgeht. In späterer Zeit richtete selbst ein in Diensten des Bistums stehender Chronist wie Engelbert Wusterwitz (um 1385–1433) sein Interesse weit stärker auf das politische Geschehen in der Mark Brandenburg vor dem Hintergrund ihres Übergangs an die Hohenzollern als auf die kirchlichen Gegebenheiten.⁷

Dieser Mangel an annalistischen und chronikalischen Quellen fand seine Fortsetzung in der urkundlichen Überlieferung: Während das Brandenburger Domstift auch nach der Reformation als nunmehr evangelische Einrichtung bis heute erhalten blieb – und mit ihm das Archiv des Domkapitels –⁸, wurden die bischöflichen Bestände nach der Auflösung des Hochstifts und dem kirchenrechtlichen Ende der Diözese durch ihre Eingliederung in die Landeskirche unter dem kurfürstlichen Summepiskopat nicht zentral bewahrt und gingen so in weiten Teilen verloren.⁹ Zur Orientierung: Die von Wolfgang Schößler mustergültig in Regesten erschlossenen Bestände des Domstiftsarchivs Brandenburg umfassen für die Zeit von 948 bis 1487 insgesamt 631 Einträge zum Domkapitel, während er für das Hochstift gerade einmal 45 bischöfliche Urkunden verzeichnen konnte.¹⁰ Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam umfasst die einschlägige Repositur (Rep. 10A Hochstift Brandenburg) 22 Urkunden aus der Zeit zwischen 1270 und 1560, dazu vier Akten (1483–1560)¹¹; hinzu kommen bischöfliche Urkunden, die in den Beständen der Empfänger – etwa einzelner Klöster oder Kirchen – überliefert sind. Eine gewisse Bedeutung hat auch

4 Vgl. zur Bistumschronistik zuletzt etwa PLESSOW: Geschichte, S. 107–140; FLACHENECKER: Bistumschroniken; FLACHENECKER: Bild; skeptisch zur Aussagekraft spätmittelalterlicher Chroniken und Kataloge in Halberstadt GRIEME: Aussagekraft.

5 Vgl. MECKELNBORG: Tractatus, S. 79–95 und S. 122–131 (Edition und Übersetzung).

6 Die Begrifflichkeit folgt hier pragmatisch MECKELNBORG: Tractatus, S. 92, ohne damit Stellung in einer philologisch-textkritischen Diskussion um die Originalität mittelalterlicher Texte nehmen zu wollen.

7 Vgl. STUDT: Wusterwitz; ZACKE: Wusterwitz; BERGSTEDT: Überlegungen; BERGSTEDT: Untersuchungen.

8 Ohne Relevanz sind in diesem Zusammenhang die kurzzeitigen Aufhebungen des Domstifts zwischen 1809 und 1823 bzw. 1930 und 1935, vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 229 und S. 235.

9 Ähnlich stellt sich die Situation beispielsweise in Naumburg dar, wo der Bestand des Hochstiftes »ab dem Ende des 13. Jahrhunderts im wesentlichen nur der Urkundenbestand des Domkapitels« ist, während die bischöflichen Urkunden weitestgehend verloren sind. Der Merseburger Urkundenfonds ist hingegen »aus der Arbeit des Hochstifts Merseburg in seiner Einheit von bischöflicher und kapitularischer Gewalt erwachsen.« (NAGEL: Domkapitel, S. 252f.).

10 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I.

11 Vgl. <http://www.recherche.im.blha.de/archivplansuche.aspx> [14. August 2018].

die Überlieferung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, wo allerdings kein geschlossener Bestand bischöflicher Provenienz vorhanden ist.¹²

Vor diesem Hintergrund ist es Samuel Lenz und seinen Zeitgenossen Georg Gottfried Küster (1743)¹³ und Philipp Gercken (1766)¹⁴ zu danken, dass sie – ähnlich wie zuvor schon Johann Christoph Beckmann für Anhalt (1710)¹⁵ – im historiographischen Stil der damaligen Zeit Urkunden über bischöfliches Handeln in Brandenburg gezielt zusammengetragen und zum Druck gebracht haben, auch wenn ihre Wiedergabe der Quellen nicht neuzeitlichen Editionsmaßstäben entspricht. Dies gilt umso mehr, da der Blickwinkel der brandenburgischen Editoren des 19. Jahrhunderts eben kein kirchen-, sondern ein landeshistorischer war: Anders als etwa die *Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis* (1876–99) oder das *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe* (1883–89) nahm der *Codex diplomaticus Brandenburgensis* (1838–69) eben keine bischöfliche Perspektive ein, wenngleich einer seiner Bände einen deutlichen Schwerpunkt bei der Überlieferung von Bistum und Domstift setzt.¹⁶

Keineswegs bittere Ironie der Geschichte, sondern durchaus auch dieser Quellenlage geschuldet, war es, dass gerade das Bistum Brandenburg und seine geistlichen Institutionen zu Beginn des 20. Jahrhunderts dann vom neuen Projekt der *Germania Sacra* als erstes in den Blick genommen wurden: »Die Wahl gerade von Brandenburg empfahl sich auch deshalb, weil dieses Bistum weder den Umfang der älteren deutschen Bistümer noch deren Bedeutung hat; den bescheideneren Verhältnissen entspricht auch die dürftigere Überlieferung, die nicht nur leichter erreichbar, sondern auch leichter zu bewältigen war.«¹⁷ Dennoch dauerte es bis 1929 bzw. 1941, bis die beiden Bände der *Germania Sacra* zum Bistum Brandenburg erscheinen konnten.¹⁸ Die darin gegebene Literaturübersicht zum Forschungsstand hinsichtlich des Hochstifts fiel überschaubar aus.¹⁹ Unter den angeführten »Allgemeinen Darstellungen« entspricht allein die Studie von Fritz Curschmann (1906)²⁰ den Anforderungen moderner Geschichtswissenschaft; mit ihren zahlreichen Anmerkungen dient sie bis heute als Grundlage weiterer Forschungen. Unschwer erkennbar ist ein

12 Für die Streuung der Urkunden in den Beständen vgl. beispielhaft für das Pontifikat Dietrichs von Stechow die Archivnachweise bei MÜLLER: *Regesten*.

13 Vgl. KÜSTER: *Bibliotheca*.

14 Vgl. GERCKEN: *Stifts-Historie*.

15 Vgl. BECMANN: *Historie*.

16 Vgl. CDB I 8.

17 GS BRANDENBURG I, S. XIII.

18 Vgl. GS BRANDENBURG I; GS BRANDENBURG II. – Im Jahr 1933 erschien zudem der Band zum benachbarten Bistum Havelberg (GS HAVELBURG), das in den Darstellungen der »brandenburgischen« Kirchengeschichte aus Perspektive des weltlichen Territoriums zumeist neben der Diözese Brandenburg (und dem dritten im Gebiet des Kurfürstentums liegenden Bistum Lebus) mit in den Blick genommen wurde. Bei aller zeitlichen Parallelität von Brandenburg und Havelberg zwischen Gründung, Wiederbegründung und Untergang war die innere Entwicklung der Bistümer doch eine unterschiedliche, weshalb auf Havelberg in dieser Untersuchung zum konkreten bischöflichen Handeln aus diözesanem Blickwinkel heraus nicht näher eingegangen werden soll.

19 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 3–6.

20 Vgl. CURSCHMANN: *Diözese*.

Schwerpunkt bei den spezialisierteren Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Bistums: Beginnend mit Georg Wilhelm von Raumer (1841) über Hugo Hädicke (1882) und Felix Priebatsch (1899–1901) bis zu Bruno Hennig (1906) führt die Bibliographie vor allem solche Titel auf, die sich der »Unterordnung der Bischöfe [...] unter die Landeshoheit«²¹, der »Reichsunmittelbarkeit und [...] Landsässigkeit der Bistümer«²², schlicht »Staat und Kirche in der Mark Brandenburg«²³ oder der »Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern«²⁴ widmeten. Damit war eine Blickrichtung vorgegeben, die noch 1995 die spätmittelalterliche Kirchengeschichte der Mark unter der Überschrift »Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bischöfe«²⁵ zu betrachten suchte. Bereits 1979 allerdings hatte Peter-Michael Hahn dem den Befund entgegengesetzt, dass die »brandenburgischen Bischöfe [...] es verstanden [hatten], ihren Hochstiftern auch nach der Aufgabe engerer Bindungen an Kaiser und Reich gegenüber den brandenburgischen Kurfürsten auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Wirtschaftsordnung eine Eigenständigkeit zu bewahren [...]«²⁶. Die bischöfliche Gewalt habe »einen so hohen Grad der Verdichtung erreicht [...], daß die Lebensverhältnisse der bäuerlichen, bürgerlichen und – mit Einschränkungen – der adeligen Hintersassen ausschließlich durch Entscheidungen stiftischer Herrschaftsorgane bestimmt wurden«.²⁷ Karl-Heinz Ahrens hat diese Thesen – die so bestenfalls für den doch vergleichsweise geringen Hochstifts- und Kapitelsbesitz Geltung hatten – 1988 ein Stück weit einschränkt, ohne dabei aber hinter Hahns grundsätzlich neue Einschätzung zurückzufallen.²⁸ Zuletzt haben sich insbesondere Clemens Bergstedt²⁹ (2009) und Rüdiger von Schnurbein³⁰ (2009) sowie zeitlich fokussierter Jan Kunzek³¹ (2014) der Frage nach dem Verhältnis von Bischöfen und Markgrafen in differenzierter Weise neu angenommen.

Ein kultur- oder religionsgeschichtliches Interesse stand hinter diesen Fragen lange Zeit weit zurück, obschon etwa die Kapelle der bischöflichen Burg Ziesar für die Ausflügler des Historischen Vereins zu Brandenburg im Jahr 1902 »selbst in ihrem vielfach beschädigten Zustande tiefen Eindruck auf den Besucher macht[e]«³²; der Impuls zum Erhalt und zur weiteren Beschäftigung mit der Bischofsresidenz blieb

21 VON RAUMER: Unterordnung.

22 HÄDICKE: Reichsunmittelbarkeit.

23 PRIEBATSCH: Staat.

24 HENNIG: Kirchenpolitik.

25 BÖCKER: Festigung, S. 192; ähnlich im Titel 1989 SCHMIDT: Einschränkung.

26 HAHN: Kirchenschutz, S. 203.

27 HAHN: Kirchenschutz, S. 203.

28 Vgl. AHRENS: Stellung; Zustimmung zu Hahn hingegen bei BOOCKMANN: Rezension Hahn.

29 Vgl. BERGSTEDT: Beziehungen.

30 Vgl. VON SCHNURBEIN: Partner, der feststellt, dass es »[v]ermutlich unserem säkularen Zeitalter geschuldet ist, dass die Geschichtswissenschaft viel Bedeutung dem Problem der Reichsfreiheit der Bistümer beigemessen und weniger Wert auf die geistlichen Aufgaben gelegt hat.« (S. 365).

31 Vgl. KUNZEK: Auftrag, der sich – wiederum aus politisch-weltlicher Perspektive – auf die drei märkischen Bistümer in ihrem Verhältnis zu Kurfürst Albrecht Achilles (reg. 1470–86) konzentriert.

aber vorerst ohne Folgen. Bischofliche Handschriften und Drucke theologischer oder kirchenrechtlicher Natur wurden eher mit einem Interesse an bibliothekarischen Rara als mit Blick auf ihre Inhalte betrachtet; auch eine in der Bibliothek der Brandenburger Pfarrkirche St. Gotthardt aufgefunden päpstliche Ablassurkunde aus dem Jahr 1457 galt eher als singuläre historische Kuriosität, als dass man sie in den Kontext des mittelalterlichen Ablasswesens gestellt hätte.³³ Dieses Bild hat sich vor allem seit der letzten Jahrtausendwende deutlich verändert, befördert nicht zuletzt durch Arbeiten rund um die mit dem 2005 dort eröffneten Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters neu in die Öffentlichkeit gerückte Bischofsresidenz Ziesar.³⁴ Eine Vielzahl von Aufsätzen etwa zur Liturgie³⁵, zur bischöflichen Memoria³⁶, zur Gesetzgebung³⁷, zur Residenzbildung³⁸ und zur Baugeschichte³⁹, die hier nur beispielhaft angeführt seien, hat dazu beigetragen, bischöfliches Handeln in Brandenburg im Kontext eines neuen Interesses an kirchengeschichtlichen Fra gestellungen⁴⁰ in weitaus größerem Umfang als bisher erkennbar werden zu lassen.

Wenngleich also – sicherlich bedingt auch durch die politische Situation in der Zeit der deutschen Teilung – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Vergleich zu den letzten Jahren vergleichsweise weniger speziell zur Geschichte des Bistums Brandenburg geforscht und publiziert wurde⁴¹, so gab es doch Vorreiter, deren Arbeiten in ihrem Wert für die folgende Forschung kaum hoch genug geschätzt werden können. Zu nennen ist hier vor allen anderen Dietrich Kurze, dessen Œuvre allein zur brandenburgischen Kirchengeschichte profunde Überblicksdarstellungen ebenso umfasst wie zahlreiche Spezialstudien zu historischen Fragen vom 10. bis zum 16. Jahrhundert.⁴² Seiner akademischen Schülerin Annette Wigger verdankt sich eine 1992 erschienene Dissertation über Bischof Stephan Bodeker (reg. 1421–59)⁴³, bei der es sich um die zweite monographische Abhandlung über einen brandenburgischen Bischof überhaupt handelt.⁴⁴ Zuvor war nur mit Dietrich von der Schulenburg (reg. 1365–93) ein Brandenburger Oberhirte in den Mittelpunkt einer ausführlichen Betrachtung gestellt worden.⁴⁵ Inzwischen liegt mit einer Arbeit von Mario Müller

32 VEREINS-CHRONIK 1904, S. 108.

33 Vgl. VEREINS-CHRONIK 1904, S. 116–118.

34 Vgl. BERGSTEDT/HEIMANN: Wege; BERGSTEDT/DRACHENBERG/HEIMANN: Bischofsresidenz; BERGSTEDT: Kapelle.

35 Vgl. z. B. LECHELER: Gottesdienstordnung.

36 Vgl. z. B. PÄFFGEN: Gräber; FITZ: Fensterstiftung.

37 Vgl. RIEDEL: Liturgie.

38 Vgl. NEITMANN/HEIMANN: Residenzbildung.

39 Vgl. z. B. SCHUMANN: Burgen.

40 Erinnert sei an das (mit willkürlich gesetzter Jahreszahl) 2005 in Brandenburg begangene Themenjahr »1000 Jahre Christentum in Brandenburg« mit einer Vielzahl von Ausstellungen und Publikationen, z. B. KULTURLAND BRANDENBURG: Himmel.

41 Vgl. CZUBATYNSKI: Bibliographie I, S. 38–44.

42 Kurzes Publikationen zwischen 1956 und 2002 – deren Liste damit keineswegs abgeschlossen ist! – sind verzeichnet in KURZE: Kirchengeschichte, S. 385–390.

43 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker.

44 Vgl. zu dieser Zusammenstellung auch KURZE: Rezension Müller, S. 250.

auch über Dietrich von Stechow (reg. 1459–72) eine kleine Monographie vor⁴⁶; die Bischöfe Ludwig von Neindorf (reg. 1327–47)⁴⁷, Hieronymus Schultz (reg. 1507–21)⁴⁸ und – schon vor längerer Zeit – Matthias von Jagow (reg. 1526–44)⁴⁹ sind zumindest in Aufsätzen einzeln gewürdigt worden.

Neuer Blick auf Kirchen- und Landesgeschichte: Pontifikales Handeln

Aufbauend auf diesen Forschungen und sie in mancherlei Hinsicht vielleicht ergänzend wollen unsere hier dargebrachten Überlegungen versuchen, den Blick stärker als bisher auf das bischöfliche Handeln zu richten und mittels einer nachfolgend vorzustellenden Systematik der Frage nachzugehen, in welcher Weise die Bischöfe von Brandenburg »das geistliche Schwert geschwungen haben« – eine der Formulierungen, mit denen die Pröpste von Berlin und Liebenwalde 1401 die bischöfliche Sorge um den Klerus beschrieben haben.⁵⁰ Dabei knüpft die vorliegende Arbeit insofern an die genannte Studie von Peter-Michael Hahn an, als dass auch wir hier den Bischöfen bereits vorab eine wesentliche größere Eigenständigkeit zuerkennen wollen als die Geschichtsschreibung es lange Zeit getan hat. Anders als bei Hahn soll der Schwerpunkt unserer Betrachtungen aber nicht bei der Ausübung der bischöflichen Gewalt in den weltlichen Angelegenheiten der Hochstifte – Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Wirtschaftsordnung – liegen.⁵¹ Vielmehr wollen wir versuchen, das geistliche Wirken der Bischöfe in der ganzen Diözese statt nur ihr Handeln in ihrem weltlichen Herrschaftsbereich in den Blick zu nehmen. Als pontifikales, episkopales oder schlicht bischöfliches Handeln »mit

45 Vgl. KÖHLER: Dietrich von der Schulenburg.

46 Vgl. MÜLLER: Dietrich von Stechow; ergänzend dazu MÜLLER: Regesten.

47 Vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf.

48 Vgl. WINTERHAGER: Hieronymus Schulz.

49 Vgl. GEBAUER: Beiträge.

50 Vgl. CDB I 8, Nr. 410, S. 380f., hier S. 380. – Wenn gebildete Kleriker wie die beiden Pröpste hier das Bild vom *gladius spiritualis* aufgreifen, dann wird ihnen die hochmittelalterliche Diskussion, wem *gladius spiritualis* und *gladius materialis* anvertraut sind, sicherlich bekannt gewesen sein, auch wenn die exegetischen und kanonistischen Auseinandersetzungen darum zu dieser Zeit nicht mehr von Bedeutung waren, vgl. GOEZ: Zwei-Schwerter-Lehre. Stärker noch wird ihnen der Kirchenbann – »schärfste Waffe des Bischofs« (BURKHARDT: Stab und Schwert, S. 469) – als geistliches Schwert im engeren Sinne vor Augen gestanden haben, waren doch von der persönlichen Exkommunikation wie vom raumbezogenen Interdikt auch Personen und Orte in Brandenburg im 14. Jahrhunder betroffen. Am wirkmächtigsten war dabei das päpstliche Interdikt, das in der Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum und König Ludwig IV. (reg. 1314–47) aus dem Hause Wittelsbach verhängt wurde und das zwischen 1327 und 1358 auch den als Markgraf in Brandenburg eingesetzten Ludwig I. (reg. 1323 [unter Vormundschaft]–1348), Sohn des Königs, und seine Anhänger betraf, vgl. KAUFHOLD: *Gladius spiritualis*; KURZE: Mittelalter, S. 63–65. Inwieweit der in der Quelle angesprochene Bischof Dietrich von der Schulenburg tatsächlich in diesem Sinne »*gladium spirituale pro eis* [den Klerus] *vibravit*« (CDB I 8, Nr. 410, S. 380f., hier S. 380), muss angesichts der Überlieferungslage offen bleiben. Belegt ist für seine Amtszeit zumindest die allgemeine Androhung eines Interdikts, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 270, S. 198 (6. Februar 1372).

Mitra und Statuten« – metaphorisch als Schwingen eines geistlichen Schwertes in einem weiten Sinne gedacht – wollen wir daher im Folgenden vor allem diejenigen Tätigkeiten der Brandenburger Oberhirten verstehen, die sich aus ihrem kirchlichen Amt und den damit verbundenen *iura episcopalia* ergeben haben.⁵² Im Kern waren dies zuvorderst natürlich sakrale Akte wie Konsekrationen, die direkt aus der Fülle der den Bischöfen sakramental verliehenen Weihegewalt entsprangen, in der Liturgie untrennbar mit der Mitra als bischöflichem Insigne verbunden. Weiterhin gehörte dazu die in der Kirche untrennbar mit dem Bischofsamt verbundene episkopale Jurisdiktionsgewalt, die sich gleichermaßen in Rechtssetzung – in Form eben von Statuten – und Rechtsprechung äußerte, und schließlich führte, um es hier zunächst bei einem kurzen Überblick zu belassen, die den Bischöfen anvertraute Sorge um *spiritualia* und *temporalia* zu einer Vielzahl von Handlungen, die in den Quellen ihren Niederschlag gefunden haben. Gerade die Verantwortung der Bischöfe auch für die zeitlichen Güter der Kirche, die wir mit unserem gewählten Fokus nur am Rande wahrnehmen werden, zeigt freilich, dass geistliches und weltliches Handeln der Brandenburger Bischöfe nicht getrennt voneinander und nicht losgelöst von ihrem weltlichen Umfeld betrachtet werden kann. Das von uns untersuchte bischöfliche Handeln fand also keineswegs in einem rein kirchlich-spirituell definierten Raum statt⁵³, sondern vollzog sich vor dem Hintergrund konkreter historischer Entwicklungen in der Mark Brandenburg und den ihr benachbarten Territorien, die – wie wir im Verlauf der Arbeit sehen werden – nicht ohne Einfluss auf das Handeln der Bischöfe blieben.

Wir bewegen uns damit also an einer Schnittstelle zwischen Kirchen- und Landesgeschichte, deren Verhältnis zueinander vor dem Hintergrund ihres unterschiedlichen Herkommens aus Theologie und Geschichtswissenschaft nicht immer ungetrübt war: Solange sich die von Theologen betriebene Kirchengeschichte »als Magd der Kirche, der Theologien und der Konfessionen⁵⁴ verstand und nicht – in der Terminologie

51 »Geistliche Landesherrschaft« nimmt beispielsweise auch, ähnlich wie Hahn für Brandenburg, für das Erzstift Magdeburg SCHOLZ: Landesherrschaft, nur unter weltlichen Aspekten in den Blick; behandelt werden (S. 444) »territoriale Entwicklung«, »Herkunft, Wahl und daraus resultierende Abhängigkeiten« der Erzbischöfe sowie »Stiftsadel und Zusammensetzung des Domkapitels«, nicht aber das geistlich-kirchliche Handeln von Erzbischof und Kapitel.

52 Die Literatur der vergangenen Jahre hat diesen Aspekt des pontifizalen Handelns zumeist mit dem Bild des Bischofsstabes verknüpft, dem das Schwert für die weltliche Herrschaft der Bischöfe gegenübergestellt wird, vgl. z. B. BÜNZ: Krummstab und Schwert; BURKHARDT: Stab und Schwert; ENGEL: Krummstab und Schwert; KÖLBEL: Krummstab und Schwert. Mit dem Bild vom doppelten Schwert (»Mehr mit dem weltlichen als mit dem geistlichen Schwert«) beschreibt die Ambivalenz bischöflicher Handlungen hingegen WIESELHUBER: Schwert.

53 HEINRICH: Landesgeschichte, S. 38f., illustriert eine solche Sichtweise mit einem Zitat von Johann Wolfgang von Goethe: »Der alte Goethe von 1829 (die moderne Geschichtswissenschaft war eben geboren) bedenkt nun den reinen und humanen Geist der ‚echten Kirche‘ und wünscht ihn frei von aller Erdenschwere dargestellt: ‚Wird ja ebenermaßen die Geschichte der Kirchen und Nationen dadurch so verwirrt, daß der Hauptgedanke, der höchst rein und klar den Weltlauf begleiten mag, durch den Augenblick, das Jahrhundert, durch Lokalitäten und sonstige Besonderheiten getrübt, gestört und abgelenkt wird.‘ Eine ideale Kirchengeschichte mithin, von Ort und Zeit befreit.«

54 HEINRICH: Landesgeschichte, S. 39.

moderner Sozialgeschichte – als »Strukturanalyse des geschichtlichen Seins der Gemeinde Christi je in ihrer Zeit«⁵⁵, fiel es ihr schwer, Anschluss an die Fragestellungen des geschichtswissenschaftlichen Diskurses zu finden. Im Gegenzug sah es die Landesgeschichte als ihre eigene Aufgabe an, regionale Unterschiede in der Ausgestaltung des kanonischen Rechts – Gerd Heinrich nennt als Beispiele die Pfarrorganisation, die Patronatsverhältnisse, die Abgabenverhältnisse, die Gerichtsrechte und das Kirchenregiment – zu untersuchen, »hier unterstützt durch die Kirchengeschichte«⁵⁶, der so genau andersherum wiederum die Rolle einer Magd zugewiesen wurde.⁵⁷ Gleichwohl waren und sind es nicht allein »Landeshistoriker alten Stils, bei denen die Kirchen- einfach zur Landesgeschichte dazugehört«⁵⁸: In Gestalt einer »Landeskulturgeschichte«⁵⁹, die mit dieser Terminologie vielleicht auch die Vorbehalte einer säkularen Gesellschaft gegenüber religiösen (und konfessionellen) Codierungen auch der Wissenschaftslandschaft zu überwinden sucht, erhält in der jüngeren Forschung gleichfalls »der Bereich des Regionalen und auch des Konfessionell-Religiösen eine nicht einmal so schlechte Chance«.⁶⁰ Trotz mancher Gegenbeispiele⁶¹ liegt eine »Vernachlässigung, Geringschätzung oder Missachtung kirchlicher Inhalte in der geschichtswissenschaftlichen Diskussion«⁶² also nicht unbedingt im Trend der landesgeschichtlichen Forschung, für die die »Kirchengeschichte [...] schon länger keine Domäne der Kirchenhistoriker mehr [ist].«⁶³ Hingegen ist es »eher eine Frage des Zufalls oder des Glücks, wenn sich Inhaber kirchengeschichtlicher Lehrstühle auch für die Kirchengeschichte ihrer Region engagieren«.⁶⁴

Es entspricht also durchaus der (»profanhistorischen«) Wissenschaftstradition, wenn wir versuchen, mit dem bischöflichen Handeln einen in der brandenburgischen Landesgeschichtsschreibung bislang weniger beleuchteten Bereich der Kir-

55 HEINRICH: Landesgeschichte, S. 38.

56 HEINRICH: Landesgeschichte, S. 38.

57 Versteht man »Landesgeschichte [grundsätzlich, P. R.] als Synthese« (FREITAG: Landesgeschichte), so steht sie begrifflich natürlich nicht auf der gleichen Ebene wie die »Teilgeschichten« von Kirche, Verfassung, Wirtschaft usw., die ihr allesamt nur zuarbeiten können. Im Gegensatz zu dieser methodisch strengen Definition soll der Begriff hier eher zusammenfassend für die vor allem politik- und wirtschaftsgeschichtlich bestimmten Entwicklungen in den betrachteten Territorien benutzt werden.

58 HEY: Landesgeschichte, S. 19. HEINRICH: Landesgeschichte, S. 38, argumentiert ähnlich mit dem Hinweis darauf, dass »Verfassungs- und Landeshistoriker wie Walter Schlesinger und andere, nicht nur aus der Leipziger Schule, wie selbstverständlich in Mittelalter und Neuzeit Verfassungsgeschichte und Kirchengeschichte regional und überregional als untrennbar Teile der allgemeinen Geschichte begriffen (und heute ebenso begreifen)«.

59 So z. B. NEITMANN/HEIMANN: Vorwort, S. 9 (mit Bezug auf geistliche Residenzen); HEIMANN: Bettelorden, S. 22 (mit Bezug auf Klosterlandschaften).

60 HEY: Landesgeschichte, S. 19.

61 Vgl. HEY: Landesgeschichte, S. 18.

62 HEY: Landesgeschichte, S. 18.

63 BÜNZ: Diözesangeschichte, S. 228.

64 HEY: Landesgeschichte, S. 19; das Zitat wird fortgesetzt mit der für unseren Untersuchungsraum in Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt prophetischen Aussage »– ein Schicksal, wie es bei dem massenhaften Wegfall landesgeschichtlicher Lehrstühle auch der ›profanen‹ Landesgeschichte zu drohen scheint.« – Die einschlägigen Handbücher ignorieren die regionale Kirchengeschichts-

chengeschichte aus regionaler Perspektive und vor dem Hintergrund der örtlichen Spezifika zu untersuchen und so den »Symbiosen in der Geschichte«⁶⁵ gerecht zu werden. Eine Abgrenzung zur klassischen Landesgeschichte bleibt dabei allerdings vorzunehmen: Landesgeschichtliche Forschung ist, angefangen bei den regionalen Geschichtsvereinen über die entsprechende Denomination von Lehrstühlen bis hin zur Vergabe von Fördermitteln, traditionell stets an weltlichen Territorien orientiert, was einer aus dem landesherrlichen Summepiskopat der Frühen Neuzeit hervorgegangenen landeskirchlichen Struktur eine wesentlich bessere »Passgenauigkeit« zu landesgeschichtlichen Strukturen beschert als dies bei katholischen Diözesen der Fall war und in vielen Fällen auch heute noch ist.⁶⁶ Enno Bünz hat auf die daraus für die vorreformatorische Kirchengeschichte erwachsende Gefahr hingewiesen, dass sie »als kleinteilig segmentierter Bestandteil der Landesgeschichte zwar ausschnittsweise behandelt, aber nicht im Zusammenhang dargestellt wird.«⁶⁷ Am Beispiel der Forschungsgeschichte vor allem des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zum Bistum Brandenburg haben wir zudem gesehen, wie eine an der weltlichen Herrschaft orientierte Fragestellung die Kirchengeschichte im engeren Sinne selbst in einem ihrer Kernbereiche zu dominieren vermochte. Wenn unsere Arbeit dem nun ein Stück weit entgegenzutreten versucht, dann geht sie daher konsequent von der Diözese als herrschaftsübergreifender Struktur aus; sie greift damit zumindest in Teilen eine Schlussfolgerung von Bünz auf: »Wer katholische [oder eben mittelalterliche, P. R.] Kirchengeschichte im landesgeschichtlichen Rahmen schreiben will, tut [...] gut daran, dies im Rahmen der kirchlichen Raumstrukturen zu tun, und das heißt: Bistumsgeschichte zu schreiben.«⁶⁸ Alleine eine oder gar die Geschichte des Bistums Brandenburg schreiben zu wollen wäre freilich mehr als vermassen. Gleichwohl aber finden sich in unserer Darstellung einige »Bausteine« zu einer solchen Geschichte, denen ergänzend zu den beispielhaft genannten Studien der vergangenen Jahre der »Charme der Zuarbeit«⁶⁹ zu einer genaueren Kenntnis der Vergangenheit der Diözese

schreibung nahezu: Auf katholischer Seite geht GANZER: Kirchengeschichtsschreibung, im Lexikon für Theologie und Kirche auf landesgeschichtliche oder diözesane Forschungsfelder und Darstellungsformen überhaupt nicht ein; STÖVE: Kirchengeschichtsschreibung, S. 547, begnügt sich in der evangelisch geprägten Theologischen Realenzyklopädie mit dem knappen Satz, dass »Beiträge in regionalen Zeitschriften und Reihen [hinzukommen], die sich protestantischerseits an die einzelnen Landeskirchen, katholischerseits an die Diözesen anschließen.«

65 HEINRICH: Landesgeschichte, S. 38.

66 Vgl. BÜNZ: Diözesangeschichte, S. 227. – Nicht ohne Grund führen die voneinander unabhängigen Bestrebungen, Kirchengeschichte und Landesgeschichte zu verbinden, sowohl bei HEY: Landesgeschichte, S. 19f., als auch bei HEINRICH: Landesgeschichte, S. 42f., zu einer mindestens bewusst doppeldeutigen, bei Heinrich sogar explizit auf die Landeskirche als Institution bezogenen »Landeskirchengeschichte« mit deutlich nachreformatorischem Fokus. Beide Autoren schreiben vor einem Hintergrund der entsprechend territorial verfassten Landeskirchen von Westfalen und Lippe bzw. Berlin-Brandenburg. – Ironie der Geschichte ist es, dass sich auch der heutige Diözesangeschichtsverein Berlin in den 1920er Jahren orientiert an weltlichen Raumstrukturen als »Geschichtsverein katholische Mark« konstituierte.

67 BÜNZ: Diözesangeschichte, S. 226.

68 BÜNZ: Diözesangeschichte, S. 227.

69 FREITAG: Landesgeschichte, S. 304.

zukommen mag. Die mit dem bischöflichen Handeln gewählte Schwerpunktsetzung knüpft dabei an die Ansprüche und Anliegen einer modernen Diözesangeschichtsschreibung auch in anderen Bistümern an.⁷⁰

Vor diesem Hintergrund wollen die nachstehenden Untersuchungen mit einem »historische[n] Pragmatismus«⁷¹ – denn der Verfasser ist weder Theologe noch Kanonist oder Kirchenrechtshistoriker – vor allem einige der weitgehend bekannten Quellen zur brandenburgischen Kirchengeschichte unter anderen Vorzeichen neu in den Blick nehmen, denn der eingangs geschilderten begrenzten Überlieferung vermag natürlich auch eine neue Fragestellung nicht grundsätzlich abzuhalten. Wohl aber erhoffen wir uns, aus den bekannten Quellen mit einer anderen Fragestellung und einer teilweise genaueren Betrachtung auch einige neue Antworten zu gewinnen. Dazu wollen wir uns nach einem knappen, nur der Orientierung dienenden Überblick über wesentliche Eckpunkte der Brandenburger Bistumsgeschichte der Frage nach bischöflichem Handeln auf dreierlei Weise systematisch nähern:

Ein erster Zugriff nimmt *bischöfliches Handeln exemplarisch* anhand eines Fallbeispiels – der anhaltischen Stadt Zerbst – in den Blick. Dabei kann und soll es nicht unser Anliegen sein, eine »geistliche Stadt« in der Gesamtheit ihrer »Interdependenzen zwischen Bischof, Stadtrichter, Domkapitel und Bürgergemeinde«⁷² zu erfassen. Auch soll unsere Untersuchung kein allgemeiner Spiegel kirchlichen Lebens in der Stadt sein, wie er für zwei Städte in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz – Pritzwalk und Lübben – jüngst erarbeitet wurde.⁷³ Vielmehr wollen wir versuchen, auf der Grundlage der umfangreichen städtischen Überlieferung in Zerbst – die von der *Germania Sacra* bereits erfasst, aber noch nicht auf unsere Frage hin ausgewertet wurde – einen Eindruck davon zu gewinnen, auf welchen Handlungsfeldern die Brandenburger Bischöfe (oder andere in ihrem Auftrag) gegenüber unterschiedlichen geistlichen Institutionen – Stift, Pfarrei, Frauenkloster, Bettelorden, Hospital und Bruderschaft – tätig wurden. Mit diesem Instrument der Fallanalyse – für das sich Zerbst, wie im Kapitel »Zerbst als Fallbeispiel« näher erläutert wird, aufgrund der Quellenlage, aber auch aufgrund seiner Lage außerhalb der Markgrafschaft Brandenburg besonders eignet – wollen wir uns somit einen Überblick verschaffen, welche Formen bischöflichen Handelns in den Quellen überhaupt nachweisbar sind.

70 Vgl. BÜNZ: Diözesangeschichte, S. 237, der in dieser Besprechung zur von Hans-Jürgen Brandt und Karl Hengst herausgegebenen mehrbändigen Geschichte des Erzbistums Paderborn für die Darstellung zur mittelalterlichen Bistumsgeschichte u. a. den »Abschnitt über die Leitung des Bistums« hervorhebt, in dem »die Bischöfe – in ausgewählten und repräsentativen Schlaglichtern – und die ihnen neben- oder untergeordneten Institutionen des Domkapitels, der Archidiakone und der bischöflichen Kurie behandelt [werden], daneben aber auch die Bedeutung der Synoden und die materiellen Grundlagen der Bistumsleitung, des Domkapitels und der Pfarreien«.

71 HEINRICH: Landesgeschichte, S. 39.

72 FLACHENECKER: Stadt, Klappentext.

73 Vgl. NEITMANN: Ordnung (zu Pritzwalk); NEITMANN: Einblicke (zu Lübben); beide Städte lagen außerhalb der Diözese Brandenburg.

74 Vgl. RIEDEL: Weihbischöfe.

Ein zweites Hauptkapitel nimmt *normatives bischöfliches Handeln* genauer unter die Lupe und stellt so den zuvor nachgewiesenen konkreten Tätigkeiten der Bischöfe den rechtlichen Regelungsanspruch der Ortsordinarien an die Seite, der in der synodalen Statutengebung seinen Ausdruck fand. Auch damit schließen sich unsere Betrachtungen zum Bistum Brandenburg der aktuellen Forschung in anderen Diözesen an; das Kapitel »Grundlagen bischöflicher Rechtssetzung« bietet einen Überblick zum Forschungsstand. Nicht ohne Grund werden wir vergleichsweise ausführlich auf die Überlieferungsgeschichte der Brandenburger Diözesanstatuten eingehen, denn mit dem Rückgriff auf einen 1489 erschienenen Druck der Statuten, der sich vollständig nur in einem bislang von der Forschung kaum beachteten Exemplar in Breslau erhalten hat, bietet sich uns hier erstmalig ein vollständiges Bild der bischöflichen »Gesetzgebung« auch im späten 15. Jahrhundert, das bislang von Überlieferungslücken geprägt war. Als normative Quellen sind die Statuten für unsere Fragestellung von besonderer Wichtigkeit, weil sie bischöfliches Handeln – oder zumindest den Anspruch darauf – auch in jenen Handlungsfeldern dokumentieren, die entweder der Praxis (etwa beim mündlichen *examen ordinandorum*) oder ihrem grundsätzlichen, gegebenenfalls sakralen Wesen nach (etwa besonders bei der Beichte) anderen Niederschlag in den Quellen nicht gefunden haben oder nicht finden konnten. Dem bei normativen Quellen nie gänzlich auszuschließenden Widerspruch zwischen Anspruch und (durchgesetzter) Wirklichkeit begegnet unsere Arbeit – soweit die Quellen es erlauben – mit Vor- und Rückgriffen auf die Inhalte der benachbarten Kapitel, aus denen erkennbar wird, dass in den Statuten getroffene Regelungen von praktischer Relevanz waren.

Insofern nehmen die Betrachtungen zum normativen Handeln der Bischöfe auch inhaltlich eine Mittelstellung ein, regeln sie doch auch – was unser drittes Untersuchungsfeld sein wird – das *bischöfliche Handeln durch andere*. Ganz bewusst sprechen wir in unserer Untersuchung von bischöflichem Handeln und nicht vom Handeln der Bischöfe, denn nicht deren einzelne Persönlichkeiten sollen im Vordergrund unserer Betrachtungen stehen. Vielmehr wird der Blick auch auf jene gerichtet, die als Stellvertreter und Amtsträger des Bischofs in verschiedenen Handlungsfeldern im Namen und im Auftrag der Bischöfe tätig wurden. Zu ihrer Erfassung hat ebenfalls bereits die *Germania Sacra* einen Beitrag geleistet, doch sind etwa die Tätigkeiten von Weihbischöfen⁷⁴ und die Beziehungen des Bischofs zu seinen Generalvikaren und Offizialen⁷⁵ erst vom Verfasser in jüngerer Zeit einer genaueren Untersuchung unterzogen worden. Diese Studien werden hier aufgegriffen und inhaltlich erweitert; hinzu tritt ein ausführlicher Blick auf das geistliche Handeln der Archidiakone bzw. Pröpste in den »Neuen Landen«, die von der Forschung bislang nur summarisch behandelt worden sind.⁷⁶ Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Berliner Propstei

75 Vgl. RIEDEL: Kurie.

76 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 514–521 (»Anhang«); CURSCHMANN: Diözese, S. 345–357, mit besonderer Betonung der Tätigkeiten der Pröpste für die weltlichen Landesherren.

und ihrem Übergang an das Berliner Kollegiatstift unter dem Pontifikat Dietrichs von Stechow in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, zu dem Dietrich Kurze unlängst weitere Forschungen angemahnt hat.⁷⁷

Wenn wir auf diese Weise systematisch – und innerhalb der Kapitel dann weitgehend chronologisch – auf bischöfliches Handeln zuzugreifen versuchen, dann gewinnen wir damit, das ist dem Verfasser bewusst, natürlich keinen vollständigen Einblick in die bischöflichen Handlungen vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. Zu vereinzelt sind die Quellen, zu zufällig ist ihre Überlieferung, als dass es unseres Erachtens sinnvoll wäre, aus einer Gesamtschau heraus ein Bild zeichnen zu wollen, das doch bei ehrlicher Betrachtungsweise sehr viele Leerstellen aufweisen würde. Wenn unsere Zugriffsweisen in das Feld bischöflichen Handelns hineinführen, so bieten sie hingegen hoffentlich Orientierungspunkte, an die andere vielleicht anzuknüpfen vermögen. Auf zwei Begrenztheiten unserer Arbeit sei dennoch vorab ausdrücklich hingewiesen:

Bestimmte Formen geistlichen Handelns der Brandenburger Oberhirten, die man bei einer Betrachtung bischöflicher Tätigkeitsfelder vielleicht erwarten würde, entziehen sich unseren Zugriffen oder werden durch sie nur zufällig und einmalig erfasst, ohne dass eine vergleichende Betrachtung möglich wäre. Ein solches Handlungsfeld ist beispielsweise das schärfste – in einem engeren Sinne – »geistliche Schwert« der Bischöfe, nämlich die Exkommunikation, deren Praxis als womöglich »unterschätztes Mittel geistlicher Politik und Herrschaft⁷⁸ Marek Wejwoda für das Bistum Meißen über zwei Jahrhunderte nachvollzogen hat. Ein anderes Beispiel – für das Bistum Brandenburg schon untersucht – ist die bischöfliche »Judenpolitik⁷⁹; ein wieder anderes könnten die nicht allgemein-normativen, sondern auf den Einzelfall bezogenen bischöflichen Regelungen für einzelne Pfarreien sein.⁸⁰ Unsere Erkundungen mögen mit ihren Wegmarken vielleicht den Ausgangspunkt für weitere Forschungen zu solchen diachron und ortsübergreifend zu behandelnden Fragen sein.

Eine zweite, keineswegs unwichtige Grenze unserer Erkenntnis liegt im Forschungsstand zum Erzbistum Magdeburg begründet, das eigentlich in unserer Arbeit nicht nur gelegentlich zum Vergleich herangezogen werden müsste wie andere Bistümer auch: Bis in das 13. Jahrhundert hinein waren die Diözese Brandenburg und das Erzbistum Magdeburg – etwa durch enge personelle Verflechtungen der bischöflichen Kurien und durch gemeinsame Synoden – wesentlich enger miteinander

77 Vgl. KURZE: Rezension Bütow/Riedel/Tresp, S. 325.

78 WEJWODA: Exkommunikation, S. 182.

79 Vgl. AUFGBAUER: Judenpolitik.

80 Ein aus der Perspektive des heutigen Zeitalters der Pastoralverbünde heraus betrachtet besonders schönes Beispiel für einen solchen Akt bischöflichen Handelns bietet etwa eine Urkunde Bischof Dietrichs von der Schulenburg aus dem Jahr 1380, in der er Regelungen für die Pfarreien Zachow und Gutenpaaren (heute beides Ortsteile von Ketzin/Havel) trifft, die fortan von einem Pfarrer gemeinsam verwaltet werden sollten. Detailliert wird dort geregelt, an welchem Ort zu welchen Tagen welche Gottesdienste gefeiert, wann hier und wann dort die Sakramente und Sakramentalien gespendet werden, vgl. CDB I 8, Nr. 329, S. 330–332.

verbunden als andere Suffragan- bzw. Metropolitanbistümer, und die Statuten der Magdeburger Kirchenprovinz wurden in Brandenburg noch im 15. Jahrhundert nachweisbar rezipiert. Während aber »die Quellenlage zur Geschichte der Erzbischöfe von Magdeburg im späten Mittelalter vorzüglich [ist]«⁸¹, fehlt eine »umfassende und moderne Fragestellungen berücksichtigende Darstellung der Geschichte des Erzstifts«⁸², was wiederum »in hohem Maße auf dem empfindlichen Mangel an einschlägigen, modernen Quelleneditionen [beruht].«⁸³ Mancher Spur bischöflichen Handelns von Brandenburg nach Magdeburg nachzugehen hätte daher bedeutet, sich mit womöglich verlockendem, aber auch sehr ungewissem Ziel in das Dickicht noch einmal ganz anderer Quellen zu begeben. Hier kann und will unsere Arbeit bestenfalls Wegweiser aufstellen; ihnen zu folgen oder vielleicht umgekehrt aus Magdeburger Perspektive das Verhältnis des Metropoliten zu seinen Suffraganbischöfen in den Blick zu nehmen muss anderen vorbehalten bleiben.⁸⁴

81 PÄTZOLD: Schriftlichkeit, S. 162.

82 PÄTZOLD: Schriftlichkeit, S. 160.

83 PÄTZOLD: Schriftlichkeit, S. 161.

84 Immerhin für drei der fünf Magdeburger Suffraganbistümer (Brandenburg, Havelberg, Naumburg; nicht für Merseburg und Meißen) liegen Bände der *Germania Sacra* vor, die den Zugriff – so man sich an das Zentrum Magdeburg heranwagt – auf die zugeordneten Diözesen erleichtern würden.

Das Bistum Brandenburg: Historischer Überblick⁸⁵

Es ist, wie im Kapitel »Fragen und Forschungen« bereits skizziert, bis heute in der Forschung umstritten, ob die Gründung des Bistums Brandenburg auf 948 oder 965 zu datieren ist – unstrittig aber ist, dass das Bistum 983 im sogenannten Slawenaufstand faktisch erst einmal untergegangen ist. Seine nachfolgende Geschichte soll hier nur schlaglichtartig in einem kurzen Abriss dargestellt werden, der allein der historischen Einordnung des späteren systematischen Zugriffs dienen soll.

Mit der Vertreibung des Bischofs Volkmar I. (reg. 980–nach 983) aus Brandenburg im Jahr 983 gab die Kirche ihren Anspruch auf das neugeschaffene Bistum keineswegs auf: Wir finden für die Zeit bis zur Wiedererrichtung eines Bischofssitzes in Brandenburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine zwar nicht ununterbrochene, aber doch beständige Reihe von Brandenburger Bischöfen in den Quellen vor⁸⁶, die uns zeigen, dass man nicht nur am Ziel einer grundsätzlichen Christianisierung und Besiedlung der – grob gesprochen – ostelbischen Gebiete weiter festhielt, sondern auch an der mit den Bistümern Brandenburg und Havelberg im 10. Jahrhundert geschaffenen kirchlichen Struktur, die der Magdeburger Kirchenprovinz zugeordnet war. Entsprechend finden wir die in der Nachfolge des »exilierten« Bischofs Volkmar geweihten Brandenburger Bischöfe häufig im Umfeld des Magdeburger Erzbischofs; bis in das 13. Jahrhundert hinein bestanden zwischen Metropolitan- und Suffraganbistum besonders enge Verbindungen, die sich etwa in gemeinsamen Synoden zeigten.

Die Wiedererrichtung des Bistums vollzog sich im 12. Jahrhundert im Zusammenspiel geistlicher und weltlicher Institutionen⁸⁷: Zunächst wurde im ostelbischen Leitzkau, territorial zum Erzstift Magdeburg gehörend, ein Prämonstratenser-Stift gegründet, das unter Bischof Wigger (reg. 1138–59/61) im Jahr 1139 zu einem provisorischen Domkapitel erhoben wurde. Nach der Eroberung der Brandenburg durch Markgraf Albrecht den Bären (reg. 1157–70) im Jahr 1157 war dann politisch-militärisch der Weg dafür bereitet, in der alten und neuen Bischofsstadt wieder einen Dom mit Kathedra und ein Domkapitel zu errichten. Dies vollzog sich – wir werden im Kapitel »Synoden und Statuten des 12. und 13. Jahrhunderts« darauf noch zurückkommen – zwischen 1161 und 1165 in mehreren Schritten. Auseinandersetzungen

85 Auf Einzelbelege wird bei diesem Überblick, der gesicherte Entwicklungslinien und nicht kontroverse Forschungsfragen aufzeigen will, weitgehend verzichtet. Er stützt sich u. a. auf KURZE: Mittelalter, wo zahlreiche Literaturverweise zu finden sind; vgl. aber z. B. auch die Beiträge in BERGSTEDT/HEIMANN: Wege, KURZE: Bistum Brandenburg, sowie GS BRANDENBURG I, S. 8–21.

86 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 21–25.

87 Vor allem zu den politischen Hintergründen vgl. PARTENHEIMER: Wiedererrichtung, darin S. 30–33 die Reproduktion einiger Urkunden von 1157 (Abschrift), 1161 (2 Urkunden) und 1166.

mit dem dadurch zurückgedrängten Leitzkauer Stift um die Mitsprache insbesondere bei der Bischofswahl hielten noch über mehrere Jahrzehnte an.

Für uns festzuhalten sind dabei zwei Aspekte: Zum einen ist die Wiedererrichtung des Bistums nicht ohne das Zutun der weltlichen Landesherrschaft denkbar gewesen, die gegenüber den Bischöfen dadurch mit Blick auf Besitzungen und Rechte in einer weitaus stärkeren Position war; der weltliche Herrschaftsbereich der Bischöfe – in anderen (Fürst-)Bistümern Grundlage gleichermaßen für den weltlichen wie geistlichen Machtanspruch der Oberhirten – war in Brandenburg auf wenige Besitzungen reduziert, auch wenn die Bischöfe von Brandenburg nominell als Reichsfürsten galten. Zum zweiten gilt es im Blick zu behalten, dass Brandenburg – neben Havelberg und Ratzeburg – eines von nur drei Bistümern im Reich (und weit darüber hinaus) war, in dem das Domkapitel sich nicht aus Weltgeistlichen zusammensetzte, sondern in der Form eines Prämonstratenserstiftes organisiert war und damit an die Formen gemeinsamen geistlichen Lebens anknüpfte, die vom Ordensgründer und Magdeburger Erzbischof Norbert von Xanten (reg. 1126–34) inspiriert waren. Vom späten 12. Jahrhundert an entstammten fast alle Brandenburger Bischöfe diesem Orden, seit dem 13. Jahrhundert wurden sie nahezu ausnahmslos aus dem Kreis der Brandenburger Prämonstratenser-Domherren gewählt.

Aus den sich zwischen Kooperation und Konflikt bewegenden Beziehungen der Bischöfe zu den Markgrafen bzw. Kurfürsten von Brandenburg seien nur drei Ereignisse herausgegriffen, die über die Grenzen der Mark Brandenburg hinaus von Bedeutung für die Diözese waren:

Im Jahr 1237 wurde der sogenannte Zehntstreit zwischen Bischöfen und Markgrafen beigelegt, in dem es – anders als der verkürzende Name suggeriert – um mehr als nur die Ansprüche auf den Zehnten ging. Hintergrund war die territoriale Expansion der Markgrafschaft, die mit Ansprüchen der Markgrafen auf eine größere kirchliche Immunität ihrer neuerworbenen Gebiete einherging. Im Ergebnis wurde zum einen der kirchliche Zehnt den Markgrafen zugesprochen, den Bischöfen aber eine teilweise Kompensation in Form eines Zinses – des sogenannten Hufengeldes – gewährt. Zum anderen wurde die geistliche Oberhoheit des Brandenburger Bischofs auf die Neuen Lande östlich der Havel und nördlich der Spree anerkannt, die Bischöfe mussten im Gegenzug aber hinnehmen, dass diese Gebiete nicht dem Archidiakonatsbezirk Brandenburg zugeschlagen wurden. Vielmehr wurden vier neue Propsteien – in Berlin, Liebenwalde, Stolpe und Bernau – geschaffen, deren Inhaber die archidiakonale Jurisdiktion innehaben und vom Markgrafen präsentiert werden sollten. Wir werden darauf im Kapitel »Pröpste der Neuen Lande« weiter eingehen.

In diesem Zusammenhang verfestigten sich auch die Grenzen des Bistums, wie sie in der Karte im Vorsatz dieses Bandes dargestellt sind⁸⁸: Das Bistum Brandenburg

88 Zur Umschreibung der Bistumsgrenzen vgl. GS BRANDENBURG I, S. 10, sowie ausführlich CURSCHMANN: Diözese, S. 182–225. Die älteste kartographische Darstellung des Bistums hat, gestützt auf eine Bistumsmatrikel von 1459, der Landeshistoriker Philipp Wilhelm Gercken 1766 drucken lassen; sie ist reproduziert in LANGER/MÜLLER: Denkmal, S. 58.

deckte mit großen Teilen der Mittelmark und einem Stück der Uckermark zwar einen zentralen Teil der Markgrafschaft bzw. des späteren Kurfürstentums Brandenburg, aber keineswegs alle Territorien dieses weltlichen Herrschaftsgebietes ab, an dem auch die Bistümer Verden und Halberstadt (Altmark), Havelberg (Prignitz), Kammin (Uckermark), Lebus (Mittel- und Neumark), Posen und Breslau (Neumark) sowie Meißen (Mittelmark) Anteil hatten.⁸⁹ Im Gegenzug waren auch Gebiete außerhalb der Mark Brandenburg in den Sprengel der Brandenburger Bischöfe einbezogen: Während das Bistum im Norden an der Grenze zum Bistum Havelberg nur kleine Gebietsanteile des Fürsten- bzw. Herzogtums Mecklenburg und der Herrschaft Ruppin mit einschloss, überdeckte es im Westen und Süden vergleichsweise große Flächen, die zum Erzstift Magdeburg – also dem weltlichen Herrschaftsbereich der Magdeburger Erzbischöfe –, zum Fürstentum Anhalt und zu Kursachsen gehörten. Im anhaltisch-brandenburgisch-magdeburgisch-sächsischen Grenzgebiet konnten sich zudem – unter wechselnden Lehnshoheiten und Verpfändungen gegenüber den Nachbarn – mehrere kleinere Herrschaften teilweise bis ins 16. Jahrhundert behaupten.

Ein zweiter massiver Eingriff in die Rechte von Bischof und Domkapitel war das Nominationsprivileg, das Kurfürst Friedrich II. im Jahr 1447 von Papst Nikolaus V. (reg. 1447–55) gewinnen konnte: Der Papst gewährte dem Landesherrn – weil »ja die Kirchengüter zum großen Teil auf dem erblichen Herrschaftsbesitz der Kurfürsten liegen«⁹⁰ – das Recht, die Bischöfe von Brandenburg sowie von Havelberg und Lebus zu nominieren, ohne dass die Domkapitel dabei ein Mitspracherecht gehabt hätten. Friedrichs Nachfolger nahmen dieses eigentlich nur *ad personam* gewährte Recht für sich gleichfalls in Anspruch und trugen damit zur allmählichen Verfestigung eines landesherrlichen Kirchenregiments bei. Dies fand – in Bezug auf das Bistum Brandenburg – einen vorläufigen strukturellen Abschluss in einem dritten Ereignis: Im Jahr 1507 wurde das Prämonstratenser-Domstift auf kurfürstliches Betreiben hin in eine Gemeinschaft von Weltklerikern umgewandelt.⁹¹

Dieses landesherrliche Handeln und die faktische Landsässigkeit des Bistums hinderten freilich die Bischöfe nicht am Ausbau kirchlicher und speziell bischöflicher Strukturen in der Diözese: So schufen sie parallel zur archidiakonal-pröpstlichen Unterteilung der Diözese eine Gliederung des Bistums in 18 *sedes*, denen zwischen 14 und 82 Orte⁹² zugeordnet waren. Ihr eigener Herrschafts- und Repräsentationsanspruch fand seinen Ausdruck insbesondere im Ausbau der bischöflichen Residenz Ziesar, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts – also gerade jener Zeit, in der die kirchlichen Freiheiten zunehmend beschnitten wurden – noch einmal prachtvoll erweitert wurde.⁹³ Zum Kern geistlichen Handelns der Bischöfe, dem wir uns in den folgenden Kapiteln zuwenden wollen, gehörte das freilich – bei aller Pracht auch für die Liturgie – wohl kaum.

89 Vgl. auch ASSING: Landesherrschaft, S. 117.

90 KURZE: Mittelalter, S. 84.

91 Vgl. KURZE: Transmutation.

92 Vgl. MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 46.

93 Vgl. BERGSTEDT: Ziesar; BERGSTEDT: Kapelle.

Bischöfliches Handeln exemplarisch: Das Beispiel Zerbst

Will man bischöfliches Handeln in seinen für Brandenburg typischen Grundzügen erfassen und untersuchen, so erscheint ein vollständiger, zeitlich alle Episkopate übergreifender Zugang ebenso wie ein auf räumliche Breite ausgelegter Zugriff wenig zielführend: Zu disperat sind einerseits die Quellenlage und der Überlieferungszufall an unterschiedlichen Orten, zu unterschiedlich andererseits die jeweiligen zeitbedingten Umstände, unter denen dieser oder jener Bischof an dieser oder jener Stelle tätig geworden ist. Zielführender dürfte – wenn das Ziel Vollständigkeit eben aus guten Gründen nicht sein will – die Betrachtung eines Fallbeispiels sein, das mit begrenztem räumlichen Blick bischöfliches Handeln verschiedener Oberhirten erkennbar werden lässt. Als »Fall« wie als »Beispiel« – die Unterscheidung wird abschließend noch ausgeführt werden – soll dabei das anhaltische Zerbst dienen, dessen bürgerschaftliche Vertreter ebenso wie die religiösen Einrichtungen in und vor der Stadt in unterschiedlicher Weise von bischöflichem Handeln betroffen waren. Exemplarisch soll hier also in einem systematisch-chronologischen Durchgang zunächst dargestellt werden, in welchen Angelegenheiten und in welcher Form uns bischöfliches Handeln – sei es durch brandenburgische wie außerbrandenburgische Bischöfe, sei es durch Vertreter und Beauftragte – in einer in mancherlei Hinsicht »(ideal-)typischen« Stadt in den Quellen überhaupt begegnet, bevor wir abschließend reflektieren, inwieweit wir aus diesem lokalen Fall allgemeinere Erkenntnis gewinnen können. Anliegen ist es also nicht, aus den Zerbster Quellen heraus eine detaillierte Kirchengeschichte der Stadt in bischöflicher Perspektive zu schreiben, sondern vielmehr aus der Vielzahl der Überlieferung einen Überblick über die lokale Vielfalt episkopaler Handlungsfelder zu gewinnen. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die Zeit zwischen dem ausklingenden 12. und dem beginnenden 16. Jahrhundert, wobei die lutherische Reformation, die in Zerbst sehr früh an Einfluss und Wirkung gewann – und die Stadt damit innerhalb des Bistums zu einem untypischen Fall macht – nur insoweit in den Blick genommen werden soll, wie sich aus ihr eine Perspektive auf bischöfliches Handeln eröffnet.

Zerbst als Fallbeispiel

Warum es gerade das 1209 erstmals mit *civitas* (und 1214 und 1215 mit *oppidum*) urkundlich als Stadt benannte⁹⁴ Zerbst ist, dass im Mittelpunkt unserer Betrachtungen stehen soll, begründet sich in dreierlei Weise:

94 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 29, S. 33; die entsprechenden Urkunden u. a. im CDA I, Nr. 773, S. 573 (19. Mai 1209); CDA II, Nr. 12, S. 11f. (9. Juni 1214); CDA II, Nr. 18, S. 17f. (20. September 1215).

Zuvorderst ist ein Auswahlkriterium die Größe und Bedeutung der Stadt, die – was in unserem Zusammenhang besondere Relevanz hat – mit einer Vielzahl von religiösen Institutionen einherging. Zwar mag ein übertriebener Lokalpatriotismus mitschwingen, wenn Zerbst 1998 in einem Zeitungsartikel als »Mittelalterliche Großstadt mit selbstbewußten Einwohnern und einflußreichen Kirchen«⁹⁵ tituliert wurde, doch auch wenn Zerbst mit einer Einwohnerzahl von »höchstens 5000 für die 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, dagegen für die 2. Hälfte nicht wesentlich über 5000 hinaus«⁹⁶ um einiges hinter Städten wie beispielsweise Magdeburg (15. Jahrhundert: 15 000–20 000 Einwohner), Nürnberg (Mitte des 15. Jahrhunderts: 20 000 Einwohner; um 1500: 25 000–30 000 Einwohner) oder gar Köln (um 1500: ca. 40 000 Einwohner)⁹⁷ zurückstand und eher als (kleine) Mittelstadt⁹⁸ angesehen werden muss, so gehörte es doch mit zu den größeren Städten in der Diözese Brandenburg. Zum Vergleich: Für die kurfürstliche Residenzstadt Berlin-Cölln werden um das Jahr 1500 ca. 6000 Einwohner vermutet, für Alt- und Neustadt Brandenburg ca. 5000.⁹⁹ Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts – vorher liegt keine Datengrundlage vor – wird beispielsweise die Bevölkerung von Spandau und Treuenbrietzen auf über 3000, die von Bernau, Rathenow und Templin auf über 2000 Personen geschätzt.¹⁰⁰ Noch weit geringer werden die Zahlen in den bischöflichen Städten Ziesar und Pritzerbe¹⁰¹ gewesen sein. Die Einwohnerzahl des kursächsischen – gleichwohl kirchlich zum Bistum Brandenburg gehörenden – Wittenberg dürfte im ausgehenden Mittelalter bei ca. 2000 Menschen gelegen haben; erst durch die 1502 gegründete Universität kam es zu einem enormen Bevölkerungswachstum auf ca. 4500 Einwohner, die man für das Jahr 1532 annimmt.¹⁰²

95 MENGWEIN: Großstadt.

96 SPECHT: Geschichte I, S. 127. SPECHT: Zerbst, S. 11, erwähnt, dass Zerbst »[...] (um 1500) doch nur etwa 5000 Einwohner [zählte], wenn sie auch damit die weitaus meistbevölkerte Stadt des Anhaltlandes war.«

97 Zu den Einwohnerzahlen vgl. ISENmann: Stadt, S. 62, und HIRSCHMANN: Stadt, S. 18f.; zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Schätzung der Bevölkerungsgröße mittelalterlicher Städte, die häufig zu hoch angesetzt wurde, vgl. ISENmann: Stadt, S. 58–61.

98 Zur Klassifizierung des deutschen bzw. mitteleuropäischen Städtesens im Mittelalter von »Zwerg-« bis zu »Großstädten« durch Hektor Amman und Heinz Stoob vgl. ISENmann: Stadt, S. 61f.

99 Vgl. STEPHAN: Stadt, S. 243. HELBIG: Gesellschaft, S. 31, nennt für Berlin auch für die Zeit um 1450 etwa 6 000 Einwohner, nicht ohne Hinweis auf die Unsicherheit solcher Angaben.

100 Vgl. CANTE: Hallenumgangschöre, S. 70f., wo darauf verwiesen wird, welche Schwierigkeiten mit der Ermittlung solcher Zahlen verbunden sind, sodass diese nur ungefähre Anhaltspunkte für die Größe der jeweiligen Städte bieten können; Berlin-Cölln kam nach diesen Überlegungen auf etwa 10 000, Brandenburg an der Havel auf rund 9 000 Einwohner. Cante setzt sich auch mit den von Ignaz Jastrow verwendeten Faktoren auseinander, mit deren Hilfe dieser die Bevölkerungszahl märkischer Städte u. a. anhand von Feuerstellen zu berechnen versuchte, vgl. JASTROW: Volkszahl, S. 194–212.

101 Für das Jahr 1576 sind in Ziesar 27 Hüfner, 70 Kossäten und 13 Vorstädter belegt, in Pritzerbe 15–16 Hüfner und 51 Kossäten; man mag nach dem Vorbild der zuvor angeführten Beispiele die Einwohnerzahl daraus auf einige hundert Menschen hochrechnen, vgl. für Ziesar SCHICH: Ziesar, S. 570, für Pritzerbe KINDER/PORADA: Brandenburg, S. 94.

102 Vgl. LÜCK: Wittenberg, S. 2215.

Mit der offenkundigen Größe der Stadt Zerbst ging eine Sakrallandschaft einher, die typisch für die »Vielzahl verschiedenartiger geistlicher Korporationen und Institutionen«¹⁰³ einer spätmittelalterlichen Stadt ist. Gleichsam als Wegführer zu fast allen dieser Institutionen kann uns die Beschreibung einer Bittprozession im Jahre 1483 dienen, die ihren Verlauf ausgehend vom Kollegiatstift St. Bartholomäi zunächst zum Kloster der Augustiner-Eremiten nahm, um dann vor den Toren der Stadt das in westlicher Richtung gelegene St. Laurentius-Hospital und die Pfarrkirche St. Marien im Ankuhn – der nordwestlichen Vorstadt – aufzusuchen. Nächste Station war die innerstädtische Pfarrkirche St. Nikolai, gefolgt – nunmehr grob am Verlauf der östlichen Stadtmauer orientiert – von der Gertrudenkapelle, dem Franziskanerkonvent, der Antoniuskapelle und dem Zisterzienserinnenkloster. Nochmals verließ die Prozession die ummauerte Stadt auf ihrem Weg zur Kapelle St. Jakob und zum Hospital zum Heiligen Geist, um abschließend zur Stiftskirche zurückzukehren.¹⁰⁴ In der Summe kommen wir so mit Reinhold Specht auf [...] 3 Kapellen in Zerbst, das im Mittelalter außerdem bekanntlich einschließlich des Ankuhn 3 Kirchen, 3 Klöster, 2 Hospitäler und mindestens 3 Termineien¹⁰⁵, also 14 kirchliche Institute besaß¹⁰⁶ – eine für mittelalterliche Städte keineswegs ungewöhnliche Vielfalt.¹⁰⁷ Dennoch war »Zerbst [...] damit unzweifelhaft eine Hochburg der Kirche im ehemaligen anhaltischen Territorium [...]«¹⁰⁸, was etwa anhand der massiven Präsenz der Bettelorden deutlich wird: Zwei Mendikantenkonvente in einer Stadt – hier jene der Franziskaner und Augustiner-Eremiten – gab es im Bistum Brandenburg sonst nur in den Doppelstädten Berlin-Cölln und Brandenburg; drei Termineien außer in Zerbst nur in Jüterbog – dort sogar vier – und im ansonsten »klosterlosen« Eberswalde.¹⁰⁹ Zu dieser Vielzahl im Stadtbild lokalisierbarer geistlicher Institutionen traten auch in Zerbst zudem noch jene religiösen Korporationen wie ein Kaland und verschiedene Bruderschaften, die an keinen festen Ort in der Stadt gebunden waren, gleichwohl aber als eigenständige Körperschaften auch mit den Bischöfen interagierten. Nicht weiter in die folgenden Betrachtungen einbezogen ist das Zerbster Beginenhaus, das

103 ISENmann: Stadt, S. 624.

104 Vgl. die lateinische Beschreibung des Prozessionsweges bei WÄSCHKE: Annales Anhaltini, S. 5f.; vgl. dazu auch BRUMME: Wallfahrtswesen, S. 190f., sowie zu weiteren Prozessionsbeschreibungen aus Zerbst vor (1504) und nach Stadtbrand von 1506 zuletzt LEMKE: Regiebuch, S. 271f.

105 Zuden Termineien in Zerbst, die uns hier kaum weiter beschäftigen werden, vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 174. Nachgewiesen sind Termineien der Dominikaner aus Magdeburg und der Karmeliter, die letztgenannten Brüder aufgrund der räumlichen Lage vielleicht ebenfalls aus Magdeburg, vgl. RIEDEL: Termineien, S. 217, Anm. 197, mit Verweis auf LUSIARDI: Magdeburg. Bei der vermeintlich dritten, auch als »alter Mönchshof« (SPECHT: Geschichte I, S. 174) bezeichneten Terminei dürfte es sich nicht um den Stützpunkt eines Bettelordens, sondern um einen Stadthof der (Brandenburger?) Prämonstratenser gehandelt haben, so (allerdings unter Verwendung des Begriffs »Klosterterminei«) HÄNZE/THARAN: Nicolaikirche, S. 119; vgl. auch BECKER: Reformationsgeschichte, S. 257.

106 SPECHT: Zerbst, S. 11.

107 Vgl. z. B. ISENmann: Stadt, S. 624f.

108 SPECHT: Zerbst, S. 11.

109 Vgl. die Übersichtskarte bei RIEDEL: Termineien, S. 220.

nur aus drei Erwähnungen – in keinem Fall unter bischöflicher Beteiligung – aus den Jahren 1321, 1470 und 1486 bekannt ist.¹¹⁰

Seine Größe und Bedeutung verdankte Zerbst, und das macht die Stadt für unsere Untersuchung unter einem zweiten Aspekt interessant, seiner Funktion als Residenzstadt der Fürsten von Anhalt(-Zerbst), die die Stadt – bis 1319 noch unter brandenburgischer Lehnshoheit – im Jahr 1307 von den Herren von Barby übernahmen. Ausgangspunkt anhaltischer Herrschaft über Zerbst war die Linie (Alt-)Köthen; dynastische Wechselfälle führten jedoch dazu, »dass in den 1480er Jahren mitunter sechs Fürsten aus zwei Linien, zum Teil gemeinsam, zum Teil in eigenen Häusern, das [Zerbster] Schloss bewohnten.«¹¹¹ Die Komplexität der anhaltinischen Erbteilungen und anhaltischen Landesvereinigungen soll hier, da im Einzelnen für unsere Fragen nicht relevant, nicht weiter nachgezeichnet werden.¹¹² Vielmehr soll uns die summarische Feststellung genügen, dass – während die benachbarte Mark Brandenburg zum Kurfürstentum aufgestiegen war – die anhaltischen Askanier »spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter den Reichsfürsten nur noch ein minderbedeutendes und von der territorialen Größe her unbedeutendes Fürstengeschlecht«¹¹³ waren, dem mit dem Fehlen von »Ämterbildung, fürstlichem Rat, Landsteuern, Ständeversammlungen sowie einer institutionalisierten Einflussnahme auf das Kirchenwesen«¹¹⁴ wesentliche Merkmale des spätmittelalterlichen Territorialisierungsprozesses abgingen. Insbesondere das geringe Ausmaß eines vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments in Anhalt erlaubt uns hier Einblicke in bischöfliches Handeln, das – anders als in der Mark Brandenburg – nicht von fürstlicher Politik überschattet war. Die in der älteren Forschung für Brandenburg gerne herausgestellte Landsässigkeit der Bischöfe¹¹⁵ und weitergehend die in die Perspektive der Historiker übernommene kurfürstliche Verennahmung nicht nur des Bistums Brandenburg, sondern auch der Diözesen Havelberg und Lebus als »Landesbistümer« spielen für die Aktionen der Brandenburger Oberhirten in Zerbst und anderen Teilen Anhalts ebenso wenig eine Rolle wie das kurfürstliche Nominationsrecht oder die Einbindung der Bischöfe und des Klerus als Gesandte und Räte in die landesherrliche Verwaltung.¹¹⁶

110 Vgl. REICHSTEIN: Beginnenwesen, S. 373; SPECHT: Geschichte I, S. 156, S. 206.

111 FREITAG: Fürsten, S. 12.

112 Vgl. für eine Übersicht z. B. BRADEMANN: Weg, S. 212–218; ASSING: Anhalt; HECHT: Anhalt, S. 744f.; KÖBLER: Lexikon, S. 14–17; CONERMANN: Köthen, S. 1213f.

113 FREITAG: Fürsten, S. 11.

114 BRADEMANN: Weg, S. 211; vgl. ähnlich FREITAG: Fürsten, S. 11.

115 Vgl. zu den hier angeführten Aspekten vor allem die Kapitel »Fragen und Forschungen, Neuer Blick auf Kirchen - und Landesgeschichte: Pontifikales Handeln, Das Bistum Brandenburg: Historischer Überblick«.

116 So sprach etwa Otto Hintze 1915 davon, Kurfürst Friedrich II. habe 1447 das »Recht der Ernennung (Nomination) der Bischöfe seiner Landesbistümer« (HINTZE: Hohenzollern, S. 88) erhalten; die Überlappung der Diözesen mit anderen Territorien etwa wird hier überhaupt nicht angesprochen. Sehr auf diesen Begriff hebt auch SCHNEIDER: Ius reformandi, S. 33, ab (u. a. »konsequente Landesbistumspolitik«); distanzierter in der neueren Forschung ist beispielsweise die Darstellung bei KUGLER-SIMMEL: Bischof, S. 29 (»sogenannte Landesbistümer«). Die jüngste Veröffentlichung zu diesem Themenkomplex (KUNZEK: Auftrag) betrachtet die Einbindung der Bischöfe in die

Wenn Brandenburg und Anhalt hier in dieser Weise vergleichend betrachtet werden, sind aber auch die unterschiedlichen strukturellen und persönlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten noch genauer in den Blick zu nehmen: In Anhalt – überdeckt von den vier (Erz-)Diözesen Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg und Meißen – bestand kein Bischofssitz, auf den die Fürsten hätten landesherrlichen Einfluss nehmen können. Entsprechend konnte ihre Kirchenpolitik nicht so ausgerichtet sein wie in Brandenburg, wo Kurfürst Friedrich II. (reg. 1440–70) »weit mehr auf die Einbeziehung seiner drei Bistümer [...] in seine Machtspähere [sic!, P. R.] bedacht [war], als auf die Reform der Klöster.«¹¹⁷ Gerade jene aber war, was wir im Folgenden noch kurz ansprechen werden, ein Anliegen, das die Kirchenpolitik der Anhaltiner von jener der Hohenzollern unterschied.¹¹⁸ Die persönliche Einstellung der Landesherren darf dabei neben allen strukturellen Unterschieden nicht außer Acht gelassen werden: Während die brandenburgischen Hohenzollern Kirchenpolitik als weltliche Herren betrieben und erst spät mit Albrecht von Brandenburg als Erzbischof vom Magdeburg (reg. 1513–45) und Mainz (reg. 1514–45) und seit 1518 als Kardinal ein Angehöriger ihres Hauses in dann gleich höchste geistliche Stellungen gelangte, war es im Zerbst der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gleich eine Generation von drei fürstlichen Brüdern, die – an der Universität Leipzig umfassend gebildet – den geistlichen Stand wählten: Wilhelm (1456/57–1503) lebte seit 1473 unter dem Ordensnamen Ludwig als observanter Franziskaner; Adolf II. (1458–1526), Mitregent und 1489 zum Priester geweiht, war Dompropst in Magdeburg (reg. 1488–1516) und Bischof von Merseburg (reg. 1514–26); Fürst Magnus (1455–1524) als ältester der Brüder schließlich folgte 1516 seinem Bruder als Magdeburger Dompropst.¹¹⁹ Auf die weltliche Herrschaft verzichteten Magnus und Adolf II. erst 1508¹²⁰; dennoch wussten sie zwischen landesherrlichem Tun und geistlichem Dienst zu unterscheiden, wie eine Notiz aus der Feder von Fürst Magnus zeigt: Die Einführung des Brandenburger Bischofs Hieronymus Schultz Mitte Januar 1508 durch Markgraf Joachim I. (reg. 1499–1535) und dessen Bruder – den späteren Kardinal – Albrecht (reg. 1499–1513), Hieronymus' Krönung am 6. März 1508 sowie die in den Jahren zuvor auf landesherrliche Initiative hin erfolgte Umwandlung des Brandenburger Prämonstratenser-Domstifts in eine Gemeinschaft von unregulierten Weltklerikern kommentierte er mit den Worten »*Deus misereatur nostri!*«¹²¹.

brandenburgische Landesherrschaft unter Verzicht auf den Begriff »Landeskirche« und mit Kritik am Fokus auf die Kategorie der Landsässigkeit differenzierter, blickt aber in Bezug auf die Bischöfe auch nicht über die Grenzen der Mark hinaus.

117 SCHNEIDER: *Ius reformandi*, S. 33.

118 Vgl. zur diesbezüglichen Zurückhaltung in Brandenburg SCHNEIDER: *Ius reformandi*, S. 33: »Erst Markgraf Johann Cicero 1491 erwirkte ein Klostervisitations- und -reformationsrecht für die ihm gänzlich untergeebenen drei Landesbischöfe, das damit faktisch ein fürstliches war. [...] Brandenburg ist insoweit ein Ausnahmefall, als es über den Umweg einer konsequenteren Landeskirchenpolitik gelungen war, sich aus der Abhängigkeit vom Papst zu lösen, um rechtlich unanfechtbare Visitations- und Reformpolitik betreiben zu können.«

119 Vgl. THOMAS: *Magnus von Anhalt*, S. 90.

120 Vgl. THOMAS: *Magnus von Anhalt*, S. 100.

121 WÄSCHKE: *Annales Anhaltini*, S. 33, vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

Diese enge Bindung der Landesherren an die Kirche blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Perspektive der nachreformatorischen historischen Forschung zur Zerbster Kirchengeschichte: Suchte eine preußisch-protestantische Geschichtsschreibung für Brandenburg das vorreformatorische Wesen des landesherrlichen Kirchenregiments der Hohenzollern herauszustellen, so ging die Zerbster Historiographie aus lutherischer Perspektive teilweise hart mit der papst- und bischofstreuen Politik der anhaltischen Fürsten ins Gericht: »Und wie lohnt Rom? [...] Rom schraubt seine Macht immer höher, und dadurch sinkt die weltliche Macht immer tiefer.«¹²²

Ein dritter Gesichtspunkt schließlich, unter dem eine exemplarische Betrachtung des bischöflichen Handelns in Bezug auf die Zerbster Institutionen sinnvoll erscheint, ist die Quellenlage: Während – wie wir einleitend schon festgehalten haben – das bischöfliche Archiv als geschlossener Bestand nach der Säkularisation des Hochstifts verlorengegangen ist, sodass aus der bischöflichen Verwaltung überkommene Quellen nur in vergleichsweise geringer Zahl erhalten sind, blieb die städtische Überlieferung in Zerbst zumindest bis zum Zweiten Weltkrieg weitgehend erhalten. Nach einer Neuordnung der mittelalterlichen Bestände im Zerbster Stadtarchiv durch den Oberlehrer Friedrich Sintenis in den 1840er Jahren¹²³ geriet das Archiv an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in den Blickpunkt der brandenburgischen Forschung. Im Jahr 1896 konnte Ernst Neubauer feststellen, dass im »Stadtarchiv zu Zerbst [...] trotz aller Ungunst des Schicksals nicht nur eine grosse Anzahl Urkunden, sondern auch, was seltener ist, ein beträchtlicher Teil des Briefwechsels von Ende des 14. Jahrhunderts an erhalten [ist]: bis 1520, bis zu welchem Jahre die Bestände jetzt genauer geordnet sind, nach ungefährer Berechnung 8700 Briefe. [...] [Es] befinden sich unter den Briefen viele aus Brandenburg stammende, die bisher für die örtliche Forschung noch nicht verwertet sind, und zwar 3 Pakete mit Briefen der Bischöfe von

122 BECKER: Reformationsgeschichte, S. 250f. – Aus heutiger Sicht womöglich mit einem gewissen Schmunzeln über die konfessionelle Polemik des frühen 20. Jahrhunderts ist jenes Beispiel zu lesen, mit dem Becker den aus seiner Sicht übergrößen und schädlichen Einfluss der Kirche zu belegen versuchte: Um das Testament einer im Sterben liegenden Witwe zu errichten, zog der zuständige Seelsorger von St. Bartholomäi einen Notar – Lukas Ortel – hinzu, der den letzten Willen der Frau beurkundet und sein Instrument mit der Formulierung »Geschehen und verhandelt in Zerbst brandenburgischen Bistums [...]« (S. 251) datiert. Beckers Interpretation dieser Zeile liest sich wie folgt: »Also der Bischof, nicht der Fürst, der Papst, nicht der Kaiser! Daß Zerbst in Anhalt liegt, ist nicht nötig zu sagen, aber daß es im brandenburgischen Bistum liegt, darauf kommt etwas an. Die anhaltischen Fürsten haben ja bloß als gehorsame Diener des geistlichen Amts auszuführen, was ihnen befohlen wird, aber die Quelle aller Macht und allen Rechts ruht beim geistlichen Amt. Die weltliche Macht braucht darum gar nicht erwähnt zu werden. Dahin ist es gekommen.« (S. 251) Dass dieser Notar als Kaplan der Zerbster Schützengilde (vgl. S. 435) aller Wahrscheinlichkeit nach ein Kleriker des Bistums Brandenburg war, verschweigt Becker; lieber suggeriert er – ohne dies belegen zu können –, dass Ortel seine Bevollmächtigung als Notar durch einen päpstlichen Nuntius erhalten habe (vgl. S. 251). Becker ignoriert dabei völlig, dass das ganze 15. Jahrhundert hindurch eine Reihe von Geistlichen aus Brandenburg und anderen Diözesen als kaiserliche (!) Notare in Zerbster Angelegenheiten tätig waren, auch in der Beurkundung bischöflicher Anliegen, vgl. beispielhaft Stadtarchiv Zerbst, Registrande, IA 139 (29. Juli 1429), IA 195 (23. Januar 1451), IA 318 (16. März 1499) u. a.

123 Vgl. NEUBAUER: Brandenburgica, S. 89.

Brandenburg, die sich freilich auf die ganze Diözese beziehen, und 8 Pakete Briefe von Rat, Geistlichen und Laien aus Alt- und Neustadt Brandenburg. Da jedes Paket etwa 30–50 Nummern enthält, mögen es im ganzen wohl 400 Stück sein.¹²⁴ Aus dieser umfangreichen Sammlung¹²⁵ brachte der Historische Verein zu Brandenburg 1904 zwei Briefe der Bischöfe Dietrich von Stechow und Joachim von Bredow (reg. 1485–1507) an den Zerbster Rat zum Abdruck.¹²⁶ Vielfach genutzt¹²⁷ wurden die Bestände für die Erarbeitung der 1929 und 1941 erschienenen Bände der *Germania Sacra* zum Bistum Brandenburg.¹²⁸

Schwere Verluste erlitt das Stadtarchiv durch einen Luftangriff am 16. April 1945 und nachfolgende Plünderungen, die die Abteilungen des Archivs freilich unterschiedlich stark trafen: Während in den Abteilungen Ia (Pergamenturkunden)¹²⁹ und Ib (Papierurkunden)¹³⁰ nur vergleichsweise wenige Verluste zu verzeichnen waren, sind aus den Abteilungen II (Briefwechsel und Akten) und III (handschriftliche Stadtbücher) jeweils über 90 % der Bestände zerstört worden.¹³¹ Zu bedauern ist auch die Vernichtung eines ungedruckten Manuskriptes mit rund 900 Regesten zum Briefwechsel der Stadt Zerbst im 14. und 15. Jahrhundert.¹³² Ebenfalls zu den Kriegsverlusten – allerdings jenen des damaligen Anhaltischen Staatsarchivs, das wie das Stadtarchiv im Zerbster Schloss untergebracht war – zählt ein verschollenes¹³³ Rechnungsbuch, das der 1483 in dieses Amt gewählte und 1527 gestorbene Dekan des Kollegiatstiftes St. Bartholomäi, Peter Kleinschmidt, geführt hat und das sich bis 1938 »unbeachtet in der Landesbücherei Dessau befand«¹³⁴, 1939 an das Staatsarchiv kam¹³⁵ und »der Forschung bisher entgangen«¹³⁶ war. Seine Inhalte, zu denen keineswegs nur wirt-

124 NEUBAUER: *Brandenburgica*, S. 88.

125 Zur Vielfalt der in den Briefen behandelten Themen vgl. VEREINS-CHRONIK 1904, S. 98f., wonach im Historischen Verein zu Brandenburg aus dem Schriftwechsel zwischen Brandenburg und Zerbst beispielhaft »ein Brief über die Wallfahrt eines brandenburgischen Markgrafen nach dem heiligen Lande, ein anderer über Falschmünzerei eines Brandenburger Juden Moses, ein dritter über den Bau der Bibliothek und Rosenkranzkapelle am hiesigen Paulikloster« vorgestellt wurden.

126 Vgl. FAULHABER/TSCHIRCH: *URKUNDEN*, S. 91f.; vgl. auch VEREINS-CHRONIK 1904, S. 104f.

127 Vgl. SPECHT: *Stadtarchiv*, S. 47.

128 Vgl. die Artikel zu den Zerbster Klöstern bzw. dem Kollegiatstift in GS BRANDENBURG II, außerdem z. B. die Verweise auf Zerbster Archivmaterial in den Listen bischöflicher Amtsträger in GS BRANDENBURG I, S. 62–66.

129 Von ursprünglich 509 Nummern fehlten im Jahr 1953 die Urkunden 179a, 196a, 199, 215, 492–496, vgl. SPECHT: *Stadtarchiv*, S. 48.

130 Der Verlust lag bei 11,6 %, vgl. SPECHT: *Stadtarchiv*, S. 49.

131 Vgl. SPECHT: *Stadtarchiv*, S. 48–50, wonach u. a. 3272 handschriftliche Stadtbücher verloren und aus Abteilung III nur Einzelstücke überkommen sind. Von den 5238 Stücken der Abteilung II sind nur die Nummern 1–322 bewahrt geblieben, mit Ausnahme der Nummern 110, 111, 121, 124, 157, 190, 191.

132 Vgl. SPECHT: *Stadtarchiv*, S. 50f.

133 Es befindet sich möglicherweise heute in der Moskauer Nationalbibliothek, vgl. LEMKE: *Kollegium*, S. 104.

134 SPECHT: *Zerbst*, S. 31.

135 Vgl. SPECHT: *Zerbst*, S. 31.

136 GS BRANDENBURG II, S. 19.

schaftliche Angelegenheiten, sondern auch chronikalische Einträge gehörten¹³⁷, sind in der Literatur zumeist¹³⁸ nur in Andeutungen und Verweisen überliefert.¹³⁹

Wenngleich Reinhold Specht sich vor diesem Hintergrund gezwungen sah, seine Publikationen und Manuskripte zur Zerbster Stadtgeschichte in den 1950er Jahren vor allem auf Exzerpte der Vorkriegszeit zu stützen und ihm eine »Zitierung der ehemaligen Archivsignaturen [...] daher zwecklos [erschien]«¹⁴⁰, so haben sich aber doch zur mittelalterlichen Geschichte und nicht zuletzt zu den Beziehungen zwischen den Brandenburger Bischöfen und Zerbst durchaus einige Quellen erhalten, worauf unlängst Hannes Lemke und Mario Müller hingewiesen haben.¹⁴¹ Zu ihnen zählt neben einer Reihe von Urkunden vor allem der Briefwechsel des Rates mit der bischöflichen Kurie, der bislang inhaltlich nicht weiter ausgewertet wurde.¹⁴²

137 Vgl. SPECHT: Zerbst, S. 31, der auf einen 1938 von Gottfried Wentz in diesem Rechnungsbuch entdeckten Bericht des Dekans Peter Kleinschmidt über das Auftreten Martin Luthers in Zerbst im Mai 1522 verweist.

138 Eine Ausnahme bildet WENTZ: Luther, S. 200, der etwas ausführlicher darüber berichtet und beispielhaft daraus zitiert: »Von Kleinschmidts Hand geschrieben sind mehrere Jahrgänge von Stiftsrechnungen erhalten, die als geschichtliche Quelle deshalb von besonderem Wert sind, weil die rein rechnerischen Notizen durchsetzt sind mit Angaben über zeitgenössische Vorkommnisse.« Zitiert – und hier als Beispiel für Art und Umfang der verlorenen Notizen angeführt – wird der Eintrag zum Besuch Martin Luthers in Zerbst im Mai 1522: »*Doctor Martinus affuit et predicavit tribus vicibus in periculum animarum multarum. Idem doctor Martinus mala hora sexta [sc. feria] ante dominicam Vocem iodunditatis hora ferme sexta intravit opidum cum unico fratre in curru et predicavit sero die sabbato post vesperas in monasterio sancti Augustini, die dominico sequenti tribus vicibus et infecit nimis multis laicos.*« Wentz gibt zudem zwei Randbemerkungen Kleinschmidts zu diesem Eintrag wieder: »*Occasio omnium malorum*« und »*Ad te, domine, sunt oculi, ne pereamus, succurre piissima virgo Maria, amen!*« (S. 201.) – Für die Forschung zwischen Auffinden und Kriegsverlust genutzt worden ist das Rechnungsbuch (damals: Landesbücherei zu Dessau, Fürst-Georgs-Bibliothek, Hs. in 4° n. 245) zudem – da es die Zeichnung eines Judenkopfes mit Spitzhut enthielt – für SCHMIDT: Judentracht.

139 Vgl. insbesondere den Eintrag zum Stift St. Bartolomäi in GS BRANDENBURG II, S. 18–74, insbesondere S. 23.

140 SPECHT: Zerbst, S. 21; vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 11.

141 Vgl. MÜLLER: Regesten, S. 89.

142 Zu nennen sind hier vor allem Stadtarchiv Zerbst, II 16 [Briefwechsel mit den Bischöfen von Brandenburg I. 1428–1470]; II 37 [Briefwechsel mit Ziesar I. 1433–1490]; II 159 [Briefwechsel mit Ziesar II. 1491–1520]. – Mit Blick auf den Schwerpunkt, den die vorliegende Arbeit auf die geistlichen Institutionen und Handlungen legt, werden diese Quellen, die Material für eine eigenständige Studie bieten, hier nur beispielhaft herangezogen. Für einen ersten Zugriff auf das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt bzw. Rat sei exemplarisch auf die einschlägigen Regesten zum Pontifikat Dietrichs von Stechow verwiesen, vgl. MÜLLER: Regesten, S. 100 (1459, Einladung zur ersten Bischofsmesse, ediert bei FAULHABER/TSCHIRCH: Urkunden, S. 91f.), S. 100 (1459, Unterstützung des Rates vor dem Offizial und dem Propst von Leitzkau), S., 101 (1459, Reise eines bischöflichen Vikars nach Zerbst), S. 102 (1460, Streit eines Geistlichen mit einem Zerbster Bürger), S. 107f. (1466, Biten um Geleitgewährung), S. 112 (1468, Bitte einen vor dem bischöflichen Gericht stehenden Bürger aus Ziesar nicht in Zerbst zu beherbergen), S. 115 (1470, Dank des Bischofs für das vom Zerbster Rat geschenkte Bier), S. 116 (1470, Bitte an den Rat, jemandem zur Nutzung seines Gartens in Zerbst zu verhelfen). Nicht bei MÜLLER: Regesten, verzeichnet ist ein Schreiben (Stadtarchiv Zerbst, II 58, fol. 28) vom 18. Oktober 1464, worin sich Dietrich von Stechow in Sachen der Armenfürsorge an den Zerbster Rat wendet. – Vgl. auch FAULHABER/TSCHIRCH: Urkunden, S. 91f., und VEREINS-CHRONIK 1904, S. 104f., wo nicht nur über die

Die Stellung der Stadt im Bistum

Der historische Zufall will es, dass wir – lange vor dem Entstehen der Stadt Zerbst – die erste Erwähnung des slawischen Gaues *Ciervisti* in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg finden: *Ciervisti* gehörte zu jenen zehn Regionen des slawischen Siedlungsraumes, mit denen wohl am 1. Oktober 948 das Gebiet der neuen Diözese umschrieben wurde und aus denen – von König Otto I. der Kirche geschenkt – dem Bistum der Zehnt zukommen sollte. Indirekt erfahren wir aus dieser Urkunde auch von zwei zentralen bischöflichen Aufgaben – lehrende Verkündung des Gotteswortes und Sakramentenspendung –, die den ersten Brandenburger Bischöfen auch in der Gegend der späteren Stadt Zerbst zugekommen sein dürften: Von der Zahlung des Zehnten an das neue Bistum ausgenommen wurden einige Burgen in der Nähe von Magdeburg, die den dortigen Benediktinern von St. Mauritius abgabenpflichtig waren. Der Abt des Moritzklosters wurde aber im Gegenzug zu jährlichen Leistungen an den Bischof anlässlich von Predigt (*praedicatio*) und Firmung (*confirmatio*) an einigen dieser Orte verpflichtet¹⁴³ – bischöfliche Tätigkeiten, die sicherlich auch in den anderen Regionen des Sprengels im Rahmen regelmäßiger Reisen wahrgenommen werden sollten.¹⁴⁴ Wie in weiten Teilen des Bistums konnte aber auch im Zerbster Raum die christlich-deutsche Herrschaft zunächst nicht dauerhaft Fuß fassen¹⁴⁵;

Einladungen an den Zerbster Rat anlässlich der Amtseinführungen der Bischöfe Dietrich von Stechow, Arnold von Burgsdorff und Joachim von Bredow berichtet wird: FAULHABER/TSCHIRCH: Urkunden, S. 92, bietet die Edition eines in Zerbst überlieferten Briefes (Stadtarchiv Zerbst, II 33), in dem Joachim von Bredow 1486 den Rat bittet, seinen entlaufenen Hofnarren, der sich in Zerbst aufhalte, zu ergreifen und zurück nach Ziesar zu schicken.

- 143 Vgl. MGH DD O I, Nr. 105, S. 187–189, hier S. 189; Regest mit Anmerkungen bei SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 1, S. 429f.; Übersetzungen bei PARTENHEIMER: Entstehung, S. 94–97, und KURZE: Mittelalter S. 144–146. Das Original befindet sich im Domstiftsarchiv Brandenburg, U 1. – KURZE: Christianisierung, S. 15, weist darauf hin, dass diese Zahlungen auf die späteren Prokurationszahlungen im Zuge der jährlichen Visitationsreisen der Bischöfe vorausdeuten.
- 144 Nicht ohne die kritische Anfrage, »welchen Anteil die geistliche Sorge innerhalb der Wahrnehmung der Amtspflichten überhaupt innehatte, da weitaus öfter politische und militärische Missionen [...] überliefert sind« (GEORGI: Präsenz, S. 263), geht Wolfgang Georgi dem bischöflichen Handeln anhand einiger der in der Chronik des Thietmar von Merseburg beschriebenen Bischöfe nach. Die in der Brandenburger Gründungsurkunde genannten bischöflichen Pflichten von Predigt und Firmung führt auch Thietmar als offenkundig wichtigste geistliche Tätigkeiten der Bischöfe an. So heißt es beispielsweise über den Magdeburger Erzbischof Adalbert (reg. 968–981), dass dieser in den Tagen vor seinem Tod »suo docendo et confirmando« (THIETMAR VON MERSEBURG: Chronik, S. 96 [III, 11]) die Diözese Merseburg bereiste, deren Bischof Giseler (reg. 971–981; 981–1004 Erzbischof von Magdeburg) zu dieser Zeit den Kaiser begleitete. Bischof Eid von Meißen (reg. 992–1015) wird von Thietmar gerühmt, dass er »[i]n baptizando et predicatione continua et confirmatione« (THIETMAR VON MERSEBURG: Chronik, S. 380 [VII, 25]) der Kirche und vielen Menschen genützt habe.
- 145 Für die Zeit nach dem »Slawenaufstand« 983 mutmaßt VON LEUTSCH: Markgraf Gero, S. 182, »daß die Parochie Leitzkau nebst Zerbst, Wittenberg und Jüterbock der einzige, fortdauernd christliche Rest des Stifts Brandenburg gewesen zu sein scheint«. Als Beleg führt er freilich keinerlei Nachrichten kirchenhistorischer Art an, sondern lediglich die Schenkung einiger Königshufen durch König Heinrich II. (reg. 1002–24) »in territorio Zerbisti« am 12. Mai 1003, vgl. (mit teilweiser Lokalisierung der genauen Orte) MGH DD H II, Nr. 48, S. 56f., hier S. 57.

der Chronist Thietmar von Merseburg (975–1018) berichtet, dass im Jahr 1007 der polnische Herzog Bolesław Chrobry (reg. 992–1025) »*ad urbem, quae Zirwisti dicitur, veniens, urbanos terrore gravi et hortatu dulci devictos secum vehebat.*«¹⁴⁶ Von dieser Episode abgesehen wissen wir aber – auch jenseits der Kirchengeschichte – äußerst wenig über die Zerbster Geschichte bis in das 12. Jahrhundert hinein.¹⁴⁷ Im Zuge der Wiedererrichtung des Bistums Brandenburg und seiner Aufteilung in zwei Archidiakonatsbezirke wurde Zerbst 1161 dem Propst des Leitzkauer Prämonstratenserstiftes als Archidiakon unterstellt.¹⁴⁸ Im gleichen Jahr, am 20. Juni 1161, bestätigte Kaiser Friedrich I. (reg. 1155–90) unter Nennung auch von *Ciervisti* die bei der Bistumsgründung bereits festgelegte Umschreibung des diözesanen Territoriums¹⁴⁹; gleiches tat am 29. Mai 1188 Papst Clemens III. (reg. 1187–91).¹⁵⁰

Parallel zur Entwicklung der Stadt – aus einer komplexen und nicht eindeutig bestimmbarer Gemengelage verschiedener Besitz- und Herrschaftsrechte heraus – aus Burg, Burgward, Marktsiedlung und Vorstadt Ankuhn entstanden an der Wende zum 13. Jahrhundert die kirchlichen Strukturen, die Zerbst im Mittelalter prägen sollten¹⁵¹: Die Kirchen St. Bartholomäi (Burgsiedlung), St. Nikolai (Markt) und St. Marien (Frauenkloster im Ankuhn, später in die Stadt verlegt) bildeten die kirchlichen Zentren der Stadt; ihre Geistlichen wurden am 9. Juni 1214 in der Zeugenliste einer Urkunde gemeinsam als »*plebani in Scerewist*«¹⁵² bezeichnet. Eine vergleichsweise starke Stellung der Bischöfe in Zerbst zeigte sich in jenem Vergleich vom 28. Oktober 1237, der das verkürzt als Zehntstreit bezeichnete Ringen der Brandenburger Bischöfe und Markgrafen um Rechte und Einkünfte keineswegs nur in den Neuen Landen beendete.¹⁵³ Nach seinen Bestimmungen sollten die Vasallen des Bischofs, denen der Zehnt aus markgräflichen Besitzungen in der Diözese bislang vom Oberhirten verliehen worden war, dieses Lehen zukünftig von den Markgrafen erhalten, ausgenommen jene drei bischöflichen Lehnsnehmer »*de Mokerne, de Tserewist et de Plawe, qui et heredes eorum manent vasalli episcopi, [...] nisi sponte et de bona voluntate eorum elegerint recipere decimas de marchionibus*«¹⁵⁴ – eine territoriale Oberhoheit der Markgrafen war in Möckern, Zerbst und Plaue in dieser Zeit zumindest nicht gesichert.¹⁵⁵

146 THIETMAR VON MERSEBURG: Chronik, S. 278 (VI, 33).

147 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 25.

148 Vgl. CDB I 8, Nr. 15, S. 104f.; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 1, S. 1f. Das Original befindet sich im Domstiftsarchiv Brandenburg, U 3.

149 Vgl. CDB I 8, Nr. 14, S. 102–104, hier S. 103; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 4, S. 432f. Das Original (ehemals Domstiftsarchiv Brandenburg, U 5) ist verloren.

150 Vgl. CDB I 8, Nr. 31, S. 119f. hier S. 120; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 6, S. 435–437. Das Original befindet sich im Domstiftsarchiv Brandenburg, U 15.

151 Zur Stadtentwicklung vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 30–50.

152 CDA II, Nr. 12, S. 11f, hier S. 12.

153 Vgl. KURZE: Mittelalter, S. 38–40; SCHULTZE: Mark Brandenburg I, S. 118–121.

154 UB MERSEBURG, Nr. 236, S. 187–191, hier S. 188; vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 9, S. 438–443; Hinweise zur Überlieferung bei SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 10, S. 443f.

155 SPECHT: Geschichte I, S. 31, leitet daraus sogar die Reichsunmittelbarkeit der Herren von Zerbst ab: »Wenn ferner nach dem späteren Vertrage vom 28. Oktober 1237 aus Anlaß des heftigen Streites um den kirchlichen Zehnt in der Diözese Brandenburg, der zwischen dem Bischof und

Als Hauptort einer bischöflichen *sedes* ist Zerbst – wie diese Verwaltungseinheiten überhaupt – erstmals in der 1459 für Bischof Dietrich von Stechow erstellten Bistumsmatrikel nachgewiesen; es gibt keinen Beleg, aber auch keine gegenteiligen Argumente, dass die Stadt »allerdings schon in viel früherer Zeit, als wir darüber unterrichtet sind,«¹⁵⁶ Vorort einer *sedes* gewesen sei. Zur *sedes* Zerbst gehörten nach der Bistumsmatrikel von 1459 die Orte Roßlau (*Roslov*), Streetz (*Steetz*), Natho (*Naten*), Kleinleitzkau (*Lizkov*) und Bornum (*Bornim*)¹⁵⁷, damit war Zerbst die zu dieser Zeit zumindest der Überlieferung nach die nach Orten kleinste *sedes*.¹⁵⁸ In den 1520er Jahren waren der *sedes* Zerbst neben der Stadt selbst mit ihren zahlreichen Kapellen und Altären 38 Orte mit abgabepflichtigen geistlichen Lehen, d.h. Pfarr- und Filialkirchen zugeordnet.¹⁵⁹ Die dem Bischof daraus zukommenden Einkünfte aus Prokuration und Subsidium waren aber im Vergleich auch mit weniger Pfarreien umfassenden *sedes* sehr gering¹⁶⁰, 1528 fielen sie »wegen Ungehorsams der Geistlichkeit«¹⁶¹ ganz aus. Die Erhebung der Abgaben war verbunden mit einer Visitation der *sedes* im Rahmen einer Rundreise des Bischofs oder seiner Beauftragten; Zerbst lag dabei auf einem *cursus* von Treuenbrietzen über Jüterbog, Zerbst und Leitzkau nach Ziesar.¹⁶²

Geistliche aus Zerbst werden regelmäßig an den bischöflichen Synoden teilgenommen haben¹⁶³, überliefert ist die Anwesenheit von »*nonnullis presbiteris de et ex sedibus districtibus sive Bannis [...] Zervist [...]*«¹⁶⁴ sowie – eigens genannt – des Dekans von St. Bartolomäi bei einer am 22. Juni 1512 in Ziesar gefeierten Synode.

dem brandenburgischen Markgrafen entbrannt war, die Herren von Zerbst ausdrücklich unmittelbare Zehntlehnsträger des Bischofs weiterhin blieben und daher nicht als brandenburgische [sic!, P. R.] Vasallen galten, so ist allein schon damit erwiesen, daß die Herrschaft Zerbst auch in keinem Lehnsverhältnis zu den Markgrafen von Brandenburg stand, sondern eben reichsunmittelbar war.« Nichtsdestoweniger räumte der Vergleich offenkundig auch den Herren von Zerbst die Möglichkeit ein, sich unter die Lehnshoheit der Markgrafen – die offenbar zumindest um die Wende zum 13. Jahrhundert über Besitz in Zerbst verfügten – zu begeben; 1253 kam Zerbst dann – noch vor dem Verkauf durch die Herren von Zerbst an die Herren von Barby spätestens 1264 – durch königliche Überlassung unter die bis 1319 andauernde brandenburgische Oberlehnshoheit, vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 30–32, S. 34f.

156 SPECHT: Geschichte I, S. 55.

157 Vgl. CDB I 8, Nr. 463, S. 418–420, hier S. 419. Roßlau, Streetz und Natho gehören heute zur Stadt Dessau-Roßlau, Kleinleitzkau und Bornum zur Stadt Zerbst.

158 Zum Vergleich: Der *sedes* Belzig waren neun Orte zugeordnet, der *sedes* Spandau 27 Orte der *sedes* Wittenberg gar 44 Orte, vgl. CDB I 8, Nr. 463, S. 418–420.

159 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[14], S. 371. Kleinste *sedes* (mit 14 Orten) war in dieser Zeit Altfriedland, größte (82 Orte) Spandau, vgl. MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 46.

160 Die genannten Einkünfte aus Zerbst betrugen nach dem Rechnungsbuch des Domherrn Joachim Cassel 188 Groschen, 5 Pfennige im Jahr 1527, 3 Gulden, 12 Pfennige im Jahr 1529 und waren damit die niedrigsten aus allen *sedes* – abgesehen von Belzig und Wittenberg, die zu dieser Zeit überhaupt keine Abgaben mehr an den Bischof leisteten. Zum Vergleich: 1527 betrug die zweit-niedrigste Summe 243 Groschen, 6,5 Pfennige (Templin), die höchste 955 Groschen, 4,5 Pfennige (Spandau); 1529 waren es 9 Gulden, 14,5 Groschen (Ziesar) bzw. 89 Gulden, 10 Groschen, 6 Pfennige (wiederum Spandau), vgl. SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[28], S. 381–383.

161 SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[14], S. 371

162 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 296f. Ein zweiter *cursus* führte in die Vororte der anderen *sedes*.

163 Zu den Synoden vgl. ausführlicher das Kapitel »Bischöfliches Handeln normativ: Synoden und Statuten«.

164 CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471, hier S. 469.

Geistliche Institutionen und bischöfliches Handeln

Kollegiatstift St. Bartholomäi

Unangefochtenen Vorrang unter den geistlichen Institutionen in Zerbst genoss das Kollegiatstift St. Bartholomäi¹⁶⁵, auch wenn die Formulierung von Papst Leo X. (reg. 1513–21), wonach das Stift »*inter alias partium illarum collegiatas ecclesias plurimum insignis*«¹⁶⁶ sei, es angesichts der schmalen Vergleichsbasis in der Region nur wenig hervorhebt: Bezieht man *pars illa* auf Anhalt, so steht neben Zerbst einzig das – tatsächlich weniger bedeutende – Coswiger Stift; weitet man die Betrachtung auf die Diözese aus, so haben die anderen Gemeinschaften von Regularkanonikern – das Brandenburger Domstift und die exemten Stifte in Berlin und Wittenberg – sicherlich keinen geringeren Rang gehabt.

Seinen Ursprung hat das Stift in der Kirche St. Bartholomäi im Zerbster Burgbezirk, für die bereits 1213 und 1214 in Zeugenlisten ein gewisser Herwig als Pfarrer nachweisbar ist¹⁶⁷, vielleicht zunächst an einem Vorgängerbau – der Burgkapelle? – jener Kirche, über deren durch den Brandenburger Bischof Balduin (reg. 1205–16) erfolgte Weihe der Oberhirte am 20. September 1215 urkundete und die er mit diversen Einkünften ausstattete.¹⁶⁸ Das *datum* jener in Ziesar ausgefertigten Urkunde entspricht schon allein wegen des Ausstellungsortes nicht dem *actum*; es spricht nichts gegen die Vermutung, dass die Kirchweihe in Zerbst bereits einige

165 Für die Geschichte des Stifts nach wie vor grundlegend ist GS BRANDENBURG II, S. 18–74, nicht nur vor dem Hintergrund, dass dafür ausführlich aus heute nicht mehr zugänglichen Quellen wie dem Rechnungsbuch des Dekans geschöpft wurde. Zuletzt erschienen ist KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOMÄI: Hof- und Stiftskirche, wo im Literaturverzeichnis (S. 151) auch kaum neuere spezifische Publikationen angeführt werden; dieser Band ist, wie noch zu zeigen sein wird, an einigen Stellen kritikwürdig.

166 WENTZ: Regesten II, Nr. 91, S. 15, überliefert aus einer Ablassgewährung des Papstes vom 13. November 1517 nur dieses Zitat; womöglich aus dem Kontext des Originals im Vatikanischen Archiv wäre zu erschließen, worauf sich *pars illa* bezieht. GS BRANDENBURG II, S. 26, gibt fälschlich das Jahr 1507 an.

167 Vgl. CDA II, Nr. 8, S. 7f. hier S. 8 (»[...] *clericu Herewicus, Heinricus, Conradus plebani Scherewisth* [...]« [zwischen 1. Januar und 9. Juni 1213]) und CDA II, Nr. 12, S. 11f. hier S. 12 (»[...] *Herwigus de sancto Bartholomeo, Heinricus de sancto Nicolao, Conradus de Ankun plebani in Scerewist* [...]« [9. Juni 1214]). LEMKE: Kollegium, S. 102f., argumentiert, dass 1213 »nur von einem Prediger (*clericu Herewicus*) die Rede [ist], der jedoch nur mit interpretatorischer Wohlmeinung des lateinischen Textes nach Zerbst, nicht jedoch an eine bestimmte Kirche geordnet werden kann« und schließt daraus, dass »das Jahr 2015 als Festjahr [somit] in seiner Essenz ein Jahr zur Feier der urkundlichen Ersterwähnung« von St. Bartholomäi sei. Zumindest 1214 aber wird St. Bartholomäi bereits namentlich genannt, und in der Zusammensetzung der Urkunden kann kein Zweifel bestehen, dass auch 1213 bereits die gleichen Pfarrer genannt werden.

168 Vgl. CDA II, Nr. 18, S. 17f. Leider mit zahlreichen Fehlern behaftet sind Übersetzung und Kommentar bei KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOMÄI: Hof- und Stiftskirche, S. 17f., wo z. B. aus dem auch anderweitig überlieferten Leitzkauer Propst Wolther (»*Woltherus prepositus in Lezeke*«) ein »Wolther, Statthalter von Lezeke« wird und aus dem Pfarrer von Bone (»*Heinricus de Burnem plebani*«), einer Filialkirche von St. Nikolai, ein »Heinrich von Plebanus, Leutpriester«. Dass der (frühere) römische Kalender, wie dort angemerkt, Schaltmonate enthielt, ist zwar richtig, für die Auflösung mittelalterlicher Datierungen nach dem iulianischen Kalender aber völlig ohne Belang; Fehler in Rechtschreibung und Zeichensetzung seien hier nicht einzeln angeführt.

Wochen zuvor am Festtag des heiligen Bartholomäus (24. August) gefeiert wurde.¹⁶⁹ Warum der schriftliche Nachweis der Weihe aber erst deutlich später datiert, kann nicht einfach damit begründet werden, dass am 20. September »der Kanzler des bischöflichen Hofes in Ziesar (Jezere) Zeit [fand], eine Urkunde aufzusetzen«¹⁷⁰: In jenen Septembertagen fand in der bischöflichen Residenz Ziesar ein Fürstentag statt¹⁷¹, an dem hochrangige Geistliche – darunter der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg – und Adlige – unter ihnen der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen und der Graf von Anhalt – teilnahmen.¹⁷² Zu den Teilnehmern gehörte auch Richard I. von Zerbst, der die Urkunde mutmaßlich – ausweislich eines Siegelrestes – gemeinsam mit dem Bischof besiegelte¹⁷³ und der als Stadtherr ein Interesse an der Sicherung der Zerbster Rechte gehabt haben dürfte – so wie auch der Leitzkauer Propst als Zeuge angesichts der Zugehörigkeit von Zerbst zu seinem Archidiakonatsbezirk keineswegs vollkommen unbeteiligte Partei war.

Zum Kollegiatstift wurde St. Bartholomäi um 1300 auf Betreiben der Herren von Barby – zu dieser Zeit Herren über die Stadt Zerbst – erhoben und dazu am 17. März 1300 mit dem Patronat über die Kirche von Börnicke (bei Bernau)¹⁷⁴ und vor dem 10. Dezember 1308 mit der Kirche von (Hohen-)Lepte (westlich von Zerbst)¹⁷⁵ ausgestattet; die Angliederung der letztgenannten Kirche geschah mit Zustimmung des Brandenburger Bischofs Volrad von Krempa (reg. 1296–1302), durch dessen Todesjahr die Vorgänge ein Stück weit genauer zeitlich eingegrenzt werden können. Über die Hintergründe der Gründung dieses Kollegiatstiftes kann, da die vorhandenen Urkunden dazu keine Aussagen treffen, nur spekuliert werden: In erster Linie ist bei Stiftungen natürlich stets an eine Funktion als Grablege und Memorialstätte zu denken; im Sinne einer Absicherung des liturgischen Gedächtnisses und der Vermehrung entsprechender Gebetsleistungen durch die Beauftragung mehrerer Gemeinschaften wären die Zerbster Stiftsherren damit neben die Franziskaner getreten, denen die Herren von Barby bereits in Zerbst wie in Barby diesbezüglich ihr Vertrauen (und ihre Stiftungen) geschenkt hatten.¹⁷⁶ Ebenso ist aber auch – mangels Quellen jedoch nur unter dem Vorbehalt des Analogieschlusses – zu überlegen, ob

169 Vgl. LEMKE: Kollegium, S. 103.

170 LEMKE: Kollegium, S. 103.

171 Vgl. BERGSTEDT: Fürstentag, zur Teilnahme von Richard I. von Zerbst insbesondere S. 60f.

172 Zu den hier genannten Teilnehmern vgl. die Zeugenliste in CDA II, Nr. 19, S. 18f., hier S. 19 (21. September 1215). Auch diese Urkunde – die Erhebung der Coswiger Marienkirche zum Kollegiatstift – führt wie die Weiheurkunde von St. Bartholomäi »alii quam plures clerici et laici« als weitere Zeugen an, bei denen man also eher summarisch an die Teilnehmer des Fürstentages denken muss als an – so KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOMÄI: Hof- und Stiftskirche, S. 18 – die bei der Kirchweihe anwesende Gemeinde.

173 Vgl. CDA II, Nr. 18, S. 17f., hier S. 18.

174 Vgl. CDA II, Nr. 879, S. 612.

175 Vgl. CDA III, Nr. 177, S. 119.

176 Vgl. PIEPER/EINHORN: Franziskaner, S. 101–103, S. 143; TODENHÖFER: Kirchen, S. 44–48, S. 51 (Barby als »Hauskloster der Grafen«), S. 188–190.

mit dem Kollegiatstift nicht ein kirchlicher Mittelpunkt zur geistlichen Aufwertung des eigenen Territoriums geschaffen werden sollte. Eine derartige Funktion wäre für eine solche Gemeinschaft von Weltklerikern keineswegs ungewöhnlich, wie Beispiele aus den umliegenden Territorien zeigen.¹⁷⁷ Abwegig hingegen scheint eine Deutung, nach der das Stift gegründet wurde, um »die Entscheidungsbefugnis über diese ›Wirtschaftsmacht‹ [des durch Stiftungen angewachsenen Kirchenbesitzes, P. R.] in mehrere Hände zu legen.«¹⁷⁸

Während die Rolle der Bischöfe bei der Gründung des Stifts im Dunkel fehlender Quellen bleibt, finden wir wenige Jahrzehnte später – Zerbst war inzwischen bekanntlich an die Anhaltiner übergegangen – eine Vielzahl von Zeugnissen über bischöfliches Handeln im Zusammenhang mit St. Bartholomäi. Ihren historischen Hintergrund bildete zunächst der Streit um die Wiederbesetzung der Brandenburger Kathedra nach dem Tod Bischofs Johann I. von Tuchem (reg. 1316–24), davon untrennbar überschattet durch die Auseinandersetzungen um den Herrschaftsanspruch der Wittelsbacher in der Mark Brandenburg und letztlich durch den Konflikt zwischen Papst Johannes XXII. (reg. 1316–34) und Kaiser Ludwig dem Bayern (reg. als römisch-deutscher König 1314–47).¹⁷⁹ Unser Blick soll hier nur den lokal-kirchlichen Entwicklungen gelten: Die 1324 durch das Brandenburger Domkapitel erfolgte Wahl Heinrichs von Barby zum neuen Bischof wurde durch den Magdeburger Erzbischof Burchard III. von Schraplau (reg. 1307–25) aufgehoben¹⁸⁰; in der nun folgenden Sedisvakanz versuchte der auch in weltlichen Angelegenheiten aktive¹⁸¹ Metropolit offenbar, seinen Einfluss durch Visitationen auch im unbesetzten Suffraganbistum – und vor allem in dessen aus weltlicher Perspektive nicht-brandenburgischen Teilen – durchzusetzen. So jedenfalls können wir es aus einem Vergleich schließen, den die Domkapitel von Magdeburg und Brandenburg am 25. Juli 1326 bekundeten, nachdem auch der Magdeburger Bischofssitz durch die Ermordung Burchards am 21. September 1325 vakant geworden war. Demnach hatten sich die Stifte in Zerbst und Coswig einer Visitation durch Beauftragte des Erzbischofs verweigert.¹⁸² Über die Gründe

177 Das benachbarte Coswig – anders als Zerbst um 1300 schon anhaltisch – verfügte bereits seit 1215 über ein Kollegiatstift, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 2; im sächsischen Wittenberg ist das Allerheiligenstift seit 1346 nachweisbar, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 83. Zur kirchenpolitischen Funktion eines Kollegiatstiftes vgl. beispielhaft POPP: Stendal – Kollegiatstift, S. 1197, mit Bezug auf das sogar exemte, 1188 in der eher entwickelten Altmark gegründete Stendaler Stift St. Nikolai; etwa zeitgleich mit dem Zerbster Stift wurde 1298 jenes von Soldin (Myślibórz) in der Neumark auf markgräfliches Betreiben hin im Bistum Kammin errichtet, vgl. GAHLBECK: Soldin (Myślibórz) – Kollegiatstift, S. 1123f.

178 LEMKE: Kollegiatstift, S. 104. Lemke deutet die Stiftsherren hier als Vorsteher einer Zerbster Kirchenfabrik, wobei es jedoch zum Wesen solcher Kirchenmeister gehört, dass sie eben Stadtbürger und keine Geistlichen waren; offenkundig falsch interpretiert ist hier REITEMEIER: Pfarrkirchen.

179 Zum Überblick über die Entwicklungen in dieser historischen Gemengelage vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf.

180 Vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 346.

181 Vgl. SCHULTZE: Mark Brandenburg II, S. 34f.

182 Vgl. CDB I 8, Nr. 190, S. 228–230, hier S. 229; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 156, S. 112–114, hier S. 113f. Das Original befindet sich in zwei Ausfertigungen im Domstiftsarchiv Brandenburg,

kann wiederum nur spekuliert werden: Dass vor allem eine politische Abgrenzung der Anhaltiner – die durch ihr Präsentationsrecht Einfluss auf das Bartholomäistift ausübten – vom Magdeburger Erzstift hier eine Rolle spielte, ist wahrscheinlicher, als dass es den Kollegiatstiften um eine Unterstützung des vom Metropoliten abgelehnten Brandenburger Elekten Heinrich von Barby ging. Dieser nämlich erhielt aus Zerbst – anders als aus der Mark¹⁸³ – keine erkennbare Förderung, während sein Gegenspieler, der am 4. Mai 1327 mit der Diözese Brandenburg providierte Bischof Ludwig von Neindorf, sich bei der Durchsetzung seines Machtanspruchs in Anhalt leichter tat als in den märkischen Teilen des Bistums: »Nach und mit dem Brandenburger Domkapitel waren die Anhaltiner die zweite relevante Kraft, die für ihr zu Ludwigs Diözese gehörendes Gebiet sein Episkopat respektierten [...].«¹⁸⁴ Kirchlicherseits spiegelte sich diese Parteinahme für den neuen Bischof darin, dass der namentlich nicht genannte Dekan von St. Bartholomäi gemeinsam mit dem Propst des Halberstädter Kollegiatstiftes St. Paul und dem Scholaster des Merseburger Domstifts am 21. Oktober 1327 von Papst Johannes XXII. beauftragt wurde, Ludwig von Neindorf gegen jene »[o]ccupatores seu detentores, molestatores, presumptores et iniuriatores [...] contradictores [...] et rebelles«¹⁸⁵ zu unterstützen, die den Bischof in seinen Besitzungen (»Ecclesias, Castra, villas, casalia, possessiones [...] et nonnulla alia bona mobilia et immobilia ad Episcopalem mensam suam Brandenburgensem«¹⁸⁶) und Einkünften (»census, redditus et Proventus«¹⁸⁷) sowie seinen Rechten und seiner Amtsausübung (»iura et iurisdictiones«¹⁸⁸) beschneiden.

Zum Schaden für St. Bartholomäi war diese Unterstützung Ludwigs von Neindorf sicherlich nicht, denn für die folgenden Jahre seiner Amtszeit ist eine Reihe von Quellen überliefert, nach denen der Bischof zu Gunsten des Stiftes handelte. Erster Nachweis dafür ist eine kurze Urkunde vom 9. Mai 1328, in der Bischof Ludwig dem Stift ein Drittel des Zehnten (»tricesimas frugum«¹⁸⁹) aus den Pfarreien (Hohen-)Lepte, Straguth (nordöstlich von Zerbst), Gloine (südöstlich von Altengrabow, heute wüst) und Börnicke zusprach. Anders als in der älteren Literatur dargestellt¹⁹⁰, erwarb das Stift diese Einkünfte jedoch nicht erst in diesem Jahr; Ludwig von Neindorf bestätigte dem Stift vielmehr bestehende Rechte, wie Dekan und Kapitel sie »a predecessoribus nostris pacifice habuerunt«.¹⁹¹ Zumindest im Fall von Börnicke und (Hohen-)Lepte

U 130, U 131. – Anders hingegen verhielten sich Propst und Kapitel des Prämonstratenserstifts Leitzkau, die sich in dieser Zeit enger als Magdeburg anlehnten und nun zur Rückkehr unter brandenburgische Obödienz bewegt werden sollten; zur Stellung Leitzkaus zwischen Magdeburg und Brandenburg vgl. auch GS BRANDENBURG II, S. 175.

183 Vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 347.

184 KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 349.

185 CDB I 8, Nr. 198, S. 235f., hier S. 236.

186 CDB I 8, Nr. 198, S. 235f., hier S. 235.

187 CDB I 8, Nr. 198, S. 235f., hier S. 235.

188 CDB I 8, Nr. 198, S. 235f., hier S. 235.

189 CDA III, Nr. 546, S. 382.

190 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 56, S. 61.

191 CDA III, Nr. 546, S. 382.

ist anzunehmen, dass dieser Anteil des Stiftes am Zehnten in einem Zusammenhang schon mit den ersten Dotierungen des Stiftes stand¹⁹², auch wenn Quellen dazu nicht überliefert sind.¹⁹³

Von zentraler Bedeutung für die Geschichte des Bartholomästiftes sind jene Vorgänge zwischen 1329 und 1334, durch die – unter ständiger Beteiligung Ludwigs von Neindorf – der Einfluss der anhaltinischen Grafen auf das Stift abgeschwächt, die Stellung des Stifts im kirchlichen Leben von Zerbst und Umgebung hingegen gestärkt wurde. Ausgangspunkt dafür war, dass der bisherige Zerbster Dekan Heinrich seine Pfründe mit der des Dübener Pfarrers Friedrich *de Vado* tauschen wollte, worüber Albrecht II. von Anhalt (reg. 1316 [unter Vormundschaft]–1362) den Bischof am 3. April 1329 informierte, verbunden mit einem Verzicht auf sein landesherrliches Präsentationsrecht.¹⁹⁴ Einer damit verknüpften Vereinigung dieser bislang von Heinrich offenbar ohne direkten Bezug zu seinem Amt besessenen Pfründe mit der Dignität des Dekans stimmte Ludwig am 4. April 1329 zu.¹⁹⁵ Notwendig war diese oberhirtliche Genehmigung, weil ein Pfründentausch stets mit Verdacht der Simonie belegt war, wechselten mit dem geistlichen Amt doch auch weltliche Güter den Besitzer.¹⁹⁶

Die weitere Entwicklung zeigt, dass der Verzicht auf das Präsentationsrecht nicht unbedingt eine freiwillige Entscheidung des Herrschers war: Wennleich bei der Besetzung eines Kanonikates »de facto doch der Wille des Fürsten weiter maßgeblich blieb«¹⁹⁷, so machte Ludwig doch deutlich, dass dieser Einfluss der Herrscher auf die Besetzung der Stiftsherrenstellen in die kirchenrechtliche Freiheit des Kapitels und des Bischofs eingriff: Am 18. Oktober 1334 hob er alle von Albrecht I. (reg. 1281–1316) und Albrecht II. erteilten Anwartschaften auf eine Stiftspfründe auf und bezeichnet deren Verleihung als »errorem et abusum«¹⁹⁸, die es »ex officio pastoralis«¹⁹⁹

192 Zur Entwicklung des Zehnten vor dem Hintergrund des Übergangs vom Eigenkirchen- zum Patronatsrecht vgl. RIIS: Zehnt, Sp. 500.

193 Im Zusammenhang mit der Kirche in Börnicke handelte Ludwig von Neindorf nochmals im Jahr 1338: Am 25. Juni bestätigte er einen Vergleich zwischen dem Rektor der Börnicke Kirche und dem Bartholomästift, in dem die Abgaben des Geistlichen an das Stift wegen dessen Schwäche – beschrieben als *invalidudo, senium* und *infirmitas pedum* – reduziert wurden, vgl. CDA III, Nr. 698, S. 493.

194 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 21, S. 42.

195 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 21, S. 26.

196 Vgl. dazu und zum grundsätzlichen Verfügungsrecht der Bischöfe über die Pfründen in ihren Diözesen am Beispiel Magdeburgs WILLICH: Pfründe, S. 175f. Einige Jahrzehnte später (1380) dokumentierten dann auch die Brandenburger Synodalstatuten den bischöflichen Vorbehalt bei der Pfründenvergabe; niemand sollte ohne bischöfliche Zustimmung mehrere Pfründen besitzen oder nur durch den Willen des Patronatsherren in ein Amt gelangen: »Nullus habeat plura beneficia, presertim curata, super hoc legitima dispensacio sit habita [...]. In propriam nullus officiat ecclesiam a Patrono concessam, nisi per nos sit admissus curatus vel legitimate investitus.« (CDB I 8, Nr. 328, S. 324–330, hier S. 327). – Zur kirchenrechtlichen Einschätzung vgl. auch HINSCHIUS: Kirchenrecht III, S. 285–294.

197 GS BRANDENBURG II, S. 26.

198 CDA III, Nr. 646, S. 459.

199 CDA III, Nr. 646, S. 459.

zu korrigieren gelte; er verweist auf den Vorbehalt der apostolischen Autorität.²⁰⁰ Albrecht II. und sein mit ihm regierender, in Dessau residierender Bruder Waldemar I. (reg. 1316 [unter Vormundschaft]–1368) griffen die Formulierungen des Bischofs – darunter auch den Verweis auf die Autorität seines Amtes (»*ex officio suo in irritum revocavit*«²⁰¹) – auf, als sie in einer Urkunde vom 30. Oktober 1334 die Kassation der Anwartschaften bestätigten. Dieser Vorgang ist nicht losgelöst zu betrachten von einer vorangegangenen Stiftung der Fürsten: Am 4. Juni 1330 hatten Albrecht und Waldemar bereits zugunsten der Stiftsherren auf ihr Patronatsrecht an der Zerbster Pfarrkirche St. Nikolai verzichtet und sie dem Stift inkorporiert, um damit eine Vikarie an St. Bartholomäi zu finanzieren, die der Memoria ihrer Familie dienen sollte.²⁰² Neben dem Umfang der liturgischen Verpflichtungen wird in der entsprechenden Urkunde auch geregelt, dass, »*qui per nos seu nostros posteros ad supradictum altare presentatus fuerit, decano, qui pro tempore fuerit, obedienciam faciet et chorum sive divinum officium frequentabit*«²⁰³ – offensichtlich behielten die Fürsten sich hier ein Präsentationsrecht für die Besetzung der neugeschaffenen Pfründe vor. Ludwig von Neindorf bestätigte dem Stift diese Übertragung des Patronatsrechtes und der mit der Kirche verbundenen Besitzungen – eingeschlossen, dies wird nur aus der Bestätigung deutlich, die Filialkirche in Bone – am 21. Juli 1331 und traf Regelungen für die Nachfolge des derzeitigen Pfarrers nach dessen Tod oder Amtsverzicht.²⁰⁴ Getrennt davon ordnete der Bischof am 27. August 1331 die innerkirchlichen Verhältnisse, die sich durch die Stiftung der Fürsten verändert hatten, war dadurch doch die für das Bistum Brandenburg ungewöhnliche Situation entstanden, dass eine Pfarrei mit ihren Verpflichtungen gegenüber Bischof und Archidiakon einer geistlichen Institution inkorporiert wurde, die – anders als andere Klöster und Stifte, die im Bistum Patronatsrechte innehatten – nicht exempt war, sondern selbst wiederum der oberhirtlichen Autorität unterstand. Entsprechend betonte Ludwig, dass die Unterstellung von St. Nikolai unter das Kollegiatstift mit Zustimmung des Domkapitels (»*de consensu nostri capituli*«²⁰⁵), des Leitzkauer Propstes als zuständigem Archidiakon (»*loci archydiakoni*«²⁰⁶) und des Leitzkauer Kapitels erfolgt sei. Neu geregelt werden musste vor allem die Zahlung der Synodalien aus St. Nikolai an den Leitzkauer Propst, jene jährliche Leistung – hier in Höhe eines Vierdings brandenburgischen Silbers (»*singulis annis unum fertonem argenti Brandenburgensis [...] pro synodalibus*«²⁰⁷) – ,

200 Auf dem päpstlichen Pfründenmarkt spielte das Zerbster Stift – wie auch die anderen Stifte des Bistums – freilich keine Rolle, vgl. WILICH: Pfründe, S. 23.

201 CDA III, Nr. 647, S. 459f., hier S. 460.

202 Vgl. CDA III, Nr. 573, S. 400f. Möglicherweise handelte es sich dabei um den Kreuzaltar, der auch im 15. Jahrhundert noch von den Fürsten von Anhalt bewidmet wurde, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 64f.; die Fürsten von Anhalt werden dort für 1509 (wieder?) als Kollatoren des Altars genannt.

203 CDA III, Nr. 573, S. 400f., hier S. 401.

204 Vgl. CDA III, Nr. 590, S. 420f.; vgl. auch GS BRANDENBURG II, S. 71.

205 CDA III, Nr. 591, S. 422.

206 CDA III, Nr. 591, S. 422.

207 CDA III, Nr. 591, S. 422.

die von den Patronatsherren einer Kirche an den jeweiligen Archidiakon zu zahlen war, der sich damit die Ablösung des ursprünglichen materiellen Spolienrechts am Nachlass der Pfarrer in den betreffenden Kirchen vergelten ließ. Über diese nunmehr vom Bartholomäistift zu leistende Zahlung hinaus verweist die Urkunde nur auf die weiter bestehenden Rechte des Leitzkauer Propstes und Stiftes gegenüber beiden Kirchen – St. Bartholomäi und St. Nikolai – mit Blick auf »*procurationem synodalem, obedientiam et iurisdictionem ac cetera iura*«²⁰⁸, ohne diese Zahlungs- und Gehorsamspflichten weiter auszuführen. In der älteren Literatur ist dazu bemerkt worden, dass »der Propst von Leitzkau ein Erhebungsrecht auf die Prokuration gehabt habe, [sei] indes nicht bekannt. Es ist dies eine dem Bischof zustehende Abgabe [...].«²⁰⁹ Was genau mit der *procuratio synodalis* hier gemeint war, ist allerdings angesichts der im Bistum Brandenburg gebrauchten Terminologie für die unterschiedlichen Abgaben – auf die wir im Kapitel »Exkurs: Cathedraticum, Synodalia und Synodaticum« noch einmal eingehen werden – nicht genau festzustellen. Der Blick in das benachbarte Archidiakonat des Brandenburger Dompropstes zeigt aber, dass durchaus auch Archidiakonen eine *procuratio synodalis* zukam, bestätigt beispielsweise anlässlich einer am 11. April 1289 getroffenen Regelung bezüglich der Abgaben aus den Kirchen in Bornim und Golm, die dem Benediktinerinnenkloster Spandau unterstellt waren.²¹⁰

Erst Nachrichten aus späterer Zeit erlauben uns zumindest einen etwas weitergehenden Einblick in das Verhältnis des Stiftes zum Leitzkauer Archidiakon: Nicht nur für die Pfarrei von St. Nikolai, sondern auch für ihre eigene Gemeinschaft mussten die Stiftsherren von St. Bartholomäi »*pro rebus et bonis per decanum mortuum derelictis*«²¹¹ eine Abgabe leisten, die – anders als bei der inkorporierten Pfarrei – aber anscheinend nicht in eine jährliche Abgabe umgewandelt war. Darauf deutet jedenfalls eine Entscheidung Bischof Dietrichs von der Schulenburg hin, der am 14. September 1377 bestimmte, dass »nach dem Tode eines Dekans der neugewählte Nachfolger 2 m brand. Silbers an den Archidiakon zu entrichten habe.«²¹²

Im Vergleich dazu sei skizziert, welche Regelungen bei der Inkorporation einer Pfarrei des Erzbistums Magdeburg in das Zerbster Stift getroffen wurden: Am 8. April 1351, rund zwanzig Jahre nach dem Übergang von St. Nikolai an St. Bartholomäi, kam es zu einer vergleichbaren Situation, als wiederum die Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. das Patronatsrecht und die Kirche St. Germanus in *Wyzsant* (später Großweißand, heute Stadt Südliches Anhalt) dem Kollegiatstift in Form einer Memorialstiftung übergeben.²¹³ Auch in diesem Fall überliefert ist die ober-

208 CDA III, Nr. 591, S. 422.

209 GS BRANDENBURG II, S. 33.

210 Vgl. CDB I 11, Nr. 16, S. 12; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 82, S. 66; vgl. zu den unterschiedlich benannten Einkünften der brandenburgischen Archidiakone – auch in den Neuen Landen – auch CURSCHMANN: Diözese, S. 358–367.

211 GS BRANDENBURG II, S. 33.

212 GS BRANDENBURG II, S. 33; vgl. dort auch zu entsprechenden Zahlungen in offenbar reduzierter Form noch im Jahr 1513.

213 Vgl. CDA IV, Nr. 6, S. 6f.

hirtliche Genehmigung – hier durch den Magdeburger Erzbischof Otto von Hessen (reg. 1327–61) – am 28. Februar 1355, in der analog zur Brandenburger Urkunde die Zustimmung des für die betreffende Kirche zuständigen Archidiakons – hier des Magdeburger Dompropstes – zum Ausdruck gebracht wurde.²¹⁴ Bemerkenswert ist, dass sich die Urkunden Ludwigs von Neindorf von 1331 und Ottos von Hessen von 1355 – abgesehen von den nötigen Anpassungen etwa an die betroffenen Personen wie den jeweiligen Pfarrer – in weiten Teilen der Dispositio wörtlich gleichen²¹⁵; man wird annehmen können, dass das Bartholomäistift der erzbischöflichen Kanzlei die Brandenburger Urkunde als Vorlage übermittelte und Erzbischof Otto sich den Regelungen seines Suffragans für das kirchlich brandenburgische, weltlich anhaltische, in keiner Weise aber magdeburgische Stift anschloss.²¹⁶ Bei aller Ähnlichkeit der soweit getroffenen Regelungen gilt es freilich auch Unterschiede zu konstatieren: Anders als die Brandenburger Kirchenoberen im Fall von St. Nikolai verzichtete der Erzbischof hier auf seine Rechte am Nachlass des Weißander Pfarrers, zumindest beim offenbar nach der Bestätigung der Inkorporation und vor dem 18. Mai 1356 verstorbenen Otto von Winningen²¹⁷; es ist nichts darüber bekannt, dass später eine Form der Synodalien gezahlt wurde. Ebenso einen Rechtsverzicht leistete der Magdeburger Dompropst als Archidiakon, indem er am 9. Oktober 1357 »die Pfarrbesetzung von Weißand von der archidiakonalen Genehmigung befreit[e]«²¹⁸ und »Dekan und Kapitel von St. Bartholomäi die Vornahme der Institution und Investitur bei Vakanz der Pfarrei«²¹⁹ gestattete. Möglicherweise sind damit Rechte angesprochen, die dem Leitzkauer Propst als Teil der nicht näher bestimmten »*obedientiam et iurisdictionem ac cetera iura*«²²⁰ ausdrücklich weiterhin zugestanden wurden. Während also der Magdeburger Erzbischof und Dompropst zugunsten des außerhalb seiner Diözese bzw. seines Archidiakonatsbezirks gelegenen Bartholomäistiftes auf Einnahmen und Einkünfte verzichteten²²¹, behielten sich der Brandenburger Bischof und sein

214 Vgl. CDA IV, Nr. 90, S. 66f.; vgl. auch WIEmann: Hof- und Stift-Kirche, S. 155. Im Unterschied zu den zuvor behandelten Vorgängen um St. Nikolai lag St. Germanus im Archidiakonatsbezirk des Magdeburger Dompropstes und nicht dem eines Geistlichen außerhalb des Domstiftes, weshalb die Zahl der Konsenspflichtigen hier geringer war.

215 Vgl. CDA III, Nr. 590, S. 420f. und CDA IV, Nr. 90, S. 66f.

216 Da die Urkunde von 1331 (CDA III, Nr. 590, S. 420f.) ebenfalls in Magdeburg ausgestellt wurde, ist ein Einfluss der erzbischöflichen Kanzlei bereits auf diese Urkunde natürlich nicht ausgeschlossen; der Ludwig spätestens seit 1331 und mindestens bis Dezember 1345 dienende (Proto-)Notar Friedrich war Kanoniker des Magdeburger Stiftes St. Peter und Paul, vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 369. Die Zeugenlisten der Urkunden zeigen – bei mehr als zwanzig Jahren zwischen ihrer Ausstellung verstricnener Zeit kaum verwunderlich – keine Übereinstimmungen.

217 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 21, S. 74.

218 GS BRANDENBURG II, S. 21.

219 GS BRANDENBURG II, S. 74.

220 CDA III, Nr. 591, S. 422.

221 Zweifelsohne interessant dürfte die Frage sein, inwieweit Erzbischof und Archidiakon in vergleichbaren Fällen insbesondere innerhalb der Magdeburger Diözese ähnlich oder anders gehandelt haben; ihr nachzugehen kann freilich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Überlieferung und Forschungsstand zum spätmittelalterlichen Erzbistum Magdeburg – nicht Aufgabe der vorliegenden Studie sein, schon gar nicht im Rahmen des dargestellten Fallbeispiels.

Leitzkauer Archidiakon ihre Rechte weitgehend weiter vor, statt das Zerbster Stift unter Verzicht auf eigenen Einfluss zu privilegieren. In der Zusammenschau auch mit der Beendigung der fürstlichen Pfründenvergabe in Zerbst durch den Bischof wird hier beispielhaft deutlich, dass Ludwig von Neindorf »[e]benso wie gegenüber den brandenburgischen Fürsten [...] auch bei anderen Landesherren, deren Gebiet sich mit Teilen der Diözese Brandenburg deckte, darauf bedacht [war], vorhandene Lehnsrechte wahrzunehmen und seine geistlichen Ansprüche zu behaupten.«²²²

Ein zweiter Themenkomplex neben der Inkorporation von St. Nikolai, den wir für Bischof Ludwig von Neindorf betrachten können, sind seine Stiftungen im Zusammenhang mit dem Marienaltar des Zerbster Kalands in St. Bartholomäi. Dieser Altar war am 4. Juni 1333 von Dekan und Kapitel des Stiftes gegründet und dotiert worden; Ludwig von Neindorf bestätigte dies am 21. Juni.²²³ Zweifach wandte der Bischof dem Altar dann selbst Schenkungen zu: »[P]rosalute anime nostre, progenitorum ac predecessorum nostrorum«²²⁴ wies er dem Altar mit Zustimmung des Domkapitels am 8. September 1336 Einkünfte und Besitzungen aus Groß Lübs und *Mecteren* (wüst, wohl auch Met(t)ern, bei Leitzkau) zu. Hinzu traten in einer Schenkung vom 9. Oktober 1341 noch Einkünfte aus den bischöflichen Städten Ketzin und Pritzerbe, mit denen Ludwig ausdrücklich im Bewusstsein seiner Verantwortung vor dem Jüngsten Gericht ein liturgisches Jahresgedächtnis für sich und seine Amtsvorgänger und Vorfahren stiftete; mit der Memoria in Form von Vigilien und Messen beauftragte er den Dekan des Kollegiatstiftes Coswig, die Zerbster Kanoniker sowie die Nonnen in Zerbst, Plötzky und Ziesar, die dafür durch den Altaristen des Marienaltars mit je zehn Schillingen entloht werden sollten.²²⁵

Neben den genannten Brandenburger und Magdeburger (Erz-)Bischöfen Ludwig und Otto begegnet uns im Zusammenhang mit dem Stift St. Bartholomäi in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch ein weiterer Bischof: Am 2. Mai 1337 erteilte der Passauer Bischof Albert von Sachsen-Wittenberg (reg. 1320–42) den Besuchern und Unterstützern der Bartholomäi- und Nikolaikirche in Zerbst für verschiedene gute Werke – unter anderem das Gebet für die Verstorbenen auf den Friedhöfen der genannten Kirchen, die Ausstattung der Kirchen mit Kelchen, Büchern und Leuchtern sowie die Begleitung – einen Ablass in Höhe von 40 Tagen, vorbehaltlich der

222 KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 360, wo auch die Ereignisse von 1331/1334 angesprochen werden.

223 Vgl. CDA III, Nr. 619, S. 442f.

224 CDA III, Nr. 673, S. 477.

225 Vgl. CDA III, Nr. 744, S. 524f.; KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 371. Unklar ist, wie die Nennung mehrerer Dekane (»[...] videlicet dominis decanis in Kotzwik decem solidos [...]« [S. 525]) zu verstehen ist, die von Kurze ohne Bedenken als »die Dekane des Stiftes Coswig« übernommen wird. Grundsätzlich denkbar ist, dass – wenngleich dies in anderen Urkunden Ludwigs, wie wir gesehen haben, anders und explizit ausgedrückt wurde – die Nachfolger des amtierenden Dekans mitgemeint sind; eine andere Lesart könnte darin die beiden Coswiger Dignitäten – Propst und Dekan – zusammengefasst sehen; nicht ausgeschlossen erscheint auch, dass hier vielleicht – auch wenn es sprachlich nicht zum Ausdruck kommt – neben den Kanonikern von St. Bartholomäi auch der Zerbster Dekan angesprochen sein könnte, der hier – im Gegensatz zu anderen Anlässen – nicht vom Kapitel unterschieden eigens erscheint.

Zustimmung des Diözesanbischofs.²²⁶ Ausgestellt wurde der Ablassbrief im zum Erzbistum Magdeburg gehörenden Pretzien, rechtselbisch zwischen Schönebeck und Gommern, gut zwanzig Kilometer von Zerbst entfernt gelegen. Warum Albert sich dort aufhielt, ist nicht bekannt²²⁷; seine Abstammung aus dem askanischen Herrschergeschlecht – sein ältester Bruder war Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg (reg. 1298 [unter Vormundschaft]–1356) – erklärt aber seine grundsätzliche Beziehung zum mitteldeutschen Raum.²²⁸

Weitere Ablässe – stets gleichermaßen Ausdruck pontifikal Jurisdiktionsgewalt wie Instrument gezielter bischöflicher Förderung – sind für St. Bartholomäi nur in zwei weiteren Fällen bekannt: Im Stadtarchiv Zerbst ist eine Urkunde überliefert, nach der der Brandenburger Bischof Heinrich von Bodendieck (reg. 1393–1406) am 11. August 1398 in Ziesar einen Ablass in Höhe von 40 Tagen jenen gewährte, die den Altar der Heiligen Michael, Bartholomäus, Erasmus und Margarete in der Stiftskirche aufsuchen und unterstützen.²²⁹ Bemerkenswert ist, dass die Ablassurkunde nicht allein den dafür typischen Formeln folgt, sondern Auskunft über die Motivation des Bischofs gibt: Es war ihm ein seelsorgliches Anliegen (»ex pastorali sollicitudine«²³⁰), dass Gott durch die häufige Andacht der Gläubigen an diesem Ort in seinen Heiligen – um deren Fürsprache für Lebende und Verstorbene die Besucher die Patrone des Altars bitten sollen – verherrlicht werde. Anlass für die Gewährung dieses Ablasses könnten die Baumaßnahmen in St. Bartholomäi gewesen sein, die gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu einer Vermehrung der Kapellen und Altäre in der Kirche führten.²³¹ Die andere uns bekannte Indulgenz

226 Vgl. CDA III, Nr. 684, S. 483f.; WIEMANN: Hof- und Stift-Kirche, S. 154. – Zur Bestätigung von Ablässen ortsfremder Bischöfe durch den Diözesanbischof vgl. ausführlicher anhand weiterer Zerbster Beispiele das Kapitel »Konvente und Termineine der Bettelorden«.

227 Auskunft könnte womöglich ein Itinerar geben, das für Bischof Albert bislang nicht vorliegt; eine Sammlung mit dem Jahr 731 beginnender Regesten zu den Passauer Bischöfen endet bislang mit dem Jahr 1319 unmittelbar vor Alberts Amtsantritt, vgl. BOSHOFF/FRENZ: Regesten IV.

228 BECK: Herrschaft, S. 152, nennt Albert (Albrecht) und seinen Bruder Wenzel nur »als Geistliche ohnehin nicht mehr regierungs- und erbberechtigt« und geht auf den Passauer Bischof nicht weiter ein.

229 Vgl. die lückenhafte Edition bei NEUBAUER: Nachtrag, S. 196f., mit Verweis auf das »durch Feuchtigkeit, Schmutz und Löcher sehr beschädigt[e]« (S. 197) und noch heute dort befindliche Original im Stadtarchiv Zerbst, IA 71.

230 NEUBAUER: Nachtrag, S. 197.

231 Der Ablassurkunde zufolge handelt es sich um *einen* Altar mit diesen vier Patrozinien, der wohl – der Zustand der Urkunde lässt an dieser Stelle nur bruchstückhafte Lesarten zu – von einem Zerbster Kanoniker Nikolaus zu seinem Seelenheil, dem seiner Eltern und aller verstorbenen Gläubigen »constructum, fundatum et dotatum« (NEUBAUER: Nachtrag, S. 197) wurde. GS BRANDENBURG II, S. 62–67, kennt einen Altar mit allen diesen Patrozinien nicht, zu denken ist wohl an jenen Altar, an dessen Dotierung der Stiftsherr Nikolaus Wunder 1387 und 1394 beteiligt war und der als den Heiligen Johannes Baptist und Michael (1387) bzw. Michael, Johannes Baptist und Bartholomäus (1406) gewidmet bekannt ist. Ein Margaretenaltar begegnet anderweitig erst 1458; das Erasmus-Patrozinium hingegen tritt – vielleicht liegt hier eine Verwechslung in der Kanzlei vor – etwa zeitgleich mit der Dotierung des Michaels-/Bartholomäusaltars in einer anderen Altarstiftung des Jahres 1396 auf. Dieser Altar befand sich in der wohl um 1396 östlich des nördlichen Querhauses errichteten »Neuen Kapelle«, vgl. HOLLENBACH: Baugeschichte, S. 32.

im Zusammenhang mit St. Bartholomäi wurde auf Betreiben des Stiftskapitels von Bischof Arnold von Burgsdorff (reg. 1472–85) am 30. Juli 1481 in Ziesar zur Förderung der Errichtung einer neuen Orgel in der Stiftskirche gewährt.²³²

Ebenfalls mit Baumaßnahmen dürften zwei weitere Erwähnungen bischöflichen Handelns in St. Bartholomäi in Verbindung zu bringen sein, die aufgrund der Quellenlage nur ansatzweise betrachtet werden können: Lediglich annalistisch ist ein Aufenthalt von Bischof Stephan Bodeker in Zerbst belegt, der 1423 eine »*capellam beatae Mariae virginis in Czerwest ad S. Bartholomeum*«²³³ weihte; diese (wohl abermalige) Weihe der bereits 1215 genannten Marienkapelle könnte im Zusammenhang mit Umbauten der Stiftskirche im frühen 15. Jahrhundert stehen.²³⁴ Aus den Umständen der über mehrere Jahrzehnte andauernden und vermutlich 1517 abgeschlossenen gotischen Erweiterung der Kirche²³⁵ mag sich die Notwendigkeit zur (Neu-)Weihe zahlreicher Altäre ergeben haben, die im Jahr 1509 durch Bischof Hieronymus Schultz vorgenommen wurde. Am Pfingstsonntag und Pfingstmontag dieses Jahres konsekrierte er zehn Altäre in der Stiftskirche, die alle bereits aus früherer Zeit belegt sind.²³⁶

Sind es zwischen der Mitte des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts also nur vereinzelte Nachrichten, die von bischöflichem Handeln mit Blick auf das Kollegiatstift berichten, so ändert sich dieses Bild mit dem Pontifikat Dietrichs von Stechow. Nur wenige Wochen nach seinem Amtsantritt bestätigte er am 26. Juli 1459 in Ziesar die ihm vom Senior des Kapitels angezeigte Wahl des Heinrich Körner zum Dekan des Bartholomäistiftes.²³⁷ Gleich zweimal begegnet uns Dietrich von Stechow im folgenden Jahr: Am 3. April 1460 verlegte er auf Bitten des Dekans das Fest der Kirchweihe der Stiftskirche, das bislang am 25. August – dem Tag nach St. Bartholomäi – gefeiert wurde, auf den Sonntag *Misericordia domini*, also den zweiten Sonntag nach Ostern.²³⁸ Anders als ein Regest zu diesem Vorgang es nahelegt, »genehmigte« der Bischof diese Verlegung nicht nur²³⁹, sondern hob den bisherigen Festtag ausdrücklich auf (»*dicte Ecclesie dedicationem a sequente Die Bartholomei tollimus*«²⁴⁰) und bestimmte »*auctoritate nostra ordinaria*«²⁴¹ den neuen Termin. Der

232 Vgl. BECMANN: Historie, III, S. 208, mit Auszügen aus der Urkunde; WÄSCHKE: Regesten, Nr. 916, S. 125. Vollendet wurde die Orgel erst 1490, vgl. auch GS BRANDENBURG II, S. 70.

233 WÄSCHKE: Annales Anhaltini, S. 1.

234 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 62f., wonach die Marienkapelle bereits 1215 dotiert wurde; weitere Zuwendungen finden sich im 14. Jahrhundert; vgl. auch HOLLENBACH: Baugeschichte, S. 35, S. 38, der die Nachricht über die Kapellenweihe in seinen Betrachtungen leider nicht berücksichtigt.

235 Vgl. HOLLENBACH: Baugeschichte, S. 38f.

236 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 65–69, wo die betreffenden Altäre und der Tag ihrer Weihe – es handelte sich um den 27. bzw. 28. Mai 1509 – genannt werden; neu geweiht wurden ausweislich dieser Auflistung keineswegs alle in der Stiftskirche vorhandenen Altäre. Die dortigen Angaben stützen sich auf das verschollene Rechnungsbuch des Dekans, weshalb weitergehende Aussagen hier nicht getroffen werden können.

237 Vgl. WÄSCHKE: Regesten, Nr. 552, S. 256.

238 Vgl. BECMANN: Historie, III, S. 206f.

239 WÄSCHKE: Regesten, Nr. 563, S. 263.

240 BECMANN: Historie, III, S. 206.

241 BECMANN: Historie, III, S. 207.

Grund für diese Verlegung ist in der Vergangenheit in der Fertigstellung eines Bauabschnitts (Vorhalle und Ostgiebel) gesucht worden, nach neueren bauhistorischen Untersuchungen ist eine entsprechende Datierung aber vermutlich nicht haltbar.²⁴² Zudem gibt die Urkunde keinen Hinweis darauf, dass mit der Verlegung des Festes auch eine (Neu-)Weihe von Gebäudeteilen, wie wir sie in anderen Zusammenhängen bereits vorgefunden haben, verbunden war. Vielmehr gaben liturgische Überlegungen Anlass für den Vorstoß des Kapitels: Es wurde als unangemessen und beschwerlich empfunden, am Tag nach dem Patronatsfest gleich die nächste Feierlichkeit begehen zu müssen.²⁴³ Spekulation muss bleiben, ob das Zusammenspiel von neuem Dekan und neuem Bischof hier vielleicht den Anstoß zur Änderung der bisherigen Gepflogenheiten gab.

Dietrich von Stechow griff jedenfalls in jenem Jahr noch einmal in die Belange des Stiftes ein, als er am 4. Dezember 1460 dessen Statuten bestätigte.²⁴⁴ Da diese ebenso wie ihre spätere Auslegung nur im verschollenen Rechnungsbuch des Dekans überliefert waren, sind wir für Überlegungen zur inneren Verfassung des Stiftes und zum Verhältnis zwischen Bischof und Kanonikern weitestgehend auf das Zeugnis der älteren Literatur angewiesen. Einen ersten Hinweis gibt uns jedoch bereits die Bestätigung der Wahl Heinrich Korners zum Dekan 1459, eine Wahl, die ausweislich der bischöflichen Bestätigung »nach der Gewohnheit Hattos«²⁴⁵ den Kanonikern zustand. Die Freiheit, ihren Vorsteher ohne äußere Beeinflussung selbst wählen zu können, führten die Stiftsherren anscheinend auf den Mainzer Erzbischof Hatto I. (reg. 891–913) zurück, der entsprechendes Recht – für die Klöster seiner Zeit das der freien Abtswahl – u. a. für die von ihm geleiteten Benediktinerklöster von Lorsch und der Reichenau durchgesetzt hatte²⁴⁶; offenbar nahmen die Zerbster Kanoniker diese benediktinische Tradition innerer Autonomie als Vorbild auch für ihre unregulierte Gemeinschaft, ohne dass die Brandenburger Bischöfe dieses Recht beschnitten hätten. Über eine andere Beschränkung des oberhirtlichen Einflusses berichtet nur noch die Literatur: »Als Inhaber der obersten Jurisdiktionsgewalt innerhalb des Archidiakonatsbezirks konnte der Propst von Leitzkau in die Korrektionsbefugnisse des Dekans den Stiftsherren gegenüber eingreifen. Zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten wurde 1513 eine Korrektionsbefugnis des Archidiakons auf solche Fälle beschränkt, wenn der Dekan es versäumte, Vergehen der Kapitelsmitglieder zu bestrafen.«²⁴⁷ Diese Regelung kodifizierte eine starke Stellung des Dekans, die sich in der Praxis bereits weit eher herausgebildet haben dürfte. Schon 1434 wurde – so überliefert es eine Papierurkunde vom 30. März dieses Jahres im Stadtarchiv – der damalige Dekan

242 Vgl. (mit falscher Datierung des Kirchweihfestes auf dem 24. August) HOLLENBACH: Baugeschichte, S. 39.

243 BECMANN: Historie, III, S. 206.

244 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 27.

245 WÄSCHKE: Regesten, Nr. 552, S. 256.

246 Vgl. HAARLÄNDER: Hatto I., S. 45, S. 53.

247 GS BRANDENBURG II, S. 34.

Timo von Zehmen (nachgewiesen in diesem Amt 1421–42)²⁴⁸ von Bischof Stephan Bodeker beauftragt, einem Streit zwischen zwei Zerbster Priestern nachzugehen.²⁴⁹

Bischof Dietrich von Stechow – um sein Wirken im Zusammenhang mit St. Bartholomäi nach den Quellen vollständig aufzuzeigen – ist für uns außerdem am 23. Oktober 1466 und am 22. November 1469 fassbar: Am erstgenannten Datum setzte er die Höhe der vom Stift zu zahlenden Abgaben von *procuratio* und *subsidiump caritativum fest*²⁵⁰, 1469 beurkundete er einen Vertrag zwischen dem Stift und dem Pfarrer von Börnicke wegen der Pfarrpension.²⁵¹

In das Pontifikat Arnolds von Burgsdorff fällt eine personelle Konstellation, die für diese Zeit enge Verknüpfungen zwischen Bistum, Stift und anhaltischem Fürstenhaus erkennen lässt: 1478 und 1483 ist der im Zusammenhang mit dem Rechnungsbuch des Stifts schon erwähnte und aus einer Zerbster Bürgerfamilie stammende²⁵² Peter Kleinschmidt (*Cleynsmedt*) als Generalvikar des Bischofs nachweisbar²⁵³, 1483 wurde er dann zum Dekan von St. Bartholomäi gewählt. Der Jurist Kleinschmidt, der in Erfurt studiert hatte, kehrte damit in ein ihm vertrautes Umfeld zurück, denn die Zerbster Fürsten Magnus, Adolf II. und Wilhelm waren ihm spätestens seit 1471 bekannt, als er sie als deren Erzieher bei ihrem Studium an der Universität Leipzig begleitete.²⁵⁴ Ihrer Fürsprache verdankte sich Kleinschmidts »erfolgreiche klerikale Laufbahn«²⁵⁵, die ihn auch noch zu einigen Magdeburger Pfründen führen sollte.²⁵⁶

Nicht genau zu datieren und einem einzelnen Oberhirten zuzuschreiben ist schließlich mit der liturgischen *Memoria* ein Aspekt bischöflicher Beziehungen zum Bartholomäistift, der bislang in der Forschung nur für Ludwig von Neindorf betrachtet wurde, der aber zumindest zwei weitere Brandenburger Bischöfe – nämlich Dietrich von Stechow und Arnold von Burgsdorff – auch über ihren Tod hinaus mit Zerbst verband. Das Stadtarchiv Zerbst bewahrt ein »Totenbuch, über welche die Seelenmessen gelesen werden, aus dem Stift St. Bartholomäi vermutlich. 1472ff.«²⁵⁷.

248 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 42

249 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I B 89.

250 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 312f. – Bemerkenswert ist die Sonderstellung, die das Stift hier einnahm, denn für den restlichen Klerus der *sedes* Zerbst traf Dietrich von Stechow am gleichen Tag gesammelt andere Regelungen, vgl. MÜLLER: Regesten, S. 109.

251 Vgl. WÄSCHKE: Regesten, Nr. 715, S. 330.

252 Vgl. THOMAS: Magnus von Anhalt, S. 90.

253 Vgl. mit Belegen GS BRANDENBURG I, S. 62. WENTZ: Luther, S. 199, nennt ohne Belege 1476 als Beginn seiner Tätigkeit als Generalvikar.

254 Vgl. THOMAS: Magnus von Anhalt, S. 90; Wentz: Luther, S. 199.

255 WENTZ: Luther, S. 199.

256 Vgl. THOMAS: Magnus von Anhalt, S. 107.

257 Stadtarchiv Zerbst, III 3456, Registrande. GS BRANDENBURG II, S. 47, spricht ohne weiteren Beleg vom »Totenbuch der Nikolaikirche«, die freilich durch ihre Inkorporation in enger Verbindung mit dem Bartholomäistift stand; auch der dort vermerkte Eintrag bezieht sich auf einen Stiftsherrn. Angesichts der im Kapitel »Pfarrkirche St. Nikolai« angedeuteten Beziehungen Dietrichs von Stechow und Arnolds von Burgsdorff zu St. Nikolai erscheint aber eine Herkunft aus der Pfarrkirche durchaus – gegen die archivalische Zuschreibung – möglich. Zu weiteren Memorialquellen des Stifts vgl. GS BRANDENBURG II, S. 23–25.

Nach einer kaum mehr lesbaren Einleitung²⁵⁸ finden sich darin als erste Einträge in schwarzer Schrift die Vermerke »Theodericus episcopus Brandenburgensis« und »Arnoldus episcopus Brandenburgensis«, von anderer Hand ist – wiederum schwer lesbar in roter Schrift – »obiit [...] lxxii« bzw. »obiit [...] lxxxv« nachgetragen worden.²⁵⁹ Da sich die im Weiteren aufgeführten Namen – u. a. Stiftsherren von St. Bartholomäi, andere Geistliche und Bürger aus Zerbst, aber keine anderen Bischöfe – den Einträgen zu Dietrich und Arnold anschließen, könnte Dietrichs Todesjahr 1472 den Beginn der Anlage dieses Totenbuches markieren. Vielleicht wahrscheinlicher ist es aber aus der Anlage des Buches heraus, dass es erst während der Amtszeit Arnolds oder erst kurz nach seinem Tod angefertigt wurde und man darin an jene zwei Bischöfe erinnern wollte, die dem Schreiber womöglich noch aus eigenem Erleben gegenwärtig waren und teilweise durch ihre Privilegien die Geschicke des Stiftes in den zurückliegenden Jahrzehnten mitbestimmt hatten. In welcher Weise das liturgische Gedächtnis an die Bischöfe gepflegt wurde lässt sich aus dem Totenbuch nicht entnehmen; es enthält keine Hinweise auf Memorialpraktiken etwa an bestimmten Tagen.

An Arnold von Burgsdorff wurde in Zerbst aber nicht nur liturgisch, sondern auch chronikalisch erinnert: Die *Annales Anhaltini* – als deren Schreiber für die Einträge zwischen 1468 und 1486 mutmaßlich Fürst Adolf II. identifiziert wurde und die ihre Ursprünge im Präbendenbuch des Dekans von St. Bartholomäi haben²⁶⁰ – widmeten Arnold in seinem Todesjahr 1485 einen ehrenden Eintrag, in dem sie auch auf Wahl und Weihe seines Nachfolgers Joachim von Bredow eingingen:

*Anno domini m°cccc°lxxxv, xvij die mensis Junii, quae fuit feria sexta post Viti, sublatus est e vita reverendus in Christo pater ac dominus dominus Arnoldus, ecclesie Brandenburgensis antistes bonus probus neque fastu minimo elatus. natus de prosapia nobilium de Borckstorff. eius anima deo dedita requiescat in pace evique memoria eterna ac celesti requie consolanda. In cuius locum electus est dominus Joachim de Bredo, consecratus in episcopum anno sequenti dominica Jubilate.*²⁶¹

Dass diese Würdigung des guten und tüchtigen Vorstehers der brandenburgischen Kirche keineswegs nur eine Floskel war, mag man daran ersehen, dass wenige Jahre später der Tod des 1493 verstorbenen Havelberger Bischofs Busso von Alvensleben (reg. 1487–93) – dessen Sprengel Zerbst freilich auch nicht berührte – mit einer deutlich kürzeren Notiz vermerkt wurde.²⁶² Wiederum anders fiel der schon erwähnte Eintrag aus, mit dem Fürst Magnus – dritter Schreiber der *Annales*²⁶³ – den Amtsantritt von Bischof Hieronymus Schultz festhielt:

258 Stadtarchiv Zerbst, III 3456 [Totenbuch ...], fol. 1r. – Das Memorialbuch ist im Jahr 2015 restauriert worden, die Paginierung folgt dem ursprünglichen Entstehenszusammenhang und nicht der Reihenfolge der Blätter im Einband.

259 Stadtarchiv Zerbst, III 3456 [Totenbuch ...], fol. 1v.

260 Vgl. WÄSCHKE: *Annales Anhaltini*, S. VII.

261 WÄSCHKE: *Annales Anhaltini*, S. 9.

262 Vgl. WÄSCHKE: *Annales Anhaltini*, S. 18: »Anno xcij circa festum Omnia sanctorum defunctus est reverendus in Christo patre dominus Busso de Alvensleve episcopus Havelbergensis. ipsius spiritus gaudeat consolamine. amen.«

263 Vgl. WÄSCHKE: *Annales Anhaltini*, S. VII.

*Anno domini m^ovc^ovij circa festum octavam Epiphanie introductus est notissimus episcopus Brandenburgensis Iheronimus doctor plebeus per marggravios Joachimum et Albertum germanos et translati sunt canonici regulares in canonicos seculares. deus [sic!, P. R] misereatur nostri! Hic coronatus in dominica Estomih anno xvc^ovij in solemnitate carnispriviali.*²⁶⁴

Die hier mit den ersten Worten von Psalm 67 eingeschobene Bitte um Gottes Erbarmen wird man ebenso als Kritik an den Umständen und Entwicklungen rund um Bischof und Domkapitel deuten können wie den Hinweis darauf, dass die Krönung am letzten Sonntag vor der Fastenzeit in karnevalistischer Feierlichkeit begangen wurde.²⁶⁵ Eine andere Lesart aber erscheint zumindest denkbar: Jener mit *Deus misereatur nostri* beginnende Psalm wurde während der Zeremonie zur Aufnahme von Stiftsherren in das Kapitel von St. Bartholomäi gebetet²⁶⁶; womöglich also wollte Fürst Magnus auch auf die nunmehr bestehende kirchenrechtliche Ähnlichkeit zwischen dem Zerbster Kollegiatstift und dem nun nicht mehr an den Orden der Prämonstratenser gebundenen Domstift anspielen.

Versucht man eine Zusammenschau bischöflichen Handelns im Zusammenhang mit St. Bartholomäi, so ist zunächst festzuhalten, dass wir über entsprechende Nachrichten – trotz einer vergleichsweise guten Quellenlage – nur bei neun der zwischen 1205 und 1526 regulär amtierenden 23 Brandenburger Bischöfe vorfinden; erst mit Ludwig von Neindorf setzt eine etwas umfangreichere, doch auch keineswegs alle seine Nachfolger umfassende Überlieferung ein. Unter dem Vorbehalt des Überlieferungsverlustes mag man in diesen wenigen Nachrichten einen Anhaltspunkt dafür sehen, dass die Bischöfe dem Stift weitgehende Autonomie gewährten; kaum eine Quelle berichtet von einem Eingriff in die inneren Angelegenheiten des Stiftes. Aktiv Handelnde waren die Oberhirten vor allem dort, wo entweder eigene Einkünfte betroffen waren – etwa bei der Vergabe von Anteilen des Zehnten oder bei den Memorialstiftungen Ludwigs von Neindorf –, wo institutionsübergreifende Besitzregelungen wie beim Pfründentausch getroffen werden mussten oder wo andere ihrer Rechte hätten beschnitten werden können. Ihr diesbezügliches Beharren auf bischöflichen oder archidiakonalen Privilegien ist freilich nicht einseitig als ein Handeln zu Ungunsten des Stiftes anzusehen, sondern konnte durchaus auch – wie in der Auseinandersetzung mit den Fürsten von Anhalt um das Nominationsrecht gesehen – zur Unabhängigkeit des Stiftes beitragen. Naturgemäßes Vorrecht der Bischöfe waren pontifikale Handlungen wie Altarweihen, Ablässe und die Ordnung der Liturgie, für die das Stift offenbar – im Gegensatz zu anderen Institutionen – nur sehr eingeschränkt auf auswärtige

264 WÄSCHKE: Annales Anhaltini, S. 33.

265 Dies gilt umso mehr, wenn man die Fortsetzung des Eintrags in den Annales betrachtet, in denen Magnus den Aufwand bei einer Adelshochzeit kommentiert, vgl. WÄSCHKE: Annales Anhaltini, S. 33: »In illo carnisprivio nuptie inter filiam Brandenstein et quendam invenculam de Schaderitz. erant solemnitates regales. maximi sumptus per archiepiscum Magdeburgensem in Hallis.«

266 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 27.

(Weih-)Bischöfe zurückgriff. Die eingangs angesprochene Vorrangstellung des Stiftes und seines Dekans unter dem Zerbster Klerus²⁶⁷ fand ihre Entsprechung zum einen nach innen gerichtet in den bischöflich übertragenen Befugnissen, zum anderen aber auch nach außen in der Teilnahme der Dekane an den bischöflichen Synoden: Wenn Fritz Curschmann in einer Anmerkung zur Teilnahme der Dekane von Zerbst und Coswig an der Synode 1512 darauf hinweist, dass der Propst des Wittenberger Kollegiatstiftes aufgrund von dessen Exemption daran nicht teilnehmen musste und der Berliner Stiftspropst zugleich Archidiakon und als solcher Teilnehmer war, dann könnte man dies so verstehen, als sei das Zerbster (und Coswiger) Stift eher eng an die bischöfliche Amtsführung angebunden gewesen. Wahrscheinlicher aber erscheint uns eine andere Lesart: Unter allen, die der episkopalen Jurisdiktion unterlagen – also alle nicht exemten geistlichen Institutionen im Bistum – nahmen die Kollegiatstifte einen besonderen Rang ein; ihre Vorsteher nahmen gleich den Archidiakonen persönlich an den Synoden teil und mussten sich nicht wie der weitere Weltklerus durch aus der *sedes* entsandte Prokuratoren vertreten lassen.²⁶⁸ Zum Ausdruck kam die bischöfliche Wertschätzung gegenüber dem Bartholomäistift nicht zuletzt in der Wahl als Ort für die eigene Memoria, in der etwa Ludwig von Neindorf die Zerbster Kanoniker in eine Reihe auch mit den Zisterziensern in Chorin stellte.²⁶⁹

Pfarrkirche St. Nikolai

Kaum ins Gewicht fallen bei unseren Betrachtungen bischöfliche Handlungen, die in einem direkten Zusammenhang mit St. Nikolai als Pfarrkirche standen; fast alle Erwähnungen beziehen sich entweder auf die Inkorporation in das Bartholomäistift oder – worauf wir im Kapitel »Kaland und Bruderschaften« noch eingehen werden – auf Bruderschaften, die an der Nikolaikirche ansässig waren. Eine die Kirche selbst beziehungsweise ihren Pfarrer betreffende Quelle für bischöfliches Handeln ist aus der Zeit vor der Inkorporation von St. Nikolai in das Bartholomäistift nur in Form einer in Magdeburg ausgestellten Urkunde vom 31. August 1261 bekannt: Der Brandenburger Bischof Otto [von Mehringen] hielt darin das Ergebnis einer Streitschlichtung zwischen dem Pfarrer von St. Nikolai, Hildebrand, und seinen Pfarrangehörigen fest und bestimmte den Betrag, der dem jeweiligen Pfarrer als jährlicher Zehnt zu zahlen sei.²⁷⁰

Weitere Nachrichten über bischöfliches Handeln in Bezug auf die Pfarrkirche sind erst ab dem 15. Jahrhundert überliefert. Sie betreffen vor allem die Stiftung oder Dotierung von Altären: Die erste uns bekannte Bestätigung in der Reihe solcher Akte nahm am 7. September 1435 freilich nicht der Bischof selbst – zu dieser Zeit Stephan

267 Vgl. dazu auch GS BRANDENBURG II, S. 29, und SPECHT: Geschichte I, S. 178, wonach der Dekan des Kollegiatstifts an der Spitze des Zerbster Klerus' 1503 den durchreisenden Kardinallegaten Raimund Peraudi in der Stadt begrüßte, der in St. Bartholomäi zelebrierte.

268 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 286f.

269 Vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 370.

270 Vgl. CDA II, S. 196, Nr. 264.

Bodeker – vor, sondern ein anderweitig nicht belegter Johannes Jordani, Offizial der Brandenburger Kurie²⁷¹, der eine Verschreibung von Zinsen für den Andreasaltar in St. Nikolai zwischen dem dortigen Altaristen Bartholomäus Louwen – 1425 als *vicarius* des Bischofs und bis 1443 im bischöflicher Umfeld bezeugt²⁷² – und den Einwohnern des Dorfes Wertlau (heute in die Stadt Zerbst eingemeindet) bestätigte.²⁷³ Bischof Dietrich von Stechow beurkundete am 21. Dezember 1469 in Ziesar die Stiftung eines neuen Altars – sicherlich im Zusammenhang mit dem Abriss und Neubau der Kirche im 15. Jahrhundert stehend²⁷⁴ – mit dem Patrozinium der Unschuldigen Kinder sowie der Heiligen Petrus und Severinus durch den Zerbster Bürger Hans Ferwer und dessen Frau Barbara.²⁷⁵ Vergleichbare Handlungen finden sich auch in den folgenden Jahrzehnten: Am 23. August 1481 bestätigte Bischof Arnold von Burgsdorff in Ziesar einen Vergleich zwischen einem Altaristen in St. Nikolai und dem Zerbster Rat um die Einkünfte aus einer Hufe vor den Toren der Stadt²⁷⁶; ebenfalls in Ziesar beurkundete Bischof Hieronymus Schultz am 21. Februar 1515 die Stiftung eines Benefiziums am Dreikönigsaltar in St. Nikolai.²⁷⁷ Nachrichten über die einzelne Weihe dieser oder anderer Altäre der Kirche sind nicht überliefert; wohl aber wissen wir von der Weihe des neu gebauten Chores 1448 durch Stephan Bodeker und des Langhauses 1494 durch Joachim von Bredow.²⁷⁸ Wiederum die Altaristen – für das Jahr 1519 sind 21 von ihnen an St. Nikolai nachgewiesen²⁷⁹ – betraf ein um 1520 geschlossener »Vergleich des Fürsten Wolfgang von Anhalt zwischen den Altaristen zu St. Nikolai und dem Kapitel des Stifts St. Bartholomaei über einen Raum vom Pfarrhofe zu St. Nikolai, den die genannten Altaristen zum Bau eines Hauses benutzen wollen nebst angefügter Genehmigung durch Bischof Dietrich [von Hardenberg (reg. 1521–26)].«²⁸⁰

271 Weder GS BRANDENBURG I bzw. II noch SCHÖSSLER: Regesten I führen ihn an.

272 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60f.

273 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 163.

274 Eine dreischiffige Basilika vom Ende des 12. Jahrhunderts wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts abgerissen, der neue Chor 1446/1447, das Langhaus 1488 fertiggestellt, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 71f.

275 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 239; das Regest der Registrande mit weiteren Angaben zur finanziellen Ausgestaltung und Absicherung der Stiftung paraphrasiert bei MÜLLER: Regesten, S. 114, dort auch eine Auflistung der bischöflichen Amtsträger unter den Zeugen.

276 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 263: »Bischof Arnold von Brandenburg beurkundet zusammen mit den Schöffen zu Zerbst den Vertrag zwischen Alexius Kleinschmidt, Altarist des Alters St. Andreea in der Pfarrkirche St. Nikolai in Zerbst, mit dem Rate der Stadt Zerbst wegen 1 Hufe Landes vor dem Frauen- und Akenschen Tore gelegen, welche dem Altar von dem Fürsten von Anhalt über-eignet war und nunmehr der Rate der Stadt gegen Zins ausgetan ist.« (Registrande).

277 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 345a: »Bischof Hieronymus von Brandenburg beurkundet die Stiftung eines Benefiziums seitens der Frau Anna, Thomas Jungermanns, Witwe, zu Ehren Gottes und der Heiligen mit Willen des Dekans Petrus Kleinschmidt und des Kapitels St. Bartholomaei in Zerbst als ‚Regierer‘ der Pfarrkirche St. Nikolai in Zerbst zum dortigen Altar der heiligen 3 Könige, und zwar mit 300 Rheinischen Golden Hauptsumme und 8 Rheinischen Gulden Zinsen.« Kopie [nach dem Or. gefertigt und bestätigt von dem kirchlichen Notar Johannes Wilbolt]« (Registrande).

278 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 162f.

279 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 72.

280 Stadtarchiv Zerbst, Registrande, zu I B 1885. Die Papierurkunde war bereits beim Erstellen des Regests nach dem Zweiten Weltkrieg »stark vermodert«.

Bemerkenswert ist jenseits dieser in erster Linie finanziellen Regelungen eine Beschwerde über die mangelnde Amtsführung des vom Kollegiatstiftes eingesetzten Pfarrers von St. Nikolai: 1478 – also während des Pontifikats Arnolds von Burgsdorff – wurde der Zerbster Rat von den Innungen ersucht, sich beim Kapitel für einen genügenden Gottesdienst in der Pfarrkirche einzusetzen, »*op dat nicht noth sin dorffe unsern [gnädig (?)] herrn van [Brandenburg (?)]*«²⁸¹ deswegen anzugehen.²⁸² Hier kommt die Rolle des Bischofs als entscheidende Instanz in Fragen der Liturgie und Seelsorge zum Ausdruck, ohne dass wir seine Einflussnahme auf das religiöse Leben der Pfarrei näher fassen könnten.

(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster²⁸³

Ausgangspunkt für die Gründung des Zerbster Frauenklosters war ein um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert durch die Familie der Edlen von Zerbst in der Vorstadt Ankuhn gegründetes Hospital, das nur für kurze Zeit Bestand hatte²⁸⁴; schon Ende 1213 oder Anfang 1214 gründete Ida von Zerbst mit ihren Söhnen Richard, Heinrich und Friedrich an seiner Stelle ein Frauenkloster.²⁸⁵ Der Brandenburger Bischof Balduin bestätigte die Stiftung und Dotierung dieses Klosters in einer Urkunde, die »*per manum Alexandri notarii nostri*«²⁸⁶ am 9. Juni 1214 in Ziesar ausgestellt wurde. Für die Frage nach bischöflichem Handeln interessanter als die darin bestätigten Besitzregelungen ist das ansatzweise erkennbare Verhältnis zwischen Bischof und Kloster: Es ist dem Oberhirten offenbar ein explizit formuliertes Anliegen, dass nicht nur die anscheinend in Zerbst schon ansässigen Sanktimonalen »*secundam regula beati Benedicti*«²⁸⁷ Gott fortwährend dienen und dabei »*in nigro habitu, cantu et in victu*«²⁸⁸ den Ritus einhalten sollten, sondern dass auch jene Frauen diesem Lebenswandel verpflichtet sind, die sich ihnen noch anschließen; im Gegenzug macht er in der Sanctio der Urkunde deutlich, dass er »*ex officio pastorali*«²⁸⁹ den Religiösen seinen Schutz gewährt und auf die Einhaltung ihrer Rechte achtet.

Nebenbei erlaubt die Zeugenliste dieser Urkunde einen Einblick in das geistliche Umfeld des Bischofs zu dieser Zeit. Sie weist hinsichtlich der beteiligten Kleriker einige Ähnlichkeiten, aber auch manche Unterschiede zu jener Urkunde aus, mit der am 20. September 1215 die Weihe von St. Bartholomäi bestätigt wurde: Als Vertreter

281 Stadtarchiv Zerbst, III 1811, fol. 5v.

282 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 31; übergreifend zur Kritik am Zerbster Klerus vgl. SPECHT: Zerbst, S. 23–25.

283 Zur Geschichte des Klosters vgl. allgemein GS BRANDENBURG II, S. 243–286; SPECHT: Frauenkloster. In Fremd- und Eigenbeschreibungen wurde das Kloster mehrfach dem Zisterzienserorden zugerechnet, ohne in diesen inkorporiert gewesen zu sein (vgl. GS BRANDENBURG II, S. 248); dies steht natürlich nicht im Widerspruch dazu, dass die Nonnen nach der Benediktsregel lebten.

284 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

285 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 247.

286 CDA II, Nr. 12, S. 11f., hier S. 12.

287 CDA II, Nr. 12, S. 11f., hier S. 11.

288 CDA II, Nr. 12, S. 11f., hier S. 11.

289 CDA II, Nr. 12, S. 11f., hier S. 12.

des lokalen Klerus' finden wir 1214 »*Herwigus de sancto Bartholomeo, Heinricus de sancto Nicolao, Conradus de Ankuhn plebani in Scerewist*«²⁹⁰ vor, der erstgenannte Pfarrer fehlt in der Urkunde von 1215. Hier wie dort vertreten war der Leitzkauer Propst Wolther – zugleich für Zerbst verantwortlicher Archidiakon –, während der Brandenburger Dompropst Siegfried, der 1216–20 selbst als Bischof von Brandenburg amtierte, 1215 nicht namentlich in Erscheinung trat. Gleches gilt für die nur 1214 genannten Äbte der Zisterzienserklöster Lehnin und Chorin, Rudolf und Wilhelm, und den Benediktinerabt Heinrich aus dem Kloster Berge (»*abbas in Monte Magdeburg*«²⁹¹), die freilich ebenso wie der Dompropst 1215 zu den summarisch gefassten »*alique quam plures clerici*«²⁹² gehört haben dürften, wurden sie doch bereits am nächsten Tag in einer anderen Urkunde wiederum als Zeugen genannt.²⁹³ Keine Besonderheit dürfte angesichts der engen Beziehungen des Bistums Brandenburg zum Erzbistum Magdeburg in dieser Zeit²⁹⁴ die Anwesenheit von zwei Kanonikern des Magdeburger Kollegiatstifts St. Sebastian bei der Beurkundung von 1214 gewesen sein.

Die weiteren bischöflichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts mit Bezug zum Zerbster Frauenkloster ähneln in ihrem Inhalt manchen Regelungen, die wir schon im Zusammenhang mit dem Bartholomäinstift in jener Zeit kennengelernt haben; sie handeln ebenfalls in erster Linie von Besitz-, Pfarr- und Patronatsrechten sowie Abgabepflichten. Bischof Heidenreich (reg. 1287–90/91) verlieh dem Kloster am 20. September 1287 den Dreißigsten aus den Dörfern Wertlau (zwischen Zerbst und Roßlau gelegen, heute in die Stadt Zerbst eingemeindet), Bornum und (Klein-)Leitzkau (beide östlich von Zerbst gelegen und heute eingemeindet)²⁹⁵, deren Pfarreien mit ihren Tochterkirchen bereits 1214 zur Gründungsausstattung des Klosters gehört hatten.²⁹⁶ Heidenreiche sehr kurze Urkunde lässt über seine Motivation, das Kloster durch einen Teil der sonst ihm zustehenden Einkünfte aus diesen Orten zu unterstützen, kaum Rückschlüsse zu, sofern man nicht aus der Angabe, die Schenkung sei »*quod ad paupertatem relevandam sanctimonialium*«²⁹⁷ erfolgt, auf eine wirtschaftliche Notlage des Klosters schließen will – die ältere Literatur sieht in einer vermeintlichen »*indigencia*« und »*necessitas*« der Nonnen in jener Zeit lediglich einen Topos, der nicht im Einklang mit den guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Klosters am Ende des 13. Jahrhunderts steht.²⁹⁸

Eine gewisse Notwendigkeit, über finanzielle Mittel verfügen zu können, wird am Ende des 13. Jahrhunderts für den Konvent freilich bestanden haben, siedelte er doch zwischen 1293 und 1298 aus dem Ankuhn in die Stadt Zerbst um²⁹⁹, wo bereits 1287 der Grundstein für eine neue Klosterkirche gelegt worden war. Bischof Heidenreich

290 CDA II, Nr. 12, S. 11f., hier S. 12.

291 CDA II, Nr. 12, S. 11f., hier S. 12.

292 CDA II, Nr. 18, S. 17f., hier S. 18.

293 Vgl. CDA II, Nr. 19, S. 18f., hier S. 19.

294 Vgl. dazu die Kapitel »Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts« und »Ausbildung der bischöflichen Kurie«.

295 Vgl. CDA II, Nr. 620, S. 437f.

296 Vgl. CDA II, Nr. 12, S. 11f.; zu den inkorporierten Kirchen auch GS BRANDENBURG II, S. 284f.

297 CDA II, Nr. 620, S. 437f.

298 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 254.

hatte in diesem Zusammenhang am 22. Juni 1287 versichert, dass die Pfarrrechte von St. Bartholomäi durch die neue Kirche nicht eingeschränkt werden würden; sein nach einer längeren Sedisvakanz beziehungsweise Streitigkeiten um die Besetzung des Bischofsstuhls amtierender Nachfolger³⁰⁰ Volrad vom Krempa hielt diese Zusage jedoch nicht ein, sondern umschrieb in einer Urkunde vom 8. März 1299 das Gebiet einer neuen Pfarrei: Die bislang St. Bartholomäi unterstellte Klosterkirche St. Marien wurde vom Pfarrbezirk von St. Bartholomäi abgetrennt; Rechte und Einkünfte für das neue Pfarrgebiet, die bislang der Bartholomäikirche zustanden, sollten fortan in gleicher Weise der Klosterkirche zufallen; die Gläubigen im neu umrissenen Pfarrbezirk von St. Marien wurden für Bestattungen und den Empfang der Sakramente der neuen Pfarrei unterstellt.³⁰¹ Über die Gründe für die andere Position Volrads lässt sich nur spekulieren: Da er wie Heidenreich in seinen Handlungen sowohl dem Nonnenkloster als auch der Bartholomäikirche und dem an ihr in dieser Zeit entstehenden Kollegiatstift gleichermaßen wohlwollend gegenübertrat, werden Volrads Motive für die Teilung der Pfarrei vermutlich eher nicht von einer Bevorzugung der Ordensfrauen geleitet gewesen sein. Zu denken ist vielleicht eher an innerstädtische Entwicklungen wie ein Bevölkerungswachstum und die bauliche Erschließung des städtischen Gebietes rund um das – offenkundig zuvor nicht besiedelte – neu angelegte Kloster, die die Errichtung einer weiteren Pfarrei zweckmäßig erschienen ließen, nicht zuletzt, da St. Bartholomäi durch die Dotierung des Kollegiatstiftes in dieser Zeit andere Einkünfte erschlossen wurden.

Als Folge aus der Umsiedlung des Klosters und der Errichtung der neuen Pfarrkirche ergab sich die Notwendigkeit, auch das Verhältnis zur »alten« Marienkirche im Ankuhn neu zu regeln, was Bischof Friedrich von Plötzke (reg. 1303–16) am 20. Mai 1305 tat: Er legte fest, dass »ipsa ecclesia sita in monasterio mater sit et ecclesia in Ancona sit filia et pro filia ipsius monasterii ecclesie in perpetuum habeatur«.³⁰² Bemerkenswert ist dabei, dass Friedrich ausdrücklich herausstrich, aufgrund seiner Autorität »unire et separare ecclesias parrochiales«³⁰³ zu können³⁰⁴, während sein Vorgänger bei der Abtrennung der neuen Pfarrei von St. Bartholomäi wenige Jahre zuvor gemeinsam mit Propst und Prior des Brandenburger Domkapitels urkundete und die Zustimmung des ganzen Kapitels dazu betonte. Auch hier kann man über das unterschiedliche Verhalten der Bischöfe nur Mutmaßungen anstellen, denn anders als es beim – nicht involvierten – Leitzkauer Propst als Archidiakon der Fall gewesen wäre, waren Rechte des Brandenburger Stifts, die seine Beteiligung erklären würden, in Zerbst nicht be-

299 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 247.

300 Der nach Heidenreichen Tod 1290 zum Bischof von Brandenburg gewählte Magdeburger Domherr Richard nahm die Wahl nicht an; die folgende Wahl des Leitzkauer Propstes Dietrich wurde vom Magdeburger Erzbischof und der römischen Kurie nicht anerkannt, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 35.

301 Vgl. CDA II, Nr. 863, S. 599f.

302 CDA III, Nr. 102, S. 68f., hier S. 69.

303 CDA III, Nr. 102, S. 68f., hier S. 68.

304 Bischof Heinrich von Bodendieck bestätigte diese Ordnung am 14. April 1401 und wies dabei in gleicher Weise auf die ihm zukommende Gewalt hin, vgl. WÄSCHKE: Regesten, Nr. 2, S. 1.

troffen.³⁰⁵ Möglicherweise war es der unsicheren politischen Situation – Volrad stand im dann von seinem Nachfolger beigelegten Konflikt mit den brandenburgischen Markgrafen und residierte zur Sicherheit in Magdeburg – geschuldet, dass er in seiner Entscheidung eine Anlehnung an das Domkapitel suchte; Friedrich war auf Wunsch des Kapitels hin zum Bischof providiert worden und stand ihm deswegen vielleicht von Beginn an näher, ohne in Einzelfragen den Konsens suchen zu müssen.³⁰⁶

Eine indirekte Andeutung auf bischöfliches Handeln gegenüber dem Kloster finden wir in einer Urkunde vom 15. März 1292, in der unter Mitwirkung zweier Zerbster Nonnen – nämlich »*Berta quondam abbatissa, Sofia abbatissa electa et confirmata*«³⁰⁷ – eine Schenkung geregelt wird. Dass eine solche »*confirmatio*« bei einem nicht inkorporierten Kloster dem Bischof zustand, hat bereits Reinhold Specht mit Recht vermutet.³⁰⁸ Über diese Überlegung gilt es aber hinauszugehen: Wenn jene Sofia nicht einfach als Äbtissin – womöglich mit einem das »*quondam*« bei der Nennung ihrer Vorgängerin aufgreifenden »*nunc*« – urkundete, sondern ihr Amt mit der Einschränkung versah, gewählt und bestätigt zu sein, so steht zu vermuten, dass ihr – auch wenn sie schon als Äbtissin im rechtlichen Sinne handelte – zur vollen Entfaltung ihres Amtes noch ein Schritt fehlte, nämlich die geistliche Einsetzung in ihr Amt durch die bischöfliche Benediktion in Form einer »Äbtissinnenweihe«.³⁰⁹ Wir sind hier freilich auf einen Analogieschluss angewiesen, der auf den Nachweis eines solchen Dreischritts – Wahl durch den Konvent, Bestätigung durch den Bischof,

305 Anders stellte es sich beispielsweise bei der Neuordnung von Filialverhältnissen durch Bischof Heidenreich in Langerwisch (23. Juni 1287) und Plessow, Starjesar und Plötzin (1287) dar; in beiden Fällen waren Rechte des Domkapitels betroffen, das im zweiten Fall auch an der Beurkundung beteiligt war, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 76, S. 64; Nr. 77, S. 64, Nr. 79, S. 65; zu den Rechten des Kapitels an den genannten Orten vgl. GS BRANDENBURG I, S. 183, S. 186. – Bischof Friedrich bestätigte die für Langerwisch getroffene Regelung am 22. August 1303, wiederum ohne direkte Beteiligung des Kapitels, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 103, S. 81.

306 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 35–37; ESCHER: Volrad von Krempa; ESCHER: Friedrich von Plötzke.
307 CDA II, Nr. 718, S. 507f., hier S. 507.

308 Vgl. SPECHT: Frauenkloster, S. 33: »Ebenso hören wir einmal, daß die Wahl der Äbtissin der Bestätigung bedurfte, doch ist auch hierbei nicht ersichtlich, wem dieses Recht zustand. Aber wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir mit größter Wahrscheinlichkeit dem Bischof von Brandenburg als dem kirchlichen Oberherrn unseres Landes das Bestätigungsrecht zuweisen, wie es auch sonst fast allgemein Brauch war für die Klöster, die eine unabhängige Stellung nicht halten. Unabhängig aber ist das Zerbster Nonnenkloster nie gewesen, schon seine Bestätigung im Jahre 1214 durch Bischof Balduin von Brandenburg beweist, daß es der Brandenburger Diözese unterstand.« Abwegig sind hingegen Spechts alternative Mutmaßungen über eine Bestätigung oder auch Wahl der Äbtissin durch ein – freilich auch von ihm nirgends nachgewiesenes – »Provinzkapitel«. – Hinweise auf die Bestätigung einer Äbtissinnenwahl durch den Bischof (nicht aber auf eine Benediktion) finden sich beispielsweise auch, allerdings erst für das 15. Jahrhundert, bei den nicht inkorporierten Zisterzienserinnen von Boitzenburg im Bistum Kammin, vgl. SCHICH: Boitzenburg – Zisterzienserinnen, S. 215.

309 Nach wie vor den wesentlichen Forschungsstand spiegelt HÄUSSLING: Abtsweihe, der darauf verweist, dass »die Weihe [mit Übergabe der Pontifikalien, P. R.] die Rechtsstellung des Abtes nicht eigt. schafft, allenfalls erhöht« und »der Ritus (anders als die Bischofsweihe) hist. ohne sonderl. Relevanz« blieb. – Zu den komplexen Fragen von Benediktion, Weihe(gewalt) und Jurisdiktionsvollmacht in Hinblick auf Äbtissinnen vgl. auch (mit weiterführender Literatur) die neueren, aber eher populärwissenschaftlichen Betrachtungen bei WOLF: Krypta, S. 45–54.

Benediktion durch den Bischof – andernorts verweist³¹⁰; für Zerbst selbst fehlt über die Spendung des Sakramentales nicht nur bei diesem Äbtissinnenwechsel jegliche Nachricht. Im konkreten Fall allerdings dürfte sich das allerdings erklären lassen, und das nicht allein aus einer mangelnden Überlieferung: Die Wahl Sofias fiel in die bereits angesprochene Zeit der Sedisvakanz der Brandenburger Kathedra, und wenngleich der nicht bestätigte Elekt Dietrich 1292 in anderer Angelegenheit als Bischof siegelte³¹¹, so mag er die Wahl Sofias zwar im juristischen Sinne bestätigt, ihr sicherlich aber nicht in Ausübung geistlicher Gewalt – die ihm mangels eigener Weihe nicht zukam – die Benediktion gespendet haben.

Außerhalb der Diözese Brandenburg waren es die Bischöfe von Halberstadt, für die wir pontifikales Handeln im Zusammenhang mit dem Zerbster Frauenkloster im 13. und 14. Jahrhundert fassen können. Ausgangspunkt dafür war eine offenbar vor dem 26. Oktober 1286 erfolgte Schenkung des Herren Walter von Barby an das Kloster, der den Nonnen im Zuge einer Stiftung für sein Seelenheil das Patronatsrecht über die im Bistum Halberstadt gelegene Pfarrkirche von Plötzkau (südwestlich von Bernburg) überließ; der Halberstädter Bischof Volrad von Kranichfeld (reg. 1254/55–96) bestätigte dies am genannten Datum in Oschersleben.³¹² Nachdem die Anhaltiner die Herrschaft über Zerbst von den Herren von Barby übernommen hatten, erweiterten sie diese Schenkung: Der Halberstädter Bischof Albrecht von Anhalt (reg. 1303–24) verlieh auf Bitte seines Oheims, des Fürsten Albrecht I., am 16. Februar 1316 in Halberstadt dem Kloster die Plötzkauer Kirche »cum agris, mansis, areis, pratis, pascuis, virgulitis et salictis«³¹³, also einer ganzen Reihe von über das bisherige Patronatsrecht hinausgehenden Besitzungen. Dass er darüber nicht alleine, sondern gemeinsam mit Propst und Dekan und der Gesamtheit des Domkapitels sowie dem für Plötzkau zuständigen Archidiakon Werner – auch er ein Domherr – urkundet, erklärt sich aus den getroffenen Regelungen: Mehr Raum als die eigentliche Übertragung der Rechte an das Kloster nehmen die Aufzählungen ein, wem die Kirche welche Abgaben zu leisten hat – neben dem Zerbster Kloster sind dies Kapitel und Bischof von Halberstadt, aber

310 Weder in der Forschung noch in den Quellen scheint das Thema ausführlich Niederschlag gefunden zu haben. Da der Benediktionsritus an sich ebenso wie die Trennung von Bestätigung und »Weihe« aber unstrittig ist, erscheint es legitim, hier beispielhaft eine räumlich wie zeitlich entferntere Quelle anzuführen, um den Sachverhalt zu illustrieren: Zwischen 1521 und 1525 beschrieb die Priorin des Birgittenklosters Maihingen (Landkreis Donau-Ries) im »Hausbuch« des Klosters ausführlich den Ablauf von Wahl, Benediktion und Amtseinführung einer neuen Äbtissin. Zu unserer Frage heißt es dort: »Nach vorgeschriftn erwolung einer aptisin sol der wirdig vater schreiben dem bischoff vmb die confirmacion der erwo'ften aptisin; wan die geben wird, mag man schreiben nach der benedicirung vnd der begeren.« (NYBERG: Ritus, S. 339).

311 Vgl. ESCHER: Dietrich.

312 Vgl. CDA II, Nr. 604, S. 428f. Die Urkunde ist durch die zusätzliche Angabe des Pontifikatsjahres eindeutig auf 1286 zu datieren, während die ebenfalls überlieferte Urkunde Walters über die Schenkung (vgl. CDA II, Nr. 645, S. 458) mit »Datum et actum« (!) ebenso klar erst auf 1288 (ohne Tagesangabe) verweist. Die Gründe für diese Diskrepanz dürften nicht aufzuklären sein; nicht mehr als Spekulation kann es sein, dass die Umsiedlung des Klosters oder die Neuwahl der Äbtissin in jener Zeit eine Neuaustellung der Urkunde nötig gemacht haben könnte.

313 CDA III, Nr. 310, S. 201f., hier S. 201.

auch in mehrfacher Weise – nämlich »*pro synodalibus*«³¹⁴ und »*vel racione visitacionis vel procuracionis*«³¹⁵ – der Archidiakon des Bannes *Wedderstede* (Wiederstedt, heute Teil der Stadt Arnstein).³¹⁶ Nach gut einem Jahrhundert tauschten die Zerbster Nonnen 1389 das Patronatsrecht über die Plötzkauer Kirche mit jenem über die Kirche von Borne (südwestlich von Belzig, heute eingemeindet), Tauschpartner war das Prämonstratenserstift in Cölbigk (heute Ilberstedt, westlich von Bernburg). In einer an den Brandenburger Bischof Dietrich von der Schulenburg gerichteten Urkunde vom 12. Mai 1389 – ausgestellt am Tag des heiligen Pankratius, Patrons der Kirche von Borne – gab der Halberstädter Bischof Albert von Rickmersdorf (reg. 1366–90) seine Zustimmung zu diesem Tausch, durch den das Patronatsrecht über die brandenburgische Kirche Borne in die Hand eines brandenburgischen Klosters, jenes über die halberstädtische Plötzkauer Kirche an ein im Bistum Halberstadt gelegenes Stift gelangte.³¹⁷ Über die weiteren Rechte des Zerbster Klosters gegenüber der Plötzkauer Kirche gibt die Urkunde keine Auskunft, doch da keine weiteren Nachrichten über Einkünfte von dort vorliegen³¹⁸, werden auch sie vermutlich an das Stift Cölbigk übergegangen sein.

Neben der Pfarrei Drosa im Erzbistum Magdeburg (heute Gemeinde Osternienburger Land) war Plötzkau die einzige dem Zerbster Frauenkloster unterstellte Kirche außerhalb des Bistums Brandenburg; die ältere Literatur mutmaßt ohne Beleg, dass »sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einem fremden Sprengel zweifellos gewisse Schwierigkeiten [ergaben]. Ob diese dazu beitrugen, Plötzkau im Tauschwege abzugeben, ist nicht festzustellen. Jedenfalls lag für Drosa die Sache insofern wesentlich einfacher, als es zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörte, deren Haupt zugleich der Obere des Zerbster Diözesanbischofs war.«³¹⁹ Jene nicht weiter belegten »Schwierigkeiten« mögen sich im Umkehrschluss daraus ableiten lassen, dass der Tausch »*pro utilitate et commoditate*«³²⁰ beider Klöster und Kirchen geschehen sollte, was freilich auch allein für eine räumliche Arrondierung der jeweiligen klösterlichen Rechte gelten würde, ohne dass sich aus der bisherigen Distanz zwischen den Pfarreien und den Inhabern des Patronatsrecht und aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Bistümern Probleme ergeben hätten. Erkennbar ist nur, dass die Initiative zu diesem Tausch von Halberstädter Seite ausging; Albert von Rickmersdorf handelte auf Betreiben der Cölbiger Prämonstratenser und anscheinend ohne vorherige Konsultation der Brandenburger Seite.³²¹ Zu hinterfragen bleibt, ob es, wie im Literaturzitat angedeutet, wirklich an der Zugehörigkeit zur gleichen Kirchenprovinz lag, dass eine solche »Bereinigung«

314 CDA III, Nr. 310, S. 201f, hier S. 202.

315 CDA III, Nr. 310, S. 201f, hier S. 202.

316 Zu den Halberstädter Archidiakonatsbezirken vgl. von STROMBECK: Archidiakonat-Eintheilung, hier insbesondere S. 106–109.

317 CDA V, Nr. 125, S. 113.

318 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 285f.

319 GS BRANDENBURG II, S. 257.

320 CDA V, Nr. 125, S. 113.

321 Dafür, dass weder die Brandenburger Kurie noch das Zerbster Kloster in die Abfassung von Alberts Schreiben einbezogen waren, spricht, dass der Name des Brandenburger Bischofs im Original nur durch Punkte bezeichnet ist, vgl. CDA V, Nr. 125, S. 113.

von Rechten im Falle der magdeburgischen Pfarrei Drosa nicht notwendig erschien. Zwar haben wir am Beispiel der St. Bartholomäi unterstellten Pfarrei Weißand gesehen, dass Magdeburger Amtsträger zumindest in diesem Fall auf ihre Rechte gegenüber einem brandenburgischen Stift verzichteten³²², ohne dass die Metropolitanzugehörigkeit dabei jedoch thematisiert worden wäre; angesichts der Vielzahl der von Rechten und Einkünften grundsätzlich betroffenen Personen und Institutionen – neben den Bischöfen auch Archidiakone und Domkapitel, letztere als Korporation oder in Gestalt einzelner Dignitäten und Stellen – dürfte es eher unwahrscheinlich sein, dass alleine die Bistumszugehörigkeit hier eine entscheidende Rolle bei der Ausübung entsprechender Rechte oder dem Verzicht darauf spielte.

Im bislang betrachteten Zeitraum muss dem Zerbster Frauenkloster auch mindestens ein Ablassbrief ausgestellt worden sein – eine zweifelsohne bischöfliche (oder päpstliche) Handlung, die sich im konkreten Fall aber nur indirekt und ohne den genauen Urheber der Indulgenz erschließen lässt, da die Ablassurkunde selbst nicht überliefert ist. Wir wissen davon nur, weil die regelmäßige Bekanntmachung des Ablasses Teil einer Regelung der Liturgie in der Klosterkirche war, die am 10. September 1400 von den Nonnen im Zusammenhang mit einer Schenkung festgelegt wurde. Dort heißt es unter anderem: »*Darnach [d. h. im Anschluss an die Vesper am Samstag, P. R.] scolen dy cappellane unses godishuses kundigen dem volke dat afflad, dat von unsen herren unde unsen oversten alhir tugelegit unde gegeven is, des wy ore brife unde vullekommen bewisunghe hebben.*«³²³ Da das Kloster in einen Ordensverband nicht eingebunden war³²⁴, kann die Formulierung »*unsen herren unde unsen oversten*« sich nur auf den Diözesanbischof beziehen, ohne dass wir aber aus der Reihe der zwischen Klostergründung und 1400 amtierenden Brandenburger Oberhirten jenen bestimmen könnten, der diesen Ablass verliehen hat.

Ausdrückliche Nachricht über das Handeln eines Brandenburger Bischofs haben wir erst wieder aus dem Jahr 1426, in dem Stephan Bodeker am 17. April »einen Vertrag zwischen dem Propst zu Leitzkau, Johann Rulstorp, und Katharina von Welsleve, Äbtissin des Klosters³²⁵, wegen einer Abgabe seit Bischof Friedrichs Zeiten von 2 ½ Lot feinen Silbers von der Pfarre zu Ankuhn für die heilige procuratio an den Leitzkauer Propst³²⁶ errichtete. Diese Übereinkunft nahm offenbar Bezug auf die geschilderte Neuregelung der Verhältnisse zwischen Ankuhner und Zerbster Marienkirche im Zusammenhang mit der Verlegung des Klosters durch Bischof Friedrich von Plötzke 1305, in der die anscheinend stets gezahlte Abgabe nicht geregelt worden war.³²⁷ Die in der Urkunde von 1426 genannten Zeugen, die zu diesem Anlass in der

322 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

323 CDA V, Nr. 323, S. 263–266, hier S. 265.

324 Selbst wenn unter anderen Voraussetzungen mit »*unsen oversten*« etwa der Vorsteher einer Kongregation gemeint sein könnte, so verweist doch die für das Erteilen eines Ablasses notwendige Amtsgewalt in jedem Fall wieder auf einen Bischof zurück.

325 In diesem Amt nachgewiesen zwischen 1405 und 1426, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 264.

326 SPECHT: Frauenkloster, S. 57f.; nahezu wortgleich als Regest bei WÄSCHKE: Regesten, Nr. 210, S. 88f.

bischöflichen Residenz Ziesar zusammengekommen waren, lassen darauf schließen, dass es Bodeker ein Anliegen war, alle beteiligten Parteien – Kloster, Archidiakon und Bistum – an der Ausgestaltung dieses Vergleichs zu beteiligen: Neben der genannten Äbtissin waren »dy tuchtigen geistlichen begenen closterjuncfrouwen des vorgenahnten closters tu Czerwist alz Katharina Ryke und Barbara gnant«³²⁸ an der Beurkundung beteiligt, für das Leitzkauer Stift der dortige Kellner Peter Rümeltrut, von Seiten des Bischofs »dy ersamen wysen lude Bartholomeus Louwe unse vicarius, Engelbertus Wusterwitz, unses hoves official«.³²⁹

Bodekers Nachfolger als Bischof, Dietrich von Stechow, trat im Jahr 1463 gegenüber dem Zerbster Rat für die Nonnen ein. Hintergrund war ein Nachlassstreit, wie er zwischen dem Kloster und Angehörigen verstorbener Schwestern mehrfach vorkam³³⁰, und in dem sich die Äbtissin an den Bischof gewandt hatte.³³¹

Im Kontext klösterlicher Reformbemühungen³³² des späten Mittelalters dürfte ein am 7. November 1473 in Ziesar von Bischof Arnold von Burgsdorff verfasstes Schreiben an den Zerbster Rat zu sehen sein, in dem er ankündigt, einen Vertreter nach Zerbst zu schicken, der alle Jungfrauenklöster der Diözese überprüfen solle.³³³ Da damit die Frauenklöster offenbar unabhängig von ihrer territorialen Zugehörigkeit angesprochen waren³³⁴, wird es sich hier um eine genuin bischöfliche und nicht von landesherrlichen Interessen geleitete Initiative gehandelt haben, über deren Umsetzung oder gar Folgen die Quellen aber schweigen. Gegen eine vom Bischof in Folge der angekündigten Visitation womöglich durchgeföhrte Reform des Klosters spricht, dass nur wenige Jahre später von anderer Seite versucht wurde, das Kloster zu reformieren, und zwar im Sinne der Bursfelder Kongregation, also einer benediktinischen Reformbewegung. Hermann Moller, Abt des Klosters Berge, reiste dazu nach Zerbst, starb jedoch – wie der frühneuzeitliche Geschichtsschreiber Heinrich Meibom überliefert – am 21. oder 22. Januar 1478 nach einer Krankheit, ohne sein Anliegen vollenden zu können:

327 Vgl. CDA III, Nr. 102, S. 68f. – Über die Zahlungen des Klosters an den Archidiakon hinaus ist über das Verhältnis der Nonnen zum Leitzkauer Propst nichts bekannt, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 251.

328 WÄSCHKE: Regesten, Nr. 210, S. 88f, hier S. 89.

329 WÄSCHKE: Regesten, Nr. 210, S. 88f, hier S. 89. – Zu den genannten Zeugen des Bischofs vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60f, S. 64.

330 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 166.

331 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, II 58, Blatt 27; ein Regest dazu gibt Hannes Lemke in einer ungedruckten Ergänzung zur Registrande: »1463. Elisabeth Reppinsch, Äbtissin des Frauenklosters zu Zerbst, an den Bf. Dietrich von Brandenburg. Befrißt das Absterben der Nonne Margareta Neikholten.« – Zu den Umständen vgl. auch mit weiterführendem Verweis auf Stadtarchiv Zerbst, III 1795, fol. 10, die Ausführungen in GS BRANDENBURG II, S. 252.

332 Vgl. ELM: Reformbemühungen, der mit seinem begriffsbildenden Titel noch immer einen profunden Überblick über die vielfältigen Aspekte des Themas gibt.

333 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, II 58, fol. 25 (Anhang zur Registrande von Hannes Lemke).

334 Innerhalb der Diözesangrenzen befand sich in Anhalt neben dem Zerbster Nonnenkloster der Dominikanerinnenkonvent Coswig; der Benediktsregel folgten – teils als (nicht inkorporierte) Zisterzienserinnen tituliert – die Frauenklöster in Jüterbog (Erzstift Magdeburg), Plötzky (Exklave des Kurfürstentums Sachsen), Altfriedland, Spandau, Zehdenick und Ziesar (Kurfürstentum Brandenburg).

Profectus fuerat Zerbestam, veterum Soraborum inclytam metropolim, hodieque illistri Gymnasio nobilitatam, collegium sanctimonialium ejus loci reformaturus. In eo negocio occupatum invasit morbus, cum quo diu luctatus tandem defecit, pie vita functus die Agnetis, ut Annales domestici, festo Vincentii martyris, ut Paullus Langius, sepultus in medio presbiterii sive chori, anno 1478.³³⁵

Es muss offenbleiben, wer den Anstoß zu diesem Reformversuch gab. Dass die Zerbster Nonnen von sich aus eine stärkere Bindung an die Kongregation suchten, um – wie andernorts – ihre Abhängigkeit vom Bischof zu reduzieren bzw. diesen zu einem Verzicht auf seine Rechte zu bewegen³³⁶, ist angesichts des von den Brandenburger Oberhirten »anscheinend in sehr loyaler Weise«³³⁷ ausgeübten Aufsichtsrechts jedoch wenig wahrscheinlich. Eher könnte das einer strikten Regelauslegung fernstehende Kloster³³⁸ in der Zeit spätmittelalterlicher Observanzbestrebungen über Ordens- und Landesgrenzen hinweg in den Blick ganz unterschiedlicher reformorientierter Kreise geraten sein, was einen schriftlich aus Wittenberg an die Nonnen übermittelten Reformimpuls des Jahres 1489, der offenkundig mit der Reform des dortigen Franziskanerklosters zusammenhing, erklären würde.³³⁹ Ebenfalls in den Zusammenhang der Klosterreformen stellt die Literatur den Besuch von »visitatores« im Zerbster Frauenkloster in den Jahren 1503 und 1504, über die »man nichts näheres [erfährt] – nicht einmal, in wessen Auftrag sie kamen.«³⁴⁰ Weit wahrscheinlicher als ein spezieller Reformauftrag dieser Besucher ist freilich, dass es sich um die jährlichen Visitationen handelte, die Beauftragte des Bischofs in allen nicht exemten geistlichen Einrichtungen der Diözese regelmäßig vornahmen und die hier zufällig ihren Niederschlag in den örtlichen Quellen gefunden haben.³⁴¹

Ein expliziter Nachweis bischöflichen Handelns zugunsten der Zerbster Nonnen findet sich erst wieder 1519, als Bischof Hieronymus Schultz auf Bitten der Fürstin Margarethe – als Witwe des Fürsten Ernst von Anhalt(-Dessau) (reg. 1470/71–1516) Regentin für ihre minderjährigen Söhne – das »beneficium crucis« in der Klosterkirche in eine Kommende umwandelte³⁴²; aus einer mit dem Kreuzaltar verbundenen, bislang als geistliches Lehen auf Lebenszeit an einen Priester vergebenen Pfründe wurde dadurch ein Altar, an dem Geistliche ohne dauerhafte persönliche Bindung an dessen

335 MEIBOM: *Chronicon*, S. 311.

336 Vgl. zur Lösung von Klöstern aus bischöflichen Rechten durch den Beitritt zur Bursfelder Kongregation FRANK: *Peterskloster*, S. 45.

337 GS BRANDENBURG II, S. 250.

338 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 250.

339 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 250, wonach aus Wittenberg »der kurfürstliche Vogt einen Boten ›mit der monche briffe, die dy reformacien uffrichten‹ nach Zerbst schickt«; das Wittenberger Franziskanerkloster wurde 1489 – nach einem ersten erfolglosen Reformversuch im Jahr zuvor – reformiert, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 377.

340 GS BRANDENBURG II, S. 250.

341 Zur Visitation im Bistum Brandenburg – insbesondere auch der Nonnenklöster – vgl. CURSCHMANN: *Diözese*, S. 294–299.

342 Vgl. – leider ohne Quellenbeleg – SPECHT: *Frauenkloster*, S. 59.

finanzielle Dotierung gegen Bezahlung zelebrierten. Für eine solche Umwandlung konnte es eine Vielzahl von Gründen geben, die von einer Umgehung des Verbots der Pfründenhäufung – als Interesse des Klerus’ – bis zu einer Verhinderung der Investitur von Priestern allein durch den Bischof – als Interesse weltlicher Stifter – reichten.³⁴³ Im konkreten Fall ist der Anlass für die Bitte der Fürstin – einer »ständige[n] Fürsprecherin«³⁴⁴ des Klosters – nicht zu rekonstruieren; eine mögliche Erklärung könnte eine für eine auskömmliche Pfründe im Laufe der Zeit unzureichend gewordene finanzielle Ausstattung des Altars gewesen sein.³⁴⁵

Bereits im Licht der Reformation – deren weitere Folgen für das 1542 abgebrannte Kloster hier nicht betrachtet werden sollen³⁴⁶ – sind die letzten nachgewiesenen bischöflichen Handlungen in Bezug auf den Zerbster Frauenkonvent zu sehen: Im Streit um Weiderechte hatte der Zerbster Rat 1522 das Vieh des Klosters gepfändet, woraufhin die Nonnen Bischof Dietrich von Hardenberg um Unterstützung batzen. Dieser setzte sich in einem Schreiben an den Rat für die Klosterfrauen ein:

*Ir wollet unns zu sonderlichem gefallen bemealten Closter solich abgepfendete vych viertzen tage
ader drie wochen zu burgen beden widderumb zustellen und folgen lassen. Mytler Zeyt verhoffen
wir unns mit hulff des almechtigen gen Zereist zukommen. Als dan wollen wir sie also werysen
sich der gebur zuhalten.*³⁴⁷

Tatsächlich ist in der Folgezeit auch ein Besuch Dietrichs in Zerbst belegt, nicht aber, ob diese Angelegenheit dabei noch einmal zur Sprache kam und in wessen Sinne sie geregelt wurde.³⁴⁸

343 Vgl. FUHRMANN: Kirche, S. 88–91.

344 SPECHT: Frauenkloster, S. 46.

345 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 283, wonach im Jahr 1506 Zahlungen rückständig waren.

346 Ab 1524 griff der Rat zum einen in die Besitzrechte des Klosters ein, verpflichtete den Konvent in den Folgejahren aber auch zu einer Liturgie nach den Vorstellungen der Wittenberger Reformatoren, insbesondere hinsichtlich des Abendmahls unter beiderlei Gestalten; die Schwestern konnten sich gegen diese Einflussnahme offenbar nur schlecht zur Wehr setzen. Zwischen 1538 und 1542 sank die Zahl der Nonnen von 24 auf 12, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 258f. Mit Blick auf unsere Fragestellung bemerkenswert ist, dass der Bischof als Schutzherr des Klosters anscheinend keine Rolle mehr spielte, vgl. SPECHT: Frauenkloster, S. 46: »In der Fürstin Margarete haben die Nonnen eine ständige Fürsprecherin, deren Einfluss doch aber ihnen nicht gar zu sehr Hilfe verschafft. Auffällig ist, daß wir so wenig Nachrichten über Klagen und Biten um Hilfe an den Brandenburger Bischof haben, der doch immer noch der Vorgesetzte des Klosters war. Anscheinend erwartete man von ihm noch weniger Beistand und Unterstützung, er hatte ja auch seiner Zeit bei der Pfändung des Klosterviehs bereits in der Hilfleistung versagt, außerdem war er weit weg und hatte selbst den Kampf gegen die Reformation aufzunehmen und hatte vor allem genug zu tun mit der Beilegung des Konfliktes zwischen dem Zerbster Rat und dem Barfüßerkloster. Da mußten die Nonnen zurückstehen, um sie war ja der Kampf nicht so heiß entbrannt.« Zur angesprochenen Rolle des Bischofs im Zusammenhang mit dem sich der Reformation widersetzen Franziskanerkloster vgl. das Kapitel »Konvente und Termineien der Bettelorden«.

347 Das Zitat ist so gedruckt bei SPECHT: Frauenkloster, S. 41. Das Original (Stadtarchiv Zerbst, II 363, fol. 10) ist nicht überliefert, vgl. zur Signatur und zum ganzen Geschehen GS BRANDENBURG II, S. 257f.

348 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 258; SPECHT: Frauenkloster, S. 41.

Der erfolglose letzte Versuch einer Handlung der bischöflichen Kurie gegenüber dem Kloster ist auf das Jahr 1526 zu datieren, in dem zwischen dem 1. Mai und dem 13. Juli Heinrich Eschendorf, der Propst des Klosters, starb.³⁴⁹ In Ausübung des ursprünglichen bischöflichen Spolierechts am Nachlass der Geistlichen, das durch eine Geldzahlung – im Bistum Brandenburg als *Cathedraticum* bezeichnet – abgelöst worden war³⁵⁰, forderte der Administrator des Bistums – nach dem Tod Dietrichs von Hardenberg führte bis zur Besitzergreifung Matthias' von Jagow als Bischof im Jahr 1528 vor allem der Domherr Joachim Cassel dessen Geschäfte³⁵¹ – die Zahlung dieser Gabe aus dem Nachlass des Propstes, der von dessen Angehörigen an sich genommen worden war. Der um Unterstützung angegangene Zerbster Rat legte – reformatorisch gesinnt – »wohl absichtlich keinen Wert darauf, auf die Angelegenheit weiter einzugehen«³⁵² und beschied dem Domherrn in seiner Antwort kurzerhand, dass »[d]ieweil aber unter denselben [den Erben des Propstes, P. R.] etliche Handwerksgesellen [sind], die sich vielleicht itzund zu Magdeburg oder anderswo aufhalten mögen, können wir, wo dieselben gesessen, nicht anzeigen.«³⁵³ Vor diesem Hintergrund verwundert es dann auch nicht, wenn in den Jahren 1527 und 1529 die Abgaben an den Bischof aus den Altären bzw. geistlichen Lehen des Klosters als rückständig – faktisch wohl eher ausbleibend – gekennzeichnet wurden.³⁵⁴

Konvente und Termineien der Bettelorden

So typisch das Vorhandensein mindestens eines Bettelordensklosters für eine mittelalterliche Stadt ist – Zerbst macht mit den Konventen der Franziskaner und Augustiner-Eremiten hier keine Ausnahme –, so untypisch ist für unsere Beispielstadt der Umstand, dass »die urkundliche Überlieferung zur Geschichte des Zerbster Franziskanerklosters bis zum Beginn der Säkularisationsbestrebungen an sich äußerst dürftig ist«.³⁵⁵ Ähnlich verhält es sich bei den Augustiner-Eremiten.³⁵⁶ Entsprechend gering ist die Zahl der Fälle, in denen wir bischöfliches Handeln zugunsten oder zulasten der Bettelorden in Zerbst nachweisen können, noch geringer jene, in denen die Handelnden die Brandenburger Bischöfe waren.

Betrachten wir zunächst den Konvent der Franziskaner, die bereits 1235 nach Zerbst kamen³⁵⁷, womit ihre Niederlassung eine der ersten der Minderbrüder im

349 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 263.

350 Vgl. Curschmann: Diözese, S. 358–364; vgl. dazu auch das Kapitel »Exkurs: Cathedraticum, Synodalia und Synodaticum«

351 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 66.

352 SPECHT: Frauenkloster, S. 47.

353 SPECHT: Frauenkloster, S. 46f. Das ausführliche Material dazu (ehemals Stadtarchiv Zerbst, II 363; vgl. GS BRANDENBURG II, S. 258) ist nicht erhalten.

354 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 282–285.

355 SPECHT: Franziskanerkloster, S. 22.

356 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 430: »Archivalien des Klosters sind nicht erhalten.«

357 Vgl. SPECHT: Zerbst, S. 10f. Specht verweist dort auf jene Notiz des letzten Guardians zur Klostergründung, über die er ursprünglich im wegen des Zweiten Weltkriegs dann nicht mehr erschienenen Band 24 des Zerbster Jahrbuchs berichten wollte, vgl. die diesbezügliche Ankündigung in GS BRANDENBURG II, S. 363.

Bistum Brandenburg war.³⁵⁸ Ihr erster – indirekter – urkundlicher Nachweis ist eine aus dem Zerbster Kloster überlieferte, freilich nicht speziell für Zerbst ausgestellte Ablassurkunde Papst Innozenz' IV. (reg. 1243–54) vom 19. Dezember 1246 für die Wohltäter der Franziskaner in den Ordensprovinzen Alemania und Saxoniam.³⁵⁹ Reinhold Specht hat darauf verwiesen, dass Kloster und Kirche der Franziskaner in Zerbst zu diesem Zeitpunkt wohl – anders als in der älteren Literatur dargestellt – noch nicht in Bau gewesen seien.³⁶⁰ Im Jahr 1252 wurde den Besuchern der bis dahin offenbar fertiggestellten Kirche durch den päpstlichen Legaten Hugo von Saint-Cher (um 1200–1263)³⁶¹ – Dominikaner und Kardinalpriester mit der römischen Titelkirche S. Sabina – ebenfalls ein Ablass zugesichert.³⁶² Mit seiner am 16. Februar 1252 in Magdeburg ausgefertigten Urkunde hatten die Zerbster Franziskaner teil an einer »wahre[n] Flut von Ablaßbriefen«³⁶³, die Hugo während seiner Legation (1251–53) ausstellen ließ. Für unseren Untersuchungszusammenhang bedeutend ist dabei, dass die Ablässe eines Kardinallegaten »nicht unter die diözesanbischöfliche Jurisdiktionsgewalt [fielen]«³⁶⁴ und keiner Bestätigung bedurften.³⁶⁵

Anders stellte es sich bei jenen Indulgzen dar, die von außerbrandenburgischen Diözesan- oder Weihbischöfen ausgestellt wurden. Wir finden dafür in Zerbst gleich mehrere Beispiele, in denen der Ablass entweder »cum consensu dioecesani«³⁶⁶ (1288) gewährt wurde oder unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Brandenburger Bischöfe stand, ausdrückt durch Formulierungen wie »dum tamen dioecesani episcopi

358 Zur Geschichte des Klosters vgl. SPECHT: Franziskanerkloster; GS BRANDENBURG II, S. 361–371; mit baugeschichtlichem Schwerpunkt TODENHÖFER: Kirchen, S. 184–194. Möglicherweise schon einige Jahre eher entstand der Konvent in Ziesar, der aber noch im Laufe des 13. Jahrhunderts nach Brandenburg (Altstadt) verlegt wurde, vgl. RIEDEL: Ziesar – Franziskaner, S. 1345.

359 Vgl. CDA II, Nr. 170, S. 135. Anders als das Regest der Edition (»Papst Innocenz IV ertheilt allen Förderern der Minderbrüder in Schwaben und Sachsen, auch im Fürstenthume Anhalt, einen vierzigjährigen Ablaß«) andeutet, sind hier keine von weltlicher Herrschaft definierten Territorien gemeint (und Anhalt in der Urkunde auch nicht erwähnt), die Angabe »Alamannie et Saxonie« bezieht sich auf die oberdeutschen bzw. sächsischen Franziskaner, deren Ansiedlung mit dem Ablass weiter gefördert werden soll.

360 Vgl. SPECHT: Franziskanerkloster, S. 18–20; vgl. zur Einschätzung des Zeitraumes SCHENKLUHN: Architektur, S. 105 (»Zwischen Niederlassung und Baubeginn lagen bei den Dominikanern im Schnitt sechs bis neun, bei den Franziskanern bis zu zwölf Jahren [sic!, P. R.].«); weitere Beispiele bei TODENHÖFER: Kirchen, S. 304.

361 Vgl. GIGOT: Hugh of St-Cher.

362 Vgl. CDA II, Nr. 193, S. 149f.

363 THALMANN: Ablaßüberlieferung, S. 89. Thalmann führt weiter aus, dass Hugos Notare »innerhalb weniger Wochen zu Beginn des Jahres 1252 [...] allein 15 Urkunden für Empfänger in der Diözese Hildesheim und im Halberstädter Teil Braunschweigs aus[fertigten].«

364 THALMANN: Ablaßüberlieferung, S. 89.

365 Kardinäle konnten Ablass auch in Höhe von 100 statt der von Bischöfen gewährten 40 Tage geben. Es handelte sich um ein Gewohnheitsrecht, dass in Kardinalsablässen des 15. Jahrhunderts zur Regel werden sollte, im 13. Jahrhundert aber noch selten war; Hugo von Saint-Cher machte davon nur in Ausnahmefällen Gebrauch, vgl. THALMANN: Ablaßüberlieferung, S. 89–91; SEIBOLD: Sammelindulgzen, S. 41.

366 CDA II, Nr. 628, S. 443.

*voluntas accesserit*³⁶⁷ (1287) und »*dummodo ad ea dyocesanis eis prestet assensum*«³⁶⁸ (1332) – wobei die Quellen für Zerbst darüber schweigen, ob diese Zustimmung des Brandenburger Ordinarius wirklich vorlag beziehungsweise nachträglich gewährt wurde.³⁶⁹ Bei der frühesten dieser Urkunden handelt es sich um einen am 9. Oktober 1287 vom Halberstädter Bischof Volrad von Kranichfeld in seiner Burg Langenstein gegebenen Ablass³⁷⁰ zugunsten der Wohltäter und Besucher der Franziskanerkirchen in Wittenberg und Zerbst. Volrads Motivation, diesen Ablass zu gewähren, geht aus seinem Schreiben nicht hervor; er trat jedoch auch in Halberstadt als Förderer des dortigen Franziskanerkonvents hervor, sodass ihm grundsätzlich an einer Unterstützung der Minderbrüder gelegen haben könnte.³⁷¹ Bei den folgenden Ablässen wissen wir hingegen, von wem sie von der römischen Kurie erbeten wurden: 1288 war es ein Lambertus aus dem Dorf Straguth (»*de Streguth*«³⁷²), der »*in curia Romana suis laboribus ex expensis litteram istam legitime impetravit*«³⁷³; neben den üblichen Bedingungen für das Erlangen des Ablasses – Wohltaten zugunsten des Klosters und Kirchenbesuch an bestimmten Tagen – war daran die Pflicht zum Gebet für das Wohlergehen des Lambertus bzw. nach seinem Tod für sein Seelenheil geknüpft. Ausgestellt wurde diese Urkunde von sieben (Erz-)Bischöfen, die jeweils 40 Tage Ablass gewährten; es handelte sich um die Diözesanbischöfe dreier mittelitalienischer Bistümer (Amelia³⁷⁴, Larino³⁷⁵ und Nepi³⁷⁶) sowie um vier offenbar in Rom ansässige Erzbischöfe, deren Jurisdiktionsgebiete im heutigen Gebiet Griechenlands, Montenegros und der Türkei am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr unter römischer Verfügungsgewalt standen und zu formalen Titeln geworden waren (Adrianopel³⁷⁷ [heute: Edirne], Antivari³⁷⁸ [heute: Bar], Mocissus³⁷⁹ [heute: Kırşehir] und Kreta³⁸⁰). Eine ähnliche Konstellation finden wir in den zwei Ablässen, die »*Jutte de Cervest*«³⁸¹ und »*Margarite de Sibbecor* in

367 CDA II, Nr. 622, S. 439.

368 CDA III, Nr. 605, S. 432f., hier S. 432, und Nr. 606, S. 433f, hier S. 434.

369 Wohl aber finden wir, nicht weit von Zerbst entfernt, eine solche Bestätigung von Ablässen, die dem Kollegiatstift in Coswig durch Kurienkardinäle, den Magdeburger Erzbischof und andere Bischöfe gewährt worden waren, durch den Brandenburger Bischof Heinrich von Ostheeren in der auf den 18. April 1275 datierten Einladung zur Weihe der neuen Kirche des Stiftes am 9. Juni des gleichen Jahres, vgl. CDA II, Nr. 454, S. 327f. Zur Bestätigung, aber auch Einschränkung von Ablässen »fremde Bischöfe in anderen Diözesen vgl. die Beispiele bei THALMANN: Ablaßüberlieferung, S. 118–121.

370 CDA II, Nr. 622, S. 439.

371 Vgl. AVERKORN: Bischöfe, S. 24f.; ULPTS: Halberstadt, S. 218f., S. 225.

372 CDA II, Nr. 628, S. 443.

373 CDA II, Nr. 628, S. 443.

374 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 85.

375 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 294.

376 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 363.

377 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 71.

378 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 92.

379 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 345. Eubel erwähnt den in der Urkunde genannten »*Johannes Mykotensis*« ausdrücklich mit dem Zusatz »*qui propter fidei cath. confessionem a propria sede expulsus est*«.

380 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 215, wo allerdings der in unserer Urkunde genannte »*Romanus Cretensis*« nicht verzeichnet ist.

381 CDA III, Nr. 605, S. 432f., hier S. 432.

Cerwist³⁸² 44 Jahre später für das Zerbster Franziskanerkloster erwirkten: Die beiden nahezu wort- und inhaltsgleichen Urkunden wurden am 22. Juni 1332 in Rom von den Bischöfen Jakob von Methoni (Griechenland)³⁸³ und »Thomas [...] Laveriensis episcopus«³⁸⁴ einerseits, dem Bischof Matthias von Bagnorea (heute: Bagnoregio) andererseits ausgestellt; jener Bischof von Bagnoregio – Heimat des franziskanischen Generalministers Bonaventura (1221–1274) – war selbst Franziskaner.³⁸⁵ Nur am Rande sei – weil es zum Bild des Zerbster Kirchenlebens gehört – erwähnt, dass diese Urkunden auch einen Einblick in die Seelsorge der Zerbster Franziskaner gewähren, wurde der Ablass doch unter anderem jenen gewährt, »qui corpus Christi, cum portatur infirmis«³⁸⁶ folgten; offenbar gehörte die Spendung der Krankencommunio zu den Tätigkeiten nicht nur der örtlichen Pfarrer und anderer Weltkleriker, sondern auch der Minderbrüder.

Von jenen zwei Ablässen schließlich, die der (Weih-)Bischof Heinrich von Scutari als Vikar des Magdeburger Erzbischofs Albrecht von Querfurt (reg. 1382–1403) und des Brandenburger Bischofs Heinrich von Bodendieck am 14. Juni 1400³⁸⁷ an einem unbekannten Ort und am 24. Mai 1403³⁸⁸ in der erzbischöflichen Residenz Giebichenstein bei Halle mit dem Ziel ausstellte, auch in Zerbst die eucharistische Frömmigkeit zu fördern, wird im Kapitel »Weihbischofe« noch ausführlicher berichtet werden. Nicht in ihren Bestimmungen – die jenen des Kirchenrechts entsprachen –, sondern in ihrer Intention unterschieden sich diese Ablassgewährungen von den vorgehenden: Bei den kurialen (Sammel-)Ablässen des späten 13. und frühen 14. Jahrhunderts handelte es sich – und damit bestätigt unser Beispiel Zerbst den Befund von Sönke Thalmann für das Bistum Hildesheim, um »Dienstleistungprodukte«³⁸⁹, bei denen der »Empfänger [...] den Urkundeninhalt [verantwortete]«³⁹⁰; in den persönlichen Gebetsanliegen des Lambertus von 1288 wird dies besonders deutlich. Anders die Indulgenzen an der Wende zum 15. Jahrhundert: Sie wurden vom Aussteller in Stellvertretung des Metropoliten und des Ortsordinarius gezielt zur Intensivierung der Eucharistiefrömmigkeit eingesetzt und standen so neben anderen – etwa baulichen – Maßnahmen zur Förderung eines theologisch-liturgischen »Programms« der Bischöfe in dieser Zeit.³⁹¹

382 CDA III, Nr. 606, S. 433f., hier S. 433.

383 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 351.

384 CDA III, Nr. 605, S. 432f., hier S. 432; in der Siegelumschrift (S. 433) wird sein Bistum als »LAVENIA« bezeichnet. Zu denken ist dabei vermutlich an das Bistum Lavello in der Basilikata, wo über die Bischöfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur wenige Informationen vorliegen, vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 297.

385 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 126, wo er als »Matthaeus de Castro Petri O. Min.« geführt wird.

386 CDA III, Nr. 605, S. 432f., hier S. 433, und Nr. 606, S. 433f., hier S. 434.

387 Vgl. CDA V, Nr. 315, S. 257f.

388 Vgl. WÄSCHKE: Regesten, Nr. 23, S. 11; BECMANN: Historie, III, S. 233f.; UB HALLE III.2, Nr. 1544, S. 719–722.

389 THALMANN: Ablaßüberlieferung, S. 123.

390 THALMANN: Ablaßüberlieferung, S. 124.

391 Vgl. dazu die Ausführungen zu diesen Ablässen im Kapitel »Weihbischofe«.

Jenseits dieser Ablassbriefe berichten nur wenige Quellen von bischöflichem Handeln in Bezug auf die Zerbster Franziskaner. Eher beiläufige Erwähnung finden sie in einer Urkunde des Bremer Erzbischofs Giselbert von Brunkhorst (reg. 1273–1306) vom 10. Oktober 1303, in der dieser im päpstlichen Auftrag die Kleriker in der Mainzer und der Magdeburger Kirchenprovinz und im exemten Bistum Kammin sowie die Vorsteher einer ganzen Reihe von namentlich genannten Klöstern vor allem in der Mark Brandenburg – aber eben auch den Guardian der Zerbster Franziskaner – aufforderte, in ihren Kirchen die Exkommunikation der brandenburgischen Markgrafen Otto IV. (reg. 1266–1308) und Konrad I. (reg. 1266–1304) aus der johanneischen Linie zu verkünden.³⁹² Ganz offensichtlich richtete sich diese Aufforderung vor allem an die Geistlichen in jenen Gebieten der angesprochenen (Suffragan-)Bistümer, die innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft lagen, was auch für die meisten der genannten Klöster galt. Zerbst dürfte in dieser Auflistung neben einigen anderen außerbrandenburgischen Konventen wohl nur wegen deren jeweiliger Grenznähe zu Brandenburg genannt worden sein.³⁹³

Erst für den Beginn des 16. Jahrhunderts sind uns dann zwei weitere Begebenheiten überliefert, in denen die Zerbster Franziskaner mit den territorial für ihre jeweiligen Anliegen zuständigen Bischöfen in Kontakt traten. Da die zugrundeliegende Quelle seit dem Zweiten Weltkrieg verschollen ist³⁹⁴, bleibt uns dazu allerdings nur ein Literaturzitat: »Ob die Zerbster Franziskaner von der 1517³⁹⁵ ihnen erteilten Erlaubnis durch den Brandenburger Bischof Hieronymus, 4 neue Altäre in ihrer Kirche errichten zu dürfen³⁹⁶, und ob sie weiterhin von dem ihnen noch 1524 vom Erzbischof Albrecht

392 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 24, S. 452–454; CDB I 8, Nr. 135, S. 193f.

393 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, S. 454.

394 Vgl. GS MAGDEBURG I, I, S. XVIII in Verbindung mit S. 337. Laut freundlicher Auskunft des Landesarchivs Sachsen-Anhalt / Standort Dessau vom 17. September 2015 ist eine Suche nach der Archivalie nur mittels der überlieferten Kastensignatur nicht möglich; die wenigen Hinweise auf ihren Inhalt lassen keine genauere Zuordnung zu. Hinter den offenbar vielen Blättern des Objektes (vgl. die Angabe »fol. 326, Nr. 20« in Anm.396) lässt sich ein Kopialbuch oder eine Briefsammlung nur vermuten. Das weitgehende Fehlen von Archivalien in mutmaßlich ähnlichen Beständen (etwa Z 4, 4. Stiftungen der Askanier, Ablassbriefe; Z 4, 13. Kopialbücher; Z 4, 15. Zerbster Urkunden) dürfte die Vermutung stützen, dass die Originalquelle nicht mehr greifbar ist.

395 Nicht mehr überprüfbar ist die Richtigkeit dieser Jahreszahl. Gegen das hier genannte Jahr 1517 spricht, dass sowohl GS BRANDENBURG II, S. 368 (»1507 erhielten die Franziskaner vom Diözesanbischof die Erlaubnis, in ihrer Kirche 4 neue Altäre zu errichten, wozu es wohl nicht mehr gekommen ist.«) als auch SPECHT: Geschichte I, S. 170 und S. 181, das Jahr 1507 nennen. Aus den in der Literatur geschilderten Umständen (Baurechnungen usw.) lässt sich ebenfalls nicht auf die Jahreszahl schließen. Das Jahr 1517 nennt ohne weiterführenden Beleg STUDIUM HALLENSIS: Geschichte, S. 254.

396 SPECHT: Franziskanerkloster, S. 30, verweist hier auf Staatsarchiv Zerbst, GAR K 28 II, fol. 326, Nr. 20.–Das bischöfliche Vorrecht, die Errichtung eines Altars zu genehmigen (vgl. von GROLMAN: Grundsätze, S. 190), wird vom Kirchenrecht auf spätantike Traditionen zurückgeführt, die vor dem Hintergrund der damaligen Verhältnisse die Bindung des (städtischen) Presbyteriums an den Bischof und seinen Altar als Zentrum der Ortskirche zum Ausdruck brachten, vgl. in leicht zugänglicher Übersetzung der sogenannten *canones apostolorum* BOXLER: Constitutionen, S. 321, Nr. 24: »Wenn ein Priester, seinem Bischof zum Trotze, Privatzusammenkünfte hält und einen andern Altar aufschlägt, [...] soll er abgesetzt werden [...].« Die damit sicherlich auch verbundene Frage nach der bischöflichen Jurisdiktion über die Kleriker ist im Falle der Zerbster Franziskaner

von Mainz und Magdeburg bewilligten Recht, in den benachbarten Städten Aken und Dessau Almosen sammeln zu dürfen³⁹⁷, noch haben Gebrauch machen können, wissen wir nicht, fast hätten wir nach den geschilderten Verhältnissen Grund, es zu bezweifeln.³⁹⁸ Jene von Reinhold Specht »geschilderten Verhältnisse« meinen die antiklerikalnen und reformatorischen Bestrebungen in Zerbst, denen sich der Konvent überwiegend zu widersetzen versuchte und die am 21. September 1526 in der gewalt-samen Einnahme des Klosters durch den Rat ihren Höhepunkt fanden.³⁹⁹ Vor diesem Hintergrund einer dem Konvent wenig freundlich gesinnten Zerbster Bürgerschaft kann es nicht verwundern, wenn die Franziskaner zur Sicherung ihrer Einnahmen in den kirchlich zum Erzbistum Magdeburg gehörenden anhaltischen Nachbarstädten Aken und Dessau, in denen die Reformation noch nicht Einzug gehalten hatte⁴⁰⁰, zu terminieren versuchten.

Der Brandenburger Bischof Dietrich von Hardenberg setzte sich auf Betreiben der Franziskaner 1524 vergeblich beim Zerbster Rat für diese ein.⁴⁰¹ Mit einer Urkunde vom 18. Oktober 1525⁴⁰² versuchte er noch einmal, den Konvent und die um ihn ver-sammelte Gemeinde der beim »alten« Glauben Verbliebenen zu stärken, indem er den Franziskanern gestattete, mit den der Kirche treuen Gläubigen (»ecclesiae fideles«⁴⁰³) die Eucharistie zu feiern, ausdrücklich – gegen den Laienkelch der Reformatoren ge-richtet – »sub una specie«⁴⁰⁴. Außerdem erlaubte er den Minderbrüdern das Hören der Beichte, verbunden mit dem Privileg, die Absolution auch in jenen Fällen zu erteilen, die normalerweise dem Bischof vorbehalten (»nobis specialiter reservatis«⁴⁰⁵) waren. Wir werden auf diese Reservatfälle – schwere Sünden, beispielsweise die Verunehrung der Sakamente, aber auch Verstöße sexueller Natur – im Kapitel »Bischöfliches Handeln normativ: Synoden und Statuten« noch genauer eingehen, wollen hier aber zunächst auf Zerbst bezogen überlegen, inwiefern der Bischof mit diesen Erlaubnissen wirklich – so die Sicht der protestantischen Geschichtsschreibung – »die erneute Gelegenheit [ergriff], die Mönche unter sein Regiment zu bringen«⁴⁰⁶. Es war schließlich schon

als in den Orden inkardinierten Priestern nicht relevant, wohl aber kommt jenseits dieser Ebene in der Genehmigung von Altären auch in exemtem (Kloster-)Kirchen durch den Bischof natürlich auch dessen Rolle als Träger der vollen Weihegewalt und erster Spender des Altarsakramentes zum Ausdruck. Unabhängig davon war natürlich auch die Altarweihe dem Bischof vorbehalten, und womöglich erhofften die Franziskaner sich auch eine Bewidmung der Altäre mit einem Ablass als Einnahmequelle.

397 SPECHT: Franziskanerkloster, S. 30, verweist hier mit »ebenda« wiederum auf Staatsarchiv Zerbst, GAR K 28 II, fol. 326, Nr. 20.

398 SPECHT: Franziskanerkloster, S. 30.

399 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 366f.

400 Vgl. zur Durchsetzung der Reformation in (Anhalt-)Dessau seit 1530 STUDIUM HALLENSE: Ge-schichte, S. 260–272; BRADEMANN: Potenziale, S. 52f.

401 Vgl. BECKER: Reformationsgeschichte, S. 359f.

402 Fälschlich auf den 20. Oktober datiert bei BECMANN: Historie, VI, S. 49.

403 BECMANN: Historie, VI, S. 49.

404 BECMANN: Historie, VI, S. 49.

405 BECMANN: Historie, VI, S. 49.

406 BECKER: Reformationsgeschichte, S. 361.

im Jahr 1300 in der die Privilegien der Bettelorden kirchenrechtlich formulierenden Bulle *Super cathedram* Papst Bonifatius' VIII. (reg. 1294–1303) festgehalten worden, dass die Mendikanten zur Spendung des Bußsakramentes eine Beichtvollmacht vom jeweiligen Ortsordinarius einholen mussten.⁴⁰⁷ Eine Erlaubnis zur Spendung der Eucharistie an Laien war damit nicht verbunden und vom Konzil von Vienne (1311) auch ausdrücklich ausgeschlossen worden, doch wurden einzelnen Klöstern und Orden entsprechende Dispensen erteilt. Im Laufe des Mittelalters ist durch »*communicatio privilegiorum* [...]« dieses Recht auf viele andere Orden übergegangen, so daß das Dekretale des Vienner Konzils – von der Osterkommunion und vom Viatikum abgesehen – praktisch außer Kraft gesetzt war und wohl in den meisten Ordenskirchen die Kommunion ausgeteilt wurde.⁴⁰⁸ Wenn Bischof Dietrich von Hardenberg den Franziskanern nun vor der Gewährung der genannten Privilegien einschärfte, dass ihnen hinsichtlich der Sakramentenspendung »*non competit proprietas, nisi Nostra ad id subministret Autoritas*«⁴⁰⁹, dann könnte man das zunächst tatsächlich als einen Versuch sehen, bischöfliche Rechte in Erinnerung zu rufen und wieder zur Geltung zu bringen – so wie es vielerorts Bischöfe und Synoden im 15. Jahrhundert vor allem mit Blick auf die Beichtfakultas angestrebt hatten⁴¹⁰ – und den Minderbrüdern damit einen besonderen Gunsterweis zu erteilen. Der historische Kontext aber leitet zu einer anderen Deutung: Die Franziskaner hatten sich bereits im Frühjahr 1525 in jenen Anliegen, die der Bischof im Oktober 1525 dann aufgriff, an Dietrich von Hardenberg gewandt. Ihre Anfrage datiert auf »*3a post Laetate [sic!]*«⁴¹¹, wenige Wochen vor dem Osterfest also und damit in jene Zeit, in der die Gläubigen zum Sakramentenempfang in jedem Fall in der Pfarrkirche verpflichtet gewesen wären.⁴¹² Die Zerbster Pfarrei St. Nikolai aber war zu dieser Zeit schon in reformatorischer Hand, und im Laufe des Sommers 1525 wurde gegen den Widerstand der Stiftsherren auch an St. Bartholomäi ein lutherischer Prediger bestellt.⁴¹³ Die nunmehr allein um die Franziskaner versammelten Anhänger der hergebrachten Lehre waren damit in einer pastoralen Notlage, die sich in den Monaten zwischen der Anfrage beim Bischof und dessen Antwort noch verschärft.⁴¹⁴ Wollte Dietrich von Hardenberg die der römischen Kirche noch treuen Gläubigen nicht preisgeben, so hatte er – um ihnen den ordnungsgemäßen Empfang der Sakramente in Zerbst überhaupt

407 Vgl. HEIM: *Super cathedram*.

408 BROWE: Kommunion, S. 503.

409 BECMANN: Historie, VI, S. 49.

410 Vgl. HÜFNER: Rechtsinstitut, insbesondere S. 110–113.

411 BECMANN: Historie, VI, S. 49.

412 Vgl. z. B. HEINZ: Osterkommunion. Im Bistum Naumburg etwa wurden die Pfarrer 1507 dazu verpflichtet, »in der Vorsterzeit ihre Pfarrkinder aufzufordern, zum Zwecke der Absolution nicht andere auswärtige oder klösterliche Orte aufzusuchen, die dafür keine päpstliche und bischöfliche Genehmigung haben.« (GS NAUMBURG I.I, S. 331).

413 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 37–39.

414 Am Karfreitag 1525 hatte noch ein Franziskaner in der Stiftskirche predigen können, gegen dessen weitere Tätigkeit in St. Bartholomäi sich die Angehörigen der Pfarrei am Ostersonntag bei den Stiftsherren aussprachen, vgl. GS BRANDENBURG II, S. 38.

zu ermöglichen – gar keine andere Wahl, als die Franziskaner mit entsprechenden Vollmachten auszustatten; sein Verweis auf seine bischöflichen Vorrechte beschrieb damit eine kirchenrechtlich zwar richtige, unter dem Druck der Ereignisse aber nicht aufrechtzuerhaltende Position. Keineswegs kann also davon gesprochen werden, dass der Bischof die Franziskaner damit unter sein Regiment zwang; er musste vielmehr unter formalem Verweis auf seine Rechte eine bereits bestehende Praxis billigen, um überhaupt in Zerbst noch Einfluss ausüben zu können. Seine schwache Position zeigt sich umso mehr auch darin, dass er in der Gewährung seiner doch eigentlich ureigenen bischöflichen Rechte an die Franziskaner betonte, dass diese »*de consensu et Beneplacito Illustrium Dominorum Principum de Anhalt*«⁴¹⁵ geschehe; auch in einem Kernbereich bischöflichen Handelns war er also von landesherrlichem Wohlwollen abhängig geworden. Auch dieser gemeinsame Versuche zur Unterstützung der Zerbster Franziskaner gegen die reformatorische und antiklösterliche Politik des Rates war aber, wie wir bereits gesehen haben, letztlich erfolglos.

Erkenntnistheoretisch naturgemäß schwierig oder gar unmöglich ist – zumal bei einer eingeschränkten Quellenlage – ein Blick darauf, in welche Handlungen die Brandenburger Bischöfe nicht involviert waren. Zum einen soll unter diesem Vorzeichen jedoch angesprochen werden, nachdem wir beim Zerbster Frauenkloster bereits auf bischöfliche wie anderweitig initiierte Reformbemühungen hingewiesen haben: Nicht geringes Ärgernis (»*haud modica scandalia*«⁴¹⁶) hätten – so schrieb Fürst Magnus von Anhalt 1485 an Papst Innozenz VIII. (reg. 1484–92) – die Zerbster Franziskaner verursacht, wodurch er einen schlechten Einfluss der Geistlichen auf die Laien fürchtete: »*Nam quae a clericis videntur, laici sumunt in exemplum.*«⁴¹⁷ Magnus – sein jüngerer Bruder Wilhelm war bekanntlich selbst Franziskaner – war es dann auch, der sich für eine Reform des Klosters einsetzte und dafür Sorge traf, dass der Konvent der Observanzbewegung unterstellt wurde.⁴¹⁸ Der Bischof war an diesen Vorgängen, soweit wir erkennen können, in keinerlei Weise beteiligt, wozu aufgrund der Exemption des Ordens und seiner direkten Unterstellung unter die römische Kurie freilich auch zumindest kirchenrechtlich kein Anlass bestand.

Für das 1390 von Magdeburg aus gegründete Kloster der Augustiner-Eremiten⁴¹⁹ sind nur wenige Quellen überliefert, die den Konvent mit bischöflichem Handeln in Verbindung bringen. Der erste Beleg für bischöfliches Agieren – hier durch einen Stellvertreter – ist eine Urkunde des Magdeburger Domthesaurars Nikolaus Krüger vom 29. August 1403: Der beim Magdeburger Erzbischof Albrecht von Querfurt wegen seines Seitenwechsels in den Auseinandersetzungen zwischen Hochstift Magdeburg

415 BECMANN: Historie, VI, S. 49.

416 SPECHT: Franziskanerkloster, S. 29.

417 SPECHT: Franziskanerkloster, S. 29.

418 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 364. – Zum landesherrlichen Einfluss auf die Reformbewegung der Bettelorden in anderen Territorien vgl. z. B. SCHULZE: Fürsten; speziell zu den Franziskanern WEIGEL: Ordensreform.

419 Zur Geschichte des Klosters vgl. KUNZELMANN: Augustiner-Eremiten V, S. 296–299; GS BRANDENBURG II, S. 430–440; SPECHT: Geschichte I, S. 170f.

und Mark Brandenburg in Ungnade gefallene Ritter Lippold von Bredow sei nach einem Prozess des von Erzbischof Albrecht als Richter beauftragten Domthesaurars »von den Augustiner-Eremiten in Zerbst [...] exkommuniziert worden.«⁴²⁰ Wie diese Bemerkung über eine Exkommunikation durch den Konvent zu verstehen ist, muss freilich offen bleiben, da die betreffende, nur abschriftlich überlieferte Urkunde zum einen in diesem Punkt sprachlich unklar ist⁴²¹ und sie zum anderen ihren Fokus auf die aus dieser Exkommunikation in der Stadt Brandenburg erwachsenen Folgen legt und auf Zerbst und die Augustiner-Eremiten nicht weiter eingeht.⁴²² Bemerkenswert ist, dass der namentlich nicht genannte Magdeburger Erzbischof – bei der Ausstellung der Urkunde bereits Günther von Schwarzburg (reg. 1403–45) – hier als »conservator [...] jurium religiosorum fratrum heremitarum ordinis sancti Augustini principali[s]«⁴²³ bezeichnet wurde, ohne dass wir freilich anderweitig im Zusammenhang mit den Zerbster Augustiner-Eremiten mehr über diese Schutzfunktion erfahren würden.

Im Jahr 1446 war dem Brandenburger Bischof Stephan Bodeker berichtet worden, dass die Augustiner-Eremiten die Schulzin des Dorfes Eichholz – einige Kilometer südwestlich von Zerbst gelegen – »met gewald overfallen und or gewehrde uth dem huse nehmen wollen«⁴²⁴; Hintergrund war ein Streit um den Nachlass des verstorbenen Priors Nikolaus Meißner.⁴²⁵ Bodeker antwortete dem Zerbster Rat am 3. März mit dem Ziel des Ausgleichs, »dat sy or sodanne vordragen und sich an recht laten genugen«⁴²⁶ sollten. Gleichwohl bestanden – auch wenn die Quellen darüber weitestgehend schweigen – zumindest in späterer Zeit zwischen den Zerbster Augustiner-Eremiten und den Brandenburger Bischöfen gewisse Beziehungen und ein positives Verhältnis.⁴²⁷

420 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 554, S. 370f, hier S. 370, mit Verweis auf die Edition im CDB I 9, Nr. 129, S. 82.

421 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 554, S. 370f, hier S. 370: »In der überlieferten Abschr. dieser U. und im CDB steht *excommunicaret*, welches in der Satzkonstruktion keinen Zusammenhang ergibt und deshalb in *excommunicati* konjiziert wurde.«

422 Nur die politischen Hintergründe erklärt, ohne auf die kirchliche Situation einzugehen, SCHULTZE: Mark Brandenburg II, S. 199f.

423 CDB I 9, Nr. 129, S. 82.

424 Stadtarchiv Zerbst, II 58, fol. 6.

425 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 181; SPECHT: Zerbst, S. 26; GS BRANDENBURG II, S. 437, mit Verweis auf die den Bischof nicht weiter betreffende Überlieferung dazu (Stadtarchiv Zerbst, III 1789, fol 34).

426 Stadtarchiv Zerbst, II 58, fol. 6.

427 RIEDEL: Termineien, S. 216, hatte bereits dargelegt, dass der Zerbster Augustiner-Eremit Johannes Gerhardi auch im Nonnenkloster Ziesar und vielleicht in einem kleinen Ziesarer Augustiner-Konvent tätig war, womöglich auf Bitten Bischof Joachims von Bredow. Mit dem Verweis auf eine Handschrift in der Bayerischen Staatsbibliothek München / Abteilung Handschriften und Alte Drucke, Clm 8423, fol. 434, kann dazu hier nun ergänzt werden, dass die Ordenshistoriographie des 18. Jahrhunderts bei einer Aufstellung der früheren Konvente in der sächsisch-thüringischen Ordensprovinz zwischen den Konventen *Cervistem* und *in oppido Seiesar* klar unterschieden hat. Die von GS BRANDENBURG II, S. 437, geäußerte Ansicht, eine den Konvent in Ziesar nennende Notiz aus dem Jahr 1487 sei auf Zerbst zu beziehen, weil es in Ziesar keine Niederlassung der Augustiner-Eremiten gegeben habe, verliert damit noch ein Stück mehr an Überzeugungskraft.

Auf die inneren Angelegenheiten des Konventes nahmen die Bischöfe – wie schon bei den Franziskanern gesehen – augenscheinlich keinen Einfluss; eine Beschwerde des Zerbster Rates über das »schlechte Regiment«⁴²⁸ und den »Zerfall der Ordenszucht«⁴²⁹ im Konvent in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts richtete sich an die Oberen des exemten Ordens, nicht an den örtlichen Oberhirten.

Noch deutlich dünner als bei den Konventen der Bettelorden ist die Quellenlage bei ihren Termineien. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts finden wir sie nur ein einziges Mal in einem Zusammenhang mit bischöflichem Handeln, als der Magdeburger Erzbischof Johann von Pfalz-Simmern (reg. 1466–75) am 15. Mai 1473 auf Burg Giebichenstein einen Rückkauf von Haus und Hof der Zerbster Dominikaner-Terminei – zwischenzeitlich im Besitz des Zerbster Rates – durch die Magdeburger Predigerbrüder beurkundete.⁴³⁰ Nur indirekt aus einer Quelle des 16. Jahrhunderts können wir entnehmen, dass auch zwischen dem Brandenburger Bischof und den Zerbster Termineien der Dominikaner und Karmeliter Beziehungen bestanden: In einem Brief an den Brandenburger Bischof Dietrich von Hardenberg vom 9. März 1522 beklagte sich Johann Wilbolt, Kaplan an St. Nikolai, über die antiklerikalen Ausschreitungen in Zerbst, gegen die der städtische Rat in seinen Augen nicht genügend vorgehe, außerdem habe der Rat »auch das Terminieren der Pauliner und Karmeliter, obwohl sie mit bischöflicher Erlaubnis gekommen, nicht gestattet.«⁴³¹ Im Gegenzug beschwerte sich der Zerbster Rat am 15. Mai 1522 bei Bischof Dietrich über die »Plage des Bettelns von seiten der Mönche [...] und verbot den Karmelitern ihr Geschäft.«⁴³²

In der Zusammenschau mit der zuvor beschriebenen Terminiererlaubnis von 1524 für die Zerbster Franziskaner zeigt sich hier, wie die unabhängig von diözesanen Grenzen organisierten Bettelorden im gleichen Raum in letztlich gleichen Anliegen mit unterschiedlichen Bischöfen zu tun hatten: War es einerseits der Magdeburger

428 GS BRANDENBURG II, S. 432.

429 GS BRANDENBURG II, S. 432.

430 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 245.

431 BECKER: Beziehungen, S. 584. Die dort angeführten Quellen aus dem Stadtarchiv Zerbst (II 353 II, II 353 V) sind nicht erhalten, vgl. SPECHT: Stadtarchiv, S. 49.

432 REUPKE: Prozessionsspiel, S. 9; vgl. auch SPECHT: Franziskanerkloster, S. 29, mit Verweis auf BECKER: Reformationsgeschichte, S. 269. Dervon REUPKE: Prozessionsspiel, S. 9, dazu angeführte Verweis auf LUTHER: Adel, S. 58, hat keinerlei Bezug zu Zerbst, sondern führt zu einer Passage mit allgemeiner Kritik des Reformators am Bettelwesen. Die von Reupke noch benutzten Originale zu diesen Vorgängen (ehemals Stadtarchiv Zerbst, II 353) sind nicht erhalten, wohl aber ist der Text des Schreibens vom Rat an den Bischof bei BECKER: Reformationsgeschichte, S. 269, überliefert: »Daß wir auch den Terminarien Pauliner und Karmeliten Ordens unangesehene Seiner Gnaden [d. h. Bischof Dietrichs, P. R.] Admission sich Bettelns weiter bei uns zu enthalten angesagt, ist Hochgemelten unsernen gnädigen Herrn von Brandenburg nicht zu entgegen geschehen, weil wir zusammt unsren Mitbürgern bei uns befunden, daß wir überbürdentlich durch genannte Terminarien beschwert werden. Wie wir vielfältigen Unterricht und Beschwer über gedachte Terminarien mündlich angezeigt, haben wir sie, sich Bettelns in unserem Gebiete zu enthalten, verständigt, verhoffens nicht unbillig; denn niemand über Vermögen etwas zu tun schuldig ist.« Becker gibt als Datum für diesen Brief den 15. März 1522 an, was mit Blick auf das Schreiben Johann Wilbolts vom 9. März wahrscheinlicher sein dürfte als der von Reupke genannte 15. Mai.

Erzbischof, der den Minderbrüdern aus dem – alle territorialen Zuschreibungen hier aus kirchlicher Perspektive – brandenburgischen Zerbst das Terminieren in den magdeburgischen Städten Dessau und Aken gestattete, musste andererseits der Brandenburger Oberhirte den Dominikanern aus Magdeburg (und den mutmaßlich ebenfalls von dort stammenden Karmelitern)⁴³³ das Betteln im zu seinem Sprengel gehörenden Zerbst genehmigen. Regelungen zur Zulassung von Mendikanten zum Terminieren hatten für die Diözese Brandenburg bereits die Bischöfe Johann von Waldow (reg. 1415–20) und, die Bestimmungen wiederholend, Stephan Bodeker in ihren Statuten von 1420⁴³⁴ bzw. 1435⁴³⁵ getroffen, auf die wir in den Kapiteln »Statuten des 14. und frühen 15. Jahrhunderts« sowie »Statuten Stephan Bodekers (reg. 1421–59)« noch einmal zurückkommen werden.

Hospitäler und Kapellen

Neben den stadtbildprägenden Pfarr- und Klosterkirchen gehörten auch in Zerbst die kleineren Kapellen und Hospitäler zu den eigenständigen geistlichen Institutionen, denen gleichermaßen ein fester Ort im Gefüge der Stadt zukam. Ihre Überlieferung ist jedoch mit Blick auf unsere Fragestellung ausgesprochen überschaubar und betrifft fast ausschließlich das Hospital zum Heiligen Geist südlich der ummauerten Stadt.

Immerhin aber standen die ersten bischöflichen Handlungen für eine Zerbster Institution überhaupt im Zusammenhang mit einem freilich kurzlebigen Hospital, nämlich jenem, das – wie wir es bereits im Zusammenhang mit dem Frauenkloster angesprochen hatten – um 1300 im Ankuhn gegründet und nur wenig später zugunsten der Sanktmonialen aufgegeben worden war: Richard von Zerbst hatte zu einem uns unbekannten Zeitpunkt vor Bischof Norbert (reg. 1192/93–1205) »in fundo proprietatis suo ob spem retributionis eterne pro sua suorumque saltute«⁴³⁶ das Hospital gestiftet und mit Einkünften versehen. Nach Richards Tod dokumentierte Norberts Amtsnachfolger, Bischof Balduin, die getroffenen Regelungen, als er im Jahr 1213 (vor dem 9. Juni) in Zerbst auf Bitten von Richards Witwe Ida die Stiftung bestätigte.⁴³⁷ Da die im folgenden Jahr erfolgte Gründung des Nonnenklosters zu diesem Zeitpunkt sicherlich schon in Aussicht genommen war, stellt sich die Frage, warum die Hospitalstiftung noch einmal ausdrücklich bestätigt wurde. Ein Grund dafür könnte sein, dass Ida auf diese Weise ihre Verfügungsgewalt über die mit dem Hospital verbundenen Besitzungen in einem kirchlichen Rahmen vor anderweitigen Ansprüchen aus der Familie des Verstorbenen schützen wollte.

Dem vor 1264 gegründeten⁴³⁸ Hospital zum Heiligen Geist gewährte am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts gleich eine Vielzahl von Bischöfen ihre

433 Vgl. Anm. 105.

434 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12v; zur Datierung vgl. GS BRANDENBURG I, S. 45.

435 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 18v.

436 CDA II, Nr. 8, S. 7f., hier S. 7.

437 Vgl. CDA II, Nr. 8, S. 7f.

438 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 63.

Gunst, beginnend mit dem Brandenburger Bischof Heidenreich, der in einem am 27. Juni 1288 in Leitzkau ausgestellten Schreiben den Unterstützern des Hospitals den üblichen Ablass in Höhe von 40 Tagen gewährte.⁴³⁹ Nur wenig später, vor dem 22. Februar 1290, erwirkten die Provisoren des Hospitals in Rom eine Sammel-indulgenz⁴⁴⁰ von zehn meist italienischen Bischöfen, deren Herkunft Ernst Neubauer im Regest zur Urkunde aufgeschlüsselt hat: »Erzbischof Petrus von Arborea (Oristagni auf Sardinien) und die 9 Bischöfe Waldebrunn von Avellino in Unteritalien, Marzellin von Turribia nördlich von Neapel, Romanus Crobensis [Chrohensis], Theobald von Canosa in Apulien, der «Gute Johannes» von Ascoli in der Antonischen Mark, Wilhelm von Digne in der Provence, Wilhelm von Cagli in Mittelitalien, Jacob von Trivento ebendaselbst und Perron von Larina in Unteritalien erteilen allen Wohlthätern und Besuchern der Hospitalkirche zu Zerbst einen Ablaß von 40 Tagen.«⁴⁴¹ Wie schon bei den Ablassbriefen für die Franziskaner thematisiert, stand auch diese Ablass-gewährung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Brandenburger Oberhirten (»dummodo loci diocesani ad id assensus accesserit«⁴⁴²). Fünf dieser 1290 urkundenden Bischöfe stellten – gemeinsam mit drei weiteren – am 18. August 1291 in Orvieto einen weiteren Ablassbrief für das Hospital aus⁴⁴³, vergleichbar auch im einschränkenden Zusatz (»dummodo loci dyocesanus ad id suum prebeat assensum«⁴⁴⁴). Bemerkenswert ist nicht allein, dass eine entsprechende Bestätigung durch den Brandenburger Bischof Friedrich von Plötzke in diesem Fall überliefert ist, sondern auch, dass er sie offenbar vornahm, nachdem er beide Urkunden persönlich in Augenschein genommen hatte, denn am 6. Juni 1313 beurkundete er in Zerbst Folgendes: »Preterea indulgencias dicte ecclesie datas a reverendis in Christo patribus archiepiscopis ac episcopis dominis Petro Aborensi [...] ratas habemus et eas presentibus in nomine Domini confirmamus.«⁴⁴⁶ Auch er selbst gewährte in der gleichen Urkunde für die Unterstützung der Armen und den Besuch der Hospitalkirche an bestimmten Feiertagen einen weiteren Ablass in Höhe von 40 Tagen. Weitere Nachrichten über ein Wirken der Brandenburger Bischöfe im Zusammenhang mit dem Hospital fehlen vollkommen, wie insgesamt die Quellen zu dieser Einrichtung über Jahrzehnte schweigen.⁴⁴⁷

439 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 2; CDA II, Nr. 635, S. 450.

440 Stadtarchiv Zerbst, I A 3.

441 NEUBAUER: Nachtrag, S. 179f. (mit Edition), auf S. 180 der Originaltext: »Petrus Arborensis archiepiscopus, Waldebrunus Avellonensis, Marcellinus Turtibulensis, Romanus Crobensis, Theobaldus Canensis, Bonus Johannes Esculanus, Wilhelmus Dignensis, Guilhelmus Callensis, Jacobus Treventinus et Petronus Larinensis episcopi [...].«

442 NEUBAUER: Nachtrag, S. 181.

443 Stadtarchiv Zerbst, I A 4. – Die ausstellenden Bischöfe sind teilweise auch identisch mit jenen, die 1288 die im Kapitel »Konvente und Termineien der Bettelorden« betrachtete Sammelindulgenz für das Zerbster Franziskanerkloster gewährten.

444 CDA II, Nr. 704, S. 496f., hier S. 497.

445 Es folgen die Namen der in den beiden Urkunden genannten (Erz-)Bischöfe.

446 CDA III, Nr. 266, S. 174f.

447 Vgl. PARTHEIL: Beitrag. Ohne Relevanz für unsere Untersuchungen ist ein dort geschilderter Einzelfall des Eingreifens durch den keineswegs zuständigen, aber aus unbekannten Gründen in dieser Sache angegangenen Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen (reg. 1476/89–1513), der hier der

Ein kleineres Hospital und eine Kapelle mit Antonius- und Annen-Patrozinium befanden sich in der Brüderstraße, sie gingen auf eine Stiftung der Zerbster Bürgerfamilie Düben vermutlich in der Mitte des 15. Jahrhunderts zurück.⁴⁴⁸ Die Witwe Anna Kruse – Tochter des Stifters – richtete dort »ein geistlich Lehen oder Altar«⁴⁴⁹ zu Ehren der Heiligen und besonders der heiligen Anna ein, dessen Patronatsrecht sie und ihr Bruder sich vorbehielten; nach ihrem Tod sollte es an die Vorsteher der Annen-Bruderschaft fallen. Am 21. Oktober 1490 bat sie Bischof Joachim von Bredow um die Genehmigung dieser Stiftung, in der auch die Zelebrationsverpflichtungen des Pfründeninhabers geregelt wurden.⁴⁵⁰ Wiederum ist hier also die Vergabe eines Benefiziums unter bischöflichen Vorbehalt gestellt.

Ein von Bischof Arnold von Burgsdorff ausgefertigtes Transsumpt informiert uns schließlich darüber, dass am 14. Juli 1472 in Rom ein Ablass für die Unterstützung der Renovierung der Gertrudenkapelle ausgestellt wurde.⁴⁵¹

Kaland und Bruderschaften

Waren die bislang betrachteten geistlichen Einrichtungen an einen festen Ort gebunden, so wollen wir abschließend mit den Bruderschaften eine Form kirchenrechtlich organisierter Institutionen in den Blick nehmen, deren Bindung allein auf persönlicher Zugehörigkeit beruhte.⁴⁵² Dabei ist zunächst der Kaland zu betrachten, der nicht nur als älteste der Zerbster Bruderschaften eine besondere Stellung einnahm:

Vollständigkeit bischöflicher Handlungen halber wiedergegeben werden soll: »Neunzig Jahre später [d. h. im Jahr 1478, P. R.] gibt ein Handschreiben des Erzbischofs Ernst von Magdeburg Kunde, daß die Anstalt zum Heiligen Geist noch besteht. Dasselbe ist am 13. Februar 1478 zu Calbe a. S. geschrieben und an die ‚Ersamen Vorsichtigen Bürgermeister und Rathmannen zu Zerbst‘ gerichtet. Die Ehefrau des alten Heinrich Böhllitz hat dem hohen Kirchenfürsten eine Klage geschrieben, daß sie und ihr Ehemann sich beide in den ‚Heiligengest‘ eingekauft ‚und auch etlich stück gelt dem Vorsteher desselben Hospitals gegeben‘ hätten. Weil nun aber noch etliches Geld ‚hinterstellig sey, wollen dieselben vorstender ihn nicht länger wohnen und köstien und yr keiner ym geben zu essen, noch ym nicht yr pfrunde reichen lassen.‘ Erzbischof Ernst ermahnt die Zerbster, barmherzig zu sein und ein ‚mildt werck‘ zu tun.« (PARTHEIL: Beitrag, S. 2, mit bloß summarischem Verweis auf Quellen in Staats- und Stadtarchiv). Dort nicht erwähnt ist der durchaus relevante – und zugleich relativierende – Umstand, dass der postulierte Erzbischof zu diesem Zeitpunkt sein zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

448 Vgl. SPECHT: Zerbst, S. 11f. Antonius wird nach 1490 nicht mehr genannt, offenbar überlagerte das Patrozinium des neu gestifteten Annenaltars den älteren Schutzheiligen.

449 WÄSCHKE: Regesten, Nr. 1143, S. 525f., hier S. 525.

450 Vgl. WÄSCHKE: Regesten, Nr. 1143, S. 525f. SPECHT: Zerbst, S. 12, irrt, wenn er in diesem Schreiben eine nachträgliche Bitte sieht: Zwar ist die Kapelle tatsächlich schon einige Monate zuvor am 19. Juni 1490 mit dem Patrozinium der heiligen Anna nachgewiesen (vgl. WÄSCHKE: Regesten, Nr. 1131, S. 520f., hier S. 521), das von Anna Kruse neu gestiftete Benefizium ist aber unabhängig von der Kapelle – an der offenbar schon eine Annen-Bruderschaft ansässig war – zu betrachten. DÖRFLER-DIERKEN: Verehrung, S. 82, verweist darauf, dass die meisten Annenbruderschaften nicht weit vor 1490 entstanden, Nachweise – etwa eben durch Altarstiftungen und bischöfliche Konfirmationen – aber oft erst einige Jahre später zu finden sind. Zu weiteren Annenbruderschaften im Bistum Brandenburg (Brandenburg-Neustadt, Spandau) vgl. ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 142f.

451 Stadtarchiv Zerbst, I A 244a.

452 Zum Überblick über die Bruderschaften in Zerbst vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 155f.

Als Vereinigung vor allem von Geistlichen unterschieden sich Kalande deutlich von späteren (Laien-)Bruderschaften, die etwa berufsständisch organisiert waren.⁴⁵³ Ihr erstes Aufkommen ist – mit einem Ausgangspunkt im Bistum Halberstadt – für die Zeit um 1300 anzusetzen; die Ausbreitung des Kalandsgedankens in der Mark Brandenburg hat Katharina Rosenplenter im zeitlichen Verlauf von den westlichen in die östlichen Landesteile nachzeichnen können; erste Nachweise für Kalande im Bistum Brandenburg – außerhalb der Markgrafschaft – gibt es in Leitzkau (1290) und Loburg (1296).⁴⁵⁴ Für den Zerbster Kaland – der mit jenem in Loburg in Verbindung stand – wird man ein Entstehen wohl nur wenig später annehmen können, denn am 4. Juni 1333 wurde – wir haben darüber im Zusammenhang mit St. Bartholomäi schon gehandelt – in der Stiftskirche eine Altarstiftung für das Seelenheil der lebenden und verstorbenen Kalandsbrüder dotiert. In der Zeugenliste dieser Urkunde finden wir – mutmaßlich als Mitglieder des Kalands – unter anderem den Propst des Coswiger Kollegiatstifts, zwei Zerbster Stiftsherren sowie die Pfarrer von *Nyenburch* (Walternienburg [heute Ortsteil von Zerbst], Osternienburg oder Nienburg [Saale]?), Güterglück, Gehrden (heute Ortsteil von Zerbst) und *Roszenhayn* (wüst, Rosenhagen bei Gödnitz [heute Ortsteil von Zerbst]).⁴⁵⁵ Bischof Ludwig von Neindorf bestätigte diese ihm vorgelegte Stiftung am 21. Juni 1333 in *Gottow* (wüst, Gottau [nicht Gottow bei Luckenwalde!]).⁴⁵⁶ Eine Bewidmung dieses Altars – mit Einkünften aus Groß Lübs und *Mecteren* – am 8. September 1336 in Brandenburg⁴⁵⁷ und Ludwigs ausdrückliche Memorialstiftung vom 9. Oktober 1341⁴⁵⁸, die die Ausstattung des Kalandsaltars aus bischöflichen Besitzungen erweiterte, sind schon angesprochen worden. Offenbar fühlte der Bischof sich der Zerbster Bruderschaft auch bei der Sorge um sein jenseitiges Schicksal verbunden.

Bischof Dietrich von der Schulenburg traf 1375 in Zerbst für die »*Fraternita[s] Fratrum Calendarum in Cervist circumiacentiumque Villarum, tam sacerdotum, quam*

453 Vgl. HOFFMANN: Kaland.

454 Vgl. ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 80f. Eine kartographische Darstellung zur räumlichen Verteilung der Kalande, allerdings ohne zeitliche Entwicklungslinien, bietet HEINRICH: Spitäler. – Im Zusammenhang mit unserem Fallbeispiel hier nicht zu diskutieren ist die Frage, inwieweit die Kalande an weltlichen oder geistlichen Raumstrukturen orientiert waren: BOHM: Teltow, S. 278f., hat für Teltow und Barnim darauf hingewiesen, dass es »schon merkwürdig [sei], daß die Kalande nach Vogteien und nicht nach einer kirchlichen Einteilung organisiert auftreten. Noch seltsamer ist es aber, daß diese geistlichen Bruderschaften ganz offensichtlich auf der räumlichen Grundlage der bekannten Vogteiverbindung eine neue, wenn auch etwas verspätete Ordnung ihrer Verbindung vornahmen.« (S. 279). ROSENPLENTER, Bruderschaften, übernimmt zwar den auch in den von Bohm genutzten Quellen gebrauchten Begriff *districtus* für die Raumorganisation der betreffenden Kalande, ohne aber dessen Hintergründe zu diskutieren. Im Bistum Havelberg bestand dagegen offenbar eine klarere Anbindung der Kalande an kirchliche Strukturen der Propsteien und *sedes*, vgl. BOHM: Teltow, S. 279; ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 26.

455 Vgl. CDA III, Nr. 619, S. 442f.; überliefert wurde die Urkunde im Kopialbuch des Loburger Kalands. Die darin genannten Zerbster Kanoniker (»*Hinricus Prefecti et Johannes de Kothene, canonici ecclesie nostre*«) fehlen in der Auflistung der Stiftsherren in GS BRANDENBURG II, S. 44.

456 CDA III, Nr. 619, S. 442f., hier S. 443.

457 Vgl. CDA III, Nr. 673, S. 477.

458 Vgl. CDA III, Nr. 744, S. 524f.; KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 371.

*Laicorum*⁴⁵⁹ diverse Regelungen hinsichtlich der Häufigkeit der Zusammenkünfte der Kalandsbrüder – drei oder vier Mal im Jahr –, des öffentlichen Gottesdienstes, des Umgang mit Exkommunizierten und der Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder; er gewährte – wenn notwendig – den Gebrauch von Tragaltären sowie einen Ablass in Höhe von vierzig Tagen für die Feier der Gottesdienste und das Geben von Almosen im Rahmen des Kalands. Mit Blick auf die bischöfliche Verwaltung hervorhebenswert ist, dass Dietrich mehrfach Bezug auf das Amt des Offizials nimmt, der an seiner Stelle handeln kann.⁴⁶⁰ Jeweils am 21. Oktober – dem Fest der Elftausend Jungfrauen – bestätigten die Bischöfe Johann von Waldow im Jahr 1419 und Stephan Bodeker im Jahr 1425 in Zerbst unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Schreiben ihres Amtsvorgängers Dietrich dessen Regelungen und gewährten selbst – auch unter anderen Bedingungen, wie etwa einer Wachsspende zur Beleuchtung der Kirche⁴⁶¹ – jeweils 40 Tage Ablass.⁴⁶²

Stärker rechtlicher als geistlicher Natur sind zwei Urkunden Bischof Stephans aus den Jahren 1445 und 1451. Der Kaland hatte am 24. Mai 1444 das Patronatsrecht über den Kalandsaltar in der Marienkirche an die Schöffen der Stadt Zerbst übertragen, die betreffende Urkunde ist als Insert in einem Diplom des Bischofs vom 20. Juni 1445, ausgestellt in Ziesar, überliefert worden.⁴⁶³ Grund dafür waren, von Bodeker deutlich benannt, finanzielle und personelle Schwierigkeiten der Bruderschaft (*»In Fraternitate eorum multis destituti & defectum patientes in Fratribus«*⁴⁶⁴). Aus bischöflicher Sicht wesentlich bedeutender ist freilich, dass der Ordinarius hier für sich und seine Nachfolger das offenbar auch zuvor von den Bischöfen gegenüber dem Kaland als Inhaber des Patronatsrechtes schon ausgeübte Recht der Ersten Bitte behauptete:

*Salvo tamen per omnia jure nostro & successorum nostrorum, quod nos & praedecessoribus nostris, quod ad preces Primarias in hoc Altari Fratrum Calendarum competebat, manente, quod ibidem jus Primiarum precum nobis & nostris successoribus in Ecclesia ad dictum Altare reservamus [...].*⁴⁶⁵

459 BECMANN: Historie, VI, S. 24.

460 Vgl. BECMANN: Historie, VI, S. 24. – Erwähnung findet dieses Schreiben Bischof Dietrichs auch bei HASE: Geschichte, S. 60, dessen Ausführungen zur Bruderschaften und Kalanden jenseits dieses Verweises nicht haltbar sind.

461 Der Kaland war, wie gezeigt, der Stiftskirche durchaus verbunden, (Haupt-)Ort seiner Zusammenkünfte war aber die Pfarr- und Klosterkirche St. Marien, vgl. SPECHT: Frauenkloster, S. 37: »Eine kurze Notiz aus dem Jahre 1383 besagt, daß die Kalandssherren *ihrn Calendt haben und begehen in unser frauwenkirchen ihn der Stadt zu Zerbst*« und daß diese zur Bruderschaft des Klosters gehörten. [Zerster Superintendentur-Archiv. Bl. XXIX. Bl 388b, abgedr. in »Alt-Zerbst« 1925. No. 78]; vgl. auch SPECHT: Geschichte I, S. 155.

462 Vgl. BECMANN: Historie, VI, S. 24f.

463 Vgl. BECMANN: Historie, VI, S. 22f. Als Datum für die bischöfliche Urkunde ist »Dominica in die S. Regine Virginum & Martyrum« gegeben, mit Blick auf die eindeutige Angabe des Wochentages kann hier statt des sonst üblichen 7. September als Tag der heiligen Regina (im Jahr 1445 ein Dienstag) nur der eigentlich allein in Paderborn gebräuchliche 20. Juni gemeint sein, vgl. GROTEFEND: Zeitrechnung, S. 92. Falsch ist die Jahreszahl 1441 bei WIGGER: Stefan Bodeker, S. 82.

464 BECMANN: Historie, VI, S. 22.

465 BECMANN: Historie, VI, S. 23.

Dieses *ius primiarum precum* war »das Recht des dt. Herrschers, später auch der geistlichen u. weltlichen Landesherren, in jedem Domstift, Kollegiatstift (Stift) oder Kloster einen verbindlichen Besetzungsvorschlag für die erste nach der Krönung bzw. nach Regierungsantritt freiwerdende Pfründe zu machen.«⁴⁶⁶ Unter den Fürsten, die dieses Recht für sich in Anspruch nahmen⁴⁶⁷, waren unter anderem – mit Blick auf das Umfeld unseres Untersuchungsgebietes – der Erzbischof von Magdeburg⁴⁶⁸, der Kurfürst von Sachsen und der Kurfürst von Brandenburg⁴⁶⁹. Zulässig war auch eine Übertragung des Rechtes »namentlich auf geistliche Fürsten für den Umfang der bischöflichen Diözese oder erzbischöflichen Provinz«⁴⁷⁰, die in der Praxis aber wohl zumindest im nordost- und mitteldeutschen Raum eine eher geringe Rolle gespielt haben dürfte.⁴⁷¹ Für die Diözese Brandenburg ist die Inanspruchnahme des *ius primiarum precum* durch den Bischof nur in wenigen Fällen belegt.⁴⁷²

In der Rolle des ausgleichenden Richters finden wir Stephan Bodeker in einer Urkunde vom 23. Januar 1451⁴⁷³, in der die Schlichtung eines Streits zwischen den Kalander in Zerbst und Loburg um verschiedene Altäre bzw. Benefizien – darunter die genannten in Bartholomäi- und Marienkirche – durch den Bischof dokumentiert ist; für den Kalandsaltar in der Stiftskirche wurde eine abwechselnde Ausübung des Patronatsrechtes durch die beiden Kalande vereinbart.⁴⁷⁴

466 WERKMÜLLER: Erste Bitten, Sp. 1416.

467 Vgl. für Beispiele HINSCHIUS: Kirchenrecht II, S. 641.

468 Vgl. WILLICH: Pfründe, S. 178–180, wobei manche der dort geschilderten Pfründenvergaben auch auf andere Rechte des Erzbischofs zurückzuführen sein könnten.

469 Vgl. Belege bei HINSCHIUS: Kirchenrecht II, S. 641. Beispielsweise setzte Markgraf Johann der Alchemist, Statthalter seines Vaters, des Kurfürsten Friedrich I. (reg. 1415–40), in Brandenburg, dieses Recht am 20. Juni 1428 gegenüber dem altmärkischen Benediktinerinnenkloster Krevese ein, vgl. CDB I 16, Nr. 44, S. 342f., hier S. 342: »So also wir vnd unszer herrschaft ein erste bete mit euch vnd andern clöstern in unsren landen haben, vnd der nicht czuuversagen, als euch das denn wol wissentlichen ist [...].« Abermals wurde in Krevese 1471 davon Gebrauch gemacht, vgl. POHL: Krevese – Benediktinerinnen, S. 693.

470 HINSCHIUS: Kirchenrecht II, S. 646.

471 Da mit den genannten Landesherren – im Erzstift auch der Magdeburger Bischof – in weiten Teilen der betreffenden Diözesen weltliche Herrscher das Recht für sich in Anspruch nahmen, mussten die Bischöfe womöglich zurückstehen; es sind aus Gebieten mit unterschiedlicher weltlicher und geistlicher Herrschaft keine Konflikte darum überliefert. Die rechtshistorische Literatur zum Thema hat den Blick seit jeher auf den durch das *ius primiarum precum* gegebenen Einfluss weltlicher Herren auf geistliche Institutionen gerichtet und seine Ausübung durch geistliche Amtsträger nur am Rande gestreift. – KINNE: Kollegiatstift, S. 163–166, berichtet über Unsicherheiten, die im 15. Jahrhundert hinsichtlich der *primariae preces* des Meißen Bischofs im Stift St. Petri zu Bautzen bestanden.

472 Bischof Stephan Bodeker übte es 1434 gegenüber dem Zisterzienserinnenkloster Plötzky aus, vgl. GS Brandenburg II, S. 294; WIGGER: Stephan Bodeker, S. 74. Dass, wie Wigger schreibt, Bodeker auch in Zerbst 1444 das Recht zur Anwendung gebracht habe, vermögen wir aus der angeführten Quelle nicht zu erkennen. Vgl. auch das Kapitel »Zusammenfassung und Ausblick: Zerbst als ›Fall- und ›Beispiel‹«.

473 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 195. Es handelt sich um ein durch den kaiserlichen Notar und brandenburgischen Kleriker *Matthaeus Solczs* in Ziesar ausgestelltes Notariatsinstrument, das einen Vergleich aus dem Vorjahr beurkundet; vgl. BECMANN: Historie, VI, S. 23 zum 5. März 1450.

474 Vgl. auch KLEIN: Entstehung, S. 152–154, der als Hintergrund »alte [...] Leitzkauer Ansprüche auf das Zerbster Stift« (S. 153) vermutet.

Wiederum bestätigt wurde der Zerbster Kaland im Jahr 1479 durch Bischof Arnold von Burgsdorff⁴⁷⁵, während ein 1509 vom Kaland geforderter Indult durch Bischof Hieronymus Schultz nicht ohne Weiteres gewährt, sondern die Kalandsherren vor den Bischof nach Ziesar gefordert wurden.⁴⁷⁶ Am 20. Dezember 1509 gab der Oberhirte dort dem Kaland dann neue Statuten.⁴⁷⁷

War der Kaland vor allem mit St. Bartholomäi und St. Marien verbunden, so stand ihm an St. Nikolai eine vor allem vom niederen Klerus geprägte Bruderschaft unter dem Patronat des heiligen Petrus gegenüber – vor allem Altaristen, Vikare und Kapläne machten diese Gemeinschaft aus⁴⁷⁸, die wir erstmals durch bischöfliches Handeln im Jahr 1467 fassen können: Dietrich von Stechow bestätigte am 5. Mai in Ziesar eine Stiftung der Geistlichen zugunsten der Bruderschaft.⁴⁷⁹ In anderer Angelegenheit hatte Bischof Dietrich bereits im Jahr zuvor mit diesen Klerikern – mutmaßlich noch nicht als *fraternitas* organisiert – zu tun, denn am 22. Oktober 1466 traf er »Bestimmungen hinsichtlich der durch die Verschiedenheit der Münzeinheiten entstandenen Irrungen und Schwierigkeiten namentlich im Zahlungsverkehr mit den Altaristen in Zerbst«⁴⁸⁰. Papst Sixtus IV. (reg. 1471–84) bestätigte die Bruderschaft St. Petri am 31. März 1477 und hob dabei ausdrücklich auf die »*auctorita[s] ordinaria*«⁴⁸¹ des Brandenburger Bischofs und dessen Schreiben zugunsten des Klosters ab.

Zum Kaland stand die Bruderschaft St. Petri »in Eifersucht«⁴⁸², mehrfach mussten die Bischöfe in Streitigkeiten zwischen den Geistlichen eingreifen. 1482 führte Arnold von Burgsdorff einen Briefwechsel mit den auf Seiten des Kalands agierenden Schöffen, denen er seine Position verdeutlichte:

So Ihr mehrmabs von Uns gebheten, daß Wier zwischen Euch und den Brüdern S. Petri des Kalendes halben einen gütlichen Handel möchten annehmen, ist derhalben Unser Fr. Begehrn, daß ihr auf künftig mit einem Bewis zu Regesen bey Unß erscheinet, wollen wir alsdann solchen Handel vernehmen, damit der Zveytracht ohne weitere Mühe abgeholfen werde, gegeben auf Unser Burg zu Seyer.⁴⁸³

475 Vgl. LENZ: Stifts-Historie, S. 55.

476 Vgl. BECKER: Reformationsgeschichte, S. 262.

477 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 341.

478 Vgl. SPECHT: Geschichte I, S. 162; BECKER: Reformationsgeschichte, S. 263.

479 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 230; Regest bei MÜLLER: Regesten, S. 110. Inseriert ist die Urkunde in einem Notariatsinstrument vom 18. April 1471, vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 241; MÜLLER: Regesten, S. 110. – MÜLLER: Regesten, S. 111, weist zudem mit Verweis auf BECMANN: Historie, VI, S. 27, auf eine weitere, vermeintlich nur mit dem Jahr 1467 datierte Bestätigung der Bruderschaft durch Bischof Dietrich mit einer Ablassgewährung hin. BECMANN: Historie, VI, S. 27, überliefert jedoch auch das Datum (»*Crastino S. Johannis*«), was ohne weitere Beifügung natürlich mehrdeutig ist und nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als 25. Juni gedeutet werden kann. Angesichts der Urkunde vom 5. Mai ist aber auch an eine ergänzende Ausstellung am 7. Mai, dem Tag nach *Johannes ad portam latinam*, zu denken.

480 Stadtarchiv Zerbst, I A 226 (Registrande); Regest ähnlich auch bei MÜLLER: Regesten, S. 108f.

481 BECMANN: Historie, VI, S. 27; vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 253.

482 BECKER: Reformationsgeschichte, S. 263.

483 BECMANN: Historie, VI, S. 23.

Eine Urkunde Arnolds vom 21. März 1485 in Angelegenheiten der Bruderschaft ist für uns interessant, weil sie sowohl den Generalvikar (Simon Matthie) als auch den Offizial (Jakob Woltersdorpp) des Bischofs nennt, allerdings nur in der Zeugenliste und ohne Nennung eventueller Aufgaben oder Befugnisse.⁴⁸⁴ Einen Streit um Einkünfte der Bruderschaft mit dem Pfarrer von St. Bartholomäi schlichtete Bischof Joachim von Bredow im Jahr 1488.⁴⁸⁵ Hieronymus Schultz schließlich gab am 16. Februar 1513 auch dieser Bruderschaft Statuten und gewährte ihren Unterstützern einen Ablass.⁴⁸⁶

Unter den Laienbruderschaften sind wir am besten über die Schützenbruderschaft St. Sebastiani informiert, die bereits seit 1397 am Konvent der Augustiner-Eremiten ansässig war⁴⁸⁷, sich aber – einer allgemeinen Tendenz folgend – in der Mitte des 15. Jahrhunderts einer Pfarrkirche – in diesem Fall St. Nikolai – zuwandte.⁴⁸⁸ Greifbar wird dies in der Stiftung eines »geistlik lehn oft altar in der parkercken sancti Nicolai to Czerwis«⁴⁸⁹ durch eine Lucia, Witwe des Nikolaus Mattheus, im Juli 1464. Mit »hulpe unde rade der ersamen und wiszen vorstendere sancti Sebastiani oft der schutten bruderschap«⁴⁹⁰ und besiegt durch die Vorsteher der Schützenbruderschaft dotierte Lucia das Benefizium mit jährlichen Renten und Zinsen in Höhe von 500 Schock alter gemeiner Groschen; nach ihrem Tod sollte das Patronatsrecht an die Bruderschaft übergehen. Bischof Dietrich von Stechow wurde um seine Zustimmung zu dieser Stiftung gebeten:

Warumbe, so bidden wy iw, erwerdighe in God vader unde herre, herre Diderick, der kercken to Brandenborch bischop, so unsern gnedighen liven herren, iuwe gnade will uns dusser obschreven fundacien unde ordinacien dorch iuwer bischoplike gewalt bestedighen und bevestighen. Dat vordinen wy alle tit ieghen iuwen gnaden willichliken gerne.⁴⁹¹

Dietrich bestätigte die Stiftungsurkunde, diese inserierend, am 15. Juli 1464 in Ziesar.⁴⁹² Am 6. März 1468 gewährte der gleiche Bischof der Schützengilde das Privileg, an einem Tragaltar die heilige Messe feiern zu lassen.⁴⁹³

484 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 269. – Jakob Woltersdorpp ist hier namentlich, aber ohne Amtsbezeichnung genannt; seine Tätigkeit als Offizial ergibt sich aus anderen Quellen, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 65.

485 BECMANN: Historie, VI, S. 27.

486 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 343; BECKER: Reformationsgeschichte, S. 263.

487 Vgl., auch zum groben Überblick über die Geschichte der Schützengilde, GS BRANDENBURG II, S. 434.

488 Vgl. NEUBAUER: Schützengesellschaft, S. 38.

489 NEUBAUER: Schützengesellschaft, Nr. 9, S. 107–109, hier S. 108; Stadtarchiv Zerbst I A 214.

490 NEUBAUER: Schützengesellschaft, Nr. 9, S. 107–109, hier S. 108.

491 NEUBAUER: Schützengesellschaft, Nr. 9, S. 107–109, hier S. 109.

492 Stadtarchiv Zerbst, I A 213; Regest bei MÜLLER: Regesten, S. 105. – Ein Widerspruch besteht hinsichtlich der Datierung: Die überlieferte deutsche Ausfertigung (I A 214) ist ohne Ortsangabe eindeutig auf den 16. Juli 1464 datiert (»gegeben [...] des mandages nach Margarite virginis«), die lateinische Bestätigung des Bischofs, in der diese Urkunde transsumiert wird, ebenso eindeutig auf den 15. Juli (»Datum et actum in castro nostro Seyeszer [...] ipso die divisionis apostolorum«). NEUBAUER:

Von den weiteren Bruderschaften – es gab zudem noch eine (zweite)⁴⁹⁴ Annen-Bruderschaft sowie solche des Heiligen Kreuzes, des Heiligen Blutes, Unserer Lieben Frauen und eine Fronleichnamsbruderschaft⁴⁹⁵ – sind kaum Nachrichten im Zusammenhang mit bischöflichem Handeln auf uns gekommen. Lediglich von der Bruderschaft St. Valentini mit einem Altar in der Kirche der Augustiner-Eremiten⁴⁹⁶ wissen wir, dass ihre Errichtung durch Arnold von Burgsdorff am 6. April 1480 bestätigt wurde⁴⁹⁷; sein Nachfolger Joachim von Bredow gewährte der Bruderschaft am 3. Juni 1490 einen Ablass.⁴⁹⁸ Eine Elendenbruderschaft (*fraternitas exulum*) war offenbar schon spätestens 1472 – dem Todesjahr Dietrichs von Stechow – von Fürst Adolf I. von Anhalt (reg. 1424–73) begründet und durch den Bischof bestätigt worden; wir wissen davon aber nur durch eine 1483 von Adolfs Sohn, Fürst Magnus, neu geschaffene Ordnung der Bruderschaft, die Dietrichs Nachfolger Arnold 1484 unter Bezugnahme auf seinen Vorgänger und den des Fürsten bestätigte.⁴⁹⁹

Zusammenfassung und Ausblick: Zerbst als »Fall« und »Beispiel«

Blicken wir zusammenfassend auf die bischöflichen Handlungen in Zerbst bzw. für Zerbster Institutionen, so stellen sich uns diese zunächst als eine Reihung von Einzelfällen dar, die zwar einen Überblick über die Vielfalt der bischöflichen Tätigkeitsfelder – von der Altarweihe bis zur Pfründenbestätigung, von der Statuteneinhaltung bis zur Streitschlichtung, von der Ablassgewährung bis zur Memorialstiftung – gewähren, aus sich heraus aber noch keine allgemeingültigen Schlüsse auf die Verhältnisse in der ganzen Diözese ermöglichen. Es bedarf daher einiger methodischer Überlegungen, wie man »aus den Ergebnissen der Einzelfallstudie (die von vornherein in ein größeres Forschungsfeld oder in eine methodische oder theoretische Gesamtperspektive eingepasst wird) auf valide Aussagen mittlerer oder auch größerer Reichweite⁵⁰⁰ schließen kann. Angelehnt an Gedanken von Matthias Pohlig zur »Fallstudie als geschichtstheoretische[m] Problem«⁵⁰¹ wollen wir daher überlegen, inwieweit Zerbst als Fall und Beispiel von allgemeiner Bedeutung für bischöfliches

Schützengesellschaft, S. 38, geht in seinen Ausführungen zu dieser Stiftung auf diese Merkwürdigkeit nicht ein; der mutmaßliche Fehler in einer der Datierungen macht es uns unmöglich, daraus Erkenntnis über die Arbeitsweise der bischöflichen Kanzlei bei Transsumierungen zu gewinnen.

493 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I B 1226; NEUBAUER: Schützengesellschaft, Nr. 11, S. 111; Regest bei MÜLLER: Regesten, S. 112.

494 Von einer Annen-Bruderschaft an der früheren Antoniuskapelle haben wir im Kapitel »Hospitäler und Kapellen« bereits gehört; zu einer gleichnamigen Bruderschaft an St. Nikolai vgl. BECKER: Reformationsgeschichte, S. 263f. mit Anm. auf S. 439.

495 Vgl. BECKER: Reformationsgeschichte, S. 263f.

496 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 434.

497 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 258.

498 Vgl. Stadtarchiv Zerbst, I A 283.

499 Vgl. BECMANN: Historie, VI, S. 27f.

500 POHLIG: Fallstudie, S. 297.

501 POHLIG: Fallstudie, S. 297.

Handeln stehen kann. Wenn Pohlig dabei davon ausgeht, dass das »Beispiel [...] ein als geltend angenommenes allgemeines Wissen [veranschaulicht]« und es »vollständig unter ein Allgemeines subsumierbar«⁵⁰² ist, so werden wir angesichts des geringen allgemeinen Wissens zu unseren Fragestellungen, wie es sich im Forschungsstand widerspiegelt, mit Zerbst als Beispiel bischöfliches Handeln kaum mit dem Anspruch auf Gültigkeit über das einzelne Ereignis hinaus illustrieren und veranschaulichen können. Vielmehr müssen wir mit Fällen arbeiten, bei denen »von jedem Fall aus induktiv, explorativ und argumentativ eine Beziehung zu einem Allgemeinen hergestellt werden [muss].«⁵⁰³ Für einige der Fälle, die uns in Zerbst begegnet sind, sei dies im Folgenden in unterschiedlicher Ausführlichkeit versucht, um dabei auch die Grenzen dieser Methode aufzuzeigen:

Sowohl bei den Franziskanern als auch beim Hospital zum Heiligen Geist haben wir festhalten können, dass Ablässe im 13. und frühen 14. Jahrhundert von an der römischen Kurie tätigen Bischöfen oder einem päpstlichen Legaten ausgestellt wurden, spätere Indulgenzen hingegen von den Brandenburger Bischöfen selbst oder von Weihbischöfen, die in ihrem Auftrag tätig waren. Vergleichbare Beobachtungen hat Sönke Thalmann auf der Grundlage einer weitaus größeren Quellenbasis im Bistum Hildesheim machen können⁵⁰⁴, und auch wenn diese Studie gleichfalls wieder auf einem regional beschränkten Fall beruht, so kann sie uns doch als ein »empirisch einigermaßen gesättigter Idealtypus«⁵⁰⁵ dienen, der es plausibel macht, dass es nicht nur in Zerbst, sondern auch in anderen Städten bzw. Klöstern der Diözese Brandenburg eine ähnliche Entwicklung gegeben hat, die einen wachsenden Einfluss der Bischöfe auf das Ablasswesen erkennen lässt.

Das Handeln der Brandenburger Bischöfe gegenüber den Bettelorden und vor allem gegenüber den Franziskanern war – soweit es die Zerbster Quellen schildern – von ausgesprochener Zurückhaltung geprägt: Eine besondere Förderung, die über die Privilegierung auch anderer Gemeinschaften und Institutionen hinausgegangen wäre, ist nicht belegt, insbesondere keine bischöfliche Förderung der Ansiedlung der Konvente; für den Bischof relevant schienen nur solche Fragen zu sein, die – wie die Termineien – über das Kloster hinausgriffen und die Seelsorge in weiteren Teilen der Diözese betrafen. Erst in der Zeit beiderseitiger Bedrängnis zum Beginn des 16. Jahrhunderts intensivierten sich die Beziehungen. Damit steht der Zerbster Fall

502 PÖHLIG: Fallstudie, S. 309.

503 PÖHLIG: Fallstudie, S. 310.

504 Vgl. die Rezension von Stefan PETERSEN zu THALMANN: Ablaßüberlieferung (www.sehepunkte.de/2012/12/18807.html [14. August 2018]): »Die insgesamt 40 päpstlichen Indulgenzen wurden von den Hildesheimer Empfängern vornehmlich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts erwirkt. Darauf wandte man sich jedoch nur noch selten an die Kurie – wohl aufgrund der Konkurrenz der nun üblichen und finanziell günstigeren bischöflichen, erzbischöflichen und weihbischöflichen Ablassverleihungen. Gleichsam eine Übergangsperiode stellte die Anwesenheit des päpstlichen Legaten Hugo von S. Sabina dar, der zwischen 1251 und 1253 allein 15 Indulgenzen für hildesheimer Empfänger ausstellte.«

505 PÖHLIG: Fallstudie, S. 316.

zunächst einmal gegen den empirischen Befund, der – wie mit dem Verweis auf Halberstadt bereits angedeutet – in anderen Regionen eine sehr intensive Förderung der Ausbreitung der Minderbrüder durch die Bischöfe kennt.⁵⁰⁶ Die Abweichung unseres Falls von einem als (nahezu) allgemein gültig angenommenen Idealbild zwingt uns daher methodisch zu einem weiteren Schritt, in dem es zu prüfen gilt, ob Zerbst in dieser Frage einen singulären Sonderfall darstellt oder einem Typus entspricht, der für das Bistum Brandenburg repräsentativ ist. Notwendig ist also ein induktives Vorgehen, das prüft, ob es weitere, mit Zerbst vergleichbare Fälle gibt, aus denen sich ein entsprechendes Gesamtbild für die Diözese zusammensetzen lässt. Eine solche Argumentation im Detail zu führen, wäre dabei natürlich wiederum eine Spezialuntersuchung für sich, die das Prinzip der Fallstudie konterkarieren würde. Freilich ist es mehr als legitim, sich auch dabei auf das anerkannte Wissen zu stützen, und so können wir mit dem Verweis auf die einschlägige Forschung konstatieren, dass auch andere Konvente der Bettelorden in der Diözese nur wenige oder gar keine Beziehungen zu den Bischöfen hatten⁵⁰⁷, sieht man einmal vom kurzlebigen Gründungsversuch eines Franziskanerklosters in Ziesar⁵⁰⁸ und den schon räumlich engeren Beziehungen zwischen den Bischöfen und dem Konvent der Minderbrüder in der Brandenburger Altstadt ab.⁵⁰⁹ Intensiveres Handeln einzelner Bischöfe zugunsten der Bettelorden – was dann wiederum einen Sonderfall innerhalb des vom allgemeinen Ideal abweichenden Falls Brandenburg darstellt – darf

506 Vgl. etwa die »Ausbreitungsstrategie«, die in den Klostergründungen zwischen 1220 und 1230 zum Ausdruck kommt, mit Niederlassungen etwa zunächst in den Bischöfsstädten Augsburg, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Köln, Salzburg, Regensburg, Würzburg, Hildesheim, Erfurt und Magdeburg und von dort ausgehend in den jeweiligen Diözesen, vgl. BERG: Spuren, S. 19–25. Für Naumburg spricht GS NAUMBURG I.I, S. 314, von den »auch von den mitteldeutschen Bischöfen geförderten Bettelorden«, und der Magdeburger Erzbischof tritt uns gleich bei zwei Franziskanerkonventen im Bistum Brandenburg (!) als mutmaßlicher Initiator bzw. Förderer entgegen: Beim »vielleicht im ausgehenden 13. Jahrhundert gegründeten« Franziskanerkloster Burg, bei dem »[a]ls Initiatoren der Franziskanergründung mit einer umfangreicherer Grundstücksstiftung [...] vor allem die Magdeburger Erzbischöfe als Stadtherren in Betracht [kommen]. Auch das erwähnte Begräbnis eines Magdeburger Domherrn weist in diese Richtung.« (TODENHÖFER: Kirchen, S. 55). Für die Wittenberger Franziskaner »stellte Erzbischof Otto von Magdeburg [1336] einen Ablass zugunsten der Kirche aus. Ein weiterer Ablass von Bischof Albert von Passau folgte 1337 ohne Zweckbestimmung. Urkundlich ist für das Jahr 1355 eine Weihe der Kirche sowie des gesamten Klosterkomplexes durch Frater Johann, Titularbischof von Hebron beim Erzbischof von Magdeburg, überliefert.« (TODENHÖFER: Kirchen, S. 164f.). Handlungen Brandenburger Bischöfe finden für beide Fälle keine Erwähnung.

507 Diese Aussage, die natürlich im Sinne der Typusbildung wiederum nicht jede Einzel erwähnung differenziert betrachtet, kann sich auf die Durchsicht der Beiträge zu den Bettelordensklöstern innerhalb der Diözese Brandenburg in HEIMANN: Klosterbuch stützen, für die Konvente außerhalb der Markgrafschaft wurden insbesondere TODENHÖFER: Kirchen und EINHORN/PIEPER: Franziskaner herangezogen. – Zusätzlich gestützt wird eine solche Argumentation natürlich, wenn außerdem eine Gegenposition belegt ist, im konkreten Fall etwa eine »markgräfliche Gesamtkonzeption« (KUGLER-SIMMEL: Bischof, S. 68) bei der Ansiedlung der Bettelorden.

508 Vgl. RIEDEL: Ziesar – Franziskaner.

509 Vgl. dazu auch das Kapitel »Statuten Stephan Bodekers (reg. 1421–59)«.

darüber aber nicht aus dem Blick geraten⁵¹⁰, auch wenn die Zahl der insgesamt betrachteten Pontifikate für eine gewisse Repräsentativität des Gesamtbildes bürgt: Von den 23 Bischöfen, die vom nachweisbaren Einsetzen bischöflicher Handlungen in Zerbst Anfang des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation amtiert haben, finden 14 in unseren Zerbster Quellen Erwähnung; fokussieren wir unseren Blick auf die Zeit ab dem späten 13. Jahrhundert, so sind es sogar 12 von 16.

In methodisch gleicher Weise lässt sich auch herausarbeiten, dass das bischöfliche Handeln gegenüber dem Zerbster Frauenkloster in seinen Grundzügen ebenfalls typisch auch für jenes gegenüber anderen Schwesterngemeinschaften stehen kann, sofern man abermals vom Sonderfall des Klosters in der bischöflichen Residenzstadt Ziesar absieht.⁵¹¹ So hat beispielsweise Joachim Pohl für das Benediktinerinnenkloster Spandau festgestellt, dass im ausgehenden 13. Jahrhundert der Anteil des Bischofs an der Ausstattung des Klosters gegenüber den adligen Stiftungen mit einer Inkorporation und zwei Schenkungen »bescheidend, aber nicht unbedeutend«⁵¹² war; eine Situation, die mit den Handlungen Bischof Heidenreichs gegenüber den Zerbster Nonnen 1287 direkt vergleichbar ist. Für das 15. Jahrhundert gilt für Spandau – und sicherlich nicht nur dort –, dass die »erhöhte Anzahl bischöflicher Urkunden [...] die Annahme nahe [legt], daß die Bischöfe – zu nennen ist hier in erster Linie Stephan Bodeker – den geistlichen und materiellen Angelegenheiten des Konventes größere Aufmerksamkeit widmeten als zuvor«⁵¹³. Gerade für Bodeker – den wir im Zusammenhang mit den Zerbster Zisterzienserinnen ja auch fassen konnten – sind vielfältige Beziehungen auch zu den anderen Frauenklöstern in der Diözese belegt, so außer zu Spandau und Zerbst auch zu den Nonnen in Altfriedland⁵¹⁴, Jüterbog und Plötzky. In Plötzky führte Bodeker selbst 1427 eine Visitation des Klosters durch, die wohl zuvor brieflich angekündigt worden war; sonst übernahmen – ähnlich wie

510 Eine solche Gefahr besteht z. B. besonders, wenn das Fallbeispiel die betreffende Zeit nicht abdeckt. Deutlich wird dies bei Bischof Ludwig von Neindorf, der sich auch über die Grenzen seiner Diözese hinaus sowohl für die Augustiner-Eremiten als auch für die Serviten eingesetzt hat (vgl. KURZE: Dietrich von Neindorf; ZINKL: Servitenorden, S. 103 und S. 105) und bei dem man spekulieren kann, dass er sich auch den Zerbster Augustiner-Eremiten zugewandt hätte – wäre der dortige Konvent nicht einige Jahrzehnte später überhaupt erst gegründet worden.

511 Vgl. BULACH: Ziesar – Zisterzienserinnen.

512 POHL: Benediktinerinnenkloster, S. 113.

513 POHL: Benediktinerinnenkloster, S. 126. – Einen mutmaßlich durch die landesgeschichtliche Tradition eingeschränkten Blick hat Pohl, wenn er davon spricht, dass neben Spandau die »übrigen Nonnenklöster der Diözese Brandenburg, Alt-Friedland, Zehdenick und Ziesar [...] alle dem Zisterzienserorden gehörten« (S. 171). Davon abgesehen, dass die Inkorporation in den Orden in keinem der Fälle gegeben war, zählt Pohl hier nur diejenigen Frauenklöster des Bistums auf, die innerhalb der Markgrafschaft lagen. Zerbst, Plötzky, Jüterbog (alle an den Regeln der Zisterzienser orientiert) und Coswig (Dominikanerinnen) bleiben unberücksichtigt.

514 Aufenthalte Bodekers in Altfriedland sind für 1428 (ausdrücklich »*Datum in monasterio Friedland*«) und 1453 belegt; es ist anzunehmen, dass er bei dieser Gelegenheit das Kloster visitiert hat, vgl. CDB I 12, Nr. 32, S. 434f. und Nr. 50, S. 448f. – Für das Kloster Altfriedland hatte bereits Dietrich von der Schulenburg im Jahr 1381 umfassende Reformvorschriften erlassen, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. B 38, S. 466–468.

im Schreiben Arnolds von Burgsdorff nach Zerbst angekündigt – die Generalvikare oder andere Beauftragte des Bischofs diese Aufgabe.⁵¹⁵ An weiteren Hinweisen darauf, dass die Bischöfe neu gewählte Äbtissinnen in ihrem Amt bestätigt oder diese gar benediziert hätten, fehlt es hingegen durchweg.

Auch für das bischöfliche Handeln gegenüber Kalanden und Bruderschaften können wir dank der einschlägigen Zusammenstellung von Katharina Rosenplenter den Zerbster Fall mit anderen Gemeinschaften dieser Art in den märkischen Teilen der Diözese vergleichen.⁵¹⁶ In der Zusammenschau fügt sich – bei einer für fast alle brandenburgischen Kalande und Bruderschaften dünnen Quellenlage⁵¹⁷ – das Zerbster Beispiel in eine Entwicklung ein, die von den Kalandsgründungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts herum über die »bischofliche[n] Bestätigungen, die jeder neue Amtsträger wiederholt«⁵¹⁸ bis zur »verstärkte[n] Formalisierung des Bruderschaftswesens«⁵¹⁹ im 15. Jahrhundert reicht; auch die »Tendenzen zur Abgrenzung«⁵²⁰ der Kalande haben wir in Zerbst im Streit des Kalands mit der Bruderschaft St. Petri fassen können. Bemerkenswert ist, dass wir im Zusammenhang mit einem anderen Kaland – nämlich dem von Eberswalde – das *ius primarium precum* noch einmal fassen können: Bischof Johann von Waldow machte es 1416 – noch vor seiner Bischofsweihe – geltend und bat die Kalandsbrüder, das nächste freiwerdende geistliche Lehen des Kalands seinem Offizial Heinrich Zinnendorf zu verleihen.⁵²¹ Da die Bischöfe kaum über die Möglichkeit zur eigenständigen Vergabe von Pfründen verfügten – Pfarrkirchen wie Stifte und auch die Propsteien der Neuen Lande unterlagen zumeist dem Patronatsrecht der Stifter oder Landesherren oder waren in Klöster inkorporiert – boten die Kalande als Gemeinschaften, die zum einen von der bischöflichen Anerkennung abhängig waren und zum anderen nicht aus dem Willen eines einzelnen Stifters oder einer Stifterfamilie heraus entstanden waren, sondern aus einem freiwilligen Zusammenschluss von Geistlichen, den Bischöfen vielleicht die Möglichkeit, hier in besonderer Weise das *ius primarium precum* auszuüben und Benefizien nach ihren Vorstellungen zu vergeben, ohne dabei in Konkurrenz zu anderen Rechteinhabern zu stehen.

515 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 88–90.

516 ROSENPLENTER: Bruderschaften erläutert nicht, warum sie die Mark Brandenburg als Raum für ihre Untersuchung ausgewählt hat. Da die behandelten Institutionen einerseits vom regionalen Klerus bzw. der städtischen Bevölkerung geprägt waren, andererseits bischöflichen Einflüssen unterlagen, kaum aber in Beziehungen zur weltlichen Landesherrschaft standen, ist Rosenplinters Gliederung teils nach weltlichen, teils nach geistlichen Raumkategorien eher verwirrend. Ausdrücklich nennt sie im Inhaltsverzeichnis die Bistümer Verden, Halberstadt, Brandenburg und Lebus, während Havelberg und Kammin hinter Prignitz sowie Uckermark und Neumark zurücktreten.

517 Vgl. ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 4f.

518 ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 185.

519 ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 185.

520 ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 185.

521 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 568, S. 379f.

In ganz unterschiedlichen Streitfällen wurden die Bischöfe in Zerbst als Schlichter in Betracht gezogen oder haben durch ihr Handeln zur Beilegung von Streitigkeiten tatsächlich beigetragen. Ganz gleich, ob es um die Klage der Innungen gegenüber dem Bartholomäistift um die unzureichende Seelsorge, den Vergleich der Nonnen mit dem Archidiakon, den Konflikt um einen Nachlass mit den Augustiner-Eremiten oder die Auseinandersetzung des Zerbster und des Loburger Kalands und des Zerbster Kalands mit der Bruderschaft der Altaristen ging: Jenseits der formalen Verfahren geistlicher Gerichtsbarkeit – die wir in den Quellen zu den kirchlichen Institutionen in Zerbst nicht finden – scheint das Bemühen, einen Ausgleich zu schaffen, über die verschiedenen Pontifikate hinweg zum Selbstverständnis des bischöflichen Amtes gehört zu haben. Um daraus jedoch einen Idealtypus zu entwickeln, sind die Fälle zu unterschiedlich.

Ein am Zerbster Beispiel belegtes Handlungsfeld der Bischöfe, zu dem in der Diözese Brandenburg noch Forschungsbedarf besteht, sind die Konsekrationen, insbesondere Altar- und Kirchweihen. Da diese Weihe einem Diözesan- oder Weihbischof vorbehalten waren und die Bischöfe – wie wir im Kapitel »Statuten des 14. und frühen 15. Jahrhunderts« noch sehen werden – die Zelebration an ungeweihten Altären verboten, sollte es eigentlich mindestens im Zusammenhang mit jedem Bau einer Kirche einmal zu einem derartigen bischöflichen Handeln gekommen sein, selbst in den ansonsten vom Bischof weitgehend unabhängigen exemten Klöstern und Stiften.⁵²² Die Nachweise dafür – seien sie urkundlicher oder wenigstens chronikalischer Art – sind allerdings wohl von geringer Zahl und bislang für das Bistum noch nicht systematisch erfasst; hier könnten weitergehende Forschungen zu den bischöflichen Sakramentalien ansetzen. Dazu wären im Idealfall als eine weitere, materielle Quelle die Siegel heranzuziehen, die als »Verschluss- und Beglaubigungsmedien«⁵²³ den Altarreliquien beigegeben wurden, denn »[s]ie geben Hinweise auf die Identität des Bischofs, der die Weihehandlung vorgenommen hat, und ermöglichen selbst bei Fehlen einer Weiheurkunde eine Datierung von Kirch- oder Altarweihe«.⁵²⁴ Hierzu scheint es für das Bistum Brandenburg an erfassten Quellen aber grundsätzlich zu fehlen.⁵²⁵

An ihre Grenzen stößt die Methode der Fallstudie schließlich dort, wo – wie im Fall der Zerbster Nikolaikirche – über den Fall selbst schon wenig zu berichten ist

522 Belegt sind z. B. die mehrfache Kirchweihe der Dominikanerkirche in Brandenburg (Neustadt) durch die Brandenburger Bischöfe Gebhard (1286) und Dietrich von der Schulenburg (1384), vgl. SPRINGER: Brandenburg/Havel – Dominikaner, S. 289; außerdem die Weihe des Kreuzgangs des Franziskanerklosters in Brandenburg (Altstadt) durch Bischof Stephan Bodeker (1440), vgl. Anm. 792 und Anm. 1010; sowie die Weihe von Altären im Zisterzienserklöster Chorin durch den Weihbischof Egidius (1334), vgl. Anm. 890.

523 POPP: Umbruch, S. 327.

524 POPP: Umbruch, S. 327.

525 POPP: Umbruch, S. 325, verweist auf Beispiele aus den Bistümern Havelberg, Verden, Naumburg und Meißen.

und sich so weder für die Bildung eines Typus noch für den Vergleich mit einem Ideal genügend Anhaltspunkte finden lassen. Wenn allerdings schon aus einer Stadt wie Zerbst mit ihren reichen Quellenbeständen zu den Beziehungen zwischen Bischof und Pfarrei kaum Nachrichten auf uns gekommen sind, so werden wir wohl wenigstens aus dem Fall heraus vermuten können, dass die Überlieferung – von Zufällen abgesehen – für die Pfarrkirchen in anderen Städten oder gar Dörfern kaum besser sein wird. Um eventuelle Einflüsse bischöflichen Handelns auf die Seelsorge in den Pfarreien nachweisen zu können, werden wir uns auf lokale Überlieferungen also kaum stützen können. In der Gesamtheit aussagekräftiger zu diesem Aspekt sind – zumindest aus bischöflicher Perspektive – normative Quellen, die im Mittelpunkt des folgenden Kapitels stehen sollen.

Bischöfliches Handeln normativ: Synoden und Statuten

Grundlagen bischöflicher Rechtssetzung

Neben der Teilhabe am kirchlichen Lehramt und der Ausübung der vollen Weihegewalt hat das Kirchenrecht den Bischöfen stets auch »die Regierungsgewalt (*iurisdictio*) für seinen Sprengel nach allen in Frage kommenden Beziehungen«⁵²⁶ zugesprochen, wozu u. a. »das Recht der Gesetzgebung und der Dispensation, das Recht zur Einberufung der Diözesansynode [...] [und] endlich die Befugniss zu Anordnungen, welche die Verwaltung der *potestas ordinis* und *magisterii* betreffen«⁵²⁷ zählten. Zur Kodifizierung dieser »Anordnungen« bedienten sich die Bischöfe im späten Mittelalter des Erlasses von Statuten, die in einem engen Zusammenhang mit den Synoden standen, auf denen sie verkündet wurden.

Dabei war die Synode keineswegs ein neues Instrument bischöflichen Handelns: Schon die spätantike Kirche kannte Versammlungen von Vertretern des Klerus', aber auch der Laien; neben den gesamtkirchlichen Konzilien führten frühmittelalterliche »Nationalkonzile« oder »Reichssynoden« die Angehörigen von Teilkirchen – etwa im Fränkischen Reich – zusammen. Synoden auf Ebene der Kirchenprovinzen und Diözesen waren dabei wesentlich häufiger als Konzilien der Gesamtkirche; das IV. Laterankonzil schrieb 1215 die jährliche Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden vor.⁵²⁸ Mit Blick auf bischöfliches Handeln gilt es dabei einen wichtigen Unterschied zu beachten: »Bei den Diözesansynoden hatte ausschließlich der Diözesanbischof iurisdiktive Gewalt inne. Die anwesenden Kleriker konnten ihn zwar beraten, hatten aber keinen Zugriff auf die Erlasse. Die Funktion dieser Synode ist eher in der Herstellung der Öffentlichkeit und damit der Bekanntmachung der Gesetze zu sehen. Anders sieht es bei den Provinzialsynoden aus. [...] In diesem Fall waren die Suffragane an der Gesetzgebung beteiligt und die Statuten wurden durch die Synode approbiert.«⁵²⁹ Johannes Helmrath hat diese Einschätzung mit Bezug auf die Diözesansynoden inhaltlich so ergänzt: »Ihr Charakter war nicht kollegial, sondern es handelte sich neben der Visitation um eines der Kontroll- und Disziplinarinstrumente des Bischofs, die Binz treffend als ›moyens d'action‹ bezeichnet hat. Ihre Funktionen waren vielfältig: kirchlicher Gerichtshof, Informations- und Interrogationsforum des Bischofs, Instrument der Lehr- und Sittenaufsicht über den

526 HINSCHIUS: Kirchenrecht II, S. 41.

527 HINSCHIUS: Kirchenrecht II, S. 41.

528 Für einen Überblick – mit zahlreichen Verweisen – zur Geschichte der Synoden, der hier nicht gegeben werden kann, vgl. KRUPPA: Einführung.

529 KRUPPA: Einführung, S. 24.

Diözesanklerus sowie – bisher unterschätzt – seiner fiskalischen Inanspruchnahme, schließlich Forum lokalkirchlicher Gesetzespromulgation.«⁵³⁰ Nicht allen, aber doch einigen dieser Funktionen werden wir in den folgenden Kapiteln am Beispiel der Synoden des Bistums Brandenburg nachgehen.

Dabei gilt auch für Brandenburg, dass schon aufgrund der Überlieferung »[d]ie wichtigste Quellengattung [...] die auf den Synoden erlassenen oder dort publizierten Statuten«⁵³¹ sind, denn andere Quellen berichten kaum über die Synoden. Entsprechend stark ist die Erforschung der Synoden und Statuten von diesen normativen Quellen geprägt, die einerseits als Rechtstexte Zeugnis von ihrer Beeinflussung durch übergeordnete Normen – insbesondere des allgemeinen Kirchenrechts und der Provinzialstatuten – geben, andererseits nur indirekt auf die tatsächlichen Verhältnisse schließen lassen, die mit ihnen in der Diözese geregelt werden sollten. Für den deutschsprachigen Raum hat sich dieser Quellen unter den Vorzeichen moderner Geschichtswissenschaft zunächst und vor allem Peter Johaneck in seiner ungedruckten Habilitationsschrift angenommen.⁵³² Peter Wiegand sind nicht nur eine Monographie zu den Synoden und Statuten im Bistum Kammin⁵³³ und Betrachtungen zum Bistum Meißen⁵³⁴ zu verdanken, sondern auch eine Belegliste für »Synoden und Synodalstatuten in den Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen sowie im Bistum Halberstadt seit dem 12. Jahrhundert«⁵³⁵, die zu weiteren Forschungen anregt und auch hier als eine Grundlage für die nachstehend angeführten Überlegungen gedient hat. Trotz mancher neuerer Forschungen⁵³⁶ fehlt es aber für viele Bistümer – nicht nur aus den genannten Kirchenprovinzen – nach wie vor an Überblicken und Editionen zu den Synodalstatuten; aus unserer Perspektive ist dabei das Erzbistum Magdeburg mit seinen bislang nicht untersuchten Provinzialstatuten natürlich das größte Desiderat. Einem von Johannes Helmrath angeregten »europäischen Vergleich«⁵³⁷ von Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters werden daher noch viele Detailstudien vorausgehen müssen. Die nachfolgenden Gedanken zum Bistum Brandenburg mögen dazu ein Baustein sein.

530 HELMRATH: Provinzialsynoden, S. 64.

531 JOHANEK: Synodaltätigkeit, S. 37.

532 JOHANEK, Peter: *Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters* (Habilitation Universität Würzburg 1978), vgl. JOHANEK: Synodaltätigkeit, S. 31.

533 WIEGAND: Diözesansynoden.

534 WIEGAND: Statutengesetzgebung.

535 WIEGAND: Diözesansynoden, S. 325–336.

536 Sowohl einige Diözesen des Reiches als auch mittelosteuropäische Bistümer behandeln die Beiträge eines Sammelbandes: KRUPPA/ZYGNER: Partikularsynoden. Stärker aus rechtshistorischer Perspektive nähert sich Statuten (mit Beiträgen nicht nur zu bischöflichen Statuten) DROSSBACH: Ordnung; kritisch dazu DEUBEL: Rezension Drossbach.

537 HELMRATH: Provinzialsynoden, S. 57.

Synoden und Statuten im Bistum Brandenburg: Überblick und Überlieferung

Im Bistum Brandenburg ist eine erste Diözesansynode mutmaßlich unter Bischof Wilmar (reg. um 1161–73) für das Jahr 1166 belegt, der letzte Nachweis für eine solche Versammlung stammt aus dem Jahr 1512 während des Episkopats des Hieronymus Schultz.⁵³⁸ Diözesanstatuten finden wir zwischen 1363 und 1496⁵³⁹, wobei die Statuten Dietrichs von der Schulenburg aus dem Jahr 1380 und Arnolds von Burgsdorff aus dem Jahr 1483 sowohl als Zeitmarken als auch mit Blick auf die Überlieferungs- und Forschungsgeschichte besondere Beachtung verdienen: Unter Dietrich von der Schulenburg entstand eine erste größere Statutensammlung, deren handschriftliche Überlieferung die Grundlage für die bislang umfassendste Edition brandenburgischer Statuten im *Codex diplomaticus Brandenburgensis* ist.⁵⁴⁰ Die bis 1483 erlassenen Statuten Arnolds von Burgsdorff hingegen schließen die spätmittelalterliche Diözesangesetzgebung im Bistum Brandenburg weitgehend ab. Sein Nachfolger Joachim von Bredow brachte eine Zusammenstellung der zwischen 1380 und 1483 erlassenen Statuten 1489 bei Mauritius Brandis in Leipzig erstmals zum Druck, eine zweite Sammlung – mit Ergänzungen Joachims – erschien beim gleichen Drucker in Magdeburg nach 1496.⁵⁴¹

Vor diesem Hintergrund gehen unsere Betrachtungen zur diözesanen Gesetzgebung in erster Linie von den 1489 gedruckten Statuten als deren umfassendster Sammlung aus, die – wie ein Blick auf die Überlieferungsgeschichte zeigen wird – in der Forschung bislang noch nicht vollständig Berücksichtigung gefunden hat. Die Statuten werden hier daher erstmals nach dem – das sei vorweggenommen – nur in einem Exemplar vollständig überlieferten Text zusammenfassend vorgestellt.

Zunächst sei jedoch kurz der Weg zur Edition der Statuten des 14. Jahrhunderts skizziert, die nicht in einer zeitgenössischen Handschrift auf uns gekommen sind, sondern nur in zwei Sammelhandschriften aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die heute in der Staatsbibliothek zu Berlin aufbewahrt werden: Die etwas ältere Handschrift⁵⁴² stammt aus dem Besitz des Brandenburger Domherrn Heinrich Gotzke; sie enthält »[g]rossenteils von ihm selbst geschrieben, in verschiedenen Jahren«⁵⁴³ – belegt sind die Jahre 1428, 1429, 1433, 1438, 1441 und 1451 – »Studien und Sammlungen

538 Vgl. WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331.

539 Vgl. zur Übersicht der bis 1483 erlassenen Statuten WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331; zum Jahr 1496 vgl. KOCOWSKI: Katalog, Nr. 2629, S. 785f., sowie KAWECKA-GRYCZOWA: Incunabula, Nr. 5091, S. 865, mit Bezug auf Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, BUWr XV. Q. 369.

540 Vgl. CDB I 8, Nr. 328, S. 324–330.

541 Vgl. KURZE: Bistum Brandenburg, S. 108; KOCOWSKI: Katalog, Nr. 2629, S. 785f.; KAWECKA-GRYCZOWA: Incunabula, Nr. 5091, S. 865.

542 Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. fol. 572; vgl. ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930.

543 ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 922.

(Abschriften) [...] – eine ganze Handbibliothek«.⁵⁴⁴ Im Jahr 1433 notierte er darin u. a. die Magdeburger *statuta concilia provincialia* aus den Jahren 1313, 1320 und 1322 (mit Zusätzen von 1336 und 1344) sowie die 1380 von Bischof Dietrich von der Schulenburg für die Diözese Brandenburg erlassenen Statuten, ergänzt um die Rechtssetzung des Brandenburger Bischofs Heinrich von Bodendieck aus dem letzten Jahr seiner Amtszeit.⁵⁴⁵ Wohl diese Ausfertigung Gotzkes diente dann als Vorlage für eine 1434, also nur ein Jahr später, in Retzow (bei Friesack) angefertigte Abschrift der Statuten von 1380, die sich in einer aus Brandenburg stammenden und hinsichtlich ihrer Entstehung und Nutzung nicht genauer zu bestimmenden Sammelhandschrift erhalten hat.⁵⁴⁶

Aus dieser Retzower Handschrift schöpfte Georg Gottfried Küster, als er 1743 in seiner *Bibliotheca historica Brandenburgica* die Statuten erstmals für die Historiographie aufgriff, indem er ihren Inhalt in Form von 28 *capitula* präsentierte. In seiner Zählung und bei der Benennung des Inhalts orientierte er sich dabei am Register, das in dieser Handschrift den Statuten vorausgeht; bei gleichem Inhalt weicht die Nummerierung sowohl in den Registern als auch in den Textfassungen der beiden Handschriften durch versehentliche Auslassungen und Zusammenfassungen untereinander ab.⁵⁴⁷ Ebenfalls auf das jüngere Manuskript stützte sich Philipp Wilhelm Gercken, der 1766 den Text der Statuten zum Druck brachte⁵⁴⁸ und damit die Grundlage für die bislang jüngste Edition im *Codex diplomaticus Brandenburgensis* (1847) schuf.⁵⁴⁹ Diese Editionen verzichteten jedoch auf einen Abdruck des in beiden Handschriften als Nr. XXVIII angeführten letzten Statuts (»*de pena statutorum synodalium*«), das erst 1866 gedruckt wurde.⁵⁵⁰

Länger noch als diese Handschriften sind die umfangreicheren 1489 gedruckten Statuten unbetrachtet geblieben, auch wenn sie schon 1718 eine erste Erwähnung in der Literatur erfahren haben. In diesem Jahr finden sie sich – freilich nur beiläufig angeführt – im Verzeichnis der *Manuscripta Seideliana*, eines Teils jener Sammlung von Handschriften und Drucken, die die Privatbibliothek des Kammergerichts- und Konsistorialrats Martin Friedrich Seidel (1621–1693) und seines Sohnes Andreas Erasmus Seidel (1650–1707) bildete, nach dessen Tod die Bibliothek durch eine Versteigerung 1718 aufgelöst wurde.⁵⁵¹ Der Auktionskatalog führt bei den *Manuscripta in Quarto* unter der Nummer 104 folgendes Stück an: »Ein sehr altes vor 317. Jahren geschriebenes *Process-Buch* / der Richt-Steig vom Land-Recht genannt / woraus / wiewol zimlich *obscur* zusehen, wes Rechtens man sich derselben Zeit gebrauchet.

544 Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 922.

545 Vgl. Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 927.

546 Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. fol. 252; vgl. Rose: Verzeichnis 2,1, Nr. 637, S. 583–592, hier S. 589f.; Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 927.

547 Vgl. Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 927.

548 Vgl. GERCKEN: Stifts-Historie, Nr. 129, S. 612–628.

549 Vgl. CDB I 8, Nr. 328, S. 324–330.

550 Vgl. HEYDLER: Materialien, S. 19.

551 Vgl. BAHL: Hof, S. 308; BOLTE: Seidel.

Bey oder vor welchem *MSto* die gedrückte *Statuta Synodalia Brandenburgens. Dition. de anno 1489.* zu finden. Sonsten ist auch noch hinten ein alter geschriebener *Tractat* von den Lehn-Rechten.⁵⁵² Offenkundig als existierend bekannt war dieses Stück Georg Gottfried Küster, der es – mit Verweis auf die *Seideliana* – 1743 in seiner bereits genannten Auflistung der Statuten anführte und dabei aus uns nicht bekannter Quelle auch den im Auktionskatalog nicht genannten Druckort Leipzig zu nennen wusste. Freilich hatte er diese Ausgabe der Statuten aber nicht selbst in Augenschein genommen, denn er musste zugeben, dass er dazu keine sicheren Angaben machen könne: »[...] licet certi quicquam de illis dicere non possim, quum videre illa mihi non contigerit.«⁵⁵³

Der Band, in dem sich Druck und Handschrift befanden, hatte zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach den Besitzer gewechselt⁵⁵⁴: Befand er sich zunächst – nachgewiesen wiederum über einen Auktionskatalog⁵⁵⁵ – in der Sammlung des preußischen Justizministers Ludwig Otto von Plotho (1663–1731), so ging der »Richt-Steig« später in den Besitz des Gelehrten Johann Carl Conrad Oelrichs (1722–1799) über.⁵⁵⁶ Oelrichs vermachte seine Handschriftensammlung dem Joachimsthalischen Gymnasium in Berlin, das er als Schüler besucht hatte, trennte die Inkunabel mit den Statuten aber offenbar vorher ab und schlug sie jenen Werken »über alte und neuere, namentlich brandenburgische und pommersche Geschichte«⁵⁵⁷ zu, die der studierte Jurist Oelrichs seiner *alma mater*, der Universität Frankfurt/Oder hinterließ. Mit der Verlegung der Viadrina nach Breslau 1811 gelangte auch der Druck dorthin, wo er sich – ausgewiesen durch ein Exlibris (»Oelrichsiani legati pars sum«⁵⁵⁸) – noch heute in der nunmehrigen Universitätsbibliothek Wrocław befindet.⁵⁵⁹ Wohl einem bibliothekarischen Irrtum dürfte es geschuldet sein, dass der Druck zusätzlich mit einem Stempel »Ex Hereditate Steinwehriana« versehen wurde, während die ebenfalls in Breslau (und nur dort) überlieferte Ausgabe der Statuten von 1496⁵⁶⁰ – deren Herkunft unbekannt ist – tatsächlich aus den von Wolf Balthasar Adolf von Steinwehr (1704–1771) zur Anschaffung von

552 Manuscripta Seideliana, S. 22. Das Verzeichnis der *Manuscripta* ist – eigenständig paginiert – Teil des Katalogs *BIBLIOTHECA INSIGNIS*.

553 KÜSTER: *Bibliotheca*, S. 112.

554 Vgl. die Zusammenstellung zum Verbleib der Seidelschen Handschriften bei BOLTE: Seidel, S. 26: »Forma Processus, Wie derselbe vor 300 Jahren in der Marck Brandenburgk gehalten worden. Der Titell dieses Buchs ist *Richtsteig vom landrecht*, vnd ist geschrieben vmb Sanct Petri vnd Pauli tag Anno 1412. Ex Bibliotheca M. F. Seidelii, Consiliarii Brandenburgici 1663. 4° (Berlin, Joachimsthalisches Gymnasium, Ms. Quart. 72) = Mscr. Seidel. qu. 104; später im Besitze von Plotho und Oelrichs.«

555 Vgl. *BIBLIOTHECAE PLOTHONIANAE*, S. 845f.: »*Statuta Brandenburgium Synodalia*. Lips. 1489. it. Der Richt-Steig, ein altes vor 300 Jahren geschriebenes Buch, vom rechtlichen Prozeß.«

556 Zu Oelrichs vgl. von Bülow: Oelrichs.

557 VON BüLOW: Oelrichs, S. 318f.; vgl. auch HAUSEN: Geschichte, S. 131f.

558 KOCOWSKI: Katalog, Nr. 2628, S. 785f., hier S. 786.

559 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109; vgl. KAWECKA-GRYCZOWA: Incunabula, Nr. 5090, S. 865; Kocowski: Katalog, Nr. 2628, S. 785f.

560 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369; vgl. KAWECKA-GRYCZOWA: Incunabula, Nr. 5091, S. 865; Kocowski: Katalog, Nr. 2629, S. 786.

Büchern für die Frankfurter Universität hinterlassenen Mitteln erworben oder noch von ihm selbst besorgt wurde.⁵⁶¹

Der Forschung blieben beide Drucke jedoch verborgen, und nicht nur Gercken musste sich mit der Feststellung begnügen, dass »Herr Küster in *Bibliotheca Brandenburgica p. 112* [...] zwar [versichert], daß diese *statuta synodalia* zu Leipzig A. 1489. gedruckt seyn sollen; weil aber doch dieser Abdruck höchst rar seyn muß, so habe [er] selbige *ex Mscpto* hier beygefütget⁵⁶² – aber eben nur die in den genannten Handschriften aufgeführten Statuten, nicht die nach 1380 erfolgten Ergänzungen. Auch Richard Heydler, der im Jahr 1866 Statuten des Bischofs Stefan Bodeker aus den Jahren 1435 und 1436 nach einer Brandenburger Handschrift – auch diese in Teilen von der Hand Heinrich Gotzkes – edierte⁵⁶³, wies darauf hin, dass »die von Küster [...] angeführte Leipziger Ausgabe [...] schwer aufzufinden sein möchte.«⁵⁶⁴ Ebenfalls nach nur einer Vorlage – einer Hildesheimer Urkunde – gab Richard Doeber 1895 die im Leipziger Druck ebenfalls abgedruckte, bis dato aber nicht bekannte »Sabbatordnung« Bischof Dietrichs von Stechow heraus.⁵⁶⁵ In den 1901 bzw. 1903 erschienenen Beschreibungen der handschriftlichen Statuten-Überlieferung in der Königlichen Bibliothek zu Berlin – der heutigen Staatsbibliothek – findet die teilweise parallele Überlieferung in einer Inkunabel keine Erwähnung.⁵⁶⁶

Erst 1906 machte Fritz Curschmann erstmals auf das seiner Ansicht nach »einzig erhaltene Exemplar«⁵⁶⁷ der gedruckten Statuten aufmerksam, dass sich – aus der Kirche in Strausberg stammend – im Märkischen Provinzialmuseum befindet. Da diesem Exemplar – noch heute im Besitz der nunmehrigen Stiftung Stadtmuseum Berlin⁵⁶⁸ – allerdings »die letzten Seiten fehlen«⁵⁶⁹, konnte Curschmann es nur indirekt um ein Jahr zu früh auf 1488 datieren⁵⁷⁰; er stützte sich dabei auf den in diesem Jahr beim gleichen Drucker erschienenen *liber ordinarius* des Bistums Brandenburg, mit dem zusammengebunden die Statutensammlung überliefert wurde.⁵⁷¹ Trotz der Textverluste – es fehlen neben den letzten Seiten (Blatt 43f.) auch die Blätter 4, 5, 17, 24, 25, 32 und 37–40⁵⁷² – konnte Curschmann konstatieren, dass »die Mehrzahl der bekannten Synoden durch die Statutensammlung von 1488 [recte: 1489, P. R.] überliefert«⁵⁷³ sei. Deutlich wird dies in einer von ihm zusammengestellten Übersicht:

561 Zur Steinwehrschen Bibliothek vgl. HAUSEN: Geschichte, S. 128–130.

562 GERCKEN: Stifts-Historie, S. 186.

563 Die Handschrift befindet sich heute in der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. qu. 285; vgl. ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 684, S. 662–666, sowie ergänzend – ohne Relevanz in dieser Sache – ACHTEN: Handschriften 2, S. 58.

564 HEYDLER: Materialien, S. 18.

565 DOEBNER: Sabbatordnung.

566 Vgl. ROSE: Verzeichnis 2,1; ROSE: Verzeichnis 2,2.

567 CURSCHMANN: Diözese, S. 281.

568 Stiftung Stadtmuseum Berlin / Bibliothek, Rara 9.

569 CURSCHMANN: Diözese, S. 281.

570 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 281f.

571 Vgl. LECHELER: Gottesdienstordnung, S. 92.

572 Vgl. <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M43349.htm> [14. August 2018].

573 CURSCHMANN: Diözese, S. 282.

Während für die von ihm angeführten Synoden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts auch (1363, 1380) oder nur (1174, 1289, 1381) andere Belege vorliegen, waren die Synoden des 15. Jahrhunderts überwiegend (1407, 1420, 1437, 1440, 1463, 1465, 1475, 1477, 1483) nur durch die auf ihnen verkündeten Statuten zu erschließen; auf die zuvor bereits von Richard Heydler edierten und von Curschmann herangezogenen Statuten zu Synoden Stefan Bodekers (1435, 1436) ist bereits hingewiesen worden. Die letzte bekannte Synode (1512) schließlich verdankt ihre Überlieferung naturgemäß nicht dem zeitlich vorangegangenen Druck, sondern einer anderen Quelle.⁵⁷⁴

Der bis hierher skizzierte Forschungsstand spiegelt sich auch im 1929 erschienenen ersten Band der *Germania Sacra* zum Bistum Brandenburg, in dem Gustav Wentz die Statuten – soweit für ihn aus den genannten Quellen greifbar – ihren Urhebern in der Darstellung der Bischofsreihe zuwies bzw. im Falle Arnolds von Burgsdorff den – wie wir heute wissen: vermeintlichen – Verlust der 1483 erlassenen Statuten notierte⁵⁷⁵; die Textverluste der Berliner Überlieferung erlaubten ihm lediglich deren Datierung. Wenngleich die gedruckte Statutensammlung hier stets nur mit Blick auf ihre Überlieferung als Anhang zum *breviarium diocesis Brandenburgensis* – gemeint ist der schon genannte *liber ordinarius* im Besitz des Märkischen Museums – betrachtet wird, so benennt Wentz sie doch aus ungenannter Quelle richtig als »die Leipziger Ausgabe der Brandenburger Synodalstatuten von 1489«.⁵⁷⁶

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Synoden und Statuten im Bistum Brandenburg unterblieb auch in der jüngeren Forschung bislang weitgehend, sieht man davon ab, dass zum einen Annette Wigger in ihrer Dissertation das diesbezügliche Wirken Stephan Bodekers (reg. 1421–59) skizziert und die von ihm erlassenen Statuten zusammengestellt hat.⁵⁷⁷ Zum anderen hat Dietrich Kurze in seinen Arbeiten zur märkischen Kirchengeschichte mehrfach auf die Brandenburger Statuten – und ebenso auf jene des Bistums Havelberg – Bezug genommen und dabei erstmals auch die (vollständige) Breslauer Überlieferung der 1489 und nach 1496 erschienenen Drucke mit berücksichtigt.⁵⁷⁸ Neben dem Verfasser⁵⁷⁹ hat zuletzt Mario Müller – letzterer mit besonderem Blick auf Bischof Dietrich von Stechow – die Synoden und Statuten kurz in den Blick genommen.⁵⁸⁰ Zu verweisen ist ferner auf eine von Peter Wiegand erarbeitete, auch Brandenburg umfassende »Belegliste« von »Synoden und Synodalstatuten in den Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen sowie im Bistum Halberstadt seit dem 12. Jahrhundert«⁵⁸¹, deren Zusammenstellung grundlegend für die folgenden Ausführungen ist.

574 Die Edition im CDBI8, Nr. 515, S. 469–471, hat als Grundlage GERCKEN: Stiftshistorie, S. 676–680, wo auf einen nicht näher bezeichneten handschriftlichen Codex des 16. Jahrhunderts verwiesen wird.

575 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 40–52.

576 GS BRANDENBURG I, S. 52.

577 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 77–82.

578 Vgl. KURZE: Mittelalter, S. 67f., S. 94f.; KURZE: Bistum Brandenburg, S. 108.

579 Vgl. RIEDEL: Liturgie.

580 Vgl. MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 50–53.

581 WIEGAND: Diözesansynoden, S. 325–336, hier S. 325.

Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts

Die bereits angedeuteten engen Beziehungen zwischen dem Bistum Brandenburg und dem Erzbistum Magdeburg in den ersten Jahrzehnten nach der Wiedererrichtung der Diözese machen es im Verein mit einer dünnen Überlieferung schwer, Provinzial- und Diözesansynoden im 12. Jahrhundert klar voneinander zu trennen, geben die Zeugenlisten doch nicht hinreichend Auskunft über den Teilnehmerkreis dieser Versammlungen. Nachvollziehbar ist die Argumentation Dietrich Claudes, der für die Zeit bis zum 12. Jahrhundert als Provinzialsynoden die Zusammenkünfte wertet, an denen alle fünf Magdeburger Suffraganbischöfe teilnahmen, als (Magdeburger) Diözesansynoden hingegen jene, bei denen von den auswärtigen Bischöfen nur die von Brandenburg und Havelberg anwesend waren, die wegen »der prekären Lage der beiden Bistümer [...] im Gegensatz zu den wesentlich gefestigteren Bistümern Merseburg, Naumburg und Meißen des Rückhaltes an Magdeburg bedurften«⁵⁸² und die über ihre Prämonstratenser-Domkapitel mit dem Magdeburger Liebfrauenstift besonders verbunden waren.⁵⁸³ Daraus kann aber, wie wir nachstehend sehen werden, angesichts der Quellenlage nur bedingt geschlossen werden, dass »Brandenburger und Havelberger Synoden [...] im 12. Jahrhundert wohl noch nicht selbstständig, sondern in Anlehnung an Magdeburger Diözesansynoden statt[fanden]«⁵⁸⁴, sind doch für das 12. Jahrhundert überhaupt nur zwei Termine belegt, bei denen die Urkunden für eine mögliche Brandenburger Diözesansynode sprechen. Auch kann die Argumentation von Peter Wiegand nicht überzeugen, der einen Zusammenhang zwischen Brandenburger und Magdeburger Synode damit begründet, dass sich »noch 1296 [...] ein Vergleich zwischen Markgraf Otto von Brandenburg und dem Brandenburger Domkapitel [...] nicht auf Strafbestimmungen des Brandenburger Synodalrechts, sondern auf die *statuta consilii provincialis Magdeburgensis ultimo celebrati*«⁵⁸⁵ beruft. Aus diesem Rückgriff auf das überdiözesan geltende Provinzialrecht folgt, anders als Wiegand es intendiert, nicht, dass diese Bestimmungen zugleich von einer Diözesansynode bestätigt worden wären, denn das Recht der Kirchenprovinz ist stets – auch im 15. Jahrhundert noch – unabhängig von den Brandenburger Statuten rezipiert worden.⁵⁸⁶

Die Quellen selbst scheinen freilich in den Jahren nach der Wiedererrichtung des Bistums zwischen Brandenburger und Magdeburger Diözesansynoden auch nicht klar unterschieden zu haben. So bestätigt eine zwischen 1174 und 1176 zu datierende Ur-

582 CLAUDE: Erzbistum Magdeburg II, S. 230.

583 Vgl. CLAUDE: Erzbistum Magdeburg II, S. 230.

584 WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331f.

585 WIEGAND: Diözesansynoden, S. 332.

586 So sind etwa die *statuta provincialia metropolitani magdeburgensis* in einer kanonistischen Sammelhandschrift des Jahres 1424 aus dem Brandenburger Dom überliefert (Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. qu. 285); vgl. ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 684, S. 662–666. Für Bischof Dietrich von Kothe ist belegt, dass er sich am 15. August 1364 ausdrücklich gegenüber dem Magdeburger Erzbischof »ad defendum, tenendum et conservandum statuta provincialia edita et promulgata in sacris conciliis Provincie Magdeburgensis« (CDB I 8, Nr. 273, S. 280) verpflichtete.

kunde⁵⁸⁷ des Brandenburger Bischofs Siegfried I. (reg. 1173–80) dem dortigen Domkapitel diverse Rechte und Besitzungen, darunter solche, die sein Vorgänger Wilmar den Domherren »coram publica synodo Brandenburgensi«⁵⁸⁸ geschenkt habe. Wilmars in zwei leicht unterschiedlichen Ausfertigungen vorhandene »Gründungsurkunde« des Domstiftes aus dem Jahr 1161, auf die Siegfried sich bezieht, spricht jedoch eindeutig von einer Magdeburger Synode (»in publica sinodo Magdburgensis«⁵⁸⁹).⁵⁹⁰ Die »Anlehnung« der Brandenburger an eine Magdeburger Diözesansynode erscheint hier durchaus wahrscheinlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Bischof und Kapitel zu diesem Zeitpunkt am eigentlichen Bischofssitz noch nicht etabliert waren.

Anders stellte sich die Situation dar, als Wilmar in einer bislang meist auf Anfang Januar 1166 datierten Urkunde festhielt, dass er die bei St. Gotthardt ansässigen Stiftsherren auf den Bischofssitz – die Burg- bzw. spätere Dominsel – überführt habe. Während sowohl das Datum der Translation des Kapitels – 8. September 1165 (Mariä Geburt) – als auch jenes der Grundsteinlegung für den Dom – 11. Oktober 1165 (*translatio Augustini*) – für diese für die Prämonstratenser wichtigen Feiertage sicher überliefert sind⁵⁹¹, ist diese Urkunde räumlich wie zeitlich nicht klar zu verorten, weist sie doch keinen Ausstellungsort auf und gibt mit »Actum anno [...] millesimo centesimo sexasimo [...] sexto, indictione septima, concurrente secunda, epacta sexta«⁵⁹² eine eigenwillige Zeitangabe, deren Jahreskennzeichen zum genannten Jahr 1166 überhaupt nicht passen. Nichtsdestotrotz haben Fritz Curschmann⁵⁹³ und, ihm folgend, Hans-Dietrich Kahl⁵⁹⁴ und Wolfgang Schößler⁵⁹⁵ gegen die Kritik von Willy Hoppe⁵⁹⁶ an dieser Datierung festgehalten und zugleich – mit Vorbehalten – Magdeburg als Ausstellungsort lokalisiert. Da diese Urkunde aber womöglich erstmals von einer eigenständigen Brandenburger Synode spricht – sofern »nec non et tota ejusdem ecclesie sinodus«⁵⁹⁷ unter den Zeugen eben nicht auf Magdeburg, sondern auf Brandenburg bezogen sein sollte –, soll diese Deutung hier noch einmal hinterfragt werden.

Ausgangspunkt für die Überlegungen Curschmanns, der sich bemüht, damit die Ausstellung der Urkunde im Jahr 1166 plausibel zu machen, ist eine Magdeburger

587 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 8, S. 6–8

588 CDB I 8, Nr. 22, S. 109f., hier S. 109, mit Datierung in das Jahr 1173.

589 CDB I 8, Nr. 15, S. 104f., hier S. 104; ähnlich (»Magdeburgensis«) Nr. 16, S. 105f., hier S. 105.

590 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 1, S. 1f., spricht hier ohne weitere Ausführungen dazu von einer Provinzialsynode, teilt aber auch die Ansicht von CLAUDE: Erzbistum Magdeburg II, S. 229, mit, wonach es sich um eine Diözesansynode gehandelt habe. Da die Bischöfe von Merseburg, Meißen und Naumburg – oder in ihrer Vertretung die Dompröpste dieser Diözesen – nicht unter den Zeugen waren, darf man wohl eher von einer Diözesansynode ausgehen, so zuletzt auch WIEGAND: Diözesansynoden, S. 329.

591 Vgl. KAHL: Slawen I, S. 404; CURSCHMANN: Diözese, S. 124.

592 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 5, S. 4f., hier S. 5, vgl. auch die Edition im CDB I 8, Nr. 19, S. 107, und die weiteren von Schößler genannten Drucke und Regesten.

593 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 124f.

594 Vgl. KAHL: Slawen I, S. 405; KAHL: Slawen II, S. 883.

595 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 5, S. 4f.

596 Vgl. HOPPE: Erzbischof, S. 49.

597 CDB I 8, Nr. 19, S. 107.

Provinzialsynode – unter den Teilnehmern die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Meißen –, die auf die ersten Tage des Jahres 1166 datiert werden kann.⁵⁹⁸ Durch den Vergleich der Zeugenlisten der Urkunde für das Domkapitel mit den Teilnehmern der Synode (und den Zeugen einer weiteren, von ihm aber fälschlich in das Jahr 1166 gesetzten Urkunde)⁵⁹⁹ versucht er zu belegen, dass diese Provinzialsynode der Ort von Wilmars Bestätigung der Translation des Brandenburger Prämonstratenserstiftes gewesen sei.⁶⁰⁰ Tatsächlich – so schon Hoppe – ist die Schnittmenge der beteiligten Personen jedoch auf die (Erz-)Bischöfe Wichmann von Magdeburg (reg. 1154–92), Wilmar von Brandenburg und Walo von Havelberg (reg. 1155–77/78) beschränkt, »was noch keineswegs gleichzeitige Ausstellung der Urkunden sichert.«⁶⁰¹

Wäre die Urkunde Wilmars tatsächlich bei gleicher Gelegenheit ausgestellt worden, wie jene, die Wichmann bei der Magdeburger Synode Anfang 1166 ausfertigen ließ, so dürfte man wohl auch im erstgenannten Diplom als hochrangigen Zeugen den in der erzbischöflichen Urkunde auftretenden Meißener Bischof Gerung (reg. 1152–70) erwarten, der dort aber nicht genannt wird. Die Urkunde Wilmars bietet dagegen mit dem Ratzeburger Bischof Evermod (reg. 1154–78), dem Brandenburger Propst Wigbert und dem Leitzkauer Propst Reiner ganz andere Zeugen, die in diesem Magdeburger Kontext nicht vertreten sind. Insbesondere die Anwesenheit des Ratzeburger Oberhirten bei einer Magdeburger Provinzialsynode wäre erkläруngsbedürftig; Curschmanns Hinweis, Evermod sei Prämonstratenser gewesen, was seine Anwesenheit in Magdeburg vielleicht erkläre⁶⁰², erscheint in diesem Zusammenhang – bei aller Verbundenheit des Ratzeburgers mit dem Magdeburger Prämonstratenserstift Unser Lieben Frauen⁶⁰³ – wenig überzeugend. Einleuchtender dürfte seine Anwesenheit (wie die des Brandenburger und des Leitzkauer Propstes) bei einem Anlass gewesen sein, der explizit ein prämonstratensischer war – und dabei ist hier natürlich in erster Linie an den Akt der Übersiedlung des Brandenburger Kapitels auf die Burginsel zu denken.

Zum Vergleich: Eine ganz ähnliche Personenkonstellation wie in Wilmars Urkunde finden wir – wiederum im Zusammenhang mit einem prämonstratensischen Domkapitel – 1170 bei der Weihe des Havelberger Domes vor; als Zeugen einer Urkunde Markgraf Ottos I. treten u. a. Erzbischof Wichmann von Magdeburg, die Bischöfe

598 Da die betreffende Urkunde nur das Jahr 1166, aber kein Tagesdatum nennt, kann sie nur indirekt auf die ersten Tage des Jahres datiert werden. Die genannten Bischöfe bezeugen hier – neben anderen Geistlichen – eine Reliquienschenkung Erzbischof Wichmanns an das thüringische Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen, mit deren Übergabe der Propst des Magdeburger Stiftes St. Nikolai, Siegfried, beauftragt war; jener war nachweislich bereits am 7. Januar 1166 in Ichtershausen eingetroffen, vgl. HOPPE: Erzbischof, S. 49, mit Verweis auf die Urkunden bei DOBENECKER: Regesta 2.1, Nr. 318f., S. 56f.

599 CURSCHMANN: Diözese, S. 125, verweist auf ein Regest in RAM I, Nr. 1461, S. 603f., wo die Datierung auf 1166 schon als falsch gekennzeichnet ist.

600 CURSCHMANN: Diözese, S. 125.

601 HOPPE: Erzbischof, S. 49.

602 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 125.

603 Evermod, ein Gefährte des Norbert von Xanten, war, bevor er als Bischof von Ratzeburg amtierte (1154–78), Propst des Magdeburger Stiftes, vgl. BRODKORB: Ratzeburg.

Walo von Havelberg, Wilmar von Brandenburg und eben Evermod von Ratzeburg in Erscheinung, außerdem, neben anderen, die Pröpste der Prämonstratenserstifte von Leitzkau (der uns schon bekannte Reiner), Havelberg (Hubert) und Jerichow (Siegfried).⁶⁰⁴ Auch bei diesem Ereignis kamen also am Ort eines Prämonstratenser-Domstiftes neben dem Magdeburger Metropoliten vor allem prämonstratensische Pröpste und Bischöfe aus dem Nordosten des Reiches zusammen, wie wir es auch für die Brandenburger Translation und die dazugehörige Urkunde Wilmars vermuten. Leider überliefert uns Heinrich von Antwerpen, der über die Ereignisse rund um das Brandenburger Domstift im Herbst 1165 berichtet, aber nicht die Namen der anwesenden Würdenträger⁶⁰⁵, sodass ein Analogieschluss unbelegt bleiben muss. Ebenso ohne Beweiskraft, aber zumindest ein mögliches Indiz für das Ausstellen der Urkunde mit ihrer zweifelhaften Datierung im Jahr 1165 ist das Jahreskennzeichen der Epakten, das – anders als die Konkurrenten und die Indiktion – grundsätzlich zu diesem Jahr (und nicht zu 1166) passt.⁶⁰⁶ In der Zusammenschau der Argumente erscheint es aber – so rätselhaft die Datierung auch bleibt – durchaus wahrscheinlich, dass die Urkunde – wie Franz Winter es schon 1865 konstatiert hat⁶⁰⁷ – bereits 1165 und in Brandenburg ausgestellt wurde.

Doch auch unabhängig von der Frage nach Ort und Zeitpunkt der Ausstellung fällt es unter diesen Vorzeichen schwer, unter »*nec non et tota ejusdem ecclesie sinodus*«⁶⁰⁸ in der Zeugenliste eine Magdeburger Synode zu sehen: Bei Wigger, »*eiusdem ecclesie episcopus*«⁶⁰⁹, und Wigbert, »*eiusdem loci prepositus*«⁶¹⁰, beziehen sich die gleichlautenden Formulierungen in der Urkunde eindeutig auf den früheren Bischof beziehungsweise den Propst des in dieser Zeit entstehenden Domkapitels der Brandenburger Ortskirche. Auch die offenkundig beim Anlass der Urkundenausstellung versammelte Synode sollte also als eine brandenburgische anzusehen sein, womit eine erste eigenständige Versammlung dieser Art im Bistum Brandenburg nachgewiesen wäre.⁶¹¹ Über ihre Zusammensetzung und ihr Wirken schweigen die Quellen freilich.

604 Unter den Zeugen dieser Urkunde vom 16. August 1170 finden sich als namentlich genannte Kleriker außerdem Bischof Gerung von Meißen, der Magdeburger Dompropst Rutger – nicht aber ein Vertreter des Magdeburger Liebfrauenstiftes – sowie Propst Günther von Gottesgnaden (bei Calbe/Saale), weiterhin werden zahlreiche weltliche Herren aufgeführt, vgl. CDB I 2, Nr. 6, S. 441f., HELBIG/WEINRICH: Urkunden, S. 88–93, hier S. 90–93, zuletzt bei PARTENHEIMER: Entstehung, S. 154f.

605 Vgl. HEINRICH VON ANTWERPEN: Tractatus, S. 484, entsprechende Passagen zuletzt ediert und übersetzt bei PARTENHEIMER: Entstehung, S. 148–151.

606 Vgl. GROTEFEND: Zeitrechnung, S. 136, S. 138. Zu beachten ist allerdings, dass diese Berechnung eigentlich nur bis zum 31. August des Jahres gültig ist; ein Ereignis im Herbst 1165 wäre bei strenger Beachtung der Regeln für die Jahreskennzeichen – die hier offenkundig nicht angewandt wurden – auch nicht mehr von der sechsten Epakte erfasst. Korrekt für Daten ab dem 1. September 1165 (und auch für solche bis zum 31. August 1166) wäre die 17. Epakte.

607 WINTER: Prämonstratenser, S. 138.

608 CDB I 8, Nr. 19, S. 107.

609 CDB I 8, Nr. 19, S. 107.

610 CDB I 8, Nr. 19, S. 107.

611 Als erste Diözesansynode des Bistums Brandenburg verzeichnet sie auch – auf 1166 datiert – WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331; eine Provinzialsynode in Magdeburg Anfang Januar 1166 hält er (vgl. S. 329) für fraglich.

Die auf 1174 oder später zu datierende Urkunde Bischof Siegfrieds I. ist vorstehend bereits angesprochen worden. Fritz Curschmann hat aus ihr eine erste Brandenburger Synode für dieses Jahr abgeleitet, musste aber zugestehen, dass in der zugrundeliegenden Vorurkunde aus dem Jahr 1161 »von einer Brandenburger Synode nicht ausdrücklich die Rede«⁶¹² ist; wie wir schon gesehen haben, handelte es sich tatsächlich um eine Magdeburger Synode unter Beteiligung der Brandenburger und Havelberger Suffragane. Wenngleich Curschmanns Formulierung, wonach »[d]iese Ungenauigkeit [...] jedoch von geringer Bedeutung [ist], da es nur darauf ankommt, festzustellen, daß in Brandenburg schon wenige Jahrzehnte nach der Wiederaufrichtung des Bistums das Institut der Diözesansynode bekannt war«⁶¹³, daher von einer falschen Annahme über die Vorgänge von 1161 ausgeht, so ist seiner Schlussfolgerung mit Blick auf unsere Überlegungen zu 1165 dennoch zuzustimmen.

Zu widersprechen ist hingegen der Begründung von Paul B. Pixton, mit der er für »ca. 1220«⁶¹⁴ mutmaßt, »that there was some synodal activity in Brandenburg after all.«⁶¹⁵ Schon der Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist fehlerhaft, glaubt er doch, sich auf päpstliche Privilegien für das Kollegiatstift »at Stendal in the diocese of Brandenburg«⁶¹⁶ stützen zu können, und übersieht dabei, dass das altmärkische Stendal zum Bistum Halberstadt gehörte; die von ihm herangezogenen Quellen haben keinerlei Bezug zum Bistum Brandenburg. Auch ohne einen Beleg ist aber natürlich keineswegs ausgeschlossen, sondern durchaus wahrscheinlich, dass es in dieser Zeit auch in der Diözese Brandenburg tatsächlich Synoden gab, auf denen dann auch – darauf liegt Pixtons Augenmerk – die Beschlüsse des IV. Laterankonzils von 1215 verkündet und verbreitet wurden.⁶¹⁷ Gesichert ist nur, dass die Vorschriften des Konzils bereits Eingang in die Urkunde fanden, mit der der neu gewählte Bischof Siegfried II. (reg. 1216–20/21) dem Domkapitel am 28. Dezember 1216 dessen Rechte bestätigte.⁶¹⁸

Urkundlich nachgewiesen ist eine Synode im Bistum Brandenburg erst wieder am 11. April 1289, und das in einer Quelle, in der bischöfliches Handeln nur indirekt erwähnt wird: Propst, Prior und Konvent des Brandenburger Domkapitels verständigen sich in dieser Urkunde mit dem Benediktinerinnenkloster in Spandau – vertreten durch dessen Propst Nikolaus – über die Verteilung von Einkünften aus den Kirchen in Bornim und Golm, deren Vikar »juxta consilium dyocesani ac archidiaconi«⁶¹⁹ mit angemessenen Geldern für seinen Lebensunterhalt und die Verwaltung der Kirchen ausgestattet werden soll. In unserem Zusammenhang wichtiger als diese bischöfliche Festlegung ist unter den »in ecclesia Brandenburgensi et in summa synodo«⁶²⁰ verhandelten

612 CURSCHMANN: Diözese, S. 279.

613 CURSCHMANN: Diözese, S. 279.

614 PIXTON: Episcopacy, S. 438.

615 PIXTON: Episcopacy, S. 286.

616 PIXTON: Episcopacy, S. 286.

617 Vgl. PIXTON: Episcopacy, S. 286f.

618 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 26, S. 28–33, hier S. 29.

619 CDB I 11, Nr. 16, S. 12.

620 CDB I 11, Nr. 16, S. 12.

Sachverhalten, dass das Cathedraticum jener Kirchen gegen »eine Viertelmark Silber brandenburgischer Münze und brandenburgischen Gewichts«⁶²¹, zu zahlen »singulis annis in summa synodo«⁶²², abgelöst wird. Nicht verändert wird hingegen die Zahlung der »procuratio[...] synodali[s]«⁶²³ an den Propst. Offenbar fand also – auch wenn es dafür über weite Zeiträume keine Belege gibt – jährlich eine mit dem Attribut »summa« ausgezeichnete Synode statt, die als Diözesansynode von jenen Versammlungen des Klerus unterschieden werden sollte, die – belegt zumindest in späterer Zeit – in den Hauptorten der *sedes* des Brandenburger Archidiakonatsbezirks stattfanden.⁶²⁴ Bei der genannten Synode von 1289 handelte es sich aber zweifelsohne um eine Zusammenkunft auf Bistumsebene, informiert uns die Urkunde – und darin liegt ihr weiterer Wert – doch über die Teilnahme nicht nur der bereits genannten Geistlichen, sondern auch jener weiterer Archidiakone bzw. Pröpste: Neben dem Propst des Leitzkauer Prämonstratenserstiftes werden in der Zeugenliste auch der Propst von Stolpe, der Pfarrer von Berlin, der Vikar der Brandenburger Neustadt sowie zahlreiche ungenannte Kleriker und Laien angeführt.⁶²⁵ Mithin tritt hier eine ganze Reihe der regionalen Vertreter des Bischofs aus den »Alten« wie den Neuen Landen in Erscheinung. Unklar ist, ob der als »domin[us] Bruno[...], pleban[us] Berlinensi[s]«⁶²⁶ genannte Pfarrer zugleich als Propst von Berlin fungierte oder vielleicht in dessen Vertretung an der Synode teilnahm. Die Quellen geben zur Besetzung der Berliner und Cöllner Pfarreien und ihrer Verbindung mit der 1244 erstmals erwähnten Berliner Propstei nur wenig Auskunft⁶²⁷; die Doppelstadt Berlin-Cölln bildete bis zur endgültigen Vereinigung der Propstei mit den Pfarreien zu einem Lehen 1319 »eine kaum definierbare kirchenorganisatorische Einheit«⁶²⁸. Nicht genannt in der Urkunde sind die Pröpste von Bernau und Liebenwalde, was auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden kann: In Bernau ist ein Propst erst drei Jahre später, im Jahr 1292, nachgewiesen; die Errichtung des Bernauer Archidiakonatsbezirks kann nur ungenau zwischen 1244 und 1292 datiert werden.⁶²⁹ Es ist also zumindest nicht ausgeschlossen, dass die Propstei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand. Anders verhält es sich in Liebenwalde, wo wir wissen, dass Dietrich von Hendrop, der fünfte uns seit 1244 namentlich bekannte Propst dieses Bezirkes, vor dem 15. März 1289 verstorben ist⁶³⁰; es besteht damit Grund zur Annahme, dass die Propstei zur Zeit der Synode im April 1289 unbesetzt gewesen sein könnte.

621 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 82, S. 66.

622 CDB I 11, Nr. 16, S. 12.

623 CDB I 11, Nr. 16, S. 12.

624 Vgl. – allerdings für das frühe 16. Jahrhundert – CURSCHMANN: Diözese, S. 366.

625 Vgl. CDB I 11, Nr. 16, S. 12; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 82, S. 66.

626 CDB I 11, Nr. 16, S. 12.

627 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 345f.

628 KURZE: Mittelalter, S. 48.

629 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 251.

630 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 517; zu den Hintergründen dieser einzigen Nennung Dietrichs vgl. auch CURSCHMANN: Diözese, S. 252.

Exkurs: Cathedraticum, Synodalia und Synodaticum

Offenkundig in einem gewissen zeitlichen wie begrifflichen Zusammenhang mit den Synoden standen jene Abgaben, die in der vorstehend betrachteten Urkunde als Cathedraticum und als *procuratio synodalis* – von Wolfgang Schößler als »Synodaticum« übersetzt⁶³¹ – bezeichnet sind. Über sie ist für Brandenburg bereits (und nur) von Fritz Curschmann ausführlicher gehandelt worden⁶³², doch da der Gebrauch dieser Begriffe im Bistum Brandenburg deutlich von dem in anderen Bistümern unterschieden ist, seien sie an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen.

Beispielhaft sei zunächst angeführt, was gemeinhin unter dem Cathedraticum – bis 1983 kirchenrechtlich im *Codex Iuris Canonici* formal verankert – verstanden wurde, nämlich eine »Abgabe z. Anerkennung der Oberhoheit des Bf. u. des Vorrangs der Kathedralkirche, die v. allen der bfl. Gewalt unterworfenen Kirchenstiftungen, Benefizien u. Vereinen in mäßiger u. für alle gleicher Höhe alljährl. an den Bf. zu entrichten war.«⁶³³ Erstmals sicher belegt im Gebiet des heutigen Portugal seit dem Zweiten Konzil von Braga im Jahr 572, breitete sich eine solche Abgabe – ursprünglich in einer von der Wirtschaftskraft des Benefiziums unabhängigen Höhe von zwei *solidi* festgelegt – über die iberische Halbinsel in das Westfrankenreich (belegt 844 in Toulouse) und nach Italien (nachgewiesen 998 in Ravenna) aus; im Dekretalenrecht des 12. und 13. Jahrhunderts fand das Cathedraticum allgemeine kirchenrechtliche Anerkennung.⁶³⁴ Die Dekretalen Papst Gregors IX. (reg. 1227–41) bezeichnen diese Abgabe synonym auch als Synodaticum und verweisen damit auf die Synode als einen gebräuchlichen – aber nicht überall üblichen – Ort ihrer Erhebung.⁶³⁵ Im (Nord-)Westen des Reiches finden wir Belege für die Erhebung des Cathedraticums beispielsweise im Erzbistum Mainz (ab 1130)⁶³⁶ und (mit einer begrifflichen Verknüpfung von *cathedraticum seu synodaticum* im Jahr 1310) in der Kölner Kirchenprovinz⁶³⁷; dort sei nur exemplarisch auf die Schenkung des Cathedraticums zwischen Maas und Waal an das Kollegiatstift Zyfflich im Archidiakonat Xanten 1117 durch den Kölner Erzbischof Friedrich I. von Schwarzenburg (reg. 1100–31)⁶³⁸ und auf die Befreiung des Kanonissenstifts Andenne vom Cathedraticum im Jahr 1155 durch den Lütticher Bischof Heinrich II. (reg. 1145–65)⁶³⁹ verwiesen.

Diese auf den ersten Blick vermeintlich stringente Ausbreitungsgeschichte und das verknüpft zusammenfassende Handbuchwissen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass – wie Hans Knies schon 1930 gegen manche bis heute in Lexika

631 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 82, S. 66.

632 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 357–367; einschränkend dazu KNIES: Ursprung, S. 55: »Auf den Ursprung und den eventuellen Wandel der Rechtsnatur der Abgaben richten aber die Verfasser der Spezialstudien (Ott, Starke, Curschmann) weniger ihr Augenmerk als auf andere Fragen.«

633 MAY: Cathedraticum.

634 Vgl. LANDAU: Cathedraticum; MUNSTERS: Cathedraticum, S. 17.

635 Vgl. MAY: Cathedraticum.

636 Vgl. KNIES: Ursprung, S. 85f..

637 Vgl. MUNSTERS: Cathedraticum, S. 18.

638 Vgl. CLASSEN: Archidiakonat, S. 187.

639 Vgl. MUNSTERS: Cathedraticum, S. 18.

zu findenden Verallgemeinerungen festgestellt hat – in »verschiedenen kirchlichen Verwaltungsbezirken [...] Abgaben mit dem gleichen Namen vor[kommen], ohne daß Ursprung und Wesen derselben gleich zu sein brauchen. Auch können innerhalb derselben Diözese unter einer Bezeichnung Abgaben zusammengefaßt sein, die auf verschiedene Weise entstanden und verschiedene Wurzeln haben können, oder es kann auch bei bleibender Benennung der Rechtsinhalt sich gewandelt haben. Alles das muß man gerade bei dem *Cathredaticum* in besonderem Maße beachten, denn man verstand darunter in den verschiedenen Diözesen Abgaben der mannigfaltigsten Art.«⁶⁴⁰ Ähnliches gilt für die *Synodalia*.⁶⁴¹ Wir wollen daher versuchen, den unterschiedlichen Abgaben im Bistum Brandenburg – die wir am Beispiel Zerbst teilweise schon kennengelernt haben – und ihrem Zusammenhang mit den Synoden nachfolgend systematischer nachzugehen.

Eine erste Nachricht über zwei solcher Abgaben finden wir im Jahr 1274, in dem Bischof Heinrich von Ostheeren (reg. 1261/63–77/78) am 9. Januar in Pritzerbe dem Prämonstratenserstift *Rohde* (Hildegureroode / Klosterroda bei Blankenheim) das von den brandenburgischen Markgrafen übertragene Patronatsrecht über die Kirche von Görtzke bestätigte und dem Stift auf ewig Befreiung von den *synodalia* für diese Kirche gewährte; sie wurden abgelöst durch eine jährliche⁶⁴² Zahlung, die »*semp̄ ad summam synodum*«⁶⁴³ dem Brandenburger Propst gegeben werden sollte. Ganz offensichtlich handelte sich bei den *synodalia* also um eine unregelmäßige Abgabe, die hier in eine regelmäßige Form überführt wurde. Davon unbeeinträchtigt sollte aber eine andere Abgabe bleiben, die dem Brandenburger Propst »*vel ei, qui nomine suo mittitur in presidenda synodo et dandis procurationibus*«⁶⁴⁴ zukam. Wir finden hier also wie im bereits angesprochenen Fall des Spandauer Nonnenklosters aus dem Jahr 1289⁶⁴⁵ zwei Abgaben, die gleichermaßen an den Dompropst zu leisten waren, die aber in ihrer Art und dem Ort ihrer Zahlung – einmal auf der Diözesansynode, einmal bei einer regionalen Synode, zu der der Propst oder in seinem Namen ein Vertreter geschickt wurde – völlig unterschiedlich waren. Angesichts der Parallelität der Regelungen können wir annehmen, dass die als *synodalia* (1274) beziehungsweise *kathredaticum* (1289) bezeichneten Verpflichtungen, die jeweils gegen jährliche Zah-

640 KNIES: Ursprung, S. 83f. Kries verweist dazu unter anderem auf die Zusammenstellung (»Exkurs. Ursprung und Rechtsnatur eines Teils der als *cathredaticum*, *syndodaticum*, *synodalia*, *census* bezeichneten Abgaben«) bei SCHREIBER: Kurie II, S. 210–213, der darauf hinweist, dass *Cathredaticum* in Brandenburg ein »Kollektivname für verschiedene Abgaben, unter anderem auch für den Sterbefall« (S. 211) war.

641 Vgl. KNIES: Ursprung, S. 103–125.

642 Vgl. die Anmerkung zu CDB I 8, Nr. 103, S. 171f., hier S. 172, wonach schadhafte Stellen in der Urkunde – darunter »*annis*« – »willkürlich ergänzt« seien; der Vergleich mit ähnlichen Urkunden zeigt aber, dass diese Ergänzung ihre Richtigkeit haben dürfte.

643 CDB I 8, Nr. 103, S. 171f., hier S. 172. Eine Bestätigung durch das Stift *Rohde* mit gleichem Datum ist ebenfalls überliefert, vgl. CDB I 8, Nr. 102, S. 171; vgl. auch SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 66f., S. 58f.

644 CDB I 8, Nr. 103, S. 171f., hier S. 172.

645 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

lungen abgelöst wurden, wohl die gleiche Abgabe meinten. Ganz ähnlich haben wir es bereits auch bei der Inkorporation der Zerbster Nikolaikirche in das Stift St. Bartholomäi im Jahr 1331 gesehen, auch dort wurde eine jährliche Summe, die statt der *synodalia* gegeben wurde, von der *procuratio synodalnis* unterschieden.⁶⁴⁶

Offen muss bleiben, ob die *procuratio synodalnis* zur Zeit ihrer ersten Erwähnungen noch in Form von Naturalabgaben geleistet wurde: Fritz Curschmann hat zwar richtig darauf hingewiesen, dass sie als Geldzahlung sicher erst 1329 – in einer Abschätzung der für die »*procurationem ratione [...] visitationis*«⁶⁴⁷ zu leistenden Zahlungen der Pfarreien des Brandenburger Domkapitels – nachgewiesen ist⁶⁴⁸; er irrt aber (und ignoriert diesbezüglich die behandelten Urkunden von 1274 und 1289), wenn er eine Erhebung vor 1329 mit dem Argument ausschließt, dass zwei Urkunden von 1308 und 1309 über die Abgabepflichten der Kirchen in Burg und in Schartau – beide dem Stift Unserer Lieben Frauen in Magdeburg inkorporiert – diese Leistung trotz ausführlicher Aufzählung der weiteren Pflichten nicht nennen würden⁶⁴⁹: Sehr wohl führen beide Urkunden neben *kathedraticum* und *synodalia* noch ein *synodaticum* als weitere Abgabe auf, das wohl nur mit der *procuratio synodalnis* identisch sein kann.⁶⁵⁰ Unstrittig dürfte aber in jedem Fall sein – und darin ist Curschmann dann wiederum zuzustimmen –, dass die *procuratio synodalnis* beziehungsweise das *synodaticum* in jener Abgabe gründete, die die Geistlichen seit jeher zum Unterhalt des Bischofs oder seiner Vertreter im Rahmen von Visitationsreisen verpflichtete, zunächst in Naturalien, seit dem 13. Jahrhundert dann zunehmend in Form einer Geldsteuer.⁶⁵¹ Nicht unterworfen waren ihr folglich jene (exemten) Institutionen, die nicht der bischöflichen Visitation unterlagen, in erster Linie die regulierten Klöster und Stifte.⁶⁵²

646 Vgl. CDA III, Nr. 591, S. 422, sowie das Kapitel »Pfarrkirche St. Nikolai«.

647 Vgl. CDB I 8, Nr. 204, S. 240 (29. August 1329).

648 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 301.

649 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 302.

650 Vgl. CDB I 10, Nr. 15, S. 456f., hier S. 457 (8. Februar 1308); CDB I 8, Nr. 53, S. 205–207, hier S. 206 (1309).

651 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 300–303. Curschmann setzt – was mit Blick auf die von uns betrachteten Urkunden vielleicht nicht unbedingt haltbar ist – die Umwandlung in eine Geldleistung für Brandenburg in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, mit Verweis auf die ähnliche Entwicklung in der benachbarten Hamburger Kirchenprovinz (S. 302f.). Er verweist freilich auch auf die schon frühen monetären Leistungen (seit 1210) im Bistum Halberstadt (S. 301). – Dass die Form der Abgabe aber keineswegs überall üblich war, belegt das Beispiel des Bistums Naumburg, vgl. GS NAUMBURG I, I, S. 721: »Die kirchlichen Einkünfte des Hochstifts setzten sich in erster Linie zusammen aus den Zehnten, den Subsidien, den Servitien und den Spoliien. Dagegen liegen für das Gebiet der Naumburger Diözese im Gegensatz zu den anderen mitteldeutschen Bistümern Beweise für die Erhebung des seit dem 13. Jahrhundert von den Bischöfen beanspruchten *Cathedraticum* sowie für die Einziehung von Prokurationen (Visitationsgebühren) nicht vor. Ganz allgemein sorgt die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des Naumburger Sprengels dafür, daß die kirchlichen Einkünfte einen mäßigen Umfang behalten.«

652 Dazu kamen die exemten Stifte in Wittenberg und wohl auch – im 15. Jahrhundert – Berlin, vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 296. Außerdem nicht erhoben – so belegt für das 16. Jahrhundert – wurde die *procuratio synodalnis* vom Nonnenkloster in Ziesar, vgl. BULACH: Ziesar – Zisterzienserinnen, S. 1348, sowie CURSCHMANN: Diözese, S. 304, wonach die »Privilegierung des Klosters [...] sich wohl nur als eine besondere Gunstbeweisung der Bischöfe auffassen [lässt], die darin ihre Erklärung

Zu klären bleibt – zunächst mit Blick vor allem auf die *procuratio synodalis* – die Frage nach dem Empfänger der Abgaben: Sind es in den Urkunden des 13. Jahrhunderts, aber auch beim Zerbster Fall von 1331 die Pröpste von Brandenburg bzw. Leitzkau, wohl – bei letzterem ausdrücklich so benannt – in ihrer Eigenschaft als Archidiakon⁶⁵³, so wird 1329 der Bischof als Empfänger genannt⁶⁵⁴, ebenso im Jahr 1351 für *kathedraticum, denarii synodalium* und *procuratio*.⁶⁵⁵ Dass der Dompropst in den beiden letztgenannten Fällen nicht erscheint, könnte damit zu erklären sein, dass es sich jeweils um Abgaben aus Pfarreien – darunter die der Brandenburger Neustadt – handelte, deren Patronatsrecht das Domkapitel selbst innehatte⁶⁵⁶; vielleicht ist in der Zahlung direkt an den Bischof ein Hinweis darauf zu sehen, dass er sich an Stelle des Dompropstes hier ein persönliches Visitationsrecht vorbehielt.⁶⁵⁷

findet, daß ein Brandenburger Bischof, Ludwig von Neindorf, sein Stifter war.« Diese bislang nicht in Frage gestellte Begründung übersieht allerdings, dass es – was BULACH: Ziesar – Zisterzienserinnen, nicht thematisiert – »durchaus berechtigt zu sein [scheint], von Visitationsrechten des Lehniner Abtes in diesem Nonnenkonvent [Ziesar, P. R.] auszugehen.« (WARNATSCH: Geschichte, S. 173). Visitationen der durch bischöfliches Betreiben faktisch als »Vaterabt« agierenden Äbte bei den nicht in den Zisterzienserorden inkorporierten Nonnen von Ziesar seien, so Warnatsch, sehr wahrscheinlich. Zieht man dies in Betracht, so wird man bei der Frage nach der Befreiung von der *procuratio* eine Neubewertung vornehmen müssen, bei der sich die Argumente je nach Sichtweise gegenseitig stützen: Dass der Bischof – wodurch die Zahlung der *procuratio* als »Visitationsgebühr« an ihn oder den Archidiakon entfiel – seine Visitationsrechte an die Lehniner Zisterzienser abgetreten hat, um das Frauenkloster damit enger an die Disziplin des Ordens anzubinden, dürfte eine stichhaltigere Begründung für die Befreiung von der Zahlungspflicht sein als der Verweis auf einen allgemeinen Gunsterweis. Im Gegenzug mag das Ausbleiben von Zahlungen der Zerbster Nonnen für die Visitation an den Weltklerus wiederum ihre diesbezügliche Unterstellung unter die Zisterzienser von Lehnin wahrscheinlicher machen, wie Warnatsch sie – ohne die Frage der *procuratio* dabei mit zu berücksichtigen – vermutet hat.

653 Vgl. auch den im Kapitel »(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster« bereits angesprochenen Fall der Plötzkauer Kirche, bei der 1316 einer der Halberstädter Archidiakone Empfänger dieser Abgaben war.

654 Vgl. CDB I 8, Nr. 204, S. 240.

655 Vgl. CDB I 8, Nr. 248, S. 268f.

656 Dies bestätigt sich bei einem Blick auf Urkunden des 15. Jahrhunderts: Zu den Einkünften, die Bischof Stephan Bodeker dem Domkapitel am 13. Januar 1424 verpfändete, gehörte auch eine Zahlung »in unser Procuration, dy tu Brandenburg in der Nyenstad geven werd« (CDB I 8, Nr. 432, S. 395f., hier S. 396); das gleiche Rechtsgeschäft vollzogen auch seine Nachfolger Dietrich von Stechow (29. Januar 1462, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 611, S. 411f.), Arnold von Burgsdorff (25. September 1480, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 621, S. 418f.) und Joachim von Bredow (30. Januar 1486, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 631, S. 428). In einem Schreiben des Rates der Brandenburger Altstadt an Stephan Bodeker aus dem Jahr 1427 oder 1428, in dem um die Bestätigung einer Altarstiftung in der Altstädter Pfarrkirche St. Gotthardt – auch diese dem Domstift inkorporiert – gebeten wurde, wurde die *procuratio* ebenso als dem Bischof zukommend angesprochen, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. G 5, S. 477f.; CDB I 8, Nr. 438, S. 399f.

657 Das Domstift selbst hingegen verstand nicht der bischöflichen Visitation, sondern wurde im Rahmen der Regelungen des Ordens durch die Pröpste anderer Prämonstratenser-Stifte visitiert, vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 236. Nichtsdestoweniger bezog der Bischof zumindest im 15. Jahrhundert offenbar eine *procuratio* »utb deme stüle to Brandeb.« (CDB I 8, Nr. 466, S. 421f., hier S. 421), also aus dem Brandenburger Dom, woraus sich umgekehrt wiederum ein bischöflicher Visitationsanspruch ableiten ließe; wir wissen darum, weil Bischof Dietrich von Stechow 1461 einen Teil dieser Einkünfte im Rahmen eines Rentengeschäfts gegen 100 Gulden wiederum an das Kapitel abtrat, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 610, S. 411.

Im Jahr 1356 sind es dann abermals Bischof und Dompropst, denen wiederum das Stift *Hylberode* – diesmal für die ihm inkorporierte Kirche in Berge bei Nauen – für »*kathedratic[um]* et *synodatic[um]*« abgabepflichtig ist.⁶⁵⁸ An das Kapitel oder seinen Propst wird man auch 1375 als Empfänger denken müssen, als der Trebbiner Pfarrer Lambert Sozat wegen Rückständen bei der Zahlung der *procuratio* um Hilfe nachsuchte, jedenfalls bat er den Küster des Domstiftes um Vermittlung.⁶⁵⁹ Die *synodalia* und die davon unabhängige *procuratio synodalis* begegnen uns auch in einer Urkunde vom 16. März 1381, in der das Domkapitel die Verpflichtungen des Klosters Zinna hinsichtlich der *synodalia* aus einigen zum Kloster gehörenden Pfarreien zugunsten jährlicher Zahlungen – zu leisten, wenn die Diözesansynode in Brandenburg gefeiert werde – ablöste, die *procuratio* blieb davon unberührt.⁶⁶⁰ In einer Bestätigungsurkunde von Abt und Konvent des Klosters vom gleichen Tag wird der Dompropst als Empfänger der Zahlungen genannt.⁶⁶¹ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es »[z]u einer Abtrennung des Vermögens der Pröpste [...] in Brandenburg allerdings nicht [kam]«⁶⁶²; vielmehr nahm der Propst zwar als Archidiakon die mit diesem Amt verbundenen Pflichten wahr und bezog daraus entsprechende Einkünfte in Form der *procuratio synodal*, doch waren diese Einkünfte offenbar vom Vermögen des Kapitels nicht deutlich unterschieden.⁶⁶³ Ähnlich war es in Leitzkau⁶⁶⁴, wo wir – wie im Kapitel »(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster« bereits gesehen – 1426 noch einmal eine »Abgabe seit Bischof Friedrichs Zeiten von 2 ½ Lot feinen Silbers von der Pfarre zu Ankuhn für die heilige *procuratio* an den Leitzkauer Propst«⁶⁶⁵ fassen können. Dass auch die Pröpste in den Neuen Landen gleich dem Brandenburger und Leitzkauer Archidiakon einen Anspruch auf die Zahlung der *procuratio* hatten, zeigt zumindest indirekt der

⁶⁵⁸ Vgl. CDB I 7, Nr. 24, S. 319; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 201, S. 140.

⁶⁵⁹ Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 309, S. 222f.

⁶⁶⁰ Vgl. CDB I 10, Nr. 48, S. 486; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 351, S. 244.

⁶⁶¹ Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 352, S. 244f.

⁶⁶² SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 231f.

⁶⁶³ Diese Situation hatte bis in das 16. Jahrhundert und über die Umwandlung des Prämonstratenser-Domkapitels in ein weltliches Stift hinaus Bestand, vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 233: »Die Aufsicht über die Verwaltung des Domstifts und die Jurisdiktion über seine Mitglieder wurden 1526/27 dem Dekan zugewiesen. Die Archidiakonaljurisdiktion überließ der Propst dem Domkapitel, das ihm dafür einen festen jährlichen Betrag aus den Einkünften des *synodatum* und *cathedralic* entrichten mußte. Als infolge der beginnenden Reformation, besonders aus den Teilen des Archidiakonats im Einflußbereich von Wittenberg, diese Einkünfte zurückgingen, kam es zwischen Propst und Domkapitel zu Auseinandersetzungen: Während der Propst seinen Anteil an den Erträgen der Jurisdiktion einforderte, stellte das Kapitel die Gegenforderung, die Dompropstei solle sich wieder an der Ausübung der Jurisdiktion beteiligen, um die Einkünfte zu sichern. Die schon vor 1507 bestehende materielle Sonderstellung der Propstei führte zwar im 16. Jahrhundert zu einer sich anbahnenden materiellen Eigenständigkeit der Propstei, worauf die 1535/36 in den Akten neu auftauchende Bezeichnung ‚Dörfer der Dompropstei‘ hindeutet, zur Herausbildung eines gesonderten Propsteivermögens ist es aber nicht gekommen.«

⁶⁶⁴ Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 182.

⁶⁶⁵ SPECHT: Frauenkloster, S. 57f.; nahezu wortgleich als Regest bei WÄSCHKE: Regesten, Nr. 210, S. 88f.

Fall des vor dem 15. März 1289 verstorbenen Liebenwalder Propstes Dietrich von Hendrop, der auf diese Einkünfte zugunsten des Klosters Zehdenick verzichtete.⁶⁶⁶ Letztlich muss aber offen bleiben, wie die derartig bezeichneten Einkünfte, die – das ist unstrittig – jährlich vor Ort erhoben wurden, zwischen Bischof und Archidiakonen aufgeteilt waren. Fritz Curschmann behandelt die »Prokuration« des Bischofs und das *synodaticum* der Archidiakone getrennt voneinander⁶⁶⁷, und auch die Rechnungslegungen des 16. Jahrhunderts für Hochstift und Domkapitel weisen entsprechende Einnahmen gleichermaßen auf.⁶⁶⁸ Die wenigen mittelalterlichen Urkunden aber, in denen auf *procurationes* Bezug genommen wird – und die aufgrund der Überliefersungssituation wiederum meist aus dem Brandenburger Archidiakonatsbezirk stammen –, geben zur Erhebung und Verteilung dieser Abgabe keine weitere Auskunft, sodass uns der genauere Einblick in die bischöflichen bzw. archidiakonalen Rechte und Pflichten, die in der *procuratio* ihren monetären Ausdruck fanden, verweht bleibt.

Deutlich klarer erkennbar sind die Verhältnisse beim *Cathedraticum*, das – entgegen der allgemeinen kirchenrechtlichen Tradition – im Bistum Brandenburg zum einen nicht dem Bischof, sondern den Archidiakonen zukam, und zum anderen keine allgemeine Steuer bezeichnete, sondern eine Abgabe, die aus dem Recht am Nachlass der verstorbenen Geistlichen entsprang.⁶⁶⁹ Bereits Bischof Siegfried II. hatte dem Domkapitel bzw. dessen Propst⁶⁷⁰ 1216⁶⁷¹ die »*vestes meliores cum superpellicio*«⁶⁷² und das »*equum optimum*«⁶⁷³ der im Brandenburger Archidiakonatsbezirk verstorbenen Pfarrer zugesprochen; dem Leitzkauer Stift wurde ein solches Spoliensrecht an »*equitaturam optimam, mantellum, pellicium, superpellicium*«⁶⁷⁴ der im dortigen Jurisdiktionsgebiet gestorbenen Pfarrer bereits 1187 durch Bischof Baldram (reg. 1180–90) verliehen.⁶⁷⁵

666 Vgl. das Kapitel »Propstei Liebenwalde bzw. Templin«.

667 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 300–314 und S. 364–367. Der Ausgangspunkt für Curschmanns Betrachtungen, die erste Erwähnung der bischöflichen Prokuration in Form einer Geldzahlung im Jahr 1329, ist insofern ein schlechtes Beispiel, als dass es sich dabei um den geschilderten Sonderfall der dem Domkapitel inkorporierten Pfarreien handelte.

668 Vgl. z. B. SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[28], S. 381–383, und Nr. 680[2–13], S. 72–96. Die Rechnungen für das Hochstift weisen daneben auch die unzweifelhaft alleine dem Bischof zukommenden Einnahmen aus *subsidium caritativum* und Hufengeld aus, die hier – da ohne Relevanz für bischöfliche Handlungen allgemein oder im Zusammenhang mit Visitationen und Synoden – nicht weiter betrachtet werden.

669 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 358–364.

670 Die Urkunde ist in zwei Redaktionen ausgefertigt worden, die sich u. a. in diesem Punkt unterscheiden, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 26, S. 28–33, und Nr. 27, S. 33–35.

671 Zur nicht eindeutigen Datierung und zur Frage der Doppelausfertigung vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, S. 32, mit Verweis auf CURSCHMANN: Diözese, S. 369–384.

672 CDB I 8, Nr. 48, S. 132–137, hier S. 135.

673 CDB I 8, Nr. 48, S. 132–137, hier S. 135.

674 CDB I 10, Nr. 10, S. 76–78, hier S. 77.

675 CURSCHMANN: Diözese, S. 376–380, macht plausibel, das zur gleichen Zeit auch dem Brandenburger Kapitel ein vergleichbare, jedoch verlorene Urkunde ausgestellt wurde; entsprechend ist das Spoliensrecht auch für das Brandenburger Stift entsprechend früher anzusetzen. – Zu entsprechenden Rechten der Äbte in den Neuen Landen, die nur ausgesprochen spärlich belegt sind, vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 363.

Über die ersten Ablösungen dieser unregelmäßigen Naturalabgabe aus den Pfarreien des Stifts *Rohde* (1274) und des Benediktinerinnenklosters Spandau (1289) gegen eine jährlich *in summa synodo* zu zahlende Geldleistung haben wir bereits berichtet; dass in einer Urkunde von 1377 von den »*res plebanorum in prepositura seu archidiaconatu Brandenburgensi dependentium, quod a quibusdam synodalia et a quibusdam cathedralicum nuncupatur*«⁶⁷⁶ gesprochen wird, zeigt – auch wenn zwischenzeitliche Belege weitgehend fehlen⁶⁷⁷ –, dass eine begriffliche Verknüpfung zwischen der Abgabe des Cathedraticums und dem üblichen Zahlungstermin auf der Synode sich offenbar durchgesetzt hatte.⁶⁷⁸ Ein inhaltlicher Zusammenhang mit den Synoden dürfte freilich nicht bestanden haben, eher wird man sie als den für die Zahlung geeigneten Ort eines regelmäßigen Zusammenkommens des Klerus' und damit auch der Schuldner und Gläubiger aus den unterschiedlichen Regionen des Bistums betrachtet haben.⁶⁷⁹

Statuten des 14. und frühen 15. Jahrhunderts

Unser bisher gewonnenes Bild von den Synoden – die nach 1289 für einige Jahrzehnte vollkommen unbelegt sind – ändert sich von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Fortan sind es vor allem die auf und mit den Synoden beschlossenen und verkündeten Statuten, in denen Formen und Felder bischöflichen Handelns sichtbar werden. Ein erster Beleg dafür stammt vom 30. Mai 1363, an dem Bischof Dietrich von Kothe (reg. 1347/49–65) »*universis et singulis ecclesiarum rectoribus nostre diocesis*«⁶⁸⁰

676 CDB I 8, Nr. 310, S. 311f, hier S. 311.

677 Für das Jahr 1381 ist eine entsprechende Regelung für die zum Kloster Zinna gehörenden Pfarreien (u.a. Luckenwalde) belegt, vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 362; CDB I 10, Nr. 48, S. 486.

678 Man beachte hier noch einmal ausdrücklich: In Brandenburg ist *synodalia* der dem hiesigen *Cathedraticum* gleichgesetzte Begriff, nicht – wie in anderen Diözesen (vgl. den Text zu Anm. 637) *synodaticum*, was in Brandenburg vielmehr für die *procuratio synodalis* steht.

679 Ein Gegenbeispiel bietet die letzte uns bekannte (vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 364) Ablösung des Cathedraticums: Propst und Kapitel des Brandenburger Domstifts erließen 1460 dem Kloster Lehnin die Abgaben beim Tod des Pfarrers der zum Kloster gehörenden Dörfer Trechwitz und Damsdorf gegen eine jährlich am 11. November zu leistende Zahlung, wiederum unbeschadet der *procuratio synodalis*, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 607, S. 409f. Vielleicht angesichts der Nähe zwischen Brandenburg und Lehnin und den engen Beziehungen zwischen beiden Institutionen wählte man hier nicht den »zentralen« Zahlungstermin der Synode, sondern orientierte sich offenbar an den üblichen Zahlungsterminen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres. Erwähnenswert ist, dass nunmehr im Gegensatz zu den früheren Aufzählungen der Gegenstände, die dem Spoliensrecht unterliegen, ausdrücklich mit dem Brevier (*librum viaticum*) auch ein Buch genannt wird. – Aus dem Leitzkauer Archidiakonatsbezirk ist eine ausdrückliche Ablösung des Cathedraticums nur gegenüber dem Wittenberger Allerheiligentift (für die dortige Pfarrkirche) aus dem Jahr 1402 (28. Januar) bekannt; als jährlicher Zahlungstermin wurde dort – ebenfalls den Gepflogenheiten des Wirtschaftsjahres folgend – der 2. Februar festgelegt, vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 362f.; CDB I 10, Nr. 22, S. 87f. Unklar bleibt, warum – vgl. das Kapitel »(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster« – 1526 nicht der Leitzkauer Propst, sondern der im Auftrag des Bischofs handelnde Brandenburger Domherr Joachim Cassel nach dem Tod des Propstes des Zerbster Frauenklosters (vergleichblich) Anspruch auf das Cathedraticum erhob.

680 CDB I 8, Nr. 270, S. 284. – Zur handschriftlichen Überlieferung in der Staatsbibliothek zur Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. fol. 252, vgl. ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 637, S. 583–592, hier S. 590.

kundmachte, was er »*cum concordi consilio et consensu prelatorum et presbyterorum in Synodo*«⁶⁸¹ an diesem Tag in Ziesar festgesetzt (»*statuimus*«) habe.⁶⁸² In derartiger Übereinstimmung traf der Bischof verschiedene Regelungen über Kirchen- und Laienlehrt und -dreißigsten in den Pfarreien seiner Diözese, nicht ohne abschließend an die Sorge um das Seelenheil der Pfarrinsassen und die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber ihren Pfarrern zu besonderen Feiertagen zu appellieren.⁶⁸³ Interessante Hinweise gibt das Statut auf die angestrebte Verbreitungsweise dieser bischöflichen Anordnungen: Die angesprochenen Kirchenrektoren wurden nicht nur angewiesen, die verabschiedeten Regeln den ihnen anvertrauten Gläubigen achtungsvoll nahezubringen (»*vobis commissis diligenter intemis*«⁶⁸⁴), sondern auch die Brüder der Bettelorden dazu zu bewegen, sie in Predigt und Beichte (!) zu verkünden⁶⁸⁵; dem Bischof dürfte bewusst gewesen sein, dass er über die Seelsorge der Mendikanten eine wohl deutlich weitere Verbreitung seines Statuts erreichen konnte als allein über den Diözesanklerus.

Wesentlich umfassender ist die bereits angesprochene Sammlung von Statuten, die Dietrich von der Schulenburg am 7. März 1380 – dem Mittwoch nach Laetare – »*in generali sinodo*«⁶⁸⁶ erließ und mit denen die spätere Zusammenstellung der Brandenburger Statuten in der Inkunabel von 1489 ihren Anfang nimmt. Bevor wir einzelne der Statuten Dietrichs hinsichtlich bischöflicher Handlungsfelder genauer in den Blick nehmen, seien sie hier zunächst auf der Grundlage der Edition im *Codex diplomaticus Brandenburgensis* nach ihren *tituli* zusammenfassend vorgestellt⁶⁸⁷:

681 CDB I 8, Nr. 270, S. 284.

682 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 10r, 10v, ordnet dieses Statut mit falscher Datierung (1360 statt richtig 1363) unter der Nr. 29 fälschlich erst nach den Statuten Dietrichs von der Schulenburg von 1380 ein, vgl. auch CURSCHMANN: Diözese, S. 290.

683 Vgl. CDB I 8, Nr. 270, S. 284: »*Item [statuimus] quod parrochiani oblationes in festis principalibus videlicet nativitatis Christi, pasce, penthecostis, et assumptionis Marie virginis gloriose, nec non dedicationis ecclesie sue et sancti patroni sui ad altare deo offerant vel aliter inde plebano suo satisfacient, quemadmodum voluerint animarum suarum pericula devitare.*«

684 CDB I 8, Nr. 270, S. 284.

685 Vgl. CDB I 8, Nr. 270, S. 284: »*[...] faciatis etiam per fratres ordinum mendicantium in sermones eorum et confessionibus publicari.*«

686 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 330.

687 Vgl. zur folgenden Aufstellung CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, mit falscher Datierung (7. Mai statt richtig 7. März). Eine Durchsicht der Handschriften, die der dortigen Edition letztlich – vermittelt durch GERCKEN: Stifts-Historie – zugrunde liegen, hat gezeigt, dass die *tituli* in den beiden Fassungen und (davon noch einmal abweichend) den jeweils vorangestellten Registern durch verschiedene Auslassungen, Zusammenfassungen und Schreibfehler in der Zählung voneinander abweichen, vgl. Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. fol. 252 und Ms. theol. lat. fol. 572. Inhaltlich ergeben sich durch diese mehrfachen Sprünge in der Nummerierung aber keinerlei Unterschiede, weshalb aus Gründen der Übersichtlichkeit hier auf genaue Verweise zu vor- oder nachlaufenden Zählweisen verzichtet wird; zum Überblick darüber vgl. Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 927.

1. *De habitu extra divina officia, de tonsura et abstinentia.*
2. *De habitu in divinis officiis, de continencia, de armis et negotiacionibus.*
3. *De horis dicendis et residencia in beneficiis.*
4. *De pluribus missis celebrandis.*
5. *De baptismo et compaternitate.*
6. *De confirmatione, compaternitate et crismate.*
7. *De compaterniate et matrimonio.*
8. *De extrema unccione.*
9. *De custodia Eukaristie et aliorum sacrorum.*⁶⁸⁸
10. *De matrimonio et conjugatis.*
11. *De confessione et generibus peccatorum.*
12. *In quibus penitentes ad Episcopum remittantur.*
13. *De penitencia, absolucione et confessione.*
14. *De excommunicatorum absolucione.*
15. *De jejunio, festivacione et excommunicatis.*
16. *De excommunicatis usque ad mortem, de communione Vsuriorum, Raptorum et sepultura.*
17. *De ecclesiarum redditibus, campanis, ornamentis et patronis.*
18. *De Plebanis, Vicariis et eorum Ministris.*
19. *De institucione, absencia, locacione et libris ecclesiarum, fidejussione, missa, questoribus, excommunicatis et sinodo.*
20. *De quibusdam festis transponendis.*
21. *Que festa usque ad meridiem et que per totum diem festiventur.*
22. *De plebanis, altaristis et cappellarum Rectoribus.*
23. *Item, de eodem.*
24. *Item, de eodem.*
25. *Item, de eodem.*
26. *De penis inobedientium altaristarum et Rectorum cappellarum.*

Der Bischof richtete sein Schreiben an den gesamten Klerus von Stadt und Diözese Brandenburg, und in den ersten Artikeln sprach er zunächst den Lebenswandel seiner Geistlichen an, beginnend damit, dass er die »clericos et religiosos«⁶⁸⁹ – also neben den Weltgeistlichen auch die Ordensleute – zu einem im äußersten Habitus wie in der inneren Haltung angemessenen Verhalten ermahnte. Dazu gehören neben der Tonsur als äußerem Kennzeichen des geistlichen Standes u. a. der Verzicht auf – was

688 Bereits das IV. Laterankonzil hatte 1215 darauf gedrungen, den eucharistischen Leib Christi sicher zu verwahren, was in den folgenden Jahrzehnten in der ganzen westlichen *christianitas* durch Statuten partikularrechtlich untermauert wurde, ebenso wie entsprechende Vorschriften zur Aufbewahrung des Taufwassers und der heiligen Öle. Vgl. dazu NUSSBAUM: Aufbewahrung, S. 373–381, der – u. a. mit einem Verweis auf die Havelberger Statuten von 1427 – darauf hinweist, dass solche Bestimmungen über das 15. Jahrhundert hinaus immer wieder auf Synoden in Erinnerung gerufen wurden.

689 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 324.

nicht weiter konkretisiert ist – für Kleriker unangemessene Geschäfte und Ämter, die Abstinenz vom Rausch und die angemessene Kleidung innerhalb und außerhalb der Gottesdienste. Während für die Liturgie entsprechende Kleidungsstücke – etwa *cappa* und *Pileolus* – vorgeschriven werden, macht der Bischof für die Kleidung außerhalb des Gottesdienstes die Vorgabe, dass »*ad ipsas vestes pannis rubeis vel viridis*«⁶⁹⁰ nicht verwendet werden sollten. Dietrich von der Schulenburg griff damit ein wohl von einer gewissen Hoffart der Kleriker geprägtes Verhalten auf, das wir wenige Jahre zuvor in den Quellen tatsächlich fassen können: Im Streit um die Besetzung einer Pfarrstelle hielt das Brandenburger Domkapitel 1363 fest, dass der vom Kapitel abgelehnte Bewerber »sich fälschlich für einen Kleriker auszugeben scheine oder sich wenigstens nicht entsprechend aufführe, indem er zur Schande der Geistlichkeit langhaarig und bärting sowie in einem roten Gewand mit kleinen Glöckchen vor dem Bischof und dem Kapitel erschienen wäre.«⁶⁹¹ Abstrakt verweist Dietrich schon in den ersten Artikeln sowohl auf das allgemeine Kirchenrecht (»*quod legitur in Canone*«⁶⁹²) als auch auf die Magdeburger Metropolitanstatuten (»*juxta statutum provinciale*«⁶⁹³).

Explizit auf eine Notwendigkeit bischöflichen Handelns geht Dietrich von der Schulenburg im vierten Artikel ein:

*Quia juxta Canonum instituta sacrarum missarum celebrationes alibi fieri non debent quam in locis Deo consecratis, ideo vobis districte inhibemus, ne in ecclesiis vel altaribus non consecratis, seu cum calicibus, ampullis aut aliis vasis aut quibuslibet indumentis ad divinum cultum spectantibus, per Episcopum non benedictis celebretis.*⁶⁹⁴

Beispiele für Altar- und Kirchweihen durch die Brandenburger Bischöfe haben wir im Zusammenhang mit den Zerbster Kirchen bereits kennengelernt; bei unseren späteren Betrachtungen zu den Handlungen der Weihbischöfe in der Diözese werden uns weitere Altarweihen begegnen.⁶⁹⁵ Beim Hinweis auf die bischöfliche Segnung der *vasa sacra* und Gewänder wird man wohl aus praktischen Gründen – mit Blick auf die »Verfügbarkeit« des Bischofs, aber auch auf den Wert der Gegenstände – vor allem daran denken müssen, dass diese vor deren Übergabe an die neugeweihten Priester vorgenommen wurde.⁶⁹⁶

Unter den folgenden Ausführungen zur Verwaltung der Sakramente ist mit Blick auf die Hirtensorge des Bischofs hervorzuheben, dass die Geistlichen den Laien beiderlei Geschlechts die Formel zur Spendung der Taufe beibringen sollten, »*ut ea in necessitate [also dem Fall einer Nottaufe, P. R.] per se utatur*.«⁶⁹⁷ Gegen den spätmittelalterlichen

690 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 324.

691 HEBIG: Manuscriptum, S. 132; vgl. auch das Kapitel »Propstei Stolpe bzw. Angermünde«.

692 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 324.

693 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 324.

694 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 330.

695 Vgl. das Kapitel »Weihbischöfe«.

696 Vgl. ANGENENDT: Geschichte, S. 442.

697 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 325. Der Bischof greift hier zudem ausdrücklich die wichtige Funktion der Namensgebung (vgl. ANGENENDT: Geschichte, S. 475f.) auf: »*Baptismus in aqua*

Brauch, mit vielfachen Patenschaften durch »künstliche Verwandtschaften«⁶⁹⁸ weltliche Verbindungen zwischen den Eltern des Täuflings und den Paten zu stärken, wandte sich Dietrich zumindest indirekt mit dem Hinweis, dass »[i]n baptismo sufficit unus compater seu patrinus«⁶⁹⁹; es gelte nämlich zu beachten, »[s]i tamen plures fuerint, omnes contrahunt cognacionem spiritualem ad impedientum matrimonium contrahendum«⁷⁰⁰. Entsprechend führen die Statuten die durch geistliche Verwandtschaft entstehenden Ehehindernisse weiter aus; die weiteren Vorschriften zu Eheschließungen folgen – etwa hinsichtlich des Verbots heimlicher Ehen – den Entwicklungen des gesamtkirchlichen Eheverständnisses und Ehrechts.⁷⁰¹ Zurück auf den Bischof verweist der Satz »*Ignote persone, sine nostra aut officialis nostri licencia, minime copulentur.*«⁷⁰² Darin ist der bis heute im Kirchenrecht geltende Grundsatz dargelegt, dass »unbekannte« – das meint außerhalb ihrer eigenen Pfarrei heiratende – Brautleute dazu einer Dispens bedürfen.⁷⁰³ Für uns ist dieser Passus auch deshalb von Bedeutung, weil er auf ein Aufgabengebiet der bischöflichen Stellvertreter und Amtsträger verweist.⁷⁰⁴

Blicken wir auf Dietrichs Ausführungen zur Firmung – die nur der Bischof gültig zu spenden vermochte –, so stehen auch dort vor allem Fragen der geistlichen Verwandtschaft im Mittelpunkt. Die Ausführungen zum Sakrament selbst sind eher knapp gehalten: »*Confirmacio non debet iterari. Parrochiales autem vestros frequenter moneatis ad confirmationem recipiendam, quam adulti recipient confessione premissa.*«⁷⁰⁵ Als Alter, von dem an der Empfang der Firmung nicht hinausgeschoben werden sollte, wird man das zwölftes Lebensjahr annehmen dürfen⁷⁰⁶, doch zeigen die folgenden Formulierungen zum angemahnten Empfang der *confirmacio* auch noch im Erwachsenenalter, dass auch im Bistum Brandenburg »die Firmung im Mittelalter ein weithin vernachlässigtes Sakrament [blieb].«⁷⁰⁷ Peter Dinzelbacher fragt in diesem

cum terna immersione, et nomine baptisandi expresso, celebretur in hac forma Ego te baptiso in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti, et eandem formam laicus utriusque sexus doceat, ut ea in necessitate per se utatur.«

698 ANGENENDT: Geschichte, S. 475, dort auch weitere Ausführungen zur Kritik an dieser Praxis noch im 15. Jahrhundert.

699 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 325.

700 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 325.

701 Vgl. etwa DINZELBACHER: Handbuch II, S. 268f.

702 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 325.

703 Vgl. Codex Iuris Canonici (1983), can. 1115: »*Matrimonia celebrentur in paroecia ubi alterutra pars contrahentium habet domicilium vel quasi-domicilium vel menstruam commorationem, aut, si de vagis agitur, in paroecia ubi actu commorantur; cum licentia proprii Ordinarii aut parochi proprii, alibi celebrari possunt.*«

704 Vgl. das Kapitel »Zusammenfassung: Handeln durch andere – bischofsnah und bischofsfern«.

705 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 325.

706 GS NAUMBURG I, S. 327, verweist darauf, dass sich die »Erteilung der Firmung im 7. Lebensjahr [...] bis zum 14. Jahrhundert, namentlich in Deutschland, immer mehr durch[setzt], doch bleibt ein zeitlicher Spielraum bestehen.« Diesen Spielraum setzt DINZELBACHER: Handbuch II, S. 267, auf die Zeit bis zum zwölften Lebensjahr, und dies wiederum ist das Alter, unterhalb dessen Kindern im Bistum Brandenburg nach den Statuten von 1380 bei Todesgefahr die Letzte Ölung nicht gespendet wurde (vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 326); es liegt daher nahe, für die Firmung eine entsprechende Altersgrenze anzunehmen.

707 ANGENENDT: Geschichte, S. 472.

Zusammenhang danach, »[w]ann [...] es für die Bauern auf dem Lande aber schon möglich [war], zum richtigen Zeitpunkt in eine Bischofskirche zu kommen«⁷⁰⁸. Dem steht allerdings für Brandenburg der letzte Satz des Artikels zur Firmung entgegen: »*Vetere crismate non utatur, sed novo si poterit expectari.*«⁷⁰⁹ Da die Pfarrer – festgelegt in Artikel 9 der Statuten – neben dem eucharistischen Leib Christi auch das Chrism und die anderen heiligen Öle sorgsam verwahren sollten, wird man von einem Gebrauch bei der Firm spendung in den Pfarreien – vielleicht anlässlich bischöflicher Visitationen – ausgehen können. Belege dafür aber fehlen vollkommen.⁷¹⁰

Dietrichs Ausführungen zum Bußsakrament stellen zunächst einen Katalog von Sünden in den Mittelpunkt, bevor er den Klerus darauf hinweist, »*[l]n quibus penitentes ad Episcopum remittantur.*«⁷¹¹ Zu jenen dann genannten Sünden, von denen nur der Bischof »*vel ad nostram potestam habentes*«⁷¹² absolvieren konnten, zählen u. a. Mord, die Verunehrung der Eucharistie und der heiligen Öle, homosexuelle Praktiken, Inzest, Vergewaltigung, sowie Gewalt gegen die eigenen Eltern und gegen Kleriker.⁷¹³ Mit dieser Zusammenstellung der sogenannten bischöflichen Reservatfälle entsprachen die Statuten dem, was auch in anderen Diözesen im 14. Jahrhundert Geltung hatte⁷¹⁴; die Bischöfe behielten sich die Absolution insbesondere von »öffentlichen« Sünden vor, d. h. von Taten, die die gesellschaftliche Ordnung störten oder gegen die Ordnung der Kirche gerichtet waren. Im Zusammenhang mit späteren Synoden werden wir darauf noch einmal zu sprechen kommen und dabei dann auch in den Blick nehmen, wer

708 DINZELBACHER: Handbuch II, S. 268f.

709 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 325.

710 Zum Vergleich sei innerhalb der Kirchenprovinz auf die ähnliche Situation im Bistum Naumburg verwiesen, vgl. GS NAUMBURG I.1, S. 327: »Die unauffällige Tätigkeit des Firmens hinterläßt in den Quellen kaum Spuren, so daß über die mittelalterliche Firmungspraxis im Naumburger Bistum nichts mitgeteilt werden kann. Nicht einmal die Synodalstatuten von 1507 enthalten darüber Einzelheiten. [...] Ebenso ist zu beachten, daß auch aus anderen Diözesen eine große Vernachlässigung der Firmung berichtet wird.«

711 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 326.

712 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 326.

713 Vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 326: »*Pro pluribus supradictis peccatis sunt penitentes ad nos vel ad nostram potestatem habentes destinandi, scilicet pro homicido, sacrilegio, fortilegio de Corpore Christi, crismate, oleo sancto, aqua baptismatis, vel aliis sacris rebus, pro falso testimonio, peccato zodomitico, vel contra naturam adulterio, incestu, defloratione virginum, venefica injecione, in patrem vel matrem, vel in clericos vel religiosos leviter, pro voto facto, perjurio publico, pro heresi, errore in fide Christi, et si pueros sine baptismo decidere aut infra septennium per negligenciam perire fecerint, pro raptu mulierum et absolucione ab excommunicatione a Canone sive jure, ut pro usura.*«

714 Beispielhaft untersucht sind bischöfliche Reservatfälle in der neueren Forschung insbesondere für das Bistum Konstanz, vgl. NEUMANN: Sünder; dort zur Situation im 14. Jahrhundert S. 43: »Die ersten Synodalbeschlüsse des mittelalterlichen Bistums Konstanz sind in einem Hirtenbrief des Bischofs Rudolph III. vom 15. April 1327 überliefert. Sie lehnen sich inhaltlich an überregionale Bestimmungen [d. h. die Mainzer Provinzialstatuten, P. R.] an, beweisen aber in den Formulierungen Eigenständigkeit. Es heißt darin: *puta homicidia, sacrilegia, incestus, stupra virginum, peccata contra naturam, machinationes manuum in clericos vel parentes, vota fracta, et similia, nobis et poenitentiariorum nostro reservendur punienda.* [...] Konstanzer Synodalstatuten, die explizit auf bischöfliche vorbehaltene Fälle eingehen, sind weiterhin aus der Regierungszeit des Bischofs Marquard von Randegg (1398–1406) überliefert. Mit ihnen erweiterte sich die Zahl der Reservatsfälle auf über vierzig.«

jene anstelle des Bischofs zur Absolution in Reservatfällen befugten Kleriker gewesen sein könnten. An weitere Ausführungen zur Praxis des Bußakaments schließen sich dann mehrere Artikel zum Umgang mit Exkommunizierten an. Auf das Verfahren der Exkommunikation selbst, immerhin das schärfste geistliche Schwert des Bischofs, geht Dietrich von der Schulenburg in den Statuten nicht weiter ein, doch formuliert er auch hier einen bischöflichen Vorbehalt, wenn er bestimmt, dass diejenigen, die ohne ein Zeichen von Reue gestorben sind, nicht ohne bischöfliche Genehmigung bestattet werden sollen.⁷¹⁵ Dass diese Regelung von praktischer Bedeutung war, werden wir im Kapitel »Propstei Berlin« an einem Beispiel noch sehen.

Die Verantwortung des Bischofs für die Liturgie in seiner Diözese kommt in den Artikeln 20 und 21 zum Ausdruck. Am Beispiel der Verlegung des Kirchweihfestes von St. Bartholomäi in Zerbst haben wir bereits gesehen, dass entsprechende Regelungen dem Bischof vorbehalten waren⁷¹⁶; in den Statuten trifft Dietrich von der Schulenburg nun für die ganze Diözese Vorkehrungen für den Fall der Okkurrenz bestimmter Feiertage, d.h. Regelungen für das Begehen solcher Feste, die durch den beweglichen Ostertermin mit anderen Feiertagen – insbesondere solchen der Fasten- und Osterzeit – zusammenfallen.⁷¹⁷ Dabei sind ebenso wenig Auffälligkeiten zu erkennen wie bei der Aufzählung jener Feste, die im Jahreskreis »sollemniter⁷¹⁸ und »per totum diem⁷¹⁹ – das meint wohl: mit einer zweiten Vesper – gefeiert werden sollten; neben den Herren-, Marien- und Apostelfesten zeigt sich hier ein typisches Spektrum der im Mittelalter populären Heiligen.⁷²⁰ Einzig Mauritius als Patron des Erzbistums Magdeburg mag dabei regional herausstechen, außerdem galt natürlich für die Diözese Brandenburg, dass »omnia festa beati Petri, quia patronus hujus ecclesie, videlicet, natalis, advincula et cathedra Antiochie«⁷²¹ entsprechend gefeiert werden sollten.

Mehr den *temporalia* als den *spiritualia* sind jene Artikel zuzuordnen, die sich mit der Einrichtung und Organisation von Pfarreien, Vikarien und Altaristenstellen beschäftigen, wenngleich natürlich eine pflichtschuldige Amtsführung der Geistlichen – über die der Bischof wachte – wiederum Gewähr für eine gute Seelsorge war. Unser Blick soll auch hier besonders den bischöflichen Vorbehalten und Einflussmöglichkeiten gelten: Bereits im Zusammenhang mit der Vergabe von Pfründen am Zerbster Kollegiatstift hatten wir angesprochen⁷²², dass nach Artikel 18 der Statuten niemand ohne bischöfliche Zustimmung mehrere Benefizien innehaben

715 Vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 327.

716 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

717 Vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 328.

718 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 329.

719 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 329.

720 Vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 329; genannt werden die Heiligen Paulus, Johannes der Täufer, Maria Magdalena, Laurentius, Matthäus, Mauritius, Martin, Nikolaus und Katharina, dazu der Erzengel Michael sowie die Feste Allerheiligen und Kreuzauffindung. – Die im ausgehenden Mittelalter ausgesprochen populäre Anna fand ihren festen Platz im Heiligenkalender erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, vgl. DÖRFLER-DIERKEN: Verehrung, S. 67–73.

721 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 329.

722 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

und zu seinem Amt zugelassen werden sollte; eine Regelung, die den bischöflichen Einfluss auf die Pfründenvergabe gegenüber den jeweiligen Patronatsherren zu wahren suchte.⁷²³ In Artikel 19 betont Dietrich nochmals, »*quod nullus intromittat se de quocunque beneficio ecclesiastico, sive curato, sive non curato nostre diocesis, nisi per nos fuerit ad ipsum canonice institutus*«.⁷²⁴ Mit der Exkommunikation drohte der Bischof jenen Geistlichen, die ihre Pfründe länger als einen Monat verlassen, ohne ihm dies zu offenbaren.⁷²⁵ Mit den Worten »*Et nemo de casibus nobis reservatis fe intromittat, nisi nostram habeat auctoritatem.*«⁷²⁶ greift Dietrich hier nun im Kontext der Amtsführung noch einmal die bischöflichen Reservatfälle auf, über die er im Zusammenhang mit den Sakrament schon gehandelt hat; seine Formulierung lässt an dieser Stelle erkennen, dass die grundsätzliche Möglichkeit bedacht war, diese *auctoritas* auch anderen zu übertragen.

Im *Codex diplomaticus Brandenburgensis* nicht ediert ist ein Artikel, der gleichwohl nach dem handschriftlichen Befund zu den Statuten Dietrichs von der Schulenburg gehört⁷²⁷ und im Druck von 1489 seinen zuvor angeführten Artikeln direkt folgt⁷²⁸; er wurde von Richard Heydler 1866 nach der handschriftlichen Überlieferung teilweise zum Druck gebracht:

cap: XXVIII. de pena statutorum synodalium.

*Item mandamus vobis omnibus et singulis presencia statuta inviolabiliter observari. Quicunque autem de vobis aliquo eorum contrarium attemptare presumpserit aut inobediens fuerit, penam eo ipso incurrat synodalem, quam ad quinque marcas puri argenti estimamus, et ne ignoranciam pretendere de predictis valeatis, vobis omnibus et singulis clericis precipimus, ut copiam aut a nobis aut Archydiaconis aut eorum vices gerentibus infra duos menses sub predicta pena aut alias arbitrio nostro reservata vobis procuretis et recipiatis.*⁷²⁹

Heydlers Interesse daran lag darin begründet, dass Bischof Stephan Bodeker – dem das eigentliche Augenmerk seiner Betrachtungen galt – auf diesen Passus mehrfach eingehen sollte.⁷³⁰ Für uns ist in besonderer Weise der Hinweis von Interesse, dass

723 Vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 327: »*Nullus habeat plura beneficia, presertim curata, nisi super hoc legitima dispensacio sit habita, quam nobis infra mensem proximum precipimus exhiberi. [...] In propriam nullus officiat ecclesiam a Patrono concessam, nisi per nos fuerit admissus curatus vel legitime investitus.*«

724 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 328.

725 Vgl. CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 328: »*Volumus eciam ut omnes absentes a beneficiis suis, in ipsis infra mensem resideant proximum personaliter, vel infra hunc mensem se exhibeant coram nobis, non certas literas desuper datas ostendentes. Alioquin ipsos volumus sentencie excommunicacionis subjacere.*«

726 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 328.

727 Vgl. Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–930, hier S. 927.

728 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 9v. – Sowohl nach der Mehrzahl der handschriftlichen Zeugnisse als auch nach dem Druck von 1489 ist der Artikel als Nr. 28 an die genannten Statuten von 1380 direkt angeschlossen, die – anders als bei der Edition im CDB – in den meisten Textzeugnissen auf 27 Artikel verteilt sind.

729 HEYDLER: Materialien, S. 19.

neben dem Bischof die Archidiakone und deren Stellvertreter – wir werden solche in den Kapiteln »Archidiakonate Brandenburg und Leitzkau« und »Pröpste der Neuen Lande« noch genauer kennenlernen – daran beteiligt waren, die Umsetzung der Statuten zu überwachen. Nicht ediert ist der unter gleicher Nummer angefügte Artikel »*De pena ebriosorum clericorum*«⁷³¹, in dem Klerikern wie Laien für Rausch und Trunkenheit – besonders wenn sie durch Erbrechen auffällig werden – diverse Strafen angedroht werden. Diese reichen bei Geistlichen vom Enthalt von der Kommunion für dreißig Tage oder der Strafe von vierzig Schlägen bis zum Fasten bei Brot und Wasser für drei Monate bei Mönchen; Laien wird als Strafe für Erbrechen aus Trunkenheit eine Abstinenz von Fleisch, Wein und Bier für drei Tage vorgeschrieben.⁷³²

Die nächste für uns durch die Statutensammlungen greifbare Synode fand am 6. Juni 1406 unter Bischof Heinrich von Bodendieck statt; bei ihrem Termin kam zum Tragen, was Dietrich von der Schulenburg 1380 bestimmt hatte: »*Item quando dies annuncciacionis beate Marie Virginis feria tertia, quarta vel quinta post Dominicam Letare venerit, ibidem celebretur. Et summa sinodus observetur in festo trinitatis.*«⁷³³ Da das Fest der Verkündigung des Herrn im Jahr 1406 auf den Donnerstag nach Laetare fiel, wurde die Synode in diesem Jahr also auf den Sonntag nach Pfingsten verschoben. Die dort beschlossenen Statuten sind in der Sammlung von 1489 unter der Nr. 30 zusammengefasst:

*Quod plebani non debent astringi ad faciendum communia fossata. pontes nec sepes com[mun]es nec obstacula dicta Slege nec alia ad que villani iure arbitrario obligantur. / Item quod nullus debet se intromittere de oblationibus ecclesiasticis. / Item nove ymagines sive trunci non debent sine consensu episcopi et plebani in ecclesiis seu cimiteriis locari.*⁷³⁴

730 Vgl. HEYDLER: Materialien, S. 19.

731 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 10r; vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 290.

732 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 10r.

733 CDB I 8, Nr. 323, S. 324–330, hier S. 328. – Dietrich von der Schulenburg mag diese Entscheidung vor dem konkreten Hintergrund getroffen haben, dass im Jahr 1379 erstmals seit 1349 ein solcher Zusammenfall des Synodentermins mit dem Fest der Verkündigung des Herrn eingetreten war, für 1384 und 1395 war ein ähnliches Zusammentreffen zu erwarten. In den folgenden Jahrzehnten sind – bedingt durch den Mondkalender – dann gewisse Häufungen erkennbar; eine Verschiebung der Synode wäre demnach 1406, 1411, 1422, 1433, 1444, 1463, 1474, 1479, 1490, 1506 und 1512 notwendig gewesen, vgl. GROTEFEND: Zeitrechnung, S. 182–186. Tatsächlich sind für die Jahre 1406, 1463 und 1512 die Synoden außerhalb der Fastenzeit belegt, doch nur 1406 wurde sie auf den Sonntag Trinitatis verlegt. Dieser Sonntag nach Pfingsten war allerdings in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch ohne Okkurrenz von Synode und Verkündigung des Herrn regelmäßig – soweit überhaupt nachweisbar – der Synodentermin; vielleicht bildete sich hier angesichts der relativ häufigen Verschiebungen eine neue Tradition heraus, die durchaus – man denke beispielsweise an die Witterung – praktische Vorteile mit sich gebracht haben mag. Vom Pontifikat Dietrichs von Stechow an scheint es, soweit erkennbar, keinen festen Synodentermin mehr gegeben zu haben; alle zwischen 1463 und 1512 überlieferten Daten bezeugen aber nachösterliche Termine im Frühling oder Sommer, vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 289f.

734 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 42r.

Während die Frage nach der Beteiligung der Pfarrer an den »Communallasten«⁷³⁵ etwa für Straßen, Brücken, Einfriedungen und Stadtmauern den weltlichen Bereich der *temporalia* betrifft, sind die nachfolgenden Regelungen Ausdruck einer bischöflichen Politik, die eine unkontrollierte Vermehrung von (Altar-)Stiftungen, Benefizien und Opfergaben zu Lasten der Pfarrer zu verhindern suchte. Heinrich von Bodendieck wählte dabei – so erscheint es uns zumindest aus den Quellen – einen ergänzenden Ansatz zu den Statuten seines Vorgängers, in denen vor allem die Notwendigkeit der Zulassung zu Pfründen durch den Bischof herausgestellt worden war. Dem stellt das Statut Heinrichs nun eine Regelung zur Seite, die die Nutzung von ungeweihten Altären verbietet: »*Precimus eciam ut altaria anterioria non consecrata, post ammonitionem infra mensem destruantur.*«⁷³⁶ Die liturgisch-praktische Notwendigkeit der Altarkonsekration durch den Bischof – die bei den ungeweihten *altaria anterioria* ja durchaus auch nachzuholen gewesen wäre – wurde damit zu einem Instrument der »Bestandsregulierung«, der auch das nachfolgend formulerte Verbot der Aufstellung neuer Altarbilder und Opferstöcke diente.⁷³⁷

Keinen Eingang in die Statutensammlung von 1489 fanden drei kurze Ermahnungen Heinrichs, die sich an die genannten Statuten anschlossen: Zum einen wurden die Priester aufgefordert, die Gläubigen zum Hören der ganzen Messe in der eigenen Pfarrei an Sonn- und Feiertagen zu ermahnen; zum zweiten wurde ihnen einschärft, zum Essen und Trinken keine Gasthäuser aufzusuchen – eine Ermahnung, die sich auch in späteren Statuten offenbar noch immer als notwendig erweisen sollte. Mit dem dritten Artikel verbot der Bischof allen Klerikern und Laien mit Juden gemeinsam zu wohnen, sie im Krankheitsfall zu sich zu rufen oder von ihnen Medizin anzunehmen.⁷³⁸

Ebenfalls nur teilweise in die gedruckte Sammlung aufgenommen wurden die Statuten, die Heinrichs Nachfolger als Bischof, Henning von Bredow (reg. 1406–14), bereits im Folgejahr am 22. Mai 1407 erließ. Er griff darin eine Reihe von Verhaltensmaßgaben für die Kleriker – vom Gebot der Mäßigung über die Vorschriften zur Tonsur und zum Tragen angemessener Kleidung bis zum Verbot, ohne hinreichenden Grund Gasthäuser aufzusuchen – wieder auf, die seine Vorgänger bereits erlassen hatten, und konkretisierte sie teilweise.⁷³⁹ Während diese Regelungen in der Statutensammlung von 1489 nicht zu finden sind, ist Hennings Statut »*Despoliatoribus bona clericorum*«⁷⁴⁰ dort aufgenommen worden: Zum Schutz von »*res seu bona*«⁷⁴¹ der Kirche – darunter die Güter der *mensa episcopalis* ebenso wie jene des Domkapitels und der Kleriker der Diözese – sei exkommuniziert, wer diese »*spoliaverit aut violenter invaserit*«.⁷⁴²

735 CDB I 8, Nr. 416, S. 384.

736 CDB I 8, Nr. 416, S. 384.

737 Dieses Statut wurde 1469 vom Havelberger Bischof Wedigo Gans Edler von Putlitz (reg. 1460–87) für seine Diözese nahezu wörtlich übernommen und für Havelberg noch 1490 abermals bestätigt, vgl. CDB I 3, Nr. 15, S. 253f.

738 Vgl. CDB I 8, Nr. 416, S. 384; zur Einordnung vgl. AUFGBAUER: Judenpolitik, S. 98f.

739 Vgl. CDB I 8, Nr. 419, S. 387f., zur Datierung vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 291.

740 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 11v.

741 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 11v.

742 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 11v.

Weiterhin bestimmte der Bischof, dass »*in locis in quibus huiusmodi spoliatores seu invasores domicilium communiter habuerunt et in locis ad que huiusmodi spoliata vel invasa deducta fuerint ecclesiasticum usque ad satisfactionem servetur interdictum.*«⁷⁴³ Es wird kein Zufall sein, dass dieses Statut in einer Zeit erlassen wurde, in der »die auf der lokalen, maximal auf Provinzialebene organisierten Teile der Stände [bei Landesabwesenheit des Markgrafen, P. R.] nicht in der Lage [waren], den Frieden in der Mark Brandenburg zu sichern«⁷⁴⁴, denn bei den genannten Plünderern und Eindringlingen wird man nicht an einzelne Räuber, sondern an ein organisiertes »Raubrittertum«⁷⁴⁵ denken müssen, dem der Bischof mit dem Druckmittel des Interdiktes über jene Orte, an denen die plündernden Adligen beheimatet waren und in die sie ihre Beute verschleppten, zu begegnen versuchte. Bereits 1382 hatte Kurfürst Sigismund (reg. 1378–88) den Bischof Dietrich von der Schulenburg ermahnt, »das eigenmächtige Bannen von Städten und das Laden von Rittern und anderen Leuten durch dessen Offizial vor das bischöfliche Gericht zu unterlassen.«⁷⁴⁶ Wir können hier also sicherlich eine Bekräftigung der bischöflichen Position annehmen.

Die Statuten Johannis von Waldow vom 2. Juni 1420⁷⁴⁷ sind nur im Druck von 1489 zugänglich, wo ihr Inhalt im Register folgendermaßen zusammengefasst wird⁷⁴⁸:

xxxii

De modo se habendi in divinis coram excommunicatis.

De cessacione divinorum et Interdictis strictissimis.

De receptione capellanorum.

De allatione sacri crismatis.

De admissione terminariorum et primtiarum missarum.

De erequendis mandatis ordinariis.

Quomodo sub pena quilibet debet habere statuta sinodalia.

Quomodo prespiter debet visitare sacramento infirmum.

Quomodo officium misse cantu sit celebrandum.

xxxiii

De missis audiendis.

Ne clerici causa edendi et bibendi intrent tabernas publicas.

Ne nullus fidelius cum iudeis habitet neque medicinam ab eo recipiet.

743 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12r.

744 WINKELMANN: Mark Brandenburg, S. 96.

745 WINKELMANN: Mark Brandenburg, S. 96, setzt die sich »um die Jahrhundertwende entfaltende Räuber-Periode« bewusst in Anführungszeichen, und insbesondere die in der chronikalischen Darstellung des Engelbert Wusterwitz ausgesprochen negativ dargestellten Brüder von Dietrich und Johann von Quitzow haben in jüngerer Zeit eine Neubewertung erfahren (vgl. z. B. BERGSTEDT: Schuldscheine), die das Bild von den »Raubrittern« stark revidiert. Nichtsdestotrotz bleibt für die Zeit um 1400 eine unsichere Lage in der Mark Brandenburg zu konstatieren.

746 WINKELMANN: Mark Brandenburg, S. 150.

747 GS BRANDenburg I, S. 45, nennt falsch den 27. Juni.

748 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 42r, 42v. – Vorhandene Abkürzungen werden, auch im Folgenden, bei der Darstellung der Statuten nach Möglichkeit aufgelöst, ohne dass darauf jeweils hingewiesen wird.

Gleich der erste Satz dieser Statuten nach Johanns Grußformel greift – im Register nicht widergespiegelt – die bischöflichen Reservatfälle auf: »*Item primo nequis se de casibus episcopalibus [...] intromittat sine ipsius aut sui vicarii in spiritualibus licencia speciali [...].*«⁷⁴⁹ War in den Statuten von 1380 noch unbestimmt von den Amtsträgern des Bischofs die Rede, die in diesen Angelegenheiten neben ihm zuständig waren, so ist bei Johann von Waldow nun der Generalvikar – zu dieser Zeit Stephan Bodeker, Johanns späterer Nachfolger im Bischofsamt – als für die Reservatfälle zuständig benannt. Die Statuten dokumentieren damit eine Entwicklung, die sich so zur gleichen Zeit auch in anderen Bistümern findet.⁷⁵⁰ Zugleich wird in den Statuten Johans von Waldow aber auch eine verteilte Zuständigkeit innerhalb der bischöflichen Kurie erkennbar, denn die Aufhebung von Exkommunikation und Interdikt wird nicht dem Generalvikar, sondern dem Bischof »*vel suis iudicibus*«⁷⁵¹ zugesprochen. Im Sprachgebrauch auffällig ist im Vergleich zu den vorangegangenen Statuten, dass nunmehr mehrfach von *literis* und *formatis* gesprochen wird, die den Geistlichen als Beleg dienen sollen, etwa über die Aufhebung einer Exkommunikation oder als Ausweis der Erlaubnis zum Gebrauch von Tragaltären und zur Feier der Messe in geschlossenen Räumen während eines Interdikts.⁷⁵² Die im Laufe des 14. Jahrhunderts in der (weltlichen) Verwaltung auch geistlicher Territorien zunehmend intensivierte Schriftlichkeit⁷⁵³ dürfte mit den genannten Schriftstücken auch im Bereich der *spiritualia* ihren Niederschlag gefunden haben. Die Schriftform – und mit ihr zumindest eine gewisse Kontrolle über den diözesanen und nicht-diözesanen Klerus – war auch bei der Primiz von Neupriestern, bei der Zulassung fremder Priester zur Zelebration und beim Umgang mit Bettelmönchen gefordert:

Item ne aliquis interminarium de ordine mendicantium admittatur nisi eius eiusdem reverendi patris visis patentibus literis et eosdem formaliter servant. alioquin eos extunc revocat et esse debent

749 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12r.

750 Vgl. wiederum zum Bistum Konstanz NEUMANN: Sünden, S. 45: »Seit der Synode von 1423/24 stellen die Statuten dem Bischof den Generalvikar als in Reservatfällen befugten Vertreter zur Seite. Der Generalvikar löst den Pönitentiar in seiner Zuständigkeit ab.« In den Quellen zum Bistum Brandenburg sind Pönitentiare nicht nachweisbar.

751 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12v.

752 Vgl. das Kapitel »Kaland und Bruderschaften« zu entsprechenden Privilegien der Zerbster Bruderschaften.

753 Dieser Aspekt ist zuletzt am Beispiel des Erzstiftes Magdeburg untersucht worden; dabei ist auffällig, dass dort – wie andernorts – auch in den geistlichen Territorien »kirchengeschichtliche« Aspekte bischöflichen Handelns in der Betrachtung vollkommen unberücksichtigt bleiben, vgl. (mit Verweisen auf andere Bistümer) PÄTZOLD: Magdeburg, S. 153: »Das wesentliche Ziel der folgenden Ausführungen ist es, am Beispiel des Erzstifts Magdeburg Aufschluß über das Geschäftsschriftgut und die weltliche Verwaltung eines geistlichen Landes im 14. Jahrhundert zu erhalten. Es soll danach gefragt werden, welche Helfer die Erzbischöfe mit der Durch- und Umsetzung ihrer Herrschaft bedienten [...]. Die Beschäftigung mit der Herrschaftspraxis der Metropoliten in ihrem Gebotsbereich ist freilich nicht nur Gegenstand einer mediävistischen Verwaltungsgeschichte; sie berührt mit der Betrachtung des Funktionierens einer Landesherrschaft zugleich auch ein Kernthema der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte.« Nur am Rande sei angemerkt, dass Pätzold eben nicht den »Gebotsbereich des Metropoliten« – das wäre die Kirchenprovinz, in der der Erzbischofs durch Provinzialstatuten auch im Sinne kirchlicher Verwaltung gewirkt hat – in den Blick nimmt, sondern sich auf das Erzstift als weltliches Territorium beschränkt.

*revocati per presentes. Item ne aliquis aliquem ad celebrandi primam missam in ecclesia sua admittat vel cappelanum recipiat extraneum nisi visis formatis.*⁷⁵⁴

Zur voranschreitenden Schriftlichkeitspraxis gehörte auch Johannis Gebot, jeder Pfarrer solle ein eigenes Siegel führen »*ad exequendum mandata sui iudicis quod apponere valeat in signum executionis*«⁷⁵⁵ und ebenso ist in diesen Kontext die (wiederholte) Forderung nach dem Besitz der Statuten einzuordnen. Abgesehen von den im Kapitel »Synoden und Statuten im Bistum Brandenburg: Überblick und Überlieferung« genannten Handschriften aus dem Umfeld des Domkapitels haben wir nahezu keinen⁷⁵⁶ Beleg dafür, in welcher Weise die jeweiligen Statuten rezipiert, aufbewahrt und überliefert worden sind; allein aus den normativen Vorgaben des Bischofs lässt sich mit der gebotenen Vorsicht gegenüber nicht-deskriptiven Quellen auf das Vorhandensein von Abschriften nicht nur der Diözesan-, sondern auch der Provinzialstatuten in den Pfarreien schließen: »[...] *plebanus in loco murato constitutus habeat statuta provincialia et sinodalia. Aliorum vero locorum plebani habeant statuta sinodalia administris.*«⁷⁵⁷ Offenbar wurde hier zwischen Stadt- und Landpfarreien unterschieden, und da im Bistum überhaupt nur wenige (ummauerte) Städte lagen⁷⁵⁸, wird man hier in erster Linie an die Hauptorte der *sedes* denken müssen, denen damit – neben ihrer Funktion als Ort regionaler Synoden – eine weitere zentralörtliche Rolle zukam. Die weiteren Regelungen der Statuten zur Verwaltung der Sakramente und zur Ausgestaltung der Liturgie seien hier mangels direktem Bezug zu bischöflichem Handeln nicht näher untersucht, ihre inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich – wie bei den wiederholten Mahnungen bezüglich des Gasthausbesuches und des Umgangs mit Juden – zumindest im Groben aus dem Register. Gesondert vermerkt sei nur – was im Inhaltsverzeichnis nicht zum Ausdruck kommt –, dass auch Johann noch einmal darauf hinweist, dass eine Abwesenheit von der Pfründe von mehr als einem Monat der bischöflichen Genehmigung bedarf⁷⁵⁹;

754 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12v.

755 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 13r.

756 Die einzige Ausnahme bildet eine auf 1425 datierte, u. a. eine Reihe von Gebeten enthaltende Sammelhandschrift aus dem Franziskanerkloster Brandenburg (Altstadt) (heute Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. quart. 72), in der der Artikel 12 der Statuten von 1380 – das sind die bischöflichen Reservatrechte – überliefert ist, vgl. Rose: Verzeichnis 2,2, Nr. 530, S. 415–417. Für die intensive Beichtseelsorge der Minderbrüder wird es von besonderer Bedeutung gewesen sein, in welchen Fällen sie ihren Pönitenten die Absolution erteilen durften und welche Fälle dem Bischof vorbehalten waren.

757 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 13r. Vgl. dazu auch eine ähnliche Regelung im Bistum Havelberg (GS Havelberg, S. 22): »Jeder Stadtpfarrer (*plebanus in loco murato*) mußte die Provinzial- und Synodalstatuten besitzen, jeder andere Pfarrer wenigstens die Synodalstatuten. Die Rektoren der Kirchen waren gehalten, für angemessene Aufbewahrung in armariis sive vestibulis ecclesiarum Sorge zu tragen. Die Statuten mußten nach ihrer Publizierung innerhalb zweier Monate von jedem Pfarrer abgeschrieben und dem Generalvikar auf Verlangen vorgezeigt werden.«

758 Vgl. Anm. 1011.

759 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12v.

und tatsächlich finden wir aus seiner Amtszeit einen Beleg, dass sein Generalvikar Stephan Bodeker einem Pfarrer die Genehmigung zur kurzzeitigen Entfernung von seiner Pfarrei erteilte.⁷⁶⁰ Zurück auf den Bischof verweist indirekt schließlich auch der Passus zur Verteilung des Chrisams, das nur der Bischof in der *missa chrismatis* am Morgen des Gründonnerstags weihe konnte und das in den Pfarreien vor allem für Taufen und – wie wir gesehen haben: selten – für Firmungen gebraucht wurde⁷⁶¹: Die Priester wurden aufgefordert, zur Abholung des Chrisams vertrauenswürdige Boten zu schicken, nachdem bei der Verteilung »*multa mala*«⁷⁶² vorgekommen seien.

Statuten Stephan Bodekers (reg. 1421–59)

Das Pontifikat Stephan Bodekers ist wie die Amtszeit keines anderen Brandenburger Bischofs von einer Vielzahl von Synoden und Statuten geprägt, die in der Vergangenheit schon ausführlich untersucht worden sind.⁷⁶³ Im Überblick des Registers von 1489 stellen sich seine Statuten wie folgt dar⁷⁶⁴:

xxxxiiii

De modo se habendi in examine ordinandorum.

xxxv

De festivatione quattuor evangelistarum et quattuor doctorum.

xxxvi

De festivatione sancti thome de aquino pro duplice festo.

xxxvii

Renovat multa statuta supraposita in xx capitulo. et de festo corporis christi et terminariis. et primis missis celebrandis.

xxxviii

De festo corporis christi et suis indulgenciis.

xxxix

De iuramentis ab instituendis ad beneficia curata prestando.

xl

Innovat multa priora statuta ne ecclesie fiant censuales.

De familiaribus sacerdotum.

De libris ecclesiarum.

De enormibus publicandis.

De corpore christi condendo in capsulis.

De usu karolini. De discretione peccatorum et festivitatum. de baptisteriis. de modo abessendi a sinodo et ceteris sinodum tang[entibus].

760 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 15.

761 Noch weitaus seltener und dann stets mit der Anwesenheit des Bischofs verbunden waren die Fälle von Kelch-, Altar- und Kirchweihen sowie die Priesterweihen, bei denen das Chrisam ebenfalls benötigt wurde.

762 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 12v.

763 Vgl. HEYDLER: Materialien; WIGGER: Stephan Bodeker.

764 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 42v, 43r. Die Auflösung von Abkürzungen und einige Ergänzungen erfolgten teilweise nach dem Text im Druck (fol. 13v–26) sowie mit Hilfe von CURSCHMANN: Diözese, S. 291f.

[xli]⁷⁶⁵

Ne clericus cleri[cum] trahat ad extraneos iudices.

xlii

Decasibus episcopalibus reservatis. de enormibus publicis. de testamentis. et de abitestate dece[dentibus].

xliii

Quo[modo] hore in choro vel extra chorum sund dicende.

xliiii

De genuflectione in crecis. locis horarum canonicarum.

De longis comis clericorum.

De bibulis. de mandatis peregrinis.

De modo se habendi in divinis et [de] concubinariis.

Das synodale Wirken Stephan Bodekers, das in diesen Statuten seinen Ausdruck fand, begann allerdings nicht erst nach seiner Wahl und Provision zum Bischof im Jahr 1421: Bereits seit 1415 amtierte er als Generalvikar des ernannten Bischofs Johann von Waldow, der selbst die Bischofsweihe erst 1417 empfing⁷⁶⁶, und in dieser Funktion führte Bodeker 1417 eine »synodenähnliche Versammlung für den Klerus durch.«⁷⁶⁷ In formaler Hinsicht – Abweichen vom üblichen Synodentermin⁷⁶⁸, keine nachweisbare Beteiligung des Bischofs, keine Verabschiedung von Statuten, kein erkennbar definierter Teilnehmerkreis⁷⁶⁹ – ist diese Zurückhaltung in der Begrifflichkeit verständlich. In der Sache jedoch wird man – in Anlehnung an die Reformkonzilien jener Zeit – faktisch von einer Reformsynode Bodekers sprechen können, auf der sich sein späteres Handeln als Bischof bereits mehr als nur andeutete. Vergleicht man seine Äußerungen auf der Versammlung von 1417 und seine späteren Statuten mit den Statuten Johanns von Waldow von 1420 – nicht nur mit Blick auf die darin dem Generalvikar eingeräumte Stellung –, so wird man vermuten können, dass Bodeker dem an der Leitung der Diözese wenig interessierten Bischof Johann⁷⁷⁰ bei dessen Statuten die Feder geführt haben könnte.

Bodekers Ansprache von 1417, als »*visitatio cleri*«⁷⁷¹ betitelt, zerfällt in zwei Teile, die mit der rechtssetzenden Form der Statuten beide wenig gemein haben, gleichwohl aber wesentliche Aspekte der priesterlichen Amts- und Lebensführung ansprechen, die wir als durch Statuten geregelt bereits kennengelernt haben. Der erste Teil seiner

765 Die Nummerierung fehlt im Register des Drucks, ist jedoch im Text angegeben, vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 22v.

766 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 15; GS BRANDENBURG I, S. 43f.

767 WIGGER: Stephan Bodeker, S. 15.

768 WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331, gibt als Datum den 7. Dezember 1417 an, was freilich nicht den Termin der Versammlung meint, sondern nur die Fertigstellung der Handschrift mit der bei dieser Versammlung gehaltenen »Visitationsrede« Bodekers durch den Brandenburger Domherrn Peter von Klitzing, vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 15.

769 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 15f.

770 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 44.

771 HEYDLER: Materialien, S. 32.

»polternd[en]«⁷⁷² und mit bildhaften Vergleichen wie mit biblischen Zitaten und Verweisen auf das kanonische Recht geschmückten Rede zeigt die Missstände im Klerus auf, die es nach Bodekers Ansicht abzustellen galt.⁷⁷³ Im zweiten Teil »präsentierte Generalvikar Bodeker den Anwesenden ein ausbaufähiges und variables Visitationsmodell«⁷⁷⁴, in dem der Rahmen zu einer detaillierten Befragung der Pfarrer zu 47 Punkten abgesteckt wird.⁷⁷⁵ In einer Vielzahl hier nicht einzeln anzusprechender Aspekte entsprechen die Fragen, die den Geistlichen bei der Visitation gestellt werden sollten, genau jenen Maßgaben, die wir in den Statuten schon kennengelernt haben; grundsätzlich andere Gesichtspunkte werden – Bodekers Rede ist eben (noch) kein Akt der Rechtssetzung, sondern eher eine Ermahnung für die Zukunft – nicht vorgebracht.⁷⁷⁶

Als möglichen ersten normgebenden Akt Bodekers aus eigener Vollmacht heraus hat Peter Wiegand die Approbation Magdeburger Provinzialstatuten durch den Brandenburger Bischof im Jahr 1424 ins Spiel gebracht.⁷⁷⁷ Tatsächlich enthält eine Handschrift aus dem Bestand der Brandenburger Dombibliothek⁷⁷⁸ eine 1424 »[p]er manus hinr. brandenborg«⁷⁷⁹ vollendete Abschrift Magdeburger Statuten, doch abgesehen von der Frage, ob Provinzialstatuten überhaupt einer Bestätigung durch die Suffragane bedurften, wird es auch ohne bischöfliche Weisung im Sinne des Domkapitels und vor allem des Dompropstes als Archidiakon gewesen sein, auf die Provinzialstatuten zugreifen zu können. Ein ähnliches Fragezeichen setzt Wiegand mit Recht bei einer möglichen Erneuerung der Statuten von 1380 durch Bodeker im Jahr 1434.⁷⁸⁰ Hier ist der enge Zusammenhang der Handschriften mit dem Domkapitel

772 WIGGER: Stephan Bodeker, S. 16.

773 CURSCHMANN: Diözese, S. 298, fasst – was aus unserer Sicht nicht anders zu betrachten ist – die wesentlichen Inhalte der bei HEYDLER: Materialien, S. 32–39, edierten Rede für ihren ersten Teil sachlich so zusammen: »Zuerst tadelt er die Nachlässigkeit der Pfarrer in der Ausführung der Mandate ihrer Prälaten und weist auf den großen Schaden hin, der der geistlichen Rechtspflege dadurch geschehe, wenn die Pfarrer kein eigenes Siegel besäßen [...]. Bestochene Boten machten sich das zu Nutzen und fälschten die Beglaubigungen. Zweitens hätten viele Geistliche in den letzten Jahren die Steuern, Prokuration und das *subsidiump caritatis* nicht gezahlt. Die gegen sie ausgesprochene Exkommunikation hätten sie verachtet und weiter den Gottesdienst abgehalten. Sie sollten sich nicht mit Armut entschuldigen, gegen Gehorsame sei er immer nachsichtig gewesen. Drittens vergingen sich viele Kleriker, indem sie widerrechtlich, ohne Zustimmung ihrer Oberen, geistliche Benefizien in Besitz nähmen, sie vertauschten oder sich von Laien übertragen ließen. Damit frevelten sie erstens gegen das göttliche Recht, das Evangelium, zweitens gegen das kanonische Recht, das sie dafür mit Exkommunikation bedrohe, und drittens gegen die Synodalstatuten der Diözese, die eine Geldstrafe auf die Übertretung ihrer Vorschriften setzten.«

774 WIGGER: Stephan Bodeker, S. 18.

775 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 298f.; WIGGER: Stephan Bodeker, S. 18.

776 Vgl. den Text bei HEYDLER: Materialien, S. 36–38.

777 Vgl. WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331.

778 Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. qu. 285.

779 ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 684, S. 662–666, hier S. 665. – Dieser Heinrich nennt sich andernorts in der Handschrift *conventor in zelchow* (vgl. S. 664); man mag spekulieren, ob er vielleicht mit dem 1425 als Offizial des Brandenburger Propstes genannten Heinrich (vgl. GS BRANDENBURG I, S. 122) identisch ist.

780 Vgl. WIEGAND: Diözesansynoden, S. 331.

noch deutlicher erkennbar, stammte doch die nur wenig ältere Vorlage für die von Wiegand herangezogene Abschrift, wie im Kapitel »Synoden und Statuten im Bistum Brandenburg« schon erwähnt, aus dem Besitz des Brandenburger Domherrn Heinrich Gotzke, der – belegt 1441 und 1451 – als Offizial des Dompropstes fungierte.⁷⁸¹

Das erste nachweisbare Statut Bodekers ist auf den 4. oder 5. September 1431 zu datieren⁷⁸²; es ist für uns von besonderer Bedeutung, weil Bodeker darin – es handelt sich um Kapitel 34 des Drucks – ausführlich auf die Bedingungen und Umstände der Subdiakonen-, Diakonen- und Priesterweihe eingeht, über die wir aus deskriptiven Quellen für Brandenburg keine Informationen haben⁷⁸³; insbesondere fehlen – damit steht das Bistum aber im 15. Jahrhundert keineswegs alleine – Weiherregister.⁷⁸⁴ Der Bischof regelte also, dass ein Kandidat für das Weiheexamen⁷⁸⁵ »antea venire debet ad locum ordinationis quinta feria desero ante sabbatum ut in sequenci die tota examinari possint et se confitendo praeparere. Alioquin non admittantur.«⁷⁸⁶ Wer diese Hürde des rechtzeitigen Erscheinens genommen hatte, sollte zunächst nach seiner Herkunft befragt werden. Von besonderer Wichtigkeit war dies bei angehenden Geistlichen, die in der Diözese Brandenburg fremd waren. Sie hatten ein Zeugnis über ihren Lebenswandel und ihre persönliche Eignung beizubringen, dazu – im Falle von Weltklerikern – ein Weiheentlassschreiben ihres Bischofs oder – mit dessen Spezialmandat – Generalvikars; Ordensangehörige benötigten entsprechende *literas dimissoriales* von ihren Oberen.⁷⁸⁷ Als Mindestalter für den Empfang der Subdiakonatsweihe schrieb Bodeker 18 Lebensjahre vor, für die Diakonenweihe zwanzig und die Priesterweihe 25 Jahre.⁷⁸⁸ Von den zahlreichen im weiteren Verlauf des Statuts festgelegten Fragen, die die Weihebewerber zur Überprüfung ihrer Eignung, ihrer

781 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 122. – Gleichwohl stand Gotzke auch mit Bodeker in einem guten Verhältnis und hielt 1422/23 eine *collatio* für die Teilnehmer der Diözesansynode, vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 77f.

782 Zur nicht eindeutigen Datierung vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 80.

783 GS BRANDENBURG II, S. 320, erwähnt ohne nachvollziehbaren Beleg, dass ein Jakob Rienau aus Zahna »1517 vom Bischof von Brandenburg ordiniert« worden sei.

784 Dass im Bistum Merseburg bereits von 1469 ein Weiherregister vorliegt und in anderen Diözesen (Prag, Seckau) sogar noch einige Jahrzehnte eher, ist als deutliche Ausnahme zu betrachten; die meisten Weiherregister oder -protokolle setzen erst frhestens ab dem 16. Jahrhundert ein, vgl. dazu mit ausführlichen Darlegungen zu dieser Quellengattung BRAUN: Princeps, S. 257–259.

785 Zum Überblick über Weiheexamina vom 9. bis zum 15. Jahrhundert vgl. PETERSEN: Schreibfähigkeit, S. 220–230. Petersen geht auch auf die hier nicht näher vorgestellten inhaltlichen Anforderungen des Examens im Bistum Brandenburg ein (insbesondere Lateinkenntnisse, Lese- und Singfähigkeiten, Sakramentenlehre), allerdings ohne die Diözese zu benennen; er zitiert die nicht edierte Brandenburger Ordnung Stephan Bodekers nach einer späteren Überlieferung aus dem Bistum Havelberg, vgl. Anm. 793.

786 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 14v.

787 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 14v. – Entsprechende Regelungen sind nahezu identisch noch heute im Kirchenrecht zu finden, vgl. Codex Iuris Canonici (1983), can. 1015–1023 sowie can. 134.

788 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 15r. – Für die Priesterweihe ist dies noch heute das kanonische Alter, vgl. Codex Iuris Canonici (1983), can. 1031.

Fähigkeiten und ihrer Kenntnisse beantworten mussten, seien hier nur diejenigen aufgegriffen, die – im Statut direkt aufeinanderfolgend – wiederum zurück auf den Bischof verweisen: »*Item queratur an sit natus de legitimo thoro sive in matrimonio quia si non tunc non admittat sine dispensatione episcopi. Item an sit confirmatus Si [sic!, P. R.] non tunc prius confirmetur.*«⁷⁸⁹ Dispens von der unehelichen Geburt konnte der Bischof jedoch nur vor der Weihe zum Subdiakon oder Diakon gewähren, für die Priesterweihe war in diesem Fall eine päpstliche Dispens erforderlich.⁷⁹⁰ Der zweite Satz zeigt abermals, wie wenig verbreitet das vom Bischof gespendete Sakrament der Firmung im 15. Jahrhundert war.

Nicht unbedingt in einer solchen Quelle wie dem Statut zum *examen ordinandorum* erwarten würde man vielleicht einen Hinweis auf das Verhältnis des Bischofs zu den Franziskanern: Der abschließende Passus des Status legt fest, dass »*omnes ordinandi ad minores facere debent confessionem antequam accedant*«⁷⁹¹ – offenbar schätzte Bodeker die Minderbrüder als Beichtväter so sehr, dass er die Weihekandidaten zum Empfang des Bußsakramentes vor ihrer Weihe dorthin verwies.⁷⁹² Welche Bedeutung es hatte, dass Bodeker die Zulassung zu den heiligen Weihen wohl erstmals in Brandenburg in dieser Ausführlichkeit regelte, können wir aus der Rezeption seines Statuts ermessen: Der Havelberger Bischof Wedigo Gans Edler von Putlitz (reg. 1460–87) übernahm mindestens drei Jahrzehnte später die Regelungen nahezu wörtlich für seine Diözese.⁷⁹³

Nur auf den ersten Blick ein rein liturgisches Anliegen war es, wenn Stephan Bodeker 1431 auch die Vorschriften von Papst Bonifatius VIII. (reg. 1294–1303) zur Feier der Festtage der vier Evangelisten und der vier Kirchenväter – Gregor, Augustinus, Ambrosius und Hieronymus – sowie deren Bedeutung für die Christenheit ins Gedächtnis rief: Diese Erinnerung war aus Bodekers Sicht notwendig, »[q]uia tamen huius modi voluntas statutum ac preceptum dicti romani pontificiis usque ad hec tempora male vel minime in nostra civitate et diocese sunt observata«. Wie schon in seiner Ansprache als Generalvikar äußerte Bodeker auch hier deutliche Kritik an den Zuständen in seiner Diözese.

789 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 15r.

790 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 15v.

791 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 17r.

792 Der Konvent der Franziskaner in der Brandenburger Altstadt hatte sich kurz zuvor der Observanz angeschlossen, was 1429 durch den wiederum mit Bodeker eng verbundenen Dompropst Peter von Klitzing bestätigt wurde, vgl. WEIGEL: Brandenburg/Havel – Franziskaner, S. 281f. Die Minderbrüder wussten sich also ebenso wie der Bischof und sein Umfeld einem Reformgedanken verpflichtet, was wohlwollende Beziehungen zueinander vermuten lässt. 1440 weihte Bodeker den Kreuzgang des Klosters und verlieh dabei einen Ablass, was diese Vermutung stärkt.

793 Vgl. CDB I 3, Nr. 16, S. 254–256. Um den Ursprung der wenigen sprachlichen, nicht inhaltlichen Abweichungen ergründen zu können, bedürfte es – was hier nicht weiterführend wäre – eines Vergleichs des Druckes von 1489 mit den im CDB angegebenen Havelberger Quellen, unter denen freilich auch keine auf eine Ursprungsfassung hindeutende Handschrift verzeichnet ist. Im Havelberger Kontext wenig sinnvoll und als bloßes Relikt erscheint der Verweis auf die Beichte bei den Minderbrüdern, waren diese doch weder in der Kathedralstadt Havelberg noch in der Residenzstadt Wittstock vertreten. Zur Übernahme weiterer Statuten in Havelberg vgl. auch Anm. 737.

Seine fortlaufenden Bemühungen, den Missständen im Klerus und unter den Laien zu begegnen, fanden in ihren Ausdruck in der dichten Folge von Synodalstatuten, die Bodeker am 12. Juni 1435 (Kapitel 36 und 37), am 3. Juni 1436 (Kapitel 38), am 26. Mai 1437 (Kapitel 39 und 40), 1440 (Kapitel 41), 1444 (Kapitel 42), 1446 (Kapitel 43) und 1448 (Kapitel 44) erließ.⁷⁹⁴ Ob es sich »um Topoi oder um notwendige Wiederholungen [...], deren Realitätsgrad schwer zu ermessen ist«⁷⁹⁵ handelte, wenn Bodeker darin mehrfach ältere Statuten – etwa die Johanns von Waldow – wiederholte und bestätigte, wird wie so oft bei normativen Quellen nicht zu beantworten sein. Angesichts der Tatsache – das sollte man nicht übersehen –, dass seit den Statuten von 1420 bereits nahezu eine Generation von jungen Geistlichen »nachgerückt« war, wird man aus der Wiederholung der Statuten allein nicht unbedingt auf eine Nichtbeachtung bei denen schließen können, denen sie bereits bekannt waren. Auffällig ist jedoch, dass der Bischof Verstöße gegen Vorschriften nun deutlicher als zuvor mit Strafen belegt: Hatte Johann von Waldow den Besitz eines Siegels von den Pfarrern noch gefordert, ohne bei Ignorieren dieser Vorschrift eine konkrete Strafe anzudrohen, so heißt es 1435 bei Bodeker »*Item quilibet plebanus habeat proprium sigillum [...] sub excommunicationis pena.*«⁷⁹⁶

Mit Blick auf unsere Fragestellung nach bischöflichem Handeln wollen wir aus diesen zahlreichen Statuten, die Bodeker erlassen oder erneuert hat, nur drei Gesichtspunkte noch besonders herausgreifen: 1437 verfügte der Bischof, »*quod nullus ecclesie sue libros ad dominum propriam aut alium locum secum recipiat pro horis legendis ne per negligentiam admittantur.*«⁷⁹⁷ Aus dieser Vorschrift lässt sich einerseits eine Verpflichtung auf die Kirche als Ort des Stundengebetes herauslesen, doch zum anderen kommt hier – und das dürfte entscheidender sein – eine neue Wertschätzung kirchlicher, insbesondere liturgischer Bücher zum Ausdruck, die in den Verantwortungsbereich des Bischofs fielen. Bodeker selbst hatte ein *breviarium novum* promulgiert, auf dessen Beachtung er den Klerus auf seiner ersten – undatierten (vor 1431) – Synode verpflichtete⁷⁹⁸; seine Nachfolger als Bischöfe gaben dann verschiedene liturgische Bücher heraus.⁷⁹⁹ Auch wurden, ein weiteres Zeichen für die gewachsene Bedeutung dieses Mediums, Bücher in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu den Spoliien aus dem Nachlass verstorbener Geistlicher gezählt, auf die die Archidiakone Anspruch hatten.⁸⁰⁰ Ein zweiter Aspekt kommt in dem kurzen, gleichwohl wichtigen Statut von 1440 zum Ausdruck, das im Zusammenhang mit weiteren Bestrebungen Bodekers um die *libertas ecclesiae* von weltlichen Gewalten⁸⁰¹ zu sehen ist: Der Bischof verbietet den Klerikern seiner Diözese, andere Kleriker des Bistums – in welcher Sache auch immer – vor ein

794 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 80f.

795 WIGGER: Stephan Bodeker, S. 82.

796 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 19r.

797 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 21v.

798 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 80 und S. 98.

799 Vgl. LECHELER: Gottesdienstordnung; LECHELER: Messbücher.

800 Vgl. Anm. 679.

801 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 81, mit Anmerkungen zu den Statuten von 1437.

auswärtiges Gericht zu ziehen; die entsprechenden Fälle seien dem Bischof und »*et suis prelatis*«⁸⁰² – genauer werden die damit Befassten nicht genannt – vorzutragen.

Als dritten Aspekt wollen wir noch einmal die bischöflichen Reservatfälle betrachten, denen sich auch Bodeker in seinen Statuten gewidmet hat. Statt aber die Vergehen, in denen er sich die Absolution vorbehielt, noch einmal aufzulisten, verfügte er, dass sein Vorbehalt auch »*pro publicis et enormibus et horrendis criminibus etiam si in dictis statutis non contineant*«⁸⁰³ gelte. Ausdrücklich nennt er die »*oppressio filiorum sive ex proposito ex negligentia vel alias quicumque tali crimine*«⁸⁰⁴, was »*totaliter vulgariter commoveat urbem vel villam*«.⁸⁰⁵ Das schon in frühmittelalterlichen Bußbüchern themisierte Verbrechen des »Kindserdrückens« – das »kaum von der näheren Umgebung unbemerkt stattgefunden haben und damit in der Regel ohnehin ein öffentliches Vergehen gewesen sein [dürfte]«⁸⁰⁶ – macht hier noch einmal beispielhaft deutlich, dass es dem Bischof bei den Reservatfällen, die die Menschen in Stadt und Land bewegt haben, auf eine öffentliche liturgische Wiederherstellung der durch die Tat gestörten Ordnung ankam. Deshalb seien in diesen Fällen »*culpabiles et penitentes reperiantur ad nos pro solemni poenitentia in die cene recipienda remittantur*«⁸⁰⁷. Durch diese sogenannte feierliche Büßereinführung am Gründonnerstag – für die aus anderen Bistümern liturgische Quellen überliefert sind⁸⁰⁸ – konnten die Bischöfe ihre übergeordnete Stellung im Bistum, ihre Schlüsselgewalt und die zu ihrer Ausübung notwendige Jurisdiktion demonstrieren⁸⁰⁹ und zugleich »eine kirchliche Reaktion auf schwerwiegendes Fehlverhalten [...] garantieren, die über die Privatbeichte hinausging«.⁸¹⁰

In der Gesamtschau der Statuten Bodekers hat – bei allen Akzentuierungen vor dem Hintergrund unseres Forschungsinteresses – weiterhin die Zusammenfassung von Annette Wigger Anspruch auf Gültigkeit: »Die Titel [und ebenso unser genauerer Blick in die Statuten, P. R.] zeigen den Versuch Bodekers, die Amtsführung des Klerus zu verbessern und das religiöse Empfinden anzuregen [...]. Als eigene Konzeption des Bischofs können die von einem ökumenischen oder Provinzialkonzil übernommenen Statuten oft nur bedingt aufgefasst werden. Auch Bestimmungen, die schon ins Corpus Iuris Canonici aufgenommen waren oder aus anderen Diözesen stammten, wurden eingefügt. [...] Die Statuten lassen weder die Religiösität der Visitierten noch die Rechtswirklichkeit der von geistlichen Richtern entschiedenen weltlichen Strafsachen sichtbar werden, doch geben sie pastorales Ideal, praktischen Sinn und die Fähigkeit des Bischofs wieder, Anregungen von außen in die eigene Diözese zu übertragen.«⁸¹¹

802 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 23r.

803 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 23r, 23v.

804 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 23v.

805 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 23v.

806 WINKLER: Kindserdrücken, S. 57f.

807 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 23v.

808 So etwa in Bamberg für das 14., allerdings nicht mehr für das 15. Jahrhundert, vgl. NEUMANN: Sünder, S. 159 und S. 161.

809 NEUMANN: Sünder, S. 160.

810 NEUMANN: Sünder, S. 159.

811 WIGGER: Stephan Bodeker, S. 81f.

Statuten Dietrichs von Stechow (reg. 1459–72)

Eine vergleichsweise umfassende Statutensammlung ist auch aus dem Pontifikat von Bodekers Nachfolger Dietrich von Stechow erhalten, der seine erste nachgewiesene Synode am 11. Mai 1463 feierte.⁸¹² Auf ihr verkündete er die im Druck von 1489 unter der Nummer XLV zusammengefassten Statuten, die sich nach einem Prolog wie folgt gliedern⁸¹³:

- I. *De termino deseruiendi corpus beneficii ubi terminus non est expressus.*
- II. *De termino deseruiendi corpus beneficii ubi terminus est expressus.*
- III. *De termini deseruiendi decimas.*
- IV. *Beneficiato defuncto cui cedant fructus.*
- V. *De habenda portione in curatis et salutione debitorum.*
- VI. *De testamentis ordinandis.*
- VII. *De executoribus testamenti seu testamentariis.*
- VIII. *De decendentibus ab intestato.*
- IX. *De in excommunicatione decendentibus.*

Diese in erster Linie vermögensrechtlichen Regelungen verweisen auf kein direktes Handeln der Bischöfe. Gleichwohl waren sie von Bedeutung, ging es doch u. a. auch darum, dass durch die Testamente von Klerikern deren Besitz nach ihrem Tod für die Kirche gesichert und eventuelle Erbansprüche von Verwandten abgewehrt werden konnten. Dass solche Fälle keineswegs fiktiv waren, haben wir am Beispiel der Auseinandersetzung um den Nachlass zweiter Pröpste des Zerbster Nonnenklosters im 15. bzw. 16. Jahrhundert bereits gesehen; da die Angelegenheiten womöglich nicht testamentarisch klar geregelt waren, musste der Bischof dort eingreifen.⁸¹⁴

Eine weitere Synode feierte Dietrich von Stechow – was nur für diesen einen Fall nachgewiesen ist – an zwei Orten im Jahr 1465. In der Einführung zu den Statuten – Nummer XLVI der Sammlung – heißt es:

Sancta sinodus brandenburgensis per reverendum in Christo patrem et dominum dominum theodericum episcopum brandenburgensem Anno domini M° cccc° lxv feria sexta post visitationis marie in ecclesia beate marie opibi berlin congregata et celebrata et tandem de berlin ad ecclesiam kathedralem Brandenburgensem translata statuit et ordinavit.⁸¹⁵

Über die Gründe, warum diese Synode in Berlin begonnen und erst später nach Brandenburg – neben Ziesar der sonst übliche Ort für diese Versammlungen⁸¹⁶ – verlegt wurde, ist nichts bekannt, auch wenn Dietrich von Stechow sich als »Freund Kurfürst Friedrichs II.«⁸¹⁷ häufig in Berlin aufgehalten hat.⁸¹⁸ Bislang in der Forschung noch

812 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 292.

813 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 26r–29r.

814 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«. – Zur Testamentsvollstreckung vgl. auch Anm. 1359.

815 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 29v.

816 Vgl. die Übersicht bei CURSCHMANN: Diözese, S. 282.

817 MÜLLER: Dietrich von Stechow, Titelseite.

nicht angesprochen wurde, soweit wir es überschauen, ein möglicher Zusammenhang dieser Synode mit der Errichtung des Kollegiatstifts in Berlin-Cölln wenige Wochen zuvor am 7. April 1465.⁸¹⁹ Es erscheint zumindest als denkbar, dass der Bischof hier – dann sicherlich durch den Kurfürsten forciert⁸²⁰ – versuchte, die neue Klerikergemeinschaft in Berlin aufzuwerten.⁸²¹ In der Sache handeln die Statuten »*de non visitandis tabernas et bibitione adequales, de plebanis et eorum matronis, de cessatione et interdicto*«⁸²² und »*de decimis modalibus*«.⁸²³

Ebenfalls 1465, aber nicht auf der Synode, sondern »*in visitatione*«⁸²⁴ erließ Dietrich von Stechow das folgende Statut: »*Primo sacerdos quotiens celebrat in presentia episcopi postulare debet benedictionem ab episcopo ante evangelium et in fine misse annuant episcopo an velit dare benedictionem.*«⁸²⁵ Dass diese »Regieanweisung« an die Priester, durch Nicken des Kopfes den bischöflichen Segen zu erbitten, ihren Ursprung in einer Visitationsreise des Bischofs durch seine Diözese hatte, wird man leicht nachvollziehen können: Gerade bei einer solchen Reise wird es zu Anlässen gekommen sein, bei denen ein Priester in Gegenwart seines Oberhirten die Messe feierte, dem solche liturgischen Vorschriften – anders als sicherlich den Klerikern im direkten Umfeld des Bischofs⁸²⁶ – nicht vertraut waren. Doch auch die weiteren

818 Vgl. MÜLLER: *Regesten*, S. 91f., wonach für Dietrich von Stechow 32 Aufenthalte in Ziesar, 17 in Berlin-Cölln und 8 in Brandenburg nachgewiesen sind.

819 Zur Geschichte des Stifts vgl. WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift; auf die keineswegs eindeutig geklärte Rolle des Bischofs bei dessen Errichtung werden wir im Kapitel »Propstei Berlin« noch ausführlicher eingehen.

820 Kurfürst Friedrich II. hielt sich am 29. Juni 1465 in Tangermünde auf, am 12. Juli 1465 in Cölln, vgl. CDB CR II, S. 235. Es ist also durchaus möglich, dass er bei der Synode anwesend war.

821 Vgl. WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173: »In der in deutscher Sprache abgefaßten Urkunde von 1469 bezeichnete der Kf. die Kapitulare des Cöllner Stifts als *thümherren* und formulierte damit den künftigen Anspruch auf einen kirchlichen Vorrang des Niederstifts in der Berliner Residenzstadt, denn allein die Domherren des Brandenburger Domkapitels, die das Recht der Bischofswahl besaßen, durften sich so nennen.«

822 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43r.

823 CURSCHMANN: Diözese, S. 293. Das sehr kurze Statut – wonach der Zehnt am Michaelstag (29. September) fällig ist – ist im Register des Druckes nicht erwähnt, im Text hat es auch keine Überschrift, die Curschmann aus der Sache heraus hinzugesetzt hat. Auffällig ist der Nachsatz »*lecta et publicata sunt statuta prefata Anno die loco quibus supra in ipso sancta sinodo predicta.*« (Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 30r); vielleicht kann man daraus auf eine Behandlung der ersten Statuten in Berlin, des letzten hingegen in Brandenburg schließen. Ein handschriftliches Zeugnis, das darüber vielleicht anhand verschiedener Schreiber Auskunft geben könnte, ist nicht überliefert.

824 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 30v.

825 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 30v. – Priesterlicher und bischöflicher Segen unterschieden sich in der äußeren Form dahingehend, dass der Bischof mit der bloßen Hand segnete, der Priester hingegen eine Relique oder einen anderen geheiligen Gegenstand verwendete, vgl. KUNZLER: Liturgie, S. 368.

826 Wenngleich die Bischöfe von Brandenburg durchaus selbst zelebrierten (vgl. das Kapitel »Weihbischoföfe«), so werden sie doch im Dom zu Brandenburg wie in der Kapelle der Bischofsresidenz Ziesar auch *in choro* an Gottesdiensten teilgenommen haben; KROHM: Architektur, S. 64, stellt die Überlegung an, ob der Bischof in Ziesar »die liturgischen Handlungen von der Westempore oder von dem Ehrenplatz unterhalb dieser, von der in die Westwand eingelassenen Sitznische aus verfolgte.

ebenfalls *in visitatione* verkündeten Statuten aus den Jahren 1465, 1470 und 1471 – zusammengefasst in den Nummern XLVII und XLVIII – behandeln Aspekte, die dem Bischof bei seinen Besuchen in den Pfarreien vor Augen gestanden haben könnten: »*De benedictione episcopi postulanda et cursu beate marie virginis et primiciis.*«⁸²⁷ und »*De mandatis peregrinis. De suspectis famulibus sacerdotum.*«⁸²⁸

Die von Dietrich von Stechow am 30. September 1471 offenbar ohne Mitwirkung einer Synode erlassene »Sabbatordnung«⁸²⁹ fand ihren Niederschlag im Register von 1489 mit diesen Titeln⁸³⁰:

xlix

De celebratione dieci dominice et ceterorum festorum.

De tabernis non aperiendis in ipsis.

l

De prohibitione bibendi ad equales haustus et ludorum.

De clausura portarum civitatum, opidorum et villarum in eisdem [d. h. *in diebus dominicis*, P. R.].

De domo communi.

De prohibitione mercati in eisdem.

Ihre Bestimmungen sind wohl eher von kultur- als von religionshistorischem Interesse; man beachte die Schwerpunktsetzung, die der Historische Verein zu Brandenburg 1898 beim Bericht über diese damals neu aufgefondene Ordnung vorgenommen hat.⁸³¹ Dem Fazit, dass »[...] die bischöfliche Sabbatordnung von

827 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43r.

828 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43r.

829 DOEBNER: Sabbatordnung, S. 302.

830 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43r, 43v.

831 VEREINS-CHRONIK 1898, S. 113f.: »Oberlehrer Dr. Tschirch sprach über mittelalterliche Sonntagsfeier im Brandenburger Bistumssprengel. Er ging von der durch Archivrat Döbner neuerdings veröffentlichten Sabbatordnung des Brandenburger Bischofs Dietrich von Stechow aus (Forsch. z. Brand. u. Preuss. Gesch., VIII, 620–623. 1895), die umso mehr unsere Aufmerksamkeit verdient, als ausführliche Verordnungen über Sonntagsfeiern aus dem Mittelalter überhaupt und aus unserer Gegend besonders selten sind. Die Verordnung (datiert v. 30. Sept. 1471 aus Ziesar) verbietet die Öffnung der Schenken am Sonntag Vormittag, und bedroht Geistliche und Laien mit der Strafe der Absetzung oder des Banns, wenn sie Festtags beim Zutrinken gleiche Schlucke nehmen oder sie genau abmessen, auch wenn sie Glücksspiele außer zum Vergnügen üben. Die Thore der Ortschaften sollen vor dem Schlusse der hohen Messe nicht geöffnet werden. Doch sind zahlreiche Ausnahmen bei wichtigeren Reisen öffentlicher und geschäftlicher Natur gemacht. Die Schließung der Frauenhäuser am Sonntage wird der Verantwortlichkeit der Ortsbehörden überlassen. Öffentliche Warenmärkte am Sonntag werden mit Berufung auf das Baseler Concil untersagt und ihre Verlegung auf den nächsten Mittwoch wird gefordert. Der stille Ladenverkauf notwendiger Lebensmittel, sowie von Reiseutensilien wird dagegen gestattet. – Die ersten Artikel wiesen auf das im ausgehenden Mittelalter überhaupt, in Deutschland und Sachsen insbesondere außerordentlich stark entwickelte Wirtshausleben hin. Interessant ist die Erwähnung des vielfach durch Synoden verbotenen Zutrinkens und besonders merkwürdig die Hervorhebung des genauen Abmessens der Schlucke. Aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammt eine sogenannte Bierleiter mit hölzernen Sprossen im Breslauer Museum, die der Vorrinkende in sein Glas steckte, damit der Andere das nachzutrinkende Quantum genau abmessen konnte. Die vorliegende Sabbatordnung bietet unseres

1471 [im Ganzen] recht milde [erscheint] und [...] verständige Rücksicht auf die Forderungen des praktischen Lebens [zeigt]«⁸³², können wir zustimmen, nicht ohne den Hinweis freilich, dass sie andernorts womöglich als bewusst strenge Ordnung angesehen wurde: Außer im Druck von 1489 ist diese Ordnung in einer Abschrift wohl aus den 1470er Jahren im Stadtarchiv Hildesheim überliefert worden, nach der sie auch erstmals ediert wurde. Vermutet wird, dass in Hildesheim »die Lockerung der Zucht und Ordnung in den Jahren nach der zwiespältigen Hildesheimischen Bischofswahl von Michaelis 1471 Anlaß genug darbot, um an geistliche Maßnahmen zur Abhülfe zu denken.«⁸³³ Ähnlich wie die Statuten Stephan Bodekers in Havelberg wären damit auch solche Dietrichs von Stechow in einer anderen Diözese übernommen worden.

Statuten des späten 15. Jahrhunderts

Mit einem kurzen, 1474 *in visitatione* publizierten Statut zu einem liturgischen Anliegen (»*De prefatione de sancta et indiuidua trinitate*«⁸³⁴) beginnt auch die Überlieferung der Statuten des Bischofs Arnold von Burgsdorff, in denen viele von Stephan Bodeker und Dietrich von Stechow erlassene Vorschriften noch einmal aufgegriffen werden. Am 30. März 1475 erließ Arnold in Ziesar, ohne dass ein synodales Mitwirken des Klerus' erkennbar wäre, das an die Bestrebungen seines Vorgängers inhaltlich anknüpfende Statut »*De strictissimo interdicto in locis in quibus mercatum publicum observatur in dominicis et aliis festivibus diebus*«⁸³⁵, im Druck als Nummer XL verzeichnet. Ihm folgten im Jahr 1477 »*Quinquagesimum secundum capitulum plenum multis bonis articulis*«⁸³⁶, in denen der Bischof bei einer im Brandenburger Dom gefeierten Synode die Statuten seiner beiden Vorgänger bestätigte.⁸³⁷ Das Register von 1489 fasst deren Inhalte so zusammen.⁸³⁸

Wissens den ältesten Beleg für diese deutsche Trunksitte. Bezeichnend für die Verbreitung des Trinklasters in unserer Gegend ist die Resignation, mit der der Brandenb. Bischof selbst den Geistlichen nur bedingt den Trunk und das Spiel am Sonntage verbietet. – Von der sittlichen Entrüstung, mit der der Bischof sich gegen das Unwesen der Bordelle richtet, musste sich auch die Stadt Brandenburg getroffen fühlen. Denn auch sie besass ein Frauenhaus, das sogar städtisches Eigentum gewesen zu sein scheint, da der Rat sich gegenüber den Stadtschulzen die Gerichtsbarkeit daselbst vorbehielt.«

832 VEREINS-CHRONIK 1898, S. 114.

833 DOEBNER: Sabbatordnung, S. 302.

834 CURSCHMANN: Diözese, S. 293. Das Statut fehlt im Register des Druckes von 1489 und trägt dort auch im Text keine inhaltliche Überschrift; Curschmann setzt ihn eigenständig als Inhaltsangabe.

835 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 35v.

836 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 36r.

837 GS BRANDENBURG I, S. 50, spricht nur vom direkten Vorgänger (Dietrich von Stechow), doch auch Stephan Bodeker und seine Statuten werden ausdrücklich genannt, was nur im bislang unberücksichtigten Breslauer Exemplar der Inkunabel erkennbar ist, vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 37r.

838 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43v.

Ut matrimonia tribus diebus dominicis ante copulam publicentur.

Ne in ecclesiis vel altari excommunicato nec poenitenti excommunicati quis celebret.

Ne quis sacerdotum se de casibus episcopalibus fine licentia diocesim se intromittat.

Ut eosdem casus rectorum divinorum suis publicent.

Item publicis concubinariis.

De testamentis condendis et executoris testamentorum.

De resignatione et institutione ad beneficii.

Während dort also bekannte Aspekte wiederholt werden, bietet uns ein bislang nicht betrachtetes Statut aus dem Jahr 1478 in der Form und in der Sache Neues: Es wird mit dem Hinweis eingeleitet, dass Arnold von Burgsdorff »hec infra scripta per suum vicarium dominum petrum kleynsmid in visitatione publicari fecit.⁸³⁹ Wir haben hier also einen weiteren Beleg dafür, dass – wie seit der Zeit Stephan Bodekers üblich – Visitationen (auch) durch den Generalvikar vorgenommen wurden⁸⁴⁰, in diesem Fall durch Peter Kleinschmidt, den wir als Dekan des Zerbster Bartholomästifts bereits in anderer Funktion kennengelernt haben⁸⁴¹; auch durch ihn konnten offenbar Statuten veröffentlicht werden. Das inhaltliche Neue betrifft die Einführung von zwei Festen in der Diözese: Die *praesentatio virginis marie* (»Mariä Opferung«) war erst kurz zuvor, 1472, durch Papst Sixtus IV. für die Gesamtkirche als Festgeheimnis eingeführt worden; Arnold förderte die Verbreitung dieses Festes durch die Gewährung eines Ablasses für die Teilnahme an den Feiern dieses Tages. Das Fest der *inventio pueri Ihesu in templo* hingegen hatte sich wohl von Schlesien aus, wo es 1395 in Breslau zum ersten Mal erwähnt wurde, in einige mitteldeutsche Bistümer (Meißen, Naumburg, Lebus, Brandenburg, nicht aber Havelberg und Magdeburg) ausgebreitet. Wenn Albert Schönfelder festhalten musste, dass er »mangels an Nachrichten das Einführungsjahr des Festes für diese beiden Bistümer [Brandenburg und Lebus, P. R.] nicht ermitteln«⁸⁴² konnte, dann kann das Statut von 1478 mit seiner Datierung diesbezüglich ein Stück weit Abhilfe schaffen.

839 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 37v.

840 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 294. – MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 44, spricht auch davon, dass die Visitationen eine der Aufgaben der Generalvikare gewesen seien, doch habe »Dietrich dieses ursprünglich bischöfliche Recht kurz nach seinem Amtsantritt wieder für sich [gefördert].« Der dazu angeführte Beleg ist allerdings schon von Curschmann (S. 295) dahingehend gedeutet worden, dass der Bischof »wohl nur sein grundsätzlich bestehendes Recht zur Visitation« wahren wollte, wenngleich unsere vorstehenden Ausführungen es wiederum durchaus wahrscheinlich machen, dass die Bischöfe auch selbst visitiert haben. Darauf mag neben den Hinweisen zur Feier der Liturgie in Gegenwart des Bischofs auch ein sprachlicher Unterschied hindeuten: Beim durch den Generalvikar bekanntgemachten Statut heißt es »publicare fecit«, während es über das mutmaßlich vom Bischof selbst erlassene Statut von 1470 heißt, dass »in visitatione dominus brandenburgensis declaravit« (Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 30v).

841 Vgl. das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

842 SCHÖNFELDER: Geschichte, S. 572; der bislang früheste Nachweis für das Fest im Bistum Brandenburg war ein entsprechendes Messformular im 1494 gedruckten Missale der Diözese.

Genauer als bislang datieren können wir mit Hilfe der in Breslau bewahrten Inkunabel die vorletzte Synode Arnolds, von der bislang nur das Jahr 1477 bekannt war; aus dem Druck ergibt sich, dass sie in Brandenburg am 26. Juni (»*die Iohannis et pauli*«⁸⁴³) gefeiert wurde. Auch auf ihr wiederholte Arnold wiederum zahlreiche Statuten Dietrichs von Stechow, die der Eintrag im Register nicht vollständig wiedergibt.⁸⁴⁴

lippii

De reverentia sacramentorum.

De clandestino matrimonio.

De remittendum publicis penitentes.

De testamentis statuendis.

Überholt ist dank dieses Druckes der Hinweis der *Germania Sacra*, die am 10. September 1483 auf einer Synode in Brandenburg erlassenen Statuten Arnolds seien verloren.⁸⁴⁵ Ihr Titel macht bereits deutlich, dass es sich auch dabei in erster Linie wieder um eine Wiederholung bekannter Vorschriften handelte: »*Capitulum LV. In quo [Arnoldus, P. R.] moderat ab salutem animarum multos articulos predecessorum suorum et est statutum cum sint articulis nota dignum valet ad multa.*«⁸⁴⁶ Zu diesen als derart hervorgehobenen Statuten zählten nach dem Register folgende⁸⁴⁷:

*Ne in festis totis celebribus mercata exercant.*⁸⁴⁸

Ne sub pacto sacramentum conferantur.

Ne quis sacerdotum coram publico excommunicatio celebret.

Ut morte dampnandum facetis poenitentie et eukaristie ministrentur.

Ut pro rata temporibus beneficiatus decadere debet quotam proportionatam fructum beneficij percipiat.

Es war Arnolds Nachfolger Joachim von Bredow, der die hier vorgestellten Statuten sammeln und 1489 zum Druck bringen ließ. Bereits 1488 hatte er – aufbauend auf dem *breviarium novum* Stephan Bodekers – ein Brevier herausgeben lassen; 1494 folgte das erste gedruckte Messbuch für das Bistum Brandenburg.⁸⁴⁹ Dabei kann der Druck seine Herkunft aus unterschiedlichen Quellen nicht verleugnen: Auch wenn wir nicht wissen, wer im bischöflichen Umfeld (oder dem des Leipziger Druckers?)

843 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 39v.

844 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43v.

845 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 50f.

846 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 39v. – Weil Arnold hier wiederum ausführlich auf die Statuten Dietrichs von Stechow zurückgreift, hat CURSCHMANN: Diözese, S. 294, die von Arnold wiederholten Statuten ohne Kenntnis des kompletten Textes fälschlich direkt dessen Vorgänger zugeschrieben.

847 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 43v, 44r.

848 Wenn GS BRANDENBURG I, S. 51, schreibt: »Eine Feiertagsordnung des Bischofs erwähnt das Sprengelsche Bücherverzeichnis, der Kodex ist verloren.«, so könnte es sich dabei – was natürlich nicht belegbar ist – um die handschriftliche Vorlage für das hier gedruckte Statut gehandelt haben, in dem eine Reihe von Feiertagen (ähnlich wie schon bei Dietrich von der Schulenburg) aufgezählt wird.

849 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 51; HÖHLE: Leben, S. 118; vgl. auch KURZE: Mittelalter, S. 95.

die Statuten in dieser Weise zusammengestellt hat, und auch wenn vor allem die Vorlagen dafür in weiten Teilen nicht auf uns gekommen sind⁸⁵⁰, so ist doch ersichtlich, dass eine straffende Redaktion des Textes nicht stattgefunden hat: Auch das neue Medium des Drucks spiegelt hier letztlich noch die aufeinanderfolgende, additive Zusammenstellung von Statuten wider, die sich auch ergeben würde, wenn man die über mehr als ein Jahrhundert stetig ergänzten (und dennoch nicht überlieferten) Abschriften der Statuten in einem Codex zusammenstellen könnte. Vielleicht mag Joachim von Bredow darin schon selbst einen Mangel an Praktikabilität erkannt haben, denn (nach) 1496 gab er einen weiteren, nur zwölf Seiten umfassenden Druck mit Statuten heraus⁸⁵¹, den er so beginnt: »*Joachim dei et Apostolice sedis gratia Episcopus Brandenburgensis subsequenta scripta statuta per suos predecessores felicis memorie edita et promulgata districte praecipit observari.*«⁸⁵² Es folgen dann, ohne ausschweifende Wiederholungen, Verweise auf die Statuten Dietrichs von Schulenburg, Stephan Bodekers, Dietrichs von Stechow und Arnolds von Burgsdorff, wobei die Statuten nicht alle im Text wiedergegeben werden.⁸⁵³ Insofern wird man diesen Druck vielleicht eher als eine Art Gedächtnishilfe sehen können, die den Pfarrern die wichtigsten Statuten in Erinnerung rufen und sie bei Bedarf auf den weit umfassenderen Druck von 1489 verweisen sollte. Bischof Joachim ergänzte diese Zusammenstellung aber auch um eigene Statuten, die – von den Pfründen über die Ordensleute und die Liturgie bis zum priesterlichen Verhalten und zum Umgang mit Laien – freilich viele uns schon bekannte Themenfelder wieder aufgreifen.⁸⁵⁴ Der Druck schließt mit folgenden Worten: »*Demum quod quilibet sacerdos maxime curatus emat et comparatsibi huiusmodi prescripta Statuta Sinodalia. Datum in publica Sinodo In ecclesia cathedrali Brandenburgensis In urbe Anno domini Millesimoquadrinigesimo nonagesimo sexto. Feria secunda Infra solemnes octavas Corporis Christi.*«⁸⁵⁵ Dass den Priestern – und vor allem den für die Seelsorge Verantwortlichen unter ihnen – der Kauf bzw. die Beschaffung dieses Druckes vorgeschrieben wurde, stützt unsere Überlegungen zu seiner Funktion. Gleichsam nebenbei informiert uns dieser Schluss auch darüber, dass Joachim von Bredow am 6. Juni 1496 in Brandenburg eine bislang in der Literatur nicht aufgeführte Synode feierte, die letzte für das 15. Jahrhundert im Bistum nachweisbare.

850 Zu den vermutlich schon im 18. Jahrhundert verschollenen Handschriften aus dem Bestand des Domstiftes gehört auch ein Band, der u. a. *Statuta et interdicta episcoporum Brandenburgensium Stephani, Theodorici et Arnoldi die celebracione et festinatione dominicae* enthielt, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 88–95, insbesondere S. 94. Bei diesem Manuskript könnte es sich um eine solche Vorlage gehandelt haben.

851 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369.

852 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369, fol. 1r.

853 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369, fol. 1r–3v.

854 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369, fol. 4v–6v.

855 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369, fol 6v. – Wenn es (so auch hier) in der Literatur teilweise heißt, der Druck sei »nach« 1496 erschienen, so bezieht sich diese Datierung darauf, dass die Synode 1496 stattfand und die Statuten erst anschließend gedruckt wurden, dies kann natürlich auch noch im Verlauf des gleichen Jahres geschehen sein.

Die Synode von 1512

Die letzte bekannte Diözesansynode im Bistum Brandenburg fand am 22. Juni 1512 in Ziesar unter Bischof Hieronymus Schultz statt. Über sie sind wir nicht durch dort verkündete Statuten, sondern durch ein Protokoll informiert, das über Teilnehmer und Ablauf Auskunft gibt.⁸⁵⁶ Da darüber andernorts bereits in der möglichen Ausführlichkeit gehandelt worden ist⁸⁵⁷, können wir uns hier auf eine kurze Zusammenfassung beschränken: Zu den Teilnehmern gehörten der Brandenburger Dompropst und der Propst des Leitzkauer Stiftes als die Archidiakone der Alten Lande, die Präpste von Berlin, Bernau, Angermünde und Templin als jene der Neuen Lande, außerdem – wie bereits angeführt – die Dekane der Kollegiatstifte Coswig und Zerbst. Jede der 18 *sedes* des Bistums war durch zwei Kleriker vertreten, die von ihren Mitbrüdern aus dem jeweiligen Bezirk mit einem entsprechenden Mandat versehen waren. Insgesamt nahmen also neben dem Bischof 44 Geistliche an der Synode teil, dazu werden sicherlich noch einige Kleriker aus der bischöflichen Kurie gekommen sein.⁸⁵⁸ Auch wenn die Synode damit in dieser Zeit nach dem Urteil von Fritz Curschmann »nicht mehr eine vielköpfige Versammlung des Diözesanklerus, [sondern] nur noch ein an Zahl eng begrenzter Kreis von Prokuratoren«⁸⁵⁹ war, bot sie doch eine vergleichsweise breite Basis für die Beratung des Bischofs einerseits, aber auch für die vorangehenden *exhortationes* andererseits, jene Mahnreden, die wir im Zusammenhang mit dem Wirken Stephan Bodekers schon kurz angesprochen hatten.

So sehr diese Synode aufgrund der überlieferten Quelle einerseits als Musterbeispiel für derartige Versammlungen im Bistum Brandenburg dient, so sehr verweist sie aber auch auf einen zeitbedingten Ausnahmefall, in dem sich das Ende bischöflicher Handlungsmöglichkeiten andeutete: »Es stellte sich im gegebenen Falle heraus, daß die Vollmachten zweier Geistlicher, die als Vertreter der *sedes* Wittenberg auftraten, nicht als genügend befunden wurden, da sie nur die Beglaubigung einer Anzahl, nicht sämtlicher Geistlicher der *sedes* aufwies; die *sedes* galt daher auf der Synode als nicht vertreten.«⁸⁶⁰ Die schon vor 1517 auf unterschiedlichen Ebenen entstandenen Spannungen zwischen Wittenberg und dem Bischof⁸⁶¹ – u. a. hatten Joachim von Bredow und Hieronymus Schultz die Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrfach mit dem Interdikt belegt, so 1508 nach dem Angriff Wittenberger Studenten auf einen Boten des Bischofs – fanden damit auch im Rahmen der Synode ihren Ausdruck.

856 Vgl. CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471.

857 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 286f.

858 Das Protokoll von 1512 wurde beispielsweise durch einen *Vicarius protestor* des Bischofs ausgefertigt, vgl. CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471, hier S. 471.

859 CURSCHMANN: Diözese, S. 286.

860 CURSCHMANN: Diözese, S. 287. – Wenn es heißt, dass »se nomine clericorum sedis Wittenberg comparere exhibentes mandatum constitutionis nonnullorum clericum in instrumento publico notarium non tamen singulum clericorum« (CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471, hier S. 470), so lädt das zu nicht belegbaren Spekulationen über die bischöfliche Verwaltung ein: Anscheinend verfügte man dort über (Personal-)Register (oder doch nur Listen der Benefizien?), die es ermöglichten, die Legitimation der Wittenberger Abgesandten zu überprüfen.

861 Vgl. KRENTZ: Ritualwandel, S. 33–41; LANG: Kurfürst, S. 94.

Zusammenfassung: Rechtssetzung als bischöfliches Handlungsfeld

Versucht man eine Zusammenschau bischöflichen Handelns auf, mit und durch Synoden und Statuten, so gilt auch für das Bistum Brandenburg die von Peter Wiegand getroffene Feststellung, wonach »Grundlage einer Erforschung der spätmittelalterlichen Synodalpraxis [...] vor allem die auf der Diözesansynode verabschiedeten Statuten selbst [sind]«⁸⁶²: So wertvoll die urkundlichen und chronikalischen Nachrichten über die Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts in mancherlei Hinsicht sind – etwa für die Erforschung der Umstände der Wiederbegründung des Bistums, seines Verhältnisses zum Erzbistum Magdeburg oder seiner inneren Struktur –, so wenig Auskunft geben sie uns doch über bischöfliches Handeln. Dieses Bild ändert sich mit dem Beginn der Statutenüberlieferung von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an, durch die wir bischöfliche Rechtssetzung in der Diözese Brandenburg in ihren äußeren Erscheinungsformen und ihren inhaltlichen Schwerpunkten fassen können und die in ihren Grundzügen der Entwicklung in anderen Bistümern entspricht.⁸⁶³

Das äußere Bild der Überlieferung spiegelt dabei die mittelalterliche Wirklichkeit kaum wider: Von der abschriftlichen Überlieferung der Statuten in den Pfarreien des Bistums, die in den Statuten selbst wiederholt gefordert wurde, fehlt jede Spur. Auch wenn wir aus den steten Ermahnungen auf eine gewisse Nachlässigkeit der Priester beim Fortschreiben der Statutensammlungen schließen können, so wird es entsprechende Handschriften doch – mehr oder weniger vollständig – landauf, landab gegeben haben. Mit der Durchsetzung der Reformation und deren ganz neuen Kirchenordnungen freilich verloren die alten Pergamente und Papiere im 16. Jahrhundert sehr schnell ihre Bedeutung, sodass ihr vollständiger Verlust nicht verwundert. Wenn die Statuten von 1380 dennoch in zwei Handschriften aus dem Besitz des Domkapitels vollständig und dazu in einem Auszug bei den Brandenburger Franziskanern überliefert sind, dann zeugt das zumindest bei den Codices aus der Dombibliothek eben nicht vom Alltagsgebrauch, für den die Statuten eigentlich erlassen waren. Sie ordnen sich dort vielmehr in eine weit umfassendere Sammlung von Rechtstexten und -formularen ein⁸⁶⁴, die Einblick in das kanonistisch beschlagene Umfeld Stephan Bodekers, nicht aber in die Umsetzung bischöflicher Handlungsanweisungen in der diözesanen Praxis gewährt.

Der unsicher erscheinenden Verbreitungspraxis der Statuten versuchten die Bischöfe wohl auf zweierlei Weise entgegenzutreten: Zum einen ermöglichte es die Verkündung von Statuten während der Visitationsreisen – seien sie nun durch den Bischof selbst oder durch seinen Generalvikar vorgenommen worden –, einen jeweils größeren Adressatenkreis als die ausgewählten Teilnehmer der Diözesansynode direkt

862 WIEGAND: Diözesansynoden, S. 239.

863 Vgl. zum Überblick: WIEGAND: Statutengesetzgebung.

864 Vgl. ROSE: Verzeichnis 2,2, Nr. 831, S. 922–929.

anzusprechen und zugleich vor Ort zumindest in den Hauptorten der *sedes* das Vorhandensein der Statuten zu überprüfen. Zum anderen bot das neue Medium des Buchdrucks am Ende des 15. Jahrhunderts die von Joachim von Bredow mehrfach genutzte Möglichkeit, die Statuten und andere bischöfliche Vorgaben, insbesondere im Bereich der Liturgie, auf einfache Weise möglichst allen Geistlichen zugänglich zu machen. Der erste Druck der Brandenburger Statuten 1489 fand im gleichen Jahr statt wie jener der Magdeburger Provinzialstatuten; damit lagen die Bistümer in der Mitte eines Zeitrahmens für solche Drucke, der von den 1470er Jahren (Trier, Mainz, Köln, Prag, Breslau) bis 1504 (Meißen) und 1507 (Naumburg) reicht.⁸⁶⁵ Neben der besseren Zugänglichkeit boten solche Drucke bis in die Typographie hinein eine deutlich bessere Gewähr für die Normung der Statuten als dies bei Abschriften der Fall war.⁸⁶⁶ Ihr nachreformatorisches Schicksal war freilich auch kaum ein anderes als das der handschriftlich gesammelten Statuten; nur durch Zufall sind die zwei bekannten Exemplare des Drucks von 1489 bis heute bewahrt worden. Das heute in der Bibliothek der Stiftung Stadtmuseum Berlin befindliche Exemplar zeigt dabei sehr schön, dass man auch in Brandenburg den Brauch pflegte, die Statuten »in der Sakristei der Pfarrkirche aufzubewahren, auf einem hölzernen Bord nahe dem Altar auszustellen oder als Kettenbuch offenzulegen.«⁸⁶⁷ Der ursprünglich aus der Strausberger Pfarrkirche stammende Codex – in dem die Statuten mit dem Brevier von 1488 zusammengefasst sind – trägt nämlich noch die Kette, mit der er einst vielleicht an einem Lesepult befestigt war.⁸⁶⁸ Da Strausberg Hauptort einer *sedes* war, kam dem dortigen Exemplar vielleicht sogar eine überörtliche Bedeutung zu, die seine Benutzung außerhalb einer »Privatbibliothek« des Pfarrers notwendig machte.

Welchen Einfluss die Synoden auf die bischöfliche Gesetzgebung hatten, muss im Detail offenbleiben. Schon Fritz Curschmann hatte darauf hingewiesen⁸⁶⁹, dass Dietrich von Kothe 1363 ein Statut »*consilio et consensu prelatorum in synodo nobiscum presentium*«⁸⁷⁰ erließ und noch 1512 hatte die Synode ein Mitspracherecht hinsichtlich der Höhe vom Bischof erhobener Abgaben. Wenn aber 1465 unter Dietrich von Stechow die Synode scheinbar selbst als Gesetzgeber auftrat, so tat sie dies eben doch »*per reverendum in Christo patrem et dominum dominum theodoricum episcopum*«⁸⁷¹, dem entsprechende Vollmacht zukam. Gerade bei Dietrich von Stechow mit seinen *in visitatione* oder in der Bischofsresidenz ohne Mitwirkung einer Synode verkündeten Statuten zeigt sich, dass das synodale Element in der zweiten Hälfte des 15. Jahr-

865 Vgl. WIEGAND: Statutengesetzgebung, S. 419. – Vgl. zu den »neuen Medien« im Zusammenhang mit den Synodalstatuten auch MIERAU: Synodalstatuten.

866 Vgl. WIEGAND: Statutengesetzgebung, S. 421; mehr noch als für die gedruckten Statuten galt dies für die liturgischen Texte.

867 WIEGAND: Statutengesetzgebung, S. 405.

868 Vgl. – mit Abbildungen – RIEDEL: Liturgie.

869 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 287f.

870 CDB I 8, Nr. 270, S. 284.

871 Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 109, fol. 29v.

hunderts – wenige Jahrzehnte nach der Hochzeit des kirchlichen Konziliarismus – im Bistum Brandenburg eher zurückgedrängt erscheint.⁸⁷²

Dies mag freilich mit einem Blick auf die Statuten nicht nur in einem erstarkten bischöflichen Selbstbewusstsein, sondern ein Stück weit auch in der Sache selbst begründet sein: Nachdem vor allem Dietrich von der Schulenburg und Stephan Bodeker bereits ein sehr breites Themenfeld bischöflichen Regelungen unterworfen hatten, hatte schon Dietrich von Stechow nur noch wenig Neues zu den Statuten beizutragen; bei Arnold von Burgsdorff liegt der Schwerpunkt der Statutengesetzgebung dann – außer wenn er etwa auf aktuelle liturgische Entwicklungen wie die Einführung neuer Feste reagiert – überdeutlich bei einer Wiederholung der schon bekannten Texte. Damit wird – auch wenn zeitbedingte Einflüsse und Modifizierungen erkennbar sind – eine Kontinuität bischöflicher Rechtssetzung deutlich, die am Beispiel Kammins auch andernorts nachgewiesen wurde.⁸⁷³ Wenn Joachim von Bredow in seiner gestrafften Statutensammlung von 1496 darauf hinweist, dass neben den aufgeführten auch die übrigen Statuten seiner Vorgänger weiter zu beachten seien⁸⁷⁴, dann dürfte darin also auch ein allgemeiner Anspruch auf bischöfliche Autorität in diesen Fragen aufscheinen, unabhängig vom jeweiligen Amtsinhaber.

Was die Bischöfe zwischen »Liturgie und Lebenswandel«⁸⁷⁵, zwischen Gerichtsbarkeit und Vermögensverwaltung zu regeln für sich in Anspruch nehmen, soll hier nicht noch einmal einzeln dargelegt werden. Mit Blick auf das (mehr oder minder geistliche) Schwert des Bischofs seien aber seine in den Statuten genannten Strafmöglichkeiten noch einmal angeführt, die von Geld- und Körperstrafen (Schläge) über die Vorschrift zu fasten oder auf den Empfang der Eucharistie zu verzichten bis zur Suspendierung aus dem Amt bei Klerikern oder gar zur Exkommunikation und zum Interdikt reichten.⁸⁷⁶ Wie diese Strafgewalt tatsächlich ausgeübt wurde, erschließt sich aus den normativen Quellen aber natürlich nicht. Gleichermaßen gilt mehr noch für die bischöflichen Reservatfälle, die in besonderer Weise dem *forum internum* und dem Siegel des Beichtgeheimnisses unterlagen. Wir können aus den Statuten erkennen, dass der Bischof in der auch in anderen Diözesen üblichen Form um die Rekonkiliation öffentlicher Sünder bemüht war und dass dabei – ebenso wie anderswo – auch dem

872 Vgl. dazu auch HELMRATH: Partikularsynoden, S. 64: »Inwieweit das Gesetzgebungsrecht des Bischofs wesentlich an die Institution Synode, zumindest als Publikationsforum, gebunden ist oder ob ‚autogene‘ bischöfliche Statutengesetzgebung auch synodenunabhängig stattfinden konnte, erscheint als eine Frage mit Klärungsbedarf. Würde man die Kopplung von Statutenüberlieferung an die Existenz einer Synode in Frage stellen, hätte dies auch weitreichende Folgen für Erstellung und Bewertung der Synodenlisten.«

873 Vgl. WIEGAND: Diözesanstatuten, S. 239.

874 Vgl. Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków, XV. Q. 369, fol. 3v.

875 RIEDEL: Liturgie.

876 Freiheitsentzug gehörte hingegen nicht zu den genannten Strafen, wenngleich der »Pfaffenkeller« als Gefängnisraum in der Bischofsresidenz Ziesar materielle Kenntnis davon gibt, dass am Ende des 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts auch dieses Mittel der Disziplinierung von den Bischöfen genutzt wurde, vgl. VOIGT: Inschriften.

Generalvikar ausführende stellvertretende Gewalt in diesen Angelegenheiten zukam, während das Amt des Pönitentiars in Brandenburg nicht nachweisbar ist. Ebenfalls nicht fassen können wir in Brandenburg jene möglichen Auseinandersetzungen um die bischöflichen Reservatrechte, die das *forum externum* betreffen und die sich in anderen Bistümern deshalb in den Quellen finden lassen: In anderen Diözesen kam es wiederholt zu Konflikten zwischen der sakralen Lüsegewalt des Bischofs auf der einen und der richterlichen Strafgewalt der Archidiakone auf der anderen Seite, die die Letztgenannten durch die bischöflichen Vorbehalte beschnitten sahen.⁸⁷⁷ Für Brandenburg sind solche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Reservatfällen nicht überliefert, was seine Ursache auch in einem grundsätzlich guten Verhältnis zwischen dem Bischof und den Archidiakonen zumindest der Alten Lande haben dürfte, auf das wir im weiteren Verlauf noch einmal eingehen werden.

Eine letzte Bemerkung im Zusammenhang mit den Statuten soll ihrer Verbreitung außerhalb des Bistums Brandenburg gelten: Wenn Brandenburger Statuten im 15. Jahrhundert nach Hildesheim und mehrfach sogar in das Nachbarbistum Havelberg übernommen wurden, dann dürfen wir darin sicherlich auch ein Zeichen der Wertschätzung für die Rechtssetzung der Brandenburger Bischöfe sehen, ganz gleich, ob es nun die Statuten des strengen Reformers Stephan Bodeker oder des um pragmatische Regelungen bemühten Dietrich von Stechow waren.

⁸⁷⁷ Vgl. NEUMANN: Sünder, S. 153–157 (zu Bamberg); BUCHHOLZ-JOHANEK: Richter, S. 155f. (zu Eichstätt).

Bischöfliches Handeln durch andere: Stellvertreter und Amtsträger

Sowohl die Zerbster Beispiele als auch die Statuten haben bereits erkennen lassen, dass die Brandenburger Bischöfe sich in ihrem Handeln durch Amtsträger unterschiedlicher Art vertreten und unterstützen ließen: Während dies im sakral-sakramentalen Bereich – etwa bei Altarweihen oder der Verleihung von Ablässen – allein Weihbischöfe waren, standen den Bischöfen im Bereich der Verwaltung des Bistums und der Rechtsprechung zum einen die Archidiakone bzw. Pröpste von Brandenburg, Leitzkau, Berlin, Liebenwalde (später Templin), Stolpe (später Angermünde) und Bernau zur Seite oder in Teilen auch gegenüber. Zum anderen bildete sich im Umfeld der Bischöfe eine zunehmend vom Domkapitel getrennte Kurie aus, an deren Spitze ab dem 14. Jahrhundert Generalvikare und Offiziale als bischöfliche Stellvertreter wirkten. Doch auch Notare und Kapläne sowie nicht weiter bezeichnete *commissarii* und *prelati* waren im Umfeld und im Auftrag der Bischöfe tätig. Ihrem Wirken wollen wir – die brandenburgischen Spezifika in die allgemeine Entwicklung einordnend – im Folgenden nachgehen, wobei ein Schwerpunkt den im engeren Sinne episkopalen Handlungen der Weihbischöfe gewidmet ist, ein anderer dem geistlichen Handeln der Pröpste in den Neuen Landen, die bislang vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Tätigkeit in der landesherrlichen Kanzlei betrachtet wurden.⁸⁷⁸

Weihbischöfe⁸⁷⁹

Beginnen wollen wir unsere Betrachtungen zu den Stellvertretern der Brandenburger Oberhirten mit dem eigentlichen Kernbereich episkopalen Handelns, in dem sich die Fülle der den Bischöfen sakramental verliehenen Weihegewalt und Amtsvollmacht spiegelt. Zu jenen Handlungen, die gültig nur ein geweihter Bischof vornehmen und bestenfalls an einen anderen Bischof, nicht aber einen Priester delegieren konnte, zählte das Kirchenrecht schon seit dem 4. Jahrhundert folgende *iura reservata sive pontificalia*: die Erteilung der höheren Weihen, die Degradation, d. h. die liturgisch ritualisierte Absetzung eines Klerikers, und die Weihe des Chrisam⁸⁸⁰; für das späte Mittelalter – nach dem IV. Laterankonzil von 1215 – können wir als bischöfliches

878 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 349–356.

879 Dieses Kapitel entspricht in weiten Teilen auch in den Formulierungen einem Aufsatz, den der Verfasser bereits vorab veröffentlicht hat und dessen Text hier mit Überarbeitungen und Ergänzungen erneut zum Abdruck gebracht wird, vgl. RIEDEL: Weihbischöfe.

880 Vgl. RUPP: Titularepiskopat, S. 23.

Vorrecht zudem die Vergabe von Ablässen ergänzen.⁸⁸¹ Kirch- und Altarweihen sowie die Spendung des Firmsakramentes waren ebenso den Bischöfen vorbehalten, wenngleich diese Tätigkeiten – wie auch die Erteilung der niederen Weihen – grundsätzlich einem »mit besonderer päpstlicher Vollmacht versehenen nurpriesterlichen Beamten«⁸⁸² übertragen werden konnten.

Nichtsdestoweniger kam die Erfüllung auch dieser Aufgaben in erster Linie den Bischöfen zu, um deren Weihe- und Jurisdiktionsgewalt vor dem Hintergrund einer intensivierten Frömmigkeit im Spätmittelalter von den Gläubigen verstärkt nachgesucht wurde, wie wir es an den Beispielen aus Zerbst gesehen haben: Aus Stiftungen um des Seelenheiles willen errichtete Altäre und Kapellen bedurften der Bestätigung und Konsekration, ebenso die in den wachsenden Städten neu errichteten Pfarrkirchen; religiöse Gemeinschaften suchten für ihre Angehörigen und Förderer einen Ablass von Sündenstrafen zu gewinnen. Gerade in den räumlich – im Vergleich etwa zu Italien – sehr ausgedehnten deutschen Diözesen, unter denen Brandenburg der Fläche nach keineswegs zu den kleineren gehörte, stand dafür der jeweilige Ortsbischof nicht immer zur Verfügung. Dies galt umso mehr, da viele der Bischöfe im Heiligen Römischen Reich auch als weltliche Landesherren mit entsprechenden Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Untersassen fungierten⁸⁸³ oder aber – dazu nicht zwangsläufig im Gegensatz stehend – wie in Brandenburg in die landesherrliche Verwaltung eingebunden waren.⁸⁸⁴ Es verwundert daher – auch wenn dieser Befund für Brandenburg noch zu hinterfragen sein wird – erst einmal nicht, dass sich *vicarii in pontificalibus*, also Vertreter der Bischöfe in den genannten *iura pontificalia*, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts vor allem in den Diözesen des Reiches finden lassen.⁸⁸⁵

Selbstredend konnten als derartige Vertreter nur solche Männer fungieren, die selbst die Bischofsweihe empfangen hatten. Im hohen Mittelalter waren es daher zumeist Oberhirten benachbarter Diözesen, die einen Bischof bei dessen Abwesenheit oder während der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles in pontifikalen Handlungen vertraten. Hinzu kamen – und dafür sind die brandenburgischen Bischöfe des 11.

881 Thomas von Aquin (*Summa theologica*, Suppl., q. 26) legt allerdings dar, dass die Vergabe von Ablässen zwar Teil der bischöflichen (und päpstlichen) Jurisdiktionsbefugnisse, nicht jedoch an die Weihegelt gebunden sei, sodass auch bereits gewählte, aber noch nicht geweihte Bischöfe Ablässe gewähren können. Selbst Diakonen und anderen Personen, die nicht einmal die Priesterweihe empfangen hätten, stehe daher, sofern sie als Legaten oder Elekten über Jurisdiktionsgewalt verfügen, das Recht zur Erteilung eines Ablasses zu, vgl. POSCHMANN: *Ablass*, S. 89f.

882 RUPP: *Titularrepiskopat*, S. 23.

883 Vgl. BRANDT: Fürstbischof. Trotz der Verflechtung von geistlicher und weltlicher Macht – die oft genug zu einer dynastisch-politisch motivierten Bischofswahl führte – hatten die meisten deutschen Bischöfe die Bischofsweihe empfangen, sodass sie ihr Hirtenamt durchaus persönlich hätten ausüben können; vgl. dazu die Bischofslisten mit Konsekrationssdaten bei HAUCK: *Kirchengeschichte* 5,2, S. 1137–1194.

884 Vgl. für das 15. Jahrhundert beispielhaft KUNZEK: *Auftrag*; MÜLLER: *Bischöfe*.

885 Die einschlägige *Hierarchia catholica* verzeichnet zwischen 1198 und 1431 für die Bistümer des Reiches hunderte solcher Stellvertreter im Bischofsamt, für die Bistümer Italiens hingegen nur fünf, für Spanien und Portugal sechs, für Frankreich elf, vgl. BRODKORB: *Weihbischöfe*, S. 79, mit Verweis auf EUBEL: *Hierarchia I*.

und 12. Jahrhunderts selbst ein frühes Beispiel – Bischöfe, die ihre Diözesen verlassen mussten oder nicht in Besitz nehmen konnten: Wie im Kapitel »Das Bistum Brandenburg: Historischer Überblick« bereits angedeutet wurde, gab die Kirche ihren Anspruch auf die ostelbischen Gebiete, die im »Slawenaufstand« 983 vorerst verloren gingen, keineswegs auf; vielmehr finden wir – häufig im Umfeld des Magdeburger Erzbischofs, aber auch in anderen Diözesen und in kaiserlichen Diensten – Brandenburger und Havelberger Bischöfe⁸⁸⁶, durch deren Wahl und Weihe das rechtliche Fortbestehen der Diözesen zum Ausdruck gebracht wurde und die – gezwungenermaßen außerhalb ihres Bistums – pontifikale Handlungen vornahmen.⁸⁸⁷

Bildeten solche »Bischöfe ohne Land« zu dieser Zeit noch eine Ausnahme, so wurden sie im späteren Mittelalter – lange nach der Wiedererrichtung der märkischen Bistümer – zu einer kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Normalität: Zunächst führten im 13. Jahrhundert Rückschläge bei der Ausbreitung des Christentums in Preußen und Livland dazu, dass sich die Oberhirten der neugegründeten Missionsbistümer von dort in Gebiete des Reiches zurückziehen mussten, wo sie als geweihte Bischöfe den jeweiligen Ortsbischöfen als Vertreter zur Verfügung standen. Im 14. Jahrhundert waren es dann die aus den Bistümern des Nahen Ostens vertriebenen Bischöfe, die ihre im Zuge der Kreuzzüge erst errichteten Diözesen der römischen Kirche nach dem Scheitern der militärischen Unternehmungen wieder verloren. Um auch dort den kirchenrechtlichen Anspruch auf diese Territorien zu wahren, weihte man für diese Diözesen ebenfalls weiterhin Bischöfe, die als *episcopi in partibus infidelium* bezeichnet wurden – und die diese unter islamischer Herrschaft bleibenden »Gebiete der Ungläubigen« nie betreten sollten.

Der formale Besitzanspruch auf die orientalischen Bistümer trat vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung bei der Weihe solcher Bischöfe daher rasch hinter einem anderen kirchenrechtlichen Prinzip zurück: dem Verbot der absoluten Konsekration. Bereits in der Spätantike hatte sich die Auffassung durchgesetzt, dass ein kirchlicher Amtsträger immer nur in Bindung an eine bestimmte Ortskirche (oder später an einen Orden) geweiht werden kann; daraus folgte, dass auch ein Bischof stets einer bestimmten Diözese zugehörig sein musste – wobei jedes Bistum nur einen Oberhirten haben konnte und kann. Die Weihe von bischöflichen Stellvertretern auf die Titel der untergegangenen Diözesen bot hier einen Ausweg, der es seit dem 14. Jahrhundert ermöglichte, regelmäßig mehrere Bischöfe in einem Bistum tätig werden zu lassen, um dem geschilderten Bedarf an pontifikaen Handlungen nachzukommen. Bezeichnet wurden diese Bischöfe folglich als *episcopi titulares*, im

886 Vgl. die Bischofsreihen in GS BRANDENBURG I, S. 21–25; GS HAVELBERG, S. 29–40.

887 Pontifikalhandlungen sind beispielsweise nachgewiesen für den Brandenburger Bischof Hartbert (reg. vor 1102–22/25) (vgl. GS BRANDENBURG I, S. 23f.: 1107 Kirchweihe in Medenbach [Bistum Mainz], 1112 Weihe eines Oratoriums im Kloster Herrenbreitungen [Bistum Würzburg]) und die Havelberger Bischöfe Gottschalk (vgl. GS HAVELBERG, S. 31: 1064 und 1079 Weihe des Erzbischofs von Magdeburg) und Hezilo (vgl. GS HAVELBERG, S. 31f.: u. a. 1104 Altarweihe in Zürich [Bistum Konstanz], 1109 Kirchweihe bei Börsch [Boersch] [Bistum Straßburg]).

deutschen Sprachraum, ihrem wesentlichen Aufgabengebiet nach, als Weihbischöfe.⁸⁸⁸ Erste Erwähnung finden diese beispielsweise 1211 in Köln und Paderborn, 1220 in Osnabrück, 1273 in Halberstadt, 1317 in Magdeburg und 1354 in Meißen.⁸⁸⁹

Im Bistum Brandenburg, für das wir den insgesamt wenigen Spuren weihbischöflichen Handelns im Folgenden kritisch nachgehen wollen, ist das Wirken eines Weihbischofs erstmals für das Jahr 1334 belegt: Ein

*Frater Egidius, miseratione diuina Verionensis Ecclesie Episcopus, Tytuli sancte Marie, Venerabilium in christo patrum sancte Magdeburgensis archiepiscopi, Ratisponensis, Nuwenburgensis, Brandenburgensis et Halberstatensis Episcoporum et Ecclesiarum vicarius in spiritualibus generalis.*⁸⁹⁰

weihte am 13. November 1334 im Zisterzienserkloster Chorin mehrere Altäre und verlieh zu diesem Anlass den Wohltätern des Klosters einen Ablass. Zweifelsohne – und das ist eine der wenigen Aussagen, die wir mit Gewissheit über diesen Egidius treffen können – handelt es sich bei ihm um einen Titularbischof, dessen (untergegangenes) Bistum die von ihm ausgestellte Urkunde in der lateinischen Form *Verionensis* angibt. Dieses Bistum genauer zu identifizieren bzw. zu lokalisieren ist freilich nicht möglich: Die Überlieferung kennt neben Egidius nur einen weiteren, namentlich nicht bezeichneten Bischof, der jene Diözese formal innehatte (1389)⁸⁹¹; ihre geographische Zuordnung zu einer Kirchenprovinz ist nicht möglich.⁸⁹² Der-

888 Vgl. BRODKORB: Weihbischöfe, S. 77f.; RUPP: Titularepiskopat, S. 23f., S. 34–39.

889 Vgl. GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 218 (Halberstadt), S. 268 (Köln), S. 384 (Magdeburg), S. 416 (Meißen), S. 521 (Osnabrück) und S. 537 (Paderborn); einen Sonderfall (S. 396) stellte das Erzbistum Mainz dar, das bereits seit 1191 über einen *in partibus Thuringiae* wirkenden Weihbischof mit Sitz in Erfurt verfügte.

890 CDB I 13, Nr. 63, S. 246. Das Original der Urkunde befindet sich im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 10 B Zisterzienserkloster Chorin, U 45; nicht ediert ist jener Satz der Arenga, der weitestgehend der vom IV. Laterankonzil für bischöfliche Ablassurkunden vorgegebenen Form *Quoniam, ut ait folgt*, vgl. SEIBOLD: Sammelindulgenzen, S. 24f. Eine Abbildung der Urkunde und eine Übersetzung ihres Textes finden sich in NISCH: Urkunden II, S. 36–38, die Übersetzung ist mit Blick auf manche in der Forschung unklaren Aspekte, die im Folgenden noch angesprochen werden, fragwürdig. – FRISKE: Kirchen, S. 80, verkennt die hier diskutierten kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Hintergründe völlig, wenn er schreibt, dass »Bischof Ägidius von Verona (Generalvikar des Erzbischofs von Magdeburg)« die Altarweihen vorgenommen habe.

891 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 522.

892 EUBEL: Hierarchia I, führt das Bistum unter dieser Bezeichnung weder in der Liste der Kirchenprovinzen mit ihren Metropolitan- und Suffraganbistümern noch unter den *dioeceses situs ignoti vel nominis dubii aut corrupti* auf, dort (S. 545) finden sich allerdings die mutmaßlichen Diözesen *Verinen*. (sonst in dieser Schreibweise als Bistum von Eubel nicht erwähnt) und *Vernen*., was Eubel in einer Anmerkung zu *Verionen*. mit diesem gleichsetzt (S. 522). Zugleich verweist er jedoch unter dem Namenskürzel *Vernen*. auch auf ein mit *Varnen*. bezeichnetes Titularbistum, das im 14. und 15. Jahrhundert mit einer Reihe von Weihbischöfen besetzt war (vgl. S. 516). Wenig wahrscheinlich ist jedenfalls die von Friedrich Beck vorgenommene Gleichsetzung von Egidius' Bistum mit der Diözese Verona, nicht nur wegen der eindeutigen Lesart *Verionensis* (statt *Veronensis*), sondern vor allem, weil das Bistum Verona stets mit Ortsbischöfen besetzt (1332–1336: Nicolaus) und niemals Titulardiözese war, vgl. BECK: Urkundeninventar Kurmark I, Nr. 2660, S. 385; EUBEL: Hierarchia I, S. 523. Grundsätzlich wäre, wenn man mehrfache Schreib- und Lesefehler annehmen will, noch an das schwedische Bistum Växjö (*Vexionensis*) zu denken, aus dessen Bischofslisten sich aber auch keine weiteren Hinweise auf Egidius ergeben, vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 524f., GAMS: Series episcoporum, S. 341.

artige Unsicherheiten in der Identifizierung von Titularbischöfen bzw. -bistümern sind keineswegs ungewöhnlich und werden uns im weiteren Verlauf noch häufiger begegnen; sie gehen teilweise auf Verschreibungen nicht nur in den Urkunden der Bischöfe, sondern selbst in den Dokumenten der päpstlichen Kurie zurück.⁸⁹³ Genauere Hinweise auf die Identität eines Weihbischofs können daher oft nur aus dem Vergleich verschiedener Quellen gewonnen werden, was im vorliegenden Fall jedoch zu keinem Ergebnis führt: Obwohl Egidius sich als einen für fünf Bistümer – Magdeburg, Regensburg, Naumburg Brandenburg und Halberstadt – tätigen *vicarius* beschreibt, ist er für uns doch allein in der aus Chorin überlieferten Urkunde fassbar.⁸⁹⁴

Umso erstaunlicher ist die auf der Grundlage dieser einen Quelle bzw. der älteren Literatur dazu von Heinz Wiessner für die Diözese Naumburg getroffene Feststellung, Egidius sei dort »offenbar nur Generalvikar, nicht Weihbischof«⁸⁹⁵ gewesen: Während wir für seine Tätigkeit im Bistum Naumburg keinerlei weiteren Beleg haben, dokumentiert die aus Chorin überlieferte Ablassverleihung eine eindeutig pontifikale Handlung, die Egidius nur aufgrund seiner Bischofsweihe zu vollziehen in der Lage war.⁸⁹⁶ Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass Egidius gleichermaßen als Weihbischof und Generalvikar tätig war – zumindest wenn man der Auffassung von Hermann Hoffmann folgt, dass mit einem *vicarius in spiritualibus generalis* grundsätzlich ein Generalvikar gemeint gewesen sei.⁸⁹⁷ Am Beispiel der Erzdiözese Mainz hat Georg May jedoch deutlich machen können, dass die dortigen Weihbischofe in ihren (keineswegs konstanten) Selbstbezeichnungen bis in das 14. Jahrhundert hinein nicht zwischen *spiritualia* und *pontificalia* unterschieden haben; die von ihnen als *vicarii in spiritualibus generalis* wahrgenommenen Aufgaben waren allein solche, die aus dem bischöflichen Ordo entsprangen – darunter (bei synonymer Verwendung der Begriffe) auch eine Reihe von Ablassverleihungen.⁸⁹⁸ May bestätigt damit letztlich die in der Forschung zwischenzeitlich angezweifelte These des Kirchenrechtlers Paul Hinschius, wonach zunächst – so May – der »*vicarius in spiritualibus* der Weihbischof und nichts anderes als ein Weihbischof«⁸⁹⁹ gewesen sei. Hinzu komme, dass als »Generalvikar [...] nur bezeichnet werden [kann], wer einem einzigen Bischof zugeordnet ist, nicht wer Jurisdiktionshandlungen bald hier, bald dort setzt. Ein und derselbe Mann ist

893 Vgl. HOFFMANN: Hilfsmittel, S. 6f.

894 Eine derartige Aussage über die Nicht-Nachweisbarkeit in den Quellen ist naturgemäß immer mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet; sie stützt sich vor allem auf die Durchsicht der hier nicht im Einzelnen angeführten einschlägigen Urkundenbücher bzw. Regestenwerke und Darstellungen zur Geschichte der jeweiligen Bistümer.

895 GS NAUMBURG I.1, S. 228. Im Widerspruch zu dieser Feststellung führt er Egidius jedoch in der Liste der Weihbischofe, nicht jedoch in jener der Generalvikare an, vgl. GS NAUMBURG I.2, S. 1011 bzw. S. 1022.

896 Zu möglichen Ausnahmen, die hier aber nicht in Betracht zu ziehen sind, vgl. Anm. 881.

897 Vgl. HOFFMANN: Hilfsmittel, S. 10. Hoffmann verweist darauf, dass die beiden Ämter »gelegentlich in einer Person vereinigt gewesen sein könnten.

898 Vgl. MAY: Anfänge, S. 198–207.

899 MAY: Anfänge, S. 198, mit Verweis auf HINSCHIUS: Kirchenrecht II, S. 174.

nicht imstande, die allgemeine Stellvertretung mehrerer Bischöfe wahrzunehmen.«⁹⁰⁰ Für Titularbischöfe war es hingegen noch im 14. Jahrhundert nicht ungewöhnlich, dass sie als Weihbischof im Dienst mehrerer Ortskirchen standen.⁹⁰¹ Da kein Grund erkennbar ist, warum diese Aussagen nicht auf die hier interessierenden Bistümer der Magdeburger Kirchenprovinz – und das Bistum Regensburg – übertragbar sein sollten, dürfen wir in Egidius also wohl keinen Generalvikar, wohl aber den ersten im Bistum Brandenburg nachweisbaren Weihbischof sehen. In dieses Bild passt, dass sein Wirken – wäre er tatsächlich Generalvikar des Erzbischofs von Magdeburg gewesen – sicherlich wesentlich stärker in den Quellen Niederschlag gefunden hätte.⁹⁰² So aber können wir trotz mancher Spekulation⁹⁰³ weitere Aussagen über Herkunft und Wirken des Egidius kaum treffen.⁹⁰⁴

Zumindest indirekt agierte Egidius aber in Chorin auch für den Magdeburger Erzbischof: Der von Egidius gewährte Ablass war mit einer Höhe von 240 Tagen ausgesprochen umfangreich; seine Höhe dürfte sich daraus erklären, dass der Weihbischof nicht nur von der ihm selbst als Bischof zustehenden Vollmacht zur Verleihung eines vierzigtägigen Ablasses Gebrauch machte, sondern kraft seines Amtes als Stellvertreter der genannten fünf (Erz-)Bischöfe auch für diese den Gläubigen jeweils 40 Tage Nachlass von ihren Sündenstrafen zusprach.⁹⁰⁵ Einige Beispiele für solche Sammelindulgenzen mehrerer Bischöfe aus dem 13. Jahrhundert haben bei unseren Betrachtungen zu Zerbst bereits kennengelernt⁹⁰⁶, mit dem Unterschied, dass dort

900 MAY: Anfänge, S. 191.

901 Vgl. MAIER: Amt, S. 77.

902 Der Magdeburger Erzbischof Otto von Hessen erhielt mehrfach die päpstliche Erlaubnis, sich bei Visitationen in seinem Bistum vertreten zu lassen – eine Aufgabe, die wohl zumindest auch einem Generalvikar Egidius zugekommen wäre. Statt eines Generalvikars wurden jedoch andere Kleriker (darunter der mit Otto verwandte Münsteraner Bischof Ludwig von Hessen [reg. 1310–57] und die Äbte verschiedener Benediktinerklöster) mit dieser Aufgabe betraut, vgl. SCHMIDT: Urkunden 1295, Nr. 510, S. 283 (2. Oktober 1333); Nr. 80, S. 358 (7. Juli 1345); SCHMIDT: Urkunden 1353, Nr. 59, S. 18 (1. September 1354); Nr. 228, S. 67 (8. Januar 1358). Das Amt des *vicarius in spiritualibus* im Sinne eines Generalvikars war unter Otto von Hessen anscheinend nicht vergeben; es ist fraglich, ob zu dieser Zeit überhaupt schon ein Magdeburger Generalvikar amtierte. Erstmals belegt ist ein solcher – zufällig im gleichen Jahr wie auch der erste Brandenburger Generalvikar – 1369, vgl. GS MAGDEBURG I.1, S. 413.

903 Vgl. RIEDEL: Weihbischöfe, S. 15–18.

904 Keineswegs zur Klärung des Sachverhalts trägt bei, dass *Aegidius Veronensis* am 6. Juni 1335 gemeinsam mit 17 anderen Bischöfen in Avignon eine Ablassurkunde für das Heilig-Geist-Spital in Nürnberg ausstellte, vgl. http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1335-07-06_Nuernberg/charter [14. August 2018]. Dabei handelt es sich um eine der für diese Zeit typischen illuminierten Sammelindulgenzen, in denen regelmäßig eine Vielzahl von an der päpstlichen Kurie ansässigen (Weih-)Bischöfen von ihrem Recht der Ablassgewährung gemeinsam Gebrauch machte. Egidius hier vorzufinden ist somit keineswegs ungewöhnlich, erklärt aber wiederum nicht, warum er im Jahr zuvor als *vicarius* in fünf deutschen Diözesen tätig war. Am ehesten können wir in Egidius vielleicht einen *episcopus vagabundus* sehen, der – aus seinem für uns nicht identifizierbaren Heimatbistum vertrieben – sein pontifikales Handeln in den Dienst verschiedener Herren zu stellen versuchte.

905 Vgl. KURZE: Ludwig von Neeldorf, S. 72.

906 Vgl. die Kapitel »Konvente und Termineien der Bettelorden« und »Kaland und Bruderschaften«.

»auswärtige«, zumeist im Umfeld der römischen Kurie tätige Bischöfe die Aussteller waren, deren Ablassgewährung der Zustimmung des Diözesanbischofs bedurfte.⁹⁰⁷ Für das 14. Jahrhundert ist es jedoch nicht ungewöhnlich, dass wie in Chorin ein Weihbischof auch im Namen seines Diözesanbischofs entsprechend urkundet; dabei entspricht es der Magdeburger Tradition, dass die einzelnen Ablässe nicht getrennt voneinander ausgewiesen, sondern bereits zusammengezählt in der Urkunde aufgeführt werden.⁹⁰⁸ Dass ein Weihbischof jedoch gleich für fünf andere Bischöfe gleichzeitig in diesem Sinne tätig wurde, dürfte ausgesprochen selten sein.⁹⁰⁹

Wesentlich besser sind wir über das Leben und Wirken eines anderen brandenburgischen Weihbischofs, des Zisterziensers Dietrich von Portitz, genannt Kagelwitt, informiert. Sein in der Forschung hinlänglich untersuchter Lebenslauf soll hier nur in der gebotenen Kürze referiert werden⁹¹⁰: Der vermutlich um 1304 in Stendal als Sohn eines Gewandschneiders geborene Dietrich trat nach dem Schulbesuch in seiner Heimatstadt in das Zisterzienserkloster Lehnin ein, wo er bis 1329 nach nicht mehr erhaltenen Quellen wirtschaftlich erfolgreich das Amt des Cellars ausgeübt haben soll.⁹¹¹ Wohl in dieser Stellung dem Brandenburger Bischof Ludwig von Neindorf aufgefallen, wechselte Dietrich in den bischöflichen Dienst; er begegnet uns am 28. April 1346 als *hovemeister* Ludwigs.⁹¹² Ob er identisch mit dem 1329 genannten *proto notarius* sowie dem 1335, 1336 und 1342 auftretenden Offizial Dietrich ist, wird in der Forschung unterschiedlich beurteilt.⁹¹³ Ohne die Diskussion hier weiterführen zu können, scheint uns doch einiges für die Personengleichheit zu sprechen, da Dietrich sich offensichtlich am bischöflichen Hof für höhere Aufgaben qualifiziert hatte, sodass ihn eine »besondere Sendung seines Bischofs«⁹¹⁴ am Ende des Jahres 1346 an die päpstliche Kurie in Avignon führte. Dort wurde er am 18. Dezember 1346 durch den Kardinalbischof Petrus von Sabina zum Titularbischof von Sarepta – das

907 Vgl. SEIBOLD: Sammelindulgenzen, insbesondere S. 259–265.

908 Vgl. SEIBOLD: Sammelindulgenzen, S. 261f.

909 SEIBOLD: Sammelindulgenzen, S. 261f., verweist für die mehrfach stellvertretende Ablassgewährung lediglich auf das Beispiel eines drei mal 40 Tage Ablass verleihenden Weihbischofs in Halberstadt und Hildesheim im Jahr 1318.

910 Vgl. zu ihm grundlegend SELLO: Erzbischof; ENGEL: Bezüge; zuletzt FAJT/LINDNER: Dietrich von Portitz.

911 Vgl. WARNATSCH: Geschichte, S. 393f.; WARNATSCH: Lehnin – Zisterzienser, S. 779–781 und S. 789.

912 Vgl. CDB I 8, Nr. 234, S. 259.

913 Für fraglich hält ENGEL: Bezüge, S. 203f., die Personengleichheit; Dietrich Kurze hingegen führt Argumente an, die es wahrscheinlich machen, dass der *hovemeister* zumindest mit dem Offizial identisch ist, vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf, S. 73f. Ohne Diskussion übernimmt dies WARNATSCH: Geschichte, S. 394. FAJT/LINDNER: Dietrich von Portitz, widmen in ihrer ausführlichen Darstellung zu Dietrich seiner Zeit im Dienst des Bistums Brandenburg nur wenige Zeilen und gehen auf diese Frage nicht ein.

914 STREINSTRASS: Erzbistum, S. 59. Da die Hintergründe dieser Reise nicht überliefert sind, handelt es sich bei dieser Benennung freilich nur um eine von den Quellen nicht gestützte Einschätzung von Steinraß, die gleichwohl aufgrund des Beziehungsgeflechtes zwischen der Kurie und dem märkischen Bistum nicht ohne Plausibilität ist.

heutige Sarafand im Libanon – geweiht.⁹¹⁵ Mit dieser Würde versehen, hätte Dietrich vermutlich – als erster Höhepunkt seiner kirchlichen Laufbahn – als Brandenburger Weihbischof fungieren sollen; die Nachfolge Ludwigs von Neindorf als Diözesanbischof anzutreten wäre die konsequente Weiterführung dieses Weges gewesen. Nach Ludwigs Tod am 29. Juli 1347 versuchte er jedoch vergeblich, das Bistum zu erlangen; stattdessen wechselte er in diesem Jahr als Weihbischof nach Olmütz. Von Kaiser Karl IV. gefördert, wurde er 1351 zum Bischof von Schleswig ernannt, zwei Jahre später bekam er das Bistum Minden verliehen, bevor er schließlich von 1361 bis zu seinem Tod 1367 Erzbischof von Magdeburg war.⁹¹⁶ Ob Dietrich angesichts dieses zeitlichen Horizontes – er wird erst Anfang 1347 aus Avignon zurückgekehrt sein und verließ die Mark bereits im gleichen Jahr in Richtung Mähren – überhaupt pontifikale Handlungen in Brandenburg vorgenommen hat, mag man bezweifeln: Einen direkten Beleg dafür, dass er tatsächlich Brandenburger Weihbischof werden sollte oder als solcher gehandelt hat, gibt es nicht. Nichtsdestotrotz können wir aber nicht nur aufgrund seiner Weihe während seiner Zeit in brandenburgischen Diensten vermuten, dass ihm dieses Amt zugedacht war: Am 15. Juni 1347 überließ das Domkapitel ihm nämlich – mit ausdrücklicher Billigung und Bestätigung Bischof Ludwigs – den zum Kapitelsbesitz gehörenden Hof Marquede südlich von Rathenow auf Lebenszeit; nach Dietrichs Tod sollte er ohne Ansprüche seiner Verwandtschaft wieder dem Kapitel zur Verfügung stehen. Wenngleich der Hof wüst gefallen war, so dürfte er doch für den in wirtschaftlichen Dingen erfahrenen Dietrich eine potentielle Einnahmequelle gewesen sein, nicht zuletzt, weil mit der Übertragung des Hofs konkrete Maßnahmen zur Wiedererlangung der Wirtschaftskraft des Ortes verbunden waren – darunter unter anderem die Erlaubnis, einen Brennofen für die Herstellung von Ziegeln zu betreiben.⁹¹⁷ Mit Blick auf das im Folgenden noch anzuführende Beispiel des in Brandenburg, vor allem aber in Meißen tätigen Weihbischofs Franko – dessen Entlohnung für seinen pontifikalnen Dienst in vergleichbarer Weise geregelt wurde – können wir vermuten, dass diese Schenkung eine Art Pfründe für den brandenburgischen Weihbischof Dietrich darstellen sollte.⁹¹⁸

Dafür, dass der in der älteren Literatur für das Jahr 1346 als brandenburgischer Weihbischof angeführte Johannes, *episcopus C(h)usipolensis*⁹¹⁹, tatsächlich in unserem Bistum tätig war, gibt es in den Quellen gleichfalls keinen Beleg. Sein Eintrag in die

915 Vgl. MONUMENTA VATICANA I, Nr. 833, S. 489.

916 Vgl. neben der bereits genannten Literatur zur überblicksartigen Orientierung GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 391f.

917 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 186, S. 132f.; CDB I 8, Nr. 239, S. 263.

918 Zu den im 14. Jahrhundert noch nicht geregelten Einkünften der Weihbischofe vgl. die Ausführungen zum Meißner Weihbischof Franko, dort insbesondere Anm. 943.

919 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 552; außerdem ist Johannes dort als Weihbischof der Diözesen Paderborn (S. 555), Verden (S. 555) und Osnabrück (S. 554) aufgeführt. Auch GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 521, nennt ihn als Osnabrücker Weihbischof; die neuere Spezialliteratur sieht diesbezüglich aber eine Reihe ungeklärter Fragen und kommt zu dem Schluss, dass Johannes im Bistum Osnabrück nicht pontifiziert habe, vgl. JÜRGES: Geschichte, S. 63f.

Liste brandenburgischer Weihbischöfe stützt sich allein auf eine in einem Kopiar des Paderborner Klosters Abdinghof überlieferte Ablassurkunde für das von Abdinghof aus besiedelte Kloster Flechtdorf vom 24. November 1346, deren Aussteller sich als »Johann, Bischof von Chusipolis und Vikar der Bischöfe von Osnabrück, Paderborn und Brandenburg«⁹²⁰ titulierte. In einer weiteren Urkunde vom 9. Juni des gleichen Jahres hingegen fungierte dieser *frater Johannes, episcopus Cusipolensis*, bei der Weihe eines Altars in der Herforder Stiftskirche lediglich als Vertreter des Paderborner Bischofs Balduin (reg. 1341–61).⁹²¹ Da Johannes' Titularbistum anderweitig kaum belegt ist, hat es verschiedene Versuche gegeben, die möglicherweise verderbte Namensform mit einer anderen Diözese zu identifizieren und so unter Umständen auch für den Bischof selbst weitere Nachweise zu finden. So hat Julius Evelt zwar zunächst durchaus – mit manchen Vorbehalten – ein Titularbistum *Ch(r)ysopolis* für Johannes als namengebend angesehen⁹²², ihn später jedoch mit dem 1344 in Osnabrück belegten Johannes von Hierapolis (Hieropolis) identifiziert.⁹²³ Hans Jürgen Brandt und Karl Hengst hingegen halten es für naheliegender, ihn aufgrund der Ähnlichkeit im Wortbild mit dem Kölner Weihbischof Johannes Strote OP, *episcopus Scopulensis* (heute Skopje in Mazedonien), gleichzusetzen, der nach seiner Bischofsweihe 1327 – zuvor lebte er im Soester Dominikanerkonvent – mehrfach (1328, 1331, 1340, 1342) als Stellvertreter des Kölner Erzbischofs im westfälischen Teil der Erzdiözese nachgewiesen ist und der nach Ansicht von Brandt und Hengst seinen Lebensabend wiederum in Soest verbracht haben dürfte.⁹²⁴

Diese Identifizierung übersieht jedoch, dass ein Johannes *Chusipolensis ecclesie episcopi* im Jahr 1345 noch in einem anderen Zusammenhang in Erscheinung trat, der es uns erlaubt, ihn tatsächlich in gewisser Weise als einen »brandenburgischen« Weihbischof zu betrachten. Dies gilt freilich nur, wenn wir – entgegen der sonstigen Zielrichtung unserer Arbeit – die politischen anstelle der diözesanen Grenzen zum Maßstab nehmen, findet er doch mehrfach Erwähnung in Urkunden aus dem zum Bistum Verden gehörenden Gebiet der Altmark.⁹²⁵ So stellte er in diesem brandenburgischen Territorium am 6. Juli 1345 dem Benediktinerinnenkloster Arendsee einen Ablass-

920 MOoyer: Kloster, S. 45; das Kopiar befindet sich heute im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (Münster), Kloster Abdinghof, Paderborn – Akten, Nr. 154.

921 Vgl. BRANDT/HENGST: Weihbischöfe, S. 17 und S. 19 (mit Abbildung der im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen [Münster], befindlichen Urkunde).

922 Vgl. EVELT: Weihbischöfe, S. 32. Da der Name *Chrysopolis* (»goldene Stadt«) keinerlei lokale Spezifik aufweist, ist eine eindeutige Zuordnung kaum möglich. Vermutet wird, dass das Bistum in Mazedonien gelegen haben könnte, vgl. NEHER: Geographie, S. 482; vgl. aber auch Anm. 926.

923 Vgl. EVELT: Weihbischöfe, S. 181f.; BRANDT/HENGST: Weihbischöfe, S. 17; JÜRGES: Geschichte, S. 64.

924 Vgl. BRANDT/HENGST: Weihbischöfe, S. 18.

925 Es ist naturgemäß reine Spekulation, ob womöglich durch solche Zusammenhänge aus einem Weihbischof in der Mark Brandenburg in den Quellen versehentlich ein Vikar des Bistums Brandenburg werden konnte; da die betreffende Urkunde nur auf Umwegen kopial überliefert ist (vgl. Anm. 920), wird man der ursprünglichen Formulierung nicht nachgehen können.

brief aus⁹²⁶; am 14. September des gleichen Jahres folgte ein Ablass für die Wohltäter der zum Augustiner-Chorherren-Stift in Salzwedel gehörenden Kirchen zum Heiligen Geist und der heiligen Maria Magdalena – wobei die Heilig-Geist-Kirche die Stiftskirche des in der Mitte des 13. Jahrhunderts gegründeten Konventes war, das Patronat über die Maria-Magdalenen-Kirche hingegen erst 1344 von den Chorherren erworben wurde.⁹²⁷ In beiden Fällen handelte Johannes als »vice[s] [...] in pontificalibus gerent[er]s«⁹²⁸ des Verdener Bischofs Daniel von Wichterich (reg. 1342–64), benutzte also einen Titel, der ihn eindeutig als Weihbischof ausweist. Ihm kam – wie in den Folgejahren anderen Weihbischöfen und Generalvikaren – besondere Bedeutung für das Bistum zu, weil Daniel von Wichterich, ein Karmelitermönch, sich zwischen 1344 und 1350 sowie zwischen 1355 und 1362 nicht in seiner Diözese, sondern vor allem in Trier, Avignon und seiner Heimat Köln aufhielt.⁹²⁹ Nach der Rückkehr Daniels 1350 kamen allerdings offenbar Zweifel an der Gültigkeit der von Johannes vollzogenen Pontifikalakte auf, denn der Ortsbischof belegte anscheinend verschiedene Kleriker und Ältere aufgrund der vermeintlichen Ungültigkeit ihrer Weihe durch Johannes mit dem Interdikt. Derartig in ihren Rechten beeinträchtigt, wandten sich die Betroffenen an die römische Kurie und baten um Abhilfe; aus mehreren Antwortschreiben des päpstlichen Großpönitentiars, Kardinal Stephanus Alberti, sind uns diese Vorgänge überhaupt bekannt. Darin bestätigte der Kardinal verschiedenen Empfängern jeweils sinngemäß, dass Johannes sich zwar als Bischof von Cusipolis ausgegeben habe, ohne diesen Titel tatsächlich führen zu können; nichtsdestotrotz sei nicht daran zu zweifeln, dass er – anderweitig – ordnungsgemäß zum Bischof geweiht worden sei. Daher seien auch die von ihm gespendeten Weihen wirksam; das vom Verdener Bischof Daniel verhängte Interdikt sei – sofern nicht noch andere Hindernisse vorlägen – aufzuheben.⁹³⁰ Leider lassen sich die weiteren Hintergründe dieser Episode – die die Identifizierung des Weihbischofs nicht gerade erleichtern – aus den vorliegenden Quellen nicht weiter erhellen; die Überlegung, dass es – vielleicht befördert durch

926 Vgl. CDB I 22, Nr. 81, S. 49; UB VERDEN II, Nr. 620, S. 553f., wo *Chrysopolis* als Titularbistum in Arabien (gemeint ist die römische Provinz Arabia) angeführt wird; MINDERMANN/RIGGERT-MINDERMANN: Arendsee – Benediktinerinnen.

927 Vgl. KRUPPA/STEPHAN/KNÜVENER: Salzwedel – Augustiner-Chorherren.

928 CDB I 25, Nr. 70, S. 211f., hier S. 211; UB VERDEN II, Nr. 623, S. 556f., hier S. 557.

929 Vgl. GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 840f.

930 Vgl. UB VERDEN II, Nr. 669, S. 607f. (11. Juni 1350, Antwort an den Propst des Salzwedeler Augustiner-Chorherren-Stiftes bezüglich eines Altars in der zum Stift gehörenden Katharinenkirche in der Neustadt Salzwedel); Nr. 675, S. 612f., (13. Januar 1351, Antwort an den Abt des Benediktinerklosters in Uelzen-Oldenstadt bezüglich zweier Altäre im Kloster); Nr. 676, S. 613f (Antwort an den Uelzener Propst Hermann Niebur d. J. bezüglich einer Anfrage des Lüneburger Abtes Ulrich von Iten hinsichtlich einer Kapelle in Grünhagen und der Suspendierung von Johannes geweihter Geistlicher); Nr. 684, S. 626 (Ausführung der zuvor beschriebenen Aufhebung des Interdiktes). Beispielhaft sei hier die entsprechende Passage aus dem ersten der genannten Schreiben angeführt: »[...] Johannem, qui tunc se gerebat pro episcopo Cusipolensis, quamvis in episcopatu Cusipolense iustum titulum non haberet, quique tamen rite fuit alias in episcopum consecratus.«

ein noch nicht endgültig ausgeformtes Weiherecht⁹³¹ – nach der Rückkehr Daniels in sein Bistum zu Auseinandersetzungen mit seinem zwischenzeitlichen Statthalter kam, kann nur Mutmaßung bleiben. Gesichert ist nur, dass wir keinen Beleg dafür haben, dass ein Johannes *Cusipolensis* – wer immer unter diesem Titel gewirkt haben mag – in der Diözese Brandenburg jemals tätig war.⁹³²

Am 4. Oktober 1354 wurde ein Weihbischof in Brandenburg tätig, dessen Lebenslauf wir wiederum deutlicher nachzeichnen können. Der Dominikanermönch Franko, »dei et apostolice sedis gratia Episcopus crossensis [recte: Lerossensis], gerentes vices in pontificalibus«⁹³³ des Brandenburger Bischofs Dietrich von Kothe, stellte in Angermünde einen Ablassbrief für die dortige Elendengilde aus; er sicherte all jenen einen Nachlass der Sündenstrafen in Höhe von 40 Tagen zu, die sich beispielsweise durch die Teilnahme an den Totenmessen oder durch ihre Mithilfe beim Leichenbegräbnis an den Aufgaben dieser *fraternitas exulum* beteiligten.⁹³⁴ Diese für einen Weihbischof typische Amtshandlung ist allerdings die einzige, die wir für Franko im Bistum Brandenburg nachweisen können. Alle anderen Spuren seiner Tätigkeit – und das sind nicht wenige – verweisen uns auf das Bistum Meißen. Dort trat er erstmals am 13. April 1352 mit einer Ablassgewährung für das Zisterzienserkloster Alzella in Erscheinung⁹³⁵, seit diesem Datum ist er bis zum 6. Juni 1380 in dieser Diözese wiederholt durch die Ausstellung von Ablassurkunden, aber auch als Zeuge in Urkunden des Ortsbischofs oder als Beauftragter in anderen kirchlichen Angelegenheiten fassbar.⁹³⁶ Franko starb hochbetagt vermutlich im April 1381 und wurde im Meißener

931 Vgl. MEYER: Pönitentiarie-Formularsammlung, S. 98–101. Anscheinend hatte der Fall des Johannes eine derartige Exemplarität, dass er in diese Formularsammlung aufgenommen wurde, freilich mit manchen Schreibfehlern, die sich nun wiederum auch in der Edition bei Meyer niederschlagen (Nr. 6829, S. 417f.). Aus *Cusipolensis* in den Schreiben des Großpönitentiars wurde in der Sammlung *Tusipolensis*; aus dem Bischof von Verden (*episcopus Verdensis*) wurde ein Bischof von Verdun (*episcopus Verdunensis*) – offensichtlich war man auch innerhalb der Kurie schon nicht mehr genau über die korrekte und eindeutige Bezeichnung der einzelnen (Titular-)Bistümer informiert. Nicht zuletzt aufgrund solcher und ähnlicher Vorkommnisse, bei denen ein Weihbischof ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs Kandidaten die Weihe gespendet hatte, denen der Ortsordinarius sie versagt hatte, hatte das Konzil von Vienne bereits 1311 verfügt, dass Titularbischöfe nur mit Genehmigung des Papstes – dem so zumindest in gewissen Grenzen eine Kontrolle möglich war – geweiht werden dürfen, vgl. RUPP: Titularepiskopat, S. 47.

932 Da die Urkunden des »Verdener« Johannes *Cusipolensis* nur abschriftlich überliefert sind, ist ein Vergleich der dort ursprünglich anhängenden Siegel mit dem an der Herforder Urkunde erhaltenen Exemplar nicht möglich; somit leistet auch die von Hans Jürgen Brandt und Karl Hengst bemühte Sphragistik (vgl. Anm. 921) hier keine Hilfestellung bei der Frage nach einer möglichen Identität der Personen.

933 CDB I 13, Nr. 4, S. 180f., hier S. 180; die dort falsche Lesart «*crossensis*» statt richtig »*Lerossensis*« (nach dem Titularbistum auf der ägäischen Insel Leros) ist bereits bei GS BRANDENBURG I, S. 60, korrigiert, allerdings mit der Bezeichnung Frankos als Generalvikar. Das Original der Urkunde befindet sich heute im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 10 D Elendengilde Angermünde – Urkunden, U 1; das im Eschatokoll angekündigte Siegel ist nicht erhalten.

934 Zur Elendengilde vgl. ROSENPLENTER: Bruderschaften, S. 116.

935 Vgl. BEYER: Cistercienser-Stift, Nr. 367, S. 607.

936 Für eine ausführlichere Übersicht zu seinem Leben und Wirken, die hier nicht referiert werden soll, vgl. DONATH: Weihbischöfe.

Dom bestattet, wo auch die Anniversarien für ihn gehalten wurden.⁹³⁷ Mit Blick auf mögliche – aber nicht belegte – Parallelen zur Situation in Brandenburg ist zum einen von Interesse, dass Franko mit einem Wohnhaus am Meißener Domplatz über eine eigene Residenz am Kathedralort verfügte.⁹³⁸ Zum anderen zeigt uns das Beispiel dieses ersten Meißener Weihbischofs, wie die materielle Versorgung des bischöflichen Stellvertreters in der sächsischen Diözese gesichert wurde: Am 9. Juli 1354 verkaufte ihm der Meißener Bischof Johannes von Isenburg (reg. 1342–70) mit Zustimmung des Domkapitels die Einkünfte aus dem heute zur Stadt Dresden gehörenden Dorf Wartha auf Lebenszeit; von dieser Überlassung ausgenommen blieben die dortigen Weinberge.⁹³⁹ Franko verfügte somit über ein einer Pfründe ähnliches Einkommen, das in vergleichbarer Form auch seinen Nachfolgern gewährt wurde.⁹⁴⁰ Dass es 1380 – als das baldige Ableben des Weihbischofs sicherlich schon in Betracht zu ziehen war – zu einer Auseinandersetzung zwischen Domkapitel und Bischof über diesen Besitz kam, dürfte nicht mit der Institution oder Person des Weihbischofs – der für die letzten Monate seines Lebens mit einer jährlichen Rente abgefunden wurde – zusammenhängen⁹⁴¹, sondern ist wohl eher im Kontext der seit den 1370er Jahren zunehmenden Spannungen zwischen dem Ordinarius und seinem Kapitel zu deuten.⁹⁴² Angesichts der ähnlichen Grundkonstellation – Verleihung von Einkünften an einen Weihbischof durch Ortsbischof und Kapitel – mag dieses Beispiel ein Beleg dafür sein, dass auch in Brandenburg mit der beschriebenen Schenkung des Hofes Marquede an Dietrich von Portitz eine ähnliche Form der finanziellen Absicherung des Weihbischofs bezweckt war.⁹⁴³

Rätsel gibt uns als nächster Weihbischof ein Nikolaus *episcopus Mayeriensis* auf, der 1368 in Sangerhausen eine Altarweihe vollzog sowie einen Ablass erteilte und der auf der Grundlage eines Regests⁹⁴⁴ in der Literatur lange als Brandenburger Weihbischof angesehen wurde.⁹⁴⁵ Dieses Regest beruht jedoch auf einem Lesefehler beim

937 Vgl. DONATH: Weihbischöfe, S. 103. Fragmentarische Umrisse seines Grabmals und dessen Umschrift sind in der älteren Literatur überliefert, vgl. GURLITT: Meißen, S. 262f.; UR SINUS: Geschichte, S. 121f., A. 268 und S. 286.

938 Vgl. DONATH: Weihbischöfe, S. 102.

939 Vgl. CDS II.1, Nr. 478, S. 413.

940 Vgl. DONATH: Weihbischöfe, S. 101.

941 Vgl. CDS II.2, Nr. 663, S. 183.

942 Vgl. ROGGE: Verhältnis, S. 186.

943 Die Art und Weise, in der die Weihbischöfe entlohnt wurden, lag zunächst im Belieben der Bischöfe; erst im 15. Jahrhundert bürgerten sich gewisse Standards – etwa jährliche Zahlungen in Höhe von 100 Gulden aus den Einkünften des Bischofs – ein, vgl. JÜRGENSEMEIER: Vorwort, S. 11.

944 Vgl. UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV, Nr. 2753, S. 113: »Der Halb-, Brandenburger und Merseburger Weihbischof Bruder Nicolaus *episcopus Mayeriensis* gibt für den von ihm geweihten Altar S. Sebastians in der Jacobi-Kirche zu Sangerhausen 40 Tage und eine Karena Ablass.« Als Quellenangabe ist lediglich »Weimar, Cop.« vermerkt.

945 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60, sowie GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 69. Falsch ist die von GS BRANDENBURG I, S. 60, vorgenommene Bezeichnung Nikolaus' als »Titularbischof von Majo in Spanien« – vermutlich haben die Bearbeiter die irische Diözese Mayo (*in Hibernia*) gedanklich nach Spanien ([H]Iberia) verlegt. Für Nikolaus ist bei der Bezeichnung *Mayeriensis* freilich eher an

Erstellen des Halberstädter Urkundenbuches: In der dem Eintrag zugrunde liegenden Abschrift der Urkunde aus dem 18. Jahrhundert – das Original ist vermutlich nicht überliefert⁹⁴⁶ – wird der Aussteller eindeutig als »*frater Nicolaus Dei et Apostolice sedis gratia Episcopus Mayeriensis vicarius venerabilium patrum ac dominorum Episcoporum Halberstadensis, Babenbergensis, Merseburgensis ecclesiarum [...]*«⁹⁴⁷ bezeichnet, also als Vertreter der Bischöfe von Halberstadt, Bamberg – nicht Brandenburg! – und Merseburg. Dieser ausgedehnte Tätigkeitsbereich des Weihbischofs Nikolaus – auch er als *frater* wohl ein Ordensmann – mag angesichts der räumlichen Distanz zwischen Harz und Franken zunächst verwundern. Bedenkt man jedoch, dass der Halberstädter Bischof Ludwig von Meißen 1366 Bischof von Bamberg wurde⁹⁴⁸, so findet sich hierfür in der persönlichen Bindung des Weihbischofs an den Ortsordinarius Ludwig eine plausible Erklärung. Aus der Liste der Brandenburger Weihbischöfe ist Nikolaus daher zuletzt vom Verfasser gestrichen worden⁹⁴⁹, was freilich eine Erwähnung Nikolaus' vom 28. Dezember 1371 ignoriert hat: Im Auftrag des Brandenburger Bischofs war Nikolaus gemeinsam mit dem Brandenburger Domherrn und Generalvikar Hentzo von Gersdorff, dem Dekan des Coswiger Kollegiatstifts und dem Berliner Propst Apetzko von Thümen an der Abrechnung von Zahlungen des Brandenburger Klerus an die römische Kurie beteiligt, deren Empfang vom Erfurter Propst Herbord quittiert wurde. Da Nikolaus in der Urkunde zwar mit »*Mayerensi episcopo*«⁹⁵⁰ eindeutig identifizierbar bezeichnet ist, weitere Angaben zu seiner Stellung – etwa als *vicarius* – aber vollkommen fehlen, bleibt sein eventuelles pontifikales Handeln in der Diözese Brandenburg aber dennoch unbelegt.

Die nächsten Nachweise für das Wirken eines Weihbischofs im Bistum Brandenburg führen uns zurück nach Zerbst. Im Kapitel »Konvente und Termineien der Bettelorden« haben wir bereits auf zwei Ablässe hingewiesen, die dem Zerbster Franziskanerkonvent in den Jahren 1400 und 1403 durch einen Bischof Heinrich, »*olim Scutarensis ecclesie episcopus*«⁹⁵¹, verliehen wurden; den Hintergründen seines Wirkens im Bistum Brandenburg wollen wir hier noch ein Stück genauer nachgehen: Heinrich – den die neuere Forschung nicht in die Listen der brandenburgischen Weihbischöfe aufgenommen hat⁹⁵² – wird 1390 als Nachfolger eines erst 1388 providierten Franziskus

das in *Tartaria* gelegene Titularbistum Chersoneso[s] (heute Chersones) im Südwesten der Krim zu denken, das diesen lateinischen Namen trug, vgl. EUBEL: *Hierarchia I*, S. 322.

946 Laut freundlicher Auskunft des Stadtarchivs Sangerhausen vom 25. August 2008 ist die Urkunde dort nicht vorhanden.

947 Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Historische Schriften und Drucke F 560, Bl. 53^r.

948 Vgl. URBAN: Bistum; GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 51f. Ludwig wurde schon im Alter von 17 Jahren Bischof von Halberstadt (reg. 1357–66), anschließend hatte er außer dem Bistum Bamberg (reg. 1366–74) auch die Erzbistümer Mainz (reg. 1373–81) und Magdeburg (reg. 1381–82) inne.

949 Vgl. RIEDEL: Weihbischöfe, S. 25.

950 CDB I 8, Nr. 286, S. 295.

951 CDA V, Nr. 315, S. 257f., hier S. 257.

952 Weder GS BRANDENBURG I noch GATZ: Bischöfe 1198–1448 führen ihn für die Diözese Brandenburg an; Gatz nennt ihn allerdings als Weihbischof in Hildesheim (S. 240) und Magdeburg (S. 384). EUBEL: *Hierarchia I*, S. 552, erwähnt ihn hingegen.

als Bischof von Scutari genannt.⁹⁵³ Dabei handelt es sich um das heutige Shkodra im Norden Albaniens, das 1392 kurzzeitig vom Osmanischen Reich erobert wurde, bevor es 1396 unter venezianische Herrschaft kam.⁹⁵⁴ Es scheint also auf den ersten Blick naheliegend zu sein, in Heinrich einen exilierten Diözesanbischof zu sehen, der in unserer Region Zuflucht gefunden hatte. Dem steht nur scheinbar entgegen, dass ein *vicarius in pontificalibus* gleichen Namens bereits 1380 und 1382 als Vertreter des Hildesheimer Bischofs Gerhard von Berg (reg. 1365–98) agierte⁹⁵⁵; am 1. Januar 1391 ist Heinrich, »*episcopus ecclesie Scutarensis*«⁹⁵⁶, als Weihbischof des Magdeburger Erzbischofs Albrecht von Querfurt (reg. 1382–1403) in Halle nachweisbar. Am 15. Februar 1394 bezeichnete er sich bei der Verleihung eines Ablasses für die Gandersheimer Stifts-

953 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 440, wo für die Ernennung des Franziskus ein Beleg aus den päpstlichen Registern, für den Amtsantritt Heinrichs jedoch kein Quellenbeleg gegeben wird; GAMS: Series episcoporum, S. 418; FARLATUS/COLETO: Illyrici sacri, S. 310.

954 Vgl. FARLATUS/COLETO: Illyrici sacri, S. 303; SCHMITT: Albanien, S. 232–235. Schmitt nimmt an, dass der Bischof von Scutari »während der osmanischen Besetzung [...] die Geschäfte als natürlicher Vertreter der Bürgerschaft in die Hand« [nahm]. (S. 134). Die hier konstatierte Führungsrolle des Bischofs dürfte jedoch auf einem falschen Analogieschluss zu anderen Städten basieren; die von Schmitt hierzu angeführte Literatur gibt keinerlei Hinweis darauf, dass Heinrich oder ein anderer Bischof zu dieser Zeit in der Stadt gewirkt hätte; vgl. von ŠUFFLAY: Städte, S. 52f. Ebenfalls schuldig bleibt Schmitt einen direkten Beleg für seine These, dass der Bischof von Scutari im Winter 1392/93 Gesprächspartner der venezianischen Signoria gewesen sei (vgl. S. 234f.). Überliefert ist nur die Antwort des Senates vom 3. Februar 1394 auf eine undatierte Anfrage eines namentlich nicht genannten Bischofs von Scutari. Da Heinrich – wie im Folgenden gezeigt wird – Anfang 1394 bereits auf sein Bistum resigniert hatte, bezieht sich dieses Schreiben vermutlich bereits auf einen Nachfolger in Albanien; vgl. ACTA ALBANIAE VENETA, Nr. 530, S. 234f. Dort wird vermutet, dass es sich um einen Bischof Franziskus – vielleicht identisch mit dem 1388 providierten? – handeln könnte. Vgl. auch Anm. 958.

955 Zum 23. November 1380 (Ablassverleihung für das Kloster Steterburg) vgl. die nur in einem *Diplomatarium* des 15. Jahrhunderts abschriftlich überlieferte Urkunde im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover, Dep. 85 Sammlungen StA Wolfenbüttel VII B Hs 366, fol. 47f.; zum 25. November 1382 (Ablassverleihung für die Nicolaikirche in Bothfeld) vgl. die Abschrift der Urkunde im Archiv der Evangelisch-lutherischen St. Nicolai-Kirchengemeinde Hannover(-Bothfeld); ein Regest ist mitgeteilt von SCHLEGEL: Urkundenschatz, S. 300f. Entsprechende Regesten finden sich auch im UB HOCHSTIFT HILDESHEIM VI, Nr. 427, S. 300f. (zu 1380) und Nr. 541, S. 387 (zu 1382). Für freundliche Hinweise zur Überlieferung der Bothfelder Urkunde – deren Original im Hauptstaatsarchiv Hannover nach dem Zweiten Weltkrieg durch Hochwasser vernichtet wurde – dankt der Verfasser der kirchlichen Archivpflegerin Ingeborg Tehnen-Heinrich (Hannover). Keine Erwähnung findet Heinrich *Scutarensis* in der auf Eubel gestützten Liste der mendikantischen Hildesheimer Weihbischöfe von MÜLLER: Bettelorden, S. 318. Folgt man der dortigen Abfolge der Weihbischöfe, so wäre der hier betrachtete Heinrich als Weihbischof neben einem Henricus de Winsen OFM, *episcopus Premisiensis*, tätig gewesen, der von 1377 bis zu seinem Tod 1391 im Bistum Hildesheim gewirkt haben soll; dass Heinrich seinen Tätigkeitsbereich in den 1390er Jahren eher in das Erzbistum Magdeburg verlagert, korrespondiert damit, dass ab 1393/94 ein Henricus de Lippia OESA, *episcopus Hipponemensis*, als Hildesheimer Weihbischof tätig wird.

956 Heinrich, »*dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Scutarensis, reverendissimi in Christo patris ac domini nostri Alberti archiepiscopi ecclesie Magdeburgensis in pontificalibus vicarius*«, hatte also die dortige Marienkirche – vermutlich schon im Dezember 1390 – im Auftrag des Erzbischofs entsühnt und gewährte ihren Besuchern nun unter bestimmten Bedingungen einen Ablass, vgl. UB HALLE III.2, Nr. 1323, S. 320f.

kirche erstmals als einstigen (*olim*) Bischof von Scutari⁹⁵⁷; spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte Heinrich also offenbar auf sein albanisches Bistum resigniert. Angesichts der verworrenen politischen und religiösen Situation auf dem Balkan in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist es daher wohl nicht ausgeschlossen, dass Heinrich bereits vor oder um 1380 mit der Diözese Scutari providiert wurde, sein Episkopat dort jedoch nie angetreten hat.⁹⁵⁸ Vielmehr hielt er sich um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert herum vor allem im Bistum Hildesheim und im Erzstift Magdeburg auf. Als Weihbischof in Magdeburg bestätigte er ohne eigene Datierung mehrfach ältere Ablassurkunden und ergänzte sie um einen eigenen Ablass von jeweils 40 Tagen, so für die Schlosskapelle in Bernburg⁹⁵⁹, die Kalandbruderschaft in Dessau⁹⁶⁰ und die Marktkirche in Halle.⁹⁶¹ Seine wohl bedeutendste Pontifikalhandlung fand statt, als Heinrich nach dem Tod des Magdeburger Erzbischofs Albrecht dessen Nachfolger Günther von Schwarzburg kurz vor Weihnachten 1403 innerhalb weniger Tage die Subdiakonen-, Diakonen- und Priesterweihe spendete. Über dieses Ereignis berichtet die Magdeburger Schöppenchronik: »dar na in der quatertemper vor winachten nam he [Günther] sine ordines und sine wiinge van eime bischope, de was hir wielbischop to der tid und heit epischopus Schutarensis.«⁹⁶²

Im Bistum Brandenburg ist Heinrich erstmals am 14. Juni 1400 nachgewiesen, als er zugunsten des Zerbster Franziskanerklosters handelte. Seine Urkunde bietet über das eigentliche Rechtsgeschäft – die Einrichtung einer donnerstäglichen Messe in der Klosterkirche zu Ehren des Leibes Christi, verbunden mit einem Ablass für diejenigen, die diese Messe hören – hinaus einen ungewöhnlichen Einblick in Heinrichs persönliche Situation: So erfahren wir zunächst, dass Heinrich – der sich hier wiederum als einstigen Bischof der Kirche von Scutari bezeichnet – selbst zu den Minderbrüdern zu zählen ist; er sei »aus dem Schoß des Ordens des seligen Franziskus zu seinem [bischoflichen] Stand aufgestiegen«, und zwar »nicht durch eigene Ver-

957 Vgl. UB HALLE III.2, Nr. 1544, S. 719–722; HARENBERG: Historia, S. 859f.; GOETTING: Kanonissenstift, S. 43 und S. 246.

958 Zur Situation in Scutari vgl. Anm. 954. Heinrich wäre dann als Nachfolger des laut päpstlichem Register 1367 zum Bischof von Scutari ernannten Dominikaners Antonius de Saluciis anzusehen, dessen Tod oder Resignation unbekannt ist, vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 440. Der 1388 providierte Franziskus wäre somit – weil wir aufgrund der Belege aus dem Bistum Hildesheim eine Ernennung Heinrichs erst 1390 ausschließen können – nicht als Vorgänger, sondern als Nachfolger Heinrichs anzusehen, der das durch Heinrichs Abwesenheit verwaiste Bistum wieder in Besitz genommen hat, zunächst vielleicht – da wir das genaue Datum von Heinrichs Resignation nicht kennen – unkümmert der Existenz eines Weihbischofs gleichen Titels. Damit in Übereinstimmung steht die in Anm. 954 angeführte These, Bischof Franziskus habe in den 1390er Jahren in Scutari gewirkt. 1398 ist in Scutari dann wieder ein Bischof namens A[n]drinus eindeutig nachgewiesen, vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 440. Nicht zu verwechseln ist das albanische Scutari mit dem inzwischen einen Stadtteil von Istanbul bildenden Ort gleichen Namens (heute Üsküdar), der niemals (Titular-)Sitz eines Bischofs war, vgl. VAILHÉ: Chrysopolis.

959 Vgl. CDA IV, Nr. 294, S. 196f. (Bestätigung einer Urkunde vom 24. März 1363).

960 Vgl. CDA V, Nr. 73, S. 64 (mit Bezug auf eine Urkunde vom 1. Februar 1385; vgl. Nr. 64, S. 56f.).

961 Vgl. UB HALLE III.2, Nr. 1270, S. 211–214 (Bestätigung einer Urkunde vom 26. November 1387).

962 CHRONIKEN MAGDEBURG, S. 315.

dienste, sondern durch jene des Heiligen Vaters«.⁹⁶³ Im Folgenden stellt Heinrich in der Arenga dann mit pathetischen Worten den Magdeburger Metropoliten Albrecht als beispielhaften Oberhirten und als Urbild bischöflicher Wohltätigkeit dar, dessen Vorbild in der Magdeburger Kathedrale aufgreifend er nun auch in Zerbst eine entsprechende Messe einrichte. Damit folgen die Zerbster Franziskaner einer in der Magdeburger Kirchenprovinz um 1400 fassbaren Entwicklung, der Verehrung des in der geweihten Hostie real präsenten Christus durch Fronleichnamskapellen oder -altäre verstärkt eine äußere Form zu geben. Beispiellohaft seien hier neben dem von Albrecht als Memorialstiftung im Magdeburger Dom errichteten Corpus-Christi-Altar (Fertigstellung wohl kurz vor Albrechts Tod 1403)⁹⁶⁴ etwa die Errichtung der Fronleichnamskapelle an der Katharinenkirche in der Brandenburger Neustadt (vollendet 1401)⁹⁶⁵ und der 1401 von Papst Bonifatius IX. (reg. 1389–1404) mit einem Ablass ausgestattete Corpus-Christi-Altar in der Kirche von Buckow⁹⁶⁶ – über die das Brandenburger Domkapitel das Patronat besaß – genannt. Der Weihbischof wirkte somit an der Ausbreitung einer in den Kathedralen der Kirchenprovinz geförderten Liturgie hin zu anderen Orten und Kirchen des Bistums mit.⁹⁶⁷

Zugleich bringt er in der Urkunde seine enge persönliche Verbundenheit mit dem Magdeburger Erzbischof zum Ausdruck, sollte die im Zerbster Konvent gestiftete Messe doch nicht nur für das Seelenheil Heinrichs und aller Wohltäter der Zerbster Franziskaner gefeiert werden, sondern besonders auch für das Wohlergehen Albrechts (*»pro salvo statu reverendorum patrum dominorum nostrorum domini Alberti metropolitani Magdeburgensis«*⁹⁶⁸) und das des Brandenburger Bischofs Heinrich von Bodendieck. Dabei könnte der Weihbischof durchaus konkret sowohl die herrschaftlichen Geschicke des Metropoliten – der in dieser Zeit in schwere Auseinandersetzungen mit der Stadt Magdeburg verstrickt war – als auch dessen womöglich bereits angegriffenen Gesundheitszustand vor Augen gehabt haben.⁹⁶⁹ Dass Heinrich offenkundig zum Magdeburger Metropoliten in einer besonderen Beziehung stand, wird weiterhin daran deutlich, dass er sich zwar – dem jeweils vierzigstägigen Ablass der beiden Ortsbischöfe einen ebensolchen hinzufügend – als Stellvertreter des Brandenburger Bischofs bezeichnet, in dessen Diözese er hier

963 Vgl. CDA V, Nr. 315, S. 257f., hier S. 257: »*Cum ex gremio ordinis beati Francisci simus assumpti ad statum quem ipsius sancti patris, non nostris tenemus meritis, [...].*«

964 Vgl. DEITERS: Kunst, S. 67; zur Stiftung donnerstäglicher Votivmessen S. 72f. und (mit Verweis auf die Zerbster Urkunde von 1400) S. 76.

965 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 176.

966 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 182.

967 Auch für das 14. Jahrhundert gibt es in verschiedenen Orten der Kirchenprovinz Hinweise darauf, dass die Eucharistieverehrung in Gestalt des Fronleichnamsfestes Teil des kirchlichen Kalenders war, sie hatte sich jedoch offenbar noch nicht flächendeckend durchgesetzt, vgl. BROWE: Ausbreitung, S. 525.

968 CDA V, Nr. 315, S. 257f., hier S. 258.

969 Vgl. GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 393.

970 CDA V, Nr. 315, S. 257f., hier S. 258.

agierte; er betont jedoch, dieses Amt durch die Gnade beider bischöflicher Herren (»*de ipsorum gracia*«⁹⁷⁰) innezuhaben. Schließlich wird auch im Eschatokoll der Urkunde deutlich, dass Heinrich in seinem Wirken eher am Erzbischof als an dessen brandenburgischem Suffragan ausgerichtet war: Er bekräftigt das Schriftstück mit dem Magdeburger Vikariatssiegel, das er durch Gnade derzeit viel benutze, und dem Sekretsiegel seiner Kirche von Scutari, der er – unter ehrfürchtigem Vorbehalt der bischöflichen Würde – freiwillig entsagt habe.⁹⁷¹ Unsere Überlegungen zum Lebenslauf Heinrichs finden damit in dieser Urkunde eine zusammenfassende Bestätigung und Bekräftigung.

Lediglich in einer bruchstückhaften Abschrift im Domstiftsarchiv Brandenburg überliefert ist eine Nachricht über eine Altarweihe eines uns unbekannten Bischofs an einem ebenfalls unbekannten Ort am 14. August 1401; das Textfragment gibt Auskunft nur darüber, dass die Weihe »*in procuratione*«⁹⁷² des Brandenburger Bischofs Heinrich von Bodendieck erfolgt sei. Angesichts des zeitlichen Zusammenhangs dürfte auch hier an Heinrich von Scutari als handelnden Bischof zu denken sein. Sicher belegt ist Heinrich als Weihbischof dann wieder am 24. Mai 1403, als er in ganz ähnlicher Weise wie drei Jahre zuvor nochmals auch im Namen des Magdeburger und des Brandenburger Oberhirten Ablässe für die Zerbster Franziskanerkirche verlieh.⁹⁷³ Die weiteren und zugleich spätesten Belege für sein Auftreten stammen aus dem Jahr 1413: Am 5. April dieses Jahres trat Heinrich als Halberstädter Weihbischof im Zisterzienserkloster Michaelstein (bei Blankenburg) mit einer Ablassgewährung in Erscheinung⁹⁷⁴; seine letzte für uns fassbare Amtshandlung führte ihn am 16. Mai 1413 erneut in das Bistum Brandenburg: Im Namen des Brandenburger Bischofs Henning von Bredow und seines Halberstädter Amtsbruders Albert von Wernigerode (reg. 1411–19) sowie aus eigener Vollmacht verlieh er dem Franziskanerkloster in Wittenberg zusammen 120 Tage Ablass u. a. für diejenigen, die der Fronleichnamsprozession zur Klosterkirche folgten.⁹⁷⁵

Aus dem Umfeld des Magdeburger Erzbischofs stammte auch der folgende Weihbischof, den wir 1435 wiederum im Zisterzienserkloster Chorin fassen können. Es handelte sich um den Dominikaner Peter Rumelant, der 1420 in Magdeburg nach Aussage der Schöppenchronik als »*mester Peter Rumelant ut der prediger orden einen ketten vor allen luden uppe dem Nien Markede in jegenwardigkeit unsfes heren van Magdeborch*«

971 CDA V, Nr. 315, S. 257f., hier S. 258: »*Datum sub sigillo vicariatus Magdeburgensis, quem de gracia tenuimus tempore multo, et sub secreto eccliesie nostre Scutarenisis, cui renunciavimus voluntarie, pontificali dignitate cum timore reservata, [...].*« Dabei dürfte es sich um das gleiche Siegel handeln, mit dem er bereits 1382 *sub nostro secreto* urkundete, vgl. die in Anm. 955 genannte Abschrift in Hannover-Bothfeld. BECMANN: Historie, III, S. 233, bietet als Lesart »*quem Dei gratia*«.

972 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 548a, S. 367; dazu auch S. 625.

973 Vgl. BECMANN: Historie, III, S. 233f.; WÄSCHKE: Regesten, Nr. 23, S. 11; UB HALLE III.2, Nr. 1544, S. 719–722.

974 Vgl. UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV, Nr. 3309, S. 545.

975 Vgl. Archiv der evangelischen Stadtkirchengemeinde Wittenberg, Findbuch [gedruckt], I. Kassette 1, Urkunde Nr. 18 (Inv.-Nr. 20).

⁹⁷⁶ – gemeint ist der Erzbischof – vernahm. Die sogenannte Rufus-Chronik nennt ihn in diesem Kontext »*meyster Petro der predeker orden, de kettermeister was.*«⁹⁷⁷ In dieser Aufgabe als vom Erzbischofeingesetzter Inquisitor hatte sich der Predigerbruder anscheinend bewährt, denn am 19. Juni 1426 wurde er zum Titularbischof von Bir Seba ernannt.⁹⁷⁸ In der Folgezeit wird er als Weihbischof vermutlich vor allem den uns schon bekannten Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg unterstützt haben, der sich – trotz Bischofsweihe 1404 – der Ausübung seiner geistlichen Aufgaben weitestgehend enthielt; es war dem Chronisten eine Nachricht wert, dass Günther am Weihnachtstag 1436 zum ersten Mal selbst die Messe las.⁹⁷⁹ Dass ansonsten der Weihbischof mit der Ausübung der Pontifikalien betraut war, liegt daher nahe; Belege dafür sind jedoch nicht überliefert. Hingegen gibt es Quellen, die das Wirken Peter Rumelants in zwei der Magdeburger Suffraganbistümer bezeugen: Am 30. Juni 1433 gewährte »*Petrus [...] episcopus Bersalvensis [...] Conradi episcopi Havelvergensis ecclesie Vicarius in pontificalibus*«⁹⁸⁰ den Wohltätern der Gertraudenkapelle in Neuruppin einen vierzigtägigen Ablass; als »*Bersabiensis Ecclesie Episcopus*«⁹⁸¹ und Weihbischof des Brandenburger Bischofs Stephan Bodeker urkundete er am 17. November 1435 im Kloster Chorin entsprechend für die Wohltäter dieses Klosters.

Nur wenige Jahre später, am 21. Oktober 1444, stellte ein anderer Titularbischof – »*Hinricus [...] Samastensis Ecclesie Episcopus*«⁹⁸² – den Choriner Zisterziensern erneut einen Ablassbrief aus. Bei ihm handelte es sich um Heinrich Pinghe, einen vielleicht aus Prag stammenden Dominikaner⁹⁸³, der am 20. Juli 1423 zum Titularbischof

976 CHRONIKEN MAGDEBURG, S. 350f.

977 CHRONIKEN LÜBECK, S. 130.

978 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 134.

979 Vgl. GATZ: Bischöfe 1198–1448, S. 394; GESTA ARCHIEPISCOPORUM, S. 465: »*Anno Domini 1436. reverendissimus dominus Guntherus, castigatus ac emendatus, anno presidencie suo 36. in ecclesia sua Magdeburgh in nativitatis Christi festo suam primam missam more archiepiscoporum solemniter cantando celebravit [...].*« Nicht berücksichtigt hat man diese Bemerkung bislang hinsichtlich der Frage, wer 1422 dem Brandenburger Bischof Stephan Bodeker die Bischofsweihe erteilt hat, worüber die Quellen nur im Passiv berichten (*consecratus fuit*), vgl. GESTA ARCHIEPISCOPORUM, S. 461; WIGGER: Stephan Bodeker, S. 24. Zumaldest denkbar – wenngleich hier nicht zu klären – ist es, dass der Erzbischof es zwar als sein Recht betrachtete, die Weihe seiner Suffraganbischöfe vorzunehmen, und sich für deren ordnungsgemäße Einsetzung verantwortlich fühlte, er den eigentlichen liturgischen Akt der Weihe – innerhalb der Messfeier – aber dem diese zelebrierenden Weihbischof überließ. – Für die Einführung der drei Nachfolger Bodekers im Amt des Brandenburger Bischofs hat VEREINS-CHRONIK 1904, S. 104., zusammenfassend festgehalten, dass der »*gekorene und bestedigede*« Bischof [...] vom Domkapitel an der Pforte des Domes empfangen [wird], [...] hier die bischöflichen Gewänder umgelegt [erhält] und [...] sich sofort in das Innere des Domes zur Feier der ersten heiligen Messe yn bischops Gewade vnd werdicheit [begibt]. Während der Messe erfolgt die ›Konsekration‹ durch einen Vertreter des Erzbischofs und im Anschluss daran die ›Kroninghe‹ durch einen Vertreter des Kurfürsten. – Vgl. zu den nur in manchen Fällen überhaupt bekannten Weihespendern auch GS BRANDENBURG I, S. 11.

980 CDB I 4, Nr. 43, S. 324.

981 CDB I 13, Nr. 116, S. 279.

982 CDB I 13, Nr. 119, S. 281.

983 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 61, mit Bezug auf GAMS: Series episcoporum, S. 454, wo er als *Henricus, de Praga, O. S. D.* [sic!, P. R.] bezeichnet wird.

von Salmasa in Kleinasien ernannt wurde⁹⁸⁴ und in der Folgezeit als Weihbischof in der Diözese Halberstadt wirkte. Dort ist er am 24. Juni 1424 (Ablassgewährung für diejenigen, die sich in Stendal am Angelusgebet beteiligen)⁹⁸⁵, am 26. April 1434 (Hinzufügung von zwei Altarpatrozinien in der Stendaler Kirche St. Nikolai)⁹⁸⁶ und am 17. Juni 1434 (Weihe einer Kapelle in Wolfsburg)⁹⁸⁷ nachgewiesen⁹⁸⁸; zuletzt erscheint er als Emeritus (»[Heinrich] to Samestengle, de ichteswanne unses gnedigen heren van Halb. vicarius in pontificalibus is gewesen«⁹⁸⁹) am 14. Juli 1452 im Zuge einer Memorienvorschreibung. Seine einzige belegte Pontifikalhandlung im Bistum Brandenburg war die erwähnte Ablassgewährung in Chorin 1444; mit einer pontifikalen Handlung trat er letztmalig am 4. Mai 1448 wiederum im Bistum Halberstadt im Benediktinerkloster Hillersleben in Erscheinung⁹⁹⁰, wo er am gleichen Tag wie ein »frater Johannes [...] episcopus Buduwanensis«⁹⁹¹ einen Ablass verlieh.

Diese doppelte Urkundenausstellung mag – neben den im Folgenden zu schildernden Faktoren – dazu beigetragen haben, dass in den Bischofslisten für die Diözese Brandenburg fälschlich für das Jahr 1434 auch ein Weihbischof *Johannes Samastrensis* geführt wird.⁹⁹² Hier dürfte es sich um eine Verwechslung handeln, die in einer Übersicht des Halberstädter Urkundenbuch grundgelegt ist: Dort wird ein am 11. April 1420 in Helmstedt handelnder *Johannes episcopus Samastensis* ohne weiteres bis 1452 mit dem genannten Heinrich gleichgesetzt.⁹⁹³ In einer ersten Korrektur dieser Ansicht hat Adolf Hofmeister bereits darauf hingewiesen, dass ein Johannes mit diesem Titularbistum 1408 als Vertreter des Verdener Bischofs in Salzwedel nachweisbar ist.⁹⁹⁴ Tatsächlich war es auch dieser Johannes – was Hofmeister nicht überprüft hat –, der, nun im Bistum Halberstadt wirkend, 1420, 1421 und vielleicht auch noch im Februar 1424 in Helmstedt Ablässe für die dortigen Klöster der Benediktiner und

984 Vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 430.

985 Vgl. CDB I 15, Nr. 275, S. 219.

986 Vgl. CDB I 5, Nr. 314, S. 202; Regest im UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3531, S. 86.

987 Vgl. CDB I 17, Nr. 82, S. 275; Regest im UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3532, S. 86.

988 Ein weiterer Nachweis findet sich in der Gewährung eines Ablasses für die Kirche St. Jakobi in Sangerhausen am 18. Oktober 1436, vgl. Regest im UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3652, S. 104.

989 UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3713, S. 193.

990 Vgl. CDB I 22, Nr. 81, S. 471. – Der Ablass bezog sich u. a. auf eine »cappellam, per nos, dum in vicariatu quodam pie recordacionis iohannis, Episcopi halberstadensis eramus constituti, consecratam«. Heinrich Pinghe nimmt hier also Bezug auf eine eigene Pontifikalhandlung während der Amtszeit des Halberstädter Bischofs Johannes von Hoym (reg. 1419–37), dem er sich als Vikar persönlich zuordnet; vielleicht mag Johannes' Tod ein Grund dafür gewesen sein, dass Pinghe in den 1440er Jahren dann auch außerhalb des Bistums Halberstadt wirkte.

991 CDB I 22, Nr. 80, S. 471.

992 Vgl. GATZ: Bischöfe 1448–1648, S. 783, Anm. 6, mit Verweis auf EUBEL: Hierarchia I, S. 430; EUBEL: Hierarchia II, S. 278.

993 Vgl. UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV, Nr. 3383, S. 606. Eine Rezension zu EUBEL: Hierarchia I hat diese falsche Identifizierung übernommen (vgl. VON DOMARUS: Rezension Eubel, S. 580 [falsch paginiert als S. 480]), die dadurch wiederum Eingang in EUBEL: Hierarchia II, S. 228, gefunden hat.

994 Vgl. HOFMEISTER: Analekten, S. 59; CDB I 14, Nr. 284, S. 216f.

der Augustinerchorfrauen sowie für die Stephanskirche gewährte.⁹⁹⁵ Ab dem Sommer 1424 erscheint dann jedoch eindeutig der 1423 ernannte Heinrich Pinghe in den Urkunden, sodass wir *Johannes Samastrensis* für die Zeit danach wohl aus dem Verzeichnis der Halberstädter Weihbischöfe – und mangels Beleg wohl sowieso aus der Liste der im Bistum Brandenburg tätigen *vicarii* – streichen können.⁹⁹⁶

Nachfolger Heinrich Pinghes als Halberstädter Weihbischof wurde wiederum ein Bischof Johannes, den wir im Zusammenhang mit der doppelten Ablassverleihung im Kloster Hillersleben 1448 bereits als *episcopus Buduwanensis* kennengelernt haben und der auch im Bistum Brandenburg als Weihbischof tätig gewesen sein soll.⁹⁹⁷ Jener Johannes entstammte dem Quedlinburger Konvent der Augustinereremiten, wo er uns als Prior Johannes Schedeler (*Vaginatoris*) begegnet⁹⁹⁸; andernorts ist sein Beiname treffender als *Schedemeker* (gemeint ist der in der Waffenproduktion tätige *vaginator* bzw. Scheidenmacher) überliefert.⁹⁹⁹ In dieser Stellung als Konventsoberer scheint er sich für andere Aufgaben qualifiziert gezeigt zu haben, was die Ursache dafür gewesen sein könnte, dass der Ordensgeneral Gerhard von Rimini ihm erlaubte, »jedwede vom Apostolischen Stuhl angebotene Würde anzunehmen«¹⁰⁰⁰. Konkret wurde dies, als ihn 1437 der selbst erst am 7. Mai dieses Jahres gewählte Halberstädter Bischof Burkhard von Warberg (reg. 1437–58) zu seinem Weihbischof bestimmte.¹⁰⁰¹ Am 27. Juni 1438 wurde Johannes daraufhin durch Papst Eugen IV. (reg. 1431–47)

995 Ediert zugänglich ist mittlerweile die Urkunde für das Stift Marienberg vom 11. Juni 1421, deren Text (»*Nos Iohannes dei et apostolice sedis gratia episcopus Samastensis reverendi in Christo patris ac domini domini Iohannis episcopi Halberstadensis vicarius in pontificalibus generalis.*«) und Siegel (Johann Weihbischof von Salmasa) hier eine eindeutige Identifizierung ermöglichen (UB MARIENBERG, Nr. 371, S. 288). Nicht gedruckt sind entsprechende Urkunden bei BEHRENDTS: Diplomatarium, dessen Sammlung für das 15. Jahrhundert allerdings »sehr unvollständig« ist, vgl. STUBBENDIEK: Stift, S. 281. Stubbendiek bringt ebenfalls keine entsprechenden Nachrichten, verweist aber darauf, dass der Helmstedter Abt die »geistliche Aufsicht« über die dem Kloster inkorporierte Marktkirche St. Stephan dem Halberstädter Bischof überlassen hatte (S. 243). Auch ohne die Urkunde zu 1420 vorliegen zu haben, dürfte es aber naheliegend sein, dass hier ebenfalls jener Johannes handelte.

996 Helmstedt als Ausstellungsort des nicht untersuchten Ablassbriefes vom 20. Februar 1424 legt nahe, dass auch hier noch einmal Johannes urkundete, auch wenn zu diesem Zeitpunkt Weihbischof Heinrich Pinghe nach den römischen Quellen bereits seit einigen Monaten im Amt war – der uns freilich erst im Juni 1424 mit einer Amtshandlung in der Diözese Halberstadt begegnet. Eine denkbare Erklärung für diese Koexistenz zweier Weihbischöfe könnte sein, dass Johannes sich an seinem Lebensabend in Helmstedt niedergelassen hatte; möglicherweise könnten darüber die hier nicht betrachteten Urkunden Auskunft geben, etwa durch Hinweise auf Memorialstiftungen. – Tatsächlich entwickelte sich im 15. Jahrhundert der Brauch, mehreren Weihbischöfen einer Diözese in Folge dasselbe Titularbistum zuzuweisen, vgl. JÜRGENSMEIER: Vorwort, S. 10. Wenn Johannes *Samast(r)ensis* tatsächlich in Halberstadt gewirkt haben sollte, können wir hier mit ihm, Heinrich und dem später in Halberstadt (1471) und Havelberg (1466 und 1476) tätigen Hermann eine solche – allerdings durch Johannes *Buduwanensis* unterbrochene – Tradition erkennen, vgl. HOFMEISTER: Analekten, S. 59; vgl. auch Anm. 1006.

997 Vgl. GATZ: Bischöfe 1448–1648, S. 626.

998 Vgl. KUNZELMANN: Augustiner-Eremiten V, S. 219.

999 Vgl. GATZ: Bischöfe 1448–1648, S. 626.

1000 KUNZELMANN: Augustiner-Eremiten V, S. 219.

1001 Vgl. – ohne Beleg dafür, dass Johannes bereits 1437 designiert wurde – GATZ: Bischöfe 1448–1648, S. 626 und S. 735 (zu Burkhard von Warberg).

zum Titularbischof von Budua ernannt.¹⁰⁰² Da wir in der Folgezeit – bei einer insgesamt dünnen Quellenlage – bis zur doppelten Ablassgewährung von 1448 nur ihn als Weihbischof in der Diözese Halberstadt vorfinden¹⁰⁰³, liegt die Vermutung nahe, dass sein Vorgänger Heinrich seine Tätigkeit nach der Bestellung des neuen *vicarius in pontificalibus* durch Bischof Burkhard nach Brandenburg verlagerte¹⁰⁰⁴, vielleicht aber 1448 – in vorgerücktem Alter – nach Halberstadt zurückkehrte¹⁰⁰⁵ und zeitgleich mit seinem Nachfolger im Kloster Hillersleben noch einmal urkundete.¹⁰⁰⁶ Für den

1002 Vgl. GATZ: Bischofe 1448–1648, S. 626; KUNZELMANN: Augustiner-Eremiten V, S. 219. Auch die älteren Geschichtsquellen des Ordens überliefern dieses Jahr, vgl. u. a. THOMAS DE HERRERA: Alphabetum Augustinianum, S. 431: »*Ioannes Schedeber, Prior Conventus Quedelemberch, anno 1438. per obitum Mathiae Episcopus Baduanus titularis eligitur.*« – UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3615, S. 145, kennt für 1440 und 1441 allerdings auch einen für Kirchen in Helmstedt, Braunschweig und Sangerhausen tätigen Weihbischof Johann *episcopus Dariensis*, der 1446 Vikar des Bischofs von Verden war; möglicherweise amtierten also – vielleicht zur Unterstützung des Bischofs Burkhard von Warberg, der 1440 zwar »*electus et confirmatus*« (UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3614, S. 145), aber offenbar selbst noch nicht geweiht war – in einer Übergangszeit doch mehrere Weihbischofe im Bistum Halberstadt.

1003 Nachgewiesen ist er am 11. November 1442 bei der Weihe der Kapelle im Halberstädter Hof des Klosters Michaelstein als *episcopus Liduanensis* und Vikar des gewählten und bestätigten (*elect[us]* & *confirmat[us]*), aber anscheinend auch fünf Jahre nach seiner Wahl noch immer nicht geweihten und in sein Amt eingeführten Halberstädter Bischofs Burkhard, vgl. LEUCKFELD: Antiquitates Michaelsteinenses, S. 58f.; UB STADT HALBERSTADT II, Nr. 932a, S. 219; Regest im UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3640, S. 152. GATZ: Bischofe 1448–1648, S. 735, geht auf eine verzögerte Besitzergreifung Burkhards nicht ein. Als »*Johannes, van der gnade goddes bisschop Budananensis, des erwerdigen in god vader unde heren hern Borcharde bisschop to Halberstad vicarius.*« (UB QUEDLINBURG I, Nr. 399, S. 406f.) stellte er 1450 in Quedlinburg erstmals eine deutschsprachige Urkunde aus. Später trat er 1454 [nicht, wie fälschlich bei UB STADT HALBERSTADT II, Nr. 932a, S. 219, mitgeteilt, 1445] mit einer Ablassgewährung für das Augustiner-Chorherren-Stift Kaltenborn als *episcopus Raduanensis* in Erscheinung, vgl. SCHÖTTGEN/KREYSIG: Diplomataria II, Nr. 203, S. 777f.; MENCKE: Scriptores I, Sp. 794. – Ob es sich bei dem vom UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV, Nr. 3383, S. 606, ohne Beleg für den zum 14. März 1452 als »*ehemalige[n] Weihbischof in Halberstadt*« Bezeichneten um Johannes Schedemeker oder Heinrich Pinghe handelte, ist angesichts der fehlerhaften Argumentation des Urkundenbuchs nicht zu entscheiden; dafür, dass GATZ: Bischofe 1448–1648, S. 626, die Passage auf Johannes bezieht, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund – es sei denn, ihm hätte die von UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV (und ihm) nicht angeführte Quelle zur Verfügung gestanden.

1004 Letztmalig vor 1448 finden wir Heinrich im Bistum Halberstadt am 31. Oktober 1434 in Sangerhausen, vgl. UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV, Nr. 3383, S. 606. Dazu passt, dass sich der 1448 von Heinrich Pinghe verliehene Ablass u. a. auf eine »*cappellam, per nos, dum in vicariatu quodam pie recordacionis johannis, Episcopi halberstadensis eramus constituti, consecratam*« (CDB I 22, Nr. 81, S. 471) bezog. Heinrich Pinghe nimmt hier also Bezug auf eine eigene Pontifikalhandlung während der Amtszeit des Halberstädter Bischofs Johannes von Hoym (reg. 1419–37), dem er sich als Vikar persönlich zuordnet; vielleicht mag Johannes' Tod ein Grund dafür gewesen sein, dass Pinghe in den 1440er Jahren dann – nachdem Burkhard von Warberg einen anderen Weihbischof erwählte – außerhalb des Bistums Halberstadt wirkte. UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V, Nr. 3539, S. 87, weist die Ablassverleihung in Sangerhausen 1434 allerdings einem »*Nicolaus (episcopus Samariensis, vicarius in pontif. episcopi Halb. Johannis)*« zu.

1005 Vgl. auch Anm. 989.

1006 Eine solche Chronologie der Ereignisse liefert zugleich eine Begründung dafür, warum die in Anm. 996 angedeutete Traditionslinie bei der Vergabe des Bistums Salmasa bei Johannes' Ernennung

Kern unserer Untersuchung – nämlich die Frage, ob auch Johannes Schedemeker im Bistum Brandenburg tätig war – helfen uns diese Betrachtungen freilich nicht weiter. Mit Blick auf alle angeführten Quellen müssen wir vielmehr konstatieren, dass diese Vermutung durch nichts belegt werden kann.¹⁰⁰⁷

Auch wenn Johannes Schedemeker also wohl kein in der Diözese Brandenburg tätiger *vicarius in pontificalibus* war, so ist er doch in gewisser Weise ein typischer Vertreter in der Liste vermeintlicher brandenburgischer Weihbischöfe – konnte doch mit den vorangegangenen Ausführungen gezeigt werden, dass diese Reihungen mit mehr als nur einem Fragezeichen zu versehen sind. Als ein erstes Ergebnis unserer Betrachtungen sei festgehalten, dass wir es bei der Beschäftigung mit den brandenburgischen Weihbischöfen selbst angesichts einer insgesamt geringen märkischen Überlieferungsdichte mit einer ausgesprochen dünnen Quellenlage zu tun haben: Oft verfügen wir über nicht mehr als einen Beleg, der es uns überhaupt erlaubt, einen Weihbischof als »brandenburgisch« anzusprechen; manchmal lässt eine Quelle – etwa die eine Flechdorfer Urkunde, in der Johannes *Chusipolenis* entsprechend tituliert wird – keineswegs erkennen, ob der Betreffende jemals in Brandenburg tätig war. Selbst bei einem Mann wie Dietrich von Portitz, über dessen Bischofsweihe und Lebensweg wir für mittelalterliche Verhältnisse ausgesprochen gut informiert sind, fehlen uns Hinweise, ob er tatsächlich als Weihbischof in Brandenburg agiert hat.

Im 14. Jahrhundert begegnen uns Titularbischöfe in der Diözese Brandenburg nur sehr vereinzelt; ihr Wirken mag eine Erklärung in jeweils besonderen Umständen finden, zum Beispiel bei Weihbischof Franko in Angermünde in den politischen Umständen der Zeit.¹⁰⁰⁸ Erst mit Heinrich *Scutarenensis* trat um die Wende zum 15. Jahrhundert herum ein einziger Weihbischof mehrfach und über eine längere Zeit hinweg im Bistum Brandenburg in Erscheinung. Dabei dürfte es nicht allein eine Frage der Überlieferung sein, dass wir ihn mit den Ablassverleihungen in Zerbst und Wittenberg nur am Rande der Diözese im brandenburgisch-magdeburgisch-sächsischen Grenzgebiet fassen können; vielmehr korrespondiert damit, dass er, wie wir aus seinen Urkunden ableiten konnten, in besonderer Weise auf den Magdeburger Erzbischof ausgerichtet war. Ähnlich verhält es sich mit den späteren Weihbischöfen, deren Bezugspunkt allerdings nicht der erzbischöfliche Hof, sondern die Halberstädter Kurie war und deren Handeln wir in Brandenburg wiederum nur vereinzelt nachweisen

unterbrochen wurde; amtierte doch andernorts mit Heinrich noch ein Inhaber dieses Titels. Damit hat die Kirche von Halberstadt sich anscheinend wesentlich strenger an die kirchenrechtlichen Vorschriften, nach denen es nur einen Bischof je (Titular-)Bistum geben darf, gehalten als die Kurie selbst: Wenn man den – wie wir gesehen haben: nicht immer zuverlässigen – Angaben bei Eubel glauben darf, dann ist das Bistum Salmasa zu Heinrichs Lebzeiten gleich drei Mal in rascher Folge auch an andere Bischöfe vergeben worden (1425, 1428, 1430), vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 430.

1007 Dies gilt ebenso für seine vermeintliche Tätigkeit in Osnabrück, die in der neueren Forschung ebenfalls bestritten wird, vgl. JÜRGES: Geschichte, S. 64.

1008 Franko trat in Angermünde 1354 in Erscheinung, jenem Jahr, in dem die Stadt unter pommersche Herrschaft geriet [vgl. das Kapitel »(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster«], was dem Brandenburger Ortsbischof Dietrich von Kothe vielleicht eigenes Handeln dort erschwert haben könnte.

können. Statt von »brandenburgischen« sollte man also lieber von »auch in der Diözese Brandenburg tätigen« Weihbischöfen sprechen, nicht zuletzt deshalb, weil es – abgesehen von der Schenkung an Dietrich von Portitz – anscheinend keinerlei Versuche gab, Titularbischöfe durch eine Pfründe oder eine Residenz an das Bistum zu binden.¹⁰⁰⁹ Schauen wir – stets unter dem Vorbehalt der Überlieferung – auf Orte und Anlässe weihbischöflichen Handelns, so handelte es sich fast ausschließlich um pontifikale Akte für exemte Klöster der Zisterzienser (Chorin) und Franziskaner (Wittenberg und Zerbst), im letztgenannten Fall sogar durch einen Weihbischof aus dem eigenen Orden. Daraus ableiten zu wollen, dass sich Institutionen und Gemeinschaften, die von der bischöflichen Jurisdiktion befreit waren, bewusst der vom Brandenburger Ordinarius unabhängigen Weihbischöfe bedient hätten, wäre freilich ein Fehlschluss: Gerade der in Zerbst und Wittenberg wirkende Weihbischof Heinrich betonte seine enge Verbindung mit den Ortsbischöfen, und bei den Zisterziensern finden wir etwa zeitgleich zu den Ablässen der Weihbischöfe in Chorin (1435, 1444) einen des Diözesanbischofs Stephan Bodeker (reg. 1421–59) für das Choriner Mutterkloster Lehnin.¹⁰¹⁰

Vor diesem Hintergrund wird man fragen müssen, warum die für den spätmittelalterlichen Episkopat doch eigentlich so typischen Weihbischöfe in Brandenburg nur eine Randerscheinung blieben. Aus landes- wie kirchenhistorischer Sicht mögen dazu vier miteinander verbundene Faktoren beigetragen haben: Zunächst einmal sorgte die recht dünne Besiedlung und geringe Bevölkerungszahl in weiten Teilen der Diözese dafür, dass bischöfliche Handlungen nur bedingt »nachgefragt« wurden: Die Bistumsmatrikel von 1459 zählt – wenn man alle der Hauptorte der *sedes* als Stadt betrachtet – nicht mehr als 30 *oppida* und sieben *oppidula*¹⁰¹¹, und die Einwohnerzahl dieser Städte – unter denen Zerbst, wie im Kapitel »Zerbst als Fallbeispiel« gezeigt, zu den deutlich größeren gehörte – wird man oft eher mit Hunderten als mit Tausenden

1009 Ergänzend zu den bisherigen Hinweisen auf die Entlohnung der Weihbischöfe (vgl. Anm. 943) sei hier auf das Beispiel des 1471 ernannten Halberstädter Weihbischofs Hermann von Salmasa verwiesen, der jährliche Rentenzahlungen in Höhe von 200 Gulden erhielt, vgl. EUBEL: Hierarchia II, S. 228; dass diese Zahlung sich im üblichen Rahmen bewegte, bestätigt RUPP: Titularepiskopat, S. 45f. Ebenfalls 200 Gulden jährlich bekam für seine Dienste im Erzbistum Magdeburg der schon genannte Peter Rumelant, vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 77. Für das Bistum Brandenburg ist keinerlei derartige Zahlung an einen Weihbischof bekannt. – Auch finden wir beispielsweise keine Hinweise darauf, dass im Brandenburger Dom das liturgische Gedächtnis der Weihbischöfe gepflegt worden wäre.

1010 Vgl. WARNATSCH: Geschichte, S. 262f., nicht ohne den dortigen Hinweis, dass die Überlieferung zu Ablässen in Lehnin ausgesprochen dürtig ist. Exemplarisch sei auf weitere Ablässe bzw. Ablassbestätigungen für exemte Klöster durch Brandenburger Bischöfe verwiesen, so durch Ludwig von Neindorf – der dem Orden sehr verbunden war – für die Augustiner-Eremiten von Königsberg/Neumark (Chojna) (1340, vgl. WERNICKE: Königsberg/Neumark – Augustiner-Eremiten, S. 677) und die Zisterzienser von Zinna (1347, vgl. SCHMIDT: Zinna – Zisterzienser, S. 1361), beides außerhalb seiner Diözese gelegen; Stephan Bodeker für die Franziskaner von Brandenburg (Altstadt) (1440 anlässlich der Weihe des Kreuzgangs, vgl. WEIGEL: Brandenburg/Havel – Franziskaner, S. 281); Joachim von Bredow für die Serviten von Altlandsberg (1492, vgl. FRISKE: Altlandsberg – Serviten, S. 89).

1011 Vgl. CDB I 8, Nr. 463, S. 418–420. Hauptorte waren u. a. auch Leitzkau und Zehdenick, die nicht als Städte gekennzeichnet sind, nichtsdestoweniger aber aufgrund ihrer Klöster im kirchlichen Rahmen eine zentrale Funktion erfüllten.

von Menschen bemessen müssen. Die meisten dieser Städte verfügten über nicht mehr als eine Pfarrkirche; nur wenige beherbergten – wenn überhaupt – mehr als eine Gemeinschaft von Regular- oder Säkularklösterlichen in ihren Mauern¹⁰¹²; gering war zumeist auch die Zahl an Bruderschaften.¹⁰¹³ Im Vergleich zu anderen Bistümern – insbesondere natürlich solchen der Altsiedelgebiete westlich der Elbe – bestand also sowohl im Bereich der regulären Seelsorge wie auch mit Blick auf die geistlichen Gemeinschaften ein deutlich geringerer Bedarf an bischöflichen Handlungen.¹⁰¹⁴ Einen zweiten, gleichermaßen mit der territorialen wie kirchlichen Struktur des Bistums zusammenhängenden Faktor bildeten die Finanzen der Diözese. Zwar ist es schlechterdings unmöglich, angesichts der Vielzahl von sich im Laufe der Zeit verändernden Natural- und Geldzahlungen einen Vermögensstand des Bistums zu erheben, doch geben uns zumindest die Rechnungsbücher der Jahre 1527–1529 Auskunft darüber, dass die Einnahmen der Bischöfe aus Prokuration, Subsidium und Hufengeld – der Zehnt kam ihnen ja aus weiten Teilen des Bistums seit dem 13. Jahrhundert schon nicht mehr zu – bei 351 Gulden (1527), 797 Gulden (1528) und 719 Gulden (1529) lagen; Ausgaben – darunter auch diverse Zinszahlungen, die auf Darlehen an den Bischof schließen lassen – sind in Höhe von 771 Gulden (1528) und 739 Gulden (1529) belegt.¹⁰¹⁵ Setzt man dies in Beziehung zur andernorts üblichen Besoldung eines Weihbischofs in Höhe von 100 oder gar 200 Gulden jährlich¹⁰¹⁶, so

1012 Neben den Doppelstädten Berlin-Cölln (Franziskaner, Dominikaner, Kollegiatstift) und Alt- und Neustadt Brandenburg (Franziskaner, Dominikaner, Prämonstratenser) waren dies Zerbst (Franziskaner, Augustiner-Eremiten, Kollegiatstift, Zisterzienserinnen), Wittenberg (Franziskaner, Augustiner-Eremiten, Kollegiatstift), Coswig (Kollegiatstift, Dominikanerinnen) und Jüterbog (Franziskaner, Zisterzienserinnen).

1013 Vgl. für den märkischen Teil des Bistums ROSENPLENTER: Bruderschaften, wo im Register Bruderschaften jenseits der Kalande nur in Angermünde (2), Beelitz, Berlin-Cölln (6), Bernau, Brandenburg (11), Eberswalde, Nauen (2), Potsdam (2), Rathenow, Spandau (2), Teltow, Treuenbrietzen und Zehdenick verzeichnet sind.

1014 Bewusst als extremes Vergleichsbeispiel sei hier das Erzbistum Köln herausgegriffen, dessen Metropole um 1500 alleine rund 40 000 Einwohner zählte und zu dessen Sprengel u. a. – um nur einige zu nennen – nach mittelalterlichen Maßstäben keineswegs kleine Städte wie Dortmund, Soest oder Xanten mit jeweils Tausenden von Einwohnern lagen. Zur erheblich höheren Dichte der Klosterlandschaft im Erzbistum Köln vgl. zur Übersicht HENGST: Klosterbuch I, S. 27–32; GROTH: Klosterbuch I; GROTH: Klosterbuch II; alleine in der Stadt Köln befanden sich im 15. Jahrhundert über 60 Stifte, Klöster und Beginenhäuser, vgl. <https://www.fnzrlg.uni-bonn.de/forschung/literatur-kloester-koeln-2016.docx> [14. August 2018].

1015 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten II, S. 383–388. Zu vernachlässigen sind im Vergleich dazu die Einkünfte »aus Strafen« (1527/1528: 18,5 Gulden; 1528/1529: 8 Gulden; 1529: 7,5 Gulden) und »aus dem Siegel« (jeweils etwa 2 Gulden), vgl. SCHÖSSLER: Regesten II, S. 395. – Nicht berücksichtigt sind hier die Einnahmen, die dem Bischof nicht aus seinem geistlichen Amt, sondern als Grundherrn zukamen und die – auch bei den Ausgaben – von den episkopalen Auf- und Ausgaben getrennt behandelt wurden. Sie sind erst für 1550 gesammelt fassbar und beliefern sich in diesem Jahr auf 3364 Gulden; im Vergleich dazu kam der Bischof von Havelberg – der zudem während des Spätmittelalters im geistlichen Amt über große Einnahmen aus der Wallfahrt nach Wilsack verfügte – zur gleichen Zeit auf grundherrliche Einnahmen von rund 7000 Gulden jährlich, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 16f.; GS HAVELBURG, S. 24f.

1016 Vgl. Anm. 943 und Anm. 1009.

wird deutlich, dass eine solche Zahlung das Bistum übermäßig belastet hätte. Weitere Faktoren sind in Aufgaben und Person der Bischöfe zu suchen: Angesichts ihrer im Vergleich zu den Fürstbistümern vor allem im Westen und Süden des Reiches sehr eingeschränkten Landesherrschaft waren die Brandenburger Bischöfe deutlich weniger mit weltlichen Angelegenheiten befasst und von geistlichen Pflichten abgehalten als manche ihrer Mitbrüder in anderen Diözesen.¹⁰¹⁷ Schließlich wird man als vierten Faktor – über den wir angesichts fehlender Selbstzeugnisse der Bischöfe freilich nur Mutmaßungen anstellen können – vielleicht mit in Rechnung stellen dürfen, dass nahezu alle Brandenburger Bischöfe aus dem dortigen Domkapitel hervorgingen und somit Angehörige des Prämonstratenserordens waren. Wie sonst nur in den Bistümern Havelberg und Ratzeburg und vergleichbar mit keiner anderen Diözese stand dem Bistum Brandenburg daher fast immer ein Mann vor, der aus dem Ordensstand auf die Kathedra gelangt war¹⁰¹⁸ und somit (anders als mancher bestenfalls mit den niederen Weihen zum Bischof providierte Adlige) an ein geistiges Leben gewöhnt war; und es ist zumindest auffällig, dass es – bei aller erkannten Unsicherheit dieser Listen – gerade diese drei Bistümer sind, in denen wir nur eine geringe Zahl von Weihbischöfen nachweisen können.¹⁰¹⁹ Mehr als vielen anderen Bischöfen stand jenen Oberhirten, die aus dem prämonstratensischen Kapitel von Brandenburg hervorgegangen waren, sicherlich das Beispiel ihres Ordensgründers, des heiligen Magdeburger Erzbischofs

1017 RUPP: Titularepiskopat, S. 34, verweist, ohne Blick auf die hier konstatierte besondere Situation in Brandenburg, allgemein darauf, dass einzelne Bischöfe »noch bis ins 14. Jahrhundert die Pontifikalien selbst vor[nahmen], weil es eines Bischofs für würdiger galt, dieselben selbst zu verwalten statt sie einem anderen zu übertragen«.

1018 Nicht aus den Reihen des Prämonstratenser-Domstifts wurden in Brandenburg nach 1200 – abgesehen von nicht bestätigten Elekten – nur die Bischöfe Volrad von Krempa, Friedrich von Plötzke und Johann von Waldow gewählt; es ist vielleicht kein Zufall, dass gerade Johann von Waldow sein Amt als Bischof nur mit der Dispens zur Beibehaltung anderer Pfründen antrat und die Bischofsweihe erst zwei Jahre nach Amtsantritt im Jahr 1417 empfing, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 44, sowie das Kapitel »Kollegiatstift St. Bartholomäi«.

1019 Für das Bistum Ratzeburg verzeichnen die einschlägigen Listen überhaupt keinen Weihbischof, vgl. GARTZ: Bischöfe 1198–1448, S. 603; GARTZ: Bischöfe 1448–1648, S. 826. In Havelberg finden wir zumindest bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts eine Brandenburg ähnliche Situation vor, vgl. GARTZ: Bischöfe 1198–1448, S. 231, wo nur zwei Weihbischöfe genannt sind (Dietrich von Domersleben, Johannes *Constantiensis*); hinzu kommt der uns auch aus Brandenburg bekannte Peter Rumelant, vgl. GS HAVELBERG, S. 78. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mag es dann allerdings zu einer stärkeren Institutionalisierung der bischöflichen Stellvertretung in Havelberg gekommen sein: Zwischen 1465 und 1497 sind vier weitere Weihbischöfe für das Bistum Havelberg verzeichnet, die teilweise auch als Weihbischöfe in anderen Bistümern – Halberstadt, Kammin, Paderborn – fassbar sind, vgl. GS HAVELBERG, S. 78f. Die mehrmalige Vergabe des Titularbistums Cembalò (*Cimbalè*, später Balaklawa, heute Stadtteil von Sewastopol auf der Krim, vgl. EUBEL: Hierarchia I, S. 187) an Havelberger Weihbischöfe (1465: Michael, 1496: Johannes Wilde) mag auf eine Versteigerung weihbischoflichen Handels in der Diözese Havelberg hindeuten, vgl. Anm. 996. Auch dass sich »Hermannus Locis, Havelbergensis in pontificalibus vicarius« (GS HAVELBERG, S. 78) 1483 an der Universität Rostock immatrikulierte, kann als bislang diesbezüglich noch nicht beachtetes Indiz dafür dienen, dass die Havelberger Weihbischöfe zu dieser Zeit mit einer ausreichenden Pfründe, die das Studium erlaubte, ausgestattet wurden und ihr Amt damit stärker institutionalisiert war.

Norbert von Xanten, vor Augen: Eine in der Mitte des 13. Jahrhunderts angefertigte Handschrift der *Vita domini Norberti Magdeburgensis archiepiscopi* befand sich in der Bibliothek des Domstiftes¹⁰²⁰, und Bischof Stephan Bodeker selbst notierte in einer Glosse, mit welcher Ausführlichkeit und Feierlichkeit das Fest des heiligen Norbert im Dom liturgisch zu begehen sei.¹⁰²¹ Alles dieses mag dazu beigetragen haben, dass die Bischöfe von Brandenburg sich bei Pontifikalhandlungen eher selten durch einen Weihbischof vertreten ließen.

Bischof, Kurie und Kapitel

Den Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Bischof, bischöflicher Kurie und Domkapitel und damit auch zwischen den Bischöfen und den Dompröpsten, die als Archidiakone einem eigenen Sprengel vorstanden, sei ein kurzer Verweis auf eine kirchengeschichtliche Entwicklung außerhalb des Bistums Brandenburg vorangestellt, an der unsere Diözese bis zur Wiederbegründung im 12. Jahrhundert keinen Anteil hatte: Im frühen und hohen Mittelalter übten die Bischöfe die mit ihrem Amt verbundenen Rechte in der weltlichen Verwaltung ihrer Diözese, aber auch in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit entweder selbst aus oder delegierten im Einzelfall einen persönlichen Vertreter. Ihr Anspruch auf bischöfliche Oberhoheit konkurrierte dabei mit der starken Stellung der Archidiakone, jener von ihnen weitgehend unabhängigen Geistlichen, die in Teilbereichen der Bistümer ursprünglich episkopale Rechte wie die Einsetzung der Pfarrer, die kirchliche Vermögensverwaltung und das geistliche Gericht seit dem 9. Jahrhundert zunehmend eigenständig wahrnahmen¹⁰²²: »Der voll entwickelte Archidiakonat bewirkte im Extremfall eine Mediatisierung v. Diözesan-klerus und Kirchenvolk u. engte den Handlungsspielraum der Bischöfe stark ein.«¹⁰²³ Eine solche Entwicklung, die z. B. in den (Erz-)Bistümern Köln und Münster stark ausgeprägt war¹⁰²⁴, unterblieb im Bistum Brandenburg, wo wir – wie im Folgenden gezeigt wird – Archidiakone erst ab dem 12. Jahrhundert und in enger Anbindung an die Bischöfe finden.¹⁰²⁵

1020 Die Handschrift befindet sich heute in der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung, Ms. theol. lat. fol. 79, vgl. zuletzt VÄTH: Handschriften, S. 13f. – Nicht überliefert sind hingegen aus dem Bistum Brandenburg – wo freilich eine bischöfliche Bibliothek auch nicht mehr greifbar ist – Bischofsspiegel, seien es die *regula pastoralis* von Papst Gregor dem Großen (reg. 590–604) oder einschlägige Schriften spätmittelalterlicher Humanisten, vgl. MÜLLER: Fürstenspiegel; zum Wandel des Bischofsideals allgemein auch BERGLAR/ENGELS: Bischof.

1021 Vgl. WIGGER: Stephan Bodeker, S. 94f.

1022 Vgl. PANZRAM: Archidiakon; zum Herkommen des Amtes auch ANGENENDT: Geschichte, S. 326.

1023 GROTN: Archidiakon, Sp. 948.

1024 Vgl. CLASSEN: Archidiakonat (zum Archidiakonat Xanten im Erzbistum Köln); GS MÜNSTER 7,1.

1025 GEORG: Präsenz, S. 267, verweist auf die Bestimmung eines Archidiakons für Brandenburg durch Bischof Wilmar auf einer Synode in Magdeburg 1161.

Archidiakonate Brandenburg und Leitzkau¹⁰²⁶

Im Zuge der Wiedererrichtung des Bistums Brandenburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts fungierte zunächst das 1139 von Magdeburg aus gegründete Leitzkauer Prämonstratenserstift als provisorisches Domkapitel. Von Leitzkau aus siedelten um 1147 einige Angehörige des Konventes in die Siedlung Parduin, die spätere Brandenburger Altstadt, über und ließen sich an der dortigen Pfarrkirche St. Gotthardt nieder. Bischof Wilmar er hob diese Niederlassung 1161 zum Domkapitel, dessen Kanoniker sich – wie wir bereits gesehen haben – 1165 auf der Dominsel als dem endgültigen Platz des Kapitels niederließen.¹⁰²⁷ Das Leitzkauer Stift blieb gleichwohl nicht ohne Einfluss: Zum einen beanspruchte es bis 1297 das Recht, neben dem Brandenburger Kapitel an der Wahl des Bischofs teilzuhaben¹⁰²⁸, zum anderen nahm der Leitzkauer Propst für sich in Anspruch, ebenso wie der Brandenburger Dompropst als Archidiakon einem entsprechenden Sprengel in der Diözese vorzustehen.¹⁰²⁹ Er wurde jedoch mit einem wesentlich kleineren Teil beschieden, der im Wesentlichen dem schon vor der Rückeroberung Brandenburgs von Leitzkau aus kontrollierten Gebiet entsprach¹⁰³⁰; dazu gehörte, wie wir gesehen haben, auch Zerbst.

Von größerer Reichweite waren also, nicht nur in geographischer Hinsicht, die Einflussmöglichkeiten des Brandenburger Domkapitels und insbesondere seines Propstes auf die Geschicke des Bistums, die weit über Wahl und Beratung der Bischöfe hinausgingen. Während es aber in anderen Bistümern häufiger zu Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Domherren um die Abgrenzung der jeweiligen Rechte kam¹⁰³¹, scheint dies in Brandenburg nicht der Fall gewesen zu sein. Auch wenn der

1026 Die vor allem in den Kapiteln »Bischof, Kurie und Kapitel« dargelegten Forschungsergebnisse sind in ähnlicher Form – hier teilweise gekürzt, ergänzt und überarbeitet – vom Verfasser bereits anderweitig veröffentlicht worden, vgl. RIEDEL: Kurie.

1027 Vgl. GAHLBECK/SCHÖSSLER: Brandenburg/Havel – Prämonstratenserstift St. Gotthardt, S. 274.

1028 Vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 232; zum Niederschlag des Streites zwischen Leitzkau und Brandenburg in der kanonistischen Literatur siehe ERTL: Kanonistik.

1029 Eine ähnliche Konstellation finden wir im Bistum Naumburg, wo dem Propst des früheren (bis 1028) Dom- und nunmehrigen Kollegiatstiftes in Zeitz der Archidiakonat über die Stadt Zeitz und deren Umland zukam, der Naumburger Archidiakonatsbezirk hingegen dem dortigen Dompropst. Anders als in Brandenburg gab es im Bistum Naumburg allerdings von Beginn an zwei weitere Archidiakonate, über die 1230 entschieden wurde, dass je eines einem Zeitzer bzw. einem Naumburger Kanoniker zukam; die Kollatur für das zweite aus dem Naumburger Kapitel besetzte (pleißnische) Archidiakonat oblag dem Naumburger Bischof, vgl. LÖBE: Archidiakonen, S. 510f.

1030 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 226–240.

1031 Allgemein dürfte gelten, dass in den deutschen Bistümern »schwere Konflikte eher die Ausnahme als die Regel waren, [...] wenngleich es immer wieder [...] zu Phasen der Konfrontation kam«; es hänge wesentlich von den unterschiedlichen Konstellationen ab, »inwieweit das beiderseitige Verhältnis von Zusammenarbeit geprägt oder von Auseinandersetzungen überschattet war« (HOLBACH: Perspektiven, S. 163). Aus neuerer Literatur seien nur – mit besonderem Blick auf die mitteldeutschen Bistümer – einige Beispiele angeführt: Während für Merseburg allgemein eine »Emanzipation des Domkapitels gegenüber dem Bischof« (COTTIN/SAMES: Domkapitel, S. 35) schon im 12. Jahrhundert konstatiert wird, scheint es in Meißen (vgl. ROGGE: Verhältnis), »als ob – von kleineren Auseinandersetzungen abgesehen – das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel [bis zum Amtsantritt

Brandenburger Dompropst als »Archidiakon jüngerer Ordnung«¹⁰³² weitgehende Befugnisse im Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit besaß, so standen diese zunächst vermutlich nicht in Konkurrenz zur bischöflichen Herrschaft, sondern entlasteten den Oberhirten im Sinne einer Stellvertretung eher. Dafür spricht, dass wir in einem langen Zeitraum keine Quellen vorfinden, die aus möglichen Streitigkeiten zwischen Bischof und Dompropst bzw. Archidiakon, wer entsprechende Rechte ausüben dürfe, resultieren würden; ein Bild, das sich erst um 1400 für uns greifbar wandelte.¹⁰³³ Im Gegenteil: Die Forschungsliteratur spricht davon, dass die Dompröpste »enge Mitarbeiter«¹⁰³⁴ der Bischöfe waren. Im Vergleich mit anderen Diözesen verwundert dieses Einvernehmen nicht, denn anders als in den meisten anderen Ortskirchen entstammte der Bischof – wie wir es im Zusammenhang mit den Weihbischöfen bereits angesprochen haben – meist auch dem Brandenburger Prämonstratenserkonvent und war oft selbst vor seiner Weihe zum Bischof Dompropst gewesen.¹⁰³⁵ Anderorts typische Konflikte zwischen Bischof und Kapitel aufgrund divergierender Interessen waren so zumindest reduziert; und das nicht nur, wenn zusätzlich, wie bei Bischof Siegfried II., familiäre Bande bestanden: Der in den letzten Wochen des Jahres 1216 innerhalb kurzer Zeit vom Kapitel gewählte und vom Magdeburger Erzbischof geweihte Bischof war zuvor Dompropst gewesen; ein Amt, in das er als Nachfolger seinen leiblichen Bruder Alberich berief.¹⁰³⁶

Bischof Johans II. von Jenstein (Jenzenstein) 1367, P. R.] von gegenseitigem Respekt sowie Anerkennung der jeweiligen Rechte und Ehren getragen wurde.« (S. 186). – Für Naumburg (vgl. GS NAUMBURG I.1, S. 206–210) »wäre es falsch, die Beziehungen zwischen Bischof und Domkapitel nur als ständigen Spannungszustand zu sehen« (S. 209), wenngleich einerseits wiederholt Streitigkeiten zwischen dem Oberhirten und seinen Kathedralklerikern auftraten und sich ein wachsender Einfluss des Kapitels in den erstmals aus dem Jahr 1335 überlieferten Wahlkapitulationen zeigte. Andererseits finden sich auch in Naumburg nicht wenige Domherren als Kapläne usw. unter den Mitarbeitern des Bischofs. – In Bamberg (vgl. FRENKEN: Bischof) standen sich Bischof und Domkapitel »in einem wechselhaften, oftmals komplizierten Balanceverhältnis« (S. 234) gegenüber, in dem sich die »Mitwirkung [des Kapitels] bei der Leitung und Verwaltung der Diözese [...] seit dem 13. Jahrhundert zu einer zunehmenden Konkurrenz zum Ortsordinarius auswachsen sollte« (S. 251); der Dompropst – auch in Bamberg Vertreter des Oberhirten in weltlichen Angelegenheiten bei dessen Abwesenheit – avancierte »zum eigentlichen Gegenspieler des Bischofs« (S. 257).

1032 MAIER: Archidiakon, S. 136.

1033 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 276f.

1034 SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 232 und S. 237.

1035 Vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 232.

1036 Vgl. CDB IV, Nr. 7, S. 272–275, hier S. 275; SELLO: Bistums-Chronik, S. 45: *Hic de preposito factus episcopos fratrem suum carnalem Alvericum, canonicum Magdeburgensem, virum literatum et providum, qui ordinem Cisterciensem assumerat in Lenin, in noviciatu recepit et sibi in prepositura substituit a. d. 1217, XIV. kal. Julii.* CURSCHMANN: Diözese, S. 370, weist darauf hin, dass das Datum für Alberichs Ernennung (18. Juni 1217) in der Chronik fehlerhaft sei, denn »in einer unzweifelhaft echten und unverletzten Originalurkunde Bischof Siegfrieds vom 2. Februar 1217« werde Alberich bereits als Dompropst bezeichnet. – Nicht geführt werden soll hier (auch wegen der Unzuverlässigkeit der Chronik) eine Diskussion um die Frage, inwieweit Siegfried mit der Einsetzung seines Bruders als Nachfolger explizit – was der Begriff *substitut* nahelegen könnte – an eine Stellvertretung durch ihn dachte oder gar erbrechtliche Vorstellungen damit verband, vgl. SCHÄDE: Stellvertretung, S. 92–97.

Als der neugewählte Bischof Siegfried II. am 28. Dezember 1216 dem Domkapitel dessen Rechte bestätigte, gereichten diese familiären Bande dem neuen Dompropst sicherlich nicht zum Nachteil: Insbesondere in einer zweiten, gegen Exemtionsbestrebungen des Markgrafen gerichteten Fassung der Urkunde, die vermutlich zwischen Anfang 1217 – nach Siegfrieds Weihe – und Ende 1220 / Anfang 1221 – dem Tod des Bischofs – ausgefertigt wurde¹⁰³⁷, wurden dem Vorsteher des Domkapitels erhebliche Rechte zugesprochen. Dazu gehörten, neben dem zuvor der Stiftsgemeinschaft zustehenden Spoliensrecht¹⁰³⁸, vor allem seine Befugnisse in der Bistumsverwaltung und der geistlichen Gerichtsbarkeit: Ausdrücklich wird der Dompropst nicht nur als Archidiakon des Brandenburger Sprengels, sondern – für den Fall der Abwesenheit des Bischofs – als dessen Stellvertreter in der ganzen Diözese, also auch im Bereich des Leitzkauer Archidiakonats, genannt. Ihm standen in diesem Fall nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit, sondern alle *spiritualia* und *temporalia* zu, also die vollständige Verwaltung des Bistums und seiner Besitzungen.¹⁰³⁹ Während es nicht ungewöhnlich ist, dass diese Rechte im Falle der Erledigung der bischöflichen Kathedra auf das Domkapitel übergingen¹⁰⁴⁰, ist diese Machtfülle in der Hand des Dompropstes auch im Falle der bloßen Abwesenheit des Bischofs wohl eher selten. Ein Grund für diese dezidierte Regelung der bischöflichen Stellvertretung mag in der verhältnismäßig unsicheren Situation des erst wenige Jahrzehnte alten Bistums gelegen haben¹⁰⁴¹, wenngleich das Domkapitel in anderen Auseinandersetzungen noch 1364 in seiner Argumentation darauf zurückgriff.¹⁰⁴² Die Befugnisse des Propstes würden dann mit seinem quasi-bischöflichen Auftreten in Verbindung zu bringen sein, war ihm doch der Gebrauch von pontifikalen Insignien wie Mitra, Ring, Handschuhe und Sandalen von Papst Coelestin III. (reg. 1191–98) am 18. März 1197 ausdrücklich deswegen gestattet worden, weil er »sich inmitten des schlechten und verirrten Volkes [...] der Slawen [...] und der Feinde des Christennamens befindet, die er durch ständigen Gottesdienst [...] leichter gewinnen kann, wenn er mit entsprechenden

1037 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 369–384, insbesondere S. 383f.

1038 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I Nr. 27, S. 33–35, hier S. 34.

1039 Vgl. CDB I 8, Nr. 48, S. 132–137, hier S. 135; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 26 und Nr. 27, S. 28–35, hier S. 31 und S. 34.

1040 Zur – in ihren Ursprüngen und ihrer Ausformung historisch keineswegs geklärten – Rolle der Domkapitel jenseits ihres Wahlrechtes während einer Sedisvakanz vgl. FLACHENECKER: Ecclesia, S. 1–4. Flachenecker verweist darauf, dass das Domkapitel in Hildesheim ab dem 13. Jahrhundert »in corpore, per turnum oder vermittels von Kapitularvikaren« (S. 3) das Bistum repräsentiert habe. In den Bistümern Eichstätt und Würzburg habe das in Vakanzeiten regierende Domkapitel auch – durch den Domdekan oder einen anderen beauftragten Domherren – Huldigungseide von jenen entgegengenommen, die sonst der bischöflichen Herrschaft unterlagen, vgl. FLACHENECKER: Eid, S. 478. Eine herausgehobene Position des Dompropstes wie in Brandenburg ist in allen genannten Beispielen nicht zu erkennen.

1041 Eine zumindest in Teilen vergleichbare Situation findet sich im Bistum Naumburg, wo der Dompropst – einer von mehreren Archidiakonen des Bistums – den Oberhirten und damit die ganze Diözese auf Provinzialsynoden vertreten durfte, sofern der Bischof verhindert war, vgl. CLAUDE: Erzbistum Magdeburg II, S. 225.

1042 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 234, S. 162–166, hier S. 163.

Insignien ausgestattet ist [...].¹⁰⁴³ Der Brandenburger Dompropst stand damit in einer Reihe mit den Kanonikern der Metropolitansitze von Trier, Köln, Mainz und Magdeburg sowie mit den Domherren von Bamberg, denen an bestimmten Tagen eine Mitra tragen zu dürfen – nicht aber die weiteren Pontifikalsignien – freilich aus ganz anderen Gründen gestattet worden war.¹⁰⁴⁴ Wie lange diese Amtszeichen seitens der Dompröpste genutzt wurden, ist unbekannt: Spätere liturgische Quellen berichten nicht über ihren Gebrauch¹⁰⁴⁵, und einschlägige, eindeutig dem Propst zuzuschreibende Paramente oder andere Insignien sind im Domschatz nicht erhalten.¹⁰⁴⁶

Versuchen wir vor diesem Hintergrund, das archidiakonale Handeln der Dompröpste in den folgenden Jahrhunderten zu überschauen, so stoßen wir auf mehrere Hindernisse: Wenn noch 1364 festgehalten wird, dass bestimmte bischöfliche Befugnisse – nämlich die Einsetzung und Visitation der Vikare und Pfarrer – »auch der Propst von Brandenburg ausüben [kann], der als Archidiakon die (geistliche) Gerichtsbarkeit innehalt und die Seelsorge in Abwesenheit des Bischofs [...] übertragen kann«¹⁰⁴⁷, dann wird daran schon deutlich, dass zwischen Handeln im Auftrag und Namen des Bischofs einerseits und archidiakonaler Tätigkeit aus eigener Jurisdiktion heraus andererseits beim Brandenburger Archidiakon nur schwer unterschieden werden kann. Sicher möglich wäre eine solche Unterscheidung nur dann – doch dafür gibt es keine Quellen –, wenn wir den Brandenburger Archidiakon in einem anderen als dem eigenen Archidiakonatsbezirk (und damit als bischöflichen Stellvertreter) fassen könnten. Ein zweites Problem ergibt sich in Leitzkau wie in Brandenburg aus der Verbindung von Archidiakonat und Stiftsdignität: Zwar können wir Handlungen der Pröpste – man denke an den reichen Bestand des Domstiftsarchivs – in zahlreichen Urkunden greifen, doch auch hier stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen

1043 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 18, S. 22; vgl. CDB I 8, Nr. 35, S. 122f., hier S. 122.

1044 Vgl. PFLEFKA: Weg, S. 156f. und S. 169. Das Privileg von Papst Leo IX. (reg. 1049–54) für das Bamberger Domkapitel hatte seine Hintergründe in der Pflege der Memoria für Leos Amtsvorgänger Clemens II. (reg. 1046–47), der im Bamberger Dom bestattet wurde. Pflefska verweist allerdings – ohne Beispiele dafür anzuführen – darauf, dass auch Äbte (als Zeichen ihrer Exemption von der bischöflichen Gewalt) und Dignitäre der Domkapitel häufig aufgrund päpstlicher Privilegien mitrophore Kleriker waren. Die ordensgeschichtliche, insbesondere die benediktinische Tradition betrachtende Studie von HOFMEISTER: Mitra, S. 21, weist unter Nennung des Brandenburger Privilegs darauf hin, dass das Generalkapitel der Prämonstratenser gerade in dieser Zeit das Tragen der Pontifikalien durch Ordensangehörige ablehnte; ein Beschluss, der anscheinend in der sächsischen Zikarie nicht durchgesetzt und später auch in Prémontré übergegangen wurde. Ohne weitere Informationen vgl. auch SALMON: Mitra, S. 40f., sowie BRAUN: Gewandung, S. 448–454.

1045 Vgl. LECHELER: Gottesdienst; LECHELER/WETTER: Paramentenbestand.

1046 Vgl. REIHLER: Gewänder. Aus dem 12. Jahrhundert ist lediglich eine Stola erhalten, die, als *Chreutzband* bezeichnet und getragen, eindeutig nicht in bischöflicher Weise ungekreuzt nach unten hing (S. 135). Pontifikalien, die nach der Reformation aus der Bischofsresidenz Ziesar nach Brandenburg gelangten, sind ebenfalls nicht auf uns gekommen, vgl. S. 334.

1047 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 234, S. 162–166, hier S. 163.

1048 Vgl. das Kapitel »Exkurs: Cathedraticum, Synodalia und Synodaticum«. – Eine eindeutige Zuordnung zu Propst oder Kapitel fehlt schon im 13. Jahrhundert, da sich die zwei Redaktionen der entsprechenden Urkunde diesbezüglich unterscheiden, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 26, S. 28–33, und Nr. 27, S. 33–35, insbesondere S. 34.

den Rechten, die sich aus dem Archidiakonat ergaben, und jenen, die dem Kapitel auf anderer Grundlage zukamen. Gerade bei den zahlreichen Pfarreien, die den Stiften inkorporiert waren, wird kaum zu unterscheiden sein, ob der jeweilige Propst ihnen gegenüber als Archidiakon oder als Vertreter der Institutiton, die das Patronatsrecht innehatte, auftrat. Selbst eine Abgabe wie die *procuratio synodalis*, die monetärer Ausdruck des abgelösten archidiakonalen Spoliensrechts war, floss in manchen Fällen offenbar dem Kapitel in seiner Gesamtheit zu.¹⁰⁴⁸ Eine dritte Schwierigkeit schließlich liegt in der Überlieferung begründet: Eigenständige archidiakonale Bestände sind – so es sie überhaupt gegeben hat – nicht auf uns gekommen; vereinzelte Nachrichten über archidiakonales Handeln finden sich nur in anderen Überlieferungszusammenhängen. Beispiellohaft zeigt lässt sich dies an den Nachweisen für die Offiziale der Pröpste: Die Tatsache, dass sich sowohl der Leitzkauer als auch der Brandenburger Propst im 15. und 16. Jahrhundert eigener Offiziale als »Hilfsorgan«¹⁰⁴⁹ bedient haben, lässt zunächst erkennen, dass sie die geistliche Gerichtsbarkeit, die ihnen als Archidiakonen zukam, tatsächlich ausgeübt haben bzw. vielmehr ausüben ließen. Eine Ausnahme ist es aber, wenn für das Jahr 1393 ausführlich überliefert ist, wie der Domherr Johann Molner in einer Streitsache um Zinszahlungen für einen bestimmten Altar ein Versäumnisurteil fällte und die mögliche Erzwingung der Zahlungen durch Kirchenstrafen ankündigte.¹⁰⁵⁰ Über viele Offiziale der Pröpste sind wir nur – wie bei Heinrich Gotzke, den wir als Sammler der Statuten bereits kennengelernt haben – durch Einträge in Handschriften oder – vor allem bei den Leitzkauer Offizialen – durch Erwähnungen in Korrespondenzen informiert.¹⁰⁵¹ Als ein Beleg für die eigenständige Wahrnehmung archidiakonaler Aufgaben durch den Dompropst sei nur das Beispiel einer Ehedispens angeführt, der sicherlich allein aufgrund der Stellung der Beteiligten dauerhaft überliefert wurde: Am 22. März 1292 gewährte der Brandenburger Propst Konrad mit päpstlicher Vollmacht die Erlaubnis zur Eheschließung zwischen Heinrich II. von Mecklenburg und Beatrix von Brandenburg, deren Verwandtschaftsgrad einer Ehe kirchenrechtlich entgegenstand.¹⁰⁵²

Ausbildung der bischöflichen Kurie

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildete sich ein vom Domkapitel allmählich und noch nicht vollständig getrennter bischöflicher Hof heraus; wir finden den Begriff »*curia[a]*«¹⁰⁵³ erstmals in einer Urkunde Bischof Gernards (reg. 1222–41) vom 2. August 1237. Im Umfeld des Brandenburger Bischofs als »[*curie*] capellani«¹⁰⁵⁴ und Notare tätige Geistliche sind uns allerdings schon aus der Amtszeit der Bischöfe Balduin und

1049 GS BRANDENBURG I, S. 122.

1050 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 502, S. 333–335.

1051 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 122 (zu Brandenburg); GS Brandenburg II, S. 188f. (zu Leitzkau). Insgesamt werden für Brandenburg elf Offiziale des Propstes genannt (1393–1528), für Leitzkau neun (1420–1520).

1052 Vgl. MUB III, Nr. 2159, S. 452; GS BRANDENBURG I, S. 115.

1053 CDB I 13, Nr. 6, S. 313f., hier S. 313.

1054 CDB I 13, Nr. 6, S. 313f.

Siegfried II. bekannt: Der erste Beleg dafür entstammt einer Urkunde, die Balduin am 8. Juni 1214 in Ziesar »per manum Alexandri notarii nostri«¹⁰⁵⁵ für das in seinem Sprengel gelegene Frauenkloster Zerbst ausstellen ließ. Am 21. September 1215 wurde dieser Notar Alexander am gleichen Ort wiederum für Balduin tätig, als er – beim sogenannten Ziesaraner Fürstentag¹⁰⁵⁶ – in Gegenwart unter anderem des Erzbischofs von Magdeburg eine Urkunde für den Brandenburger Bischof ausfertigte.¹⁰⁵⁷ Angesichts der engen Beziehungen zwischen Metropolitan- und Suffraganbistum in den Amtszeiten Balduins¹⁰⁵⁸, Siegfrieds II.¹⁰⁵⁹ und Gernands¹⁰⁶⁰ könnte dieser Alexander identisch mit demjenigen sein, der am 29. Juni 1216, als Kanoniker des Magdeburger Prämonstratenserstiftes Unser Lieben Frauen (»Alexander beate Marie in Magdeburg Canonicus«¹⁰⁶¹) in Pritzerbe eine Urkunde des Brandenburger Oberhirten für das Kollegiatstift Coswig bezeugte. Ein Magdeburger Kanoniker – nämlich ein Domherr – soll, so Gottfried Wentz, auch der nächste uns bekannte bischöflich-brandenburgische Notar gewesen sein¹⁰⁶², der am 5. Juni 1226 und am 22. Juli 1227 als »Richardus, notarius noster«¹⁰⁶³ in den Quellen erscheint. Die von Wentz angeführten Quellen belegen diese Zuschreibung zum Domkapitel freilich nicht; ebensowenig verzeichnet der einschlägige Band der *Germania Sacra* im fraglichen Zeitraum einen Magdeburger Kanoniker dieses Namens.¹⁰⁶⁴ Identisch dürfte dieser Richard hingegen mit dem

1055 CDB I 8, Nr. 42, S. 128f, hier S. 129.

1056 Vgl. BERGSTEDT: Fürstentag.

1057 Vgl. CDB I 8, Nr. 45, S. 130f.

1058 Balduin wurde nach Aussage der Magdeburger Schöppenchronik am 22. April 1207 im Kloster Unser Lieben Frauen durch den Magdeburger Erzbischof zum Bischof geweiht, nachdem der Magdeburger Dom kurz zuvor abgebrannt war, vgl. CHRONIKEN MAGDEBURG, S. 131f. Bischof und Erzbischof finden sich als Zeuge und Aussteller wechselseitig in Urkunden; auch urkundete der Brandenburger Bischof in Magdeburg, vgl. RAM II, Nr. 389, S. 171f. (Urkunde vom 16. Juli 1211); CDB I 10, Nr. 12, S. 80f. (Urkunde vom 16. August 1211); CDB I 8, Nr. 45, S. 130f. (Urkunde vom 22. September 1215); CDB I 8, Nr. 46, S. 131, und SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 25, S. 28 (Urkunde vom 24. September 1215); RAM III, Nr. 338, S. 588 (Urkunde vom 16. November 1216).

1059 Siegfrieds leiblicher Bruder Alberich war Kanoniker in Magdeburg, vgl. Anm. 1036. 1219 besiegelte Bischof Siegfried II. gemeinsam mit Wichmann, Propst des Magdeburger Klosters Unser Lieben Frauen, und dem Propst von Leitzkau eine Urkunde, vgl. UB ULF MAGDEBURG, Nr. 95, S. 90f.

1060 Zu Gernand – der aus dem Magdeburger Domkapitel auf die Brandenburger Kathedra gewählt wurde – und seinen intensiven Kontakten zum Metropolitanen vgl. die Regesten zu seiner Amtszeit bei BERGSTEDT: Ziesar und Wittstock, S. 265–270.

1061 CDA II, Nr. 22, S. 22f, hier S. 22; CDB I 8, Nr. 47, S. 132. Die Überlieferung des Stiftes Unser Lieben Frauen kennt für das Jahr 1216 keinen Alexander; es könnte sich aber um einen jener Kanoniker gleichen Namens handeln, die 1224 und 1226 als Prior oder 1226 als Cellarer in Urkunden des Stiftspropstes Wichmann genannt werden, vgl. UB ULF MAGDEBURG, Nr. 103, S. 97, und Nr. 108, S. 101f.

1062 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 58.

1063 CDB I 8, Nr. 53, S. 140f, hier S. 141 (1226); CDA II, Nr. 90, S. 73f, hier S. 74 (1227).

1064 Vgl. GS MAGDEBURG I, i; vgl. außerdem RAM REGISTER, wo für den entsprechenden Zeitraum ebenfalls kein Domherr mit Namen Richard verzeichnet ist – es sei denn, man möchte den schon (und nur) am 12. Januar 1207 erwähnten »Magister Richardus Magdeburgensis« (RAM II, Nr. 269, S. 112f, hier S. 113) als identisch mit dem späteren Notar ansehen. Nicht als Dom-, aber als Stiftsherr belegt ist ein Richard in den Magdeburger Stiften St. Nicolai (1215) und St. Peter und Paul (1234), vgl. GS MAGDEBURG I, 2, S. 707 und S. 772.

gleichnamigen Notar des Magdeburger Erzbischofs Albrecht (reg. 1205–32) bzw. des Magdeburger Elekten Burchard (1232–1235) sein, den wir am 4. Januar 1227, am 1. August 1231 und am 1. Januar 1233 in den Urkunden nachweisen können.¹⁰⁶⁵ Dass die beiden letztgenannten Diplome u. a. unter der Zeugenschaft Gernands ausgestellt wurden, verweist abermals auf die engen Beziehungen zwischen Magdeburg und Brandenburg, ebenso die Tatsache, dass Richard die schon erwähnte Urkunde Gernands vom 22. Juli 1227 am Sitz des Erzbischofs ausfertigte.¹⁰⁶⁶ Identisch könnte dieser Richard mit jenem »*cleric[us] nost[er]*«¹⁰⁶⁷ sein, der zusammen mit dem im gleichen Jahr mehrfach als »*capellanus*«¹⁰⁶⁸ des Brandenburger Bischofs bezeichneten Rainald / Reinold und anderen eine am 1. Mai 1230 ebenfalls in Magdeburg ausgestellte Urkunde bezeugte.

Die mit Rainald angesprochenen bischöflichen Kapläne begegnen uns etwa zeitgleich mit den bischöflichen Notaren.¹⁰⁶⁹ Dabei muss offenbleiben, welche Stellung der erste uns bekannte Bischofskaplan in Brandenburg genau innehatte: Als »*Theodoricus capellanus*«¹⁰⁷⁰ am 13. Januar 1219 als Zeuge in einer Urkunde Bischof Siegfrieds II. für das Kloster Lehnin erwähnt, veranlasste seine Position in der Zeugenreihe – nach dem Prior und vor Zellerar und Küster des Domstiftes – die Forschung dazu, den Kaplan in die Reihe der Domherren einzuordnen.¹⁰⁷¹ Er könnte dann identisch sein mit dem Brandenburger Kanoniker »*Theodoricus de Insula*«¹⁰⁷², der bereits am 2. Februar 1217 ohne Nennung eines Amtes bei der Ausstellung einer Urkunde für Lehnin zugegen war, zusammen mit einigen der 1217 und 1219 gleichermaßen genannten Aussteller bzw. Zeugen.¹⁰⁷³ Sollte dies zutreffen, so hätte der Bischof einen seiner engsten Mitarbeiter in Verwaltung und Liturgie aus dem Kreis des Domkapitels gewählt; die Nähe des Kaplans zum Oberhirten könnte dann eine Erklärung dafür sein, warum *Theodoricus* entgegen der sonst üblichen Praxis in der Zeugenreihe direkt nach dem Prior und vor den anderen Ämtern bzw. Dignitäten des Domkapitels erscheint.¹⁰⁷⁴

1065 Vgl. CDA II, Nr. 86, S. 68 (1227); RAM II, Nr. 944, S. 438–440 (1231); CDB I 10, Nr. 4, S. 449f. (1233).

1066 Vgl. CDA II, Nr. 90, S. 73f., hier S. 74.

1067 CDA II, Nr. 104, S. 85f., hier S. 86; CDB I 8, Nr. 56, S. 143.

1068 CDA II, Nr. 103, S. 84f., hier S. 85 (27. April 1230); CDB I 10, Nr. 31, S. 197f., hier S. 197 (25. Juli 1230).

1069 Vgl. CDB NR I, S. 163. Der einzige für das 12. Jahrhundert bekannte Bischofskaplan – ein 1114 genannter »*capellan[us] me[us] Theodoric[us]*« (CDB I 10, Nr. 1, S. 69) des Brandenburger Bischofs Hartbert – ist vor dem Hintergrund des Exils der Bischöfe nicht zur Reihe jener Geistlichen zu rechnen, die einen eigenständigen brandenburgisch-bischöflichen Hof bildeten.

1070 CDB I 10, Nr. 23, S. 193.

1071 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 28, S. 35; GS BRANDENBURG I, S. 129.

1072 CDB I 24, Nr. 7, S. 328.

1073 Domherr und Kaplan gleichen Namens werden in der Literatur ohne Begründung jedoch auch unterschieden, so bei GS BRANDENBURG I, S. 129f.

1074 Innerhalb des Domkapitels ist die Bezeichnung *capellanus* ansonsten nicht zu finden; auf den Prior folgen bei der Nennung in Zeugenreihen u. ä. meistens direkt *cellarius* und *custos*, vgl. zu den Dignitäten und Ämtern und ihrer Reihenfolge SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 237 und S. 258f. Allerdings weicht auch die in Anm. 1072

Unzweifelhaft ein Domherr war hingegen einer der nächsten uns bekannten bischöflichen Kapläne: Der erstmals am 4. Februar 1227 als Brandenburger Domherr genannte »*Heinricus de Jezere, canonic[us] Brandenburgens[is]*«¹⁰⁷⁵, bezeugte u. a. zusammen mit dem bereits erwähnten Notar Richard am 22. Juli 1227 eine bischöfliche Urkunde und wurde dabei als einer der »*capellani nostri*«¹⁰⁷⁶ Bischof Gernands bezeichnet. Neben Heinrich, der bis 1238 zum Dompropst aufsteigen sollte¹⁰⁷⁷, begegnet uns in der Urkunde von 1227 jedoch noch ein zweiter Kaplan namens »*Johannes de Hildensem*«¹⁰⁷⁸, der anscheinend dem Domstift nicht angehörte. Als Domherr angesehen wurde von der Forschung hingegen »*Petrus, notarius Brandenburgensis*«¹⁰⁷⁹, der am 25. Juli 1230 mit anderen eine Urkunde Bischof Gernands für das Kloster Lehnin bezeugte. Auch seine Zuschreibung zum Domkapitel erfolgte jedoch allein aufgrund seiner Stellung in der Zeugenreihe, in der er nach den Dignitäten des Kapitels – Propst, Prior, Zellerar und Küster – und vor dem Propst des Stiftes Leitzkau genannt wird¹⁰⁸⁰; als gesichert dürfen wir seine Zugehörigkeit zum Kapitel daher keineswegs annehmen. Nach ihm jedenfalls finden wir dann erst im 15. Jahrhundert mit Peter Rätz wieder einen bischöflichen Notar als Domherren, der allerdings erst nach seiner Notartätigkeit in das Domkapitel aufgenommen wurde.¹⁰⁸¹

Bei aller angesichts der wenigen Belege gebotenen Vorsicht lässt sich für das erste Drittel des 13. Jahrhunderts somit festhalten, dass sich mit den Notaren und Kaplänen des Bischofs allmählich eine institutionell vom Domkapitel getrennte bischöfliche Kurie herausgebildet hat, die freilich über einzelne Personen mit dem Magdeburger Erzbischöfssitz wie mit dem Brandenburger Domstift verbunden blieb.¹⁰⁸² Trotz der offenbar engen und spannungsfreien Zusammenarbeit von Bischof und Kapitel in den ersten Jahrzehnten nach der Wiedererrichtung der Diözese entwickelten sich bischöfliche und domkapitularische Verwaltung getrennt voneinander, nicht zuletzt, weil auch »die Verwaltung der Einkünfte und des Grundbesitzes der vom Propst angeführten

genannte Urkunde von der üblichen Reihung ab. – Die Unterstellung, dass es sich bei dem nicht näher spezifizierten *capellanus* um einen bischöflichen Kaplan handelt, liegt zumindest dadurch nahe, dass in der Urkunde vom 13. Januar 1219 kein anderer Würdenträger genannt wird, dem ein Kaplan zugehörig sein könnte. Als Bezeichnung für einen Hilfsgeistlichen außerhalb des Bereichs weltlicher und geistlicher Höfe erscheint der Terminus erst im 14. Jahrhundert, vgl. [DICKE/SPEER]: Kaplan.

1075 CDB I 8, Nr. 54, S. 141f, hier S. 142.

1076 CDA II, Nr. 90, S. 73f, hier S. 74; RAM II, Nr. 821, S. 385.

1077 Vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 258; GS BRANDENBURG I, S. 115.

1078 CDA II, Nr. 90, S. 73f, hier S. 74; RAM II, Nr. 821, S. 385.

1079 CDB I 10, Nr. 31, S. 197f, hier S. 197.

1080 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 129.

1081 Rätz war 1410 bischöflicher Notar, als Domherr erscheint er erstmals für das Jahr 1418; vgl. GS BRANDENBURG I, S. 139.

1082 Eine ähnliche Situation finden wir in Bamberg vor, wo »die Notare der bischöflichen Kanzlei ›lange hindurch gleichzeitig bischöfliche Kapläne und meist Kanoniker der Bamberger Kollegiatstifte‹ [waren]; auch hier zeigt sich einmal mehr die enge Verzahnung der Kanoniker mit diözesanen bzw. hochstiftischen Verwaltungsfunktionen.« (FRENKEN: Bischof, S. 273.) Die Kanzlei arbeitete dort in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch gemeinsam für Bischof und Domkapitel.

Domherren sich allmählich von der des bischöflichen Hochstifts zu verselbständigen [begann].¹⁰⁸³ Dazu gehört auch, dass die Bischöfe von Brandenburg in dieser Zeit mit dem Ausbau ihrer vom Kapitel räumlich gelösten Residenz in Ziesar begannen¹⁰⁸⁴; eine Entwicklung, die auch in anderen Bistümern greifbar ist.¹⁰⁸⁵ Sicherlich nicht zufällig ging mit dieser Trennung auch eine Änderung der Begrifflichkeiten einher: Sprachen die Bischöfe zunächst stets von »ihren« Notaren und Kaplänen, so finden wir ab 1237 als äußerstes Zeichen, dass dieser Prozess zu einem gewissen Abschluss gekommen ist, den bereits erwähnten Begriff der bischöflichen *curia*, der die Amtsträger – teilweise wohl in Personalunion Notar und Kaplan – zugeordnet sind. Die erste Erwähnung eines bischöflichen »*proto-notari[us]*«¹⁰⁸⁶ Dietrich am 29. August 1329 zeigt uns, dass die Ämter in der bischöflichen Kurie in den folgenden Jahrzehnten weiter ausdifferenziert wurden.¹⁰⁸⁷

Offiziale und Generalvikare

Einer solchen Ausdifferenzierung einer eigenständigen bischöflichen Kurie entspricht auch, dass uns in einer Urkunde Bischof Ludwigs von Neindorf am 10. Januar 1335 unter den Zeugen als »*Thydericus, nostre curie Officialis*«¹⁰⁸⁸ erstmals ein bischöflicher Offizial entgegentritt; er begegnet uns abermals als »*officialis noster*«¹⁰⁸⁹ des Bischofs am 9. April 1342. Ob er mit dem 1329 erwähnten Protonotar Dietrich identisch ist, vermögen wir nicht zu sagen; inwieweit Personengleichheit mit dem späteren Magdeburger Erzbischof Dietrich von Portitz besteht, der uns als Brandenburger Weihbischof schon begegnet ist¹⁰⁹⁰, ist von der Forschung unterschiedlich beurteilt worden. Folgt man dem jüngsten Beitrag zu dieser Diskussion, so ist der Offizial Dietrich mit jenem früheren Zisterzienser aus Lehnin gleichzusetzen, der 1346 als »*hovemeister*«¹⁰⁹¹ des Bischofs in den Quellen erscheint; und dessen Berufung zum Weihbischof im gleichen Jahr ihm zum Sprungbrett für eine episkopale Karriere bis auf den Magdeburger Metropolitanstuhl wurde.¹⁰⁹²

1083 SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 231.

1084 Vgl. BERGSTEDT: Ziesar und Wittstock, S. 247. Zum vornehmlichen Aufenthaltsort der Brandenburger Bischöfe wurde Ziesar allerdings erst unter Dietrich von Kothe, vgl. NEITMANN: Residenz Ziesar, S. 135.

1085 Das markanteste Beispiel dürfte die (Rück-)Verlegung der Naumburger Residenz nach Zeitz 1285 sein, vgl. GS NAUMBURG I, S. 137f.; vgl. weiterführend die übergreifenden oder einzelne Bistümer (Mainz, Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Meißen, Brandenburg, Havelberg, Lebus) behandelnden Aufsätze in NEITMANN/HEIMANN: Residenzbildung.

1086 CDB I 8, Nr. 204, S. 240; vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 165, S. 120.

1087 Zu den Aufgaben des Protonotars und der Etablierung des Titels an den geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen vgl. KOCH: Protonotar. – Zur kaum fassbaren Ausbildung weltlicher Hofämter im Umfeld der Bischöfe vgl. RIEDEL: Kurie, S. 217.

1088 CDB I 13, Nr. 64, S. 246f., hier S. 247.

1089 CDB I 13, Nr. 32, S. 31f., hier S. 32.

1090 Vgl. das Kapitel »Weihbischöfe«.

1091 CDB I 8, Nr. 234, S. 259.

1092 Vgl. KURZE: Ludwig von Neindorf, S. 73f. Für fraglich hält die Personengleichheit in Übereinstimmung mit älterer Literatur ENGEL: Bezüge, S. 203f.

Damit schloss sich das Bistum Brandenburg einer gesamtkirchlichen Entwicklung an, in deren Verlauf sich im 13. und frühen 14. Jahrhundert neue Formen bischöflicher Herrschaftsausübung entwickelten, die zu einer Stärkung der bischöflichen Zentralverwaltung gegenüber den regional tätigen Archidiakonen führten: Mit den Ämtern des Offizials als Vertreter des Bischofs in der geistlichen Gerichtsbarkeit, des Generalvikars als bischöflichem *alter ego* in der Verwaltung und des Weihbischofs in der Ausübung der *iura pontificalia* bildete sich ein Kreis von Spezialisten an der bischöflichen Kurie heraus, dessen Wirken die Rechte der Archidiakone einschränkte. Dass die Einrichtung dieser neuen Ämter jedoch keineswegs eine »Kampfansage der Bischöfe an die Archidiakone«¹⁰⁹³ war und daher auch nicht einem gezielten Vorgehen entsprach, wie die frühe Forschung zu diesem Thema es missverständlich und pauschal formuliert hat, ist bereits 1923 von Edouard Fournier in seiner grundlegenden Arbeit zum Generalvikariat festgestellt worden.¹⁰⁹⁴ Die neuere Forschung bestätigt diesen Befund, dass man – in Zusitzung auf die Frage nach der geistlichen Gerichtsbarkeit – »richtigerweise von der Konkurrenz der Archidiakone und Offiziale«¹⁰⁹⁵ sprechen muss. Dies gilt insbesondere, weil das Amt des Offizials – 1246 von Papst Innozenz IV. im Kirchenrecht verankert¹⁰⁹⁶ – das älteste dieser neuen Stellvertreterämter ist. Es breitete sich im Laufe der folgenden rund 100 Jahre in den Diözesen von Süden nach Norden, von Westen nach Osten aus: Wir finden nördlich der Alpen einen ersten *officialis curie Constantiensis* im Jahr 1256, 1259 dann einen des benachbarten Bistums Basel; weitere Ersterwähnungen dieses Amtes sind Chur (1273), Lüttich (1279) und Köln (1284). In einer für die Mark Brandenburg nicht ganz untypischen Verspätung – Peter Moraw sprach von der »späteste[n] Juristenlandschaft im Reich«¹⁰⁹⁷ – finden wir die kirchenrechtlich geschulten Offiziale im Bistum Havelberg erstmals 1320, im Bistum Brandenburg eben 1335.¹⁰⁹⁸

War Dietrich unter Ludwig von Neindorf noch der einzige nachweisbare Offizial, so ändert sich dieses Bild unter dem nächsten Bischof Dietrich von Kothe: Aus seiner Amtszeit sind uns mit Otto von Prenzlau (18. Oktober 1349)¹⁰⁹⁹, »*Hinricus, officialis curiae Brand., plebanus in Lowenberge*«¹¹⁰⁰ (15. Januar 1357), Nikolaus Dochow (5. Februar 1361)¹¹⁰¹ und Bethmann von Halberstadt (5. August 1363)¹¹⁰² mindestens

1093 MAIER: Archidiakon, S. 139.

1094 Vgl. FOURNIER: Vicaire général, S. 2: »Le vicaire général n'est pas né [Hervorhebung im Original, P. R.] d'un complot épiscopal contre l'archidiacre.«

1095 MAIER: Archidiakon, S. 139.

1096 Vgl. TRUSEN: Gerichtsbarkeit, S. 473.

1097 MORAW: Mark Brandenburg, S. 33.

1098 Zu den jeweils ersten Erwähnungen vgl. MORAW: Mark Brandenburg, S. 34. Studien zur Geschichte des Offizialats in den Bistümern des mittelalterlichen Reiches liegen nur vereinzelt vor; für den nord(ost)deutschen Raum vgl. HILLING: Offiziale (Halberstadt); SCHRADER: Offiziale (Hildesheim); vgl. auch THEISEN: Offiziale (Trier).

1099 Vgl. CDB I 10, Nr. 29, S. 469f, hier S. 470.

1100 CDB I 10, Nr. 139, S. 250f, hier S. 250.

1101 Vgl. CDB I 10, Nr. 4, S. 43f, hier S. 44.

1102 Vgl. CDB I 7, Nr. 35, S. 327f, hier S. 328.

vier Offiziale bekannt; da die Zuschreibung der Namen »*Her Otto vnse Official*«¹¹⁰³ (22. Juli 1357) und »*Hinricus officialis curie Brandenburg.*«¹¹⁰⁴ (6. Mai 1358) nicht eindeutig ist, könnte es sich auch um bis zu sechs unterschiedliche Personen gehandelt haben. Sie begegnen uns – das ist auch für die spätere Zeit typisch – fast ausschließlich als Zeugen, oft im Umfeld weiterer Vertreter der Kurie wie Notaren und Kaplänen. Nur in Ausnahmefällen finden wir Urkunden vor, die von den Offizialen selbst in dieser Funktion ausgestellt wurden: So beurkundete am 6. Mai 1358 der Offizial Heinrich, gemeinsam mit dem Propst des Spandauer Benediktinerinnenklosters Schiedsrichter auf Seiten des Brandenburger Domkapitels, einen Vergleich zwischen dem Kapitel und dem Rat der Stadt Nauen, den er mit dem Geschäftssiegel des Brandenburger Offizialats besiegelte.¹¹⁰⁵ Von dem »*in urbe Brandenburg loco judicii consueto pro tribunalii*«¹¹⁰⁶ sitzenden Offizial (und späteren Bischof) Heinrich von Bodendieck ließ sich das Domkapitel am 14. Februar 1385 das Transsumpt einer Urkunde von 1197 durch »*decretum*«¹¹⁰⁷ des geistlichen Richters bestätigen. Diese mit dem »Geschäftssiegel des Ausstellers (*curie Brandenburgensi ad causas sigilli*)«¹¹⁰⁸ gesiegelte Urkunde ist die einzige, in der ein Brandenburger Offizial explizit in seiner Amtsausübung für uns fassbar wird. Ansonsten wissen wir nur in Einzelfällen mehr über die handelnden Personen, etwa dass der 1357 erwähnte Offizial Heinrich Pfarrer in Löwenberg war. Einer seiner Nachfolger bezeugte eine Urkunde Bischof Dietrichs von der Schulenburg am 3. Mai 1374 als »*Hermann[us], pleban[us] in Porey, nost[er] officiali[s]*«¹¹⁰⁹ – Anzeichen dafür, dass die Offiziale, deren juristische Qualifikation uns unbekannt ist, in dieser Zeit vielleicht regelmäßig aus dem Diözesanklerus genommen wurden.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird aber bereits eine Tendenz erkennbar, die Offiziale aus dem Domkapitel heraus zu berufen: Der 1361 als Offizial schon erwähnte Nikolaus Dochow war zwar zu diesem Zeitpunkt noch kein Angehöriger des Domkapitels, 1364 jedoch erscheint er als Brandenburger Kanoniker – offenbar diente ihm seine Tätigkeit am Bischofshof als Grundlage für die Aufnahme in das Domstift. Unter Bischof Dietrich von der Schulenburg waren es von den fünf bekannten Offizialen mit Heinrich von Bodendieck (genannt 1385 und 1386)¹¹¹⁰ und Johannes Coci (1391, 1401)¹¹¹¹ sogar zwei, die während ihrer Tätigkeit bereits

1103 CDB I 8, Nr. 254, S. 272f, hier S. 273.

1104 CDB I 7, Nr. 27, S. 320f, hier S. 320.

1105 Vgl. CDB I 7, Nr. 27, S. 320f.; SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 213, S. 148f.

1106 CDB I 8, Nr. 355, S. 346f, hier S. 347.

1107 CDB I 8, Nr. 355, S. 346f, hier S. 347.

1108 SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 411, S. 281f, hier S. 282.

1109 CDB I 8, Nr. 301, S. 306f, hier S. 307. Am 21. Mai 1378 titulierte man ihn als »*wysen Manne Hern Hermanne nu Perrer tu p. Slantyn und Her vor male Perer tu Porey was*« (CDB I 8, Nr. 323, S. 321).

1110 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 64, mit Verweisen zu seinem Auftreten in den Quellen; ergänzend SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 499, S. 331f.

1111 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 64, mit weiteren Verweisen.

Angehörige des Kapitels waren: »*Henricus Bodendyeb, canon. Brand.*«¹¹¹² können wir erstmals 1373 nachweisen; er wurde in diesem Jahr als Student der Sächsischen Nation an der Juristischen Fakultät der Universität Prag immatrikuliert und stieg 1393 selbst zum Bischof auf – eine Position, in der er seinen Nachfolger als Offizial, Johannes Coci, im Amt beließ. Die juristische Qualifikation, die Heinrich von Bodendieck durch sein Prager Studium erworben hatte, scheint in dieser Zeit für die Brandenburger Offiziale nicht ungewöhnlich gewesen zu sein: Heinrichs Vorgänger als Offizial des Bischofs Dietrich war »*Nicolaus Bernhardi de Bryczena*«¹¹¹³ der 1375 – ein Jahr, bevor er als Offizial wirkte – ebenfalls in Prag eingeschrieben war. Anders als Heinrich erlangte Nikolaus jedoch keine Mitgliedschaft im Domkapitel, sondern zunächst eine Altaristenpfründe in seiner Heimatstadt [Treuen-] Brietzen, später dann ein Kanonikat im Magdeburger Stift St. Nikolaus.¹¹¹⁴ Unter den zwischen 1410 und 1459 folgenden acht Offizialen können wir dann jedoch nur noch zwei Mal, 1410 und 1430, einen Domherrn ausmachen. Ein Studium oder gar ein akademischer Grad – zunächst in Prag, später dann vor allem in Leipzig und Erfurt¹¹¹⁵ erworben – zeichnete im 15. Jahrhundert aber nahezu alle Offiziale und auch die Generalvikare aus¹¹¹⁶; die »Entsendung von Domherren zum Universitätsstudium gehörte im Brandenburger Domkapitel zumindest bis 1507 zu den praktizierten Selbstverständlichkeiten.«¹¹¹⁷ Eine solche Akademisierung der Domkapitel lässt sich, teilweise schon im 14. Jahrhundert einsetzend, auch andernorts beobachten.¹¹¹⁸

Mehr noch als die Offiziale waren die Generalvikare des Bistums Brandenburg – Stellvertreter der Bischöfe, denen sowohl die Vertretung *in temporalibus*, also – kurz gesagt – in Vermögensangelegenheiten, als auch *in spiritualibus*, also Fragen der Seelsorge, der Sakramente und der Vergabe von Pfarreien, oblag – dem Domstift verbunden: Die ersten dieser bischöflichen Stellvertreter in der Verwaltung der Diözese, Hentzo von Gersdorff (1369, 1374)¹¹¹⁹ und Nikolaus Plönitz (1375, 1377)¹¹²⁰, wurden kurz nach oder noch während ihrer Amtszeit in das Domkapitel aufgenommen. Mit ihnen bürgerte es sich offenbar ein, dass der Generalvikar in den folgenden Jahrzehnten vom Bischof fast ausnahmslos aus dem Kreis der Domherren ausgewählt wurde: Unter den Bischöfen Dietrich von der Schulenburg, Heinrich von Bodendieck,

1112 ALBUM SEU MATRICULA, S. 120.

1113 ALBUM SEU MATRICULA, S. 122.

1114 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 63.

1115 Vgl. GRAMSCH: Juristen, S. 492 (zu Erfurter Juristen im Dienst des Bistums Brandenburg) und S. 501–514 (zu Erfurter Absolventen als Offizialen und Generalvikaren allgemein).

1116 Vgl. die Liste der Generalvikare und Offiziale in GS BRANDENBURG I, S. 60–66.

1117 SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 249.

1118 Beispielhaft verwiesen sei hier nur auf das Domkapitel in Konstanz, wo außerordentliche päpstliche Benefizienverleihungen auf »Förderung und Bevorzugung studierter, insbesondere graduierter Geistlicher« (HOTZ: Universitätsbildung S. 99) abzielten.

1119 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60 und S. 134.

1120 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60 und S. 134.

Henning von Bredow, Johann von Waldow¹¹²¹ und Stephan Bodeker amtierten mit den späteren Magdeburger Kanonikern Bartholomäus Lowen (1425)¹¹²² und Joachim Lamprecht (1458)¹¹²³ nur zwei von insgesamt elf uns bekannten Generalvikaren, die nicht mit dem Brandenburger Domstift in Beziehung standen. Manche der aus dem Domstift hervorgegangenen Generalvikare finden wir auch in anderen Positionen in Kurie und Kapitel. So war Nikolaus von Klitzing zunächst Generalvikar (1401)¹¹²⁴ unter Heinrich von Bodendieck, später Offizial (1410)¹¹²⁵ unter Henning von Bredow, schließlich Dompropst (1413–19)¹¹²⁶ unter Johann von Waldow. Michael Blussen diente Stephan Bodeker erst als Offizial (1430)¹¹²⁷, dann als Generalvikar (1433)¹¹²⁸. Bodeker selbst – 1417 Generalvikar – wurde 1419 Dompropst und 1421 zuerst Kapitelsvikar und anschließend Bischof.¹¹²⁹ Wie kaum ein anderer dürfte er also das Kollegium gekannt haben, aus dem er seine engsten Mitarbeiter in der Leitung des Bistums auswählte – gerade in einer Zeit, in der sich das Kapitel den Ansprüchen des Kurfürsten ausgesetzt sah, gegen die Bodeker gemeinsam mit den Domherren die prämonstratensische Eigenständigkeit und Observanz des Stiftes verteidigte.¹¹³⁰

Unter Bodekers Nachfolger Dietrich von Stechow stellte sich die Situation dann völlig anders dar: Als Dietrich – auch er zuvor Dompropst – 1459 zum Bischof wurde, geschah dies nicht durch Wahl des Kapitels, sondern durch die Nomination des Kurfürsten, der sein diesbezügliches Recht gegenüber den Domherren deutlich zum Ausdruck brachte: »*Vnd ab Ir welch wale doruber thun würdet, als wir meynen nicht not sey, das Irs so fur nehmet, das wir an vnser freiheit vnd begnadung nicht geleczt noch gekrenckt werden.*«¹¹³¹ Zumindest die aus der Wahl resultierenden Bindungen zwischen Bischof und Domstift waren damit gelöst, auch wenn die Bischöfe faktisch weiterhin

1121 Bemerkenswert ist, dass Johann von Waldow zunächst nicht das Vertrauen der Domkapitulare besaß, die nach dem Tod Henning von Bredows ihren Mitbruder Nikolaus von Burgsdorff zum Bischof wählten. Dieser konnte sich zwar in Brandenburg bis 1417 gegen den päpstlich providierten Johann von Waldow behaupten, musste dann aber zurück in die Reihen der Domherren treten, wo er zuletzt 1443 erwähnt ist, vgl. ESCHER: Nikolaus von Burgsdorff; ESCHER/KOPIEC: Johann von Waldow.

1122 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60f.

1123 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 62.

1124 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60 und S. 134f.

1125 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 64 und S. 134f.

1126 Vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 258; GS BRANDENBURG I, S. 117.

1127 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 64 und S. 139f.

1128 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 61 und S. 139f.

1129 Zu Bodeker vgl. ausführlich WIGGER: Stephan Bodeker, insbesondere S. 1–96.

1130 Zu den Hintergründen, die hier nicht erläutert werden können, vgl. KURZE: Transmutation; WIGGER: Chordienst, S. 117–122. – Der Dompropst Peter von Klitzing allerdings, dessen Vorgänger sich im 13. Jahrhundert noch dagegen verwahrt hatten, markgräfliche Kapläne zu werden, »führte von 1424 bis 1447 neben seinen universitären Aufgaben des Leben eines täglichen Rats im engsten Kreis des markgräflichen Hofes« (WIGGER: Chordienst, S. 108) und war nur selten am Sitz des Kapitels anzutreffen. Neben ihm finden sich im 15. Jahrhundert auch andere Domherren in fürstlichen Diensten, vgl. SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 237 und S. 244.

1131 CDB I 8, Nr. 462, S. 417f., hier S. 418.

aus dem Kreis der Domherren gewählt wurden. Auch räumlich manifestierte sich unter Dietrich die Ablösung des Bischofs vom Domstift: Ein Blick in sein Itinerar zeigt, dass er sich in seiner Amtszeit vor allem in Ziesar und am kurfürstlichen Hof in Berlin, deutlich seltener aber am Kapitelssitz in Brandenburg – immerhin seine Bischofskirche – aufgehalten hat. Auch wenn die Hintergründe dieser recht plötzlichen Abwendung vom Kapitel nicht völlig aufzuklären sind¹¹³², so liegt es doch auf der Hand, dass die veränderten Beziehungen auch auf die bischöflichen Amtsträger nicht ohne Einfluss blieben: Die Offiziale und Generalvikare Dietrich von Stechows – und auch jene seiner Nachfolger – standen alle außerhalb des Domkapitels; entsprechend qualifizierte Bakkalaureaten, Magister und Doktoren waren auch außerhalb des Stiftes für die Bischöfe greifbar.¹¹³³ Vollkommen ungeklärt ist die Bezahlung oder Befründung dieser bischöflichen Stellvertreter, die nun keine Versorgung mehr aus dem gemeinschaftlichen Stiftsvermögens des Kapitels empfingen. Möglicherweise auch in diesem Mangel an entsprechenden Pfründen könnte begründet sein, dass die Generalvikare und Offiziale unter Dietrich von Stechow, aber auch unter seinen Nachfolgern »ihr Amt im Durchschnitt nicht länger als etwa zwei Jahre wahr[nahmen]«¹¹³⁴, um dann andere Benefizien zu übernehmen.¹¹³⁵

Zumindest bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben, wie die Berufung der Offiziale und Generalvikare aus dem Kreis des Domkapitels zeigt, Oberhirte und Kathedralklerus in der Verwaltung des Bistums eng zusammengearbeitet; der anderswo gestartete Versuch, »das politische Gewicht des Kapitels durch die Berufung externen Sachverständigen zurückzudrängen«¹¹³⁶ ist in Brandenburg nicht zu beobachten. Im Unterschied etwa zu Bamberg – wo auch erst relativ spät (1356) ein Generalvikar erwähnt wurde – sahen die Brandenburger Domherren in den Inhabern dieser Ämter offenbar keine bischöflichen Gegenspieler, deren Ernennung es beispielsweise durch Wahlkapitulationen¹¹³⁷ zu beeinflussen gegolten hätte.¹¹³⁸ Im Gegenteil: Brandenburg stellt ein bislang eher unbeachtetes Gegenbeispiel zur Forschungsmeinung dar, nach

1132 Vgl. NEITMANN: Residenz Ziesar, S. 135–139.

1133 Vgl. die Angaben zum Studium und zu den Pfründen der Generalvikare und Offiziale bei GS BRANDENBURG I, S. 60–66; zusammenfassend auch MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 44f. Mit großer Vorsicht zu genießen ist die apologetische Darstellung von SCHÄFER: Bildungswesen. – Erst 1526, zwei Jahrzehnte nach der Transmutation des Stiftes in eine Gemeinschaft von Weltgeistlichen und nach der letzten Sedisvakanz vor der Reformation, sollte es einem die Bistumsgeschäfte führenden Offizial noch einmal gelingen, in das Domkapitel aufzusteigen: Joachim Cassel führte als Offizial, gemeinsam mit dem Generalvikar Thomas Baitz, nach dem Tod Bischofs Dietrich von Hardenberg in der Zeit der Sedisvakanz die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des bischöflichen Stuhles, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 66. 1528 wurde Cassel »auf Verwendung des Bischofs« (GS BRANDENBURG I, S. 145) Matthias von Jagow (reg. 1526–44) in das Domkapitel aufgenommen.

1134 MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 45.

1135 Zu den vergleichsweise wenigen Hinweisen auf spätere Lebenswege vgl. GS BRANDENBURG I, S. 60–66. MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 45, mutmaßt, ebenso ohne Belege anführen zu können, dass eine »befristete Dienstzeit« vielleicht helfen sollte, »Nachlässigkeiten oder gar Amtsmissbrauch« zu vermeiden.

1136 FRENKEN: Bischof, S. 278.

der die »Entwicklung des Offizialats [...] auf eine stärkere Ausschaltung der Kapitulare hinaus[lief]«, die »auch bei der Ausbildung weiterer Stellvertretungspositionen für den (Erz-)Bischof (Generalvikare, Weihbischofe) nur eine sehr begrenzte oder überhaupt keine Rolle spielt[en].«¹¹³⁹ Wenn also im Bistum Brandenburg das Domkapitel bei der Besetzung der bischöflichen Stellvertreterämter keineswegs »ausgeschaltet« wurde, dann dürfte das aus der besonderen Struktur dieses prämonstratensischen Kapitels heraus zu erklären sein: Die Bischöfe und ihre Offiziale und Generalvikare, aber auch die Dom-пропсте bzw. Archidiakone von Brandenburg entstammten bis zum Pontifikat Stephan Bodekers fast alle gleichermaßen dem Prämonstratenserstift mit seiner – wenngleich zunehmend eingeschränkten – *vita communis*; die Ämter, die in anderen Bistümern in einer Konkurrenz zueinander standen, übten sie teilweise wechselseitig oder nacheinander selbst aus. Wenn sich also – in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht – auch im Bistum Brandenburg die neuen Stellvertreterämter herausbildeten und in den Synodalstatuten die Aufgaben der Offiziale und Generalvikare beschrieben wurden, dann mag die persönliche Verbundenheit der handelnden Personen zumindest im Archidiakonatsbezirk Brandenburg dafür gesorgt haben, dass die Abgrenzung bischöflicher und archidiakonaler Rechte ohne Konflikte verlief. Anders gestaltete sich die Situation allerdings in den Neuen Landen mit ihren vom Landesherrn eingesetzten Pröpsten, wo »wir von beiden Teilen [Bischöfe und Pröpste, P. R.] eindringliche Klagen darüber besitzen, in denen sie sich über die Eingriffe der Gegenpartei in ihre Rechtssphäre beschweren.«¹¹⁴⁰ Diesen Umständen wollen wir im folgenden Kapitel nachgehen.

1137 Solche »vom Domkapitel während der Sedisvakanz in einer Urkunde verfassten Wahlversprechen« (MAIER: Domkapitel, S. 146) hatten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Reichskirche durchgesetzt. In Brandenburg wurden Wahlkapitulationen erst nach der Umwandlung des Domstiftes in eine Gemeinschaft von Säkularkanonikern aufgestellt, vgl. SCHÖSSLER/GÄHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel, S. 232. Erhalten ist allerdings eine Bestätigung der domkapitularischen Rechte vom 15. Juli 1327 durch den bereits 1324 vom Kapitel gewählten Bischofselekt Heinrich von Barby, der sich letztlich nicht gegen Ludwig von Neindorf durchsetzen konnte. Die Frage nach der Besetzung der bischöflichen Stellvertreterämter wird darin jedoch nicht thematisiert, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 162, S. 118f.

1138 Zur Situation in Bamberg vgl. FRENKEN: Bischof, S. 278f.: »Größere Bedeutung erlangte dieses Amt [des Generalvikars, P. R.] im ausgehenden 14. Jahrhundert, insbesondere als Bischof Lamprecht von Brunn (1374–99) versuchte, durch die Berufung von Persönlichkeiten seines Vertrauens in dieses Amt die Einflussmöglichkeiten des Domkapitels zu beschneiden. Zu Recht sahen die Domherren in ihm einen Gegenspieler. Versuche, dieses Amt deshalb ausschließlich einem Kapitularkanoniker zu reservieren (Wahlkapitulation von 1398; wiederholt [...] 1422) waren auf Dauer indes wenig erfolgreich. [...] Im Kompetenzgerangel um seine gerichtlichen Aufgaben scheint er sich allerdings fruestens zu Ende des 15. Jahrhunderts gegenüber dem Domdekan als höhere Instanz positioniert zu haben [...]. Immerhin aber werfen die entsprechenden Passagen der Wahlkapitulation von 1422 zu seiner Auswahl, seiner Zuständigkeit und seiner Unterordnung unter/gegenüber dem Dekan ein bezeichnendes Licht auf die damalige Situation, als das Domkapitel in diesem relativ neuen Amt zunehmend eine gefährliche Konkurrenz um die Macht im Bistum witterte.«

1139 HOLBACH: Perspektiven, S. 165.

1140 CURSCHMANN: Diözese, S. 277; vgl. für einige wenige Beispiele dazu WIGGER: Stephan Bodeker, S. 72f. Ihre Formulierung, nach der Bodeker und andere Bischöfe »die Macht der Archidiakone [...] zu brechen [versuchten]« (S. 72), ist vor dem Hintergrund der in der neueren Forschung angenommenen Konkurrenzsituation zwischen Bischöfen und Archidiakonen mit einem Fragezeichen zu versehen.

Pröpste der Neuen Lande

In Brandenburg war es seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts durch das askanische Vordringen in Richtung (Nord-)Osten – insbesondere auf den Barnim und in die Uckermark – zu einer (deutsch-)christlichen Besiedlung in bislang unpastorisierten Gebieten gekommen, auf die der Bischof von Brandenburg die einem Oberhirten seelsorglich, jurisdiktionell, vor allem aber auch finanziell kirchenrechtlich zustehenden Ansprüche erhab. Er stand damit in Widerspruch zu den Vorstellungen der Markgrafen; die verkürzt als Zehntstreit bezeichnete Auseinandersetzung wurde 1237 durch einen Vergleich beigelegt.¹¹⁴¹ Für unsere Betrachtungen relevant ist als Ergebnis dieses Vergleichs vor allem, dass in den sogenannten Neuen Landen vier neue Archidiakonatsbezirke eingerichtet wurden, nämlich Berlin und Liebenwalde (beide 1244 erstmals genannt), Stolpe (1260) sowie Bernau (1292). Der bislang über den Großteil der Diözese als Archidiakon verfügende Brandenburger Dompropst wurde damit, unter Abtretung einiger 1216 seinem Sprengel zugewiesener Gebiete, auf eine Rolle als einer unter mehreren Archidiakonen beschränkt.¹¹⁴² Das Recht zur Präsentation dieser nun zumeist als Pröpste bezeichneten Archidiakone in den Neuen Landen kam fortan den Landesherren zu. Die damit verbundenen Absichten der Markgrafen fasste bereits Fritz Curschmann prägnant zusammen: »Man möchte glauben, daß einer der wichtigsten Beweggründe für die Markgrafen, als sie sich die Verfügung über die Propsteien zusichern ließen, die Absicht war, sich auf diese Weise ständig einige zur Verwaltung der Kanzleigeschäfte geeignete Männer zur Verfügung zu halten. Bezeichnend dafür, wie hoch sie den Wert der Kapläne, die Geistliche und markgräfliche Beamte zugleich waren, schätzten, ist der Versuch, der 1255 gemacht wurde, auch den Dompropst von Brandenburg gegen Überlassung eines Archidiakonats im Teltow für solche Stellung zu gewinnen. Zur Ausführung ist der damals abgeschlossene Vertrag nicht gekommen.«¹¹⁴³

Unser Blick soll jedoch eben nicht in erster Linie den Pröpsten als Teil einer »Regierungswerkstatt«¹¹⁴⁴ gelten, sondern will versuchen, ihr geistliches Handeln im weitesten Sinne zu erfassen. Dabei ist er durch die Quellenlage deutlich eingeschränkt, denn man kann – so Curschmann – »beobachten, daß in der Regel zurzeit nur einer der vier Pröpste in der markgräflichen Kanzlei tätig war; über ihn sind dann oft außerordentlich viele Einzelnachrichten, meistens nur Erwähnungen als Zeuge,

1141 Vgl. SCHULTZE: Mark Brandenburg I, S. 118–127.

1142 Vgl. KURZE: Mittelalter, S. 40; ENDERS: Uckermark, S. 90.

1143 CURSCHMANN: Diözese, S. 349. Der letzte Satz freilich verkennt, dass der Dompropst oder ein anderes Mitglied des Kapitels seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durchaus das Archidiakonat in Mittenwalde – einem Gebiet, das 1238 noch zum Bistum Meißen gehörte – innehatte, ohne zugleich »capellan[i] et re et nomine« (CDB I 11, Nr. 1, S. 227f., hier S. 227; vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 52, S. 50) der Markgrafen zu sein, vgl. KURZE: Mittelalter, S. 40; KURZE: Christianisierung, S. 22; FRITZE: Vordringen, S. 133f. und S. 140f.

1144 WIGGER: Chordienst, S. 95.

erhalten. Die Namen der anderen Pröpste, die in ihrem kirchlichen Amte lebten, ohne im markgräflichen Dienst zu stehen, werden dagegen nur selten genannt.«¹¹⁴⁵

Der erste Nachweis für Pröpste in den Neuen Landen stammt aus dem Jahr 1244: In einer Urkunde der Markgrafen Johann I. (reg. 1220–66) und Otto III. (reg. 1220–67) von Brandenburg vom 26. Januar 1244¹¹⁴⁶ begegnen uns als Zeugen neben dem Brandenburger Bischof Ruotger [von Kerkow] (reg. 1241–49/51) und dem Dompropst Peter von Thure¹¹⁴⁷ unter anderem auch die Pröpste von Berlin und Liebenwalde, Simon und Heinrich. Dass sie in dieser Weise beteiligt waren, als die Markgrafen auf ihr Spoliensrecht am Nachlass der Geistlichen in der ganzen Diözese verzichteten, mag ein Hinweis darauf sein, dass die Pröpste der Neuen Lande zu dieser Zeit bereits wie der Brandenburger und Leitzkauer Archidiakon in ihrem Amtsbezirk ein Recht auf Stücke aus dem Nachlass der verstorbenen Priester bzw. auf die sich später daraus ergebenden Abgaben der Synodalia beziehungsweise des Cathedraticums hatten. Ein sicherer Beleg ist es freilich nicht, dieser ergibt sich indirekt erst (und nur) im Jahr 1377.¹¹⁴⁸ Die nächste Erwähnung von Simon¹¹⁴⁹ und dem Liebenwalder Propst Otto, offenkundig Heinrichs Nachfolger, findet sich am 9. Januar 1245, wiederum treten uns die beiden Pröpste gemeinsam mit dem Bischof und anderen Klerikern und Laien als Zeugen entgegen.¹¹⁵⁰ Die betreffende Urkunde des Prämonstratenserstifts Gramzow handelt von der Wahl der Markgrafen zu Schutzherren (*advocatos*) des Klosters; es dürfte kaum möglich sein, das Handeln der Pröpste der bischöflich-geistlichen oder markgräflich-weltlichen Einflusssphäre hier klar zuzuordnen – zumal mit Liebenwalde als dem Sitz der Propstei vielleicht ganz bewusst ein Verhandlungsort für diese Angelegenheit gewählt wurde, der weder Kloster noch herrschaftliche Residenz war. Als Zeuge der Markgrafen finden wir den Berliner Propst Simon dann noch einmal 1247 in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Lehnin.¹¹⁵¹

Propstei Berlin

Betrachten wir – in zeitlicher Reihenfolge – im Folgenden zunächst die Pröpste des Berliner Sprengels, so folgt auf Simon ein uns ansonsten unbekannter »*dominus H. prepositus de Berlyn*«¹¹⁵², den wir nur in einer Urkunde des Herzogs Wartislaw III. von Pommern (reg. um 1226–64) vom Juni 1249 als Zeugen und ohne Bezug zu seinem geistlichen Amt oder auch nur zu einer brandenburgischen Angelegenheit fassen

1145 CURSCHMANN: Diözese, S. 350. Curschmann greift allerdings (S. 350–353) auch nur solche Beispiele heraus, bei denen der landesherrliche Dienst deutlich hervortritt.

1146 Vgl. CDB I 8, Nr. 71, S. 156f.

1147 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 115.

1148 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 363, mit Verweis auf CDB I 8, Nr. 312, S. 312f, hier S. 313, wonach Herzog Wenzel von Sachsen-Wittenberg (reg. 1370–88) am 14. Februar 1377 mit dem Brandenburger Dompropst dahingehend übereinkam, dass diesem das Spoliensrecht »*juxta Magdeburgensis et Brandenburgensis ecclesiarum et diocesis morem*« zustehe, wie es auch bei den anderen »*prepositi in suis preposituris seu archidiaconatibus*« der beiden Bistümer der Fall sei.

1149 Dieser Beleg ist nicht erwähnt in GS BRANDENBURG I, S. 515.

1150 Vgl. CDB I 13, Nr. 2, S. 484f.

1151 Vgl. CDB I 10, Nr. 42, S. 203f.

können. Ein Berliner Propst Dietrich erscheint – neben anderen Klerikern, darunter auch Propst und Prior des Brandenburger Kapitels – mit seinem Vizepropst Ludwig am 26. März 1273 als Zeuge in einer in Brandenburg ausgestellten Urkunde Bischof Heinrichs von Ostheeren.¹¹⁵³ Es handelte sich bei diesem Datum um den Sonntag nach Laetare, und in der Woche nach Laetare wurde in Brandenburg – zumindest so im 14. Jahrhundert mutmaßlich nicht ohne Rückgriff auf eine ältere Tradition kodifiziert – die Diözesansynode gefeiert¹¹⁵⁴, sodass wir Dietrich und die anderen genannten Geistlichen vielleicht als deren Teilnehmer ansehen können, auch wenn die Synode selbst für das Jahr 1273 nicht belegt ist. Der Vizepropst Ludwig erscheint wenige Jahre später noch einmal als Zeuge im bischöflichen Umfeld, als Heinrich von Ostheeren am 13. Januar 1277 in Magdeburg eine Memorialstiftung aus seinen Besitzungen zu Gunsten des Domkapitels errichtete.¹¹⁵⁵ Gleich dreifach – als »plebanus dominus Joannes, Prepositus in Berlin, dilectus noster Capellanus«¹¹⁵⁶ – wurde der nächste uns bekannte Berliner Propst in einer Urkunde der Markgrafen Otto IV. und Otto V. (reg. 1267–98) vom 2. Januar 1285 angesprochen, wobei sich deren Rechtsakt – es ging um eine Schenkung an die Cöllner Pfarrkirche – am ehesten an Johannes als deren Pfarrer richtete; unter den in Berlin anwesenden Zeugen war der Brandenburger Bischof Gebhard (reg. 1278/79–87). Noch einmal begegnet Johannes als markgräflicher Zeuge am 16. Februar 1287 in Spandau.¹¹⁵⁷

Vielleicht zuvor Propst von Stolpe¹¹⁵⁸ war der am 19. April 1319 erstmals als »Euerardo Berlinensi [...] preposito«¹¹⁵⁹ nachgewiesene Eberhard, der an diesem Tag mit

1152 PUB I.1, Nr. 492, S. 588–591, hier S. 591. Die Urkunde dokumentiert einen Vergleich des Herzogs mit dem Kloster Eldena, unter anderem um die Stadt Greifswald.

1153 Vgl. CDB I 11, Nr. 9, S. 8f.

1154 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 260f.

1155 Vgl. CDB I 7, Nr. 4, S. 245f.

1156 CDB SB, Nr. 2, S. 221f., hier S. 222.

1157 Vgl. CDB I 11, Nr. 13, S. 10. – Zu einem möglichen Nachfolger des Johannes namens Bruno um 1300 vgl. Anm. 1325.

1158 Zu dem zwischen 1311 und 1319 als Propst von Stolpe bezeugten Eberhard vgl. das Kapitel »Propstei Stolpe bzw. Angermünde«. Sowohl CURSCHMANN: Diözese, S. 351f., als auch GS BRANDENBURG II, S. 515 und S. 518, unterscheiden zwischen Eberhard (Zmol) in Stolpe und dem ab 1318 greifbaren Berliner Propst Eberhard; ähnlich hält es auch KRABBO/WINTER: Regesten, S. 958 und S. 1038 (Namenverzeichnis), wo jedoch auf die jeweiligen Einträge untereinander verwiesen wird. Letztmalig auf Eberhard Zmol wird – ohne dass der Zuname genannt wäre – zum 13. Juni 1316 Regest Nr. 2480, S. 699f., bezogen (»dominus Everhardus prepositus in Stolp notarius curie domini Woldemari marchionis«); der »Everhardus prepositus Stolpensis [...] capellan[us] nost[er]« vom 13. April 1319 (Nr. 2690, S. 785) wird im Register unter dem Eintrag des Berliner Propstes Eberhard geführt. Als »Everardo Berlinensi [...] preposito« (Nr. 2692, S. 786) erscheint dieser nur wenige Tage später am 19. April 1319. Mit guten Gründen hat KURZE: Propstmord, S. 223f., daher eine Identität der Personen und einen Wechsel Eberhards von Stolpe nach Berlin – dessen Propstei durch die Vereinigung mit den Pfarreien Berlin und Cölln an Bedeutung gewann – angenommen. Nicht damit zu vereinbaren wäre die bei CURSCHMANN: Diözese, S. 351f., und GS BRANDENBURG II, S. 515, angeführte erste Nennung des Eberhard als Berliner Propst in einer Urkunde Markgraf Woldemars bereits vom 23. Juni 1318 (vgl. CDB I 5, Nr. 92, S. 67), deren Datierung und Echtheit aber aus mehreren Gründen zweifelhaft sind, vgl. KRABBO/WINTER: Regesten, Nr. 2653, S. 772f.

1159 FIDICIN: Beiträge II, Nr. 13, S. 16f., hier S. 16.

anderen in Tangermünde eine Urkunde des Markgrafen Woldemar (reg. 1308–19) bezeugte. Diese Urkunde war zugleich für die Berliner Propstei selbst von größter Bedeutung, wurde sie darin doch mit Zustimmung des Brandenburger Bischofs Johannes von Tuchem und des Brandenburger Domkapitels mit den Pfarreien von Berlin und Cölln dahingehend vereinigt, dass sie fortan als ein ungeteiltes geistliches Lehen betrachtet werden sollte; die geistlichen Angelegenheiten sollten zukünftig der Propstei unterstehen.¹¹⁶⁰ Priesterliches bzw. archidiakonales Handeln ist für Eberhard als Berliner Propst aber nur in einem Fall angedeutet¹¹⁶¹; die weiteren zu ihm in der Literatur angeführten Belege nennen ihn fast ausschließlich als Zeugen in markgräflichen Urkunden.¹¹⁶² Bemerkenswert ist eine Erwähnung des Propstes am 14. November 1320, auch wenn sie über sein eigenes Handeln nichts aussagt: Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg versuchte, den Brandenburger Klerus für ein Bündnis gegen den expansiv auftretenden Magdeburger Erzbischof Burchard von Schraplau¹¹⁶³ zu gewinnen; sein Schreiben galt »*Johanni, Brandenburgensi episcopo, Johanni, ejusdem ecclesie, Johanni Leizkensi, Bernhardo¹¹⁶⁴ Berlinensi, Nicolao Bernowensi, Theodorico Stolpensi, Johanni Livenwoldensi prepositis ceterisque prelatis et clericis totum Brandenburgensis dioecesis»¹¹⁶⁵. Ging es darum, den Klerus in seiner Gesamtheit anzusprechen, so wurden die Stiftspröpste von Brandenburg und Leitzkau und die Pröpste der Neuen Lande offenbar nach dem Bischof gleichermaßen als die hochrangigsten Vertreter der Brandenburger Geistlichkeit angesehen. Als Vermittler zwischen Bischof und Markgraf trat Propst Eberhard 1334 in Erscheinung: Bischof Ludwig von Neindorf und Markgraf Ludwig I. verständigten sich am 18. Januar dieses Jahres in Eberswalde auf die Verfahrensweise bei der Schlichtung einiger zwischen*

¹¹⁶⁰ Vgl. FIDICIN: Beiträge II, Nr. 13, S. 16f., hier S. 16: »[...] preposituram Berlinensem cum Ecclesiis parochialibus Berlinensi et Colonensi legitime coniuit ita, quod de cetero debeant censeri pro uno beneficio indiuiso, civitas quoque Colonensis quoad spiritualia dicte prepositure perpetuo subiacebit.«

¹¹⁶¹ Vgl. CDB I 12, Nr. 9, S. 490f.: Nach dem Mord am Propst von Bernau 1324 (vgl. das Kapitel »Propstei Bernau«) waren die Städte Berlin und Cölln zu einer Sühneleistung verpflichtet worden; mit diesen Zahlungen für eine Memorialstiftung stattete Markgraf Ludwig I. am 8. Dezember 1335 – bezeugt u. a. durch den Bernauer Propst Gerwin – einen Altar in der Berliner Marienkirche aus und legte dabei mit Blick auf die Rechte des Berliner Propstes Folgendes fest: »*Predictos quoque redditus honorabilis vir Dominus Euerus, dictatrum ciuitatum prepositus, Cappellanus nobis dilectis, quoad vixeris possidebit et annuum tollet, dictoque altari ne in debitis defraudetur officiis prouidebit. Verum ipso Dno. Euero de medio sublatu jus presentandi ad predictos Consules de Berlin et de Cöln protinus deuoluetur, et apud ipsos tam presentes quam futuros tamquam veros ejusdem altaris patronos irrevocabiliter remanebit.*«

¹¹⁶² Vgl. CDB I 15, Nr. 90, S. 68f. (4. Mai 1319); CDB I 18, Nr. 9, S. 218f. (18. Mai 1319); CDB I 21, Nr. 39, S. 117f. (25. Mai 1319); CDB I 15, Nr. 92, S. 70 (26. Juni 1319); CDB I 2, Nr. 28, S. 459 (12. August 1319; dort wohl aufgrund eines Schreibfehlers *Gerhardus* genannt); CDB I 12, Nr. 54, S. 240 (14. August 1319); UB BERLIN, Nr. 52, S. 37 (1. Januar 1320; als Zeuge genannt in einem Brief der Markgräfin Agnes).

¹¹⁶³ Vgl. KURZE: Burchard III.

¹¹⁶⁴ Auch hier handelt es sich wohl um einen Schreibfehler.

¹¹⁶⁵ CDB I 8, Nr. 181, S. 223. – Fälschlich behauptet CURSCHMANN: Diözese, S. 352, der Berliner Propst Eberhard werde in dieser Urkunde als *consiliarius* des Fürsten bezeichnet, tatsächlich bezieht sich diese Bezeichnung aber auf den Propst von Bernau, Nikolaus.

ihnen bestehender Streitigkeiten¹¹⁶⁶; während sie in einigen Angelegenheiten den Kaiser um sein Urteil anrufen wollten, war in der umstrittenen Frage nach dem Besitz des Städtchens Teltow schon zwischen Bischof und Markgraf

*gesprokin, dat wy dat an beydir sit hebbin gelaten to hern Euerth, dem prouest to berlin vnd toe hern hermanne van Luchowe vnd to andern vromme luden, [...] : wat se darumb spreken bey irem ambacht vnd by eyden vnd vs heyten, dat scole wy beydir sit alsus holden.*¹¹⁶⁷

Wesentlich erkennbarer in geistlicher Funktion handelte der folgende Propst Siegfried, als er am 16. Januar 1337 das Patronatsrecht des Berliner Rates über den Altar der heiligen Maria Magdalena in der Marienkirche anerkannte.¹¹⁶⁸ Bemerkenswert ist das mit dieser Urkunde überlieferte Siegel des Propstes, verweist es doch als Amtssiegel mit seiner Umschrift S · IVDICII · PREPOSITI DE BERLIN und seiner Darstellung¹¹⁶⁹ – unter anderem Christus als Weltenrichter – auf die vom Propst als Archidiakon ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit, auch wenn wir diese hier an keinem konkreten Beispiel belegen können. Auch der nächste Propst, Heinrich, wurde offenbar als geistlicher Richter angegangen, anscheinend ohne diese Aufgabe im überlieferten Fall erfüllt zu haben: Das Brandenburger Domkapitel und der Schulze und die Bauern von Kreutzwitz verglichen sich am 12. März 1344 wegen diverser gegenseitiger Klagen, »vmme dessen [die Domkapitulare] vorsprokene stukken ghehaddet hebben wol vist virtel iares vor hern Hynrike proest tu berlyn.«¹¹⁷⁰ Der Propst kümmerte sich aber wohl nicht darum, sodass die streitenden Parteien sich auf zwei Mönche des Klosters Lehnin als Schiedsrichter verständigten und sich einigten, bei weiteren Uneinigkeiten im Verfahren den Bischof darüber entscheiden zu lassen.¹¹⁷¹

Auf einen Vizepropst Heyso (1347)¹¹⁷² werden wir im Zusammenhang mit den Pröpsten von Bernau noch einmal zu sprechen kommen, für ihn sind geistliche Handlungen ebensowenig nachweisbar wie für einen Propst Dietrich, der uns 1348¹¹⁷³ und 1350¹¹⁷⁴ in Urkunden im Zusammenhang mit dem »falschen Woldemar« begegnet, ohne erkennbar in einer Verbindung zur Kanzlei des hochstaplerischen Markgrafen

1166 Vgl. zu den Hintergründen und Inhalten dieser Einigung KURZE: Ludwig von Neindorf [ND 2002], S. 356f.

1167 CDB I 8, Nr. 209, S. 243. – Anders als CURSCHMANN: Diözese, S. 352, schreibt, handelt es sich hier nicht um den letzten Nachweis Eberhards, vgl. Anm. 1161.

1168 Vgl. FIDICIN: Beiträge II, Nr. 25, S. 32f.; dort wird auch der verstorbene Eberhard noch einmal genannt.

1169 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 515. Die Urkunde ist nicht erhalten, vgl. HUCH/RIBBE: Regesten, Nr. 103, S. 100.

1170 CDB I 8, Nr. 230, S. 255f., hier S. 255, dort auch nahezu wortgleich die Antwort der Kreutzwitzer, die »dy sake [...] hebben ghehadet wol vis virtel iares weder ym vor hern hynrike proest tu berlyn.«

1171 Vgl. CDB I 8, Nr. 230, S. 255f. Die Streitsachen wurden am 30. April 1344 durch die beauftragten Lehniner Mönche entschieden, vgl. CDB I 8, Nr. 231, S. 256f.; vgl. zum weiteren Verlauf auch SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 180–182, S. 128–130.

1172 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 516.

1173 GS BRANDENBURG II, S. 515, setzt hier Dietrich; die angeführte Urkunde König Karls IV. vom 2. Oktober 1348 nennt einen »fridrich, Probst ze Perlein« (CDB II 2, Nr. 849, S. 217f., hier S. 217).

1174 Vgl. CDB I 13, Nr. 3, S. 179f.

zu stehen.¹¹⁷⁵ Eine einzige – wenn auch nicht geistliche – Handlung ist für den von der Forschung bislang nicht berücksichtigten Nachfolger Dietrichs zumindest indirekt nachgewiesen: Markgraf Ludwig II. (reg. 1351–64/65) genehmigte am 12. Oktober 1355, »daz der bescheiden man, her heise von Willamstorph, die Probistie zu Berlin ghemitet hat von vnsers lieben getrewen ritters sone Bethkens von der Ost, also nu was von den mantaghe in den phingesten nacheinander uber zwei iar«.¹¹⁷⁶ Während wir von der Vermietung von Propsteien im Folgenden noch häufiger hören werden, ist über jenen Propst mehr nicht bekannt, nicht einmal sein Name.¹¹⁷⁷

Dem Bischof wie dem Markgrafen war offenbar der »magister Apetzko, prepositus Berlinensis«¹¹⁷⁸ verbunden, der am 28. Dezember 1371 in einer innerkirchlichen Angelegenheit – der Zahlung von Abgaben an den Papst – gemeinsam mit dem uns schon bekannten Weihbischof Nikolaus *Mayerensis* erscheint¹¹⁷⁹, am 16. September 1381 finden wir ihn dann zusammen u.a. mit den Bischöfen von Lebus, Havelberg und Brandenburg als Zeugen in einer Urkunde des Markgrafen für das Brandenburger Domkapitel.¹¹⁸⁰

Der ihm folgende Propst Ortwin ist zwar in erster Linie durch seine Tätigkeit als (*proto-)notarius* der markgräflichen Kanzlei und Landschreiber der Mark Brandenburg überliefert¹¹⁸¹, zwei Nennungen als Propst erlauben aber doch den Nachweis, dass er als geistlicher Richter gehandelt hat: In seinem Haus fand am 4. August 1385 eine Verhandlung statt, in der der Rektor der Laurentiuskapelle in Wriezen auf Ansprüche gegenüber den Städten Berlin und Cölln verzichtete; unter den Zeugen ist ein Vizepropst *Johanne Rodensleven* genannt.¹¹⁸² Noch deutlicher tritt sein diesbezügliches Wirken in der Beurkundung eines Vergleichs zwischen dem Rat von Berlin und Cölln einerseits und zwei Bürgern andererseits am 5. November 1408 hervor:

Vor allen ghernen, dy dessen briffsy odder horen lesen, Bekenne ick Ortwin, prouest tu Berlin, dat ik met den Erbaren meyster Nicolaus Lowenborghe, proueste tu Lyuenwolde, Nicolaus Cleticz, mynem officialen, vnd hern Busse Rathenow, prister, wonafflich to Collen, gedinget hebbe tuschen

1175 Zu den Umständen von Woldemars gegen die wittelsbachische Herrschaft gerichteten Auftritens vgl. zuletzt NEITMANN: Einheit.

1176 CDB I 11, Nr. 21, S. 311.

1177 Den Ritter Betke von der Osten können wir in einer Urkunde Ludwigs II. vom 7. September 1352 als Zeugen fassen, vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. P 17, S. 528f.; nochmals am 7. Mai 1353 zusammen u.a. mit dem Propst von Bernau, vgl. CDB I 9, Nr. 74, S. 47. In der Urkunden von 1355 (CDB I 11, Nr. 21, S. 311) ist aber vom Propst ohne Namensnennung nur von »Bethkens sone« die Rede; für den Fall von dessen Tod innerhalb der zweijährigen Mietdauer trifft der Markgraf auch Vorkehrungen, wie »der, deme wir die kirche vnd probistie czu Berlin dann verlichen« die Rechte des Heise von Wilmersdorf wahren soll. GS BRANDENBURG II, S. 515, führt zwischen Dietrich (zuletzt 1350) und Apetzko von Thümen (erstmals 1371) keinen Berliner Propst an.

1178 CDB I 8, Nr. 286, S. 295.

1179 Vgl. CDB I 8, Nr. 286, S. 295.

1180 Vgl. CDB I 12, Nr. 33, S. 506f.

1181 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 353.

1182 Vgl. CDB I 12, Nr. 19, S. 424f.

den Erbaren Rade beyder stede Berlin vnd Collen an eyner syt, vnd den vorsichtigen luden Gerarde Konigesberge vnd Mattis Horne an der ander side, vnd hebbent sie entscheiden vme alle stucken vnd saken, dy tuschen sy gewesen sin wenthe tu desser tyt, nit vthgenomen, tu ewiger tyt, nach orer twiger wille, fulbort vnd begher, mit fuller macht also, dat sy an beyder syt vns ghedanket hebbent, vnde hebbent anghamet vnse berichtiginge [...].¹¹⁸³

Bemerkenswert ist hier die Beteiligung zum einen des Liebenwalder Propstes Nikolaus Löwenberg, zum anderen die erstmalige Nennung eines Offizials des Propstes, was darauf schließen lässt, dass die Aufgaben des archidiakonalen Gerichts ähnlich wie beim Brandenburger Dompropst um 1400 auf einen Stellvertreter übertragen wurden. Mit Nikolaus Klitzing übte es in Berlin ein Kleriker aus, den wir als Generalvikar und Offizial des Bischofs bereits kennengelernt haben und der sich um diverse Pfründen bemühte.¹¹⁸⁴ Darunter war anscheinend auch die Berliner Propstei, denn am 23. Juli 1401 bestätigte die römische Kurie seine Wahl zum Koadjutor Ortwins und gewährte dem brandenburgischen Kurfürsten Jobst von Mähren (reg. 1388–1411) die entsprechende Ausübung seines Patronatsrechtes über die Propstei.¹¹⁸⁵ Welche Rechte (und Einkommen) für Nikolaus Klitzing damit verbunden waren, geht aus den Quellen jedoch nicht hervor.¹¹⁸⁶ Im gleichen Jahr wandte sich auch Ortwin nach Rom, worauf wir im Zusammenhang mit den Pröpsten von Liebenwalde noch zurückkommen werden.

Dass die Berliner Propstei für ihre Inhaber zunehmend zu einer Pfründe neben anderen Benefizien wurde, wodurch eine selbstständige Wahrnehmung der mit dem Archidiakonat verbundenen Pflichten durch den Propst immer unwahrscheinlicher wurde, wird am Beispiel des 1415 zum Bischof von Brandenburg providierten Johann von Waldow deutlich: Er ist als Propst lediglich chronikalisch für das Jahr 1411 belegt¹¹⁸⁷, und auch das – wie seine vielen anderen Erwähnungen – nur in landesherrlichen Diensten. Sowohl die Berliner Propstei als auch das schon 1409 in seinen Händen befindliche Archidiakonat von Lebus sollte er dank päpstlicher Dispens auch über seine Bischofsweihe hinaus für sieben Jahre weiter innehaben dürfen.¹¹⁸⁸ Der 1420 mit der Propstei providierte Nikolaus von Waldow – Kleriker der Diözese Posen und mit dem Bischof anscheinend nicht näher verwandt – hat die Pfründe offenbar nicht angetreten¹¹⁸⁹; mit Siegfried Sack erscheint am 26. Juni 1424 wiederum ein

1183 CDB SB, Nr. 55, S. 256.

1184 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 134f.

1185 Vgl. REPERTORIUM GERMANICUM II.1, Sp. 883.

1186 WEIGAND: Koadjutor verweist darauf, dass ein Koadjutor nur in Ausnahmefällen das Recht der Nachfolge hatte; die Ernennung von Koadjutoren für Bischöfe und höhere Prälaten sei seit Bonifatius VIII. dem Papst vorbehalten gewesen. Auf Ortwin folgte als Propst jedenfalls der spätere Bischof Johann von Waldow, 1411 erstmals als Propst belegt, wogegen Klitzing noch 1415 erfolglos in Rom prozessierte, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 44.

1187 Vgl. CDB IV, S. 38, S. 49 und S. 192.

1188 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 44.

1189 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 515; GS BRANDENBURG I, S. 44

Propst aus dem kurfürstlichen Umfeld. Auch er war als Richter tätig, aber eindeutig nicht in bischöflichem, sondern landesherrlichem Dienst:

*Wy hasse van Bredow, Ridder des Irluchten, hochgeboren forsten und herren, herrn fridrich, Marg grauen thu brandenborch, Sygefrid Sak, prouest thum Berlin, Cunrad ebe, des gnanten myns gnedighen heren kokemeyster, vnde Coppen nabel, Borgermeister thum Berlin, Bekennen oppenbar [...], dat vor vns is gekommen, als vor gerichte [...].*¹¹⁹⁰

Mit dem Titel des Propstes, aber auch als einer von »vnsern Reten vnde lieben getruwen«¹¹⁹¹ des Markgrafen Johann des Alchemisten erscheint Siegfried Sack – wiederum gemeinsam mit Ritter Hasso von Bredow – noch einmal am 12. Januar 1436 in einer fürstlichen Rechnungsangelegenheit. Als »officiali[s] prepositure Berlinensis«¹¹⁹² ist in seiner Amtszeit am 3. Februar 1425 ein Peter Hassendorp nachgewiesen, allerdings nicht mit eigener Amtshandlung, sondern nur als Zeuge – neben anderen Geistlichen, darunter dem Vizepropst von Bernau – bei der Ausstellung eines Notariatsinstruments im Haus des Propstes, in dem eine ältere Urkunde (1421) des Erzbischofs von Magdeburg, des Herzogs von Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg transsumiert wurde.

Den hohenzollernschen Landesherren ebenfalls eng verbunden – zunächst in der fränkischen, seit 1423/1424 dann in der märkischen Kanzlei – war Johann Sommer, der 1435 Kanonikate in Lebus und Stendal innehatte und vermutlich auf Betreiben der Landesherren zum Dekan des Stendaler Stifts St. Nikolai gewählt wurde, wo er sich aber nicht halten konnte¹¹⁹³; am 5. Oktober 1437 war er – dies weist ihn im uns interessierenden Amt nach – als »propst zcum Berlin«¹¹⁹⁴ in Magdeburg Zeuge bei einer Einigung zwischen dem Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg und dem Havelberger Bischof Konrad von Lintorff (reg. 1427–60).

Weit mehr Aufsehen erregte sein Nachfolger als Berliner Propst, Franz Steyger (*Steger, Steyer*), den wir in diesem Amt zwischen 1442 und 1458 fassen können.¹¹⁹⁵ Doch weit mehr als die erste¹¹⁹⁶ und die letzte¹¹⁹⁷ Erwähnung – beides bloße Zeugenschaft im kurfürstlichen Umfeld – ist ein päpstliches Mandat vom 10. April 1451 von Bedeutung, von dem Gottfried Wentz folgendes Regest gibt: »Nikolaus V. beauftragt den Dompropst von Brandenburg, den von Bischof Stephan von Brandenburg exkommunizierten Propst von Berlin Franz Steyer, der unter anderen Verfehlungen einem offenkundigen Wucherer ein kirchliches Begräbnis gewährt und gegen ein Entgelt den Erben des Verstorbenen die Exhumination der Leiche gestattet hat, nach nochmaliger

1190 CDB I 20, Nr. 27, S. 25.

1191 CDB I 11, Nr. 133, S. 95.

1192 CDB II 3, Nr. 1399, S. 406–411, hier S. 411.

1193 Vgl. POPP: Stift St. Nikolaus, S. 251; GS BRANDENBURG II, S. 516.

1194 CDB I 2, Nr. 69, S. 494f., hier S. 495.

1195 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 516.

1196 Vgl. CDB SB, Nr. 88, S. 297–290 (26. Februar 1442).

1197 Vgl. CDB I 24, Nr. 150, S. 441 (29. März 1458).

Untersuchung der Sache zu entfernen und den vom päpstlichen Stuhl providierten Pfarrer von St. Martin in Biberbach (Diöz. Passau) Heinrich Baruch in den Besitz der Berliner Propstei einzuführen, unbeschadet dessen Provision und Reservation auf Kanonikate in Brixen, Brünn und Passau.“¹¹⁹⁸ Wir sehen daran mehrerlei: Sehr deutlich tritt hier zunächst noch einmal hervor, dass die Berliner Propstei offenbar jenseits des geistlichen Amtes eines Archidiakons eine begehrte Pfründe war, die Präsenz nicht zwingend voraussetzte; Franz Steyger selbst hatte sie am 30. August 1449 gegen eine jährliche Zahlung von 100 Gulden dem Merseburger Domherrn Hans Ritter auf Lebenszeit überlassen.¹¹⁹⁹ Es verwundert daher nicht, dass Steyger sich mit dem Verlust der Propstei nicht abfinden wollte; mit Unterstützung des Kurfürsten Friedrich II. (reg. 1440–71) supplizierte er 1453 an der römischen Kurie erfolgreich gegen seine Absetzung.¹²⁰⁰ Zugleich sehen wir an diesem Fall aber auch beispielhaft, in was für einer Angelegenheit ein Propst offenbar angegangen werden konnte – und wie er dabei die vom Bischof gesetzten Grenzen überschritt: Schon die ersten umfassenden Diözesanstatuten von 1380 hatten festgelegt, dass »qui decesserit absque signis penitencie, non sepellatur, nisi de nostra [d. h. des Bischofs, P. R.] licentia«¹²⁰¹; und den Verstoß des Propstes gegen diesen bischöflichen Vorbehalt wusste Stephan Bodeker mit dem Instrument der Exkommunikation zu beantworten, wenn auch letztlich erfolglos.¹²⁰²

1198 WENTZ: Regesten I, Nr. 5, S. 11; vgl. zu diesem Vorgang auch WIGGER: Stephan Bodeker, S. 73f.

1199 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 516; die Urkunde dazu – in der über die mit der Propstei verbundenen geistlichen Pflichten und Rechte kein Wort verloren wird – überliefert VON RAUMER: Codex, Nr. 47, S. 190.

1200 Vgl. WIGGER: Stefan Bodeker, S. 74.

1201 CDB I 8, Nr. 328, S. 324–330.

1202 WIGGER: Stephan Bodeker, S. 73f., weist auf anhaltende Schwierigkeiten des Propstes mit der Berliner Bürgerschaft hin, die wiederum – vgl. DEMPS: Geschichte, S. 138f. – zwischen 1442 und 1448 in wechselnden Konstellationen in Opposition zum Kurfürsten stand; möglicherweise waren Begräbnis und Exhumierung des Wucherers ein willkommen Anlass für den Versuch, sich des unbeliebten Propstes zu entledigen. Wenn Wigger weiter darauf hinweist, dass »Ketzerei und schwere Vergehen von Klerikern [...] unter die Reservatrechte des Bischofs [fielen] und [...] von ihm mit Strafen belegt [wurden]« (S. 73), so zeigt dies noch einmal den Doppelcharakter der Reservatrechte (vgl. das Kapitel »Zusammenfassung: Rechtsetzung als bischöfliches Handlungsfeld«): Zum einen beziehen sie sich auf die sakramentale Lösegewalt des Oberhirten, zum anderen waren sie auch Instrument der Strafe, hier für Steyggers Verstoß gegen die Loyalität gegenüber dem Bischof. Einen derartigen Loyalitätsverstoß des Propstes mag man auch noch in einer anderen Angelegenheit erkennen: Bischof Stephan hatte im November 1450 auf päpstlichen Befehl die Altäre zweier Kalander in die neue Berliner Schlosspfarrkirche – das spätere Domstift – inkorporiert, und »[e]s ist anzunehmen, daß dem Bischof die abverlangte Beschränkung seiner Rechte und die dem Kurfürsten einzuräumende Disposition über Einnahmen einer kirchlichen Korporation schwer gefallen sind.« (WIGGER: Stephan Bodeker, S. 84). Steyger hingegen hatte – was leider nur abschriftlich überliefert und nicht genau datierbar ist – dem Kurfürsten für die Schlosskirche »vor sich und alle sein Nachkommen probste sulche pferliche (pfarramtliche) recht, die darin zu volziehn mit einem eigen belehneten pfarrer gefolbort (– Vollmacht gegeben) und genzlich zugelassen sunder widerrede und eintrag« (WAGNER: Geschichte, S. 38). – Eine dem vorstehend geschilderten Streit zwischen Propst und Bürgern ähnliche Konstellation finden wir noch einmal am 19. März 1458, als Kurfürst Friedrich II. den Propst einerseits und die Bürgermeister von Berlin und Cölln andererseits dahingehend verglich, dass sie sich in ihrem Streit – der inhaltlich nicht weiter ausgeführt wird – einem Verfahren unterwerfen sollten, in dem die Bischöfe von Lebus – zugleich Kanzler des Kurfürsten – und Brandenburg als Richter wirken, vgl. FIDICIN: Beiträge II, Nr. 42, S. 245f.; WIGGER: Stephan Bodeker, S. 74.

Am Rande schließlich zeigt uns die kuriale Anweisung, der Brandenburger Dompropst möge sich der Angelegenheit mit einer eigenen Untersuchung annehmen und gegebenenfalls die Entscheidung durchsetzen, die vergleichsweise starke Stellung des Vorstehers des Domkapitels im Gefüge der Diözese.

Nicht eindeutig zu fassen ist nach Steygers Amtszeit der Übergang der Berliner Propstei an das 1465 errichtete Berliner Kollegiatstift, mit dessen Gründung Kurfürst Friedrich II. in seiner Residenzstadt einen deutlichen kirchlichen Gegenpol zum Brandenburger Domkapitel bilden wollte.¹²⁰³ Unstrittig ist, dass Bischof Dietrich von Stechow am 7. April 1465 acht vom Kurfürsten präsentierte Kanoniker liturgisch in ihr Amt einsetzte, darunter seinen Bruder Henning von Stechow, der mit der Würde des Dekans die höchste Dignität des Stiftes innehatte.¹²⁰⁴ Ein Propst des Stiftes wird hier nicht genannt, und es ist fraglich, ob wirklich der »Stiftspropst [...] im Juli des gleichen Jahres in sein Amt eingeführt worden zu sein [scheint]«¹²⁰⁵, wie Mario Müller mit Verweis darauf, dass »Dietrich [...] am 21. des Monats dem Kurfürsten die feierliche Einweisung [sic!, P. R.] des Propstes [meldete]«¹²⁰⁶, vermutet hat: Dietrichs kurze Mitteilung nennt weder den Namen des Propstes noch stellt sie einen Bezug zum Kollegiatstift her¹²⁰⁷; nach den Feierlichkeiten bei der Einsetzung der Stiftsherren im April würde es sehr verwundern, wenn nun innerhalb kurzer Zeit eine neue Dignität geschaffen und ohne äußeres Mitwirken des Kurfürsten wie des Bischofs besetzt worden wäre. Überhaupt bleibt zu fragen, ob Dietrich hier wirklich von der Einsetzung eines Propstes berichtet hat, wenn er dem Kurfürsten schreibt, dass er Neuigkeiten (»*Nie tidunge*«¹²⁰⁸) nicht zu berichten wisse, außer »dat men huden den Prabst von Berlin mit den lichten, corscholeren vnd mit den klocken vorludt heft, so god gelauet sie.«¹²⁰⁹ Der Brief dürfte nämlich ebenso die Lesart zulassen, dass der uns unbekannte Propst keineswegs eingeführt wurde, sondern verstorben war und sein Tod nun »beläutet«¹²¹⁰ wurde – auch dazu passen Leuchter, »Chorschüler« und Glocken sowie die abschließende Anrufung zum Lobe Gottes mindestens ebenso gut wie zu einer Amtseinführung; und auch die Bitte des Bischofs, der Kurfürst möge mit dem ihm von Dietrich geschickten Zerbster Bier »Collacien halden vnd myner

1203 Vgl. WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173.

1204 Vgl. WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 172.

1205 MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 25.

1206 MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 25.

1207 Vgl. CDB III 1, Nr. 259, S. 337.

1208 CDB III 1, Nr. 259, S. 337.

1209 CDB III 1, Nr. 259, S. 337.

1210 Entscheidend für die Deutung dürfte – da andere Quellen für die Propstei in dieser Zeit vollkommen fehlen – das Verständnis von »men [...] vorludt heft« sein. Gegen die Interpretation, die diese Formulierung als Beleg für eine Einsetzung des Propstes sieht, ohne sie bislang sinnvoll ins Neuhochdeutsche übertragen zu haben, seien die unseres Erachtens vergleichbaren Beispiele bei SCHILLER/LÜBBEN: Wörterbuch V, S. 399f., gestellt: »vorluden, [...] 1. Beläuten (zum Begräbnisse). (*Die pest*) warede das gantze iar ober, also das die klocken die tzeidt ober binnen Munster wienich stille waren des verluedens halben. [...] wer van druwen stirft, den sal men förten verlueden.«

*vnnd des Prabstes von Berlin dar Inne ungedacht nicht laten*¹²¹¹, die man bislang wohl als ein Trinken auf das Wohl des neuen Propstes gedeutet hat, lässt sich genauso im Sinne ehrenden Andenkens verstehen.

Zu welcher Deutung man auch neigen mag: Es handelte sich hier nicht um die Propstei des Kollegiatstiftes, sondern um die davon (noch) unabhängige Berliner Propstei mit ihren archidiakonalen Rechten. Papst Paul II. (reg. 1464–71) verlieh nämlich Dietrich von Stechow am 31. Dezember 1468 »die durch den Tod des Peter Krafft erledigte Propstei Berlin-Cölln, da die Einkünfte der mensa episcopalis zu gering seien und andererseits die Erträgnisse der Propstei 90 rhein. Gulden nicht überstiegen und erlaubt[e] ihm, Bistum und Propstei auf Lebenszeit zusammen innezuhaben, ungeachtet dessen, daß der Bischof die Ordensprofeß der Prämonstratenser geleistet hat.¹²¹² Womöglich war Peter Krafft – über den sonst nichts bekannt ist¹²¹³ – jener unbenannte Propst, der, in welcher Weise auch immer, 1465 gemeint war? Mehr als deutlich wird hier jedenfalls, dass – der Bischof konnte ja nicht als sein eigener Archidiakon fungieren – die Berliner Propstei vor allem als eine Pfründe von nicht geringem Wert betrachtet wurde; ihre hier genannten Einkünfte entsprechen ungefähr dem Betrag von 100 Gulden, gegen die Franz Steyger die Propstei vermietet hatte.

Nur drei Wochen nach dieser kurialen Entscheidung, die in Berlin und Brandenburg vielleicht gerade erst bekannt war, vereinigte Kurfürst Friedrich II. die Berliner Propstei – über die er in hergebrachter Weise das Nominationsrecht besaß – mit dem Domstift, dem er am 20. Januar 1469 eine neue Ordnung gab, wonach

uff soliche stiftte ein probst, Techant, Thesaurarius vnde darzu Sechs tümherren, das irer newn zusammen sein, wezen sullen, der propst solichs Stifts soll ein probst des collegiums vnd stifts zu Coln zum vornemesten heissen, vnd der obirste prelate wezen, auch die obirste stete in der kirche vnd sust vnder yn haben, probst zum Berlin mit sein, auch alles das zur probstie zum Berlin gehoret, nichts nicht vssgeslossen, mit einander vor sich behalden, vnde deselbe probstie, auch die pfarren zu Berlin vnd Coln, die darzu vnde yn gehoren, mit allen sachen vnde zugehorungen also ein vulmechtig probst regiren, bewanen, bestellen vnd nach altem herkummen versorgen vnd vorwezen; er soll auch im ersten anfange, so er zu czeiten vnde nach dessem tage zu probste soll ufgenommen, also ein probst des Stifts zu Coln und probst zu Berlin, von vnd vnde vnser her schafft belegt werden, desgleichen auch also dye Inwisiunge von einem bischofe von Brandenburg empfaen [...].¹²¹⁴

Die jüngere Forschung hat die beiden Quellen von 1468 und 1469 nun dahingehend in Verbindung gebracht, dass der Bischof selbst als Propst dem Stift vorgestanden

1211 CDB III 1, Nr. 259, S. 337.

1212 WENTZ: Regesten I, Nr. 26, S. 15. Das Regest fehlt bei MÜLLER: Regesten.

1213 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 516.

1214 FIDICIN: Beiträge II, Nr. 166, S. 260–268, hier S. 262.

habe¹²¹⁵, was – so Dietrich Kurze – »sachlich noch der Überprüfung bedarf.«¹²¹⁶ Folgt man seiner kritischen Anmerkung, so wird man eine Formulierung, nach der »[d]em Stift [...] der Propst von Berlin vor[stand]«¹²¹⁷, zumindest mit einem Fragezeichen versehen müssen, erklärt die zitierte Ordnung des Kurfürsten für das Stift von 1469 doch deutlich, dass der Stiftspropst *»probst zum Berlin mit sein«*¹²¹⁸ solle und nicht etwa umgekehrt; die sich aus der Hierarchie der beiden Propsteien ergebende Reihenfolge wird dort klar zum Ausdruck gebracht. Auch dass Dietrich von Stechow bereits 1468 Propst von Berlin gewesen sei¹²¹⁹, ist zu hinterfragen: Es wird nach dem Tod des Propstes Peter Krafft sicherlich einen Vorlauf von mehreren Monaten bis zur Entscheidung des Papstes über die Dispens für den Bischof gegeben haben; eine Zeit, in der Dietrich auf die Einkünfte aus der Propstei spekuliert haben mag, doch in der sie ihm vor dem letzten Tag des Jahres 1468 – der zumal nur das Datum der kurialen Erlaubnis markiert – noch nicht verliehen war. Schließlich ist danach zu fragen, ob Dietrich von Stechow, wenn er die Berliner Propstei von 1469 an als Pfründe besaß, dadurch wirklich auch zum Stiftspropst wurde. Mit letzter Gewissheit wird diese Frage nicht zu beantworten sein, doch sei zumindest darauf verwiesen, dass Friedrich II. mit der im Vergleich zu 1465 erweiterten Stiftsordnung von 1469 keinen Zustand beschrieb, sondern mit seiner Stiftung eine neue Ordnung anstrebe, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verwirklicht war, sondern in der Zukunft umgesetzt werden sollte – darauf weisen gerade die Formulierungen bezüglich der Aufgaben des zukünftigen Stiftspropstes schon sprachlich deutlich hin.¹²²⁰ Inhaltlich ist es schwer vorstellbar, dass eine Stiftung, die »mit rate, beystande vnd vorsuginge [...] vnsres rates vnde besunderen gevatteren vnnd lieben fründes, Herrn Dietrichs Bischoues zu Brandenburg«¹²²¹ errichtet wurde, Regelungen für das »regiren, bewanen, bestellen

1215 Vgl. den Eintrag in der Personalliste bei WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 178; vgl. auch MÜLLER: Regesten, S. 106, in einer Anmerkung zur Installation der ersten acht Kanoniker 1465: »Dem Stift stand der Propst von Berlin vor; dieses Amt begleitete [sic!, P. R.] Bischof Dietrich von 1468 bis zu seinem Tod selbst, danach folgten die drei genannten Dignitäre.« Der letzte Teilsatz ist hier zumindest ausgesprochen missverständlich verknüpft: Die angeführten Dignitäre (Dekan Henning von Stechow, Thesaurar Arnold Gorlin und Pleban Jakob Hindenberg, vgl. auch GS BRANDENBURG I, S. 221–223) folgten Dietrich von Stechow keineswegs im Amt des Propstes nach. Gemeint ist wohl – mit Bezug auf den ersten Teilsatz vor dem Semikolon –, dass sie in der Rangfolge der Domherren hinter dem Propst standen, dessen Dignität freilich 1465 noch gar nicht vorgesehen war.

1216 KURZE: Rezension Bütow/Riedel/Tresp, S. 325.

1217 MÜLLER: Regesten, S. 106.

1218 FIDICIN: Beiträge II, Nr. 166, S. 260–268, hier S. 262.

1219 Vgl. WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 178.

1220 Gleichtes gilt für die Tatsache, dass sich zwei der für die Finanzierung des Stiftes vorgesehenen Benefizien – die Altäre St. Sigismundi in der Marienkirche und St. Erasmi in der Nikolaikirche – noch in anderem Besitz befanden, vgl. FIDICIN: Beiträge II, Nr. 166, S. 260–268, hier S. 265. Auch dies zeigt uns, dass die vom Kurfürst angestrebte Entwicklung des Kollegiatstiftes zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs abgeschlossen war.

1221 FIDICIN: Beiträge II, Nr. 166, S. 260–268, hier S. 261.

*vnd nach altem herkummen versorgen vnd vorwezen*¹²²² einschließlich der damit verbundenen liturgischen Aufgaben¹²²³ der Berliner Propstei durch den Stiftspropst traf, ohne auch nur mit einem Wort darauf einzugehen, dass diese Aufgaben derzeitig vom Bischof selbst wahrgenommen worden seien. Dies gilt umso mehr, als dass die *Inwisiunge* des Propstes durch den Bischof vorgenommen werden sollte; spätestens hier sollte man einen Verweis auf Dietrich als aktuellen Amtsinhaber vermuten. Vor diesen Hintergrund mag eine andere Deutung der Quellen zumindest zulässig sein: Gerade angesichts der freundschaftlichen Beziehung zwischen Friedrich II. und Dietrich von Stechow, die sich auch in Belehnungen des Bischofs und seiner Familie manifestierte¹²²⁴, erscheint es denkbar, dass der Kurfürst dem Bischof auch die dem Ordinarius zur besseren Ausstattung der *mensa episcopalis* auf Lebenszeit verliehene Pfründe der Berliner Propstei ohne weitere Verpflichtungen überließ, zumal die laufenden Amtsgeschäfte – wie wir gesehen haben – von Vizepröpsten und Offizialen wahrgenommen werden konnten. Die Einführung der Dignität des Propstes am Kollegiatstift und die Verknüpfung dieser Pfründe mit der Berliner Propstei nach der 1469 vorgesehenen Ordnung wäre dann eine Planung für die Zeit nach dem über kurz oder lang zu erwartenden Tod des Bischofs gewesen.¹²²⁵ Folgt man diesen Überlegungen, so gelangt man – unseres Erachtens nicht zu Unrecht – wieder zur

1222 FIDICIN: Beiträge II, Nr. 166, S. 260–268, hier S. 262.

1223 Vgl. FIDICIN: Beiträge II, Nr. 166, S. 260–268, hier S. 262.

1224 Vgl. MÜLLER: Dietrich von Stechow, S. 25f. – Deutlich kritischer sieht WAGNER: Geschichte, S. 44f. das Verhältnis zwischen Bischof und Kurfürsten, allerdings ohne diese Belehnungen und die Ernennung Hennings von Stechow zum Dechanten schon 1465 zur Kenntnis zu nehmen; nach Wagners unvollständigem Blick auf die Quellen ist Henning für ihn erst nach dem Tod Dietrichs als Dechant nachgewiesen. Entsprechend verhaltener sieht Wagner die Rolle Dietrichs bei den Ereignissen von 1469: »Wir erfahren zwar nichts darüber, wie der damalige Bischof von Brandenburg sich zu dem Plane des Kurfürsten verhalten, ob er nicht gefürchtet hat, durch den neuen Dompropst, der dem Landesherrn räumlich und amtlich näher stand wie er, allmählich in den Hintergrund gedrängt zu werden. Mindestens auffällig ist es, daß die Unterschrift dieses Kirchenfürsten in der Stiftungsurkunde fehlt, während die Bischöfe von Lebus und Havelberg durch die Unterzeichnung ihren Konsens erteilten. Natürlich konnte aber ohne die Einwilligung des Ordinarius die neue Einrichtung nicht ins Leben treten, und daß sie ihm abgerungen worden ist, wird dadurch bewiesen, daß er den Dompropst von Brandenburg damit beauftragt hat, das ihm vielleicht widerwärtige Dokument zu unterschreiben.« (WAGNER: Geschichte, S. 44f.). Mit dem Fehlen der »Unterschrift« des Brandenburger Bischofs – korrekter: seiner fehlenden Erwähnung in der Zeugenliste – in der Urkunde vom 20. Januar 1469 spricht Wagner allerdings einen Punkt an, der die Aufmerksamkeit mit Recht erregt. Zwar sind Wagners wertende Vermutungen (»widerwärtig«) von den Quellen ebensowenig belegt wie die von ihm unterstellte Beauftragung des Brandenburger Dompropstes, neben dem (und vielen anderen) im Übrigen auch die Dompropste von Havelberg und Lebus an der Beurkundung teilnahmen, das Fehlen des Bischofs bleibt dennochrätselhaft. Erklärungen aus der Sache heraus – etwa, dass Dietrich als Inhaber der Berliner Propstei in die Angelegenheit persönlich involviert und deswegen als Zeuge nicht geeignet war oder dass er ja schon in der Narratio der Urkunde genannt wurde – überzeugen wohl kaum; ebenso spekulativ wie profan wäre eine Erklärung, dass der Bischof durch Krankheit an der Teilnahme gehindert war. MÜLLER: Regesten, S. 112f., verzeichnet für Dietrich von Stechow keine Nachweise zwischen dem 6. Dezember 1468 und dem 15. August 1469.

1225 Dietrichs Geburtsdatum ist nicht bekannt, erstmals nachgewiesen ist er 1435 »in scholis« des Brandenburger Domkapitels und 1439 bei der Immatrikulation an der Universität Leipzig, vgl. WIGGER: Stefan Bodeker, S. 207; Dietrich mag daher 1469 im 5. oder 6. Lebensjahrzehnt gestanden haben.

schon in der *Germania Sacra* vertretenen Ansicht, das Amt des Propstes von Berlin sei erst nach Dietrichs Tod mit der Propstei des Kollegiatstifts vereinigt worden.¹²²⁶ Dabei muss offen bleiben, ob – was unseres Erachtens vor dem beschriebenen Hintergrund nicht wahrscheinlich ist – die Propstei des Stiftes vor dem Tod des Bischofs schon ohne Verknüpfung mit der Berliner Propstei besetzt war¹²²⁷; nachgewiesen ist ein Propst jedenfalls erst im Zusammenhang mit der Wahl von Dietrichs Nachfolger im Jahr 1472.¹²²⁸

Wenn also vielleicht nicht schon 1469, so doch von 1472 an wurde wirksam, was der Landesherr mit der Vereinigung der Propsteien angestrebt hatte: »Das Amt des Propstes im Kollegiatstift wurde von den Kfn. mit dem des Berlin-Cöllner Propstes verbunden, um so die kirchliche Verwaltung in einer Hand zu haben und auch besser beeinflussen zu können.«¹²²⁹ Von der engen Verflechtung der bis zur Reformation amtierenden Pröpste mit den Kurfürsten, die diese Einflussnahme über das kurfürstliche Präsentationsrecht hinaus ermöglichte, geben ihre zahlreichen Verwendungen als Räte und Gesandte im Dienste der weltlichen Herrscher¹²³⁰ ein wesentlich deutlicheres Zeugnis als von der geistlichen Tätigkeit der Pröpste. Nichtsdestoweniger bildete das Kollegiatstift mit seiner Propstei, wie von den Kurfürsten angestrebtt, ein deutliches Gegengewicht auch zur bischöflichen Amtsgewalt. Friedrichs Nachfolger, Kurfürst Albrecht Achilles¹²³¹ (reg. 1471–86), brachte dies zum Ausdruck, als er am 4. Juli 1476 in einem Brief an den Bamberger Domdechanten Hertrndt vom Stein¹²³² – der ihm als juristischer Ratgeber und Diplomat an der römischen Kurie diente – um Rat nachsuchte, wie er in einer offenbar delikaten Ehorechtsangelegenheit handeln solle: »wir haben hie zu Berlin ain chorgericht, da wer es heimlicher dann zu Brandenburg und ist der probst alhir secundus ordinarius nach dem bischof und sonderlich hie in der stat, do wir wonen und die von Hellffenstein [um deren Heirat es bei dieser Angelegenheit ging, P. R.]¹²³³ ist, ist er primus nach dem bischof und wo der bischof nicht gegeben wer, so

1226 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 516.

1227 GS BRANDENBURG I, S. 220f., schließt eine Besetzung der Dignität schon 1469 nicht aus, ohne dafür aber Belege zu haben; dass – wie dort angedeutet – vielleicht schon der 1472 erstmals nachgewiesene Propst Albert Klitzing amtiert haben könnte, ist äußerst unwahrscheinlich, wird er doch am 19. Juli 1472 als neu im Amt (»modo prepositu[s]«, CDB I 8, Nr. 477, S. 433f., hier S. 433) bezeichnet.

1228 Vgl. CDB I 8, Nr. 477, S. 433f.

1229 WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173.

1230 Vgl. dazu, mit weiteren, für unsere Überlegungen nicht interessierenden Verweisen, GS BRANDENBURG I, S. 221f.

1231 Der in der Forschung gebräuchliche Beiname wird hier wie in einschlägigen neueren Veröffentlichungen (z.B. MÜLLER: Kurfürst) beibehalten, darauf verzichtet GROSSKLASS: Albrecht, mit entsprechender Anmerkung auf S. 237f.

1232 Zu ihm vgl. THUMSER: Hertrndt vom Stein.

1233 Die von Hellffenstein bewegte sich – vielleicht als Hofdame? – anscheinend im Umfeld des Kurfürsten bzw. seiner Tochter Margarete (vgl. PRIEBATSCHE: Correspondenz I, Nr. 708, S. 580f., zum 20. Oktober 1473). Sie hatte sich brieflich an Albrecht Achilles gewandt, der nun mit dem darin geschilderten Problem – das wir genauer nicht fassen können – an seinen Bamberger Ratgeber heran-

*wer er ordinarius zu Berlin.*¹²³⁴ Alternativ erwog der Kurfürst aber auch, »ob wir den bischof her besendeten, das es gleichwol in ainer stuben außgericht wurd.«¹²³⁵ Offenbar war die Frage nach der Zuständigkeit für solche Angelegenheiten – vielleicht ging es um eine Ehedispens? – zwischen Bischof und Propst noch keineswegs entschieden, und wenn Albrecht Achilles auch für sich in Anspruch nahm, den Bischof in dieser Angelegenheit nach Berlin befehlen zu können, so war eben doch dieser und nicht der Propst noch immer *primus* (und) *ordinarius*. Gleichsam nebenbei erfahren wir aus diesem Schreiben im Umkehrschluss zu Albrechts Überlegungen, dass die Verhandlungen vor dem geistlichen Gericht der Bischöfe offenbar grundsätzlich öffentlich waren.

So wenig wir über die Umstände und den Ausgang dieses Verfahrens wissen, so verborgen bleibt uns in weiten Teilen auch das archidiakonale Handeln der von 1472 an amtierenden Pröpste. Als ersten von ihnen finden wir Albert Klitzing am 19. Juli 1472 im Gefolge des Kurfürsten bei der Wahl Arnolds von Burgsdorff zum Bischof von Brandenburg, die – nachdem das Brandenburger Domkapitel Arnold zunächst ohne Rücksprache mit dem Kurfürsten gewählt hatte – nach der formalen Nomination des neuen Bischofs durch Albrecht Achilles wiederholt wurde.¹²³⁶ Sein Nachfolger Valentin (Teschel?)¹²³⁷ ist als Berliner Propst offenbar nicht weiter hervorgetreten, doch der Tausch seiner Pfründe mit dem Scholaster des sächsischen Kollegiatstifts Wurzen, Erasmus Branburgk¹²³⁸, gab dem Kurfürsten Gelegenheit, am 15. August 1575 einige Anforderungen an die Propstei zu formulieren. Valentin hatte sich nämlich an ihn gewandt und für den Pfründentausch Empfehlungen der sächsischen Herzöge Ernst (reg. 1464–86) und Albrecht (reg. 1464–1500) sowie des Bischofs von Meißen¹²³⁹ vorgelegt; der Kurfürst empfahl nun seinem Sohn, Markgraf Johann Cicero, der als einer der Statthalter des Kurfürsten in der Mark Brandenburg fungierte, »das ir von vnser wegen gunst vnd willen zu der punctuation [der Einigung der beiden Kleriker, P. R.] gebt [...], vnd sunderlich, nachdem der herschaft was an einen probst zu Berlin gelegen, das der rate vnd diener ist, Wollet Ine alsdann ratspflicht nach nottorft thon lassen vnd sunderlich dorinn einzurucken, werde leiblich residiren uff der Probstei etc.«¹²⁴⁰ Jenseits der altbekannten Pflicht der Pröpste zum Dienst als kurfürstlicher Rat ist hier vor allem der Hinweis auf die Residenzpflicht in der Propstei – neben der Nikolaikirche – von Interesse, ist sie doch ein Indiz dafür, dass – wohl anders als bei der Stiftsgründung geplant – »die Versorgung der Stiftspropstei als das Nebenamt und die Verwaltung

trat, um dafür zu sorgen, »das sie nicht hin und her auf dem chorgerecht bedorft handeln, wer sein vor nit west, das er es erfüre, ir binfür zu schaden, ob sie heyraten sollt.« (PRIEBATSCH: Correspondenz II, Nr. 230, S. 243–245, hier S. 244).

1234 PRIEBATSCH: Correspondenz II, Nr. 230, S. 243–245, hier S. 244.

1235 PRIEBATSCH: Correspondenz II, Nr. 230, S. 243–245, hier S. 244.

1236 Vgl. CDB I 8, Nr. 477, S. 433f.; zu den Hintergründen zuletzt KUNZEK: Auftrag, S. 330f.

1237 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 221.

1238 Zu seiner Person und seiner Tätigkeit im kurfürstlichen Auftrag jenseits der Propstei vgl. GS BRANDENBURG I, S. 221.

1239 Zu dieser Zeit Dietrich von Schönberg (reg. 1463–76).

1240 CDB III 2, Nr. 140, S. 170.

der Berliner Propstei als das Hauptamt gegolten hat.¹²⁴¹ Dazu passt auch, dass – 1475 erstmals belegt – bei der Besetzung der Propstei »genemigkeit des rats zu Berlin zu[ge]sellte«¹²⁴² werden sollte. Mehr als ein Vorsteher des Domstifts dürfte der Propst, so gewinnt man den Eindruck, neben seinen landesherrlichen Diensten, eher eine Art »Oberpfarrer« von Berlin gewesen sein¹²⁴³, ausgestattet mehr mit liturgischen¹²⁴⁴ denn mit jurisdiktionellen Vorrechten – zumindest nicht mit solchen, die über die Amtsgewalt der anderen Pöpste hinausgingen.

Vielelleicht also weniger »[d]iese hervorragende Stellung des Propstes«¹²⁴⁵ als vielmehr eine versuchte Einflussnahme des Landesherren auf die geistliche Gerichtsbarkeit und die zwischen Pöpsten und Bischof nicht grundsätzlich abgegrenzten Befugnisse mögen dazu geführt haben, dass Propst Erasmus Branburgk beim Kurfürsten »hat [...] anbringen lassen etlich clag«¹²⁴⁶ über den Bischof. Diese zu entscheiden trug Albrecht

1241 WAGNER: Geschichte, S. 47.

1242 CDB III 2, Nr. 140, S. 170.

1243 Vgl. WAGNER: Geschichte, S. 47, der zum einen darauf verweist, dass sich der Titel »Dompropst« nicht durchgesetzt habe und die Quellen durchgängig weiter von den Pöpsten von Berlin ohne Bezug auf das Kollegiatstift sprechen, zum anderen darauf, dass der Propst des Stiftes unter der Geistlichkeit des Landes keineswegs einen höheren Rang einnahm und etwa hinter den Äbten der Zisterzienserklöster zurückstand.

1244 WAGNER: Geschichte, S. 44, meint, dass der »Glanz des Gottesdienstes [...] in höherem Grade fürstlicher Würde [entsprach], falls ein dem Range eines Bischofs nahe kommender Dompropst die Messe zelebrierte, als ein gewöhnlicher Schloßpfarrer.« Tatsächlich hatte der »Propst für besondere Gelegenheiten die übliche Erlaubnis, bischöfliche Pontifikalien wie die Mitra zu tragen, die [im Domstift, P. R.] in sechsfacher Ausführung vorhanden war. [...] Bei Prozessionen wie an Fronleichnam legte der Propst ein Schultertuch (bischöfliches Pallium) über dem Messgewand an, welches mit dem roten Adler Brandenburgs bestickt war und dadurch den Bezug zum Herrscherhaus für alle Teilnehmer der Prozession anschaulich darstellte.« (WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 177). Um ein Pallium – Zeichen metropolitanner Würde eines Erzbischofs – wird es sich dabei sicherlich nicht gehandelt haben, eher um ein dann statt des Messgewandes getragenes Pluviale oder um ein Velum. Ein vielleicht vergleichbares Pluviale mit Adlerwappen auf der Schließe ist im Brandenburger Domstift überliefert, es wurde von Kurfürst Friedrich I. im Kontext der Auseinandersetzungen mit dem Brandenburger Domkapitel um die 1415 erfolgte Wahl Johannis von Waldow zum Bischof als bewusstes politisches Symbol gestiftet, vgl. JEITNER: Kurfürst, S. 359f. Mehr noch als an politisch motivierte Zeichen ist bei solchen Stiftungen – und sicherlich auch im Falle des Berliner Gewandes – aber natürlich an ihre Funktion für die Memoria zu denken, die zwar auch einen »Bezug zum Herrscherhaus« herstellen sollte, aber nicht im Sinne weltlicher Verpflichtungen, sondern in der Form des (liturgischen) Gedenkens. – Die Zwarterstellung des Propstes zwischen den städtischen Pfarreien einerseits und dem Domstift andererseits kam liturgisch auch in der Prozessionsordnung zum Ausdruck, die Albrecht Achilles und Johann Cicero 1476 für die Feier des Fronleichnamstages in Berlin erließen. Sie bringt gleichermaßen den Vorrang des Propstes unter den Dignitäten (»im Schloss«) wie auch seine Zuständigkeit (bzw. im Falle seiner Abwesenheit die seines Vertreters als Berliner Propst) für die Stadt außerhalb des Schlosses mit seiner Stiftskapelle zum Ausdruck, vgl. FIDICIN: Beiträge I, [Q 33], S. 261f. hier S. 262: »Item der Techand im Sloss soll tragen das Sacrament im Sloss. Wil aber der probst, nachdem er Brobst im Sloss auch Brobst zu Berlin vnd Cöln ist, dasselb Sacrament im Sloss tragen, mag er thun vnd soll der Techant im Sloss das Sacrament zu Sant Niclaus tragen. Aber wenn der Brobst nicht personlich gegenwärtig ist, so soll der Techant im Sloss das Sacrament im Sloss tragenn vnd des Brobts verweser das Sacrament zu Sannt Niclaws.«

1245 WAGNER: Geschichte, S. 49.

1246 CDB III 2, Nr. 155, S. 188.

Achilles am 20. September 1476 – also wenige Monate nach seinen geschilderten Überlegungen zu einem Ehrechtsprozess – Markgraf Johann Cicero auf, unter dem Vorzeichen, dass »[n]achdem vns dann vnser freundt, der Bischof zu Brandburg, auch der probst gewandt sein, [...] wir vnwillen zwüschen in nit gerne [sehen].«¹²⁴⁷ Wenn Albrecht dabei – damit »yeder teil bei altem herkommen vnd seiner gerechtigkeit pleib vnd ir keinem vnrecht geschehe« – anregt, Johann möge »vleissig erkundigung an den alten [haben] vnd den, die von den dingen wissen haben, wie es von alter herkommen vnd gehalten worden sei bei den alten probsten«¹²⁴⁸, dann dürfte es zunächst einmal um ein Festhalten am Status quo gegangen sein. Da Johann für die Zeit der Pröpste Albert Klitzing (1472–75) und Valentin (1475) sicherlich kaum diejenigen hätte befragen müssen, die um das Althergebrachte wussten, liegt es nahe, dass es hier um eine Abgrenzung bischöflicher und archidiakonaler Rechte aus der Zeit schon vor der Gründung des Berliner Domstiftes ging. Letztlich scheint das Verhältnis zwischen Bischof und Berliner Propst durch die Eingliederung der Propstei in das Domstift also weniger beeinflusst worden zu sein als man es angesichts der vom Kurfürsten mit dem Domstift verfolgten Kirchenpolitik hätte vermuten können.¹²⁴⁹ Noch 1512 nahm der Berliner Propst Dietrich von der Schulenburg – nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Bischof des 14. Jahrhunderts – an der Diözesansynode in Ziesar teil, bei der er nach den Pröpsten von Brandenburg und Leitzkau als erster der ohne Ausnahme anwesenden Pröpste der Neuen Lande genannt wurde¹²⁵⁰; und die formale Exemption des Kollegiatstiftes 1536 stand in derartiger zeitlicher Nähe zur Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, dass eventuelle Auswirkungen der nicht mehr nur gewohnheitsrechtlichen Befreiung des Stiftes von der bischöflichen Jurisdiktion auf das Verhältnis zwischen Bischof und Propst nicht mehr sichtbar werden konnten.¹²⁵¹

Werfen wir, dessen ungeachtet, einen interessengeleiteten Blick auf die Pröpste des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts, so finden wir kaum einen Nachweis archidiakonalen Handelns. Bei Erasmus Branburgk, der später auf die Cottbusser Pfarrei wechselte, können wir neben der angesprochenen Gerichtsbarkeit seine Mitwirkung bei der Stiftung der St.-Wolfgangs-Gilde in Berlin fassen; als Kurfürst Johann Cicero die Stiftung seiner Frau Margarete am 26. Mai 1482 bestätigte, führte er aus, dass sie unter anderem »vss vergonst vnd willen des Erwredigen in gott vnd wredigen vnner Ret vnd besundern freundes herren Arnolds, Bischoffs zu Brandenburg, vnd herren Erasmus Bramburgs, Bropsts zu Berlin«¹²⁵² zustande gekommen sei. Simon Matthie, den wir als

1247 CDB III 2, Nr. 155, S. 188.

1248 CDB III 2, Nr. 155, S. 188,

1249 Der Verfasser korrigiert damit ein Stück weit auch seine im Laufe des Forschungsprozesses in RIEDEL: Kurie, S. 228, geäußerte Auffassung, wonach »Bischof und Domkapitel nur noch eine stark eingeschränkte Rolle spielten« und »der Propst des exemten Kollegiatstiftes faktisch zum geistlichen Oberhirten geworden« war.

1250 Vgl. CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471, hier S. 469.

1251 Vgl. WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173.

1252 FIDICIN: Beiträge II, Nr. 175, S. 280–284, hier S. 281.

Generalvikar bereits kennengelernt haben¹²⁵³, begegnet uns als Propst erstmals am 7. September 1489, als er als einer von mehreren kurfürstlichen Räten an einer Streitschlichtung zwischen der Stadt Rostock und den Herzögen von Mecklenburg beteiligt war.¹²⁵⁴ In gewisser Hinsicht eher in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte Matthies Mitwirkung bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Dekan und den Kanonikern des Stendaler Kollegiatstiftes¹²⁵⁵ am 19. Oktober 1497 als seine letzte nachgewiesene Amtshandlung, doch auch dort war er – ebenso wie der Bernauer Propst Martin Smedt – als *consiliarius* des Kurfürsten tätig.¹²⁵⁶ Über die Amtsführung seines 1499 genannten Nachfolgers Johannes Scheppelitz (Schiplitz) als Berliner Propst gibt es nichts zu berichten¹²⁵⁷; als Beleg für seine geistlichen Interessen sei jedoch darauf verwiesen, dass Scheppelitz den Traktat »Baum des Seelenheils« des Straßburger Predigers Johann Geiler von Kaysersberg (1445–1510) ins Lateinische übersetzte und – als erstes Buch überhaupt – 1502 in Frankfurt/Oder zum Druck brachte.¹²⁵⁸

Dass die Berliner Pröpste als kurfürstliche Räte ihrem Herrn durchaus auch in kirchenrechtlichen und theologischen Angelegenheiten zur Seite standen, zeigt sich beim 1509 erstmal erwähnten Propst Dietrich von der Schulenburg¹²⁵⁹, den »[j]uristische Kenntnisse – er war *doctor legum* – und diplomatische Gewandtheit [...] zu richterlicher wie vermittelnder Tätigkeit [befähigten]. So finden wir ihn gleich am Anfang in den Streitigkeiten zwischen dem Bistum Lebus und der Stadt Frankfurt.«¹²⁶⁰ Nicht nur als bloßer Zeuge – so wie in manchen anderen kurfürstlichen Urkunden¹²⁶¹ –, sondern als eine jener Personen, die »*bey sind gewest vnnd haben das helffen bereden*«¹²⁶², wird

1253 Vgl. das Kapitel »Kaland und Bruderschaften«.

1254 Vgl. CDB III 2, Nr. 273, S. 345–348.

1255 Zu den Umständen und Streitpunkten des Streites vgl. POPP: Stift St. Nikolaus, insbesondere S. 255.

1256 Vgl. CDB I 5, Nr. 403, S. 255–259. Im Auftrag des Kurfürsten waren an der Streitschlichtung außerdem der Lebuser Bischof Dietrich von Bülow (reg. 1490–1523) – auch er kurfürstlicher Rat – und der vorherige Berliner Propst Erasmus Branburgk beteiligt, der hier nun als ein *sedis apostolice subdiaconus* erscheint, ein Titel, der ursprünglich auf eine Vermittlerrolle zwischen Papsttum und Ortskirche hindeutete, aber »ab der Mitte des 13. Jahrhunderts [...] durch eine gewisse ‘Vermassung’ eine Abwertung [erlebte]« (GRAMSCH: Kommunikation, S. 418).

1257 Vgl. GS BRANDENBURG I, S. 221; WAGNER: Geschichte, S. 51f. und S. 56.

1258 Vgl. WAGNER: Turnier, S. 101, wonach Schiplitz' »Freund, der Sekretarius des Kurfürsten, Johann Schräg, ihm die deutsche Schrift verschafft und ihn zur Übersetzung aufgefordert habe«; Schiplitz erläutert dies im Vorwort, in dem er sich auch als *prepositus Berolinensis[sis]* bezeichnet, vgl. GEILER VON KAYSERSBERG: Arbor salutis, fol. 2r. Das von Wagner als Besitz des Märkischen Provinzialmuseums genannte und seiner Ansicht nach einzig erhaltene Exemplar befindet sich noch immer in der Bibliothek der heutigen Stiftung Stadtmuseum Berlin (Signatur: 16. Jahrhundert 2/4/1); es sind aber mittlerweile weitere Exemplare in Bibliothekskatalogen nachgewiesen.

1259 Zuvor war Dietrich Domherr in Magdeburg, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 221.

1260 WAGNER: Geschichte, S. 56.

1261 Vgl. CDB I 12, Nr. 79, S. 467f. (5. Oktober 1510, »*Er Ditrich von der Schulemburg, doctor vnnd probst zu Berlin*« [S. 467] als Zeuge und Rat genannt bei einer Streitschlichtung zwischen der Stadt Wriezen und den Fischern des dortigen Kiezes); CDB III 3, Nr. 273, S. 344–347 (10. April 1525, Zeuge bei der Verschreibung eines Leibgedinges an die Schwiegertochter des Kurfürsten); CDB I 9, Nr. 367, S. 272–274 (9. August 1525, Zeuge bei einer Streitschlichtung des Kurfürsten zwischen Domstift und Neustadt Brandenburg u. a. um Weiderechte).

1262 CDB I 10, Nr. 255, S. 356–358, hier S. 357.

Dietrich – einer der dort aufgeführten »*hochgelarten vnnd Erbaren Vnnser Rethe vnnd liebe getrewen*«¹²⁶³ – in einer Urkunde des Kurfürsten Joachim I. (reg. 1499–1535) für das Kloster Lehnin vom 14. Oktober 1512 genannt. In gleicher Weise war in dieser Sache – es ging um eine Bürgschaft für das Kloster¹²⁶⁴ – auch »*der Erwirdige Inngott vnnser Rath vnd Besonnder lieber frundt Her Hieronimus, Bischoff zu Branndenburg*«¹²⁶⁵ beteiligt. Beteiligt war Dietrich auch an der Frage, wie der Kurfürst mit seiner Frau Elisabeth umgehen sollte, die sich 1527 zur Reformation bekannte und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfing; Joachim I. »konsultierte in diesem Zusammenhang den Klerus, ob er seiner Frau das Leben nehmen, sich von ihr scheiden lassen oder sie einmauern könne, ein Vorgehen, um die konfessionelle Einheit in Brandenburg zu sichern.«¹²⁶⁶ Elisabeth selbst berichtete am 15. Oktober 1527 in einem Brief an ihren Onkel, den sächsischen Kurfürsten Johann den Beständigen (reg. 1525–32), dass ihr »*here vnnd gemabel einen ratschlacht vber mych gehalten vnnd dysse alle zu ratte genomen, wie nachfolget, die drey Byschoffe, als nemlych lebus, hawelberg vnd brandenburgk, zu sampt die drey ebbete, als nemlych lenin, cinne vnnd chorin, darneben die doctores, nemlych her schulenburg, her wulffgang vnd den dechent.*«¹²⁶⁷ Auffällig ist, dass die Kurfürstin den Propst anders als die Bischöfe und Äbte nicht mit seinem geistlichen Amt anführte; offenbar stand bei ihm wie bei *hern wulffgang* – wohl Wolfgang Redorffer, *doctor iuris utriusque*, seit 1524 Propst des Stendaler Kollegiatstifts und ab 1536 dann auch Berliner Propst¹²⁶⁸ – stärker die persönliche Gelehrsamkeit des Rates im Vordergrund und weniger die Pfründe, die er versah.¹²⁶⁹

Akademische Würde zeichnete auch die folgenden Pröpste, Fabian Funck (1529–35) und den schon genannten Wolfgang Redorffer (1536–39), aus, die beide vor ihrer Berufung nach Berlin an der 1506 gegründeten Universität Frankfurt/Oder gelehrt hatten. Beide standen in enger Beziehung zum Kurfürsten, hatten diverse andere Kanonikate – Funck in den Domstiften von Brandenburg und Havelberg, Redorffer in Stendal, Havelberg und Lebus bzw. Fürstenwalde – inne, und bei beiden lassen sich spezifisch archidiakonale Handlungen nicht nachweisen.¹²⁷⁰ Vermuten lässt sich, dass

1263 CDB I 10, Nr. 255, S. 356–358, hier S. 357.

1264 Vgl. WARNATSCH: Geschichte, S. 127f.

1265 CDB I 10, Nr. 255, S. 356–358, hier S. 357.

1266 FREUDENREICH: Joachim I., S. 69f.

1267 CDB III 3, Nr. 285, S. 359–362, hier S. 361.

1268 Zu Redorffer vgl. POPP: Stift St. Nikolaus, insbesondere S. 239f.

1269 Auch Thomas Krull, der von Elisabeth nicht namentlich genannte Dechant des Berliner Stiftes, der auch Kanonikate in Stendal und im Brandenburger Domstift innehatte, war *doctor*, vgl. GS BRANDENBURG I, S. 125; zu ihm zuletzt zusammenfassend POPP: Stift St. Nikolaus, S. 319f.

1270 Vgl. zu beiden zuletzt WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 176; zu Redorffer auch POPP: Stift St. Nikolaus, insbesondere S. 239f. – GS BRANDENBURG II, S. 520 weist darauf hin, dass Redorffer gleich seinem Berliner Nachfolger vor Übernahme der Berliner Propstei ebenfalls Propst von Bernau gewesen sei; es lässt sich dafür aber keine eindeutigen Daten finden; der angeführte Beleg (MÜLLER/KÜSTER: Berlin I, S. 75) führt nur zur unsicheren Angabe bei SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 28. – Lediglich WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173, führt an, dass auch Redorffer zu jenen Predigerbrüdern gehört habe, die bei der Auflösung des Berliner Dominikanerklosters 1536 in das

der Rückzug Redorffers nach Fürstenwalde 1539/40 durch die Reformation bestimmt war, der er im Gegensatz zu Kurfürst Joachim II. (reg. 1535–71) kritisch gegenüberstand.¹²⁷¹ Ihm folgte 1539 der Beichtvater des Kurfürsten, Rupert Elgersma¹²⁷², ein früherer Dominikaner, der nach der Auflösung des Berliner Dominikanerklosters 1536 zunächst Dechant des Domstiftes geworden war – wozu entgegen den Regelungen von 1469 die »Einwilligung des zuständigen Bischofs [...] nicht mehr eingeholt [wurde].«¹²⁷³ Auch Elgersma war Luther publizistisch entgegengetreten, doch nachdem sich Joachim II. offen zur Reformation bekannt und am 1. November 1539 das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen hatte, setzte der Propst der Reformation anscheinend keinen aktiven Widerstand mehr entgegen.¹²⁷⁴

Propstei Liebenwalde bzw. Templin

In Liebenwalde folgte – zeitlich vielleicht nicht als unmittelbarer Nachfolger – auf die schon genannten Pröpste Heinrich und Otto nachweisbar erst wieder am 9. August 1276 ein Inhaber dieses Amtes, ein Arnold, der mit dem Propst Berthold von Stolpe und anderen an diesem Tag in Tangermünde eine Schenkung der Markgrafen Johann II. (reg. 1266–81), Otto IV. und Konrad I. bezeugte.¹²⁷⁵ Neben Truchsess und Mundschenk der Markgrafen findet sich in einer weiteren Schenkungsurkunde Ottos und Konrads für die Stendaler Marienkirche vom 18. Mai 1283 auch ein »Johannes Prepositus in Leuenwalde, curie cappellani«.¹²⁷⁶

Interessanter für uns ist eine Nachricht über den Liebenwalder Propst Dietrich von Hendrop, der am 15. März 1289 bereits verstorben war¹²⁷⁷: Bischof Heidenreich bestätigte an diesem Tag dem Propst des Zisterzienserinnenklosters Zehdenick zum einen, dass dieser, auf ein Privileg Bischofs Otto [von Mehringen] zurückgehend, in den zum Kloster gehörenden Kirchen »presidere sinodia«¹²⁷⁸ dürfe, womit vermutlich

Domstift wechselten, nicht genannt wird er in diesem Zusammenhang bei DE NÈVE: Berlin-Cölln – Dominikaner, S. 163 und S. 167.

1271 Damit erklärt sich der Bruch im Verhältnis zum Kurfürsten, vgl. POPP: Stift St. Nikolaus, S. 240: »Joachim II. verleiht ihm 1536 die Propstei des Cöllner Kollegiatstifts [...]. 1539/40 zieht er sich jedoch nach Fürstenwalde zurück, wo er das Archidiakonat übernimmt und sich bemüht, das Bistum Lebus dem Zugriff des Kurfürsten zu entziehen. [...] Nach dem Tod Georgs von Blumenthal 1550 wird Wolfgang Redorffer zum Lebuser Bischof gewählt, muß sich jedoch dem Einspruch des Kurfürsten beugen und auf das Amt verzichten.«

1272 Vgl. GS Brandenburg I, S. 222; WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173 und S. 176. Zu Elgersmas möglicher Tätigkeit als Propst von Bernau im Jahr 1535 vgl. das Kapitel »Propstei Bernau«..

1273 WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173.

1274 Für Elgersma dürfte wie für Joachim II. gelten, dass »der Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt nur als ein Kriterium unter vielen für den Konfessionswechsel gelten [kann], der sich in dieser Übergangszeit der Eindeutigkeit entzieht, verstand sich doch der Kf. weiterhin als Vermittler einer konservativen Reformation innerhalb der einen Kirche.« (WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, S. 173).

1275 Vgl. CDB I 15, Nr. 32, S. 23.

1276 CDB I 15, Nr. 40, S. 29.

1277 Vgl. auch das Kapitel »Statuten des 14. und frühen 15. Jahrhunderts«.

1278 CDB I 13, Nr. 6, S. 130f., hier S. 130.

die Wahrnehmung der Visitationsrechte gemeint war.¹²⁷⁹ Zum anderen verwies Heidenreich darauf, dass Dietrich von Hendrop mit dem Einverständnis des Bischofs zu seinem Seelenheil auf die *procuratio* aus den dem Kloster gehörenden Kirchen und auf alle seine Rechte an diesen Kirchen zugunsten der Zisterzienserinnen verzichtet hatte – ein Beleg dafür, dass, wie bereits angesprochen, die Pröpste der Neuen Lande grundsätzlich ein Anrecht auf diese Abgabe hatten.

Die nächste Erwähnung eines Liebenwalder Propstes ließ bis zum 14. November 1320 auf sich warten: In der bereits im Zusammenhang mit der Berliner Propstei angesprochenen Urkunde Herzog Rudolfs I. wird ein Johannes als Propst von Liebenwalde genannt.¹²⁸⁰ Auf Propst Konrad (1347) werden wir im Zusammenhang mit den Bernauer Pröpsten noch zu sprechen kommen; ein Liebenwalder Propst Heinrich tritt uns in einer Urkunde vom 14. September 1378 als einer von vier Schiedsrichtern in einem Streit zwischen dem Kloster Chorin und der Familie von der Goltz entgegen.¹²⁸¹

Ein um 1401 in Rom angestrengter Prozess des Liebenwalder Propstes Nikolaus Lytzke (auch: Löwenberg)¹²⁸² lenkt unser Augenmerk noch einmal auf die *procuratio synodalis*. Hatten wir diese Abgabe bislang unter der Fragestellung betrachtet, ob sie den Pröpsten in den Neuen Landen auch zukam, so ist auch umgekehrt zu fragen, ob die Propsteien selbst wiederum – dann gegenüber dem Bischof – abgabepflichtig waren, ähnlich wie wir es im Brandenburger Archidiakonatsbezirk bei den dem Domkapitel inkorporierten Kirchen gesehen haben. Bis zum Pontifikat Bischof Heinrichs von Bodendieck war dies offenbar nicht der Fall, denn Nikolaus Lytzke beklagte sich gemeinsam mit dem Berliner Propst Ortwin in Rom über die Einschränkung ihrer Rechte, die dieser Bischof vorgenommen habe. Mehr noch als die Einschnitte in ihre Jurisdiktionsgewalt empörte sie die Forderung, zukünftig die *procuratio* zahlen zu müssen: »*Et quod deterius flebilius et dampnabilis est, Dominus noster Episcopus, memoratus annis singulis, quasi per concussionem, a nobis nostrisque subditis procura- tionem pecuniariam, racione visitationis, exigere non veretur, cum raro vel nunquam visitet [...].*«¹²⁸³ »Die Kurie in Rom beauftragte den Generalvikar des Bischofs von Brandenburg, Nikolaus von Klitzke (Klitzing), den Vortrag der Pröpste außer Acht zu lassen und sie auf die Zahlung der Prokuration zu verpflichten.«¹²⁸⁴ Über das spätere

1279 Vgl. ohne weiteren Beleg auch ENDERS: Uckermark, S. 90; zu den Patronatsrechten des Klosters in der Umgebung vgl. KUGLER: Zehdenick – Zisterzienserinnen, S. 1327.

1280 Vgl. CDB I 8, Nr. 181, S. 223.

1281 Vgl. CDB I 13, Nr. 101, S. 268f.

1282 GS BRANDENBURG II, S. 517, führt Lytzke und Löwenberg getrennt, aber doch in der gleichen Angelegenheit als Liebenwalder Pröpste an; zu ihrer Identität vgl. WIGGER: Stefan Bodeker, S. 73.

1283 CDB I 8, Nr. 410, S. 380f., hier S. 381. – Eine paraphrasierende Übersetzung auch weiterer Textteile bietet WIGGER: Stefan Bodeker, S. 73.

1284 WIGGER: Stefan Bodeker, S. 73, mit Verweis auf die Einträge im REPERTORIUM GERMANICUM II.1, Sp. 910 (»*m. diiudicandi item inter ipsos [Nicolaus Lewenborch Lunenwold. et Ortwinus Berlin. ruralium prepos. prep., P. R.] et Henricum ep. Brandenburg. Sup. Procurationibus ab eis non solutis*«) zum 13. April 1401 und REPERTORIUM GERMANICUM II.1, Sp. 883 (»*m. diiudicandi appellationem Nicolai Litzen presb. Brandenburg. contra eius citationem factam*«) zum 25. April 1401. – Inwieweit diese Entscheidung wirklich durchgesetzt werden konnte, entzieht sich unserer Kenntnis. Die

Mitwirken des Nikolaus Löwenberg an einer Streitschlichtung in Berlin 1408 haben wir bereits im Zusammenhang mit der Berliner Propstei berichtet.¹²⁸⁵

Für die nächsten rund hundert Jahre schweigen die Quellen über Liebenwalder Pröpste, und man wird vielleicht annehmen können, dass die spätestens 1459 manifeste Einteilung der Diözese in *sedes*, bei der Liebenwalde als einziger Propsteiort nicht zum Hauptort der *sedes* wurde¹²⁸⁶, sondern dieses Vorrecht an Zehdenick mit seinem privilegierten Kloster abtreten musste, zu einem gewissen Niedergang der Propstei führte, die »bald nach 1504«¹²⁸⁷ dann nach Templin verlegt wurde. Wenn es im Protokoll der reformatorischen Kirchenvisitation von 1543 – das uns den Namen Ludwig Weiße für einen Propst wohl zwischen 1504 und 1512 überliefert – dazu heißt, dass aus der Templiner Pfarrei »ein probstei daraus gemacht und die jurisdiction, so zu Liebenwalde gewest, alhier transferiert worden«¹²⁸⁸, dann scheint ein Bewusstsein für die vom Propst ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit aber trotzdem noch vorhanden gewesen zu sein. Als letzter vorreformatorischer Propst von Templin erscheint 1512 Georg *de Alem* als Teilnehmer der letzten überlieferten Diözesansynode in Ziesar.¹²⁸⁹ Von Georg Schwall, zur Zeit der Visitation 1543 Pfarrer und damit auch Propst in Templin, erfahren wir nur noch, dass er nach einem Brand der Pfarrgebäude in seinem eigenen Haus wohnte.¹²⁹⁰

Propstei Stolpe bzw. Angermünde

Ein Propst des uckermärkischen Stolpe ist mit einem Johann erstmals am 27. September 1260 nachgewiesen, als er neben anderen Klerikern – darunter der Propst des Stiftes Gramzow – und Laien – darunter ein Marschall des Markgrafen – einen Tausch von Besitzungen zwischen dem brandenburgischen Markgrafen Johann I. und dem Kamminer Bischof Hermann von Gleichen (reg. 1251–88/98) bezeugte.¹²⁹¹ Schon zuvor stand Johann als Pfarrer von Stolpe als Notar im Dienst des Markgrafen¹²⁹², und im Umfeld des markgräflichen Hofstaates finden sich auch seine weiteren Erwähnungen

deutlich späteren Prokurationsregister von 1527–29 sind dazu nicht aussagekräftig, auch wenn man darin für Liebenwalde »zahlt nichts – der Altar in Liebenwalde ist der Propstei inkorporiert« (SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[22], S. 378) festgehalten hat. Für Berlin aber verbieten sich angesichts des Übergangs der Propstei an das dortige Stift ähnliche Überlegungen, und Freiheit von der *procuratio* bestand zumindest im 16. Jahrhundert auch für die Hauptorte der *sedes*, die dafür allerdings die Last des praktischen Aufwandes für die Visitation und die Synode vor Ort tragen mussten, vgl. z.B. Bernau (SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[21], S. 377) und Angermünde (SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. B 48[24], S. 379).

1285 Vgl. CDB SB, Nr. 55, S. 256.

1286 Vgl. CDB I 8, Nr. 463, S. 418–420.

1287 GS BRANDENBURG II, S. 514.

1288 Konsistorialarchiv Berlin, Sup. Templin Gen. n. 1 [Altsignatur], zitiert nach GS BRANDENBURG II, S. 517. Laut freundlicher Auskunft des Evangelischen Landeskirchlichen Archivs Berlin vom 14. April 2016 ist diese Akte dort nicht mehr vorhanden.

1289 Vgl. CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471.

1290 Vgl. HEROLD: Kirchenvisitation, S. 124.

1291 Vgl. CDB II 1, Nr. 93, S. 68.

1292 Vgl. CDB I 21, Nr. 3, S. 89.

als Propst bei der jeweils in Stolpe erfolgten Beurkundung von Schenkungen der Markgrafen Otto IV., Johann II. und Konrad I. an das Kloster Mariensee 1267.¹²⁹³

Den Stolper Propst Berthold haben wir schon zusammen mit dem Propst von Liebenwalde in einer vergleichbaren Situation des Jahres 1276 in Tangermünde kennengelernt.¹²⁹⁴ Von 1283 an ist Berthold als Kanoniker am Stendaler Kollegiatstift St. Nikolai nachgewiesen, doch bis zu seiner letzten Erwähnung 1307 hatte er weiterhin die Propstei inne.¹²⁹⁵

»[S]elten ohne einen Amtstitel der [markgräflichen, P. R.] Kanzlei: außerordentlich häufig in allen Jahren als *capellanus*¹²⁹⁶ tritt uns Eberhard Zmol entgegen; auch seine Erwähnungen als Propst am 11. April 1311¹²⁹⁷ und – jeweils zusammen mit dem Bernauer Propst Nikolaus – am 5. April 1317¹²⁹⁸ und am 13. April 1319¹²⁹⁹ sind in markgräflichen Urkunden zu finden und ohne Bezug zu seinem geistlichen Amt. Im Jahr 1319 wechselte er wohl, wie bereits diskutiert, auf die Berliner Propstei. Der nachfolgende Stolper Propst Dietrich begegnet uns hingegen im bischöflichen Kontext, aber nur ohne eigene Handlung in der bei Liebenwalde schon angesprochenen Urkunde Herzog Rudolfs I. von 1320, in der die Gesamtheit der Brandenburger Pröpste genannt wird.¹³⁰⁰ Ihm folgte Hermann von Lüchow, der vielfach in der Kanzlei der Markgrafen Woldemar bzw. Ludwig I. (reg. 1323–51) als Kaplan und Schreiber nachgewiesen ist¹³⁰¹, als Propst aber nur in einer Urkunde von 1326 erwähnt wird, die er als Notar Markgraf Ludwigs I. ausfertigte.¹³⁰²

Über das Handeln der Pröpste Albrecht – der vor dem 24. Mai 1331 resignierte – und Rudolf *Hugonis* erfahren wir aus den Quellen nichts, wohl aber, dass Rudolf nach Aussage des Markgrafen Ludwig I., der ihn an diesem Tag mit einem Schreiben an Bischof Ludwig von Neindorf als Propst präsentierte, in den Wissenschaften wie in den Sitten – in Theorie und Praxis also – erfahren und damit für sein zukünftiges Amt geeignet sei. Zugleich dokumentiert der in Nürnberg geschriebene Brief des

1293 Vgl. CDB I 13, Nr. 10, S. 211f. (2. Februar 1267); Nr. 11, S. 212f. (16. April 1267); Nr. 12, S. 213 (16. April 1267).

1294 Vgl. CDB I 15, Nr. 32, S. 23.

1295 Vgl. POPP: Stift St. Nikolaus, S. 277f. Im Jahr 1307 wird er zwar mit dem Propsttitel noch genannt, war aber vielleicht verstorben, lebend ist er zuletzt 1306 nachgewiesen. Nichtsdestotrotz ist die letzte Erwähnung (vgl., mit falschem Datum, CDB I 5, Nr. 72, S. 59) für uns nicht vollkommen uninteressant: In einem Rangstreit Stendaler Kanoniker – es ging unter anderem um Plätze im Chorgestühl und den Vorrang bei Prozessionen – verwies der schlächtende Dekan des Stiftes auf ein früheres Urteil, an dem Berthold mitgewirkt hatte – durchaus auch eine Form geistlicher Gerichtsbarkeit also, freilich weit entfernt vom Stolper Archidiakonatsbezirk.

1296 CURSCHMANN: Diözese, S. 351.

1297 Vgl. CDB I 21, Nr. 31, S. 111f. mit falschem Datum (12. April), richtig datiert auf den Ostersonntag bei GS BRANDENBURG I, S. 518.

1298 Vgl. CDB I 10, Nr. 108, S. 231f.

1299 Vgl. CDB SB, Nr. 5, S. 224.

1300 Vgl. CDB I 8, Nr. 181, S. 223.

1301 Vgl. CURSCHMANN: Diözese, S. 352.

1302 Vgl. CDB I 4, Nr. 7, S. 394.

Markgrafen das Zusammenspiel von fürstlichem Präsentationsrecht und zumindest formaler bischöflicher Oberhoheit bei der Vergabe der Propstei¹³⁰³:

*Reuerendo in Christo patri ac domino, Ludouico, venerabili ecclesie Brandenburgensis Episcopo, Ludouicus, Dei gratia Brandenburgensis ac Lusatiae Marchio [...] reuerentiam cum salute. Vestre Dominationis paternitati ac Preposituram Stolpensem vestre dyocesis, vacantem ex renunciatione Alberti, quondam prepositi ibidem, cuius presentacio ad nos dinoscitur pertinere, discretum virum Rudolfum Hugonis, Clericum, presentium ostensorum, etate legitima constitutum, literarum scientia et moribus non immerito commendandum, hiis in scriptis canonice presentamus. Rogamus intimo ex affectu, quatenus eundem Rudolfum de eadem prepositura intuitu justitie atque nostri dignemini inuestire.*¹³⁰⁴

Zwischen 1331 und 1343¹³⁰⁵, vermutlich also in Rudolfs Amtszeit, wurde die Propstei in die im Gegensatz zu Stolpe¹³⁰⁶ befestigte Stadt Angermünde verlegt, mutmaßlich vor dem Hintergrund der nach dem Tod des Markgrafen Woldemar (1319) ausgebrochenen Auseinandersetzungen um die uckermärkischen Gebiete zwischen Brandenburg, Mecklenburg und Pommern.¹³⁰⁷ Als deren Ergebnis sei für unsere Betrachtungen nur festgehalten, dass Angermünde 1354 durch Markgraf Ludwig II. an Pommern abgetreten und erst 1420 durch Kurfürst Friedrich I. (reg. 1415–40) für Brandenburg zurückgewonnen wurde.¹³⁰⁸

Über einige Jahrzehnte also waren die brandenburgischen Landesherren – seit der Goldenen Bulle von 1356 formal Kurfürsten – in Angermünde einflusslos, was vielleicht erklärt, warum wir den nächsten uns bekannten Propst in bisher unbekannter Nähe zum Bischof finden: Ein Wilhelm von Pokelente wird 1363 als »*prepositus in Angermunde, summus consiliarius et commensalis cottidianus ac apocris[i]arius domini episcopi, sigillum suorum, tam autentici quam secreti, custos et reservator, omnium iudiciorum dicti episcopi gubernator*«¹³⁰⁹ bezeichnet. Das hier zum Ausdruck gebrachte enge Verhältnis zum Bischof mag den Tatsachen durchaus entsprochen haben, denn in einer Urkunde des Dietrich von Kothe vom 30. Mai 1363 finden wir den »*Magist[er] Wilhelm[us] de Pokolente, Preposit[us] Angermundensi*«¹³¹⁰ als Zeugen des Bischofs »in

1303 Erinnert sei – vgl. das Kapitel »Propstei in Berlin« – auch an die *Inwisdünge von einem bischofe von Brandenburg* der Berliner Präpste.

1304 CDB I 13, Nr. 20, S. 321f.

1305 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 514.

1306 Vgl. DIETRICH: Stolpe, S. 365.

1307 Die wechselnden Konstellationen, die Angermünde zeitweise auch unter mecklenburgischen Einfluss brachten, seien hier nicht einzeln nachgezeichnet, vgl. dazu ENDERS: Uckermark, S. 105–110.

1308 Vgl. ENDERS: Uckermark, S. 108 und S. 110.

1309 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Pr. Br. 16 III b 5 d pag. 75 [Altsignatur, heute Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 10 A Domkapitel Brandenburg an der Havel, Nr. 14, Bl. 75r], zitiert nach GS BRANDENBURG II, S. 518. Für freundliche Hinweise zur Überlieferung dankt der Verfasser den Mitarbeitern der betreffenden Archive, namentlich insbesondere Falko Neininger (Potsdam).

1310 CDB I 7, Nr. 34, S. 326f., hier S. 327.

*Castro nostro Seieser*¹³¹¹. Der Hinweis auf Wilhelms tägliche Tischgemeinschaft mit dem Oberhirten übertreibt für diese Zeit also nicht unbedingt, und als Magister – der Ort seines Studiums ist nicht bekannt – wird er sicherlich zu jenen Akademikern gehört haben¹³¹², die im bischöflichen Umfeld beratend tätig waren. Dass ihn der Bischof mit der Klärung einer Rechtsangelegenheit – einem bis vor die päpstliche Kurie in Avignon getragenen Streit des Klerikers Mathias Honow mit dem Domkapitel um die Besetzung der Pfarrei Nauen – betraute¹³¹³, weist jedenfalls in diese Richtung. Womöglich hatte Wilhelm sogar – *governator* deutet darauf hin – eine gewisse Lenkungs- und Leitungsfunktion jener Art inne, wie sie wenig später den Generalvikaren zukam. Zur Erinnerung: Dieses Amt finden wir, so bezeichnet, in der Diözese Brandenburg erstmals 1369 mit Hentzo von Gersdorff besetzt. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Bezeichnungen für Wilhelms Aufgaben vielleicht ein Stück weit auch als Tätigkeitsbeschreibung für den in dieser Zeit in Brandenburg aufkommenden neuen Typus des bischöflichen Stellvertreters in der Verwaltung der Diözese lesen. Völlig unklar ist dabei allerdings, was mit einem *apocrisiarius* des Bischofs gemeint sein könnte: Der vor allem in der spätantiken Kirche, vereinzelt noch im Frankenreich gebrauchte Begriff bezeichnete Kleriker, die im bischöflichen oder päpstlichen Auftrag zu anderen kirchlichen Institutionen oder an den römischen Kaiserhof geschickt wurden.¹³¹⁴ Für eine bischöfliche Kurie des späten Mittelalters scheint seine Verwendung vollkommen singulär zu sein¹³¹⁵; es muss offen bleiben, mit welcher Absicht dieser vollkommen anachronistische Begriff benutzt wurde und ob er vielleicht eine besondere Vertrauensstellung des Propstes betonen oder – das käme dem Ursprungssinn nahe – auf eine diplomatische Mission Wilhelms im Auftrag des Bischofs – gegenüber Pommern? – hindeuten sollte.

Nur als Zeugen bei einem Verkauf von Grundbesitz in Bölkendorf an das Kloster Chorin durch Klaus und Arnold Malchow am 29. September 1399 greifen können wir »*Wernerus Swerin prepositus in Angermundis*«¹³¹⁶. Ein *Steffen van Czwerin* erscheint als Propst von Angermünde am 6. Dezember 1405 bei einem Schiedsspruch des Herzogs Swantibor I. (III.) von Pommern-Stettin (reg. 1368–1413) unter den Getreuen des Herzogs.¹³¹⁷ Danach schweigen, wie auch in Liebenwalde, die Quellen für rund

1311 CDB I 7, Nr. 34, S. 326f, hier S. 327.

1312 Bislang unbeachtet geblieben ist ein Hinweis im LÜBECKER NIEDERSTADTBUCH, S. 292f. (= S. 274 der Vorlage), wonach »*magister Wilhelmus de Pokelente prepositus Anghermu&ndensis*« 1374 in eine Auseinandersetzung um den Verkauf von »*libros utriusque iuris et alios diversorum facultatum*« verwickelt war.

1313 Vgl. HEBIG: Manuscriptum, S. 132.

1314 Vgl. KIRSCH: Apocrisiarius. Für byzantinische Gesandte war der Begriff offenbar länger in Gebrauch, so belegt z. B. für das Jahr 1145 bei OTTO VON FREISING: Gesta Friderici, S. 41. Für Hinweis darauf dankt der Verfasser Martin Bauch (Leipzig).

1315 Abgesehen von der hier behandelten Erwähnung weist beispielsweise die Datenbank der *Germania Sacra* (<http://personendatenbank.germania-sacra.de> [14. August 2018]) den Begriff überhaupt nicht nach, auch nicht in anderen Diözessen.

1316 ABB: Geschichte, Nr. 2, S. 204f, hier S. 205.

1317 Vgl. CDB I 21, Nr. 194, S. 240f.

ein Jahrhundert über die Pröpste; auch in Angermünde bietet erst die Teilnahme von *Gregorius Wener doctor* an der Diözesansynode 1512 wieder einen Nachweis für einen Amtsinhaber.¹³¹⁸

Die beiden letzten Angermünder Pröpste vor der Reformation führen uns noch einmal die Stellung des Amtes zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft vor Augen: Während der vorletzte Propst, Kaspar Ebel, am 1. Juli 1532 einen Streit zwischen den Bürgern des Städtchens Gramzow und dem dortigen Kloster ausdrücklich »[a]us befelch des Durchlauchtigten, Hochgeborenen fursten vnnd Herrn, herrn Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg [...], Vnsers gnedigen herrn«¹³¹⁹ gemeinsam mit zwei Hauptleuten des Kurfürsten schlachtete, wurde – auch dies wiederum eine Parallel zu Liebenwalde – bei der Kirchenvisitation 1543 noch einmal die bisherige und ihm teilweise auch nach der neuen Kirchenordnung verbleibende geistliche Disziplinargewalt des Propstes Johann von Kitzen hervorgehoben.¹³²⁰

Propstei Bernau

Die ihrer Ersterwähnung 1292 nach jüngste Propstei war jene von Bernau, die gleichwohl sehr bald ausführlichen Niederschlag in Quellen und Literatur finden sollte – wurde doch der dritte uns bekannte Amtsinhaber, Propst Nikolaus, 1324 ermordet. Ihm vorangegangen war zunächst ein zweifach als Zeuge auftretender Propst Ludolf, nachgewiesen am 22. März 1292 in Eberswalde bei der schon im Zusammenhang mit dem Brandenburger Archidiakonat erwähnten Ehedispens für Heinrich II. von Mecklenburg und Beatrix von Brandenburg¹³²¹ und am 2. Februar 1300 in Soldin bei einer Schenkung des brandenburgischen Mitregenten Albrecht III. (reg. 1267–1300) an das von ihm im Jahr zuvor gestiftete Zisterzienserkloster Himmelpfort.¹³²² Gleichfalls noch für das Jahr 1300 – den 22. Mai und den 19. November – führt Dietrich Kurze einen Propst Baldwin an, »und zwar als Kaplan des Markgrafen Albrecht, was bezeichnend ist für seine Indienstnahme durch die weltliche Herrschaft.«¹³²³ Der »dominus Baldewinus de Barnow cappellan[us] nost[er]«¹³²⁴ ist allerdings in den

1318 Vgl. CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471.

1319 CDB I 21, Nr. 55, S. 505f., hier S. 505.

1320 Vgl. HEROLD: Kirchenvisitation, S. 126, der die Ergebnisse der Visitation so zusammenfasst: »Pfarrer an der St. Niklaskirche, deren Patronat der Kurfürst hatte, war der Propst selbst; er wurde von den Visitatoren im Amte bestätigt, die geistliche Jurisdiktion aber über das Stolper Ländchen, über fast 44 Dörfer, wurde ihm genommen; er behielt das Aufsichtsrecht über die Stadt parrer und weiter wurde ihm zur Pflicht gemacht, über den Lebenswandel der Geistlichen im Lande zu achten, ihre Amtsführung zu prüfen und, falls es nötig war, sie zu vermahnen. Besondere Aufmerksamkeit sollte er auf die Mönche richten, die allenthalben Pfarrstellen angenommen hatten und deren Stellung zur Kirchenordnung noch zweifelhaft war. Verbrecher sollte er fleißig besuchen und sie zu bessern sich bemühen, im Falle aber, daß sie sich hartnäckig erwiesen und keine Besserung geloben wollten, sollte er sie aus der Kirche ausschließen.«

1321 Vgl. MUB III, Nr. 2159, S. 452.

1322 Vgl. CDB I 13, Nr. 3, S. 10f.

1323 KURZE: Propstmord, S. 222f.

1324 KRABBO/WINTER: Regesten, Nr. 1784, S. 477f., hier S. 478; Nr. 1797, S. 482f., hier S. 483, führt ihn als »dominus Baldewinus plebanus in Nova Bernow, capellan[us] nost[er]« an.

Quellen nicht explizit als Propst angesprochen, auch wenn die Herkunftsbezeichnung vor dem Hintergrund der Beziehungen zwischen der markgräflichen Kanzlei und den Propsteistühlen vermuten lassen kann, dass er als Propst fungiert hat.¹³²⁵

Über die Ermordung des Bernauer Propstes Nikolaus am 16. August 1324 in Berlin ist von anderen bereits ausführlich behandelt worden; seine Rolle als Parteigänger Rudolfs I. von Sachsen-Wittenberg in dessen Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern um die Herrschaft über die Mark Brandenburg, die zum tödlichen Angriff Berliner Bürger auf den Propst führte, soll an dieser Stelle ebensowenig ausgeführt werden wie die Nachwirkungen dieses Attentats.¹³²⁶ Vielmehr wollen wir auch bei Nikolaus einen Blick auf seine nachweisbaren Handlungen werfen: Erstmals erscheint er als Propst am 24. Februar 1311 in Brandenburg, wo Bischof Friedrich von Plötzke die Kirche St. Petri neben dem Dom wieder aufzubauen gedachte und ihr zu diesem Zweck mit Zustimmung des Domkapitels Einkünfte aus den bischöflichen Besitzungen zuwies; Nikolaus gehörte neben einigen Domherren und anderen Geistlichen und Laien zu den Zeugen.¹³²⁷ Nikolaus' Anwesenheit in Spandau bei einer Schenkung des Markgrafen Woldemar an das Kloster Lehnin am 5. April 1317 ist im Zusammenhang mit dem gleichfalls anwesenden Stolper (und späteren Berliner?) Propst Eberhard bereits angesprochen worden.

Gerwin, »häufig Zeuge in Urkunden Ludwigs d. Älteren, als dessen *capellanus* er zweimal bezeichnet wird«¹³²⁸, können wir als Propst von Bernau am 9. Februar 1335 erstmals urkundlich fassen, in eben jener Funktion als Zeuge des Markgrafen¹³²⁹, ebenso am 29. Juli¹³³⁰ und 8. Dezember¹³³¹ des gleichen Jahres. Am 29. September 1338 überließ Gerwin dem Barbara-Altar in der Kapelle der seit dem 12. Jahrhundert von den Landesherren benutzten Burg Arneburg »ein *edificium* auf dem Arneburger Sperlingsberg unter der Bedingung [...], daß die Bernauer Pröpste dort jederzeit Gast sein könnten«.¹³³² Zu den wenigen Urkunden, in denen ein Propst als Aussteller in Erscheinung tritt, gehört jene vom 18. August 1347, mit der Gerwin – bezeugt u. a. vom Liebenwalder Propst Konrad und dem Berliner Vizepropst Heyso – bestätigte,

1325 GS BRANDENBURG II, S. 518, nennt Baldwin in der Reihe der Pröpste von Bernau nicht. Folgt man der Argumentation von Kurze, so wäre analog auch ein bislang in der Forschung nicht berücksichtiger Berliner Propst für das Jahr 1300 denkbar, in dem in der schon angesprochenen Urkunde vom 2. Februar als Zeugen auch u. a. »*Brunonem de Berlyn et Magistrum Johannem de Dymyn, Cappellanos nostros*« (CDB I 13, Nr. 3, S. 10f., hier S. 11) genannt werden. Die zuvor (1287) und anschließend (1318) genannten Berliner Pröpste Johann und Eberhard waren, wie wir gesehen haben, ebenfalls markgräfliche Kapläne; man mag hier also aus der Verbindung von Herkunftsbezeichnung und Amt in der markgräflichen Kanzlei gleichfalls den Schluss ziehen, dass auch der hier genannte Bruno ein bislang unbekannter Berliner Propst gewesen sein könnte.

1326 Vgl., auch zur Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte, KURZE: Propstmord.

1327 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten I, Nr. 114, S. 88.

1328 CURSCHMANN: Diözese; S. 352.

1329 Vgl. CDB I 24, Nr. 58, S. 359f.

1330 Vgl. CDB I 5, Nr. 126, S. 84f.

1331 Vgl. CDB I 12, Nr. 9, S. 490f.

1332 Popp: Arneburg – Kollegiatstift, S. 134; zum anhängenden Siegel vgl. auch GS BRANDENBURG II, S. 518f.

die Sühneleistung wegen der Ermordung seines Vorgängers von den Städten Berlin und Cölln erhalten zu haben. Doch auch wenn er sich darin als »*Gerwinus, dei gratia Prepositus ecclesie Bernouensis, Brandenborgensis diocesis*«¹³³³ titulierte, war er faktisch doch ebenso Propst von Gnaden des Landesherrn¹³³⁴. Mehrfach genehmigte Markgraf Ludwig I. Handlungen des Propstes mit Bezug auf die Ausstattung der Propstei, zunächst am 29. Dezember 1346 die Verpfändung von Hebungen aus dem Dorf Ladenburg an zwei Bernauer Bürger durch Gerwin¹³³⁵, sodann am 6. Dezember 1347 die Vermietung der Propstei für drei Jahre an den Pfarrer von Brunow gegen eine jährliche Rente für den Propst.¹³³⁶ Ein paar Jahre eher noch als in Berlin nachgewiesen war also auch die Bernauer Propstei eine für den Pfründenmarkt relevante Institution. Über Gerwins Amtsführung als Propst erfahren wir bei alledem freilich wenig, einzig seine Zustimmung gegenüber dem Bürgermeister zur Gründung eines Katharinenaltars im Jahr 1341 deutet in diese Richtung.¹³³⁷ Ein von Gerwin neben seinem persönlichen Siegel 1347 benutztes Geschäftssiegel¹³³⁸ weist mit der Umschrift † S' PREPOSITVRE BERNOWENSIS ·AD CAUSAS vielleicht auf sein Wirken im Rahmen geistlicher Gerichtsbarkeit hin.

Mit Dietrich (von) Mörner begann 1353 eine Reihe Bernauer Pröpste, die zum einen durch ein Studium – sei es in Bologna, Erfurt oder Paris – ausgezeichnet waren und die zum anderen in ihren Händen eine Vielzahl von Kanonikaten und anderen Pfründen vereinten, dafür aber teilweise nicht mehr in so enger Beziehung zur kurfürstlichen Kanzlei standen; ihre anderweitig ausführlicher belegten Lebensläufe¹³³⁹ sollen hier nur insoweit betrachtet werden, wie ein direkter Bezug zur Propstei bestand. Mit »*thiderico morner preposito bernowensi nostro prothonotario*«¹³⁴⁰ als Zeugen in einer Urkunde Ludwigs II. begegnet uns der erste dieser Pröpste am 7. Mai 1353 erstmals in dieser Funktion, zuvor war er bereits Kaplan des Markgrafen und Dekan und Propst des neumärkischen Kollegiatstiftes Soldin¹³⁴¹, eine Stellung, der gegenüber die Bernauer Propstei offenbar einträglicher war.¹³⁴² Auch die weiteren Erwähnungen des

1333 CDB I 12, Nr. 9, S. 159f., hier S. 159.

1334 Dass »damals die hiesigen Pröpste nicht allein bei den Kurfürsten und Markgrafen, welche oft ihr Ab-lager bei ihnen gehalten, sondern auch im ganzen Land in Ansehen gewesen [sind und d]aher sich sich auch NOS DEI GRATIA zu schreiben pflegen« war schon SEILER: Bernavia Ecclesiastica , S. 24, im 18. Jahrhundert eine Bemerkung wert.

1335 Vgl. CDB I 12, Nr. 7, S. 158.

1336 Vgl. CDB I 12, Nr. 11, S. 160f.

1337 Vgl. SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 25.

1338 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 518f.

1339 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 519f.

1340 CDB I 9, Nr. 74, S. 47.

1341 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 519; GAHLBECK: Soldin (Myśliborz) – Kollegiatstift, S. 1127, S. 1134–1136 und S. 1139.

1342 Vgl. GAHLBECK: Soldin (Myśliborz) – Kollegiatstift, S. 1127: »Zwischen Februar und Mai 1353 erhielt er [Dietrich Mörner, P.R.] schließlich auf Präsentation Mgf. Ludwigs des Römers die Propstei zu Bernau, die er bis 1366 besaß. Da er in derselben Zeit weiterhin ständig als Protonotar bzw. als Kanzler am mgfl. Hof weilte, stellte dieser letzte Amtswechsel keinen Abstieg oder Rückzug auf

Propstes lassen nur seine Stellung als Kanzler (22. September 1356)¹³⁴³ und oberster Schreiber (19. Februar 1366)¹³⁴⁴ des Landesherren erkennen, ermöglichen aber keine Rückschlüsse auf seine archidiakonale Amtsführung.

Für uns wesentlich interessanter ist die auf das Jahr 1375 zu datierende Erstwähnung des zu diesem Zeitpunkt vermutlich noch recht jungen – er starb 1417 – »*subdiacon[us] et preposit[us] in Bernowe*« Werner von der Schulenburg, denn sie gibt Aufschluss über die Qualifikation und die Aufgaben des Propstes und verweist zugleich zurück auf direktes bischöfliches Handeln und die Autorität des Ordinarius: Am 9. Juni 1375 gewährte der Brandenburger Bischof Dietrich von der Schulenburg – mit Werner von der Schulenburg entfernt verwandt¹³⁴⁵ – dem Propst auf dessen Bitte hin eine Freistellung von seinen Pflichten für die Aufnahme eines Studiums und den anschließenden Empfang der Diakonen- und Priesterweihe.¹³⁴⁶ Anders als bei den zuvor betrachteten Vermietungen von Propsteien mit landesherrlicher Genehmigung legte der hier dispensierende Bischof ausdrücklich Wert auf eine gute Vertretung des freigestellten Propstes in Seelsorge, Gottesdienst und Verwaltung von Propstei und Pfarrei. Während Werner von der Schulenburg in der Folgezeit weitere Pfründen in Halberstadt (seit 1388), Magdeburg (seit 1394) und Stendal (seit 1399) sammeln sollte und 1409 auch als Kaplan des Markgrafen Jobst erscheint¹³⁴⁷, dürfte es der am 8. Juni 1386 nachgewiesene Vizepropst Johann

einen Altersruhesitz dar, sondern war der Höhepunkt der Karriere Dietrich Mörmers. Dies lässt den Schluss zu, daß die Propstei Bernau im Vergleich zur Soldiner Propstei die einträglichere Position gewesen sein muß.«

1343 Vgl. MUB XIV, S. 87, Nr. 8261.

1344 Vgl. CDB I 19, Nr. 32, S. 143f.

1345 Werner aus der »schwarzen Linie« derer von Schulenburg war ein Neffe zweiten Grades von Dietrich aus der »weißen Linie« des altmärkischen Geschlechts, vgl. DANNEIL: Stammtafeln, Tabellen 1, 2, 7.

1346 Vgl. CDB I 12, Nr. 14, S. 162f., hier S. 162.: »*Quia cupis in scientia proficere, ut fructum in dei ecclesiam tempore tuo afferre valeas, nobis humiliter supplicasti, quatenus auctoritate nostra ordinaria tecum dispensare dignaremur, ut ad studium litterarum te transferre posses ad certum tempus et ut usque ad idem tempus ad dyaconatus et presbyteratus ordines non teneris promoveri; quapropter ut studio litterarum in loco privilegiato insistere possis, abhinc usque ad septennium continuum, ac ad dyaconatus et presbyteratus ordines infra et usque ad idem septennium promoveri minime tenearis, auctoritate nostra ordinaria te nunc tenore presentium favorabiliter dispensamus, hoc tamen proviso, quod, hujusmodi durante septennio, per bonum et sufficientem vicarium auctoritate nostra deputandum, cui de ipsis prepositure et ecclesie in Bernowe proventibus necessaria congrue ministrentur, animarum cura diligenter exerceatur et deserviatur laudabiliter in divinis, elapoque dicto septennio, ad dyaconatus et presbyteratus ordines infra annum tunc proximum te facias promoveri.*« Falsch ist die Quellenangabe (CDB I 9 statt richtig CDB I 12) in GS BRANDENBURG II, S. 519.

1347 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 519; POPP: Stift St. Nikolaus, S. 71 und S. 300f., wo Werner die Bernauer Propstei fälschlich erst ab 1399 zugeschrieben wird. Hintergrund ist, dass Werner am 11. April 1399 von der römischen Kurie bestätigt wurde, dass seine Pfründe in Bernau und Magdeburg einer Altarpfründe im Stendaler Stift nicht entgegenstehen, vgl. REPERTORIUM GERMANICUM II.1, Sp. 1156. Die Pfründe muss bereits einige Jahre eher verliehen worden sein, geschah die Verleihung doch unter dem Dekanat des wohl im Laufe des Jahres 1390 verstorbenen Stendaler Dekans Henning Jerchel (vgl. POPP: Stift St. Nikolaus, S. 249) und »*ad pres. Johannis baronis de Bebirstein locumtenentis Sigismundi Ungarie regis Brandenburgie marchionis*« (REPERTORIUM GERMANICUM II.1, Sp. 1156),

Steinkop gewesen sein, der für die Amtsführung der Bernauer Propstei Sorge trug, ebenso der folgende Vizepropst Marquard, belegt 1406 (wohl noch unter Werner von der Schulenburg)¹³⁴⁸ und 1422 (unter dem nächsten Propst Gerhard Koneke).¹³⁴⁹ Zumindest für Johann Steinkop weist die ihn nennende Quelle auch tatsächlich eine Handlung des Vizepropstes im Sinne bischöflich-archidiakonaler Aufgabenfelder nach¹³⁵⁰: Er gewährte 1386 dem Bernauer Kaland das Recht, für den Altaristen des Kalandsaltars – wohl in der Bernauer Pfarrkirche – einen rechtschaffenen und geeigneten Vikar zu bestellen, der auch »*domino preposito si necesse fuerit in missis cantandis subuenire*«¹³⁵¹ sollte, womit das Levitieren bei feierlichen Zelebrationen des Propstes gemeint gewesen sein dürfte. Mit diesen Regelungen lehnte sich der Vizepropst eng an die Statuten der Diözesansynode von 1380 an, in denen gleichfalls gefordert wurde, dass die Altaristen die Zelebration unterstützen sollten, die aber auch die Jurisdiktion des Bischofs und seiner Amtsträger (»*nobis aut Prelato nostrarum*«¹³⁵²) über die Altaristen betonten. Über Marquard weiß die Literatur nicht mehr als seinen Namen¹³⁵³, doch im gleichen Jahr 1406, für das er genannt ist, handelte auch Propst Werner von der Schulenburg selbst, als er »Michael Krämer zum Altaristen in dem Heiligen Geist [...] mit Zustimmung Heinrich Bodendycks, Bischof zu Brandenburg, ein[setzte].«¹³⁵⁴

Eines Vizepropstes bedürftig war auf jeden Fall der nächste Propst, Gerhard Koneke, in dessen Amtszeit wir neben dem schon genannten Marquard zwei weitere seiner Stellvertreter finden können. Für Koneke selbst hatte die Propstei offenbar den Charakter einer Pfründe zur Finanzierung seines Studiums in Bologna (wohl 1407–14), das ihm sicherlich beim späteren Erwerb von Domherrenstellen in Halberstadt (providiert spätestens 1413) und Magdeburg nicht geschadet haben wird.¹³⁵⁵ In Brandenburg vermögen wir ihn mit Handlungen als Propst überhaupt nicht zu fassen, wir wissen vom Besitz der Propstei allein durch einen entsprechenden Eintrag von 1414 in den Bologneser Matrikeln (»*d. Gerardus de Sanxonia ppos. Bernowensis*«¹³⁵⁶) und durch eine kuriale Entscheidung aus dem Jahr zuvor, dank der seine Präbende in Halberstadt nicht »*incompatibilis cum parochiali eccl[esi]a in Bernow prepos[itura]*

was wiederum eine Nähe des Werner zum bis 1388 in Brandenburg amtierenden Markgrafen Sigismund bzw. dessen Landeshauptmann Johannes von Biberstein erkennen lässt. Die kuriale Quelle ergänzt damit WINKELMANN: Mark Brandenburg, S. 246, wonach »nicht ersichtlich [sei], welche Handlungen die Bibersteins für Sigismund in den Folgejahren [d. h. nach ihrer erneuten Bestellung zu Hauptmännern für die gesamte Mark 1386, P. R.] übernahmen.

1348 Werner von der Schulenburg tritt uns als Propst von Bernau letztmals in einer Zeugenliste vom 26. Mai 1406 entgegen, vgl. CDB I 17, Nr. 69, S. 266–268.

1349 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 519 und S. 521.

1350 Vgl. auch CURSCHMANN: Diözese, S. 357.

1351 CDB I 12, Nr. 16, S. 164.

1352 CDB I 8, Nr. 328, S. 324–330, hier S. 330.

1353 Vgl. SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 26.

1354 SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 26.

1355 Vgl. KNOD: Studenten, Nr. 1820, S. 264; GS BRANDENBURG II, S. 519.

1356 KNOD: Studenten, Nr. 1820, S. 264.

nuncup[ata]«¹³⁵⁷ war. Gerhard Koneke überließ die Pfarrei seinem Bruder Nikolaus, der aber nur am 11. Oktober 1435 und ohne eigene Handlung als Propst von Bernau in den Quellen erscheint¹³⁵⁸; ansonsten finden wir ihn als Stiftsherrn in Magdeburg (St. Sebastian, 1421; St. Peter und Paul, 1468).¹³⁵⁹

Über die derweil von den Vizepröpsten ausgeübte Amtsführung informieren uns zumindest zwei Quellen: Nikolaus Richersdorf, »*Viceprepositus in ecclesie beate Marie virginis in Bernowe, Brandenburgensis diocesis*«, transsumierte am 22. April 1422 eine am 31. Oktober 1345 von Markgraf Ludwig I. für den Bernauer Kaland ausgestellte Urkunde. Wenngleich solche Transsumierungen – im konkreten Fall genauer ein Vidimus – sicherlich ein Stück weit zum »Alltagsgeschäft« der (Vize-)Pröpste gehört haben, verdient diese Urkunde von Nikolaus Richersdorf doch insoweit Beachtung, als dass sie die mit der Beurkundung verbundenen Aufgaben des Propstes – von der Prüfung auf Vollständigkeit und Rasuren über die Kontrolle und Beschreibung der Siegel bis hin zur öffentlichen Präsentation – beispielhaft aufzeigt und mit Feuer, Wasser und Raub typische Gefahren für das Original benennt; die Rolle des ausfertigenden Notars tritt hinter jener des Propstes deutlich zurück.¹³⁶⁰ Den am 3. Februar 1425

1357 REPERTORIUM GERMANICUM III, Sp. 130 (19. November 1413). – Bemerkenswert, wenngleich aufgrund der überschaubaren Quellenlage nicht weiter zu untersuchen ist der Befund, dass die römische Kurie offenbar die Pfarrei als die eigentliche Pfründe ansah, während in den Vermietungen der Propstei von dieser die Rede ist; faktisch freilich waren Propstei und Pfarrei nicht voneinander zu trennen.

1358 Vgl. CDB I 10, Nr. 79, S. 509f.

1359 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 519. Weitergehende prosopographische Untersuchungen zu den offenbar vorhandenen Zusammenhängen zwischen den Brüdern Koneke und dem gleichfalls in Bernau, Halberstadt und Magdeburg bepründeten Werner von der Schulenburg mögen anderer Forschung vorbehalten bleiben, doch sei als Beleg für bestehende Beziehungen auf die Vollstreckung des Testamentes von Werner von der Schulenburg verwiesen, vgl. CDB I 5, Nr. 282, S. 182.

1360 Vgl. CDB I 12, Nr. 28, S. 172: »*Nicolaus Richerstorpi, Viceprepositus ecclesie beate Marie virginis in Bernowe, Brandenburgensis diocesis, universis cristifidelibus hanc literam visuris et audituris notum facimus publice recognoscendo per presentes, quod constitutus in nostra et notarii publici subscripti testiumque infrascriptorum presentia honorabilis Dns. Conradus Schum perpetuus Vicarius in dicta ecclesia Bernau in domo dicte prepositure circa fenestram – literam pergamenam Serenissimi principis et domini pie Recordationis Domini Ludovico quondam Marchionis Brandenburgensis et Lusatiae nec non Comitis palatini etc. sigillo vero et secreto sigillatam, fanam, integrum, non viciatam, non obolitam, non cancellatam neque rasam, sed sanam et integrum ac prorsus omni dubio et suspicione carentem, nobis cum reverentia et requisitione presentauit, quam literam per nos peciit diligenter examinari ac mandare, per notarium subscriptum transsumi sive exemplari et in hanc publicam formam redigi ac alias per nos auctorisari, et decretum nostrum presenti transumpto interponi, ut ipsum transumptum tam in iudiciis quam extra et ubique ipsum in vim probationis procul contingat, tamquam originalis litera, plenariam possit facere fidem. Nos igitur Nicolaus prepositus ecclesie memorare pro tribunalis sedentes, legitime petitioni Domini Conradi Schum annuentes, facta collacione et auscultatione diligenti cum originali lecta, perfecta et audit a et intellecta, vero Sigillo debite inspecto, ne dicte literae aliqua prava incumberet occasio viciandi et anichillandi igne vel aqua aut quovis alio casu fortuitu (periculoso est eam per singula loca et propter rapinas per vias insecuras deportare) presens transumptum per joannem ludekinum, notarium nostrum publicum, de nostro mandato et iussu factum et rescriptum in presentem formam, auctorisamus et decretum nostrum interponimus ac de verbo ad uerbum nichil addendo nil minuendo, quod sensum mutat aut intellectum quomodolibet variat debite transscribi mandauimus, quarum tenor sequitur et est talis. [...]*«

nachgewiesenen Bernauer Vizepropst Johannes Degenard hatten wir bereits 1420 als Offizial des Leitzkauer Propstes in Zerbst kennengelernt¹³⁶¹; 1425 erscheint er als Zeuge bei der im Kapitel »Propstei in Berlin« bereits angesprochenen Transsumierung einer Urkunde im Haus des Berliner Propstes.¹³⁶²

Für die folgenden Pröpste liegen nur wenige Belege vor. Vor dem Propst Simon Schmidt¹³⁶³ und dem markgräflichen Hofmeister (auch Hofrichter) Paul Conrestorf schlossen der Abt des Zisterzienserklosters Lehnin und der Schulze von Klosterfelde, Claus Schulzen, am 9. März 1458 einen Vergleich¹³⁶⁴; mehr ist über Simon Schmidt nicht bekannt. Bei Vizepropst Matthäus Warthin sind lediglich sein Todesjahr 1475 und seine Stiftung für Seelenmessen überliefert.¹³⁶⁵

Von Martin Smedt, nachgewiesen zwischen 1484 und 1511¹³⁶⁶, wissen wir, dass er »einige Buden [...] auf der Propstey Grund und Boden, aus der Propstey Heide und Unkosten erbauet, [welche] von den successoribus aber D. Johann Thun und Valentin Pfuhlen in einen Leib-Kauf verwandelt, und an etliche zu ihrem Leben verkauft worden«.¹³⁶⁷ Als kurfürstlicher Rat war Smedt 1497 an der anderweitig schon behandelten Einigung zwischen Dekan und Kapitel des Stendaler Kollegiatstifts beteiligt.¹³⁶⁸ Sein Nachfolger Johann von Thümen – 1499 in Bologna zum *doctor decretorum* promoviert – nahm, wie die anderen Pröpste der Neuen Lande, 1512 an der Diözesansynode in Ziesar teil.¹³⁶⁹ Über die in rascher Folge wechselnden weiteren

1361 Vgl. das Kapitel »Propstei in Berlin« und GS BRANDENBURG II, S. 188.

1362 Vgl. CDB II 3, Nr. 1399, S. 406–411.

1363 So GS BRANDENBURG II, S. 520; der Nachname ist lediglich in der lateinischen Form (*fabri*) in einer Siegelumschrift überliefert.

1364 Vgl. CDB I 10, Nr. 207, S. 297; dazu mit abermaliger Erwähnung dieses Vergleichs und des Propstes CDB I 10, Nr. 208, S. 298f. (27. April 1458).

1365 Vgl. SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 26.

1366 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 520; die dort zur Jahreszahl 1484 angeführte Literatur (OELRICHS: Beiträge, S. 223) bietet diese Angabe auch nur ohne weiteren Beleg.

1367 MÜLLER/KÜSTER: Berlin I, S. 75f.

1368 Vgl. das Kapitel »Propstei in Berlin« und CDB I 5, Nr. 403, S. 255–258. – Nicht ohne eine gewisse Süffisanz berichtet SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 26, über eine Quelle, die uns – neutraler formuliert – einen Einblick in die Haushaltsführung des Propstes gewährt: »Sonsten finde ich noch Annotatum [von Smedt, P. R.] in einem rathäuslichen Jahrbuche in altem Deutsch: [...] Im 15. hundertsten und elften Jahr haben vor Gerichts wegen im ersten Teil genommen von Clarian Ingemann seeliger Hausfrau acht märkische Schock für die Kollekte Papst Johannes. Und dieselbe Frau ist etliche Jahre dieses Präpositus Martin Smedt Coca gewesen, ehe sie Ingemann zur Ehe genommen. [...] Was Coca oder Coqua bei den päpstlichen Priestern gewesen, weiß man wohl.« Um die Gefahren, die sich aus der für die Wirtschaftsführung notwendigen Gegenwart von Frauen im Haushalt der Pfarrers ergaben, wussten gleichwohl schon die Statuten von 1380 (vgl. das Kapitel »Statuten des 14. und frühen 15. Jahrhunderts«), in denen Bischof Dietrich von der Schulenburg ein angemessenes Verhalten anmahnte; seine Formulierungen dazu lassen erkennen, dass er der Realität des Konkubinats nicht entgegengrat und nur bei darüber hinausgehenden Beziehungen der Priester (»Hurei«) einzuschreiten gedachte: »Suspectas et in honestas feminas in vestris domibus vel alibi non habeatis, quia notorius fornicator ac officio est suspensus.« (CDB I 8, Nr. 328, S. 324–330, hier S. 324.) Allgemein gilt, dass sich »[a]uf obrigkeitlichem Wege [...] der Zölibat auch im hohen und späten Mittelalter nicht durchsetzen [ließ].« (ANGENENDT: Geschichte, S. 460).

1369 Vgl. CDB I 8, Nr. 515, S. 469–471; zu weiteren Stationen (Domherr in Magdeburg seit 1501) vgl. GS BRANDENBURG II, S. 520.

Pröpste von Bernau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts berichtet nur die ältere Historiographie: *Magistri*, aber weder derartig befründet noch in solcher Nähe zum Kurfürsten stehend wie die vorherigen Pröpste waren Thomas Gericke (1518–22), Johann Vischer (1522) und Thomas Berckholt (1524–26); vielleicht waren sie alle ähnlich wie Gericke – für ihn ist es belegt – als Stadtschreiber, Schulmeister oder Diakone in Bernau tätig gewesen.¹³⁷⁰ Wiederum als Pfründensammler ohne belegte pröpstliche Tätigkeit erwies sich Propst Valentin von Pfuel (1526/27), Domherr in Brandenburg, Havelberg und Lebus.¹³⁷¹ Ihm folgten Martin Klettenberg (1527–30) und Berendt (1531/32), über deren Amtsführung die Quellen schweigen¹³⁷², und auch über Rupert Elgersma (1535)¹³⁷³ und Wolfgang Redorffer (1538?)¹³⁷⁴, die wir als Berliner Pröpste bereits kennengelernt haben, sowie Johann Hundertmark (1537) gibt es aus unserer Perspektive nichts zu berichten.¹³⁷⁵

Für uns noch einmal interessant ist dagegen der erste Propst nach der Reformation, Martin Löw (1539–48), denn »[b]ei seiner *Introduktion* [...] zu der hiesigen Propstei bekam er einen Widerspruch vom Bischof Matthias zu Brandenburg, weil er sich ohne seinen consens habe investieren lassen, daher er ihn auch vor sein geistlichen Gericht citiren lassen. Allein, weil damals die Reformation in der Mark schon angegangen war, so war die Citation ohne Kraft und Nachdruck, und Leo blieb Propst zu Bernau.«¹³⁷⁶ Bischof Matthias von Jagow konnte sich dabei auf das stete Vorrecht des Ordinarius

1370 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 520; SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 27.

1371 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 520.

1372 Nachgewiesen sind beide über Kirchenrechnungen, vgl. SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 27. MÜLLER: Geschichte, S. 277, schreibt zu Klettenberg: »In Angermünde hatten zwar schon 1539 die lutherischen Ansichten Aufnahme gefunden, doch trat erst bei der Ankunft der Visitatoren der bisherige katholische Propst Dr. Martin Klettenberg als evangelischer Prediger entschieden auf.« Diese Formulierung dürfte missverständlich sein, war Klettenberg doch allem Anschein nach (vgl. das Kapitel »Propstei Stolpe bzw. Angermünde«) nie Propst von Angermünde; klarer ließe sich stattdessen vielleicht »Klettenberg, früher Propst in Bernau« formulieren.

1373 Es sei dahingestellt, ob Elgersma das Amt des Berliner Propstes wirklich für längere Zeit innehatte, war er doch – obwohl zum engeren Kreis um den Kurfürsten gehörend – Konventuale des Berliner Dominikanerklosters, bis dieses 1536 aufgelöst und er zum Dechant des Berliner Kollegiatstiftes berufen wurde (vgl. das Kapitel »Propstei Berlin«). Nichtsdestoweniger ist überliefert, dass er sich 1535 als Propst von Bernau an den Kurfürsten wandte, offenbar mit dem Anspruch, die Einnahmen der dortigen Propstei zu erhöhen, weshalb er die Rückgabe der im Zusammenhang mit Propst Martin Smedt schon genannten Buden forderte; anscheinend wollte er sie auch mit seiner Berliner Pfründe vereinigen. So liest sich jedenfalls seine Verteidigung gegenüber den reformatorischen Visitatoren, die ihm 1542 die Veruntreung von Inventar der Bernauer Propstei vorwarfen, vgl. SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 27f.; MÜLLER/KÜSTER: Berlin I, S. 75f. Eine mögliche Lesart könnte sein, dass Elgersma vielleicht vom Kurfürsten bereits 1535 im Vorfeld der sich abzeichnenden Auflösung des Dominikanerkonvents, die von Papst Paul III. (reg. 1534–49) am 18. November 1535 genehmigt wurde (vgl. DE NÈVE: Berlin-Cölln – Dominikaner, S. 163), als Propst von Bernau nominiert wurde, auf diese Pfründe dann aber zugunsten der ab 1536 mit neuen Privilegien (Exemption) zur Verfügung stehenden Berliner Domdechanei verzichtete.

1374 Zu den Problemen der Datierung, die es unwahrscheinlich machen, dass Redorffer wirklich als Propst von Bernau amtiert hat, vgl. das Kapitel »Propstei Berlin«.

1375 Vgl. GS BRANDENBURG II, S. 520; SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 27f.

1376 Vgl. SEILER: Bernavia Ecclesiastica, S. 30.

berufen, die Pröpste einzusetzen, wie wir an den Beispielen aus Stolpe (1331) und Berlin (1469) gesehen haben. Anders aber als rund hundert Jahre zuvor, als Bischof Stephan Bodeker den Berliner Propst Franz Steyger noch zu exkommunizieren vermöchte, war unter den Vorzeichen einer neuen Kirchenordnung die Drohung mit der geistlichen Gerichtsbarkeit für den Bischof – der selbst der Reformation zugeneigt war – zu einem stumpfen Schwert geworden.

Zusammenfassung:

Handeln durch andere – bischofsnah und bischofsfern

Schauen wir zusammenfassend zunächst auf die in der Sache besonders »bischofsnahen« Handlungen und damit auf die im Kern episkopalen Tätigkeiten der Weihbischöfe, so können wir eine besondere Bischofsnähe in den Personen dabei nicht erkennen: Zwar finden wir auch im Bistum Brandenburg einige Akte pontificaler Löse- und Weihegewalt wie Ablassverleihungen und Altarweihen, die von Weihbischöfen vorgenommen wurden, doch lässt sich kein Muster erkennen, nach dem die Diözesanbischöfe diese Aufgaben anderen überlassen hätten. Im Gegenteil: In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle haben sie die sakramentalen *iura pontificalia* selbst ausgeübt; die wenigen tatsächlichen Nachweise weihbischöflichen Handelns im Bistum Brandenburg dürften ihren Ursprung eher nicht in einer gezielten Stellvertretung des Ortsordinarius gehabt haben, fehlt es doch – abgesehen vom Sonderfall Dietrichs von Portitz – an Anzeichen für eine persönliche Bindung der in den Quellen erscheinenden Weihbischöfe an das Bistum Brandenburg und seine Bischöfe.

Ganz anders hingegen die Offiziale und Generalvikare sowie die Brandenburger Archidiakone: Bei ihnen können wir eine gemeinsame große Nähe zum Bischof fassen, die das in anderen Bistümern zwischen diesen Ämtern bestehende Konfliktpotential reduziert hat. Für das ebenfalls prämonstratensisch geprägte Leitzkauer Archidiakonat fehlen zumindest Nachrichten über Auseinandersetzungen um bischöfliche und archidiakonale Rechte; dass Stephan Bodeker 1426 dem Leitzkauer Propst die *procuratio* aus dem Zerbster Frauenkloster bestätigte¹³⁷⁷, spricht dafür, dass der Bischof in die Amtsgewalt des Archidiakons hier nicht einzugreifen versuchte.

Als bischofsfern erweisen sich in mehrfacher Hinsicht – nicht nur geographisch – die Pröpste der Neuen Lande, die vielmehr in der Nähe der Landesherren zu verorten sind. Obwohl viele der Pröpste einen ähnlichen akademischen Lebenslauf als Theologen oder Juristen aufweisen wie die Amtsträger im direkten Umfeld der bischöflichen Kurie und des Domkapitels, bilden sie doch eine deutlich abgeschiedene Gruppe. Nur selten sind sie – etwa bei der Synode von 1512 – zusammen mit den Archidiakonen von Brandenburg und Leitzkau in Angelegenheiten der gesamten Diözese zu greifen; eher finden sich, wie gesehen, gemeinsame Handlungen einiger Pröpste der Neuen

1377 Vgl. das Kapitel »(Zisterzienserinnen-)Frauenkloster«.

Lande. Doch auch in der Sache war ihr Handeln – soweit wir es fassen können – kaum ein geistliches: Die Propsteien gehörten zu den wenigen Benefizien im Bistum Brandenburg, um die bis vor der römischen Kurie prozessiert wurde, was – ebenso wie ihre mehrfache Vermietung – einerseits die Lukrativität dieser Pfründen zeigt, andererseits aber auch erkennen lässt, dass eine persönliche Amtsführung durch die Pröpste nicht im Vordergrund stand. Es verwundert daher nicht, wenn die Bischöfe vor allem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchten, die Position der Pröpste – nicht aber die der Archidiakone in den Alten Landen – zu schwächen; die Reaktion des Liebenwalder und des Berliner Propstes auf entsprechende Maßnahmen Heinrichs von Bodendieck hat uns gezeigt, dass die finanziellen Interessen an der Propstei dabei höher bewertet wurden als die vorgesehenen Einschnitte in die Jurisdiktionsgewalt.

Schwer zu fassen ist konkretes, etwa richterliches Handeln der bischöflichen Stellvertreter; was über ihr Tun überliefert ist, betrifft nur selten den Kern beispielsweise geistlicher Gerichtsbarkeit. Zwar sind wir über die Aufgaben besonders der Generalvikare und Offiziale durch die Statuten grundsätzlich informiert, doch fehlen über diese normativen Vorgaben hinaus z. B. Quellen, die uns in der Breite über den Ablauf von Visitationen durch die Generalvikare oder ihren Umgang mit Reservatfällen informieren könnten. Ähnlich ist es bei den Offizialen und Archidiakonen: Die genannten Eheangelegenheiten aus dem späten 13. und dem 16. Jahrhundert zeigen beispielhaft, womit die Archidiakone befasst waren, doch haben die sicherlich zahlreich verhandelten Fälle ähnlicher Art, an denen weniger hochgestellte Persönlichkeiten beteiligt waren, fast keinen Niederschlag in der Überlieferung gefunden.¹³⁷⁸ Häufiger finden wir die Pröpste als außergerichtliche Schlichter, außerdem oft bei der Bestätigung von Transsumpten. Erst im 16. Jahrhundert sind dann zumindest summarisch – in einem Fall tatsächlich in einem Rechnungsbuch – mehrere Fälle belegt, in denen die geistliche Gerichtsbarkeit im Brandenburger Sprengel zur Anwendung kam. Die erfassten Vergehen entsprachen dabei in vielen Fällen Verstößen gegen solche Normen, wie wir sie in den Statuten kennengelernt haben. Nur beispielhaft seien eine Trauung ohne Aufgebot, Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Vikaren, die Zeugung unehelicher Kinder – darunter in einem Fall durch einen Priester –, wohl das Terminieren ohne Erlaubnis und eine Bestattung eines Exkommunizierten angeführt.¹³⁷⁹ Das Instrument der geistlichen Gerichtsbarkeit war also durchaus auch im 16. Jahrhundert noch ein Schwert des Bischofs und seiner Stellvertreter; wie wir bei den Pröpsten des Reformationszeitalters gesehen haben, wurde ihre diesbezügliche Jurisdiktionsgewalt auch in den protestantischen Kirchenvisitationsprotokollen noch herausgestellt.

1378 Ein spätes Beispiel findet sich in einem Schreiben des Johannes Mode, Offizial des Leitzkauer Propstes, vom 4. Februar 1520, das im Stadtarchiv Zerbst, I B 1888, überliefert ist: »Der Offizial der Propstei Leitzkau beurkundet in Angelegenheit des Gorges Stresow wegen Anklage des Ehebruchs.« (Registrande).

1379 Vgl. SCHÖSSLER: Regesten II, Nr. 680[25], S. 102–104; Nr. B 48[35], S. 395.

Fazit: Gladium spiritualem vibravit?

Wenn wir eine zusammenfassende Antwort darauf versuchen, ob, wie und auf welchen Feldern die Bischöfe im Bistum Brandenburg des späten Mittelalters das geistliche Schwert geschwungen haben, dann gilt es zunächst noch einmal an die vorab skizzierten Grenzen unserer Erkenntnismöglichkeiten zu erinnern. Dies gilt besonders für die mächtigsten Mittel, die den Bischöfen als geistliches Schwert im engeren Sinne zur Verfügung standen, nämlich Exkommunikation und Interdikt: Zwar finden wir in den normativen Quellen zahlreiche Belege dafür, welche Taten mit den Mitteln des persönlichen oder allgemeinen Kirchenbanns belegt werden sollten und wie mit den Exkommunizierten umzugehen sei, doch sagt dies erst einmal wenig über ihre tatsächliche Anwendung aus. Die Zerbster Beispiele mit ihrem auf die geistlichen Institutionen konzentrierten Blick streifen das Thema nur, doch machen Privilegien – wie etwa für den Kaland ausgestellt –, die die Seelsorge auch in Zeiten des Kirchenbannes sichern sollten, wahrscheinlich, dass dieses Instrument bischöflicher Gewalt tatsächlich genutzt wurde.¹³⁸⁰ Bestätigt wird das durch die genannten Fallzahlen, nach denen die Stadt Wittenberg innerhalb weniger Jahre zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrfach mit dem Interdikt belegt wurde. Da aber »[i] nsgesamt [...] die Praxis des Interdikts jedoch bislang kaum erforscht [ist]«¹³⁸¹ – und das gilt nicht nur für die Diözese Brandenburg – ist es kaum möglich, die von uns eher nebenher erfassten Fälle systematisch einzuordnen. Hier wäre ein anderer Zugriff vonnöten, der sich gezielt um eine Sammlung und Betrachtung der normativen wie deskriptiven Quellen zu Exkommunikation und Interdikt bemüht. Mit Blick auf unsere Beispiele können wir nur festhalten, dass die Bischöfe dieses geistliche Schwert durchaus eingesetzt haben, auch wenn es in der Reformationszeit keine Wirkung mehr zeigte; einer systematischen Erfassung entzieht es sich.

Blicken wir auf geistliches Handeln der Bischöfe in einem etwas weiteren Sinne, so sind wir grundsätzlich mit ähnlichen Problemen konfrontiert: Ganz gleich, ob es sich nun um Ablassverleihungen, Konsekrationen oder liturgische Vorschriften handelte: Unser Blick ist eingeschränkt, und ein jedes dieser Themen könnte in einer Spezialstudie eingehender und im stärkeren Vergleich mit anderen Diözesen behandelt werden als dies im gegebenen Rahmen geschehen konnte. Gleichwohl lassen sich auch aus unseren Betrachtungen zumindest Tendenzen der geschichtlichen Entwicklung ablesen: So haben sich natürlich auch die Bischöfe von Brandenburg,

1380 SPECHT: Zerbst, S. 23, stellt nur zusammenfassend fest, dass »sich Zerbster Bürger [in den Jahren 1507 bis 1515] mehrfach über den ihnen angedrohten oder gar über sie verhängten kirchlichen Bann [beklagten]«.

1381 KRENTZ: Ritualwandel, S. 34.

vollkommen im Einklang mit der gesamtkirchlichen Entwicklung, der Vergabe von Ablässen bedient, um geistliche Institutionen gezielt zu fördern. Unsere Fallbeispiele zeigen, dass dabei – und diese Überlegungen wären durch gezielte Recherchen nach anderen Belegen zu überprüfen – im 13. und 14. Jahrhundert vor allem die Ansiedlung und Konsolidierung von Klöstern und Gotteshäusern im Vordergrund stand; die mit dem Indulgenzbrief bedachten Institutionen wurden mit eher unspezifischen Privilegien für die Gewinnung des Ablasses ausgestattet. Im 15. Jahrhundert hingegen wandten die Bischöfe Ablässe sehr gezielt zur Förderung bestimmter Frömmigkeitsformen an, wie sie sich entweder in den Bruderschaften oder in der Feier bestimmter Liturgien niederschlugen; die Zerbster Beispiele geben darüber ebenso Auskunft wie die Statuten. Ähnlich verhält es sich mit Fragen der Liturgie: Wie wir gesehen haben, war die Autorität des Bischofs in liturgischen Fragen anerkannt, und spätestens im 15. Jahrhundert fand diese Autorität ihren Ausdruck auch in normativen Vorgaben, aus denen wir erkennen können, dass das Bistum Brandenburg und seine Bischöfe etwa bei der Einführung und Beachtung von Feiertagen in früherer Zeit gelegentlich wohl nachlässig waren, nunmehr aber die aktuellen Entwicklungen in der Kirche rezipierten.

Vielleicht ein Stück weit spiegelt sich darin, wenn auch auf ganz anderer Ebene, die »Verspätung«, die Peter Moraw der Mark Brandenburg in mehrfacher Hinsicht konstatiert hat und die sich uns konkret in der vergleichsweise späten Ausbildung der Ämter des Offizials und des Generalvikars gezeigt hat. Diesem Befund, der seine Ursachen sicherlich am wenigsten im Handeln der Bischöfe selbst, sondern vielmehr in allgemeinen Strukturen der Zeit und des Raumes haben dürfte, können und wollen unsere Untersuchungen für das frühe 14. Jahrhundert auch nicht widersprechen. Neu lenken wollen wir hingegen den Blick darauf, was aus dieser Verspätung spätestens im 15. Jahrhundert dann erwachsen ist, nämlich ein Bistum, das durchaus Vorbildcharakter hatte: Wenn die Statuten Stephan Bodekers und Dietrichs von Stechow nach Havelberg und Hildesheim übernommen wurden, so zeigt sich darin die Wertschätzung des Handelns der Brandenburger Bischöfe.

Neu und intensiver zu bedenken gilt es im Ergebnis unserer Überlegungen sicherlich, welchen Einfluss das Brandenburger Prämonstratenser-Domkapitel auf das bischöfliche Handeln genommen hat: Dabei geht es weniger um seine rechtlichen Einflussmöglichkeiten, die mit zahlreichen inkorporierten Pfarreien und dem Archidiakonat des Dompropstes auch keineswegs gering waren. Vielmehr scheinen wir festhalten zu können, dass die Bischöfe über ihre jeweilige individuelle Persönlichkeit hinaus eine gewisse geistliche Prägung durch ihre Zeit als Chorherren erfahren haben, die ihnen den spirituellen Zugang zu ihrem hohen geistlichen Amt vielleicht in anderer Weise ermöglichte als ihren Amtsbrüdern in anderen Diözesen, die als Laien oder niedere Kleriker auf die jeweilige Kathedra berufen wurden. Mit der erwähnten Vita des heiligen Norbert haben wir zumindest ein Indiz dafür ausmachen können, dass ein prämonstratensisches Bischofsideal in Brandenburg vor Augen stand. Auch die anscheinend konfliktfreie Abgrenzung bischöflicher Rechte zwischen Offizialen, Generalvikaren und Archidiakonen mag, wie wir gezeigt haben, aus dem gemeinsamen

Leben im Domstift herrühren. Eine nähere Betrachtung der Brandenburger Bischöfe und ihres Kapitels im Vergleich mit den beiden anderen Prämonstratenser-Domstiften in Havelberg und Ratzeburg erscheint daher für die Zukunft als lohnende Aufgabe.¹³⁸²

Dass bischöfliches Handeln auch in einem Verzicht auf Rechte bestehen konnte, haben wir an zwei Beispielen zeigen können: Sowohl der Liebenwalder Propst (in Zehdenick) als auch der Bischof selbst (in Ziesar) verzichteten zugunsten der jeweiligen Frauenklöster auf ihre Visitationsrechte und die damit verbundenen Einnahmen; im Falle von Ziesar haben wir mit unseren Betrachtungen dazu die Argumentation von Stephan Warnatsch stützen können, wonach das Frauenkloster damit stärker an die Zisterze in Lehnin gebunden werden sollte. Der spirituelle Gewinn – etwa in Form der Memoria – wird, so sicherlich die Hoffnung der Bischöfe, größer gewesen sein als ihr Verlust an Einnahmen und Jurisdiktionsgewalt.

Das Schwert geistlicher Gerichtsbarkeit haben die Bischöfe und ihre Stellvertreter sicherlich über die Jahrhunderte hinweg geschwungen. Über die weiten Felder, die von kirchlichen Normen abgedeckt wurden, geben die Statuten ausführlich Auskunft, doch fehlt es weitestgehend an Quellen über die praktische Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion. Immerhin lassen die angeführten Belege aus dem 16. Jahrhundert erkennen, dass das geistliche Gericht der Archidiakone und des Bischofs nach wie vor im Bewusstsein präsent war und über einschlägige Fälle entschied. Unsere Arbeit kann in ihrer methodischen Anlage hier nicht das von Christian Gahlbeck angemahnte Forschungsdesiderat zur möglichen Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Bistümern Brandenburg und Havel zu beseitigen versuchen¹³⁸³, aber vielleicht doch den Hinweis dazu beitragen, dass »landesfremde« Bischöfe – etwa aus Verden und Halberstadt – in der Ausübung ihrer Jurisdiktion in der Mark Brandenburg durch die Landesherren wohl stärker beschnitten wurden als nach unserem Befund die »märkischen« Oberhirten.¹³⁸⁴

Damit ist abschließend dann doch – von der bischöflich-geistlichen Seite her kommend – auch wieder die Brücke zurück zum landesherrlichen Handeln geschlagen, denn wenn sich die unterschiedlichen betrachteten Quellen und Zugriffsweisen mit Blick auf die kirchengeschichtliche »Binnenperspektive« bischöflichen Handelns in mancherlei Hinsicht gegenseitig ergänzen, dann verweisen sie natürlich stets auch auf die äußeren Umstände landesgeschichtlicher Entwicklungen. Beispielhaft zeigt sich das an zwei Entwicklungen an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert: Jan Winkelmann hat bereits für die Mark Brandenburg festgestellt, dass »einzelne Bischöfe am Ende des 14. Jahrhunderts versuchten, von der Abwesenheit der Markgrafen dergestalt

1382 Dies gilt umso mehr, da für das Ratzeburger Domstift seit 2016 ein vergleichbarer Handbuchartikel vorliegt (BÜNZ/HILLEBRAND: Ratzeburg) wie seit 2007 für Brandenburg (SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel) und Havelberg (BERGSTEDT/POPP: Havelberg).

1383 Vgl. GAHLBECK: Rezension Kugler-Simmerl, S. 410.

1384 Den Bischöfen wurde auferlegt, Kommissare als Richter in den märkischen Städten zu stellen, statt märkische Bürger vor das »auswärtige« bischöfliche Offizialat zu zitieren, vgl. STEMPFL: Gerichtsbarkeit, S. 14–16; vgl. auch WINKELMANN: Mark Brandenburg, S. 150f.

zu profitieren, dass sie die Reichweite ihrer Gerichte ausdehnten.“¹³⁸⁵ Aus kirchengeschichtlicher Perspektive können wir diese These auch anders herum betrachten: Wie wir an den Statuten gegen das »Raubrittertum« gesehen haben, setzte sich der Bischof mit seiner Norm selbstbewusst gegen die zuvor angemahnten Vorbehalte des Landesherrn. Zu ergänzen gilt es den Blick auf bischöfliches Handeln in dieser Zeit mit einem zweiten Beispiel: Sicherlich günstig waren die landesgeschichtlichen Umstände mit einem zu dieser Zeit aus der Ferne herrschenden Kurfürsten auch für den Versuch, den Einfluss der landesherrlich nominierten Pröpste zurückzudrängen, auch wenn dieser letztlich scheiterte; das Bemühen der Bischöfe, Terrain zurückzugewinnen, beschränkte sich also nicht nur auf die geistliche Gerichtsbarkeit.

Gladium spiritualem vibravit? Wer diese Frage für die Bischöfe des spätmittelalterlichen Bistums Brandenburg zu beantworten sucht, stößt auch in den kirchengeschichtlichen Quellen auf viele Vorgänge, die – wie etwa die Verleihung von Benefizien – wohl eher zur Wahrung rechtlicher und finanzieller Ansprüche überliefert wurden, als dass sie uns Auskunft über geistliches Handeln der Bischöfe geben könnten. Nichtsdestoweniger haben wir mit unseren Ausführungen hoffentlich zeigen können, dass die Bischöfe von Brandenburg entgegen einer verbreiteten Vorstellung keineswegs auf eine Rolle als Erfüllungsgehilfen der Landesherren reduziert waren: Unsere systematischen Sondierungen, mit denen wir bischöfliches Handeln exemplarisch, normativ und durch andere zu fassen versuchten, konnten dabei die Fülle episkopaler Tätigkeiten mit ihrer Art des Zugriffs naturgemäß nicht vollständig abdecken. Wohl aber erlauben sie es, mögliche weitere Forschungsfelder, die vorstehend angedeutet sind, neu abzustecken, steht es doch auch vor dem Hintergrund unseres beschränkten Zugriffs außer Frage, dass die Bischöfe von Brandenburg geistlich Handelnde waren – vielleicht sogar mehr als die Oberhirten anderer Diözesen.

1385 WINKELMANN: Mark Brandenburg, S. 151.

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen und Inkunabeln

Berlin

Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz / Handschriftenabteilung

- Ms. theol. lat. fol. 252.
- Ms. theol. lat. fol. 572.
- Ms. theol. lat. quart. 72.

Berlin

Stiftung Stadtmuseum Berlin / Bibliothek

- Rara 9.

Hannover

Niedersächsisches Landesarchiv

- Dep. 85 Sammlungen StA Wolfenbüttel VII B Hs 366 [Diplomatarium Steterburg de annis 1252–1476].

Hannover(-Bothfeld)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai

- Abschrift einer Urkunde vom 25. November 1382 (ohne Signatur).

Lutherstadt Wittenberg

Archiv der evangelischen Stadtkirchengemeinde

- Mayer, Jörg: Findbuch des Archivs der evangelischen Stadtkirchengemeinde Lutherstadt-Wittenberg, Wittenberg 1999 [ungedruckt].
- I. Kassette 1, Urkunde Nr. 18.

München

Bayerische Staatsbibliothek München / Abteilung Handschriften und Alte Drucke

- Clm 8423.

Potsdam

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

- Rep. 10 B Zisterzienserkloster Chorin, U 45.
- Rep. 10 D Elendengilde Angermünde – Urkunden, U 1.

Weimar

Thüringisches Hauptstaatsarchiv

- Historische Schriften und Drucke F 560.

Wrocław

Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu / Oddział Starych Druków

- XV. Q. 109 [Statuta synodalia Brandenburgensia, Leipzig 1489].
- XV. Q. 369 [Statuta synodalia Brandenburgensia, Leipzig nach 1496].

Zerbst

Stadtarchiv Zerbst

- Registrande [ungedruckt]
- I A 2, 3, 4, 71, 163, 195, 213, 214, 226, 230, 241, 244a, 245, 253, 263, 269, 341, 343, 345a.
- I B 89, 1226, 1885. 1888.
- II 16 [Briefwechsel mit den Bischöfen von Brandenburg I. 1428–1470].

- II 37 [Briefwechsel mit Ziesar I. 1433–1490].
- II 58 [Akten betreffend die drei Stadtklöster. 1446–1515].
- II 159 [Briefwechsel mit Ziesar II. 1491–1520].
- III 1789 [Ratsprotokolle. 1422–1448].
- III 1811 [Protokolle über Anträge der Innungsmeister und Hundertmannen an den Rat der Stadt. 1478 – 1517].
- III 3456 [Totenbuch, über welche die Seelenmessen gelesen werden, aus dem Stift St. Bartholomäi vermutlich. 1472ff.].

Gedruckte Quellen, Regesten und bis 1800 erschienene Literatur

ACTA ALBANIAE VENETA = Acta Albaniae Veneta saeculorum XIV et XV. Partis primae saeculum XIV complectentis, tomus secundus ab anno MCCCLXXXIV ad annum MCCCXCVI, Palermo u. a. 1968.

ALBUM SEU MATRICULA = Album seu matricula facultatis juridicae universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 usque ad annum 1418 e codice membranaceo illius aetatis nunc primum luce donatum, plenoque nominum indice auctum (Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis II), Prag 1834.

BECK: Urkundeninventar Kurmark I = BECK, Friedrich: Urkundeninventar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs – Kurmark. Teil 1: Landesherrliche, ständische und geistliche Institutionen (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 41), Berlin 2001.

BECMANN: Historie = BEC[K]MANN, Johann Christoph: Historie Des Fürstenthums Anhalt. Von dessen Alten Einwohnern und einigen annoch verhandenen Alten Monumenten, Natürlicher Gütekeit, Eintheilung, Flüssen, Stäten, Flecken und Dörfern, Fürstl. Hoheit, Geschichten der Fürstl. Personen, Religions-Handlungen, Fürstlichen Ministris, Adelichen Geschlechtern, Gelehrten, und andern Bürger-Standes Vornehmen Leuten [Band I: Teil I–IV, Band 2: Teil V–VII], Zerbst 1710.

BEHRENDs: Diplomatarium = BEHRENDs, Peter Wilhelm: Diplomatarium monasterii Sancti Liudgeri prope Helmstede. Zweite Abtheilung. Urkunden des XV. Jahrhunderts, in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 4.2 (1838), S. 66–92.

BIBLIOTHECA INSIGNIS = Bibliotheca Insignis & Numerosa Viri piè Defuncti Generosissimi & Doctissimi Dni. Dni. Andr. Erasmi de Seidel, Sereniss. & Potentiss. Regis Borussia Consiliari quondam Aulici & à Legationibus longè meritissimi, continens non solùm Libros Manuscriptos variar. Materiar. & Lingvar. nempe Germanicae, Latin. Arab. Persic. Rabbin. Graec. & Sclavon. &c. perantiquos, rarissim. & utissimos, sed etiam Typis Excusos in aliis, praeter jam dictas, Linguis Materiis & Facultatib. non postremos, quorum Auctio Habebitur die Imo & seqq. Augusti pecuniâ paratâ ab hora 2. ad 6. usque pomeridian, Berlin 1718.

BIBLIOTHECAE PLOTHONIANAE = Bibliothecae Plothonianae. Pars II. Scriptores Geographicos, Chronologicos, Genealogicos atqve Historicos tam sacros qvam profanos complectens. Accedvnt Appendix loco dedvctiones et manuscripta. Denique avctorum index absolvitissimvs, Berlin 1732.

BOSHOF/FRENZ: Regesten IV = BOSHOF, Egon; FRENZ, Thomas (Bearb.): Die Regesten der Bischöfe von Passau. Band 4: 1283–1319 (Regesten zur bayerischen Geschichte [5]), München 2013.

- BOXLER: Constitutionen = Die sogenannten Apostolischen Constitutionen und Canonen, aus dem Urtext übersetzt von Ferdinand BOXLER (Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Übersetzung [19]), Kempten 1874.
- CDA I = Codex diplomaticus Anhaltinus. Erster Theil: 936–1212, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1867–1873.
- CDA II = Codex diplomaticus [Anhaltinus]. Zweiter Theil: 1213–1300, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1875.
- CDA III = Codex diplomaticus Anhaltinus. Dritter Theil: 1301–1350, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1877.
- CDA IV = Codex diplomaticus Anhaltinus. Vierter Theil: 1351–1380, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1879.
- CDA V = Codex diplomaticus Anhaltinus. Fünfter Theil: 1380–1400, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1881.
- CDB I [mit Bandangabe] = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Erster Haupttheil oder Urkundensammlung zur Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, 25 Bände, Berlin 1838–1863.
- CDB II [mit Bandangabe] = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Zweiter Haupttheil oder Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, 6 Bände, Berlin 1843–1858.
- CDB III [mit Bandangabe] = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Dritter Haupttheil oder Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche Haus-Angelegenheiten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, 3 Bände, Berlin 1859–1861.
- CDB IV = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Vierter Haupttheil oder Sammlung der Ueberreste alter Brandenburgischer Geschichtsschreibung, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1862.
- CDB CR II = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Chronologisches Register zu sämtlichen Bänden, Band II, Berlin 1868.
- CDB NR I = HEFFTER, [Moritz Wilhelm] (Bearb.): Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Namenverzeichniss zu sämtlichen Bänden. Band I, Berlin 1867.
- CDB SB = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Supplementband, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1865.
- CDS II.1 = Urkunden des Hochstifts Meißen I. 962–1356 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II.1), hg. von E[rnst] G[oethel] GERSDORF, Leipzig 1864.
- CDS II.2 = Urkunden des Hochstifts Meißen II. 1357–1423 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II.2), hg. von E[rnst] G[oethel] GERSDORF, Leipzig 1865.
- CHRONIKEN LÜBECK = Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. Dritter Band (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 28), zweite, unveränderte Auflage, Leipzig 1902 (ND Göttingen 1968).
- CHRONIKEN MAGDEBURG = Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7), zweite, unveränderte Auflage, Leipzig 1869 (ND Göttingen 1962).
- DOBENECKER: Regesta 2.1 = DOBENECKER, Otto (Hg.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Zweiter Band. Erster Teil (1152–1220), Jena 1898.
- FAULHABER/TSCHIRCH: Urkunden = FAULHABER, Carl; TSCHIRCH, Otto: Urkunden zur märkischen Kulturgeschichte, in: Jahres-Bericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H. 34–35 (1904), S. 91–93.

- FIDICIN: Beiträge I = FIDICIN, E[rnst] (Hg.): Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Erster Theil. Berlinisches Stadtbuch, Berlin 1837.
- FIDICIN: Beiträge II = FIDICIN, E[rnst] (Hg.): Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Zweiter Theil. Berlinische Urkunden von 1261 bis 1550, Berlin 1837.
- GEILER VON KAYSERSBERG: Arbor salutis = GEILER VON KAYSERSBERG, Johann: Arbor salutis anime. Ex vernacula ligua [sic!, P. R.] In latinum traducta foeliciter Incipit, Frankfurt/ Oder 1502.
- GERCKEN: Stifts-Historie = GERCKEN, Philipp Wilhelm: Ausfuehrliche Stifts-Historie von Brandenburg. Nebst einem Codice Diplomatico aus dem Brandenburgischen Stifts-Archiv, Braunschweig, Wolfenbüttel 1766.
- GESTA ARCHIEPISCOPORUM = Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, hg. von Wilhelm SCHUM, in: Monumenta Germaniae historica. Scriptores (in folio) 14 [Supplementa tomorum I–XII, pars II. Supplementum tomii XIII], Hannover 1883, S. 361–486.
- HARENBERG: Historia = HARENBERG, Johann Christoph: Historia ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica, Hannover 1734.
- HEINRICH VON ANTWERPEN: Tractatus = HEINRICH VON ANTWERPEN: Tractatus de captione urbis Brandenburg, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores XXV, Hannover 1880, S. 482–484.
- HELBIG/WEINRICH: Urkunden = HELBIG, Herbert; WEINRICH, Lorenz (Hg.): Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter. Erster Teil: Mittel- und Norddeutschland. Ostseeküste (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 26a), 2., verbesserte Auflage, Darmstadt 1975.
- HUCH/RIBBE: Regesten = HUCH, Gaby; RIBBE, Wolfgang (Bearb.): Regesten der Urkunden zur Geschichte von Berlin / Cölln im Mittelalter (1237 bis 1499) (Berlin-Forschungen der Historischen Kommission zu Berlin VII; Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin 13), Berlin 2008.
- KRABBO/WINTER: Regesten = KRABBO, Hermann; WINTER, Georg (Bearb.): Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1910–1920 [Lieferung 1–6, Nr. 1–1499, S. 1–400], München, Berlin 1922 [Lieferung 7, Nr. 1500–1790, S. 401–480], Berlin 1924–1955 [Lieferung 7–12, Nr. 1790a–2947 und Nachträge, Register, S. 481–1033].
- KÜSTER: Bibliotheca = KÜSTER, Georg Gottfried: Bibliotheca historica Brandenbvgica scriptores rervm Brandenbvgicarvm maxime Marchicarvm exhibens in svas classes distributa et dyplici indice instrvcta, Breslau 1743.
- LENZ: Stifts-Historie = [LENZ, Samuel]: S. Lentzens Diplomatische Stifts-Historie von Brandenburg, Worin die an dieser hohen Stifts-Kirche gestandne Bischöffe von Anfang biß zu Ende aus brieflichen Uhrkunden und zuverlässigen Scribenten beschrieben, und die Dom-Pröbste, Dechante und Dom-Herren, so viel derselben sich herfür gethan, bekant gemacht werden, Mit verschiedenen bißher ungedruckten Diplomatibus erläutert, Halle 1750.
- LEUCKFELD: Antiquitates Michaelsteinenses = LEUCKFELD, Johann Georg: Antiquitates Michaelsteinenses & Amelunxbornenses. Das ist Historische Beschreibung Derer vor mahls berühmten Cistercienser Abteyen Michaelstein und Amelunxborn / Worinnen von dererselben Lage / Stiftern / Erbauung / Gütern / Äbten / u. s. f. gehandelt / solches auch mit gnugsahmen alten Diplomatis, raren Brieffen / und nöthigen Schrifften erläutert / und zur Historischen Nachricht mitgetheilet wird, Wolfenbüttel 1710 (ND [nur des Michaelstein betreffenden Teils] Michaelstein 1998).
- LÜBECKER NIEDERSTADTBUCH = SIMON, Ulrich (Bearb.): Das Lübecker Niederstadtbuch (1363–1399). Teil 1: Einleitung und Edition (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. Neue Folge 56,1), Köln, Weimar, Wien 2006.

LUTHER: Adel = LUTHER, Martin: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 4), bearb. von Karl BENRATH, Halle 1884.

MECKELNBORG: Tractatus = MECKELNBORG, Christina: Tractatus de urbe Brandenburg. Das älteste Zeugnis brandenburgischer Geschichtsschreibung. Textanalyse und Edition (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg. Neue Folge 7), Berlin 2015.

MEIBOM: Chronicon = MEIBOM, Heinrich: Chronicon monasterii Bergensis ad Albim prope Magdeburgum, in: MEIBOM, Heinrich (Hg.): Rerum Germanicarum Tomi III. I. Historicos Germanicos ab H. Meibomio Seniore primum editos & illustratos, nunc auctiores. II. Historicos Germanicos ab Henrico Meibomio Juniore è MStis nunc primum editos & illustratos. III. Dissertationes Historicas variii argumenti utriusque Meibomii continet, Helmstedt 1688, S. 290–317.

MENCKE: Scriptores I = MENCKE, Johann Burkhard: Scriptores rerum Germanicarum, praecipve Saxoniarum, in quibus scripta et monumenta illustria, pleraque hactenus inedita, tum ad historiam Germaniae generatim, tum speciatim Saxoniae sup. Misniae, Thuringiae et Varisciae spectantia, vel nunc primum in lucem protrahuntur, vel cum codicibus mss. collata notulis illustrantur. Tomus I, Leipzig 1728.

MGH DD H II = Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Dritter Band: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, bearb. von Harry BRESSLAU u.a., Hannover 1900–1903.

MGH DD O I = Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Erster Band: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I., Otto I., bearb. von Theodor SICKEL, Hannover 1879–1884.

MONUMENTA VATICANA I = Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrating. Tomus I. Acta Clementis VI. 1342–1352, Prag 1903.

MUB III = Meklenburgisches Urkundenbuch. III. Band. 1281–1296, hg. vom Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1865.

MUB XIV = Meklenburgisches Urkundenbuch. XIV. Band. 1356–1360, hg. vom Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1886.

MÜLLER/KÜSTER: Berlin I = MÜLLER, Johann Christoph; KÜSTER, Georg Gottfried: Altes und Neues Berlin. Das ist: Vollständige Nachricht von der Stadt Berlin, derselben Erbauern, Lage, Kirchen, Gymnasiis ingleichen von den Königlichen, und andern öffentlichen Gebäuden; dem Rath-Hause, dessen, und der Bürgerschafft Gütern, Vorrechten, Privilegiis und andern das Policey- und Stadt-Wesen betreffenden Sachen ; Wobey dasjenige, so in Kriegs- und Friedens-Zeiten von Anno 1106. biß itzo in hiesigen Residentzien merkwürdiges vorgegangen, aus Diplomatibus, guten und zuverlässigen, theils auch archivischen Nachrichten und den besten Auctoribus erzehlet wird. Erster Theil, Berlin [1737].

NISCH: Urkunden II = NISCH, Gunther: Urkunden der ehemaligen Zisterzienserabtei Chorin. Teil 2. Zeit der brandenburgischen Markgrafen aus den Häusern Wittelsbach und Luxemburg 1323–1415 (Choriner Kapitel 11), Chorin 2008.

OELRICHS: Beyträge = [OELRICHS, Johann Carl Conrad]: Beyträge, zur Geschichte der Stadt Bernau, in: [FISCHBACH, Friedrich Ludwig Joseph (Hg.)]: Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die königlich-preußischen und benachbarte Staaten betreffend. Erster Theil, Berlin 1781, S. 213–240.

OTTO VON FREISING: Gesta Friderici = OTTO VON FREISING: Gesta Friderici I. imperatoris, in: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [46]), hg. von Georg WAITZ, Hannover, Leipzig 1912, S. 1–161.

PRIEBATSCH: Correspondenz I = PRIEBATSCH, Felix (Hg.): Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. Erster Band: 1470–1474 (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 59), Leipzig 1894.

PRIEBATSCH: Correspondenz II = PRIEBATSCH, Felix (Hg.): Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. Zweiter Band: 1475–1480 (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 67), Leipzig 1897.

PUB I.1 = Pommersches Urkundenbuch. I. Band. 768–1253. Erster Teil: Urkunden, 2. Auflage, neu bearbeitet von Klaus CONRAD (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe II: Pommersches Urkundenbuch), Köln, Wien 1970.

RAM I = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. Erster Theil: Bis zum Tode des Erzbischofs Wichmann (1192), hg. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1876.

RAM II = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. Zweiter Theil: Von 1192 bis 1269, hg. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1881.

RAM III = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. Dritter Theil: Von 1270 bis 1305 nebst Nachträgen, hg. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1886.

RAM REGISTER = WINTER, G[eorg]; LIEBE, G[eorg] (Bearb.): Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Orts-, Personen- und Sachregister, Magdeburg 1899.

REPERTORIUM GERMANICUM II.1 = TELLENBACH, Gerd (Bearb.): Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Zweiter Band: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. 1378–1415. Erste Lieferung (Einleitung und Regesten), Berlin 1933–1938 (ND Berlin 1961).

REPERTORIUM GERMANICUM III = KÜHNE, Ulrich (Bearb.): Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Alexanders V., Johann's XXIII. und des Konstanzer Konzils vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien. 1409–1417, Berlin 1935.

SCHMIDT: Urkunden 1295 = SCHMIDT, Gustav (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete 21), Halle 1886.

SCHMIDT: Urkunden 1353 = SCHMIDT, Gustav (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353–1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete 22), Halle 1889.

SCHÖSSLER: Regesten I = SCHÖSSLER, Wolfgang (Bearb.): Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg. Teil 1: 948–1487 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 36), Weimar 1998.

SCHÖSSLER: Regesten II = SCHÖSSLER, Wolfgang (Bearb.): Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg. Teil 2: 1488–1519/1545 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 54), Berlin 2009.

SCHÖTTGEN/KREYSIG: Diplomataria II = SCHÖTTGEN, Christian; KREYSIG, Georg Christoph: Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi cum sigillis aeri incisis opera et studio. Tomus II, Altenburg 1755.

- SEILER: Bernavia Ecclesiastica = SEILER, Tobias: [Pars II]. Bernavia Ecclesiastica das ist Eine Nachricht von der Kirche und den geistlichen Personen bei derselben, desgleichen von den Kapellen und der Schule, in: BüLOW, Karl (Hg.): SEILER, Tobias: [Chronik der Stadt Bernau 1736]. Übertragung der handschriftlichen Fassung von Karl BüLOW, [Bernau] 1995 [jeweils eigenständige Paginierung der Teile I–IV].
- SELLO: Bistums-Chronik = SELLO, Georg [Hg.]: Die Brandenburger Bistums-Chronik. Nebst einem Anhange, enthaltend: Fragmenta chronicae episcoporum Brandenburgensium, in: Jahresbericht über den historischen Verein Brandenburg a. d. H. 20 (1888), S. 5–8, I–X, 1–52.
- THIETMAR VON MERSEBURG: Chronik = THIETMAR VON MERSEBURG: Chronik, neu übertragen und erläutert von Werner TRILLMICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 9), Darmstadt 51974.
- THOMAS DE HERRERA: Alphabetum Augustinianum = THOMAS DE HERRERA OSA: Alphabetum Augustinianum, Madrid 1644 (ND Rom 1990).
- UB BERLIN = VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE BERLINS (Hg.): Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik, Berlin 1869.
- UB HALLE III.2 = BIERBACH, Arthur (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster. Teil III (1351–1403) in drei Bänden, Band 2 (1381–1403) (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 5), Halle 1957.
- UB HOCHSTIFT HALBERSTADT IV = SCHMIDT, Gustav (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Vierter Theil. 1362–1425 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 40), Leipzig 1889 (ND Osnabrück 1965).
- UB HOCHSTIFT HALBERSTADT V = LUSIARDI, Ralf; RANFT, Andreas (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Teil 5. 1426–1513 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 7), Köln, Weimar, Wien 2015.
- UB HOCHSTIFT HILDESHEIM VI = HOOGEWEG, H[ermann] (Bearb.): Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Sechster Teil. 1370–1398 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 28), Hannover 1911.
- UB MARIENBERG = JARCK, Horst-Rüdiger (Bearb.): Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte 32; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 24), Hannover 1998.
- UB MERSEBURG = KEHR, P[aul] Fridolin] (Bearb.): Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Erster Theil (962–1357) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 36), Halle 1899.
- UB QUEDLINBURG I = JANICKE, Karl (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. Erste Abtheilung (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 2), Halle 1873.
- UB STADT HALBERSTADT II = SCHMIDT, Gustav (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Zweiter Theil (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 7), Halle 1879.
- UB ULF MAGDEBURG = HERTEL, Gustav (Bearb.): Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 10), Halle 1878.
- UB VERDEN II = MINDERMANN, Arend (Bearb.): Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden (Verdener Urkundenbuch, 1. Abteilung). Band 2: 1300–1380 (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 21, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 220), Stade 2004.

- URSINUS: Geschichte = URSINUS, Johann Friedrich: Die Geschichte der Domkirche zu Meissen, aus ihren Grabmälern historisch und diplomatisch erläutert. Nebst einem Prospekte der Domkirche, Dresden 1782.
- VON RAUMER: Codex = VON RAUMER, Georg Wilhelm (Hg.): Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte. Erster Theil, Berlin, Stettin, Elbing 1831.
- WÄSCHKE: Annales Anhaltini = WÄSCHKE, [Hermann] (Hg.): Annales Anhaltini, Dessau 1911.
- WÄSCHKE: Regesten = WÄSCHKE, [Hermann] (Hg.): Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401–1500, Dessau 1909.
- WARNATSCH: Regestenverzeichnis = WARNATSCH, Stephan: Geschichte des Klosters Lehnin 1180–1542. Regestenverzeichnis (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 12.2), Berlin 2000.
- WENTZ: Regesten I = WENTZ, Gottfried: Regesten aus dem Vaticanischen Archiv zur Kirchengeschichte der Mark Brandenburg und angrenzender Gebiete im Bereich der Diözesen Brandenburg und Havelberg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 26 (1931), S. 8–21.
- WENTZ: Regesten II = WENTZ, Gottfried: Regesten aus dem Vaticanischen Archiv zur Kirchengeschichte der Mark Brandenburg und angrenzender Gebiete im Bereich der Diözesen Brandenburg und Havelberg. II: 1501–1540, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 27 (1932), S. 3–23.

Nach 1800 erschienene Literatur

- ABB: Geschichte = ABB, Gustav: Geschichte des Klosters Chorin, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 7/8 (1911), S. 77–226.
- ACHTEN: Handschriften 2 = ACHTEN, Gerard: Die theologischen lateinischen Handschriften in Quarto der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin. Teil 2: Ms. theol. lat. qu. 267–378 (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz. Kataloge der Handschriftenabteilung. Erste Reihe: Handschriften 1), Wiesbaden 1984.
- AHRENS: Stellung = AHRENS, Karl-Heinz: Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter, in: SCHMIDT, Roderich (Hg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 19–52.
- ANGENENDT: Liturgie = ANGENENDT, Arnold: Die Liturgie und die Organisation des kirchlichen Lebens auf dem Lande, in: Christianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: espansione e resistenze I (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 28), Spoleto 1982, S. 169–234.
- ANGENENDT: Geschichte = ANGENENDT, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.
- ASSING: Anhalt = ASSING, Helmut: Anhalt I., in: PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband 1: Dynastien und Höfe (Residenzenforschung 15.I), Ostfildern 2003, S. 742–744.
- ASSING: Landesherrschaft = ASSING, Helmut: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts), in: MATERNA, Ingo; RIBBE, Wolfgang (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 85–168.
- AUFGEBAUER: Judenpolitik = AUFGEBAUER, Peter: Zwischen Schutz und Verfolgung. Zur Judenpolitik der Brandenburger Bischöfe im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: SCHMIDT, Roderich (Hg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 95–114.

- AVERKORN: Bischöfe = AVERKORN, Raphaela: Die Bischöfe von Halberstadt in ihrem kirchlichen und politischen Wirken und in ihren Beziehungen zur Stadt von den Anfängen bis zur Reformation, in: BERG, Dieter (Hg.): Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit (*Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz* 9), Werl 1977, S. 1–79.
- BAHL: Hof = BAHL, Peter: Der Hof des Großen Kurfürsten. Studien zur höheren Amtsträgerschaft Brandenburg-Preußens (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Beiheft 8), Köln, Weimar, Wien 2001.
- BECK: Herrschaft = BECK, Lorenz Friedrich: Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422) (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 6), Potsdam 2000.
- BECKER: Beziehungen = BECKER, Heinrich: Luthers Beziehungen zu Zerbst, in: Theologische Studien und Kritiken. Beiträge zur Theologie und Religionswissenschaft 72.4 (1899), S. 582–609.
- BECKER: Reformationsgeschichte = BECKER, [Heinrich]: Reformationsgeschichte der Stadt Zerbst, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 11.3 (1910), S. 241–460.
- BERG: Spuren = BERG, Dieter (Hg.): Spuren franziskanischer Geschichte. Chronologischer Abriß der Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinzen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart (*Saxonia Franciscana. Sonderband*), Werl 1999.
- BERGLAR/ENGELS: Bischof = BERGLAR, Peter; ENGELS, Odilo (Hg.): Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986.
- BERGSTEDT: Beziehungen = BERGSTEDT, Clemens: Die politischen Beziehungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg zu den askanischen Markgrafen von Brandenburg, in: MÜLLER, Joachim; NEITMANN, Klaus; SCHOPPER, Franz (Hg.): Wie die Mark entstand. 850 Jahre Mark Brandenburg (Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg 11; Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 9), Wünsdorf 2009, S. 352–361.
- BERGSTEDT: Fürstentag = BERGSTEDT, Clemens: Der Ziesarner Fürstentag des Jahres 1215, in: Historischer Verein Brandenburg (Havel). Jahresbericht NF 12 (2002/2003), S. 46–72.
- BERGSTEDT: Kapelle = BERGSTEDT, Clemens u. a. (Hg.): Die Bischofsresidenz Burg Ziesar und ihre Kapelle. Dokumentation der Wandmalereien im Kontext der spätmittelalterlichen Kunst- und Kulturgeschichte der Mark Brandenburg und angrenzender Regionen (Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 4), Berlin 2009.
- BERGSTEDT: Klosterlandschaft = BERGSTEDT, Clemens: Die Klosterlandschaft im Nordosten des mittelalterlichen Reiches, in: CZAJA, Roman; HEIMANN, Heinz-Dieter; WEMHOFF, Matthias (Hg.): Klosterlandschaften. Methodisch-exemplarische Annäherungen (Mittelaltermstudien 16), München 2008, S. 159–175.
- BERGSTEDT: Schuldscheine = BERGSTEDT, Clemens: Schuldscheine und Intrigen. Aufstieg und Fall der Qitzow-Brüder, in: BERGSTEDT, Clemens u. a. (Hg.): Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 306–311.
- BERGSTEDT: Überlegungen = BERGSTEDT, Clemens: Neue Überlegungen zur Überlieferung und Abfassung der Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz, in: KNÜVENER, Peter; SCHUMANN, Dirk (Hg.): Die Mark Brandenburg unter den frühen Hohenzollern. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Architektur im 15. Jahrhundert (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg. Neue Folge 5), Berlin 2015, S. 74–103.

BERGSTEDT: Untersuchungen = BERGSTEDT, Clemens: Untersuchungen zum Entstehungsprozess der Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 67 (2016), S. 47–73.

BERGSTEDT: Ziesar und Wittstock = BERGSTEDT, Clemens: Ziesar und Wittstock. Die Residenzbildungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, in: NEITMANN, Klaus; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2; Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3), Berlin 2009, S. 241–294.

BERGSTEDT/DRACHENBERG/HEIMANN: Bischofsresidenz = BERGSTEDT, Clemens; DRACHENBERG, Thomas; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Bischofsresidenz Burg Ziesar. Das Haus – Das Denkmal – Das Museum (Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 1), Berlin 2005.

BERGSTEDT/HEIMANN: Wege = BERGSTEDT, Clemens; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550 (Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 2), Berlin 2005.

BERGSTEDT/POPP: Havelberg = BERGSTEDT, Clemens; POPP, Christian: Havelberg – Prämonstratenser-Domkapitel, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 573–592.

BEYER: Cistercienser-Stift = BEYER, Eduard: Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem Bistum Meißen. Geschichtliche Darstellung seines Wirkens im Innern und nach Außen, nebst den Auszügen der einschlagenden hauptsächlich bei dem Haupt-Staats-Archive zu Dresden befindlichen Urkunden, Dresden 1855.

BÖCKER: Festigung = BÖCKER, Heidelore: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaats während des 15. Jahrhunderts, in: MATERNA, Ingo; RIBBE, Wolfgang (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 169–230.

BOHM: Teltow = BOHM, Eberhard: Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 83), Köln, Wien 1978.

BOLTE: Seidel = BOLTE, Johannes: Martin Friedrich Seidel, ein brandenburgischer Geschichtsforscher des 17. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1896), Berlin 1896.

BOOCKMANN: Rezension Hahn = BOOCKMANN, Hartmut: Rezension zu: HAHN, Peter-Michael: Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 28 (1979), S. 179–220, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 36. (1980), S. 676.

BRADEmann: Potenziale = BRADEmann, Jan: Potenziale der Herrschaft. Die Fürsten von Anhalt und die späte Reformation, in: MICHELS, Nobert (Hg.): Cranach in Anhalt. Vom alten zum neuen Glauben (Kataloge der Anhaltischen Gemäldegalerie Dessau 19), Petersberg 2015, S. 51–63.

BRADEmann: Weg = BRADEmann, Jan: Der lange Weg nach Anhalt. Zur Genese eines Fürstentums vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: ANHALTISCHER HEIMATBUND (Hg.): 800 Jahre Anhalt. Geschichte, Kultur, Perspektiven (Stekos Historische Bibliothek 2), Wettin-Löbejün 2012, S. 211–223.

BRANDT: Fürstbischof = BRANDT, Hans Jürgen: Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der *sacri ministerii summa* des reichskirchlichen Episkopats,

- in: BRANDMÜLLER, Walter; IMMENKÖTTER, Herbert; ISERLOH, Erwin (Hg.): Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet. Band II: Zur Reformationsgeschichte, Paderborn u. a. 1988, S. 1–16.
- BRANDT/HENGST: Weihbischöfe = BRANDT, Hans Jürgen; HENGST, Karl: Die Weihbischöfe in Paderborn, Paderborn 1986.
- BRAUN: Gewandung = BRAUN, Joseph: Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg 1907.
- BRAUN: Princeps = BRAUN, Bettina: Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden, Göttingen 2013.
- BRODKORB: Ratzeburg = BRODKORB, Clemens: Ratzeburg (ecclesia Ratzeburgensis), in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 602.
- BRODKORB: Weihbischöfe = BRODKORB, Clemens: Die Weihbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1448–1648, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 92 (1997), S. 72–102.
- BROWE: Ausbreitung = BROWE, Peter: Die Ausbreitung des Fronleichnamsfestes, in: BROWE, Peter: Die Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht, mit einer Einführung hg. von Hubertus LUTTERBACH und Thomas FLAMMER (Vergessene Theologien 1), Münster 2003, S. 509–536.
- BROWE: Kommunion = BROWE SJ, Peter: Die Kommunion in der Pfarrkirche, in: Zeitschrift für katholische Theologie 53 (1929), S. 477–516.
- BRUMME: Wallfahrtswesen = BRUMME, Carina: Das spätmittelalterliche Wallfahrtswesen im Erzstift Magdeburg, im Fürstentum Anhalt und im sächsischen Kurkreis. Entwicklung, Strukturen und Erscheinungsformen frommer Mobilität in Mitteldeutschland vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Europäische Wallfahrtsstudien 6), Frankfurt/Main 2010.
- BUCHHOLZ-JOHANEK: Richter = BUCHHOLZ-JOHANEK, Ingeborg: Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien. NF 23), Regensburg 1988.
- BÜNZ: Diözesangeschichte = BÜNZ, Enno: Eine moderne Diözesangeschichte. Die Geschichte des Erzbistums Paderborn als Modell, in: Jahrbuch für mitteldeutsche Kirchen- und Ordensgeschichte 5 (2009), S. 225–242.
- BÜNZ: Krummstab und Schwert = BÜNZ, Enno: Unter Krummstab und Schwert. Die mitteldeutschen Bistümer und ihre Bischöfe um 1500, in: COTTIN, Markus; KUNDE, Claudia; KUNDE, Holger (Hg.): Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 7), Petersberg 2014, S. 15–35.
- BÜNZ/HILLEBRAND: Ratzeburg = BÜNZ, Enno; HILLEBRAND, Katja: Ratzeburg. Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist, in: HUSCHNER, Wolfgang u. a. (Hg.): Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert), Band I, Rostock 2016, S. 650–714.
- BULACH: Ziesar – Zisterzienserinnen = BULACH, Doris: Ziesar – Zisterzienserinnen, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 1347–1358.
- BURKHARDT: Stab und Schwert = BURKHARDT, Stefan: Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008.

- CANTE: Hallenumgangschöre = CANTE, Marcus: Hallenumgangschöre im brandenburgischen Pfarrkirchenbau der Spätgotik, in: BADSTÜBNER, Ernst; SCHUMANN, Dirk (Hg.): Hallenumgangschöre in Brandenburg (Studien zur Backsteinarchitektur 1), Berlin 2000, S. 67–141.
- CLASSEN: Archidiakonat = CLASSEN, Wilhelm (Bearb.): Das Archidiakonat Xanten (Germania Sacra. Dritte Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 1), Berlin 1938.
- CLAUDE: Erzbistum Magdeburg II = CLAUDE, Dietrich: Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert. Teil II (Mitteldeutsche Forschungen 67/II), Köln, Wien 1975.
- CONERMANN: Köthen = CONERMANN, Klaus: Köthen, in: ADAM, Wolfgang; WESTPHAL, Siegrid (Hg.): Handbuch kulturelle Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum. Band 2, Berlin, Boston 2012, S. 1211–1252.
- COTTIN/SAMES: Domkapitel = COTTIN, Markus; SAMES, Arno: Das Merseburger Domkapitel von seinen Anfängen bis heute, in: Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und das Kollegiatstift Zeitz (Hg.): Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 6), Petersberg 2008, S. 33–48.
- CURSCHMANN: Diözese = CURSCHMANN, Fritz: Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1906.
- CZAJA/HEIMANN/WEMHOFF: Klosterlandschaften = CZAJA, Roman; HEIMANN, Heinz-Dieter; WEMHOFF, Matthias (Hg.): Klosterlandschaften. Methodisch-exemplarische Annäherungen (Mittelalterstudien 16), München 2008.
- CZUBATYNSKI: Bibliographie I = CZUBATYNSKI, Uwe: Bibliographie zur Kirchengeschichte in Berlin-Brandenburg. Band I: Allgemeines und Altmark, Nordhausen 2013.
- DANNEIL: Stammtafeln = DANNEIL, Johann Friedrich: Stammtafeln der von der Schulenburg, Salzwedel 1847.
- DEITERS: Kunst = DEITERS, Maria: Kunst um 1400 im Erzstift Magdeburg. Studien zur Rekonstruktion eines verlorenen Zentrums (Neue Forschungen zur deutschen Kunst 7), Berlin 2006.
- DEMPS: Geschichte = DEMPS, Laurenz u. a.: Geschichte Berlins von den Anfängen bis 1945, Berlin 1987.
- DE NÈVE: Berlin-Cölln – Dominikaner = DE NÈVE, Michael: Berlin-Cölln – Dominikaner, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 160–171.
- DEUBEL: Rezension Drossbach = DEUBEL, Tim H.: Rezension zu: DROSSBACH: Ordnung = DROSSBACH, Gisela (Hg.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2010, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 59.1 (2011), S. 70–72.
- [DICKE/SPEER]: Kaplan = [N. N.]: Kaplan, in: DICKE, Günther; SPEER, Heino (Bearb.): Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache 7: Kanzlei bis Krönung, in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR herausgegeben von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Weimar 1974–1983 (ND 1998), Sp. 401–403.
- DIETRICH: Stolpe = DIETRICH, Richard: Stolpe (Kr. Angermünde), in: HEINRICH, Gerd (Hg.): Berlin und Brandenburg. Mit Neumark und Grenzmark Posen-Westpreußen (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 10), 3., überarbeitete und ergänzte Auflage, Stuttgart 1995, S. 365f.

- DINZELBACHER: Handbuch II = DINZELBACHER, Peter: Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum. Band 2: Hoch- und Spätmittelalter, Paderborn u. a. 2000.
- DOEBNER: Sabbatordnung = DOEBNER, Richard: Sabbatordnung Bischof Dietrichs IV. von Brandenburg, Burg Ziesar, 30. September 1471, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 8.2 (1895), S. 302–305.
- DÖRFLER-DIERKEN: Verehrung = DÖRFLER-DIERKEN, Angelika: Die Verehrung der heiligen Anna in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Forschungen zur Kirchen- und Dogmen-geschichte 50), Göttingen 1992.
- DONATH: Weihbischöfe = DONATH, Matthias: Weihbischöfe im Bistum Meißen, in: Ecclesia Misnensis. Jahrbuch des Dombau-Vereins Meißen [5] 2002, S. 100–112.
- DROSSBACH: Ordnung = DROSSBACH, Gisela (Hg.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2010.
- ELM: Reformbemühungen = ELM, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanz-bestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner historische Studien 14; Ordensstudien 6), Berlin 1989.
- ENDERS: Uckermark = ENDERS, Lieselott: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam 28), Weimar 1992.
- ENGEL: Bezüge = ENGEL, Evamaria: Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz, in: ENGEL, Evamaria (Hg.): Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert, Weimar 1982, S. 197–213.
- ENGEL: Krummstab und Schwert = ENGEL, Frank: Krummstab und Schwert. Zur Religiösität Erzbischofs Dietrich II. von Köln (1414–1463), in: Rhein-Maas. [Studien zur] Geschichte, Sprache und Kultur 4 (2013), S. 67–81.
- ERTL: Kanonistik = ERTL, Thomas: Kanonistik als angewandte Wissenschaft. Balduin von Brandenburg und der Streit um die Brandenburger Bischofswahl, in: PFEIFER, Gustav (Hg.): Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 42), Wien, München 2002, S. 9–37.
- ESCHER: Nikolaus von Burgsdorff = ESCHER, Felix: Nikolaus von Burgsdorff, in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 77.
- ESCHER: Dietrich = ESCHER, Felix: Dietrich, in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 73.
- ESCHER: Friedrich von Plötzke = ESCHER, Felix: Friedrich von Plötzke, in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 74.
- ESCHER/KOPIEC: Johann von Waldow = ESCHER, Felix, KOPIEC, Jan: Johann von Waldow, in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 343.
- ESCHER: Volrad von Krempa = ESCHER, Felix: Volrad von Krempa, in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 74.
- EUBEL: Hierarchia I = EUBEL, Conrad: Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, Münster ²1913 (ND Padua 1960).
- EUBEL: Hierarchia II = EUBEL, Conrad: Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta, Münster ²1914 (ND Padua 1960).

EVELT: Weihbischöfe = EVELT, Julius: Die Weihbischöfe von Paderborn. Nebst Nachrichten über andere stellvertretende Bischöfe und einem Verzeichniß der bischöflichen Generalvicarien und Officiale derselben Diöcese, Paderborn 1869.

FAJT/LINDNER: Dietrich von Portitz = FAJT, Jiří; LINDNER, Michael: Dietrich von Portitz. Zisterzienser, kaiserlicher Rat, Magdeburger Erzbischof. Politik und Mäzenatentum zwischen Repräsentation und Askese (ca. 1300–1367), in: FAJT, Jiří, FRANZEN, Wilfried; KNÜVENER, Peter (Hg.): Die Altmark von 1300 bis 1600. Eine Kulturregion im Spannungsfeld von Magdeburg, Lübeck und Berlin, Berlin 2011, S. 156–201.

FARLATUS/COLETO: Illyrici sacri = FARLATUS, Daniel; COLETO, Jacobo: Illyrici sacri. Tomus septimus: Ecclesia Diocletana, Antibarensis, Dyrrachiensis, et Sirmensis, cum earum suffraganeis, Venedig 1817.

FEINE: Rechtsgeschichte = FEINE, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5., durchgesehene Auflage, Köln, Wien 1972.

FELDKAMP: Amtsbezeichnung = FELDKAMP, Michael F.: Die Amtsbezeichnung des bischöflichen Stellvertreters an der Kurie zu Osnabrück, in: MORDEK, Hubert (Hg.): Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt/Main u. a. 1992, S. 459–476.

FITZ: Fensterstiftung = FITZ, Eva: Eine Fensterstiftung von Bischof Stefan Bodeker? Mittelalterliche Glasmalereien des Brandenburger Domes in neuem Licht, in: FAJT, Jiří, FRANZEN, Wilfried; KNÜVENER, Peter (Hg.): Die Altmark von 1300 bis 1600. Eine Kulturregion im Spannungsfeld von Magdeburg, Lübeck und Berlin, Berlin 2011, S. 241–249.

FLACHENECKER: Bild = FLACHENECKER, Helmut: Das Bild der Ortskirche in mittelalterlichen Bistumschroniken, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 95 (2000), S. 144–166.

FLACHENECKER: Bistumschroniken = FLACHENECKER, Helmut: Mittelalterliche Bistumschroniken in der Mainzer Kirchenprovinz, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart. Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 69 (2001), S. 63–83.

FLACHENECKER: Ecclesia = FLACHENECKER, Helmut: Ecclesia cathedralis viduata. Zu den Bischofsvakanzien im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters, in: BRANDT, Michael; SCHARF-WREDE, Thomas (Hg.): »Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da.« Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim. Katalog zur Ausstellung des Bistumsarchivs Hildesheim und des Dom-Museums Hildesheim im Dom-Museum Hildesheim, Hildesheim 2004, S. 1–18.

FLACHENECKER: Eid = FLACHENECKER, Helmut: Eid und Huldigung als Seismograph für die Beziehungen zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Würzburg, in: BAUM, Hans-Peter; LENG, Rainer; SCHNEIDER, Joachim (Hg.): Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107), S. 473–492.

FLACHENECKER: Stadt = FLACHENECKER, Helmut: Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Eichstätter Beiträge 19; Abteilung Geschichte 5), Regensburg 1988.

FOURNIER: Vicaire général = FOURNIER, Edouard: Le Vicaire général au moyen-âge, Paris 1923.

FRANK: Peterskloster = FRANK, Barbara: Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Klosterreform und der Bursfelder Union (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 34; Studien zur Germania Sacra 11), Göttingen 1973.

FREITAG: Fürsten: FREITAG, Werner: Die Fürsten von Anhalt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Eine Einführung, in: FREITAG, Werner; HECHT, Michael (Hg.): Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 9), Halle/Saale 2003, S. 9–31.

- FREITAG: Landesgeschichte = FREITAG, Werner: Landesgeschichte als Synthese – Regionalgeschichte als Methode, in: Westfälische Forschungen 54 (2004), S. 291–305.
- FRENKEN: Bischof = FRENKEN, Ansgar: Bischof und Domkapitel als tragende Pfeiler der hochstiftischen Verfassung und Verwaltung. Bausteine zu einer Verfassungsgeschichte des Hochstifts Bamberg in Hoch- und Spätmittelalter, in: Historischer Verein Bamberg (für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums). Bericht 143 (2007), S. 233–279.
- FREUDENREICH: Joachim I. = FREUDENREICH, Daniel Matthias Stefan: 1499–1535. Kurfürst Joachim I. Katholik aus Kalkül?, in: FISCHBACHER, Thomas (Hg.): Die Hohenzollern in Brandenburg. Gesichter einer Herrschaft (Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 15), Regensburg 2015, S. 60–71, 242–244.
- FRISKE: Altlandsberg – Serviten = FRISKE, Matthias: Altlandsberg – Serviten, in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried: Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007, Bd. 1, S. 89–95.
- FRISKE: Kirchen = FRISKE, Matthias: Die mittelalterlichen Kirchen in der nördlichen und östlichen Uckermark. Geschichte – Architektur – Ausstattung (Kirchen im ländlichen Raum 7), Berlin 2014.
- FRITZE: Vordringen = FRITZE, Wolfgang H.: Das Vordringen deutscher Herrschaft in Teltow und Barnim, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 22 (1971), S. 81–154.
- FUHRMANN: Kirche = FUHRMANN, Rosi: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart, Jena, New York 1995.
- GAHLBECK: Rezension Kugler-Simmerl = GAHLBECK, Christian: Rezension zu: KUGLER-SIMMERL: Bischof = KUGLER-SIMMERL, Annette: Bischof, Domkapitel und Klöster im Bistum Havelberg 1522–1598. Strukturwandel und Funktionsverlust (Studien zur brandenburgischen Landesgeschichte 1), Berlin 2003, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 52 (2006), S. 408–413.
- GAHLBECK: Soldin (Myślibórz) – Kollegiatstift = GAHLBECK, Christian: Soldin (Myślibórz) – Kollegiatstift, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 1123–1147.
- GAHLBECK/SCHÖSSLER: Brandenburg/Havel – Prämonstratenserstift St. Gotthardt = GAHLBECK, Christian; SCHÖSSLER, Wolfgang: Brandenburg/Havel – Prämonstratenserstift St. Gotthardt, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 274–277.
- GAMS: Series episcoporum = GAMS, Pius Bonifatius (Hg.): Series episcoporum ecclesiae catholicae, Regensburg 1873–1886 (ND Graz 1957).
- GANZER: Kirchengeschichtsschreibung = GANZER, Klaus: Kirchengeschichte, Kirchengeschichtsschreibung, IV.3 Mittelalter und Neuzeit, in: Lexikon für Theologie und Kirche 6, Sp. 6–9.
- GATZ: Bischöfe 1198–1448 = GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001.
- GATZ: Bischöfe 1448–1648 = GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- GEBAUER: Beiträge = GEBAUER, Joh[annes] H[einrich]: Beiträge zur Geschichte des Matthias von Jagow, Bischofs von Brandenburg (1526–1544), in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 4 (1907), S. 87–109.

- GEBUHR: Zerbst = GEBUHR, Ralf: Zerbst, in: PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband 2: Residenzen (Residenzenforschung 15.I), Ostfildern 2003, S. 655–657.
- GEORGI: Präsenz = GEORGI, Wolfgang: Zur Präsenz und Tätigkeit der Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz im slawischen Siedlungsgebiet (10. bis Mitte 12. Jahrhundert), in: LÜBKE, Christian (Hg.): Struktur und Wandel im Früh- und Hochmittelalter. Eine Bestandsaufnahme aktueller Forschungen zur Germania Slavica (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 5), Stuttgart 1998, S.257–271.
- GIGOT: Hugh of St-Cher = GIGOT, Francis E.: Hugh of St-Cher, in: The Catholic Encyclopedia. An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline, and history of the Catholic church 7, New York 1910, S. 521.
- GOETTING: Kanonissenstift = GOETTING, Hans: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra. Neue Folge 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Main. Das Bistum Hildesheim 1), Berlin, New York 1973.
- GOEZ: Zwei-Schwerter-Lehre = GOEZ, W[erner]: Zwei-Schwerter-Lehre, in: Lexikon des Mittelalters 9, [Darmstadt 2009], Sp. 725f.
- GRAMSCH: Juristen = GRAMSCH, Robert: Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karriere-muster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17), Leiden, Boston 2003.
- GRAMSCH: Kommunikation = GRAMSCH, Robert: Kommunikation als Lebensform. Kuriale in Thüringen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: FLUG, Brigitte; MATHEUS, Michael; REHBERG, Andreas (Hg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde 59), Stuttgart 2005, S. 417–434.
- GRIEME: Aussagekraft: = GRIEME, Uwe: Zur Aussagekraft von Bistumschroniken und Bischofskatalogen des Bistums Halberstadt im Hoch- und Spätmittelalter, in: Concilium medii aevi 3 (2000), S. 185–203.
- GROSSKLAß: Albrecht = GROSSKLAß, Felix: 1470–1486. Kurfürst Albrecht. Herrschaft in Abwesenheit, in: FISCHBACHER, Thomas (Hg.): Die Hohenzollern in Brandenburg. Gesichter einer Herrschaft (Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 15), Regensburg 2015, S. 38–47, 237–239.
- GROTEFEND: Zeitrechnung = GROTEFEND, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹³1991.
- GROTEN: Archidiakon = GROTEN, Manfred: Archidiakon, in: Lexikon für Theologie und Kirche 1, durchgesehene Sonderausgabe der 3. Auflage, Freiburg, Basel, Wien 2006, Sp. 947f.
- GROTEN: Klosterbuch I = GROTEN, Manfred u. a. (Hg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815. Teil 1: Aachen bis Düren (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37.1), Siegburg 2009.
- GROTEN: Klosterbuch II = GROTEN, Manfred u. a. (Hg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815. Teil 2: Düsseldorf bis Kleve (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37.2), Siegburg 2012.
- GS BRANDENBURG I = ABB, Gustav; WENTZ, Gottfried (Bearb.): Das Bistum Brandenburg. Erster Teil (Germania Sacra. Erste Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 1), Berlin, Leipzig 1929.
- GS BRANDENBURG II = BÜNGER, Fritz; WENTZ, Gottfried (Bearb.): Das Bistum Brandenburg. Zweiter Teil (Germania Sacra. Erste Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 3), Berlin 1941.
- GS HAVELBERG = WENTZ, Gottfried (Bearb.): Das Bistum Havelberg (Germania Sacra. Erste Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 2), Berlin 1933.

- GS MAGDEBURG I.1 = WENTZ, Gottfried; SCHWINEKÖPER, Berent (Bearb.): Das Erzbistum Magdeburg. Teil 1,1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (*Germania Sacra*. Erste Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin, New York 1972.
- GS MAGDEBURG I.2 = WENTZ, Gottfried; SCHWINEKÖPER, Berent (Bearb.): Das Erzbistum Magdeburg. Teil 1,2: Die Kollegiatstifter St. Sebastian, St. Nicolai, St. Peter und Paul und St. Gangolf in Magdeburg (*Germania Sacra*. Erste Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin, New York 1972.
- GS MÜNSTER 7,1 = KOHL, Wilhelm (Bearb.): Das Bistum Münster 1. Die Diözese (*Germania Sacra*. Neue Folge 35. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln 7), Berlin, New York 1999.
- GS NAUMBURG I.1 = WIESSNER, Heinz (Bearb.): Das Bistum Naumburg. Teil 1,1: Die Diözese (*Germania Sacra*. Neue Folge 35,1. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin, New York 1997.
- GS NAUMBURG I.2 = WIESSNER, Heinz (Bearb.): Das Bistum Naumburg. Teil 1,2: Die Diözese (*Germania Sacra*. Neue Folge 35,2. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin, New York 1998.
- GURLITT: Meißen = GURLITT, Cornelius (Bearb.): Meißen (Burgberg) (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler in Sachsen 40), Dresden 1919.
- HAARLÄNDER: Hatto I. = HAARLÄNDER, Stephanie: Hatto I. Ein »böser« Bischof oder das »Herz des Königs« (cor regis)?, in: WILHELMY, Winfried (Hg.): Glanz der späten Karolinger. Hatto I. Erzbischof von Mainz (891–913). Von der Reichenau in den Mäuseturm (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 3), Regensburg 2013, S. 42–61.
- HÄDICKE: Reichsunmittelbarkeit = HÄDICKE, H[ugo]: Die Reichsunmittelbarkeit und Landssässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg (Abhandlung zum Jahresbericht der königlichen Landesschule Pforta), Naumburg 1882.
- HÄNZE/THARAN: Nicolaikirche = HÄNZE, Erich; THARAN, Walter: Die Rolle der Nicolaikirche in der Stadtgeschichte, in: DERSCHEID, Heike Ingrid [u. a.]: Die Stadtkirche St. Nikolai zu Zerbst. Bilder aus der größten Kirche Anhalts (Schriftenreihe des Instituts für Sanierung), Oschersleben 1994, S. 110–129.
- HÄUSSLING: Abtsweihe = HÄUSSLING, A[ngelus]: Abtsweihe, in: Lexikon des Mittelalters 1, [Darmstadt 2009], Sp. 67.
- HAHN: Kirchenschutz = HAHN, Peter-Michael: Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 28 (1979), S. 179–220.
- HASE: Geschichte = HASE, [H.]: Etwas zur Geschichte der Dresdner Brücke, in: EBERT, Friedrich Adolf (Hg.): Ueberlieferungen zur Geschichte, Literatur und Kunst der Vor- und Mitwelt. Zweiter Band. Erster Teil, Dresden 1827, S. 54–84.
- HAUCK: Kirchengeschichte 5.2 = HAUCK, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands. Fünfter Teil, zweite Hälfte, 5., unveränderte Auflage, Berlin, Leipzig 1953.
- HAUSBERGER: Geschichte = HAUSBERGER, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg I. Mittelalter und frühe Neuzeit, Regensburg 1989.
- HAUSEN: Geschichte = HAUSEN, Carl Renatus: Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder, seit ihrer Stiftung und Erbauung, bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts, größtentheils nach Urkunden und Archiv-Nachrichten bearbeitet, Frankfurt/Oder² 1806.
- HEBIG: Manuscriptum = HEBIG, Dieter: Das »Manuscriptum Nawense« im Staatsarchiv Potsdam – einer der ältesten Papiercodices im Gebiet der feudalen deutschen Ostexpansion, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985), S. 129–143.
- HECHT: Anhalt = HECHT, Michael: Anhalt II., in: PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband 1: Dynastien und Höfe (Residenzenforschung 15.I), Ostfildern 2003, S. 744–747.

- HEIM: Super cathedram = HEIM, M[anfred]: Super cathedram, in: Lexikon des Mittelalters 8, [Darmstadt 2009], Sp. 326.
- HEIMANN: Bettelorden = HEIMANN, Heinz-Dieter: Bettelorden in der Mark Brandenburg. Neue Argumente und Wege für ein raum- und kommunikationsgeschichtliches Forschungskonzept, in: Schumann, Dirk (Hg.): Brandenburgische Franziskanerklöster und norddeutsche Bettelordensbauten. Architektur – Kunst – Denkmalpflege, Berlin 2010, S. 19–32.
- HEIMANN: Klosterbuch = HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), 2 Bände, Berlin 2007.
- HEINRICH: Landesgeschichte = HEINRICH, Gerd: Landesgeschichte und Kirchengeschichte. Gesichtspunkte des geschichtlichen Denkens und der Stand der Forschungsarbeit in Berlin-Brandenburg, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 64 (2003), S. 35–52.
- HEINRICH: Spitäler = HEINRICH, Gerd (Bearb.): Spitäler, Elendengilden und Kalandsbruderschaften bis 1520. Stifter, Klöster und Komtureien bis 1520. 2 Karten auf einem Blatt. Maßstab 1 : 1 000 000 (Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. Lfg. 27) Berlin 1969.
- HEINZ: Osterkommunion = HEINZ, Andreas: Osterkommunion, in: Lexikon für Theologie und Kirche 7, durchgesehene Sonderausgabe der 3. Auflage, Freiburg, Basel, Wien 2006, Sp. 1174.
- HELBIG: Gesellschaft = HELBIG, Herbert: Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 41), Berlin, New York 1973.
- HELMRATH: Partikularsynoden = HELMRATH, Johannes: Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich, in: Annuario Historiae Conciliorum. Internationale Zeitschrift für Konziliengeschichtsforschung 34 (2002), S. 57–99 [geringfügig korrigierte und ergänzte Fassung von HELMRATH, Johannes: Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt, in: BORGOLTE, Michael (Hg.): Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 1), Berlin 2001, S. 135–169].
- HENGST: Klosterbuch I = HENGST, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1. Ahlen-Mülheim (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44; Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992.
- HENNIG: Kirchenpolitik = HENNIG, Bruno: Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1906.
- HEROLD: Kirchenvisitation = HEROLD, Viktor: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg. III. Teil, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 22 (1927), S. 25–137.
- HEY: Landesgeschichte = HEY, Bernd: Landesgeschichte und Kirchengeschichte – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 100 (2005), S. 17–28.
- HEYDLER: Materialien = HEYDLER, Richard: Materialien zur Geschichte des Bischofs Stephan von Brandenburg, aus Handschriften gesammelt, in: Ritter-Akademie zu Brandenburg [Programm der Schule mit Bericht zum Schuljahr 1865/1866], Brandenburg 1866, S. 3–43.

- HILLING: Offiziale = HILLING, Nikolaus: Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 72), Stuttgart 1911.
- HINSCHIUS: Kirchenrecht II = HINSCHIUS, Paul: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Zweiter Band (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland), Berlin 1878 (ND Graz 1959).
- HINSCHIUS: Kirchenrecht III = HINSCHIUS, Paul: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Dritter Band (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland), Berlin 1883 (ND Graz 1959).
- HINTZE: Hohenzollern = HINTZE, Otto: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte, Berlin 1915.
- HIRSCHMANN: Stadt = HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84), München 2009.
- HÖHLE: Leben = HÖHLE, Michael: Du bete! Kirchliches Leben im Bistum Brandenburg, in: BERGSTEDT, Clemens; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550 (Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 2), Berlin 2005, S. 112–125.
- HOFFMANN: Hilfsmittel = HOFFMANN, Hermann: Hilfsmittel zur Bestimmung der Titular- und Weihbischöfe in Bayern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 10 (1964), S. 6–15.
- HOFFMANN: Kaland = HOFFMANN, E[rich]: Lexikon des Mittelalters 5, [Darmstadt 2009], Sp. 864f.
- HOFMEISTER: Analekten = HOFMEISTER, Adolf: Analekten zur älteren brandenburgischen Geschichte. Nach Woldegker Urkunden, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 26 (1913), S. 47–64.
- HOFMEISTER: Mitra = HOFMEISTER, Philipp: Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104), Stuttgart 1928 (ND Amsterdam 1962).
- HOLBACH: Perspektiven = HOLBACH, Rudolf: Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschungen zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: Rheinische Vierteljahrsschriften 56 (1992), S. 148–180.
- HOLLENBACH: Baugeschichte = HOLLENBACH, Gunnar: Zur Baugeschichte der Hof- und Stiftskirche St. Bartholomäi zu Zerbst/Anhalt, in: KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOMÄI ZERBST (Hg.): Hof- und Stiftskirche St. Bartholomäi. 1215–2015. Erforschtes und Erlebtes aus 800 Jahren, Zerbst 2015, S. 20–47.
- HOPPE: Erzbischof = HOPPE, Willy: Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in: HOPPE, Willy: Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Herbert LUDAT, Köln, Graz 1965, S. 1–152 [Erstdruck als: Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 43 (1908), S. 134–294; Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Exkurse, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 44 (1909), S. 38–47].
- HOTZ: Universitätsbildung = HOTZ, Brigitte: Universitätsbildung als Wegbereiter sozialer Umschichtungsprozesse in spätmittelalterlichen Stiftsgemeinschaften. Die Bevorzugung von Hochschulabsolventen bei der päpstlichen Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel (1362–1378), in: LORENZ, Sönke; KINTZINGER, Martin; AUGE, Oliver (Hg.): Stiftsschulen in der Region. Wissenstransfer zwischen Kirche und Territorium (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 50), Ostfildern 2005, S. 83–108.
- HÜFNER: Rechtsinstitut = HÜFNER, August: Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche. In seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters, Mainz 1907.

- ISENMANN: Stadt = ISENmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 2., durchgesehene Auflage, Köln, Weimar, Wien 2014.
- JASTROW: Volkszahl = JASTROW, [Ignaz]: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung (Historische Untersuchungen 1), Berlin 1886.
- JEITNER: Kurfürst = JEITNER, Christa: 1453, Kurfürst Friedrich II. und eine violette Dalmatika: Wilsnack – Brandenburg – Rom – Jerusalem, in: KNÜVENER, Peter; SCHUMANN, Dirk (Hg.): Die Mark Brandenburg unter den frühen Hohenzollern. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Architektur im 15. Jahrhundert (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg. Neue Folge 5), Berlin 2015, S. 355–374.
- JOHANEK, Peter: Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick, in: KRUPPA, Nathalie; ZYNGER, Leszek (Hg.): Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219; Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, S. 29–53.
- JOOST: Bibliotheca = JOOST, Siegfried: Bibliotheca Joachimica. Werden und Vergehen einer deutschen Schulbibliothek, in: JOOST, Siegfried (Hg.): Bibliotheca docet. Festgabe für Carl Wehmer, Amsterdam 1963, S. 233–256.
- JÜRGENSEMEIER: Vorwort = JÜRGENSEMEIER, Friedhelm: Vorwort, in: JÜRGENSEMEIER, Friedhelm (Hg.): Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4), Frankfurt/Main 1995, S. 9–13.
- JÜRGS: Geschichte = JÜRGS, Jana: Eine neue Geschichte der Osnabrücker Weihbischöfe. Von ihren Anfängen bis zur Capitulatio perpetua. 1220–1650, in: Osnabrücker Mitteilungen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 111 (2006), S. 61–76.
- KAHL: Slawen I = KAHL, Hans-Dietrich: Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jahrhunderts. Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor. Erster Halbband: Darlegungen (Mitteldeutsche Forschungen 30/I), Köln, Graz 1964.
- KAHL: Slawen II = KAHL, Hans-Dietrich: Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jahrhunderts. Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor. Zweiter Halbband: Materialien (Mitteldeutsche Forschungen 30/II), Köln, Graz 1964.
- KAUFHOLD: Gladius spiritualis = KAUFHOLD, Martin: Gladius spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347) (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Neue Folge 6), Heidelberg 1994.
- Kawecka-Gryczowa: Incunabula = KAWECKA-GRYCZOWA, Alodia (Red.): Incunabula quae in bibliothecis Poloniae asservantur [Inkunabły w bibliotekach polskich. Centralny Katalog]. M–Z, Wrocław, Warszawa, Kraków 1970.
- KINDER/PORADA: Brandenburg = KINDER, Sebastian; PORADA, Haik Thomas (Hg.): Brandenburg an der Havel und Umgebung. Eine landeskundliche Bestandsaufnahme im Raum Brandenburg an der Havel, Pritzierbe, Reckahn und Wusterwitz (Landschaften in Deutschland. Werte der deutschen Heimat 69), Köln 2006.
- KINDSCHER: Handschrift = KINDSCHER, F[ranz]: Eine Zerbster Handschrift der Chronica archiepiscoporum Magdeburgensium, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg 14 (1879), S. 231f.
- KINNE: Kollegiatstift = KINNE, Hermann (Bearb.): Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569 (Germania Sacra. Dritte Folge 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das [exemte] Bistum Meißen 1), Berlin, Boston 2014.

- KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOLOMÄI: Hof- und Stiftskirche = KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOLOMÄI ZERBST (Hg.): Hof- und Stiftskirche St. Bartholomäi. 1215–2015. Erforschtes und Erlebtes aus 800 Jahren, Zerbst 2015.
- KIRSCH: Apocrisiarius = KIRSCH, Johann Peter: Apocrisiarius, in: The Catholic Encyclopedia. An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline, and history of the Catholic church 1, New York 1907, S. 601f.
- KLEIN: Entstehung = KLEIN, Hanns: Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland (Diss. phil. Saarbrücken 1958, als Manuskript vervielfältigt und mit Nachträgen versehen), Saarbrücken 1963.
- KNIES: Ursprung = KNIES, Hans: Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 19 (1930), S. 51–138.
- KNOD: Studenten = KNOD, Gustav C. (Bearb.): Deutsche Studenten in Bologna (1289–1362). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, [Berlin] 1899.
- KOCH: Protonotar = KOCH, W[alter]: Protonotar, in: Lexikon des Mittelalters 7, [Darmstadt 2009], Sp. 273f.
- KOCOWSKI: Katalog = KOCOWSKI, Bronisław: Katalog inkunabułów biblioteki uniwersyteckiej we Wrocławiu. Część I: Alfabetyczny wykaz druków (Wrocławskie towarzystwo naukowe. Śląskie prace bibliograficzne i bibliotekoznawcze 5) [Catalogus incunabulorum typographicorum bibliothecae universitatis Wratislaviensis. Pars I: Librorum ordo alphabeticus (Societas scientiarum et litterarum Wratislaviensis. Studia Silesiaca bibliographiam bibliothecharumque scientiam illustrantia 5)], Wrocław 1959.
- KÖBLER: Lexikon = KÖBLER, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 4., vollständig überarbeitete Auflage, München 1992.
- KÖHLER: Dietrich von der Schulenburg = KÖHLER, Leopold: Dietrich von der Schulenburg, Bischof von Brandenburg (1365–1393), Halle/Saale 1911.
- KÖLBEL: Krummstab und Schwert = KÖLBEL, Jan: Mit Krummstab und Schwert – die Fürst-bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, in: Geschichtsnachrichten. Mitteilungsblatt des Heimat- und Geschichtsvereins Alzenau 8 (2007), S. 8–14.
- KRENTZ: Ritualwandel = KRENTZ, Natalie: Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533) (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 74), Tübingen 2014.
- KROHM: Architektur = KROHM, Hartmut: »dominus Theodoricus [...] basilicam hanc primitus pie fundando construxit«. Zur Architektur der Burgkapelle in Ziesar, in: BERGSTEDT, Clemens u. a. (Hg.): Die Bischofsresidenz Burg Ziesar und ihre Kapelle. Dokumentation der Wandmalereien im Kontext der spätmittelalterlichen Kunst- und Kulturgeschichte der Mark Brandenburg und angrenzender Regionen (Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 4), Berlin 2009, S. 60–65.
- KRUPPA: Einführung = KRUPPA, Nathalie: Einführung, in: KRUPPA, Nathalie; ZYNGER, Leszek (Hg.): Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219; Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, S. 11–27.
- KRUPPA/STEPHAN/KNÜVENER: Salzwedel – Augustiner-Chorherren = KRUPPA, Nathalie; STEPHAN, Joachim; KNÜVENER, Peter: Salzwedel, Augustiner-Chorherren, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 1055–1066.

- KRUPPA/ZYGNER: Partikularsynoden = KRUPPA, Nathalie; ZYGNER, Leszek (Hg.): Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219; Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006.
- KÜHNE: Stifte und Klöster = KÜHNE, Hartmut: Stifte und Klöster im Bistum Brandenburg um 1500, in: Gatz, Erwin (Hg.): Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009, S. 152f.
- KUGLER: Zehdenick-Zisterzienserinnen = KUGLER, Annette: Zehdenick-Zisterzienserinnen, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 1325–1337.
- KUGLER-SIMMERL: Bischof = KUGLER-SIMMERL, Annette: Bischof, Domkapitel und Klöster im Bistum Havelberg 1522–1598. Strukturwandel und Funktionsverlust (Studien zur brandenburgischen Landesgeschichte 1), Berlin 2003.
- KULTURLAND BRANDENBURG: Himmel = KULTURLAND BRANDENBURG e. V. (Hg.): Der Himmel auf Erden. 1000 Jahre Christentum in Brandenburg, Leipzig 2005.
- KUNZEK: Auftrag = KUNZEK, Jan: Unterwegs im Auftrag des Herrn? Kurfürst Albrecht und die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, in: MÜLLER, Mario (Hg.): Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg. Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 102), Ansbach 2014, S. 319–338.
- KUNZELMANN: Augustiner-Eremiten V = KUNZELMANN OSA, Adalbero: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. Fünfter Teil: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden (Cassiciacum 26), Würzburg 1974.
- KUNZLER: Liturgie = KUNZLER, Michael: Die Liturgie der Kirche (AMATECA 10), Paderborn 1995.
- KURZE: Bistum Brandenburg = KURZE, Dietrich: Bistum Brandenburg, in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg 2003, S. 102–112.
- KURZE: Burchard III. = KURZE, Dietrich: Burchard III., Erzbischof von Magdeburg, in: Lexikon des Mittelalters 2, [Darmstadt 2009], Sp. 944f.
- KURZE: Christianisierung = KURZE, Dietrich: Christianisierung und Kirchenorganisation zwischen Elbe und Oder, in: Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin 30/31 (NF 1) (1990/1991), S. 11–30.
- KURZE: Kirchengeschichte = KURZE, Dietrich: Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte im Mittelalter. Neun ausgewählte Beiträge (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 9), hg. von Marie-Luise HECKMANN, Susanne JENKS und Stuart JENKS, Berlin 2002.
- KURZE: Ludwig von Neindorf = KURZE, Dietrich: Ludwig von Neindorf: Bischof von Brandenburg 1327 bis 1347, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 58 (1991), S. 39–86 [erweiterter Neudruck in: KURZE, Dietrich: Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte im Mittelalter. Neun ausgewählte Beiträge (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 9), hg. von Marie-Luise HECKMANN, Susanne JENKS und Stuart JENKS, Berlin 2002, S. 337–380].
- KURZE: Mittelalter = KURZE, Dietrich: Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535), in: HEINRICH, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 15–146.
- KURZE: Propstmord = KURZE, Dietrich: Der Propstmord zu Berlin 1324, in: KURZE, Dietrich: Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte im Mittelalter. Neun ausgewählte Beiträge (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 9), hg. von Marie-Luise

- HECKMANN, Susanne JENKS und Stuart JENKS, Berlin 2002, S. 207–250 [überarbeitete und erweiterte Fassung eines Beitrags im Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 60 (1995), S. 92–136].
- KURZE: Rezension Müller = KURZE, Dietrich: Rezension zu: MÜLLER, Mario: Dietrich von Stechow. Bischof von Brandenburg und Freund Kurfürst Friedrichs II., hg. von Friedrich Leopold von STECHOW, Berlin 2012, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 69 (2013), S. 249–251.
- KURZE: Rezension Bülow/Riedel/Tresp = KURZE, Dietrich: Rezension zu: BüTOW, Sascha; RIEDEL, Peter; TRESP, Uwe (Hg.): Das Mittelalter endet gestern. Beiträge zur Landes-, Kultur- und Ordensgeschichte. Heinz-Dieter Heimann zum 65. Geburtstag (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 16), Berlin 2014, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 70 (2015), S. 325f.
- KURZE: Transmutation = KURZE, Dietrich: Die Transmutation der Prämonstratenser-Domstifte Brandenburg und Havelberg, in: Felten, Franz J.; Jaspert, Nikolas: Vita religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag (Berliner Historische Studien 31; Ordensstudien 13), Berlin 1999, S. 679–706.
- LANDAU: Cathedraticum = LANDAU, P[eter]: Cathedraticum, in: Lexikon des Mittelalters 2, [Darmstadt 2009], Sp. 1575f.
- LANG: Kurfürst = LANG, Thomas: Der Kurfürst zu Besuch in seiner Residenz: Nutzung und Ausbau der Wittenberger Residenz in der Zeit von 1485–1510, in: LÜCK, Heiner u.a. (Hg.): Das ernestinische Wittenberg: Universität und Stadt (1486–1547) (Wittenberg-Forschungen 1), Petersberg 2011, S. 93–116.
- LANGER/MÜLLER: Denkmal = LANGER, Thomas; MÜLLER, Mario: Das Denkmal Bischofsresidenz Burg Ziesar in der Kulturlandschaft Brandenburgs, in: BERGSTEDT, Clemens; DRACHENBERG, Thomas; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Bischofsresidenz Burg Ziesar. Das Haus – Das Denkmal – Das Museum (Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte 1), Berlin 2005, S. 55–65.
- LECHELER: Gottesdienst = LECHELER, Eugenie: Gottesdienst im mittelalterlichen Brandenburger Dom, in: REIHLEN, Helmut (Hg.): Heilige Gewänder – Textile Kunstwerke. Die Gewänder des Doms zu Brandenburg im mittelalterlichen und lutherischen Gottesdienst (Schriften des Domstifts Brandenburg 1), Regensburg 2005, S. 11–25.
- LECHELER: Gottesdienstordnung = LECHELER, Eugenie: Eine Gottesdienstordnung im Brandenburger Bistum um 1500 – der gedruckte Liber Ordinarius von 1488. Inhalt – Vorläufer – Bedeutung, in: Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin 42/43 (NF 7) (2002/2003), S. 89–100.
- LECHELER: Messbücher = LECHELER, Eugenie: Die für das Bistum Brandenburg offiziell gedruckten Messbücher: Buchwissenschaftlicher Befund und liturgische Besonderheiten, in: Archiv für Liturgiewissenschaft 47 (2005), S. 332–349.
- LECHELER/WETTER: Paramentenbestand = LECHELER, Eugenie; WETTER, Evelin: Der Paramentenbestand des Domes im Verhältnis zu den Brandenburger Ordinarien des 15. Jahrhunderts, in: REIHLEN, Helmut (Hg.): Heilige Gewänder – Textile Kunstwerke. Die Gewänder des Doms zu Brandenburg im mittelalterlichen und lutherischen Gottesdienst (Schriften des Domstifts Brandenburg 1), Regensburg 2005, S. 26–41.
- LEMKE: Kollegium = LEMKE, Hannes: Kollegium – Wirtschaftsmacht – Geldgeber. Zur Chronologie, Überlieferung und Tradition des Geistlichen Stifts St. Bartholomäi, in: KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOMÄI ZERBST (Hg.): Hof- und Stiftskirche St. Bartholomäi. 1215–2015. Erforschtes und Erlebtes aus 800 Jahren, Zerbst 2015, S. 102–107.
- LEMKE: Regiebuch = LEMKE, Hannes: Regiebuch und Rollentexte des Zerbster Prozessionsspiels, in: KÜHNE, Hartmut; BÜNZ, Enno; MÜLLER, Thomas T. (Hg.): Alltag und Frömmigkeit

- am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Katalog zur Ausstellung »Umsonst ist der Tod«, Petersberg 2013, S. 270–272.
- LÖBE: Archidiakonen = LÖBE, J. Die pleißenischen Archidiakonen und Dechanten, in: Mitt-heilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 7 (1874), S. 508–522.
- LÜCK: Wittenberg = LÜCK, Heiner: Wittenberg, in: ADAM, Wolfgang; WESTPHAL, Siegrid (Hg.): Handbuch kulturelle Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum. Band 3, Berlin, Boston 2012, S. 2201–2248.
- LUSIARDI: Magdeburg = LUSIARDI, Ralf: Magdeburg, in: KLUETING, Edeltraut; PANZER, Stephan; SCHOLTEN, Andreas H. (Hg.): Monasticon Carmelitanum. Die Klöster des Karmelitenordens (O.Carm) in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart (Monastica Carmelitana 2), Münster 2012, S. 459–463.
- MAIER: Amt = MAIER, Konstantin: Zum Amt des Weihbischofs, in: KUHN, Elmar L. u. a. (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz. Band I: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 76–84.
- MAIER: Archidiakon = MAIER, Konstantin: Der Archidiakon in der Reichskirche. Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87 (1992), S. 136–158.
- MAIER: Domkapitel = MAIER, Konstantin: Domkapitel und Fürstbischof. Entwicklung des Konstanzer Wahlkapitulationswesens, in: WÜST, Wolfgang (Hg.): Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 143–161.
- MAY: Anfänge = MAY, Georg: Die Anfänge des Generalvikars in der Erzdiözese Mainz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 79 (1993), S. 189–231.
- MAY: Cathedraticum = MAY, Georg: Cathedraticum, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2, durchgesehene Sonderausgabe der 3. Auflage, Freiburg, Basel, Wien 2006, Sp. 978.
- MECKELNBORG: Tractatus = MECKELNBORG, Christina: Tractatus de urbe Brandenburg. Das älteste Zeugnis brandenburgischer Geschichtsschreibung. Textanalyse und Edition (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg. Neue Folge 7), Berlin 2015.
- MENGEWEIN: Großstadt = MENGEWEIN, Irmgard: Mittelalterliche Großstadt mit selbstbewußten Einwohnern und einflußreichen Kirchen, in: Zerbster Volksstimme. Anhaltische Zerbster Nachrichten 52.183 (10. August 1998), S. 15.
- MEYER: Pönitentiarie-Formularsammlung = MEYER OSB, Matthäus: Die Pönitentiarie-Formularsammlung des Walter Murner von Straßburg. Beitrag zur Geschichte und Diplomatik der päpstlichen Pönitentiarie im 14. Jahrhundert (Spicilegium Friburgense. Texte zur Geschichte des kirchlichen Lebens 25), Freiburg 1979.
- MIERAU: Synodalstatuten = MIERAU, Heike Johanna: Synodalstatuten und die neuen Medien des 15. Jahrhunderts, in: DROSSBACH, Gisela (Hg.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2010, S. 71–91.
- MINDERMANN/RIGGERT-MINDERMANN: Arendsee – Benediktinerinnen = MINDERMANN, Arend; RIGGERT-MINDERMANN, Ida-Christine: Arendsee – Benediktinerinnen, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 106–126.
- MOoyer: Kloster = MOoyer, E[rnst] F[riedrich]: Das Kloster Flechdorf und seine Aepte nebst einigen Urkunden, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 8 (1845), S. 1–86.

- MORAW: Mark Brandenburg = MORAW, Peter: Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter. Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen im deutschen und europäischen Vergleich, in: MORAW, Peter (Hg.): Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Sonderband 6), Berlin 2001, S. 13–36.
- MÜLLER: Bettelorden = MÜLLER, Peter: Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 2), Hannover 1994.
- MÜLLER: Bischöfe = MÜLLER, Mario: Stephan, Dietrich III. und Joachim von Brandenburg – Bischöfe des Reformzeitalters (1421–1507), in: von SCHNURBEIN, Rüdiger (Hg.): Beständig neu. 850 Jahre Dom zu Brandenburg an der Havel, Berlin 2015, S. 131–140.
- MÜLLER: Dietrich von Stechow = MÜLLER, Mario: Dietrich von Stechow. Bischof von Brandenburg und Freund Kurfürst Friedrichs II., hg. von Friedrich-Leopold von STECHOW, Berlin 2012.
- MÜLLER: Fürstenspiegel = MÜLLER, Markus: Fürstenspiegel und Bischofsspiegel. Der Beitrag Jakob Wimpfelings, in: LEMBKE, Sven; MÜLLER, Markus (Hg.): Humanisten am Oberrhein. Neue Gelehrte im Dienst alter Herren (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 37), Leinfelden-Echterdingen 2004, S. 9–147.
- MÜLLER: Geschichte = MÜLLER, Adolph: Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839.
- MÜLLER: Kurfürst = MÜLLER, Mario (Hg.): Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg. Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 102), Ansbach 2014.
- MÜLLER: Regesten = MÜLLER, Mario: Dietrich von Stechow, Bischof von Brandenburg 1459–1472. Regesten zur Vita und zum Episkopat, in: BüTOW, Sascha; RIEDEL, Peter; TRESP, Uwe (Hg.): Das Mittelalter endet gestern. Beiträge zur Landes-, Kultur- und Ordensgeschichte. Heinz-Dieter Heimann zum 65. Geburtstag (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 16), Berlin 2014, S. 89–120.
- MUNSTERS: Cathedraticum = MUNSTERS MSC, A.: Het »Cathedraticum« in het oude Bisdom Luik, in: De Maasgouw. Tijdschrift voor Limburgse geschiedenis en archeologie 71 (1952), S. 17–20, 33–36, 52–55.
- NAGEL: Domkapitel = NAGEL, Roswitha: Das Domkapitel der Vereinigten Domstife zu Naumburg und Merseburg und des Kollegiatstifts Zeitz – Überlegungen zu seiner schriftlichen Überlieferung in den stiftischen Archiven und Bibliotheken, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 22 (1999/2000), S. 239–265.
- NEHER: Geographie = NEHER, Stephan Jakob: Kirchliche Geographie und Statistik von Irland, Großbritannien, Niederlande, Schweiz, Deutschland und den angränzenden Staaten Rußland, Türkei und Griechenland, Regensburg 1865.
- NEITMANN: Einblicke = NEITMANN, Klaus: Einblicke in das kirchliche und geistliche Leben der niederlausitzischen Immediatstadt Lübben im späten Mittelalter, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 66 (2007), S. 13–42.
- NEITMANN: Einheit = NEITMANN, Klaus: Um Einheit oder Zerfall der Mark Brandenburg im 14. Jahrhundert: Die denkwürdige Geschichte vom raschen Aufstieg und tiefen Fall des »falschen« Woldemar, in: Brandenburgische Archive 24 (2007), S. 61–64.
- NEITMANN: Ordnung = NEITMANN, Klaus: Weltliche Ordnung und kirchliches Leben im Spiegel eines städtischen Urkundenbestandes im Spätmittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz 8 (2008), S. 55–94.

- NEITMANN: Residenz Ziesar = NEITMANN, Klaus: Die bischöfliche Residenz Ziesar – oder: Wie sich der Bischof von seiner Kathedralstadt Brandenburg trennte, in: BERGSTEDT, Clemens; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550 (Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 2), Berlin 2005, S. 128–144.
- NEITMANN/HEIMANN: Residenzbildung = NEITMANN, Klaus; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2; Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3), Berlin 2009.
- NEITMANN/HEIMANN: Vorwort: = NEITMANN, Klaus; HEIMANN, Heinz-Dieter: Vorwort, in: NEITMANN, Klaus; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2; Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3), Berlin 2009, S. 9–12.
- NEUBAUER: Brandenburgica = NEUBAUER, Ernst: Brandenburgica im Zerbster Stadtarchiv, in: Jahres-Bericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H. 26–28 (1896), S. 88f.
- NEUBAUER: Nachtrag = NEUBAUER, [Ernst]: Nachtrag zum Codex diplomaticus Anhaltinus aus dem Zerbster Stadtarchiv, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 7 (1898), S. 179–197.
- NEUBAUER: Schützengesellschaft = NEUBAUER, Ernst: Geschichte der Zerbster Schützengesellschaft. Festschrift zur Feier des 500jährigen Jubiläums, Zerbst 1897.
- NEUMANN: Sünder = NEUMANN, Friederike: Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren – Sanktionen – Rituale (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 28), Köln, Weimar, Wien 2008.
- NUSSBAUM: Aufbewahrung = NUSSBAUM, Otto: Die Aufbewahrung der Eucharistie (Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 29), Bonn 1979.
- NYBERG: Ritus = NYBERG, Tore: Der Ritus bei der Äbtissinnenweihe im Birgittenkloster Maria Mai, Maihingen/Ries, in: KOCH, Walter; SCHMID, Alois; VOLKERT, Wilhelm (Hg.): Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, S. 335–345.
- PÄFFGEN: Gräber = PÄFFGEN, Bernd: Die Gräber der Bischöfe von Brandenburg, in: MÜLLER, Joachim; NEITMANN, Klaus; SCHOPPER, Franz (Hg.): Wie die Mark entstand. 850 Jahre Mark Brandenburg (Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg 11; Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 9), Wünsdorf 2009, S. 129–151.
- PÄTZOLD: Schriftlichkeit = PÄTZOLD, Stefan: Schriftlichkeit und Herrschaftspraxis. Zur Verwaltung des Erzstifts Magdeburg im 14. Jahrhundert, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 24 (2003), S. 153–187.
- PANZRAM: Archidiakon = PANZRAM, B[ernhard]: Archidiakon, in: Lexikon des Mittelalters 1, [Darmstadt 2009], Sp. 896f.
- PARTENHEIMER: Entstehung = PARTENHEIMER, Lutz: Die Entstehung der Mark Brandenburg. Mit einem lateinisch-deutschen Quellenanhang, Köln, Weimar, Wien 2007.
- PARTHIEL: Beitrag = PARTHEIL, V[aleska]: Beitrag zur Geschichte der Stiftung zum Heiligen Geist in Zerbst, in: Zerbster Jahrbuch 5 (1909), S. 1–11.
- PAULUS: Geschichte = PAULUS, Nikolaus: Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2., um eine Einleitung und eine Bibliographie erweiterte Auflage, Darmstadt 2000 [1. Auflage Paderborn 1922].
- PETERSEN: Schreibfähigkeit = PETERSEN, Stefan: Die Schreibfähigkeit von Geistlichen im spätmittelalterlichen Bistum Ratzeburg, in: BÜNZ, Enno; LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-

- Joachim (Hg.): Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, S. 215–237.
- PFLEFKA: Weg = PFLEFKA, Sven: Auf dem Weg zur Exemption. Die Privilegien der Bamberger Kirche im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: Historischer Verein Bamberg (für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums). Bericht 138 (2002), S. 139–169.
- PIEPER/EINHORN: Franziskaner = PIEPER, Roland; EINHORN, Jürgen Werinhard: Franziskaner zwischen Ostsee, Thüringer Wald und Erzgebirge. Bauten – Bilder – Botschaften, Paderborn u. a. 2005.
- PIXTON: Episcopacy = PIXTON, Paul B.: The German episcopacy and the implementation of the decrees of the fourth Lateran Council, 1216–1245. Watchmen on the tower (Studies in the history of Christian thought 64), Leiden, New York, Köln 1995.
- PLESSOW: Geschichte = PLESSOW, Oliver: Die umgeschriebene Geschichte. Spätmittelalterliche Historiographie in Münster zwischen Bistum und Stadt (Münstersche historische Forschungen 14), Köln, Weimar, Wien 2006.
- POHL: Benediktinerinnenkloster = POHL, Joachim: Das Benediktinerinnenkloster St. Marien zu Spandau und die kirchlichen Einrichtungen der Stadt Spandau im Mittelalter (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Beiheft 5), Köln, Weimar, Wien 1996.
- POHL: Krevese – Benediktinerinnen = POHL, Joachim: Krevese – Benediktinerinnen, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 687–706.
- POHLIG: Fallstudie = POHLIG, Matthias: Vom Besonderen zum Allgemeinen? Die Fallstudie als geschichtstheoretisches Problem, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 297–319.
- POPP: Stift St. Nikolaus = POPP, Christian (Bearb.): Das Stift St. Nikolaus in Stendal (Germania Sacra. Neue Folge 49. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Halberstadt 1), Berlin, New York 2007.
- POPP: Stendal – Kollegiatstift = POPP, Christian: Stendal – Kollegiatstift, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 1197–1213.
- POPP: Umbruch = POPP, Christian: Umbruch, Abbruch, Aufbruch? Altäre und ihre Reliquien in der Reformationszeit, in: BüTOW, Sascha; RIEDEL, Peter; TRESP, Uwe (Hg.): Das Mittelalter endet gestern. Beiträge zur Landes-, Kultur- und Ordensgeschichte. Heinz-Dieter Heimann zum 65. Geburtstag (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 16), Berlin 2014, S. 316–327.
- POSCHMANN: Ablass = POSCHMANN, Bernhard: Der Ablass im Licht der Bussgeschichte (Theophaneia 4), Bonn 1948.
- PRIEBATSCH: Staat = PRIEBATSCH, Felix: Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 19 (1899), S. 398–430; 20 (1900), S. 329–365; 21 (1901), S. 43–90.
- PUZA: Spiritualia = PUZA, R[ichard]: Spiritualia, in: Lexikon des Mittelalters 7, [Darmstadt 2009], Sp. 2123.
- REICHSTEIN: Beginenwesen = REICHSTEIN, Frank-Michael: Das Beginenwesen in Deutschland. Studien und Katalog (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte 9), Berlin 2001.
- REIFENBERG: Sakamente = REIFENBERG, Hermann: Sakamente, Sakramentalien und Rituale im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter. Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg. Teilband I: Bis 1671 (Mainz-römischer Ritus) (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 53), Münster 1971.

- REIhlen: Gewänder = REIhlen, Helmut (Hg.): Liturgische Gewänder und andere Paramente im Dom zu Brandenburg, Regensburg, Riggisberg 2005.
- REITEMEIER: Pfarrkirchen = REITEMEIER, Arnd: Pfarrkirchen, ihre Verwaltung und die herrschenden Geschlechter der Stadt im späten Mittelalter, in: SCHMITT, Sigrid; KLAPP, Sabine (Hg.): Städtische Gesellschaft und Kirche im Spätmittelalter. Kolloquium Dhaun 2004 (Geschichtliche Landeskunde 62), Stuttgart 2008, S. 80–92.
- REUPKE: Prozessionsspiel = REUPKE, Willm: Das Zerbster Prozessionsspiel 1507 (Quellen zur deutschen Volkskunde 4), Berlin, Leipzig 1930.
- RIEDEL: Kurie = RIEDEL, Peter: Zwischen bischöflicher Kurie und prämonstratensischem Kapitel. Zur Vergabe bischöflicher Ämter als Spiegel der Beziehungen zwischen Bischof und Domstift im spätmittelalterlichen Bistum Brandenburg, in: MÜTZE, Dirk Martin (Hg.): Regular- und Säkularkanonikerstifte in Mitteldeutschland (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde. Kleine Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 21), Dresden 2011, S. 205–228.
- RIEDEL: Liturgie = RIEDEL, Peter: Liturgie und Lebenswandel. Breviarium diocesis Brandenpurgensis und Statuta synodalia als Quellen bischöflicher Reformbemühungen, in: BERGSTEDT, Clemens u. a. (Hg.): Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 183–187.
- RIEDEL: Termineien = RIEDEL, Peter: Termineien im »Bettelordensland« Brandenburg. Zugleich ein Beitrag über Nutzen und Grenzen von Klosterbüchern, in: BüTOW, Sascha; RIEDEL, Peter; TRESP, Uwe (Hg.): Das Mittelalter endet gestern. Beiträge zur Landes-, Kultur- und Ordensgeschichte. Heinz-Dieter Heimann zum 65. Geburtstag (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 16), Berlin 2014, S. 191–223.
- RIEDEL: Weihbischöfe = RIEDEL, Peter: Hier legt der Bischof selbst Hand mit auf ... Über Weihbischöfe in der spätmittelalterlichen Diözese Brandenburg, in: WICHMANN-Jahrbuch des Diözessangeschichtsvereins Berlin 48/49 (NF 10) (2008/2009), S. 7–37.
- RIEDEL: Ziesar – Franziskaner = RIEDEL, Peter: Ziesar – Franziskaner, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 1345f.
- RIIS: Zehnt = RIIS, Th[omas]: Zehnt, in: Lexikon des Mittelalters 9, [Darmstadt 2009], Sp. 499–502.
- ROGGE: Verhältnis = ROGGE, Jörg: Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 182–206.
- ROSE: Verzeichnis 2,1 = ROSE, Valentin: Verzeichniss der Lateinischen Handschriften. Zweiter Band. Erste Abteilung (Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 13), Berlin 1901.
- ROSE: Verzeichnis 2,2 = ROSE, Valentin: Verzeichniss der Lateinischen Handschriften. Zweiter Band. Zweite Abteilung (Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 13), Berlin 1903.
- ROSENPLENTER: Bruderschaften = ROSENPLENTER, Katharina: Saeculum pium. Die kirchlichen Bruderschaften in der Gesellschaftsordnung der Mark Brandenburg im Spätmittelalter (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 971), Frankfurt/Main u. a. 2003.
- RUPP: Titularepiskopat = RUPP, Wilhelm: Der Titularepiskopat in der römisch-katholischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Weihbischöfe, Berlin 1910.
- SALMON: Mitra = SALMON, Pierre: Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus, Mainz 1960.

- SCHAEDE: Stellvertretung = SCHÄDE, Stephan: Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie (Beiträge zur historischen Theologie 126), Tübingen 2004.
- SCHÄFER: Bildungswesen = SCHÄFER, Karlheinrich: Märkisches Bildungswesen vor der Reformation, Berlin 1928.
- SCHENKLUHN: Architektur = SCHENKLUHN, Wolfgang: Architektur der Bettelorden. Die Baukunst der Dominikaner und Franziskaner in Europa, Darmstadt 2000.
- SCHICH: Boitzenburg – Zisterzienserinnen = SCHICH, Winfried: Boitzenburg – Zisterzienserinnen, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 212–228.
- SCHICH: Ziesar = SCHICH, Winfried: Ziesar, in: ENGEL, Evamaria u. a. (Hg.): Städtebuch Brandenburg und Berlin (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Neubearbeitung 2), Stuttgart, Berlin, Köln 2000, S. 569–574.
- SCHILLER/LÜBBEN: Wörterbuch V = SCHILLER, Karl; LÜBBEN, August: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Fünfter Band, Bremen 1880.
- SCHLELEGEL: Urkundenschatz = SCHLELEGEL, [Karl August Moritz]: Der wiederaufgefundene Urkundenschatz der Nicolaikirche zu Bothfeld, in: Vaterländisches Archiv für Hannoverisch-Braunschweigische Geschichte. Jahrgang 1833, Lüneburg 1834, S. 300–307.
- SCHMIDT: Einschränkung = SCHMIDT, Gerhard: Die Einschränkung der politischen Selbstständigkeit der Bischöfe in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter, in: ENGEL, Evamaria; FRITZE, Konrad; SCHILDAUER, Johannes (Hg.): Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte (Hansische Studien 8; Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26), Weimar 1989, S. 41–56.
- SCHMIDT: Judentracht = SCHMIDT, Walther: »Judaeus Abraham«. Ein Beitrag zur Geschichte der Judentracht, in: Zerbster Jahrbuch 18 (1933), S. 55–58.
- SCHMIDT: Klöster, Stifte und Orden = SCHMIDT, Hans-Joachim: Klöster, Stifte und Orden in der Mark Brandenburg, in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried: Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007, Bd. I, S. 18–46.
- SCHMIDT: Klosterlandschaft = SCHMIDT, Hans-Joachim: Klosterlandschaft Brandenburg, in: CZAJA, Roman; HEIMANN, Heinz-Dieter; WEMHOFF, Matthias (Hg.): Klosterlandschaften. Methodisch-exemplarische Annäherungen (MittelalterStudien 16), München 2008, S. 141–158.
- SCHMIDT: Zinna – Zisterzienser = SCHMIDT, Oliver H.: Zinna – Zisterzienser, in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried: Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007, Bd. II, S. 1359–1384.
- SCHMITT: Albanien = SCHMITT, Oliver Jens: Das venezianische Albanien (1392–1479) (Südosteuropäische Arbeiten 110), München 2001.
- SCHNEIDER: Ius reformandi = SCHNEIDER, Bernd Christian: Ius reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (Jus ecclesiasticum 68), Tübingen 2001.
- SCHÖNFELDER: Geschichte = SCHÖNFELDER, A[llert]: Geschichte des Festes Inventio pueri Jesu in Deutschland, in: Historisches Jahrbuch 26 (1905), S. 567–574.
- SCHÖSSLER/GAHLBECK/KURZE: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel = SCHÖSSLER, Wolfgang; GAHLBECK, Christian; KURZE, Dietrich: Brandenburg/Havel – Prämonstratenser-Domkapitel St. Peter und Paul, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur

- Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 229–273.
- SCHOLZ: Landesherrschaft = SCHOLZ, Michael: Geistliche Landesherrschaft zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen. Das Erzstift Magdeburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: ROGGE, Jörg; SCHIRMER, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Stuttgart 2003, S. 443–464.
- SCHRADER: Offiziale = SCHRADER, Gerhard: Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300–1600), in: Archiv für Urkundenforschung 13 (1935), S. 91–177.
- SCHREIBER: Kurie II = SCHREIBER, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181). II. Band (Kirchenrechtliche Abhandlungen 68), Stuttgart 1910 [ND Amsterdam 1965].
- SCHULZE: Fürsten = SCHULZE, Manfred: Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 2), Tübingen 1991.
- SCHULTZE: Mark Brandenburg I = SCHULTZE, Johannes: Die Mark Brandenburg. Erster Band: Entstehung und Entwicklung unter den askanischen Markgrafen (bis 1319), Berlin 1961.
- SCHULTZE: Mark Brandenburg II = SCHULTZE, Johannes: Die Mark Brandenburg. Zweiter Band: Die Mark unter Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319–1415), Berlin 1961.
- SCHUMANN: Burgen = SCHUMANN, Dirk: Die Burgen der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 20 (2008), S. 127–134.
- SEIBOLD: Sammelindulgenzen = SEIBOLD, Alexander: Sammelindulgenzen. Ablaßurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beiheft 8), Köln, Weimar, Wien 2001.
- SELLO: Erzbischof = SELLO, G[eorg]: Erzbischof Dietrich Kagelwit von Magdeburg, in: Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel 23.1 (1893), S. III–90, drei Abbildungsseiten nach S. 164.
- SPECHT: Franziskanerkloster = SPECHT, Reinhold: Zur Geschichte des Franziskanerklosters St. Johannis in Zerbst, in: Zerbster Jahrbuch 18 (1933), S. 17–42.
- SPECHT: Frauenkloster = SPECHT, R[einhold]: Das Zerbster Frauenkloster, in: Zerbster Jahrbuch 12 (1926/1927), S. 26–63.
- SPECHT: Geschichte I = SPECHT, Reinhold: Geschichte der Stadt Zerbst. Band 1, hg. von der Stadt Zerbst, Dessau, Zerbst 1998.
- SPECHT: Stadtarchiv = SPECHT, Reinhold: Das Stadtarchiv zu Zerbst, in: Archivmitteilungen (Heft 3/4) 1953, S. 47–52.
- SPECHT: Zerbst = SPECHT, Reinhold: Das mittelalterliche Zerbst. Neue Forschungen zur Stadtgeschichte (Beiträge zur Zerbster Geschichte 3), Zerbst 1955.
- SPRINGER: Brandenburg/Havel – Dominikaner = SPRINGER: Klaus-Bernward: Brandenburg/Havel – Dominikaner, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 289–306.
- STEINSTRASS: Erzbistum = STEINSTRASS, Josef: Das ehemalige Erzbistum Magdeburg, Düsseldorf [1930].
- STEMPEL: Gerichtsbarkeit = STEMPEL, Theodor: Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Kirchenpolitik der Markgrafen von Brandenburg im 15. Jahrhundert, Emsdetten 1933.

- STENZEL: Urkundliches IX–XI = STENZEL, Th[eodor]: Urkundliches zur Geschichte der Klöster Anhalts IX. Das Jungfrauenkloster St. Marien zu Ankuhn und Zerbst. X. Der Konvent Mildensee. XI. Das Cisterzienser-Nonnenkloster Mehringen, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 6 (1891), S. 136–167.
- STENZEL: Urkundliches XII–XV = STENZEL, Th[eodor]: Urkundliches zur Geschichte der Klöster Anhalts. XII. Das Jungfrauenkloster St. Nikolai zu Coswig. XIII. Das Barfüßer-kloster St. Johannis zu Zerbst. XIV. Das Augustinerkloster (Eremitenordens) in Zerbst. XV. Das Kloster der Marienknechte in Bernburg, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 6 (1891), S. 206–217.
- STEPHAN: Stadt = STEPHAN, Joachim: Stadt und Bürger, in: BERGSTEDT, Clemens u. a. (Hg.): Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 238–249.
- STÖVE: Kirchengeschichtsschreibung = STÖVE, Eckehart: Kirchengeschichtsschreibung, in: Theologische Realenzyklopädie 18, Berlin, New York 1989, S. 535–560.
- STUBBENDIEK: Stift = STUBBENDIEK, Dieter: Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen, phil. Diss. Göttingen 1974.
- STUDIUM HALLENSE: Geschichte = STUDIUM HALLENSE e. V. (Hg.): Geschichte Anhalts in Daten (Beiträge zur Landesgeschichte Sachsen-Anhalts 3), Halle 2014.
- STUDT: Wusterwitz = STUDT, Birgit: Wusterwitz, Engelbert, in: Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters 10,2., völlig neu bearb. Auflage, Berlin/New York 1999, Sp. 1462–1464.
- THALMANN: Ablaßüberlieferung = THALMANN, Söhneke: Ablaßüberlieferung und Ablaß-praxis im spätmittelalterlichen Bistum Hildesheim (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 254), Hannover 2010.
- THEISEN: Offiziale = THEISEN, Karl Heinrich: Die Offiziale im alten Erzbistum Trier an der Kurie in Trier und Koblenz (1195–1802), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 95 (2009), S. 257–312.
- THOMAS: Magnus von Anhalt = THOMAS, Michael: Magnus von Anhalt, Fürst und Magdeburger Dompropst (1455–1524), in: FREITAG, Werner (Hg.): Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln, Weimar, Wien, S. 89–111.
- THUMSER: Hertnidt vom Stein = THUMSER, Matthias: Hertnidt vom Stein (ca. 1427–1491). Bamberger Domdekan und markgräflich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Reihe 9: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 38), Neustadt/Aisch 1989.
- TODENHÖFER: Kirchen = TODENHÖFER, Achim: Kirchen der Bettelorden. Die Baukunst der Dominikaner und Franziskaner in Sachsen-Anhalt, Berlin 2010.
- TRUSEN: Gerichtsbarkeit = TRUSEN, Winfried: Die gelehrtene Gerichtsbarkeit der Kirche, in: COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgesetzgebung. Erster Band: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte), München 1973, S. 467–504.
- ULPTS: Halberstadt = ULPTS, Ingo: Die Geschichte des Franziskanerkonvents in Halberstadt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: BERG, Dieter (Hg.): Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz 9), Werl 1977, S. 213–244.
- URBAN: Bistum = URBAN, Josef: Das Bistum Bamberg in Geschichte und Gegenwart. Teil 2: Pfarreien, Klöster und Stifte – Religiöses Leben im Spätmittelalter (ca. 1250–1520), Straßburg 1994.

- VÄTH: Handschriften = VÄTH, Paula: Die illuminierten lateinischen Handschriften deutscher Provenienz der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz. Teil 1: Text (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz. Kataloge der Handschriftenabteilung. Dritte Reihe: Illuminierte Handschriften 3), Wiesbaden 2001.
- VAILHÉ: Chrysopolis = VAILHÉ, S[iméon]: Chrysopolis, in: The Catholic Encyclopedia. An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline, and history of the catholic church 3, New York 1908, S. 743.
- VEREINS-CHRONIK 1898 = Vereins-Chronik, in: Jahres-Bericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H. 29–30 (1898), S. 85–121.
- VEREINS-CHRONIK 1904 = Vereins-Chronik, in: Jahres-Bericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H. 34–35 (1904), S. 98–120.
- VOIGT: Inschriften = VOIGT, Martina: Die Inschriften im »Pfaffenkeller«, in: BERGSTEDT, Clemens; DRACHENBERG, Thomas; HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Bischofsresidenz Burg Ziesar. Das Haus – Das Denkmal – Das Museum (Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 1), Berlin 2005, S. 41–44.
- VON BÜLOW: Oelrichs = VON BÜLOW, [?]: Oelrichs, Johann Karl Konrad, in: Allgemeine Deutsche Biographie 24, Leipzig 1887, S. 318f.
- VON DOMARUS: Rezension Eubel = VON DOMARUS, [Max]: Rezension zu: EUBEL, Conrad: Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, Münster 1898, in: Historisches Jahrbuch 19.3 (1898), S. 576–581 [falsch paginiert als S. 476–481].
- VON GROLMAN: Grundsätze = VON GROLMAN, Joh[ann] Aug[ust]: Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf die neuesten Verhältnisse in Deutschland, Frankfurt/Main 1832.
- VON LEUTSCH: Markgraf Gero = VON LEUTSCH, Karl Christian: Markgraf Gero. Ein Beitrag zum Verständniß der deutschen Reichsgeschichte unter den Ottonen, so wie der Geschichte von Brandenburg, Meissen, Thüringen u. s. w., Leipzig 1828.
- VON RAUMER: Unterordnung = von Raumer, Georg Wilhelm: Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Churfürsten von Brandenburg, in: Märkische Forschungen 1 (1841), S. 44–55.
- VON SCHNURBEIN: Partner = VON SCHNURBEIN, Rüdiger: Partner. Das Verhältnis zwischen den Markgrafen und Bischöfen von Brandenburg seit dem Aussterben der Askanier, in: MÜLLER, Joachim; NEITMANN, Klaus; SCHOPPER, Franz (Hg.): Wie die Mark entstand. 850 Jahre Mark Brandenburg (Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg 11; Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 9), Wünsdorf 2009, S. 362–366.
- VON SCHNURBEIN: Zweifel = VON SCHNURBEIN, Rüdiger: Zweifel am Zweifel. Zur Gründung des Bistums Brandenburg, in: Berichte und Forschungen aus dem Domstift Brandenburg 3 (2010), S. 202–213.
- VON ŠUFFLAY: Städte = VON ŠUFFLAY, Milan: Städte und Burgen Albaniens, hauptsächlich während des Mittelalters (Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften 63.1), Wien, Leipzig 1924.
- VON STROMBECK: Archidiakonat-Eintheilung: von STROMBECK, Hilmar: Zur Archidiakonat-Eintheilung des vormaligen Bistums Halberstadt, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen [28] (1862), S. 1–144.
- WAGNER: Geschichte = WAGNER, Friedrich: Die älteste Geschichte des Domes und Domstiftes zu Köln-Berlin. Bis 1535, in: Hohenzollern-Jahrbuch. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen 8 (1904), S. 37–59.

- WAGNER: Turnier = WAGNER, Friedrich: Das Turnier von Ruppin 1512, in: Hohenzollern-Jahrbuch. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen 5 (1901), S. 99–120.
- WARNATSCH: Geschichte = WARNATSCH, Stephan: Geschichte des Klosters Lehnin 1180–1542 (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 12.1), Berlin 2000.
- WARNATSCH: Lehnin – Zisterzienser = WARNATSCH, Stephan: Lehnin – Zisterzienser, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band II, Berlin 2007, S. 764–803.
- WEIGAND: Koadjutor = WEIGAND, R[udolf]: Koadjutor, in: Lexikon des Mittelalters 5, [Darmstadt 2009], Sp. 1242.
- WEIGEL: Brandenburg/Havel – Franziskaner = WEIGEL, Petra: Brandenburg/Havel – Franziskaner, in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried: Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007, Bd. I, S. 278–288.
- WEIGEL: Ordensreform = WEIGEL, Petra: Ordensreform und Konziliarismus. Der Franziskaner-provinzial Matthias Döring (1427–1461) (Jenaer Beiträge zur Geschichte 7), Frankfurt/Main u. a. 2005.
- WEJWODA: Exkommunikation = WEJWODA, Marek: Exkommunikation: Ein unterschätztes Mittel geistlicher Politik und Herrschaft? Zur Wirksamkeit der Sanktionspraxis der Bischöfe von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 124 (Kanonistische Abteilung 93) (2007), S. 182–219.
- WENTZ: Luther = WENTZ, Gottfried: Luther in Zerbst 1522, in: KORN, Otto (Hg.): Zur Geschichte und Kultur des Elb-Saale-Raumes. Festschrift für Walter Möllenbergs, Burg 1939, S. 198–210.
- WERKMÜLLER: Erste Bitten = WERKMÜLLER, Dieter: Erste Bitten, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008, Sp. 1416f.
- WERNICKE: Königsberg/Neumark – Augustiner-Eremiten = WERNICKE OSA, Michael: Königsberg/Neumark (Chojna) – Augustiner-Eremiten, in: HEIMANN, Heinz-Dieter; NEITMANN, Klaus; SCHICH, Winfried: Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007, Bd. I, S. 676–686.
- WIEGAND: Diözesansynoden = WIEGAND, Peter: Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe 5: Forschungen zur pommerschen Geschichte 32), Köln, Weimar, Wien 1998.
- WIEGAND: Statutengesetzgebung = WIEGAND, Peter: »... pro conversatione status ecclesiastici sunt impressa ...« Die synodale Statutengesetzgebung der Bischöfe von Meißen zwischen Skriptografie und Typografie, in: BÜNZ, Enno (Hg.): Bücher, Drucker, Bibliotheken in Mitteldeutschland. Neue Forschungen zur Kommunikations- und Mediengeschichte um 1500 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 15), Leipzig 2006, S. 401–438.
- WIELAND: Zentralverwaltung = WIELAND, Georg: Die geistliche Zentralverwaltung des Bistums, in: KUHN, Elmar L. u. a. (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz. Band I: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 64–75.
- WIEMANN: Hof- und Stift-Kirche = WIEMANN, Hermann: Geschichte der Hof- und Stifts-Kirche zu St. Bartholomäi, Zerbst 1907.

- WIESELHUBER: Schwert = WIESELHUBER, Christoph: »Mehr mit dem weltlichen als mit dem geistlichen Schwert«. Bremens letzter Kirchenfürst Gerhard II. (1219–1258), in: *Hospitium ecclesiae*. Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte 26 (2016), S. 7–68.
- WIGGER: Berlin-Cölln – Kollegiatstift = WIGGER, Annette: Berlin-Cölln – Kollegiatstift, in: HEIMANN, Heinz-Dieter u. a. (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Brandenburgische Historische Studien 14), Band I, Berlin 2007, S. 172–184.
- WIGGER: Chordienst = WIGGER, Annette: Vom Chordienst zur Regierungswerkstatt. Brandenburger Prälaten als Gehilfen für das Kirchenregiment der Hohenzollern vor der Reformation, in: Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin 36/37 (NF 4) (1996/1997), S. 95–127.
- WIGGER: Stephan Bodeker = WIGGER, Annette: Stephan Bodeker O.Praem., Bischof von Brandenburg (1421–1459). Leben, Wirken und ausgewählte Werke (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 532), Frankfurt/Main u. a. 1992.
- WILLICH: Pfründe = WILLICH, Thomas: Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102), Tübingen 2005.
- WINKELMANN: Mark Brandenburg = WINKELMANN, Jan: Die Mark Brandenburg des 14. Jahrhunderts. Markgräfliche Herrschaft zwischen räumlicher »Ferne« und politischer »Krise« (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 5), Berlin 2011.
- WINKLER: Kindserdrücken = WINKLER, Simone: »Kindserdrücken«. Vom Kirchenrecht zum Landesrecht des Herzogtums Preußen (Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 7), Köln, Weimar, Wien 2007.
- WINTER: Prämonstratenser = WINTER, Franz: Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Christianisierung und Germanisierung des Wendenlandes, Berlin 1865.
- WINTERHAGER: Hieronymus Schulz = WINTERHAGER, Wilhelm Ernst: Luthers »gnädiger Bischof«: Hieronymus Schulz, Bischof von Brandenburg (1507–1521) und Havelberg (1521/22), in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte* 69 (2013), S. 87–117.
- WOLF: Krypta = WOLF, Hubert: Krypta. Unterdrückte Positionen der Kirchengeschichte, Darmstadt 2015.
- ZACKE: Wusterwitz = ZACKE, Birgit: Engelbert Wusterwitz – Chronist der Qitzow-Zeit, in: BERGSTEDT, Clemens u. a. (Hg.): Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 436–438.
- ZINKL: Servitenorden = ZINKL, Gregor: Geschichte des Servitenordens. I. Band [vervielfältigtes Typoskript, Innsbruck 1970].
- ZÖLLNER: Bischöfe = ZÖLLNER, Walter: Die Halberstädter Bischöfe vom Ende des 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 138.6), Leipzig 2004.

Internetressourcen

- <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M43349.htm> [14. August 2018].
http://gsacra.uni-goettingen.de/?page_id=1730 [14. August 2018]
http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1335-07-06_Nuernberg/charter
[14. August 2018].
<http://personendatenbank.germania-sacra.de> [14. August 2018].
<https://www.fnzrlg.uni-bonn.de/forschung/literatur-kloester-koeln-2016.docx> [14. August 2018].
<http://www.sehepunkte.de/2012/12/18807.html> [14. August 2018].
<http://www.recherche.im.blha.de/archivplansuche.aspx> [14. August 2018].

Amtszeiten der Bischöfe von Brandenburg bis zur Reformation¹³⁸⁶

Thietmar	948–965/968
Duodelin	965/968–980
Volkmar I.	980– nach 983
Wigo	vor 1004–1017/1019
<i>Ezilo</i>	<i>1018–1023 (Elekt)</i>
Luizo	1023–1030
Dankward	1049– um 1063
Volkward	nach 1063–1068
Thiedo	um 1069– nach 1088
Volkmar II.	zwischen ca. 1085 und 1102
Hartbert	vor 1102–1122/1125
Ludolf	um 1125–1137
Lambert	1137–1138
Wigger	1138–1159/1161
Wilmar	um 1161–1173
Siegfried I.	1173–1180
Baldram	1180–1190
Alexius	1190/1191–1192
Norbert	1192/1193–1205
Balduin	1205–1216
Siegfried II.	1216–1220/1221
<i>Ludolf von Schwanebeck</i>	(Elekt)
<i>Wichmann von Arnstein</i>	(Elekt)
Gernand	1222–1241
Ruotger [von Kerkow]	1241–1249/1251
Otto [von Mehringen]	1251/1252–1261
<i>Albert von Arnstein</i>	<i>1261–1263 (Elekt)</i>
Heinrich (I.) von Ostheeren	1261/1263–1277/1278
<i>Albert</i>	<i>1280–1282 (Elekt)</i>
Gebhard	1278/1279–1287
Heidenreich	1287–1290/1291
<i>Richard</i>	(Elekt)
<i>Dietrich</i>	(Elekt)
Volrad von Krempa	1296–1302
Friedrich von Plötzke	1303–1316
Johannes (I.) von Tuchem	1316–1324
<i>Heinrich von Barby</i>	<i>1324–1327/1329 (Elekt)</i>

1386 Die Liste folgt, wie die Darstellung im Text, den Angaben nach dem digitalen Personenregister der *Germania Sacra* (http://gsacra.uni-goettingen.de/?page_id=1730 [14. August 2018]).

Ludwig von Neindorf	1327–1347
Dietrich (I.) von Kothe	1347/1349–1365
Dietrich (II.) von der Schulenburg	1365–1393
Heinrich (II.) von Bodendieck	1393–1406
Henning von Bredow	1406–1414
<i>Friedrich von Grafeneck</i>	<i>1414–1420 (Elekt)</i>
<i>Nikolaus von Burgsdorff</i>	<i>1415 (Elekt)</i>
Johann (II.) von Waldow	1415–1420
Stephan Bodeker	1421–1459
Dietrich (III.) von Stechow	1459–1472
Arnold von Burgsdorff	1472–1485
Joachim von Bredow	1485–1507
Hieronymus Schultz	1507–1521
Dietrich (IV.) von Hardenberg	1521–1526
Matthias von Jagow	1526–1544

Personenregister

Das Register folgt bei allen betrachteten Akteuren des Mittelalters – nicht aber bei den frühneuzeitlichen Historiographen und Handschriftensammlern – der Sortierung nach Vornamen wie sie insbesondere bei der Bezeichnung von Bischöfen und weltlichen Herrschern üblich ist. Dies gilt auch, wenn die Quellen in einzelnen Fällen die Identifizierung eines Familiennamens ermöglichen. Innerhalb der alphabetischen Ordnung stehen Päpste vor den Bischöfen von Brandenburg, anderen Bischöfen, weltlichen Herrschern und weiteren Personen gleichen Vornamens. Die einigen Namen zur Orientierung und Unterscheidung beigefügten Informationen erheben keinen Anspruch darauf, innegehabte Ämter vollständig widerzuspiegeln. Nicht immer erlaubt die Quellenlage eine eindeutige Identifikation der Personen.

- Adalbert, Ebf. von Magdeburg 35
Adolf I. von Anhalt, Fürst 83
Adolf II. von Anhalt, Fürst, Dompropst in Magdeburg, Bf. von Merseburg 31, 50f.
Alberich, Dompropst in Brandenburg 170, 174
Albert von Rickmersdorf, Bf. von Halberstadt 60
Albert von Sachsen-Wittenberg, Bf. von Passau 46f., 85
Albert von Wernigerode, Bf. von Halberstadt 159
Albert, Elekt des Bistums Brandenburg 260
Albert von Arnstein, Elekt des Bistums Brandenburg 260
Albert Klitzing, Propst in Berlin 197f., 200
Albrecht von Anhalt, Bf. von Halberstadt 59
Albrecht von Brandenburg, Ebf. von Magdeburg, Ebf. von Mainz 31, 52, 69
Albrecht von Käfernburg, Ebf. von Magdeburg 175
Albrecht von Querfurt, Ebf. von Magdeburg 68, 72f., 156–158
Albrecht Achilles, Kurfürst von Brandenburg 12, 197–200
Albrecht (I.) der Bär, Markgraf von Brandenburg 23
Albrecht I. von Anhalt, Fürst 42, 59
Albrecht II. von Anhalt, Fürst 42–44
Albrecht III., Markgraf von Brandenburg 209
Albrecht von Sachsen, Herzog 198
Albrecht, Propst in Stolpe 206
Alexander, Notar 55, 174
Alexius, Bf. von Brandenburg 260
Alexius Kleinschmidt, Altarist in Zerbst 54
Anna Jungermann, Stifterin in Zerbst 54
Anna Kruse, Stifterin in Zerbst 77
Antonius de *Salucis*, Bf. von Scutari 157
Apetzko von Thümen, Propst in Berlin 155, 189
Arnold von Burgsdorff, Bf. von Brandenburg 35, 48, 50f., 54f., 62, 77, 81–83, 87, 93, 97,
107, 133–136, 140, 198, 200, 261
Arnold, Propst in Liebenwalde 203
Arnold Gorlin, Thesaurar in Berlin 195
Arnold Malchow 208

- Baldewin, Propst in Bernau 209f.
Baldram, Bf. von Brandenburg 109, 260
Balduin, Bf. von Brandenburg 38, 55, 58, 75, 173f., 260
Balduin, Bf. von Paderborn 151
Barbara, Nonne in Zerbst 62
Barbara Ferwer, Bürgerin in Zerbst 54
Bartholomäus Louwen, Altarist in Zerbst, Generalvikar 54, 62, 181
Beatrix von Brandenburg 173, 209
Beckmann, Johann Christoph, Historiograph 11
Berendt, Propst in Bernau 216
Bernhard, Propst in Berlin 187
Berthold, Propst in Stolpe 203, 206
Berta, Äbtissin in Zerbst 58
Bethmann von Halberstadt, Offizial 178
Betke von der Osten, Ritter 189
Bolesław Chrobry, Herzog 36
Bonaventura, Generalminister der Franziskaner 68
Bonifatius VIII., Papst 71, 190
Bonifatius IX., Papst 127, 158
Bruno, Pfarrer und Propst (?) in Berlin 103, 186, 210
Burchard von Schraplau, Ebf. von Magdeburg 40, 187
Burchard von Woldenberg, Elekt des Erzbistums Magdeburg 175
Burkhard von Warberg, Bf. von Halberstadt 162–163
Busse Rathenow, Priester 189
Busso von Alvensleben, Bf. von Havelberg 51
- Clarian Ingemann*, Köchin 215
Claus Schulzen, Schulze von Klosterfelde 214
Clemens II., Papst 172
Clemens III., Papst 36
Coelestin III., Papst 171
Conrad, Pfarrer in Zerbst 38, 56
Conradus Schum, Vikar in Bernau 214
Coppen Nabel, Bürgermeister von Berlin 191
Cunrad Ebe, kokemeyster 191
- Daniel von Wicherich, Bf. von Verden 152
Dankward, Bf. von Brandenburg 260
Dietrich von Hardenberg, Bf. von Brandenburg 54, 64f., 70f., 74, 182, 261
Dietrich von Kothe, Bf. von Brandenburg 98, 110, 139, 153, 164, 177f., 178, 207, 261
Dietrich von der Schulenburg, Bf. von Brandenburg 13f., 20, 44, 60, 78f., 86, 88, 93f., 111, 113–118, 120, 135f., 140, 179f., 212, 215, 261
Dietrich von Stechow, Bf. von Brandenburg 11, 14, 20, 33–35, 37, 48–51, 54, 62, 81–83, 96f., 107, 118, 130–136, 139–141, 181f., 192–197, 220, 261
Dietrich von Bülow, Bf. von Lebus 201
Dietrich von Domersleben, Weihbischof 167
Dietrich von Portitz, Offizial (?), Ebf. von Magdeburg 149f., 154, 164f., 177f., 217
Dietrich von Schönberg, Bf. von Meißen 198
Dietrich, Propst in Berlin 186, 188

- Dietrich, Propst in Leitzkau, Elekt des Bistums Brandenburg 57, 59, 260
Dietrich, Propst in Stolpe 187, 206
Dietrich von Hendrop, Propst in Liebenwalde 103, 109, 204
Dietrich (von) Mörner, Propst in Bernau 211
Dietrich von Quitzow 120
Dietrich von der Schulenburg, Propst in Berlin 200–202
Duodelin, Bf. von Brandenburg 260
- Eberhard Zmol, Propst in Berlin (?) und Stolpe 186–188, 206, 210
Egidius, Weihbischof 88, 146–148
Eid, Bf. von Meißen 36
Elisabeth von Brandenburg 202
Elisabeth Reppinsch, Äbtissin in Zerbst 62
Engelbert Wusterwitz, Chronist, Offizial 10, 62, 120
Erasmus Branburgk, Propst in Berlin 198–201
Ernst von Anhalt(-Dessau), Fürst 63
Ernst von Sachsen, Ebf. von Magdeburg 76f.
Ernst von Sachsen, Herzog 198
Eugen I., Papst 162
Evermod, Bf. von Ratzeburg 100f.
Ezilo, Elekt des Bistums Brandenburg 260
- Fabian Funck, Propst in Berlin 202
Franko, Weihbischof 150, 153f., 164
Franz Steyger, Propst in Berlin 191–194, 217
Franziskus, Bf. von Scutari 155, 157
Friedrich von Plötze, Bf. von Brandenburg 57f., 61, 76, 108, 167, 210, 260
Friedrich von Schwarzenburg, Ebf. von Köln 104
Friedrich von Grafeneck, Elekt des Bistums Brandenburg 261
Friedrich I., König/Kaiser 37
Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg 80, 190, 207
Friedrich II., Kurfürst von Brandenburg 25, 30f., 130, 192–197
Friedrich, Kanoniker in Magdeburg, Notar 45
Friedrich, Propst in Berlin 188
Friedrich *de Vado*, Pfarrer in Düben 42
Friedrich von Zerbst 55
- Gebhard, Bf. von Brandenburg 88, 186, 260
Gerarde Konigesberge 190
Gercken, Philipp, Historiograph 11, 24, 94
Gerhard von Berg, Bf. von Hildesheim 156
Gerhard Koneke, Propst in Bernau 213f.
Gerhard von Rimini, Ordensgeneral der Augustiner-Eremiten 162
Gernand, Bf. von Brandenburg 174–176, 260
Gerung, Bf. von Meißen 100f.
Gerwin, Propst in Bernau 187, 211
Giselbert von Brunkhorst, Ebf. von Bremen 69
Giseler, Bf. von Merseburg, Ebf. von Magdeburg 35
Georg von Blumenthal, Bf. von Lebus 203

- Georg *de Alem*, Propst in Templin 205
Georg Schwall, Propst in Templin 205
Gottschalk, Bf. von Havelberg 145
Gorges Stresow 218
Gregor I., Papst 168
Gregor IX., Papst 104
Gregorius Wener, Propst in Angermünde 209
Günther von Schwarzburg, Ebf. von Magdeburg 73, 157, 160, 191
Günther, Propst von Gottesgnaden 101
Guilhelmus Callensis, Bischof 76
- H.*, Propst in Berlin 185
Hans Ferwer, Bürger in Zerbst 54
Hans Ritter, Domherr in Merseburg 192
Hasso von Bredow, Ritter 191
Hartbert, Bf. von Brandenburg 145, 175, 260
Hatto I., Ebf. von Mainz 49
Heidenreich, Bf. von Brandenburg 56–58, 76, 86, 204, 260
Heinrich von Bodendieck, Bf. von Brandenburg 47, 57, 68, 94, 118f., 158f., 179–181, 204, 213, 218, 261
Heinrich von Ostheeren, Bf. von Brandenburg 67, 105, 186, 260
Heinrich II., Bf. von Lüttich 104
Heinrich *de Lippia*, Weihbischof 156
Heinrich Pinghe, Weihbischof 160–163
Heinrich *Scutarensis*, Weihbischof 68, 155–159, 164f.
Heinrich *de Winsen*, Weihbischof 156
Heinrich II., König/Kaiser 35
Heinrich II. von Mecklenburg 173, 209
Heinrich, Abt des Klosters Berge 56
Heinrich, Propst in Berlin 188
Heinrich, Pfarrer in Bone 38
Heinrich, Propst in Liebenwalde 184f., 204
Heinrich, Offizial, Pleban in Löwenberg 178f.
Heinrich, *conventor in zelchow*, Offizial (?) 125
Heinrich, Dekan in Zerbst 42
Heinrich, Pfarrer in Zerbst 38, 56
Heinrich von Antwerpen, Chronist 101
Heinrich von Barby, Elekt des Bistums Brandenburg 40f., 182, 260
Heinrich Baruch, Pfarrer in Biberach 192
Heinrich Eschendorf, Propst des Nonnenklosters Zerbst 65
Heinrich Gotzke, Domherr in Brandenburg 93f., 96, 126, 173
Heinrich Korner, Dekan in Zerbst 48f.
Heinrich *de Jezere*, Kaplan, Dompropst in Brandenburg 176
Heinrich *Prefecti*, Kanoniker in Zerbst 78
Heinrich von Zerbst 55
Heinrich Zinnendorf, Offizial 88
Heise von Wilmersdorf, Propst in Berlin 189
Henning von Bredow, Bf. von Brandenburg 119, 159, 181, 261
Henning Jerchel, Dekan in Stendal 212

- Henning von Stechow, Dekan in Berlin 193, 195f.
 Hentzo von Gersdorff, Domherr in Brandenburg, Generalvikar 155, 180, 208
 Herbord, Propst in Erfurt 155
 Hermann von Gleichen, Bf. von Kammin 205
 Hermann *Locis*, Weihbischof 167
 Hermann von Salmasa, Weihbischof 162, 164
 Hermann, Pleban in *Porey*, Offizial 179
 Hermann Moller, Abt des Klosters Berge 62
 Hermann Niebur, Propst in Uelzen 152
 Hertnidt vom Stein, Domdechant in Bamberg 197
 Herwig, Pfarrer in Zerbst 38, 56
 Heyso, Vizepropst in Berlin 188, 210
 Hezilo, Bf. von Havelberg 145
 Hieronymus Schultz, Bf. von Brandenburg 14, 31, 48, 51, 54, 63, 81f., 93, 137, 202, 261
 Hildebrand, Pfarrer in Zerbst 53
 Hubert, Dompropst in Havelberg 101
 Hugo von Saint-Cher, Kardinalallegat 66, 84
- Ida von Zerbst 55, 75
 Innozenz IV., Papst 66, 178
 Innozenz VIII., Papst 72
- Jacobus Treventinus*, Bischof 76
 Jakob, Bf. von Methoni 68
 Jakob Hindenberg, Pleban in Berlin 195
 Jakob Rienau, Priester aus Zahna 126
 Jakob Woltersdorpp, Offizial 82
 Joachim von Bredow, Bf. von Brandenburg 33, 35, 51, 54, 73, 77, 82f., 93, 107, 135–138,
 140, 165, 261
 Joachim I., Kurfürst von Brandenburg 31, 52, 202, 208
 Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 203
 Joachim Cassel, Domherr in Brandenburg, Offizial 37, 65, 110, 182
 Joachim Lamprecht, Generalvikar 181
 Jobst von Mähren, Kurfürst von Brandenburg 190
 Johannes XXII., Papst 40f.
 Johannes XXIII., Gegenpapst 215
 Johannes von Tuchem, Bf. von Brandenburg 40, 187, 260
 Johann von Waldow, Bf. von Brandenburg 75, 79, 87, 120–122, 124, 128, 167, 181, 190, 261
 Johann, Bf. von Hebron 85
 Johannes *C(h)usipolensis*, Weihbischof 150–153, 164
 Johannes *Constantiensis*, Weihbischof 167
 Johannes *Dariensis*, Weihbischof 163
 Johannes *Esculanus*, Bischof 76
 Johannes von Hierapolis, Weihbischof 151
 Johannes von Hoym, Bf. von Halberstadt 161, 163
 Johannes von Isenburg, Bf. von Meißen 154
 Johann II. von Jen(zen)stein, Bf. von Meißen 169
 Johannes *Mykotensis*, Bischof 67
 Johann von Pfalz-Simmern, Ebf. von Magdeburg 74

- Johannes *Samast(r)ensis*, Weihbischof 161f.
Johannes Schedemeker, Weihbischof 161–164
Johannes Strote, Weihbischof 151
Johannes Wilde, Weihbischof 167
Johann I., Markgraf von Brandenburg 185, 205
Johann II., Markgraf von Brandenburg 203, 206
Johann der Alchemist, Markgraf von Brandenburg 80, 191
Johann Cicero, Kurfürst von Brandenburg 31, 198–200
Johann (der Beständige) von Sachsen, Kurfürst 202
Johannes, Propst in Berlin 186, 210
Johannes, Propst in Leitzkau 187
Johannes, Propst in Liebenwalde 187, 204
Johann, Propst in Stolpe 205
Johannes von Biberstein, Landeshauptmann 213
Johannes Coci, Offizial 179f.
Johannes Degenard, Vizepropst in Bernau 215
Johann Geiler von Kaysersberg, Prediger 201
Johannes Gerhardi, Augustiner-Eremit in Zerbst 73
Johannes *de Hildensem*, Kaplan 176
Johann Hundertmark, Propst in Bernau 216
Johannes Jordani, Offizial 54
Johann von Kitzen, Propst in Angermünde 209
Johannes *de Kothene*, Kanoniker in Zerbst 78
Johannes von Milow, Dompropst in Brandenburg 187
Johannes Mode, Offizial des Leitzkauer Propstes 218
Johann Molner, Domherr in Brandenburg 173
Johann von Quitzow 120
Johannes *Rodensleven*, Offizial des Berliner Propstes 189
Johann Rulstorp, Propst in Leitzkau 61
Johannes Scheppelitz (Schiplitz), Propst in Berlin 201
Johann Sommer, Propst in Berlin 191
Johann Steinkopf, Vizepropst in Bernau 212f.
Johann von Thümen, Propst in Bernau 215
Johann Vischer, Propst in Bernau 216
Johann Wi(l)bolt, Notar, Kaplan in Zerbst 54, 74
Jutte de Cervest 67
- Karl IV., König/Kaiser 188
Kaspar Ebel, Propst in Angermünde 209
Katharina Ryke, Nonne in Zerbst 62
Katharina von Welsleve, Äbtissin in Zerbst 61
Klaus Malchow 208
Konrad von Lintorff, Bf. von Havelberg 191
Konrad I., Markgraf von Brandenburg 69, 203, 206
Konrad, Dompropst in Brandenburg 173
Konrad, Propst in Liebenwalde 203, 210
Küster, Georg Gottfried, Historiograph 11, 94–96

- Lambert, Bf. von Brandenburg 260
Lambert Sozat, Pfarrer in Trebbin 108
Lambertus de Streguth 67
Lamprecht von Brunn, Bf. von Bamberg 183
Lenz, Samuel, Historiograph 9
Leo IX., Papst 172
Leo X., Papst 38
Lippold von Bredow, Ritter 73
Lucia Mattheus, Stifterin in Zerbst 82
Ludwig von Neindorf, Bf. von Brandenburg 14, 41–43, 45f., 50, 52f., 78, 85, 107, 149f., 165, 177f., 182, 187, 206, 261
Ludwig von Hessen, Bf. von Münster 148
Ludwig von Meißen, Bf. von Halberstadt 155
Ludwig, Franziskaner (= Wilhelm von Anhalt) 31
Ludwig I., Markgraf von Brandenburg 14, 187, 206, 211, 213f.
Ludwig II., Markgraf von Brandenburg 188, 207, 211
Ludwig IV., König/Kaiser 14, 40
Ludwig, Vizepropst in Berlin 186
Ludwig Weiße, Propst in Templin 205
Ludolf, Bf. von Brandenburg 260
Ludolf, Propst in Bernau 209
Ludolf von Schwanbeck, Elekt des Bistums Brandenburg 260
Luizo, Bf. von Brandenburg 260
Lukas Ortel, Notar in Zerbst 32
- Marcellinus Turtibulensis*, Bischof 76
Magnus von Anhalt, Fürst, Dompropst in Magdeburg 31, 50–52, 72, 83
Margareta Neikholten, Nonne in Zerbst 62
Margarete von Brandenburg, Tochter von Albrecht Achilles 197
Margarete von Brandenburg, Frau von Johann Cicero 200
Margarethe von Anhalt, Fürstin 63f.
Margarite de Sibbecor 67
Marquard von Randegg, Bf. von Konstanz 115
Marquard, Vizepropst in Bernau 213
Martin Klettenberg, Propst in Bernau 216
Martin Löw, Propst in Bernau 216
Martin Luther, Augustiner-Eremit in Wittenberg 34, 203
Martin Smedt, Propst in Bernau 201, 215
Mathias Honow, Kleriker 208
Matthaeus de Castro Petri, Bischof 68
Matthaeus Solcza, Notar 80
Matthäus Warthin, Vizepropst in Bernau 215
Matthias von Jagow, Bf. von Brandenburg 14, 65, 182, 216, 261
Matthias, Bf. von Bagnorea 68
Mattis Horne 190
Mauritius Brandis, Drucker in Leipzig 93
Meibohm, Heinrich, Historiograph 62
Michael, Weihbischof 167
Michael Blussen, Offizial, Generalvikar 181

- Nikolaus V., Papst 25, 191
Nikolaus *Mayeriensis*, Weihbischof 154f., 189
Nikolaus *Samariensis*, Weihbischof 163
Nikolaus, Kanoniker in Zerbst 47
Nikolaus, Propst in Bernau 187, 206, 210
Nikolaus, Propst des Nonnenklosters in Spandau 102
Nikolaus *Bernhardi de Bryczena*, Offizial 180
Nikolaus von Burgsdorff, Elekt des Bistums Brandenburg 180, 261
Nikolaus Dochow, Offizial 178f.
Nikolaus (von) Klitzing, Generalvikar 181, 190, 204
Nikolaus Koneke, Kleriker 212
Nikolaus Krüger, Domthesaurar in Magdeburg 72
Nikolaus Löwenberg (Lytzke), Propst in Liebenwalde 190, 204f.
Nikolaus Mattheus 82
Nikolaus Meißner, Augustiner-Eremit in Zerbst 73
Nikolaus Plönitz, Generalvikar 180
Nikolaus Richersdorf, Vizepropst in Bernau 214
Nikolaus von Waldow, Kleriker 190
Nikolaus Wunder, Kanoniker in Zerbst 47
Norbert, Bf. von Brandenburg 75, 260
Norbert von Xanten, Ebf. von Magdeburg 24, 100, 167
- Oelrichs, Johann Carl Conrad, Handschriftenammler 95
Ortwin, Propst in Berlin 189f., 204
Otto [von Mehringen], Bf. von Brandenburg 10, 53, 203, 260
Otto von Hessen, Ebf. von Magdeburg 45f., 85, 148
Otto I., König/Kaiser 9, 35
Otto I., Markgraf von Brandenburg 100
Otto III., Markgraf von Brandenburg 185
Otto IV., Markgraf von Brandenburg 69, 98, 186, 203, 206
Otto V., Markgraf von Brandenburg 186
Otto, Propst in Liebenwalde 185, 203
Otto von Prenzlau, Offizial 178f.
Otto von Winnigen, Pfarrer in Weißand 45
- Paul II., Papst 194
Paul III., Papst 216
Paul Conrestorf, Hofmeister 215
Peter Rumelant, Weihbischof 159f., 164, 167
Peter Hassendorp, Offizial des Berliner Propstes 190
Peter Kraft, Propst in Berlin 194f.
Peter Rätz, Notar, Domherr in Brandenburg 176
Peter Rümeltrut, Kellner in Leitzkau 62
Peter Kleinschmidt, Dekan in Zerbst, Generalvikar 33f., 50, 54, 134
Peter von Klitzing, Dompropst in Brandenburg 124, 127, 181
Peter von Thure, Dompropst in Brandenburg 185
Petronus Larinensis, Bischof 76
Petrus Arborensis, Erzbischof 76
Petrus von Sabina, Kardinal 149
von Plotho, Ludwig Otto, Handschriftenammler 95

- Raimund Peraudi, Kardinalallegat 53
 Rainald, Kaplan 175
 Reiner, Propst in Leitzkau 100f.
 Richard, Domherr in Magdeburg, Elekt des Bistums Brandenburg 57, 260
 Richard, Notar 174–176
 Richard von Zerbst 39, 55, 75
Romanus Cretensis, Bischof 67
Romanus Crobensis, Bischof 76
 Rudolf, Abt von Lehnin 56
 Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, Herzog 47, 187, 204, 206, 210
Rudolf Hugonis, Propst in Stolpe/Angermünde 207
 Rudolph III., Bf. von Konstanz 115
 Ruotger [von Kerkow], Bf. von Brandenburg 185, 260
 Rupert Elgersma, Propst in Berlin und Bernau 203, 216
 Rutger, Dompropst in Magdeburg 101
- Seidel, Andreas Erasmus, Handschriftensammler 94f.
 Seidel, Martin Friedrich, Handschriftensammler 94f.
 Siegfried I., Bf. von Brandenburg 99, 102, 260
 Siegfried II., Bf. von Brandenburg 56, 102, 109, 170f., 174f., 260
 Siegfried, Propst in Berlin 188
 Siegfried, Propst in Jerichow 101
 Siegfried, Propst von St. Nikolai Magdeburg 100
 Siegfried Sack, Propst in Berlin 190f.
 Sigismund, Kurfürst von Brandenburg, König/Kaiser 120, 213
 Simon, Propst in Berlin 185
 Simon Matthie, Generalvikar, Propst in Berlin 82, 200f.
 Simon Schmidt, Propst in Bernau 215
 Sixtus IV., Papst 81, 134
 Sofia, Äbtissin in Zerbst 58f.
Steffen van Czwerin, Propst in Angermünde 208
 von Steinwehr, Wolf Balthasar Adolf, Handschriftensammler 95f.
 Stephan Bodeker, Bf. von Brandenburg 13, 48, 50, 53f., 61f., 73, 75, 79f., 86, 88, 96f.,
 107, 117, 121, 123–130, 133–138, 140f., 160, 165, 167, 181, 183, 191f., 217, 220, 261
 Stephanus Alberti, Kardinal 152
 Swantibor I. (III.) von Pommern-Stettin, Herzog 208
- Theobaldus Canensis*, Bischof 76
Theodoricus de Insula, Kaplan 175
 Thiedo, Bf. von Brandenburg 260
 Thietmar, Bf. von Brandenburg 260
 Thietmar von Merseburg, Chronist 35f.
 Thomas von Aquin 144
 Thomas Baitz, Generalvikar 182
 Thomas Berckholt, Propst in Bernau 216
 Thomas Gericke, Propst in Bernau 216
 Thomas Jungermann 54
 Thomas Krull, Dekan in Berlin 202
Thomas Laveriensis, Bischof 68
 Timo von Zehmen, Dekan in Zerbst 50

- Valentin von Pfuöl, Propst in Bernau 215f.
Valentin (Teschel?), Propst in Berlin 198–200
Volkmar I., Bf. von Brandenburg 23, 260
Volkmar II., Bf. von Brandenburg 260
Volkward, Bf. von Brandenburg 260
Volrad von Krempa, Bf. von Brandenburg 39, 57f., 167, 260
Volrad von Kranichfeld, Bf. von Halberstadt 59, 67
- Waldebrunus Avellonensis*, Bischof 76
Waldemar I. von Anhalt, Fürst 43f.
Walo, Bf. von Havelberg 100f.
Walter von Barby 59
Wartislaw III. von Pommern, Herzog 185
Wedigo Gans Edler von Putlitz, Bf. von Havelberg 119, 127
Wenzel von Sachsen-Wittenberg, Herzog 47, 185
Werner von der Schulenburg, Propst in Bernau 212f.
Wernerus Swerin, Propst in Angermünde 208
Wichmann, Ebf. von Magdeburg 100
Wichmann von Arnstein, Elekt des Bistums Brandenburg 260
Wichmann, Propst in Magdeburg 174
Wigbert, Dompropst in Brandenburg 100f.
Wigger, Bf. von Brandenburg 23, 101, 260
Wigo, Bf. von Brandenburg 260
Wilhelmus Dignensis, Bischof 76
Wilhelm von Anhalt, Franziskaner 31, 50, 72
Wilhelm, Abt von Chorin 56
Wilhelm von Pokelente, Propst in Angermünde 207f.
Wilmar, Bf. von Brandenburg 93, 99–101, 168, 260
Woldemar, Markgraf von Brandenburg 187, 207, 210
Woldemar, vorgeblicher Markgraf von Brandenburg 188
Wolfgang von Anhalt, Fürst 54
Wolfgang Redorffer, Propst in Berlin und Bernau 202f., 216
Wolther, Propst in Leitzkau 38, 56



Sascha Bülow

Straßen im Fluss

Schiffahrt, Flussnutzung und der lange Wandel der Verkehrsinfrastruktur in der

Mark Brandenburg und der Niederlausitz vom 13. bis zum 16. Jahrhundert

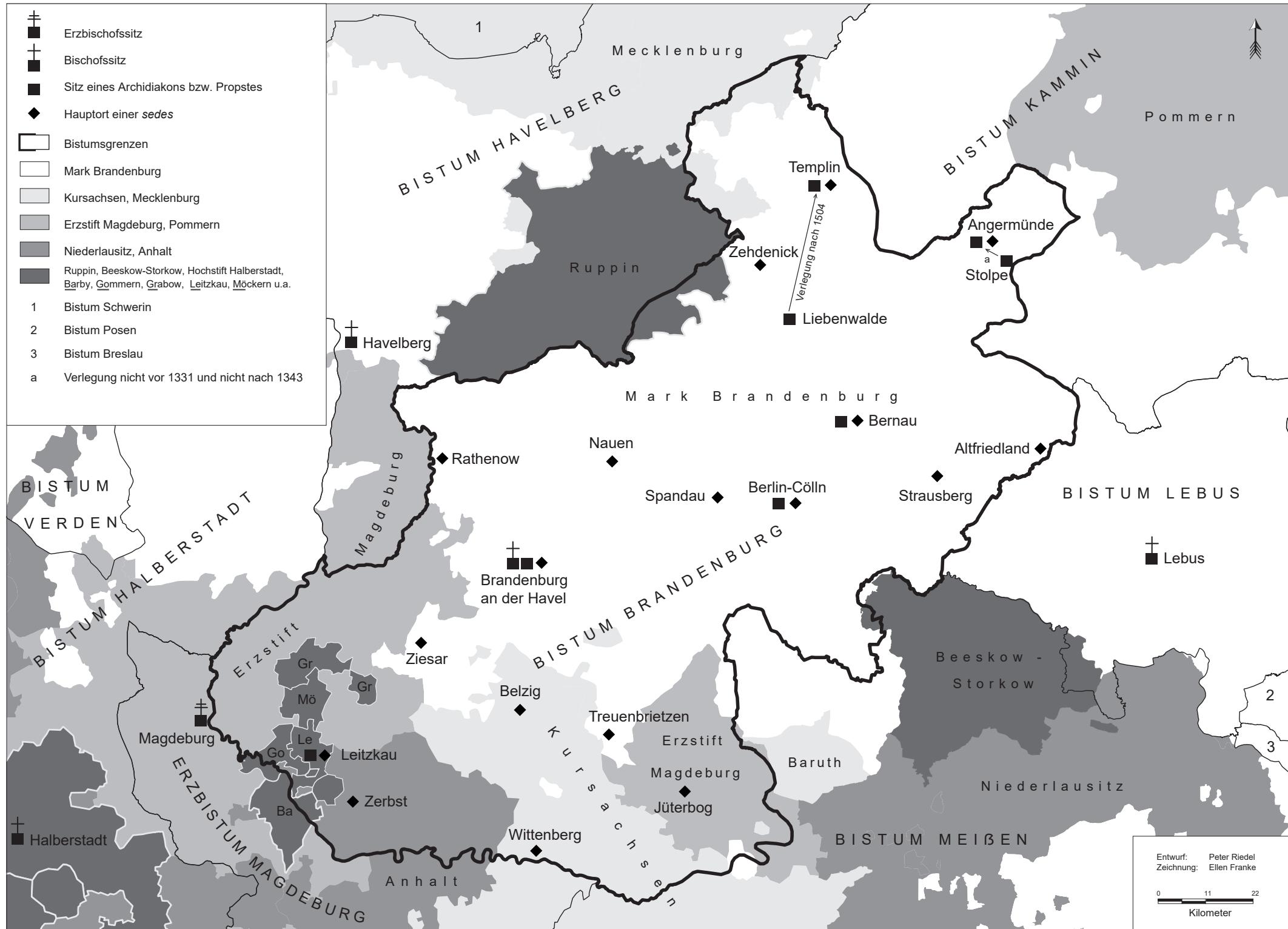
(Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, Band 18)

Festeinband, 15,8 × 23,5 cm, 304 Seiten, 9 Abbildungen

€ 30,– ISBN 978-3-86732-214-0

Die Studie schöpft aus den bewährten Methoden der Altweg-, Binnenschifffahrts- und Infrastrukturgeschichtsforschung und entdeckt dabei auf innovative Weise »Straßen im Fluss« als Modell. Mit Blick auf den Verkehrsraum zwischen Elbe und Oder – vom Spreewald über Berlin-Cölln und Brandenburg an der Havel bis nach Havelberg – gelingt erstmals eine zwischen dem mittelalterlichen Landesausbau und dem 16. Jahrhundert angesiedelte Geschichte der beiden Hauptflüsse Spree und Havel sowie ihrer Nebenläufe.

Der Autor rückt das Leben der Menschen am und auf dem Fluss ins Licht und beschreibt quellennah, wie vor allem die Städte, aber auch geistliche Institutionen wie Domstift oder Klöster an dem Wandel der Kulturlandschaft zu einem mannigfach »vernetzten« Verkehrsraum stark beteiligt waren. Die hier entwickelten Strukturen bewährten sich, sodass in späteren Jahrhunderten insbesondere Städte an diese mittelalterlichen Verkehrswirtschaftsprojekte anknüpfen konnten.



Das Bistum Brandenburg mit den benachbarten Bistümern und die territoriale Gliederung des Raumes um 1500